UNGARN-JAHRBUCH

Begründet und herausgegeben von
Georg Stadtmüller

1969

v. HASE & KOEHLER VERLAG MAINZ

UNGARN-JAHRBUCH

Zeitschrift für die Kunde Ungarns
und verwandte Gebiete

Herausgegeben von Georg Stadtmuller (München)
unter Mitwirkung von Thomas von Bogyay (München)
und László Révész (Bern)

Band 1
Jahrgang 1969

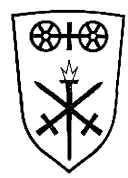

v. HASE & KOEHLER VERLAG MAINZ

Das Ungarn-Jahrbuch erscheint jährlich im Umfang von 240 Druckseiten.

Redaktionsausschuß
HORST GLASSL, BÉLA GROLSHAMMER, GERT ROBEL

Für den Inhalt verantwortlich:
Prof. Dr. GEORG STADTMÜLLER (als Herausgeber)

Manuskripte und Besprechungsexemplare sind zu richten an:
Ungarisches Institut (Herrn Béla Grolshammer)
8 München 23, Clemensstraße 2

Alle Rechte vorbehalten
© Copyright 1969 by v. Hase und Koehler Verlag, GmbH., Mainz
Gesamtherstellung: Memminger Zeitung, Verlagsdruckerei GmbH
Gedruckt mit Unterstützung des Ungarischen Institutes München
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

Georg Stadtmüller Geleitwort 7

ABHANDLUNGEN

Hrvoje Jurčić
Die sogenannten „Pacta conventa" in kroatischer Sicht 11

Horst Glassl
Der Rechtsstreit um die Zips vor ihrer Rückgliederung an Ungarn 23

István Futaky
Karl Georg Rumys Charakteristik der ungarischen Sprache aus dem Jahre 1811. 51

Anton Špiesz
Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes gegenüber Ungarn im 18. Jahrhundert und im Vormärz. 60

László Révész
Polen und Ungarn 1830—1848. 74

Arthur Zimprich
Belcredis Versuche einer Föderalisierung der Donaumonarchie 99

Thomas Domján
Der Kongreß der ungarischen Israeliten 1868—1869. 139

Bálint Balla
Auswanderung und Gesellschaftsstruktur. 163

FORSCHUNGSBERICHTE

Horst Glassl
Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 in der historischen Diskussion. 185

BESPRECHUNGEN

Südosteuropa allgemein

FEJTŐ, FRANÇOIS Judentum und Kommunismus. (*Th. Domján*) 217

RÉVÉSZ, LÁSZLÓ Der osteuropäische Bauer. (*H. R. Buck*) 217

SCHERER, ANTON Südosteuropa-Dissertationen 1918—1960. (*O. Böss*) 218

HARSÁNYI, JÁNOS; TISZAY, ANDOR; VÁGÓ, ERNÖ Az antifasiszta ellenállási és partizánharcok válogatott irodalmának bibliográfiája [Auswahlbibliographie zum antifaschistischen Widerstand und zu den Partisanenkämpfen]. (*Th. Domján*) 218

GEYER, DIETRICH Wissenschaft in kommunistischen Ländern. (*G. Stadtmüller*) 218

JAKSCH, WENZEL Europas Weg nach Potsdam. (*G. Stadtmüller*) 219

Ungarn allgemein

BENCZÉDI, LÁSZLÓ; GUNST, PÉTER Magyar történelmi kronológia. Az őstörténettől 1966-ig [Ungarische historische Chronologie. Von der Urgeschichte bis 1966]. (*B. Grolshammer*) 220

DOMANOVSZKY, GYÖRGY Ungarische Bauerntöpferei (*B. Grolshammer*) 220

A magyar nyelv történeti-etimológiai szótára. 1. kötet. A-Gy. [Historisch-etymologisches Wörterbuch der ungarischen Sprache. Bd. 1. A-Gy.] (*G. Heller*) 221

Ungarn im Mittelalter (895 — 1526)

RAMJOUÉ, FRITZ Die Eigentumsverhältnisse an den drei Aachener Reichskleinodien. (*S. Kuthy*) 222

GROTHUSEN, KLAUS-DETLEV Entstehung und Geschichte Zagrebs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. (*P. Bartl*) 223

KOSTRENČIĆ, MARKO Die Struktur des kroatischen Rechtes in der feudalen Gesellschaftsordnung. (*V. Glötzner*) 224

MÁLYUSZ, ELEMÉR Die Eigenkirche in Ungarn. (*V. Glötzner*) 225

DEÉR, JOSEF Die heilige Krone Ungarns. (*Th. v. Bogyay*) 225

Ungarn im Zeitalter der Türkenkriege

RANDA, ALEXANDER Pro Republica Christiana. Die Walachei im „langen" Türkenkrieg der katholischen Universalmächte (1593—1606). (*Th. v. Bogyay*) 227

TOMBOR, ILONA R. Alte ungarische Schreinermalereien. 15.—19. Jahrhundert. (*Th. Domján*) 229

WANDRUSZKA, ADAM Das Haus Habsburg. Die Geschichte einer europäischen Dynastie. (*P. Bartl*) 229

SZILAS, LÁSZLÓ Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen 1591—1599. (*P. Bartl*) 230

Ungarn während der Aufklärung und Restauration

MARIA THERESIA Briefe und Aktenstücke in Auswahl. (*G. Stadtmüller*) 231

PRAŽÁK RICHARD Josef Dobrovský als Hungarist und Finno-Ugrist. (*G. Robel*) 231

KIRÁLY, BÉLA K. Peasant Movement in Hungary in 1790. (*B. Frei*) 232

VALLOTTON, HENRY Kaiserin Maria Theresia, Herrscherin und Mutter. (*A. v. Czibulka*) 233

NÉMEDI, LAJOS Kazinczy und Goethe. (*Z. Balogh*) 234

Ungarn seit 1848

GÖLLNER, CARL Die Siebenbürger Sachsen in den Revolutionsjahren 1848—1849. (*D. Ghermani*) 234

ANDICS, ERZSÉBET 1848—1849. Tanulmányok [1948—1949. Studien]. (*B. Grolshammer*) 234

SÜLE, TIBOR Sozialdemokratie in Ungarn. Zur Rolle der Intelligenz in der Arbeiterbewegung 1899—1910. (*L. Révész*) 235

FLESCH-BRUNNINGEN, HANS Die letzten Habsburger in Augenzeugenberichten. (*H. Jurčić*) 236

RUMPLER, HELMUT Max Hussarek. Nationalitäten und Nationalitätenpolitik in Österreich im Sommer des Jahres 1918. (*P. Bartl*) 236

CSÁKY, MORITZ Der Kulturkampf in Ungarn. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1894—1895. (*Th. Domján*) 237

ENGEL-JÁNOSI, FRIEDRICH; RUMPLER, HELMUT Probleme der franzisko-josephinischen Zeit 1848—1916. (*E. Hösch*) 238

HORNBOSTEL, THEODOR Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 (*E. Hösch*) 238

WEBER, JOHANN Eötvös und die ungarische Nationalitätenfrage. (*A. Rebet*) 239

MITARBEITER DIESES BANDES

Balla, Bálint, Dr. phil.	1 Berlin c/o Technische Universität Lehrstuhl II f. Soziologie 1 Berlin 10, Ernst-Reuter-Platz 10
Balogh, Zoltán, Dr. phil.	8 München 2, Hedwigstraße 5/I
Bartl, Peter, Dr. phil.	8 München 45, Hortensienstraße 3
Böss, Otto, Dr. phil.	8 München 13, Nordendstraße 2
Bogyay, Thomas v., Dr. phil.	8 München 25, Gaißacherstraße 23/I
Buck, Hans Robert, Dr. phil.	8 München 13, Brunnerstraße 25
Czibulka, Alfons v.	8 München 19, Klugstraße 58
Domján, Thomas M. A.	6 Frankfurt/M., Ernst-Kahn-Straße 13
Frei, Bohumil, Dr. phil.	8 München 19, Leonrodstraße 76
Futaky, István, Dr. phil.	34 Göttingen, Baumschulenweg 16
Ghermani, Dionisie, Dr. phil.	8025 Unterhaching, Fasanenstraße 181
Glassl, Horst, Dr. phil.	8 München 90, Untersbergstraße 88
Glötzner, Victor, Dr. jur.	8 München 54, Maria-Ward-Str. 91 a
Grolshammer, Béla	8 München 13, Alter Sankt Georgspl. 8
Heller, Georg, Dr. phil.	8 München 19, Arnulfstraße 146
Hösch, Edgar, Prof. Dr. phil.	8 München 42, Gotthardstraße 71a
Jurčić, Hrvoje M. A.	8042 Schleißheim, Am Stutenanger 11a
Kuthy, Sándor, Dr. phil.	CH 3084 Wabern, Loosertstraße 19
Rebet Andreas M. A.	81 Garmisch-Partenkirchen, Breitenau 701/0
Révész, László, Prof. Dr. jur.	Bern, Mittelstraße 18
Robel, Gert, Dr. phil.	8 München 61, Ortlindestraße 2
Stadtmüller, Georg, Prof. Dr. phil.	8 München 23, Ohmstraße 20
Špiesz, Anton, Dr. phil.	Bratislava, Jančova 8
Zimprich, Arthur	891 Königsdorf, Sedlmayerstraße 8

Geleitwort

Die Ungarn-Forschung ist außerhalb Ungarns in einer ungleich ungünstigeren Lage als etwa die Wissenschaft von Geschichte und Kultur der slawischen Völker. Zahl und Gewicht jener – vor allem der Russen, Ukrainer und Polen – haben der slawischen Philologie seit einem Jahrhundert akademisches Heimatrecht an den deutschen Universitäten verschafft. Die Dichtung der Russen, aber auch anderer slawischer Völker, ist durch zahlreiche Übertragungen erschlossen und, wie auch ihre Musik, gut bekannt.

Die ungarische Sprache steht in Europa vereinzelt. Diese Tatsache vor allem ist es, die auch für die wissenschaftliche Erforschung dieses Landes und Volkes eine geistige Trennwand aufgerichtet hat. Daher blieb die ungarische Geschichte in Deutschland unbekannter und fremdartiger als etwa die Geschichte der Serben, der Tschechen, der Polen und erst recht der Russen. Und zugleich verkannte man die Größenordnung der ungarischen Staatsgeschichte. So konnte die sachwidrige Auffassung herrschend werden, der ungarischen Staats- und Reichsgeschichte des hohen und späten Mittelalters komme nicht mehr Bedeutung zu als etwa der böhmischen, serbischen, bulgarischen, ja rumänischen Geschichte.

Noch verhängnisvoller aber war die Tatsache, daß dadurch auch die Erkenntnisse der ungarischen Frühgeschichtsforschung über den eurasischen Hintergrund der slawischen Völkerwelt für die außerungarische Wissenschaft fast völlig verschlossen blieben.

In Ungarn hat man diese in der sprachlichen Vereinzelung liegende Schwierigkeit früh erkannt und versucht, durch Veröffentlichung der eigenen Forschungsergebnisse in westlichen Weltsprachen Zugang zur internationalen Wissenschaft zu finden. Dabei hat man sich vor allem der deutschen Sprache bedient.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden durch die Initiative des weitschauenden ungarischen Kultusministers Graf Kuno Klebelsberg in Berlin und Wien große ungarische Forschungsinstitute begründet. Das Ungarische Institut in Wien (unter Leitung von Gyula Miskolczy) gab ein historisches Jahrbuch („Jahrbuch des Graf-Klebelsberg-Kuno-Instituts für ungarische Geschichtsforschung", Band 1–7, 1931–1937) heraus, das Ungarische Institut in Berlin[1] (unter Leitung von Robert Gragger und dann von Julius von Farkas) veröffentlichte die Zeitschrift „Ungarische Jahrbücher" (Band 1–23, 1921–1943) und die Buchreihe „Ungarische Bibliothek" (insgesamt 35 Bände bis 1940).

Im Zweiten Weltkrieg wurde das hervorragende Forschungsinstitut in Berlin vernichtet und ist nicht wiedererstanden. Julius von Farkas, dessen wissenschaftliche Leistungen vor allem auf dem Gebiete der ungarischen Literatur- und Ideengeschichte liegen, be-

---

[1] Robert Gragger, Unser Arbeitsplan, in: Ungarische Jahrbücher 1 (1921) S. 1–8. – [Anonymus] Das Ungarische Institut an der Universität Berlin, in: Ungarische Jahrbücher 1 (1921) S. 59–65.

gründete nach 1945 an der Universität Göttingen einen Lehrstuhl für finnisch-ugrische Philologie und als veränderte Fortsetzung der „Ungarischen Jahrbücher" die neue Zeitschrift „Uralaltaische Jahrbücher". Diese haben freilich ihren Schwerpunkt nicht mehr in der philologisch-historischen Erforschung Ungarns, sondern in der vergleichenden Sprachwissenschaft der im östlichen Europa und nördlichen Asien weitverstreuten uralaltaischen Sprachenfamilie. Das Ungarische Institut in Wien bestand weiter, verlor aber die frühere Bedeutung und Wirksamkeit.

So fehlt jetzt in Deutschland und in der gesamten westlichen Welt eine Fachzeitschrift für die Erforschung Ungarns, die den ungarischen und außerungarischen Forschern die Möglichkeit zur Veröffentlichung in einer westlichen Weltsprache bietet und die westliche Welt durch Buchbesprechungen und zusammenfassende Forschungsberichte über Gang und Ertrag der ungarischen Forschung unterrichtet.

Dies soll die hauptsächliche Aufgabe des neubegründeten Ungarn-Jahresbuches sein. Dazu kommt freilich eine andere, weiterführende Zielsetzung.

Im östlichen Europa – ostwärts der Grenze des geschlossenen deutschen Sprachraumes – haben die Völker slawischer Zunge heute eine durchaus beherrschende Stellung inne. Die nichtslawischen Sprachgebiete liegen am Süd- und Nordrand – Tataren, Türken, Griechen, Albaner, Litauer, Letten, Esten, Finnen – oder sind als Sprachinseln – so die Rumänen und die Ungarn – von slawischsprechenden Völkern umschlossen.

Dieser Sachverhalt hat seit langem dazu verführt, von einer „slawischen Welt" zu sprechen. Seit Johann Gottfried Herder und den westslawischen Verfechtern der „slawischen Wechselseitigkeit" (Štúr, Kollár, Šafarik u. a.) wurde es üblich, von einer inneren Einheit der slawischen Völker zu sprechen. Den Aspirationen der im 18. Jahrhundert gewaltig aufsteigenden russischen Macht fügte sich diese Idee als Panslawismus gut in weitgespannte politische Zielsetzungen.

Die vergleichende slawische Sprachwissenschaft, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstand und an den Universitäten Wien, Prag, Graz, Berlin, Breslau und Paris bald akademisches Heimatrecht erlangte, hat dann viel dazu beigetragen, das östliche Europa als „slawische Welt" und seine Geschichte als „slawische Geschichte" zu betrachten. Diese Gleichsetzung, deren Verfechter vor allem tschechische und russische Gelehrte waren, dauert im wesentlichen bis in die Gegenwart. Noch Jaroslav Bidlo gab seiner Gesamtdarstellung der Geschichte des östlichen Europa den Titel „Geschichte des Slawentums" (Dějiny slovanstva. Prag 1927). Und noch heute führt die zuständige Kommission auf den internationalen Historiker-Kongressen die Bezeichnung „Commission des études slaves".

Diese Ausdrucksweise ist jedoch nur zum Teil zutreffend, weil die darin zum Ausdruck kommende Auffassung nicht im Einklang mit der geschichtlichen Wirklichkeit steht. Die Völker slawischer Sprache sind erst seit dem Hochmittelalter zum ethnisch und politisch vorherrschenden Element im östlichen Europa geworden. Zu jener Zeit hatten sie sich aber in sprachlicher und kultureller Hinsicht bereits soweit voneinander entfernt, daß eine faßbare Einheit überhaupt nicht mehr bestand. Der kroatische Bewohner des dalmatinischen Küstengebietes etwa stand in seinen Lebensformen und Anschauungen dem italienischen Nachbarn um vieles näher als dem russischen Rodebauern im Gebiet der nördlichen Dwina.

Ausgehend von der allgemein vorherrschenden „slawistischen" Betrachtungsweise, die „osteuropäische Geschichte" mit der Geschichte der „slawischen Welt" gleichsetzt, wird ein entscheidendes Faktum der Geschichte des östlichen Europa weithin übergangen, wenn nicht gar völlig verneint: Bis zum Hochmittelalter wurde die politische und

kulturelle Geschichte dieses Raumes (und weithin auch seine religiöse Geschichte) von anderen, nichtslawischen Völkern und Reichen bestimmt: dem kulturmächtigen Byzanz und den herrschgewohnten eurasischen Reiterhirtenvölkern.

Diese letzteren sind uns zumindest seit dem Einbruch der Hunnen in die gotisch-sarmatisch-bosporanische Welt der pontischen Steppen deutlich faßbar. Mit der Vernichtung des Gotenreiches im Jahre 375 n. C. löste dieses altaische, wahrscheinlich eine türkische Sprache sprechendes Volk die germanische Völkerwanderung aus, die mit der altaischen Völkerwanderung eng verbunden ist. Seitdem sind altaische Völker im östlichen Europa ansässig — in ständig wechselnder Streulage und als herrschende Oberschichten, die wir vielfach nur noch in den Grundlinien erkennen können.

Zentrum des hunnischen Großreiches, das unter Attila den Höhepunkt seiner Macht erreichte, nach dessen Tod aber zerfiel, war die Donau-Theiß-Ebene. Hier setzte sich im 6. Jahrhundert n. C. auch die nächste Welle der altaischen Wanderbewegung fest, die Awaren, ein wohl mongolisch sprechendes Volk. Ihr Herrschaftsbereich umfaßte anfänglich den Raum von der Wolga bis nach Pannonien, konzentrierte sich aber schließlich im Gebiet westlich des Karpatenbogens. Südlich davon, am Unterlauf der Donau, gründete um 680 ein Teil der durch die chasarische Eroberung des unteren Wolga-Gebietes abgesprengten altaischen „Bulgaren" (Protobulgaren), eines wohl aus der Vermischung hunnischer Reste mit aus dem Osten nachdrängenden Turkvölkern entstandenen Volkes, dessen „protobulgarische" Oberschicht dann im Zusammenhang mit der Christianisierung des I. bulgarischen Reiches slawisiert wurde. Der von den Chasaren nach Norden, in das Wolga-Kama-Gebiet abgedrängte Teil dieses Volkes hat um die Wende des 9. zum 10. Jahrhundert das Wolga-Bulgarische Reich geschaffen, das durch die Beherrschung der Handelsstraßen von der Ostsee zum Kaspischen Meer und nach Sibirien zu Reichtum und kultureller Blüte gelangte. 1236 ging es im großen Mongolensturm unter.

Von all jenen Reiterhirtenvölkern, die nach Europa vorstießen, hat sich bis heute allein das ungarische Volk seine politische und sprachliche Selbständigkeit erhalten. In Europa trat es zuerst zwischen Don und Kuban auf, wohl in Abhängigkeit von den Chasaren. Nachdem bereits früher kleinere Gruppen dieses finno-ugrischen Volkes, das unter einer türkischen Oberschicht lebte, nach Westen vorgedrungen waren, nahm es Ende des 9. Jahrhunderts n. C. das durch den Niedergang des Großmährischen Reiches machtentblößte Pannonien in Besitz.

Den Anlaß zu dieser Westwanderung dürfte der Vorstoß der Petschenegen in den pontischen Steppenraum gegeben haben, deren Heerzüge sich Byzanz und der warägisch-ostslawische Staat von Kiev im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts zu erwehren hatten. Den Petschenegen folgten die Kumanen, die in den russischen Chroniken als Polovcer erscheinen. Nach der Schlacht an der Kalka (1223), in der die Mongolen ein kumanisch-russisches Aufgebot schlugen, flüchtete sich ein Teil der Kumanen unter ungarische Herrschaft in die Donau-Theiß-Ebene, was die Mongolen später zum Vorwand für ihre Eroberung Ungarns (1241) benutzten. Zwar räumten die Mongolen diesen westlichen Vorposten schon nach einem Winter, doch im Raum östlich der Karpaten blieben sie über ein Jahrhundert lang die beherrschende Macht (Reich der Goldenen Horde). Erst der Aufstieg Litauens und später des Moskauischen Staates setzte ihr Grenzen, aber ihre Nachfolgestaaten, besonders das Chanat der Krim, haben noch lange — bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts — einen gewichtigen Platz im politischen Kräftefeld des östlichen Europa innegehabt.

Diese reiche und bunte geschichtliche Wirklichkeit wird aus „slawistischer" Sicht günsti-

genfalls zur Vorgeschichte oder zum Randgeschehen der eigentlichen „osteuropäischen" Geschichte, zu einem Randgeschehen, das nur in seinem unmittelbaren Zusammenwirken mit den slawischen Völkern eben erwähnt wird. Während die Bedeutung von Byzanz für die Geschicke des östlichen Europa allmählich mehr und mehr zur Kenntnis genommen wird, steht eine solche Einbeziehung der ural-altaischen Völker noch aus.
Die ungarische Geschichtswissenschaft hat zur Erforschung des byzantinischen Mittelalters Wesentliches, zur Erforschung der eurasischen Reiterhirtenvölker, ihrer Kulturen und Sprachen Grundlegendes beigetragen. Von besonderer Bedeutung für ein ausgewogenes Bild der Geschichte des östlichen Europa sind hierbei die Erkenntnisse der ungarischen Vor- und Frühgeschichte. Da die Vorgeschichte der landnehmenden Ungarn einerseits über (Wolga-)Bulgaren und Hunnen in das altaische Innerasien, andererseits über die finno-ugrischen Sammler-, Jäger- und Fischervölker in den uralischen Norden zurückreicht, führt von ihr eine Brücke zu der ural-altaischen Komponente der Geschichte des östlichen Europa.
Die Erkenntnisse dieser ungarischen Forschungen im Sinne einer recht verstandenen Geschichte des östlichen Europa der westlichen Wissenschaft zugänglich zu machen, soll die weitere Aufgabe dieses Jahrbuches sein.
Es wird, soll es diesen Zielsetzungen gerecht werden, dazu der Mithilfe aller Gutwilligen bedürfen. Möchten sie durch das Erscheinen dieses ersten Bandes sich aufgerufen fühlen, diesem notwendigen Unternehmen ihren tatkräftigen Beistand zu verleihen!

München, im Mai 1969

GEORG STADTMÜLLER

ABHANDLUNGEN

Hrvoje Jurčić, München

Die sogenannten „Pacta conventa" in kroatischer Sicht

Das gemeinsame staatliche Leben der Ungarn und der Kroaten dauerte von 1091 bzw. 1102 bis zum Jahre 1918, d. h. bis zur Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit dem Beginn dieses Zusammenlebens, jener bewegten Periode also, die sich vom Jahre 1091 bis zum Jahre 1107 erstreckt. Im Jahre 1091 nämlich begann der ungarische König LADISLAUS I. von der Drau aus mit der Eroberung Kroatiens. Diese Periode der Eroberung bzw. der friedlichen Unterwerfung Kroatiens (denn Ungarn erwarb Kroatien einerseits durch die Macht der Waffen, andererseits durch Verhandlungen) schließt mit dem Jahre 1107, in dem der Neffe und Nachfolger LADISLAUS', KOLOMAN, den dalmatinischen Städten Split (Spalato), Trogir (Traù), Zadar (Zara), Krk (Veglia), Rab (Arbe) und Osor (Ossero) ihre städtischen Freiheiten und Privilegien bestätigte bzw. diese erweiterte und damit das ganze ehemalige kroatische Königreich an sich brachte.

Eng verbunden mit der Geschichte dieser Zeitspanne ist jener Vertrag, der in der Geschichtsschreibung mit den verschiedensten Namen bezeichnet, am häufigsten aber *„Pacta conventa"* genannt, angeblich zwischen König KOLOMAN und zwölf kroatischen Stämmen geschlossen worden ist.

Dieser Vertrag wurde zum Zankapfel der ungarischen und kroatischen Historiker des 19. Jahrhunderts, denn man machte aus ihm ein Politikum. Die historischen Beweisführungen muß man vor dem Hintergrund des Nationalitätenkampfes zwischen Kroaten und Ungarn im 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts sehen: Die ungarischen Historiker leugneten die Existenz eines solchen Vertrages, denn sie wollten beweisen, daß das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn völkerrechtlich nicht festgelegt worden war, sondern daß Kroatien ein erobertes Land sei, das kein Recht auf eine Sonderstellung im ungarischen Staat beanspruchen dürfe. Die kroatischen Historiker hingegen verteidigten die Echtheit des Vertrages, obwohl berechtigte Bedenken gegen die überlieferte Form des Vertrages bestanden. Erst als nach dem Ersten Weltkrieg eine neue politische Konstellation entstanden war, in der die Erörterung des Vertrages keine politische Rolle mehr spielte, wurde der Weg zu einer leidenschaftsloseren Beurteilung der *„Pacta conventa"* frei. Heute ist die Einstellung der kroatischen Historiographie zum Vertrag viel differenzierter. Es scheint daher angebracht, eine neue Interpretation der *„Pacta conventa"* zu wagen. Vorausgeschickt werden muß allerdings der Hinweis, daß ein endgültiges Urteil noch nicht möglich ist. Dazu bedarf es vor allem des Vergleiches mit ähnlich gearteten Staatengemeinschaften jener Zeit, woraus sich vielleicht neue Gesichtspunkte ergeben könnten.

1. Die geschichtliche Entwicklung Kroatiens bis zu den „Pacta conventa"

Mit der Niederlassung der Kroaten auf der Balkan-Halbinsel wird ein gewisser Abschluß der unruhigen Zeit der Völkerwanderung erreicht. Die Kroaten hatten die ihnen von Kaiser HERAKLEIOS gestellte Aufgabe, nämlich die Vertreibung der Awaren aus

Dalmatien, erfüllt und das Land in Besitz genommen. Die einzige Quelle für die ersten Jahrzehnte der kroatischen Herrschaft in Dalmatien (dabei ist Dalmatien im Umfang der Römerzeit gemeint) ist die Schrift „De administrando imperio" Kaiser KONSTANTINS VII. PORPHYROGENNETOS[1].

In seinem Werk[2], das im 10. Jahrhundert entstand, berichtet der gelehrte Kaiser von der Überlieferung der Kroaten, nach der sie unter der Führung von fünf Brüdern und zwei Schwestern nach Dalmatien gekommen sein sollen. Ihre frühere Heimat sei „Weißkroatien" jenseits der Karpaten gewesen. Der Wahrheitsgehalt dieses Berichtes ist, wie auch andere Teile aus diesem Werk, umstritten. Da keine anderen entsprechenden Quellen zur Verfügung stehen, dürfte eine unbestrittene Bestätigung oder Widerlegung auch nicht zu erhalten sein.

Die aus den von den Awaren zerstörten Städten vertriebenen römischen Einwohner waren auf die der dalmatinischen Küste vorgelagerten Inseln geflohen. Als mit der Ankunft der Kroaten wieder ruhigere Verhältnisse eingekehrt waren, kehrten die Römer bzw. die latinisierten Illyrer wieder auf das Festland zurück und gründeten auf den Grundmauern der zerstörten Städte neue Städte. Ein berühmtes Beispiel dafür ist Split. Die alte Stadt Salona war zerstört worden, aber der großartige Palast, von DIOKLETIAN im Fischerdorf Aspalathos erbaut, bot den heimkehrenden Vertriebenen innerhalb seiner geräumigen Mauern genügend Platz für eine Neugründung.

Diese Römer waren zum größten Teil Christen. Als sich die Städte wieder erholt hatten, dürfte es wohl nicht mehr lange gedauert haben, bis die ersten Schritte unternommen wurden, um die heidnischen Kroaten zum Christentum zu bekehren. Die Schrift des PORPHYROGENNETOS, und die Überlieferung der salonitanischen Metropolie, wie sie in dem Werk des Erzdiakons THOMAS „Historia Salonitana" zum Ausdruck kommt, aber auch viele andere Quellen, die vom kroatischen Historiker DOMINIK MANDIĆ zusammengestellt wurden, berichten darüber, daß die Kroaten im Laufe des 7. Jahrhunderts zum größten Teil zum Christentum übertraten[3]. Deshalb kann die Meinung ŠIŠIĆS[4] nicht akzeptiert werden, nach der die Kroaten aufgrund der bei ihnen bestehenden Verehrung der fränkischen Heiligen erst am Ende des 8. Jahrhunderts von fränkischen Missionaren bekehrt worden seien.

Nach ihrer Niederlassung bildeten die Kroaten einen eigenen Staat unter ihren Herrschern. Die lateinische Bezeichnung für die kroatischen Herrscher des 7., 8. und 9. Jahrhunderts ist *dux*. Die kroatische Bezeichnung ist nicht überliefert, da es aus dieser Zeit nur lateinische Inschriften und Urkunden gibt. Man darf aber annehmen, daß diese Bezeichnung *knez* lautete, da auch entsprechende Wörter in den anderen slawischen Sprachen geläufig waren. TOMISLAV ist der erste kroatische König (*rex*). Seine Krönung ist spätestens im Jahre 925 erfolgt.

Mit dem Einbruch der Ungarn in das Karpatenbecken am Ende des 9. Jahrhunderts ergaben sich die ersten Schwierigkeiten für den kroatischen Staat. TOMISLAV gelang es zwar, die Ungarn vorerst zurückzudrängen, doch mit dem Erstarken Venedigs an der Westküste des Adriatischen Meeres trat der zweite große Gegner des kroatischen

---

[1] Als eine weitere Quelle kann auch in gewissem Maße die „Historia Salonitana" des Erzdiakons THOMAS gelten.

[2] Constantini Porphyrogenneti de administrando imperio. Caput 30, p. 143—144, (ed. Bonn); zit. nach: RAČKI Documenta, S. 270 f.

[3] MANDIĆ, D. Rasprave, S. 109—144.

[4] Šišić Povijest Hrvata, S. 297—316.

Staates auf. Kroatien wurde nun von zwei Staaten in die Zange genommen, die später sein Schicksal besiegelten und sein Territorium unter sich aufteilten.
Gegen Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts nahmen die Ungarn das Christentum an. Gleichzeitig ließen die kriegerischen Streifzüge gegen Kroatien nach. Außerdem befand sich Kroatien unter den Königen PETER KREŠIMIR IV. (1058—1075) und DMITAR ZVONIMIR (1075—1089) auf der Höhe seiner Macht. Erst nach dem gewaltsamen Tode ZVONIMIRS auf dem Felde von Knin kam es zu einem unaufhaltsamen Zerfall des kroatischen Staates. Die Gründe für diesen Zerfall liegen in den inneren Kämpfen um den kroatischen Thron und in dem Eingreifen Ungarns.
Nach dem Tode des letzten TRPIMIROVIĆ, STEPHANS II., der nur kurze Zeit regiert hatte[5], loderten die Kämpfe zwischen der ungarischen Partei, die sich um die Witwe des verstorbenen Königs ZVONIMIR, HELEN (JELENA LIJEPA), sammelte, und der nationalen Partei, die wahrscheinlich von Byzanz aus unterstützt wurde[6], auf. Die verwitwete Königin war die Schwester des ungarischen Königs LADISLAUS I. Auf ihren Ruf hin unternahm der ungarische König im Jahre 1091 einen Kriegszug nach Kroatien. Über diesen Kriegszug sind wir durch die Wiener Bilderchronik[7], durch die „Historia Salonitana"[8] und durch die Nachricht eines anonymen Schreibers, die sich in einem

---

[5] Die Dauer seiner Regierungszeit ist nicht bekannt. Er wird zuletzt in einer Urkunde vom 8. September 1089 als König genannt. Diese Tatsache hat zu den verschiedensten Spekulationen über seinen Tod bzw. seine Entthronung geführt.

[6] Da wir für diese entscheidende Zeit auf nur wenige Quellen angewiesen sind, müssen wir uns in wichtigen Fragen auf Vermutungen beschränken. Diese Erkenntnislage wird durch die Tatsache nicht besser, daß es sich bei den Quellen zumeist um Chroniken aus späterer Zeit handelt. Daß die Gegner Ungarns von Byzanz aus unterstützt wurden, steht nicht einmal in diesen Chroniken. Und doch ist diese Annahme sehr wahrscheinlich, denn man kann kaum annehmen, daß es sich Byzanz ohne Widerstände gefallen ließ, daß Kroatien an Ungarn kam, denn Byzanz betrachtete Kroatien als seine Einflußsphäre. Der erste kroatische König TOMISLAV bekam seine Insignien aus Konstantinopel. Für die byzantinischen Gegenmaßnahmen in den dalmatinischen Städten gibt es — im Gegensatz zu Kroatien — Beweise.

[7] Chronicon pictum Vindobonense (ungarisch Képes-Krónika), herausgegeben von MÁTYÁS FLORIANUS in der Sammlung „Historiae hungaricae fontes domestici" (Band 2. Leipzig 1883, S. 100—245). Eine neue Ausgabe besorgte ALBIN FRANZ GOMBOS in seinem Werk „Catalogus fontium historiae hungaricae" Band 1. Budapest 1937, S. 595—666). — Die Angaben der Wiener Bilderchronik über diesen Kriegszug wurden von späteren ungarischen Chroniken fast wörtlich übernommen. Darunter zählen:
1. Die Ofener Chronik (zum erstenmal gedruckt in Ofen im Jahre 1473), die von VILMOS FRAKNÓI faksimiliert herausgegeben wurde unter dem Titel: Chronica Hungarorum impressa Budae 1473. Budapest 1900.
2. Johannes Thuróczy von Szentmihály, herausgegeben von JOHANN GEORG VON SCHWANDTNER (in: Scriptores rerum hungaricarum. Band 1, Wien 1746, S. 39—291). THURÓCZYS Chronik wurde das erstemal in Venedig vor dem Jahre 1488 gedruckt.
3. Heinrich von Mügeln (Muglen), herausgegeben von MARTIN GEORG KOVACHICH (in: Sammlung kleiner noch ungedruckter Stücke, Band 1. Ofen 1805, S. 1—94). Neue Ausgabe, herausgegeben von IMRE SZENTPÉTERY, in: Scriptores rerum Hungaricarum. Band 2. Budapest 1939, S. 87—223.

[8] Herausgegeben von FRANJO RAČKI als 26. Band der Reihe „Monumenta spectantia historiam Slavorum Meridionalium" der Jugoslawischen Akademie der Wissenschaften und Künste (Zagreb 1894). Übersetzt ins Kroatische wurde das Werk von VLADIMIR RISMONDO in der Reihe Izdanja muzeja grada Splita. Band 8. Split 1960.

Brief von ŠIME LJUBAVAC an den bekannten Historiker JOHANNES LUCIUS vom 15. April 1653 befindet[9], unterrichtet. Außer diesen drei Quellen haben wir noch einige Urkunden, die uns indirekt über diesen Zeitraum Auskunft geben[10]. Inschriften, die diese Frage erhellen könnten, sind nicht erhalten[11]. LADISLAUS eroberte das ganze Land von der Drau bis zum Gvozd (Alpes Ferreae) und schickte sich an, auch das übrige Kroatien unter seine Botmäßigkeit zu bekommen. Er mußte sich aber zurückziehen, da die Kumanen mittlerweile nach Ungarn eingebrochen waren, nur das Land zwischen Gvozd und Drau blieb unter seiner Herrschaft. Hier ließ er als König seinen Neffen ÁLMOS zurück. In der Zwischenzeit einigten sich die kroatischen Adeligen im nichteroberten Kroatien und wählten einen einheimischen Adeligen namens PETER zu ihrem König. Bald nach LADISLAUS' Tod nahm der neue ungarische König KOLOMAN (KÖNYVES KÁLMÁN) den Krieg gegen die Kroaten wieder auf. Im Jahre 1097 kam es an den Hängen des Gvozd südlich der Kulpa zur Entscheidungsschlacht, in der der letzte kroatische König PETER, fiel. So kam KOLOMAN in den Besitz Kroatiens bis zum Meer. Das byzantinische Thema Dalmatien, d. h. die Städte Zadar, Split und Trogir und die Inseln Krk, Rab und Osor (Cres [Cherso] und Lošinj [Lussin]), fiel im Jahre 1092 während der Thronwirren in Kroatien wieder an Byzanz. Jetzt, nach dem Siege KOLOMANS über die Kroaten, nützte Venedig die augenblicklichen Schwierigkeiten des byzantinischen Kaisers ALEXIOS I. KOMNENOS mit den Kreuzfahrern aus, um die Städte Dalmatiens zu veranlassen, sich unter die Schutzherrschaft des Hl. Markus zu stellen.

Die lange Geschichte der kroatisch-venezianischen Kämpfe um Dalmatien beginnt um das Jahr 1000. Venedig versuchte in Dalmatien Fuß zu fassen, indem es immer wieder in die inneren kroatischen Kämpfe um den Thron eingriff. Dies geschah zum ersten Mal unter dem kroatischen König Svetoslav Suronja (997—1000). Seine jüngeren Brüder Krešimir III. und Gojslav erhoben sich gegen ihn. Das nützte der Doge Peter II. Orseolo (991—1009) aus und ließ sich von dem byzantinischen Kaiser Basileios II., der immer noch der Oberherr Dalmatiens war, das Thema Dalmatien übertragen. Daraufhin besetzte der Doge im Jahre 1000 die dalmatinischen Städte, die bis dahin unter byzantinischer Oberhoheit und kroatischer Verwaltung standen, aber auch die kroatische Stadt Biograd (Zaravecchia) und die kroatischen Inseln Korčula (Curzola) und Lastovo (Lagosta). Diese Herrschaft Venedigs über Dalmatien war nicht von langer Dauer. Nach dem Aufstand gegen die Familie Orseolo und der Vertreibung des Dogen Otto Orseolo aus Venedig versuchte der kroatische König Krešimir III. im Jahre 1024 Dalmatien zurückzuerobern. Der byzantinische Feldherr Buzianus, ein Normanne in

---

[9] Den Brief wie auch andere Schriften von ŠIME LJUBAVAC, des Mitarbeiters von LUCIUS, fand der kroatische Historiker FERDO ŠIŠIĆ im Jahre 1913 bei seinen Forschungen in London in der Handschriftenabteilung des British Museum. Diese Notiz des Anonymus veröffentlichte Šišić in seinem „Priručnik izvora hrvatske historije" (Band 1. Zagreb 1914, S. 321). Da die Notiz nicht im Original erhalten, sondern nur in dem oben erwähnten Brief überliefert ist, sind Zweifel an dem Wert ihrer Aussage durchaus berechtigt. Sie lehnt sich an den Erzdiakon THOMAS an, wobei sie seine Aussage erweitert.

[10] Dazu gehören: 1. Die Urkunde des Priors von Zadar, DRAGUS (DRAGO), vom Jahre 1092, 2. Der Brief König Ladislaus' an den Abt von Montecassino, ODERISIUS, 3. Die Urkunde des normannischen Ritters GUIFFREDUS vom Jahre 1093, 4. Die Urkunde des dalmatinisch-kroatischen Episkopates vom 7. März 1095.

[11] Eine vorbildliche Zusammenstellung und Analyse der Quellen zu dieser Periode gibt Šišić Priručnik, S. 292—321.

byzantinischen Diensten, besiegte ihn und brachte Dalmatien wieder an Byzanz. Unter dem kroatischen König Stephan I. (nach 1030–1058) wurde Dalmatien mit Ausnahme der Stadt Zadar von Byzanz an Kroatien abgetreten. Im Jahre 1069 war der kroatische König Peter Krešimir IV. Herrscher über ganz Dalmatien, diesmal aber nicht wie die übrigen kroatischen Könige nur im Auftrag von Byzanz, sondern als alleiniger Souverän. Dieser Zustand dauerte bis zu den oben erwähnten Thronwirren nach dem Tode Stephans II.

Es kam zu Verhandlungen zwischen den beiden Teilungsmächten Ungarn und Venedig, um sich gegenseitig des neugewonnenen Gebietes zu versichern. Im Jahre 1098 wurde ein diesbezüglicher Vertrag zwischen KOLOMAN und dem Dogen VITALE MICHIELI geschlossen.

Im Jahre 1102 befand sich KOLOMAN in Kroatien und wurde in Biograd zum kroatischen König gekrönt. In dieses Jahr soll auch der Abschluß eines Vertrages zwischen KOLOMAN und den kroatischen Stämmen fallen, der gewöhnlich *„Pacta conventa"* genannt wird. Durch die Krönung kam KOLOMAN in den Besitz aller Rechte der früheren kroatischen nationalen Könige. Seit dieser Zeit führte er den Titel *„rex Hungariae, Croatiae et Dalmatiae"*, obwohl die dalmatinischen Städte und Inseln rechtlich zu Byzanz und faktisch zu Venedig gehörten. Denn mit der Krönung zum kroatischen König beanspruchte KOLOMAN das Recht der früheren kroatischen Könige auf Dalmatien. Da sich die Beziehungen zu Byzanz in den nächsten Jahren durch die Heirat des byzantinischen Thronfolgers JOHANNES KOMNENOS mit der ungarischen Prinzessin PIROSKA günstig entwickelten, überließ Kaiser ALEXIOS Dalmatien KOLOMAN. Dieser besetzte es im Jahre 1105 nach einigem Widerstand der dalmatinischen Städte.

2. *Die „Pacta conventa"*

Die einzige Quelle, die über den Vertrag zwischen KOLOMAN und den Kroaten berichtet, ist eine Nachschrift zu der bereits erwähnten Chronik des Erzdiakons THOMAS „Historia Salonitana". Ein anonymer Schreiber hatte die ganze Chronik abgeschrieben und sie dann ergänzt. Diese Handschrift der Chronik wird die Handschrift von Trogir genannt, weil sie bis zum Jahre 1903 im Archiv des Grafen JOHANN GARAGNIN-FANFOGNA in Trogir aufbewahrt wurde. Dann gelangte sie in die Bibliothek des St. Stephan-Vereins in Budapest[12]. Die Handschrift stammt vom Ende des 13. bzw. vom Anfang des 14. Jahrhunderts, die erwähnte Ergänzung der Chronik wurde kurz danach in das Autograph der Chronik eingefügt, jedoch ohne die Überschrift: *„Qualiter et cum quo pacto dederunt se Croates regi Hungarie."* Das Autograph der Chronik wurde erst um das Jahr 1889 im Archiv des Domkapitels von Split wiedergefunden. Von dieser Spliter Handschrift, in der das Autograph des Erzdiakons zu sehen ist, stammt die vatikanische Handschrift (aus dem Nachlaß von LUCIUS), und von dieser alle späteren Abschriften.

Die Trogirer Ergänzung der Chronik führte im Laufe der Zeit in der Historiographie verschiedene Bezeichnungen. Zuerst hieß sie *„Pacta conventa"*, da in der Überschrift das Wort *pactum* (*cum quo pacto . . .*) vorkommt, außerdem auch noch einmal im

[12] Ebenda, S. 464.

Text (*pacta cum eisdem ... ordinare ...*). Diese Bezeichnung entsprach auch der kroatischen Vorstellung von dem Vertrag, der zwischen Ungarn und Kroatien als gleichberechtigten Partnern geschlossen worden sei; sie blieb deshalb bis zum heutigen Tage die meistverbreitete.

Eine sehr verbreitete Bezeichnung war *memoriale*, die aus dem Kolophon der „Historia Salonitana" stammt. Die nämliche Stelle lautet im Kolophon der Trogirer Handschrift: „*Explicit memoriale bone memorie domini Thomae quondam archidiaconi ecclesiae maioris et metropolitane Spalatensis, cuius anima requiescat in ede summi Jovis. Amen. Finis hic summe laudis tibi Christe resumme*[13]."

In der Spliter und der vatikanischen Handschrift heißt es: „*Memoriale bone memorie domini Thome quondam archidiaconi Spalatensis*[14]." Die Bezeichnung *memoriale* wurde von dem Historiker FARLATI eingeführt. Er kannte nur die vatikanische Handschrift der „Historia Salonitana", in der die Überschrift „*Qualiter ...*" des nachfolgenden Textes über den Vertrag zwischen KOLOMAN und den Kroaten fehlt. Daraus folgerte FARLATI, daß sich „*memoriale*" auf den nachfolgenden Text und nicht auf das vorhergehende Werk des Erzdiakons THOMAS bezieht.

ŠIŠIĆ gebrauchte die Bezeichnung „Trogirer Appendicula oder Anhang"[15], was mir als die beste Lösung erscheint.

Die moderne kroatische Historiographie gebraucht die von MIHO BARADA vorgeschlagene Bezeichnung „*Qualiter*"[16] nach dem Anfangswort der Überschrift.

*

Der Text der „*Pacta conventa*" lautet: „*Qualiter et cum quo pacto dederunt se Croates regi Hungarie. Colomanus dei gracia /rex/filius Vladislaui regis Hungarie stans in regno loco patris sui et quia multa strenuitate uigebat, proposuit totam Chrouaciam usque ad mare Dalmaticum sub suo dominio subiugare. Venit cum suo exercitu usque ad flumen Draue. Chroates vero audientes de aduentu regis, congregauerunt exercitum suum et preparauerunt se ad pugnam. Rex uero audita congregacione ipsorum, misit suos nuncios, uolens ipsos graciose tractare et pacta cum eisdem, ut uoluerunt ordinare.*

Chroates audita legacione domini regis, inito conscilio omnes insimul acceptauerunt et miserunt XII nobiles sapienciores de XII tribubus Chroacie, silicet (sic!): comitem Gurram de genere Chacittorum, comitem Vgrinum de genere Chuchacorum, comitem Marmognam de genere Subbithorum, comitem Pribislauum de genere Çuddomirithorum, comitem Georgium de genere Snaçithorum, comitem Petrum de genere Murithorum, comitem Paulum de genere Gussithorum, comitem Martinum de genere Karinensium et de genere Lapçanorum, comitem Pribislauum de genere Polithorum, comitem Obridum de genere Laçnicithorum, comitem Johannem de genere Jamometorum, comitem Mirogum de genere Tugomirorum, qui uenientes ad dominum regem ei debitam reuerenciam exhybuerunt. Dominus uero rex ad osculum pacis eos recipiens et honoriffice tractans, ad talem concordiam deuenerunt: quod omnes predicti teneant suas possessiones ac bona cum omnibus suis pacifice et quiete. Et quod non teneatur

[13] Ebenda, S. 464.
[14] Ebenda, S. 463.
[15] Ebenda, S. 463 f.
[16] KLAIĆ, N. Plemstvo, S. 83.

aliqua predictarum generacio nec eorum homines soluere censum seu tributum regie maiestati prephate, nisi tantum teneantur predicti domino regi quando aliquis inuaderet sua confinia. Tunc si dominus rex mitteret pro eis, tunc ire debeant adminus cum X equitum armigerum de qualibet generacione predictarum suis expensis usque ad flumen Draue, inde uersus Hungariam ad expensas domini regis, usque quo exercitus durauerit debeant permanere. Et sic extitit ordinatum de anno domini M. C. II. et cetera[17]."

*

Der Text schließt sich eng an den Erzdiakon THOMAS an. Die Überschrift „*Qualiter . . .*" entspricht der Überschrift des 17. Kapitels der Chronik: „*Qualiter Hungari ceperunt dominium Dalmacie et Chroacie.*" Auch wenn wir den folgenden Satz des anonymen Schreibers mit dem Erzdiakon vergleichen, ergibt sich ein enger Zusammenhang, ja sogar völlige Übereinstimmung:
Anonymus: *Proposuit totam Chrouaciam usque ad mare Dalmaticum sub suo dominio subiugare.*
Erzdiakon THOMAS: *Proposuit totam terram usque ad mare Dalmaticum suo dominio subiugare*[18].
Der anonyme Schreiber wollte also absichtlich die Angaben des Erzdiakons korrigieren. Ob er das aufgrund einer uns heute nicht mehr erhaltenen Quelle oder willkürlich getan hat, ist eine andere Frage.
Aus dem Text der „*Pacta conventa*" geht hervor, daß KOLOMAN den Kampf mit den Kroaten vermeiden und sein Ziel durch Verhandlungen erreichen wollte. Schließlich kam es zum Vertrag mit den Abgesandten der zwölf Stämme, in dem bestimmt wurde, daß alle Angehörigen dieser Stämme ihre Güter behalten sollten und nicht zu Abgaben an den König verpflichtet sein sollten. Nur im Falle eines Verteidigungskrieges hatten sie dem König Heeresfolge zu leisten, und zwar von jedem Stamm 10 bewaffnete Reiter, die bis zur Drau auf Kosten der Stämme, jenseits der Drau auf Kosten des Königs zu unterhalten waren.

3. Die Frage der Echtheit der „Pacta Conventa" im Lichte der kroatischen und der ungarischen Historiographie

Als erster hat der berühmte kroatische Historiker JOHANN LUCIUS (LUCIĆ) in seinem Werk „De regno Dalmatiae et Croatiae libri sex", gedruckt in Amsterdam 1666, die Trogirer Appendicula erwähnt. Er hielt sie für echt, äußerte sich aber nicht dazu, ob sie privatrechtlichen oder staatsrechtlichen Charakter besitzt. Das konnte man von ihm auch nicht erwarten, denn eine solche Fragestellung kommt erst im 19. Jahrhundert auf. Die ganze kroatische, aber auch ungarische Historiographie nach ihm (dazu gehören SAMUEL TIMON, GEORG PRAY, BALTHASAR KRČELIĆ, LUCIUS ALBRECHT GEBHARDI, STEPHAN KATONA, JOHANN CHRISTIAN ENGEL, JOSEPH MIKOCZI, IGNAZ AURELIUS FESSLER und JOHANNES GRAF MAJLÁTH) hielt den Trogirer Anhang für echt.

---

[17] Šišić Priručnik, S. 527 f.
[18] Ebenda, S. 516.

Erst im 19. Jahrhundert änderte sich die Einstellung der ungarischen Historiker, während die kroatischen weiterhin an der Echtheit der „*Pacta conventa*" festhielten. Der Grund dafür war, daß die „*Pacta conventa*" ein eminent wichtiges Argument im politischen Kampf wurden. Die Bestrebungen der Ungarn gingen dahin, die alten „Munizipalrechte" des kroatischen Königreiches einzuschränken bzw. ganz aufzuheben. Die erbittertsten Gefechte wurden auf den ungarischen Reichstagen bezüglich der Einführung der ungarischen Sprache in die kroatischen Schulen und Behörden geführt. Die Kroaten verteidigten mit Erfolg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die althergebrachte lateinische Sprache. Vor diesem politischen Hintergrund ist es verständlich, daß sich die kroatischen Stände an ihre Rechte klammerten, deren Ursprung sie in den „*Pacta conventa*" des Jahres 1102 sahen. Deshalb beriefen sie sich immer wieder auf sie. Ein Gegenzug der ungarischen Stände des Reichstages in Preßburg 1843 bestand im Auftrag an den ungarischen Historiker STEPHAN HORVÁTH, die kroatischen Argumente historisch zu widerlegen. Dies geschah im folgenden Jahre, als STEPHAN HORVÁTH ein Buch in Leipzig drucken ließ mit dem Titel: „Über Croatien als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz und des Königreichs Ungarn wirklichen Theil." In diesem Buch, dessen Titel bereits alles sagt, erklärt Horváth die „*Pacta conventa*" für eine Fälschung, bestreitet die Existenz eines Vertrages zwischen KOLOMAN und dem kroatischen Adel und behauptet, Kroatien sei von den Ungarn „mit dem Schwert" erobert worden und habe daher kein Recht auf einen Sonderstatus innerhalb des ungarischen Königreiches. Diese Schrift des ungarischen Historikers bekam zwei Jahre später eine ebenso polemische Antwort von kroatischer Seite aus der Feder von FRANJO ŽIGROVIĆ PRETOČKI. Diese gegenseitige scharfe Polemik trug nicht dazu bei, der Lösung des Problems, das eigentlich historischer und nicht politischer Natur ist, irgendeinen Schritt näherzukommen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als sowohl die ungarische als auch die kroatische historische Wissenschaft bedeutende Werke hervorbrachten, änderte sich ihre Stellung zu den „*Pacta conventa*" nicht. JULIUS PAULER für die Ungarn und FRANJO RAČKI für die Kroaten beharrten auf den alten Positionen. Nur FERDINAND ŠIŠIĆ nahm eine differenziertere Haltung ein. Aber auch er hielt an der Echtheit der „*Pacta conventa*" fest. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu einer radikaleren Kritik. NADA KLAIĆ brachte in mehreren Untersuchungen einige neue Argumente für ihre Behauptung, die „*Pacta conventa*" seien eine Fälschung des 14. Jahrhunderts[19]. Was ihre Untersuchungen vor allem wertvoll macht, ist die Erklärung, weshalb diese Fälschung entstanden sein soll. Die übrigen Kritiker der „*Pacta conventa*" waren diese Erklärung bisher schuldig geblieben. NADA KLAIĆ sieht vor allem in der Erwähnung der zwölf Stämme als einer Einheit in der Trogirer Appendicula den Hauptgrund für ihre Unechtheit. Denn die „Institution" der zwölf Stämme erscheint in den Quellen zum erstenmal im 14. Jahrhundert[20]. Die Fälschung war danach also ein Versuch, die Privilegien der zwölf „Stämme" schriftlich zu fixieren. Die Darstellung NADA KLAIĆS

---

[19] NADA KLAIĆ. Tzv. „pacta conventa" ili tobožnji ugovor izmedju plemstva dvanaestero plemena i kralja Kolomana 1102. godine, in: Historijski pregled 6 (1960) S. 107—120, DIES. Plemstvo dvanaestero plemena kraljevine Hrvatske, in: Historijski zbornik 9 (1956) S. 83—100; DIES. Postanak plemstva „dvanaestero plemena kraljevine Hrvatske" in: Historijski zbornik 11—12 (1958—1959) S. 121—163.

[20] In einer Urkunde des Banus STEPHAN vom Jahre 1350 (ŠIŠIĆ Priručnik, S. 488, SMIČIKLAS Codex diplomaticus. Tomus 9. Zagreb 1913. S. 631).

ist jedoch unter den kroatischen Historikern umstritten, so daß die Frage noch immer offen bleiben muß.

4. *Ein Versuch, den Charakter des Vertrages zwischen Koloman und dem kroatischen Adel aus dem späteren Zustand zu erschließen.*

Unabhängig vom Problem der Echtheit der „*Pacta conventa*" sind noch weitere Fragen zu prüfen, die Aufschluß darüber geben können, welcher Art die Vereinbarungen KOLOMANS mit dem kroatischen Adel waren. Dazu gehört die Frage nach einer besonderen Krönung KOLOMANS und seiner Nachfolger zum König von Kroatien und Dalmatien. Außerdem können wir aus der Untersuchung der Zustände in der Zeit nach den „*Pacta conventa*" wichtige Erkenntnisse gewinnen.
Über die Krönung KOLOMANS sind wir durch eine Urkunde unterrichtet, die uns im Traditionsbuch des Benediktinerinnenklosters der Hl. Maria in Zadar überliefert wurde[21]. In dieser Urkunde bestätigt König Koloman den Nonnen ihre Besitzungen im kroatischen Königreich (er war nämlich noch nicht Herr der dalmatinischen Städte). Über seine Krönung sagt er: „*(E)go Collomannus dei gratia rex Ungarie, Croatie atque Dalmatie, saluo (h)abito consilio postquam coronatus fui Belgradi supra mare in urbe regia . . .*". Er wurde also gekrönt und nach der Krönung hielt er einen Rat (Landtag) ab. Die kroatische und ungarische Historiographie war sich über die Echtheit dieser Urkunde einig. Erst JULIUS PAULER hat sie in seinem Bemühen, auch die Krönungen in späterer Zeit zu leugnen, als eine Fälschung bezeichnet[22]. Darauf antwortete Šišić in seinem „Priručnik", in dem er ausführlich auf die Krönungsfrage einging[23]. Nach seiner Untersuchung wird sich wohl kaum ein ernsthafter Gelehrter finden, der die kroatischen Königskrönungen ableugnen könnte. So hat JÓZSEF DEÉR PAULER widersprochen und die kroatische Königskrönung Kolomans im Jahre 1936 zugegeben. Auch in den späteren Urkunden ist von einer Krönung die Rede, so in der Urkunde KOLOMANS für die Einwohner von Trogir vom Jahre 1107[24] (. . . *cum autem ad vos coronandus aut vobiscum regni negotia tractaturus advenero . . .*), GÉZAS II. vom Jahre 1142, STEPHANS III. 1167 und ANDREAS' II. 1207. Man kann deshalb annehmen, daß mit ANDREAS II. die besondere Krönung zum kroatischen König aufhörte.
Mit der Krönung im engsten Zusammenhang steht in den erwähnten Urkunden, aber auch an anderen Stellen[25], die Abhaltung der Landtage *(. . . saluo [h]abito consilio . . .* und . . . *vobiscum regni negotia tractaturus . . .) im kroatischen Königreich.*

---

[21] Šišić Priručnik, S. 561—562 (Darin befindet sich auch eine Photographie der Urkunde).
[22] PAULER Horvát-Dalmátország elfoglalásáról (1091—1111), in: Századok (1888) S. 328—330.
[23] Šišić Priručnik, S. 529—561.
[24] Ebenda, S. 606; SMIČIKLAS Codex diplomaticus. Tomus 2. Zagreb 1904. S. 19.
[25] In einer chronologischen Nachricht wahrscheinlich aus dem Jahre 1107 berichtet ein unbekannter Schreiber über die Abhaltung einer Versammlung *(conuocauit curiam)* vor den Stadtmauern von Zadar *(ante ciuitatem)* durch KOLOMAN. Auf dieser Versammlung wurde über die Bewahrung der völligen und ewigen Freiheit Dalmatiens verhandelt *(ibique de Dalmatie libertate integra perpetuaque seruanda communiter tractante).* Diese Freiheit beschwor KOLOMAN *(ipse rex imprimis supra sancta quatuor dei euangelia . . . manu confirmauit propria).* Diese Nachricht nach Šišić Priručnik, S. 628 f.

Bei der Erforschung der Zeit nach den „*Pacta conventa*" stellen wir folgende Tatsachen fest:

1. Die kroatischen Adeligen jenseits des Gebirges Gvozd (Kapela, Alpes Ferreae), also im eigentlichen Kroatien, zahlten keine Steuern an den ungarischen König.
2. Es ist kein einziger Fall bekannt, daß ein ungarischer Adeliger mit Grund und Boden jenseits von Gvozd belehnt wurde.
3. Die alte slawische *Župa*-Verfassung ist in Kroatien jenseits des Gvozd noch lange erhalten geblieben. Erst die Könige aus dem Geschlechte Anjou führten, als sie die Macht der kroatischen Magnaten gebrochen hatten, die ungarische Komitatsverfassung ein.
4. Das Erstarken großer Adelsgeschlechter, wie die der Šubić, Nelipić und Frankopan, mit fast königlichen Privilegien und Macht, ist eine typische Erscheinung Kroatiens jenseits des Gvozd.
5. Trotz dieser Unterschiede zwischen den beiden Gebieten Kroatiens wurde das ganze Kroatien von der Drau bis zum Meer von den ungarischen Königen als ein einheitliches Gebiet gegenüber Ungarn behandelt, und die Tätigkeit des Banus erstreckte sich über das ganze Kroatien.
6. Die kroatischen Stände haben in den entscheidenden Augenblicken der Geschichte unabhängig von den ungarischen entschieden. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind vor allem zwei Begebenheiten, und zwar die Wahl Ferdinands von Habsburg zum kroatischen König nach der Schlacht bei Mohács am 1. Januar 1527 auf dem Cetingrad[26] und die Verabschiedung der Kroatischen Pragmatischen Sanktion am 11. März 1712.

Alle diese Tatsachen sprechen dafür, daß es zu irgendwelchen Vereinbarungen zwischen Koloman und den kroatischen Ständen gekommen sein muß. Welche Vereinbarungen das waren, können wir nur aus dem späteren Zustand erschließen. Aus den oben dargelegten Tatsachen kann man mit gutem Grund annehmen, daß diese Vereinbarungen einerseits einen staatsrechtlichen, andererseits einen privatrechtlichen Charakter trugen. Die besondere Krönung zum kroatischen König, die Abhaltung der besonderen Landtage in Kroatien und die Behandlung des ganzen Kroatiens bis zur Drau als eine Einheit, obwohl Slawonien schon früher unter König Ladislaus erobert worden war, tragen ausgesprochen staatsrechtliche Züge, die Gewährung besonderer Rechte an kroatische Adelige dagegen privatrechtliche; sie konnte sich aber mit der Zeit staatsrechtlich auswirken, da sie sich ja auf den ganzen kroatischen Adel jenseits des Gvozd erstreckte. Vielleicht ist gerade diese Bevorzugung des kroatischen Adels *en bloc* gegenüber dem ungarischen Adel der Grund für die Sonderstellung Kroatiens innerhalb des ungarischen Reiches.

So hat die Trogirer Appendicula einen Kern, der durchaus der historischen Wahrheit entspricht, obwohl sie eine Fälschung sein kann. Aber auch Fälschungen müssen auf allgemein bekannte Tatsachen Rücksicht nehmen, wenn sie glaubwürdig erscheinen wollen.

---

[26] *Ferdinandum in verum, legittimum, indubitatum et naturalem nostrum et totius huius inclyti regni Croatie regem et dominum ... felici omine elegimus* (Šišić Pregled, S. 270).

Schrifttumsverzeichnis

BARADA, MIHO Hrvatski vlasteoski feudalizam po Vinodolskom zakonu [Der kroatische Feudalismus nach dem Vinodoler Gesetz]. Zagreb 1952 = Djela JAZU 44.

DEÉR, JÓZSEF Die Anfänge der ungarisch-kroatischen Staatsgemeinschaft, in: Archivum Europae Centro-orientalis 2 (1936) S. 5—45.

FLORIANUS, MÁTYÁS Historiae hungaricae fontes domestici. Tomus 1—4. Pécs, Budapest 1881—1885.

FRAKNÓI, VILMOS Chronica Hungarorum impressa Budae 1473. Budapest 1900.

GOMBOS, ALBINUS FRANCISCUS Catalogus fontium historiae hungaricae. Tomus 1—3. Budapest 1937—1938.

GULDESCU, STANKO History of Medieval Croatia. Den Haag 1964 = Studies in European History 1.

DERS. Political History to 1526, in: Eterovich, Francis H.; Spalatin, Christopher (eds.) Croatia. Vol. 1. Toronto 1964, S. 76—130.

HADROVICS, LADISLAUS Ungarn und die Kroaten, in: Ungarische Jahrbücher 21 (1941) S. 136—172.

Historija naroda Jugoslavije [Die Geschichte der Völker Jugoslawiens]. Tom 1. Zagreb 1953. 1953.

HORVAT, JOSIP Kultura Hrvata kroz 1000 godina [Die Kultur der Kroaten in tausend Jahren]. Zagreb 1939.

HORVÁT, STEPHAN VON Über Croatien als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz und des Königreichs Ungarn wirklichen Teil. Leipzig 1844.

KLAIĆ, NADA Izvori za hrvatsku povijest [Quellen zur kroatischen Geschichte]. Tom 1. Zagreb 1955.

DIES. Plemstvo dvanaestero plemena kraljevine Hrvatske [Der Adel der zwölf Stämme des Königreichs Kroatien], in: Historijski zbornik 9 (1956) S. 83—100.

DIES. Postanak plemstva „dvanaestero plemena kraljevine Hrvatske" [Die Entstehung des Adels „der zwölf Stämme des Königreichs Kroatien"], in: Historijski zbornik 11—12 (1958—1959) S. 121—163.

DIES. Tzv. „pacta conventa" ili tobožnji ugovor izmedju plemstva dvanaestero plemena i kralja Kolomana 1102. godine [Die sogenannte „pacta conventa" oder angeblicher Vertrag zwischen dem Adel der zwölf Stämme und König Koloman im Jahre 1102], in: Historijski pregled 6 (1960) S. 107—120.

KLAIĆ, VJEKOSLAV Hrvatska plemena od XII. do XVI. stoljeća [Die kroatischen Stämme vom 12. bis 16. Jahrhundert], in: Rad JAZU 130 (1897) S. 1—85.

DERS. Povjest Hrvata od najstarijih vremena do svršetka XIX. stoljeća [Geschichte der Kroaten von den ältesten Zeiten bis Ende des 19. Jahrhunderts]. Tom 1. Zagreb 1899.

DERS. Marturina. Slavonska daća u srednjem vijeku [Marturina. Die slawonische Steuer im Mittelalter], in: Rad JAZU 157 (1904) S. 114—213.

KOVACHICH, MARTIN GEORG Sammlung kleiner, noch ungedruckter Stücke, in welchen gleichzeitige Schriftsteller einzelne Abschnitte der ungarischen Geschichte aufgezeichnet haben. Band 1. Ofen 1805.

KVATERNIK, EUGEN Das historisch-diplomatische Verhältnis des Königreichs Kroatien zu der ungarischen St. Stephans-Krone. Zagreb 1860.

MACARTNEY, CARLYLE A. Hungary. A Short History. Edinburgh 1962 = Edinburgh University Publications, History, Philosophy and Economics 13.

MANDIĆ, DOMINIK Rasprave i prilozi iz stare hrvatske povijesti [Abhandlungen und Beiträge zur alten kroatischen Geschichte]. Rom 1963 = Opera quae separatim eduntur Instituti Chroatorum Historici. Tomus 1.

MANDIĆ, OLEG „Pacta conventa" i „dvanaest" hrvatskih bratstava [„Pacta Conventa" und die „zwölf" kroatischen Brüderschaften], in: Historijski zbornik 11—12 (1958—1959) S. 165—206.

NOVAK, MAJA Autonomija dalmatinskih komuna pod Venecijom [Die Autonomie der dalmatinischen Kommunen unter Venedig]. Zadar 1965 = Djela Instituta Jugoslavenske akademije znanosti i umjetnosti u Zadru 3.

PAULER, GYULA Horvát-Dalmátország elfoglalásáról (1091—1111) [Über die Eroberung des kroatischen-dalmatinischen Staates (1091—1111)], in: Századok 22 (1888) S. 197—215, 320—333.

RAČKI, FRANJO Borba južnih Slovena za državnu neodvisnost u XI. vieku [Kampf der Südslawen um die staatliche Unabhängigkeit im 11. Jahrhundert], in: Rad JAZU, 30 (1875) S. 75—138.

DERS. Documenta historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia. Zagreb 1877 = Monumenta spectantia historiam Slavorum Meridionalium 7.

DERS. Hrvatska prije XII. vieka glede na zemljišni obseg i narod [Kroatien vor dem 12. Jahrhundert hinsichtlich seiner Ausdehnung und seines Volkes], in: Rad JAZU 56 (1881) S. 63—140, 57 (1881) S. 102—149.

DERS. [izd.] Thomas archidiaconus. Historia salonitana. Zagreb 1894 = Monumenta spectantia historiam Slavorum Meridionalium 26.

RISMONDO, VLADIMIR [izd.] Toma arhidjakon. Kronika [Erzdiakon Thomas. Chronik]. Split 1960 = Izdanja muzeja grada Splita 8.

SCHWANDTNER, JOHANN GEORG Scriptores rerum Hungaricarum veteres ac genuini ... Tomus 1—3. Wien 1746—1748.

SINOR, DENIS History of Hungary. London 1959.

ŠIŠIĆ, FERDO Kralj Koloman i Hrvati godine 1102 [König Koloman und die Kroaten im Jahre 1102]. Zagreb 1907.

DERS. Geschichte der Kroaten. Band 1. Zagreb 1917.

DERS. Povijest Hrvata u vrijeme narodnih vladara [Geschichte der Kroaten zur Zeit der Volksherrscher]. Zagreb 1925.

DERS. Pregled povijesti hrvatskoga naroda [Übersicht der Geschichte des kroatischen Volkes]. Zagreb 1962.

DERS. Priručnik izvora hrvatske historije [Handbuch der kroatischen Geschichtsquellen]. Tom 1, 1. Zagreb 1914.

SMIČIKLAS, TADE Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Tomus 2—12. Zagreb 1904—1914.

ŠUFFLAY, MILAN VON Zu den ältesten kroatisch-ungarischen Beziehungen, in: Ungarische Rundschau für historische und soziale Wissenschaften 4 (1915) S. 883—896.

SZENTPÉTERY, IMRE Scriptores rerum hungaricarum. Tomus 1—2. Budapest 1937—1939.

THOMAS ARCHIDIACONUS siehe RAČKI und RISMONDO.

TOMAŠIĆ, NIKOLA Temelji državnoga prava hrvatskoga kraljevstva [Die Grundlagen des Staatsrechts des kroatischen Königreichs]. Pacta conventa. Zagreb 1910.

Zbornik kralja Tomislava u spomen tisuću-godišnjice hrvatskoga kraljevstva [Tomislav-Jahrbuch zum Andenken an die Tausendjahrfeier des Königreichs Kroatien]. Zagreb 1925.

Horst Glassl, München

Der Rechtsstreit um die Zips vor ihrer Rückgliederung an Ungarn

SIGISMUND, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches und Apostolischer König von Ungarn, war aufgrund seines weitgestreuten Besitzes ständig in Kriege und Fehden verwickelt, die riesige Geldsummen verschlangen. Dazu kam noch sein aufwendiger Lebenswandel, der wesentlich dazu beitrug, daß die Finanzkraft seiner Länder diesem ungeheueren Geldbedarf nicht mehr gewachsen war. Als er im Herbst des Jahres 1412 in Kroatien im Krieg gegen die Türken in Geldnot geriet und um Hilfe bei seinem polnischen Schwager WŁADYSŁAW JAGIEŁŁO bat, erhielt er zwar ein Darlehen von 37 000 Schock böhmischer Groschen, doch mußte er 13 Städte des Zipser Städtebundes und dazu noch drei andere Orte an Polen verpfänden[1].

Zu den verpfändeten Städten der 24 Städte umfassenden *„Universitas XXIV Regalium Civitatum"* innerhalb der *„Universitas Saxorum Terrae Scepus"* gehörten: Valtensdorf (Béla, Spišska Belá), Leibitz (Leibicz, L'ubica), Menhardsdorf (Ménhárd, Vrbov), Georgenberg (Szepesszombat, Spišská Sobota), Deutschendorf (Poprád, Poprad), Michelsdorf (Sztrázsa, Stráža), Wallendorf (Szepes-Olaszi, Spišské Vlachy), Zipser-Neudorf (Igló, Spišský Nová Vés), Rissdorf (Ruszkin, Ruskinovce), Fölka (Felka, Vel'ká), Kirchdrauf (Szepes-Váralja, Spišské Podhradie), Matzdorf (Matseócz, Matejovce) und Durlsdorf (Duránd, Tvarožná). Außerdem wurden Burg und Stadt Lublau, Gnizna und Podolin als Pfand an Polen übergeben[2]. Nach der Pfandurkunde, die nur in mehreren Abschriften vorhanden war, wurden diese Orte mit allen Abgaben (wie Früchte, Einkünfte, Jurisdiktionen, Besitzungen, Felder, Wiesen, Mühlen, Fischereien), alle Gaue und auch wüsten Plätze an Polen abgetreten. SIGISMUND ermahnte in der Urkunde jene Orte, daß sie ihrem einstweiligen neuen Herrn genau so Gehorsam leisten sollten wie ihm. Zugleich versprach er aber den Städten, daß er selbst alle Ungerechtigkeiten und Angriffe von ihnen abwenden werde. Nur wenn er dieses Versprechen nicht halte, sollte es dem König von Polen gestattet sein, das Land militärisch zu besetzen.

Auch die Rückgabe der Pfandsumme wurde genau geregelt. Das Geld sollte auf dem Schlosse Dunajecz-Nedecz an eine polnische Delegation zurückbezahlt werden und in das Lager des polnischen Königs über den Fluß Dunajecz nach Polen gebracht werden. Bei der Auslösung des Pfandes war außerdem noch vorgeschrieben, daß die Schulzen von Käsmark und Kaschau zwei Monate vorher die Rückzahlung in Lublau anzumelden hatten[3]. Die Urkunde wurde in Agram ausgestellt, wo König SIGISMUND sein Heerlager hatte.

Es wurden zahlreiche Versuche unternommen, das Pfand wieder einzulösen, doch keiner führte zum Erfolg[4]. Ernsthaft wurde die Auslösung des Pfandes erst im 18. Jahrhundert wieder betrieben. Die Städte selber standen unter einem polnischen Starosten, der vom polnischen König eingesetzt wurde und auf Schloß Lublau residierte. Von

---

[1] DIVÉKY S. 5—6.
[2] Ebenda.
[3] WAGNER Band 1, S. 212.
[4] Über die einzelnen Versuche, das Pfand wieder auszulösen, findet sich bei DIVÉKY S. 7—13 eine kurze Zusammenfassung.

Polen wurde die Pfandschaft für verjährt angesehen und die Städte als ein Bestandteil der Adelsrepublik betrachtet.
Erst unter MARIA THERESIA und ihrem Staatskanzler KAUNITZ wurden energische Schritte zur Wiedereingliederung der Zipser Städte eingeleitet, die wegen der Schwäche des polnischen Staates bessere Erfolgsaussichten hatten. Begonnen wurden die politischen Aktionen, in deren Verlauf die Zips in den ungarischen Staatsverband zurückgegliedert wurde, durch die strittige polnische Königswahl am 7. September 1764[5]. Da die Wahl STANISŁAW PONIATOWSKIS unter dem Protest einer starken Opposition erfolgte, blieb die politische Lage in Polen auch in den Jahren nach der Wahl unruhig. Es kam sogar zu Bar in Podolien zu einer Konföderation gegen den König, der als Vollstrecker des Willens der russischen Zarin angesehen wurde[6]. Das veranlaßte Rußland zum militärischen Eingreifen in Polen. Dagegen wandte sich wiederum die Pforte und erklärte ihrerseits Petersburg am 6. Oktober 1768 den Krieg[7].
Polen schien jetzt der Tummelplatz verschiedener Kriegsvölker zu werden. Die Donaumonarchie mußte daher den Schutz ihrer nördlichen und östlichen Grenzen als besonders dringlich ansehen: Auf dem ganzen Grenzabschnitt gegenüber Polen, der Moldau und Walachei wurde ein Militärcordon gezogen[8]. Die Errichtung des Cordons wurde in einer Resolution der Kaiserin unbedingt verlangt, falls der Warschauer Hof nicht bereit sei, seine Grenze mit einem Militärcordon gegenüber der Türkei wegen der dort um sich greifenden Pest zu schließen[9]. Doch KAUNITZ hatte Schwierigkeiten, diplomatische Fühlung mit dem Warschauer Hof aufzunehmen, weil es zwischen Polen und Österreich damals keine ständigen diplomatischen Vertretungen gab. Zwar diente der Bruder des polnischen Königs, FÜRST PONIATOWSKI, in der kaiserlichen Armee. Doch war KAUNITZ der Meinung, daß auch er seinen Bruder nicht gern die ultimative Mitteilung gemacht hätte, einen Cordon an der türkischen Grenze zu errichten. Der Staatskanzler wies in einem Vortrag MARIA THERESIA auch darauf hin, daß in Polen nicht ausschließlich der Wille des polnischen Königs maßgeblich sei, sondern daß er für die Durchführung einer derartigen Maßnahme die Zustimmung des Reichstages einholen müsse. In diesem Gremium war wegen der entstehenden hohen Kosten, die ein derartiger Cordon verursachte, mit einer Ablehnung der Forderung zu rechnen[10]. Auf diesen Vorschlag KAUNITZ' hin war MARIA THERESIA am 25. März 1768 bereit, einen Sanitätscordon gegenüber Polen zu ziehen, wie aus der Resolution zu diesem Vortrag zu ersehen ist[11].
Schon Jahre vorher ließ MARIA THERESIA auf Anraten ihres Staatskanzlers „den rechtlichen Anspruch der Krone Hungarns auf die in polnischen Händen in Pfandweise befundlichen genannten Dreyzehn Zipser Städte und die dagegen von den Pfandhabern gemachten Einwendungen" ausarbeiten[12]. In dieser 138 Seiten umfassenden Schrift

---

[5] Vgl. KAPLAN S. 36—45; BEER Band 1, S. 106—174.
[6] KONOPCZYŃSKI S. 44—45.
[7] ZINKEISEN Band 5, S. 912—913.
[8] DIVÉKY S. 21—23.
[9] Haus-Hof-Staatsarchiv Wien (im folgenden: HHSTA), Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 101, vom 6. März 1768.
[10] Ebenda, vom 25. März 1768.
[11] Ebenda.
[12] HHSTA Staatenabteilungen. Polen III. Anmerkungen, S. 1.

werden die ungarischen Rechtsansprüche auf die Zips formuliert und die Einwendungen der polnischen Seite widerlegt. KAUNITZ und MARIA THERESIA erwogen zu diesem Zeitpunkt noch ernstlich, die Zips mit der Pfandsumme auszulösen (Verfasser dieser Schrift war der kaiserliche Kommissar ROSENTHAL)[13].

1. Der ungarische Rechtsanspruch und die polnischen Einwendungen

Seine Ausführungen begann ROSENTHAL mit den Einwendungen der Polen gegen die Pfandeinlösung durch Ungarn. Er stellte fest, daß auch von polnischer Seite nicht bestritten wurde, daß König WŁADYSŁAW JAGIEŁŁO im Jahre 1412 vom König SIGISMUND von Ungarn für ein gewährtes Darlehen das im Zipser Komitat gelegene Schloß Lublau mit 13 Städten als Pfand übereignet bekommen hat. Was allerdings die Höhe der Pfandsumme betraf, konnte man auf polnischer Seite keine einhelligen Beweise herbeibringen, weil die Originalurkunde, wie schon eingangs erwähnt, verlorengegangen war. Die Polen beriefen sich meistens auf ihren Historiker JAN DŁUGOSZ[14], der 40 000 Schock böhmischer breiter Groschen angab. Andere polnische Geschichtsforscher, so stellte ROSENTHAL fest, gaben sogar 80 000 Schock böhmischer Groschen an oder es wurden eine ebenso große Menge an Gulden oder Dukaten genannt[15]. ROSENTHAL verwies, um die richtige Höhe der Pfandleihe feststellen zu können, auf den Pfandbrief selber, in dem die Pfandsumme genannt wurde. Hier ergab sich aber die Schwierigkeit, daß das Original, das in polnischen Archiven hätte sein müssen, nicht mehr auffindbar war. Dabei ließ ROSENTHAL durchblicken, daß er den Beteuerungen der Polen, über die Unauffindbarkeit des Pfandbriefes, wenig Glauben schenkte[16].
Andererseits vermutete der kaiserliche Kommissar, daß auch vom polnischen König WŁADYSŁAW JAGIEŁŁO und den Ständen in Polen, welche die Gläubiger waren, ein Gegenbrief ausgestellt worden ist, der wiederum in ungarischen Archiven zu suchen gewesen wäre. Schon 1750, als ROSENTHAL einen Bericht an das kaiserlich, königliche Direktorium in der gleichen Angelegenheit erstattete, wies er auf diese Möglichkeit hin. GRAF ESTERHÁZY ließ auch in ungarischen Archiven nach einem derartigen Schriftstück suchen. Doch seine Bemühungen blieben ergebnislos[17].
Von Abschriften des Pfandbriefes allerdings konnte ROSENTHAL eine ganze Reihe zitieren. Bei vielen wichen aber die Texte voneinander ab. Als die zuverlässigste Abschrift sah er das „Registraturbuch König Sigismunds Teutscher Kanzley" an, das schon im Jahre 1418 angelegt wurde[18].
Bei der Erörterung des Inhalts der Pfandurkunde weist ROSENTHAL darauf hin, daß die Polen stets von 14 Städten sprechen, während es sich eigentlich nur um 13 Städte handelte. Der kaiserliche Kommissar erklärte diesen Unterschied dadurch, daß die Polen auch Gnizna hinzuzählten, das kein Stadtrecht besaß[19].

---

[13] Ebenda.
[14] DŁUGOSZ S. 148. Dieses ältere polnische Geschichtswerk wird sowohl polnischerseits als auch von Wien aus als Beweismittel angegeben.
[15] HHSTA Staatenabteilungen. Polen III. Anmerkungen, S. 3.
[16] Ebenda, S. 4—5.
[17] Ebenda, S. 19—20.
[18] Ebenda, S. 22.
[19] Ebenda, S. 30—31.

In der polnischen Deduktion von 1759, welche die Forderungen Ungarns auf die Zipser Städte zurückwies, wurde ferner geltend gemacht, daß bei der Aushändigung der Quittung über den Empfang des Darlehens König SIGISMUND noch die mündliche Zusage gemacht habe, daß, wenn die Schuld nicht fristgerecht zurückgezahlt würde, müßte das *duplum munii* von Ungarn bei der Einlösung des Pfandes entrichtet werden[20]. Außerdem wurde von polnischer Seite angeführt, daß die Darlehensfrist nur kurz bemessen war, und zwar wollte man das aus folgender Stelle einer polnischen Abschrift des Pfandbriefes nach Długosz ableiten: „*Dum autem praedictas Terras ... redimere et liberare voluerimus, extunc Litteram nostram, sub sigillo Majestatis nostrae pendenti ad eundem Dominum Wladislaum Regem Poloniae ... dirigere et eam sibi facere praesentari ... Si autem Nos decedere contigerit, tunc duo Praelati, et totidem Barones ..., Regni nostri Hungariae ... in hoc casu ... facere debebunt ... et ... ad Castrum Dunawecz duci debent ...*“[21]. Diese Stelle des Pfandbriefes wurde von polnischer Seite so interpretiert, daß die Pfandsumme von König SIGISMUND selber oder unmittelbar nach seinem Tod von zwei Prälaten und zwei Baronen hätte bezahlt werden müssen. Da auch diese Frist für die Rückzahlung nicht eingehalten wurde, müsse, so folgerte der polnische Rechtsgelehrte PRZILUSKI schon im 16. Jahrhundert, wiederum ein *duplum* bezahlt werden. Auf diese Weise wurde noch eine ganze Reihe von *dupla duplorum* verlangt. PRZILUSKI (PRILUSIUS) bemerkte dazu in seinem Werk „Leges seu Statutes Regni Poloniae“, daß, falls man die Pfandsumme für die Zipser Städte tatsächlich zurückzahlen wolle, man dafür ein ganzes Königreich kaufen könne[22].
Auch versuchte man von Polen aus das *ius reluitionis* durch verschiedene Gründe überhaupt zu entkräften. Der erste Grund dabei war die Nichteinlösung des Pfandes durch König SIGISMUND und durch die ungarischen Stände, die bei der Gewährung der Darlehenssumme beteiligt waren. Deshalb sei die Frist verstrichen, innerhalb der man das Darlehen habe ordnungsgemäß zurückzahlen können. Dadurch seien die Pfandgüter in das Eigentum der polnischen Krone übergegangen[23]. Zwar wurde in der polnischen Deduktion von 1759 zugegeben, daß im Jahre 1436, bei einer Zusammenkunft zwischen ungarischen und polnischen Herren in Käsmark König SIGISMUND und die ungarischen

---

[20] In der polnischen Deduktion des Jahres 1759 heißt es: „Pendant les Fêtes de Noel de l'an 1412 cet argent fut payé aux Ambassadeurs qui cédèrent de la part du Roy Sigismond au Roy et à la Republique 14 Villes de la Comté de Spisk avec le Chateau Lublow et dans la Quitance que ces Ambassadeur donnèrent au Nom du Roy Sigismond pour recevoir l'argent du Grand Maître de l'ordre Teutonique, ce Prince s'engagea de payer le double, si l'argent n'etoit pas rendu au tems nommé“ (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 127—141).

[21] Ebenda S. 5.

[22] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III, Anmerkungen, S. 7 und 131 (Kopie). In der polnischen Deduktion von 1759 heißt es: „Przylusky grand Jurisconsulte et auteur de reputation marque ces circonstances curieuses, disant, il y a plus de deux cens ans, qu'à peine l'argent de tout le Royaume suffiroit pour dégager la Comté de Spisk, si les Polonois vouloient exiger l'argent ou le payement selon les engagemens et les pactes qu'on avoit faits la dessus.

[23] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III, Anmerkungen S. 120 (Kopie). „Cum itaque nihil de reluitione huius Hypotecae Sigismundus Ipse nihil post obitum ejus Praelati et Barones Hungariae idque contra mentem contractus egissent, quis jam hic tacitam derelictionem non agnoscat?“

Stände die Rückgabe der Pfandsumme forderten, aber nicht beabsichtigten, das Darlehen zurückzuzahlen. In Polen wurde das selbstverständlich abgelehnt[24].
So blieben auch für die folgende Zeit die Pfand-Städte in dem uneingeschränkten Besitz Polens. Daher sprach man in der älteren polnischen Deduktion von einer *„praescriptio longissimi temporis"*. Daraus leitete man auf polnischer Seite eine stillschweigende *derelictio* ab. Man konnte in Polen auf eine ganze Reihe von Bündnissen, Verträgen und Zusammenkünften offizieller Vertreter beider Königreiche verweisen, bei denen die Pfandschaft überhaupt nicht erwähnt wurde[25].
Die „Documenta Polonorum" hoben besonders den Vertrag vom 25. November 1442 hervor, der zwischen König WŁADYSŁAW III. von Polen und ELISABETH von Ungarn durch Vermittlung des Kardinals Julianus, dem ersten päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hof zu Wien geschlossen wurde[26].
Von polnischer Seite wurde außerdem noch der Vertrag zwischen Bevollmächtigten des Königs MATTHIAS CORVINUS und König KASIMIR IV. von Polen aus dem Jahre 1474 angeführt, der über den Besitz der Moldau und der Walachei rechtliche Regelungen traf und der auch einen Passus über die verpfändeten polnischen Städte enthielt[27]. In den „Documenta Polonorum" hieß es: *„Transactio inter Comissarios Plenipotentiarios Matthiae Hungariae, et Casimiri Poloniae Regis, qua in negotio tredecim oppidorum Scepusiensium praescriptionem locum obtinere agnoscitur et de Juribus utriusque Regni super provincias Valachiae et Moldaviae statuitur. Datum in antiqua Villa anno 1471 Feria quarta ante Festum Cathedrae"* [28].
In den gleichen „Documenta Polonorum" wurde eine von König WŁADYSŁAW II. 1513 erlassene Verordnung erwähnt, nach welcher sich Flüchtlinge aus den 13 Zipser Städten im Zipser Komitat nicht aufhalten durften. Man hatte also von ungarischer Seite aus die Bewohner der 13 Städte bereits als Ausländer betrachtet. Aus dem Jahre 1540 wurde in den „Documenta Polonorum" eine Vereinbarung zwischen den Kommissaren König FERDINAND I. und SIGISMUND I. August von Polen zitiert, in dem Streitigkeiten zwischen dem Zipser Komitat und den 13 Städten beigelegt wurden. Diese vertragliche Regelung wurde beiden Monarchen zur Ratifikation vorgelegt. Dort wurden die 13 Städte als *„proprietatem suam"* vom polnischen König bezeichnet[29]. Dagegen sei vom

---

[24] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III Deduction von 1759 (Kopie), S. 133. „En 1436 on tint une assemblée à Koesemark car les Hongrois vouloient reprendre la Comté de Spisk, les Polonois ne vouloient pas venir . . ."
„Les Hongrois demandèrent le Comté de Spisk, sans vouloir rembourser l'argent, mais le Polonois leur repliquèrent: ‚qu'il étoit injuste et mal séant que de rendre le mal pour le bien; comme donc le Roy Jagello avoit rendû un grand service au Royaume et au Roy d'Hongrie, en lui prêtant une telle Somme dans une si grande necessitè et n'avoit reçu pour gage, qu'une partie assez mediocre du Territoire de Spisk, il seroit injuste de la vouloir ravoir, sans rendre la Somme pour laquelle on auroit pû acheter pour toujour encore une fois autant de pays."

[25] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 120. „Series conventionum, Pactorum et Foederum inter Reges, et Regna Hungariae et Poloniae ab obitu Sigismundi Imperatoris, id est, ab anno 1437."

[26] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 121—124.

[27] Ebenda, S. 10.

[27] Ebenda, S. 125.

[29] „Puncta Commissariorum Plenipotentiariorum a Serenissimo Ferdinando Hungariae etc. Rege ab una, et Serenissimo Sigismundo Rege Poloniae parte ab altera Deputatorum in

Habsburger kein Protest erhoben worden. Auch die polnische Thronkandidatur des Erzherzogs MAXIMILIAN im Jahre 1587 wurde von polnischer Seite als Beweismaterial herangezogen. MAXIMILIAN stellte sich damals seinem Gegenkanditaten SIGISMUND aus dem Hause Wasa in der Schlacht von Pitschen in Schlesien, wurde jedoch gefangen genommen und mußte endgültig auf die Krone Polens verzichten. Zu Lublau in der Zips wurde 1589 Frieden geschlossen. MAXIMILIAN mußte damals das Land der 13 Städte in der Zips, das er besetzt hielt, an die Krone Polens zurückgeben[30]. Auf diesen Vertrag, der im Auftrag des gesamten Erzhauses Österreich von Graf LOBKOWITZ unterzeichnet wurde, berief man sich in Polen noch im Jahre 1673, als Kaiser LEOPOLD I. Ansprüche auf die Zipser Städte anmeldete[31].

Auch GRAF NOSTITZ, der als kaiserlicher Gesandter 1693 Ansprüche auf die Zipser Städte bei der Krone Polens erhob, verwies man auf den Friedensschluß von 1589 und fügte noch hinzu, daß auf ein bereits 300 Jahre zu Polen gehöriges Land kein Anspruch mehr erhoben werden könne.

In der polnischen Deduktion von 1759 wurde auch darauf hingewiesen, daß man sich bei der Einlösung des Pfandes über den heutigen Wert der Pfandsumme einigen müsse[32]. Auf die verschiedenen Aussagen der Urkundenkopien und Geschichtsschreiber wurde schon hingewiesen. Nach der polnischen Deduktion entsprachen 40 000 Schock böhmischer Groschen einem Betrag von 200 000 Dukaten. Wenn man 80 000 Schock böhmischer Groschen als Pfandsumme ansetzte, so hätte das die Summe von 400 000 Dukaten ergeben[33]. Es gab auch noch eine andere polnische Berechnung aus der Zeit FRIEDRICHS III., nach der man in Polen neben dem Grundkapital noch 6 Prozent Zins dazu verlangen wollte. Damit wäre die Summe am Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf 1 312 686 fl. angewachsen gewesen[34]. ROSENTHAL erklärte in seiner Widerlegung der polnischen Deduktion, daß die ungarischen Stände in der Pfandurkunde nur für den Fall des Interregnums in Ungarn erwähnt wurden. Denn nach dem Tod eines Königs verwalteten die Stände bis zur Designation eines Nachfolgers das Königreich und übten die Macht des Königs aus.

In dieser Widerlegung der polnischen Deduktion wurde überhaupt jede Frist zur Pfandeinlösung verworfen, weil sie in dem Pfandbrief nicht vorkam. Dazu wurde noch angeführt, daß, selbst wenn eine Frist zur Einlösung bestanden hätte, der Gläubiger nach dem Verstreichen der Frist berechtigt gewesen wäre, auf die Bezahlung der Pfandsumme zu drängen. Aber der Pfandinhaber habe keinerlei Recht, das Pfand in sein Eigentum zu überführen[35]. Wenn die Frist für längere Zeit überzogen wurde,

---

negotiis Contraversiarum inter Comitatum Scepusiensem et tredecim oppida Scepusiensia, Sacrae Regiae Majestati Poloniae ad confirmandum porrecta, /: nempe ut supremo eorundem Domino:/ hanc confirmationem ratam habuit Ferdinandus I. in qua rex Poloniae multoties dicta tredecim Oppida, Proprietatem suam, appellavit" (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Documenta Polonorum, S. 125).

[30] „... il étoit obligé par le Traité, qui se fit ensuite dans cette Ville, à renoncer á la Couronne de Pologne, et à la Comté de Spisk, et il fut stipulé que le Chateau de Lublow et la Comté de Spisk devoit être rendue à la Pologne." (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Documenta Polonorum, S. 137—138).

[31] Ebenda, S. 138.

[32] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 4—13.

[33] Ebenda, S. 14.

[34] Ebenda, S. 16.

[35] Ebenda, S. 46.

dann hatte der Gläubiger das Recht, das Pfand zu verkaufen und aus dem Erlös des Verkaufs die Pfandsumme zu entnehmen. Nur wenn bei der Darlehensgewährung ausdrücklich festgelegt worden wäre, daß im Fall der Nichtbezahlung das Pfand in das Eigentum des Gläubigers übergehe, dürfe das Pfand als Eigentum eingezogen werden.

ROSENTHAL konnte dazu historische Beispiele anführen: so den Schuld- und Pfandbrief des Herzogs BOLESŁAW zu Liegnitz noch vor der Trennung des Herzogtums von Polen, der KONRAD ZU OELS im Jahre 1323 auf 4 Jahre die Stadt Beroldstadt verpfändete. Ferner die Verpfändung des Schlosses Hassenstein durch König WENZEL IV. von Böhmen an NIKOLAUS VON LOBKOWITZ im Jahre 1418[36]. Doch in dem Pfandbrief SIGISMUNDS war eine solche Frist nicht festgelegt worden und deswegen glaubte man auf Seiten Ungarns, daß jederzeit die Einlösung der Städte betrieben werden könnte. Die polnische Feststellung, daß SIGISMUND 1436 die Städte ohne Bezahlung der Pfandsumme zurückverlangt habe, hielt ROSENTHAL für eine polnische Erfindung. Bei der Widerlegung der polnischen Hinderungsgründe zur Einlösung der Pfandschaft beschäftigte sich ROSENTHAL eingehend mit der *praescriptio longioris temporis,* die von polnischer Seite stets angeführt wurde. Zivilrechtlich ging ROSENTHAL dabei davon aus, daß es sich bei den 13 Zipser Städten um ein im Königreich Ungarn gelegenes und zu ihm gehöriges Pfand handelte, wobei die Krone Polens kein anderes Recht habe als jeder andere *extraneus,* der ein Pfandgebiet in Ungarn besässe. Es müßte also in diesem Fall das *ius hungaricum* angewandt werden. Nach diesem Recht ist *„in pignoribus"* gar keine *„praescriptio, etiam longissimi et immemorialis temporis, contra impignorantem seu dantem"* zugelassen. ROSENTHAL räumte aber ein, daß sich Polen als freie Macht nicht einem anderen Recht zu beugen braucht. Deswegen untersuchte er diesen Fall nach dem *ius gentium.* Dabei kam er unter Berufung auf Grotius zu dem Schluß, daß auch *„inter Gentes diversas et liberas"* [38] keine derartige *praescriptio* vorkommt, auf die sich die Polen beriefen.

ROSENTHAL glaubte, daß die Angelegenheit mit der Zipser Pfandschaft am besten dadurch gelöst werden könnte, wenn man sich an den Schuld- und Pfandbrief selber hielte. Denn dieser Brief und sein Inhalt wurde im ganzen gesehen mit einigen Abweichungen von beiden Ländern anerkannt. Dort war die Rede von einem Pfandschilling, den Ungarn an die Krone Polens zu bezahlen hatte, um dieses Pfand wieder einzulösen. Sobald dieser Pfandschilling bezahlt war, so folgerte ROSENTHAL, würden die 13 verpfändeten Zipser Städte wieder an Ungarn zurückfallen. Zinsen bräuchten für die Pfandsumme nicht bezahlt zu werden, weil *„sine scrupulo usura"* die Krone Polens das Nutzrecht auf der Pfandung hatte. Selbst bei der Berechnung eines geringen Zinsfußes hätte sich bereits eine so hohe Summe an Zinsen angehäuft, die eine Auslösung des Pfandes unmöglich gemacht hätte.

ROSENTHAL stellte für seine weitere Argumentation fest, daß weder eine *„incertitudo dominii"* vorlag, noch hätte darüber ein Zweifel bestanden, daß die verpfändeten Güter in Besitz und Genuß Polens übergeben worden seien. Für den Gläubiger hätte sich daraus ein *„speciem dominii temporarii"* oder ein *„dominum minus plenum utile"* ergeben, für den Schuldner wäre aber die *proprietas* und das *dominium directum* unangetastet geblieben.

---

[36] Ebenda, S. 47.
[37] Ebenda, S. 50. Gemeint ist damit eine Verjährungsfrist.
[38] Ebenda, S. 51—52.

Auch die Grenzen dieser zwei verschiedenen Rechte, nämlich des Eigentumsrechtes und des Nutzungsrechtes, konnte ROSENTHAL teils aus dem Pfandbrief selber, teils aus der Rechtsübung genau festlegen[39]. Nach dem Pfandbrief waren die Zipser Städte der Krone Polens bloß *iure pignoris* mit dem *„usu fructu loco usurarum"*, mit der *iurisdictione temporali*, und dem *„censibus et exactionibus ordinariis"* und anderen Einkünften übergeben worden. Bei der Krone Ungarns hingegen blieb das *ius proprietas*, die *iura circa sacra* und noch andere *iura superioritatis*, die sich aus dem Pfandbrief herleiteten[40].

ROSENTHAL verwies auch darauf, daß die Krone Ungarns diese Rechte ausgeübt habe. Bekannt vor allem war die Ausübung der *iura circa sacra*. Zu den anderen *iura superioritatis*, die von der Krone Ungarns wahrgenommen wurden, gehörte z. B., daß die Einwohner der Zipser Städte nach 1412 immer noch von ungarischen Herrschern verschiedene Privilegien und Bestätigungen (*confirmationes*) erbaten und auch erhielten. ROSENTHAL führte dafür als Beispiele an: das k. k. leopoldinische Hauptprivileg, die Freiheitsbriefe der ungarischen Könige WŁADYSŁAW II., LUDWIG II., FERDINAND I., MAXIMILIAN II., MATTHIAS, FERDINAND II. und FERDINAND III. In diesen Privilegien und Briefen wurden die Bewohner der verpfändeten Zipser Städte als *„fideles nostri"* und *„tridecim oppida nostra"* bezeichnet, darüber hinaus nannte der Freiheitsbrief von MAXIMILIAN II. die Bürger der Städte sogar *„instar aliorum fidelium Regnicolarum nostrorum"*[41].

Außerdem mußte das Urbar für die auf den verpfändeten Zipser Gebieten liegenden Güter der königlich ungarischen Kammer entrichtet werden und das Kupfer mußte an die ungarischen Bergämter verkauft werden. Auch bei außerordentlichen Besteuerungen, wie z. B. im Kriege, wurden die verpfändeten Städte stets mit veranlagt. Zwar haben sich die Städte darüber beschwert oder sie versuchten sich *„de facto"* davon zu befreien. Dennoch waren diese Rechte über die Städte vorhanden, über die in einem Privileg von Kaiser MATTHIAS im Jahre 1607 gesagt wird: *„... quod in fidelitate semper hactenus permanserint, ac onera et gravamina Regni pariter cum reliquis Regnicolis tulerint"*[42]. Deswegen heißt es in dem Brief weiter, sind sie auch *„... in antiquis eorum libertatibus immunitatibus et consuetudinibus, instar aliorum fidelium Regnicolarum nostrorum*[43]." Mit dieser Aufzählung verschiedener Rechtsfälle wollte ROSENTHAL beweisen, daß von der Krone Ungarns stets die *iura superioritatis* wahrgenommen worden sind.

In der Pfandurkunde war außerdem genau festgelegt, daß die Krone Polens solange die erwähnten Städte im Besitz und zur Nutznießung haben sollte, bis von ungarischer Seite die Pfandsumme bezahlt war. Durch den bloßen Zeitablauf, so argumentierte ROSENTHAL, sei an der Rechtslage der Pfandschaft nichts geändert worden[44].

Auch die Tatsache, daß in allen von 1432 bis 1732 zwischen Polen und Ungarn geschlossenen Verträgen oder auf Zusammenkünften von Königen und Ständen beider Länder die Zipser Pfandschaft nicht erwähnt wurde, ließ ROSENTHAL nicht als eine

---

[39] Ebenda, S. 55.
[40] Ebenda, S. 56.
[41] Ebenda, S. 57.
[42] Ebenda, S. 58.
[43] Ebenda, S. 59.
[44] Ebenda, S. 60.

Veränderung der Rechtslage gelten. Denn die Verhandlungen, die dabei geführt, und die Verträge, die geschlossen wurden, hatten einen anderen Inhalt und mit der Pfandangelegenheit nichts zu tun. ROSENTHAL war vielmehr der Meinung, daß eben dadurch, daß nichts von der Pfandschaft erwähnt wurde, die alte Rechtslage bewahrt blieb. Andererseits konnte ROSENTHAL eine Anzahl von Handlungen anführen, die eindeutig bewiesen, daß von ungarischer Seite Anstrengungen unternommen wurden, die Pfandschaft auszulösen. Auch von der Krone Polens wurde mehrmals das Recht der Krone Ungarns auf Auslösung der verpfändeten Städte anerkannt. ROSENTHAL führt dabei das oben erwähnte Zitat von WŁADYSŁAW II. von Ungarn an.

In einem Brief LUDWIGS II. aus dem Jahre 1523 findet sich folgende Stelle: „*Nomine Civium Civitatum nostrarum tredecim Scepusiensium in pignore apud Ser. Poloniae Regem patruum nostrum charissimum existentium...*" und an einer anderen Stelle heißt es „*... cum autem praefatae Civitates non penitus a Sacra Corona nostra abalienatae sint*" [45]. ROSENTHAL gab zu diesem Brief noch an, daß selbst der polnische Gesandte CRISTOPH VON SIDLOWECZ, der damals am Hofe König LUDWIGS II. weilte, im Namen des polnischen Königs um die Bewahrung und Erhaltung der Privilegien für die Zipser Städte gebeten habe. Damit gab also die Krone Polens zu, daß sie die Rechte Ungarns auf die Zipser Städte anerkenne.

Als weiteren Beweis für die polnische Anerkennung der Pfandschaft führte ROSENTHAL die 1553 in Druck herausgegebenen „Dekrete, Gesetze und Statuten des Königreiches Polen" an, in denen ein Kapitel lautet: „De XIII Civitatibus Scepusii". Dort werden die Städte als Pfandbesitz bezeichnet. In diesem Buch ist aber bereits die Rede von der Verdoppelung der Schuldsumme wegen zu säumiger Bezahlung und für das Jahr 1560 erwähnte ROSENTHAL einen Brief König FERDINANDS I., in dem es hieß: „*Cives et Incolae tredecim Civitatum nostrarum Scepusiensium nunc apud Ser. Regem Poloniae in Inscriptione existentium...*" [46]. Auch der Freiheitsbrief König MAXIMILIANS II. aus dem Jahre 1567 wies auf die Rechte Ungarns an diesen Städten hin: „*Cives et Inhabitatores tredecim Oppidorum nostrorum Scepusiensium nunc apud Ser. Regem Poloniae in pignore habitorum...*" [47].

Aus diesen Beispielen zog ROSENTHAL den Schluß, daß die Rechte Ungarns auf die Zipser Städte uneingeschränkt vorhanden waren, und daß Ungarn auch das Recht hatte, diese Städte wieder auszulösen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf andere Pfandschaften, z. B. die Ober- und Niederlausitz, die von Böhmen seit dem Prager Frieden an Sachsen verpfändet war. Böhmen wiederum besaß damals immer noch die Reichspfandschaft Eger seit dem Jahre 1322. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich an dem Pfandschaftscharakter dieser Gebiete nichts geändert. Andererseits lehnte er aber den Vertrag zwischen der verwitweten Königin ELISABETH und dem von mehreren Adeligen zum König erkorenen WŁADYSŁAW III. von Polen von vornherein als ungültig ab. ROSENTHAL vertrat den Standpunkt, dieser Vertrag habe nie Gültigkeit erlangt. Denn noch zwei Jahre zuvor, im Jahre 1440, übergab WŁADYSŁAW III. den ungarischen Ständen, welche in Krakau seine Wahl zum ungarischen König anzeigten, eine feierliche Urkunde, die auf den 8. März 1440 datiert war, in der es hieß, daß er, sobald er in Ungarn zum König gekrönt sei, das Schloß Lublau mit allen anderen bisher

---

[45] Ebenda, S. 64.
[46] Ebenda, S. 66.
[47] Ebenda, S. 66.

als Pfand in polnischen Händen gewesenen Städtlein und Dörfern, mit den betreffenden Briefen der Krone Ungarns unentgeltlich zurückgeben werde[48]. Diese Urkunde, welche die ungarischen Stände, die in Krakau waren, mit sich führten, wurde ihnen von Anhängern ELISABETHS abgenommen, und das Dokument kam später, so vermutete ROSENTHAL, in die Hände Kaiser FRIEDRICHS III. Von dort aus kam es in das Prager Archiv, wo es ROSENTHAL selbst abgeschrieben hatte. Der von den Polen zitierte Vertrag von 1442 zwischen ELISABETH und WŁADYSŁAW III. enthielt dagegen nur den Vorschlag, das Zipser Komitat WŁADYSŁAW zu übereignen, falls die Stände der Krone Ungarn zustimmen würden.

In diesem Vertrag, der Frieden zwischen ELISABETH und WŁADYSŁAW stiften sollte, wird der Vorschlag gemacht, daß der polnische König die Verwaltung des Königreiches bis zur Großjährigkeit LADISLAV POSTHUMUS', dem Sohne ELISABETHS, übernehmen solle. Nur wenn der König ohne Leibeserben stürbe, war WŁADYSŁAW von Polen ausersehen, die Nachfolge im Lande anzutreten[49]. Als Entschädigung für seine Unkosten wollte ELISABETH WŁADYSŁAW das Zipser Land mit allen Schlössern, Städten, Flecken und Dörfern für ständig abtreten. Für dieses Angebot war die Zustimmung der feindlich gesinnten ungarischen Stände notwendig. Nach dem Bericht ROSENTHALS kam dieser Vertrag nicht zustande. Es kam nur zu einem Friedensvertrag in Raab durch die Vermittlung des päpstlichen Nuntius. ROSENTHAL selber entnahm diesen Bericht für seine Rechtfertigungsschrift aus DŁUGOSZ[50], um der polnischen Seite zu beweisen, daß es sich um keine einseitige Stellungnahme seitens der Ungarn handelte.

Es wurde für ihn allerdings bedeutend schwieriger, die Verordnung LADISLAUS II. von Böhmen und Ungarn aus dem Jahre 1513 zu widerlegen, in dem er die Zipser Orte „*Ditiones, Proprietatem et Dominium suae fraternae Majestatis*", nämlich SIGISMUNDS I. von Polen nannte. Zunächst stellte ROSENTHAL einmal fest, daß die 13 Städte nur so nebenbei in der Verordnung an seine eigene Zipser Gespanschaft genannt wurden und deswegen hätte dieses Zugeständnis völkerrechtlich keine Geltung. „Wenn es aber auf Wörter ankommen sollte", so erklärte er, indem er ein bereits erwähntes Argument wiederholte, „so kann man den Polen die schon oben angezogenen königlich ungarischen Privilegienbriefe und Bestätigungen für die Zipser Pfand-Städte mit voller Maasse entgegen setzen, als in welchen nicht nur von eben dem vorhergedachten König Wladislaw zu Hungarn, sondern auch von mehreren dessen Nachfolgern, als von Ludovico II., Ferdinando I., Maximiliano II., Matthia, Ferdinando II., et III., und Leopoldo, gedachte Pfand-Städte und deren Inwohner immerfort, Fideles nostri, und, Tredecim oppida nostra, genennet werden"[51].

In seinen weiteren Ausführungen erläuterte er, daß bei anderen Pfandherrschaften die Pfandinhaber diese sogar mit in ihren Titeln führten ohne irgendeinen Hinweis, daß es sich dabei um ein Pfand handle. Deswegen könnten die Zipser Städte ohne weiteres als „Ditiones, Proprietas und Dominum Regis Poloniae" genannt werden, ohne daß sich dadurch an ihrer Pfandeigenschaft etwas geändert habe[52]. In seinen Erwägungen

---

[48] Kopie der Urkunde: HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 161 bis 170.

[49] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 76.

[50] DŁUGOSZ Liber 12, S. 769—771.

[51] HHSTA Staatenabteilung 17. Polen III. Anmerkungen, S. 81—82.

[52] Ebenda, S. 82—83.

ging er weiter auf die Urkunde von 1540 ein, in welcher der König von Polen bezüglich der Pfandstädte den Ausdruck *„proprietas"* gebrauchte. Durch diese einseitige Erklärung des polnischen Königs wurde dieser nach ROSENTHALS Meinung nie zum *„Supremus Dominus"* dieses Gebietes.

Auch der Friedensvertrag von 1589 zwischen MAXIMILIAN und SIGISMUND gab nach ROSENTHAL keine Handhabe, auf Verzicht der ungarischen Krone auf die Zipser Städte zu schließen. Denn nach dem Tode STEPHAN BATHORYS 1586 fand in Polen 1587 eine zwiespaltige Königswahl statt. Die einen wählten am 9. August den schwedischen Prinzen SIGISMUND WASA, die anderen, drei Tage darauf Erzherzog MAXIMILIAN VON OESTERREICH zu ihrem König. Beide Thronprätendenten wollten ihre Rechte mit Waffengewalt durchsetzen. Im Zuge der Kriegshandlung besetzten die Truppen MAXIMILIANS das Schloß Lublau und die verpfändeten Zipser Städte. Als schließlich der Erzherzog in der Schlacht von Pitschen geschlagen wurde und in die Gefangenschaft SIGISMUNDS geriet, war er gezwungen, auf seine polnischen Thronansprüche zu verzichten und das Zipser Pfandgebiet herauszugeben. In dem am 9. März 1589 geschlossenen Vertrag wird gesagt, nicht der König von Ungarn, sondern Erzherzog MAXIMILIAN, als erwählter König von Polen, trete das von ihm besetzte Gebiet mit seinen Rechten als König von Polen an Sigismund ab[53]. Diese Orte werden in dem Vertrag nicht als Besitzung der ungarischen Krone an Polen zurückgegeben, sondern als Eroberung des Erzherzogs MAXIMILIAN, und diese Eroberung, so folgerte ROSENTHAL, geschah ohne den Willen des ungarischen Königs RUDOLF II.

An der Rechtslage änderte sich auch nichts, selbst wenn RUDOLF II. als Vertragspartei auftrat. In diesem Fall handelte er als Haupt des österreichischen Hauses und nicht als König von Ungarn. Die Absicht des Vertrages, so betonte ROSENTHAL, bestand darin, daß das gesamte Erzhaus auf die polnische Krone Verzicht leistete. Aber es wurde auch in dem Vertrag nichts ausgesagt, daß sich die Besitzverhältnisse in den Zipser Städten geändert hätten.

Als Beweis führte ROSENTHAL Akten der k. k. Hofkammer-Registratur an, wonach Erzherzog MAXIMILIAN als erwählter König von Polen Verhandlungen mit der Krone Ungarns geführt haben soll, die sich auf eine Einlösung des Pfandes durch Ungarn bezogen. Allerdings gab ROSENTHAL keine genauere Fundstelle an, wo diese Akten aufbewahrt würden[54]. Schließlich stellte er noch fest, daß die Rückgabe des Pfandgebietes durch Erzherzog MAXIMILIAN an König SIGISMUND I. von Polen die rechtliche Stellung der Pfandschaft zu Ungarn nicht verändert habe.

---

[53] In dem Vertrag hieß es in bezug auf das Zipser Gebiet: „De Lublowia deinde hunc in modum convenit. Imprimis ut Castrum id cum oppidis, Villisque ad id pertinentibus, quemadmodum iniussu Caes. Mattis ac praeter voluntatem ejus occupatum est, ita in pristinum usum possessionem Regni Poloniae, quemadmodum a tot seculis quiete, ac sine ulla controversia id in ea possessione atque usu fuit, iterum tradatur, consigneturque; supellex item reliquumque Instrumentum omne, maxime autem Tormenta tam majora quam minora omnia, quae in castro eo, cum occuparetur, extiterunt, bona fide reconstituantur, unaque cum ipso Castro tradantur. Ad possessionem autem eam accipiendam utriusque partis consensu dies vigesimus primus Mensis Julii praefinitus et acceptus est; ad quem Regia Mattas Poloniae, qui eam postulent et accipiant, homines duos mittet, ii vero, qui in arce erunt, sine ulla mora quemadmodum supraconvenit, cum omni supellectiti et instrumento, quod ante in eo fuit, vacuam possessionem ejus tradere debebunt" (HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 88—89).

[54] Ebenda, S. 93—94.

Zur Bekräftigung seines Beweises führte ROSENTHAL noch andere Abschriften aus der Hofkammer-Registratur an, nach denen man 1592 und 1593 ernstlich daran ging, die Pfandschaft von Polen abzulösen. Es handelte sich dabei um drei Dokumente, die über die Ablösung der Pfandschaft handeln. Sie sind vom Bischof von Neutra (Nitra) ausgestellt. Im Dokument vom 18. Juli 1592 wurde der Entwurf eines Schreibens beigelegt, in welchem König SIGISMUND von Polen nach der Zahlung der Pfandsumme seine bisher in der Zips innegehabten Rechte an die Krone Ungarns zurückgibt. In einem Gutachten vom 2. Juli 1593 des gesamten königlichen *Consilium Locumtenentialis* (Kanzlei des ungarischen Statthalters) über eine Anfrage der Hofkammer, ob auch bei der Ermangelung eines Originals des sogenannten *„Litterarum Inscriptionalium"* die Verpfändung der Zipser Städte durch das *Authenticum Capituli Scepusiensis* glaubhaft erwiesen wäre, wurde festgestellt, daß zwar nicht daran zu zweifeln sei, daß König SIGISMUND 1412 eine Pfandurkunde bei sich behalten oder eine Bestätigungsurkunde von dem polnischen König WŁADYSŁAW JAGIELLO habe, aber es wäre gut, wenn diese Schriftstücke bei der Lösung des Pfandes vorlägen. Doch da diese Originale nicht vorhanden und wahrscheinlich verlorengegangen wären, so müßte auch den beim Zipser Kapitel als *Authenticum* oder *Transsumptum* bezeichneten Schriftstücken Glauben geschenkt werden. Man war in Neutra (Nitra) der Meinung, daß auch die Polen einem derartigen Schriftstück beipflichten würden, oder sie müßten das Gegenteil beweisen[55].

In einem anderen Bericht wurde von *Locumtenens* (Stellvertreter des ungarischen Königs), dem Bischof von Neutra (Nitra) ein *Authenticum* oder *Transsumptum* der Schuld- und Pfandverschreibung SIGISMUNDS von Ungarn aus dem Jahre 1412 vorgelegt, welches vom Zipser Kapitel beglaubigt worden war, um an Stelle des Originals für die Pfandablösung zu dienen[56].

In den beiden letzten Berichten wurde auch von der Bereitschaft des ALEXIUS THURZO und anderer ungarischer Großer erzählt, die sogar bereit waren, der Krone Ungarns leihweise zum Rückkauf des Pfandes Geld zur Verfügung zu stellen.

ROSENTHAL ging in seinen Ausführungen über diese Berichte auf *reversales* ein, welche die Abgesandten des Königs bei dem Empfang der Darlehenssumme hätten erhalten müssen. Es schien ihm ziemlich sicher, daß ein derartiges Schriftstück vorhanden sei. Er versuchte das indirekt durch die Vollmacht zu beweisen, die König SIGISMUND von Ungarn seinem Gesandten mitgab, welcher die Darlehenssumme in Empfang nahm. Dort hieß es: *„. . . obligationes, promissiones, cautiones et securitates super restitutione integra tempore redemptionis Castri et Civitatum praedictarum . . ."*[57]. Das bedeutete also, daß SIGISMUND von der polnischen Seite eine Gegenverschreibung für die Pfandleihe forderte. Doch auch diese Urkunde war in ungarischen Archiven nicht mehr auffindbar. ROSENTHAL glaubte, daß dieser Schwierigkeit dadurch abgeholfen werden könne, wenn Polen bei der Ablösung des Pfandes die Originalurkunde vorlegen müsse. Der kaiserliche Kommissar vermutete, wie schon erwähnt, daß diese Urkunde zwar vorhanden, aber offiziell von polnischen Repräsentanten verleugnet werde.

---

[55] Ebenda, S. 99—101.

[56] Litterae Episcopi Nitriensis Locumtenentis Regii Hung. ad Ernestum Archiducem Austriae et Cameram aulicam Caesareo Regiam Viennae, de negotio et modo redemptionis Arcis Lublow, cum transmissione Copiae authenticae Litterarum Impignorationis Sigismundi Regis 7. Juli anno 1592 (Kopie siehe HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 183—186).

[57] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. Anmerkungen, S. 102.

Am Schluß seiner rechtlichen Ausführungen ging ROSENTHAL auf den Vergleich zwischen Schlesien und der Zips ein, der von polnischer Seite angeführt wurde. Hier konnte er auf einen grundlegenden Unterschied hinweisen. Denn auf den polnischen Anspruch auf Schlesien und den böhmischen Anspruch auf ganz Polen wurde in dem Vertrag von Trentschin 1335 von beiden Seiten feierlich verzichtet. Dieser Verzicht wurde durch feierliche Eide im Jahre 1339 noch bestärkt und 1372 erneut bestätigt. Er konnte den polnischen Argumenten entgegenhalten, daß es einen Verzicht auf die Pfandrechte in der Zips nie gegeben habe.

Da ROSENTHAL 1764 noch mit einer Ablösung der Pfandsumme rechnen mußte, ging er auch auf die Höhe der Pfandsumme ein[58]. Von vornherein wies der kaiserliche Kommissar, die bei verschiedenen Gelegenheiten von polnischer Seite genannten bedeutend höheren Summen zurück. Er ging von der Schuldsumme 37 000 Schock breiter böhmischer Groschen aus. Dabei stellte er fest, daß es sich 1412 nicht mehr um die ursprünglich von König WENZEL II. 1300—1305 geprägten Geldstücke handelte, sondern es mußte sich um geringere Münzen handeln, die in der Schuldverschreibung als *„novae monetae"* angegeben wurden. Dabei erklärte sich ROSENTHAL mit dem polnischen Standpunkt nicht einverstanden, der zwischen *„grossus Pragensis"* und *„Bohemicus"* einen Unterschied machen wollte, wobei man die schlechteren Münzen als *„Bohemicus"* bezeichnen wollte. Auch wäre in der Pfandverschreibung von *„grossus Pragensis"* nicht die Rede gewesen. In der Urkunde hieß es nur: *„Triginta septem millia Sexagenarum latorum grossorum novae monetae et numeri Bohemicalium boni et iusti ponderis habuisse . . ."*.

Nach den Ausführungen ROSENTHALS wurden diese Groschen deswegen *„lati"* genannt, weil es sich um größere Münzen handelte, im Gegensatz zu den damals im Umlauf befindlichen kleineren Münzsorten. Unter *„novae monetae bohemicalis"* verstand er die Groschen, welche nach den damaligen böhmischen Münzfuß geprägt wurden[59].

Um den Wert der Münze genau auszurechnen, zog der kaiserliche Kommissar eine Münzordnung aus dem Jahre 1407 heran, die er im böhmischen Kronarchiv vorfand. Demnach handelte es sich um eine Legierung zwischen Silber und Kupfer im Verhältnis 100 : 64. Dem Metallgewicht nach berechnete ROSENTHAL insgesamt eine Pfandsumme von 1 366 046 fl. 4 Kreuzer, 2 3/4 Pfennige. Vertraulich fügte der kaiserliche Kommissar hinzu, daß diese Pfandsumme keineswegs zu hoch gegriffen sei, wenn man bedenke, daß die Einkünfte aus der Pfandschaft jährlich doppelt so viel betragen würden. Doch hielt er es für unerlaubt, der polnischen Krone eine Gegenrechnung aufzustellen. Denn in der Pfandverschreibung hieß es, daß „sine alicuius usurae scrupulo" kein Überschuß vergütet zu werden braucht[60].

Dieses Rechtsgutachten des Wiener Hofes war noch vor der Wahl von STANISLAUS AUGUST PONIATOWSKI zum polnischen König erstellt worden. Aber es fiel in die Zeit, in welcher der polnische Thron vakant war. Auf jeden Fall rechnete man damals in Wien noch nicht mit einem gewaltsamen Eingreifen in die polnischen Angelegenheiten.

---

[58] Ebenda, S. 107—116.
[59] Ebenda, S. 112—116.
[60] Ebenda, S. 115.

2. *Die militärische Annexion der Zips*

Es läßt sich schwer ableugnen, daß der Vorwand, die ungarischen Grenzen vor der Pest zu schützen, dem Wiener Hof sehr gelegen kam, um zunächst einen Sanitätscordon um die ungarischen Grenzen zu ziehen, wobei auch die Zipser Städte innerhalb dieses Schutzstreifens lagen. Dann waren es militärische Unruhen, die den Anlaß für den kaiserlichen Hof bildeten, auf Grund der von ROSENTHAL erarbeiteten Rechtsgrundlage in der Zips zu intervenieren.

Immer wieder wechselten Confoederierte über die ungarische Grenze herüber und hielten sich in den Zipser Städten oder in der Lublauer Herrschaft auf. MARIA THERESIA befahl am 17. Juli 1768 Truppen in die Gegend zu verlegen, um Übergriffe zu verhindern[61].

Der Präsident des Hofkriegsrates, GRAF LACY, stellte sich in einer Note an die Staatskanzlei am 22. Juli 1768 klar auf den Rechtsstandpunkt von ROSENTHAL, daß das *dominium supremum* bei Ungarn liege[62]. Das bedeute aber, daß der Wiener Hof in keiner Weise das Eindringen von bewaffneten polnischen oder russischen Truppen in das Pfandgebiet dulden durfte. Denn dadurch würde man den Polen sämtliche Hoheitsrechte auf die Pfandschaft einräumen. LACY glaubte sogar, daß bei einer Duldung der fremden Truppen in diesem Gebiet neue Anrechte für Polen entstünden. Mit zwei Eskorten kaiserlicher Truppen sollte das Gebiet militärischen Schutz erhalten. Auch KAUNITZ trat nun für ein hartes militärisches Vorgehen gegen die Truppen der Confoederierten ein. Daher war er nicht einverstanden, daß der Hofkriegsrat nur zwei Eskorten an die polnische Grenze verlegen wollte. Diese Truppenzahl erschien ihm zu schwach, um sowohl die russischen Truppen in Polen als auch die polnischen Confoederierten zur Mäßigung zu bringen[63]. Vor allem aber wehrte sich die österreichische Staatskanzlei energisch gegen die polnische Auffassung, daß die Pfandschaft der 13 Zipser Städte sich in eine „*Cession*" des polnischen Staates verwandelt habe, wie man in Warschau argumentierte. Obwohl KAUNITZ im Recht zu sein glaubte, belehrte er einen die militärische Aktion leitenden Offizier, er solle „etwas auf sich nehmen" und seinen Hof „soviel thunlich außer impegno" halten[64].

Aus einer weiteren Geheimanweisung an den k. k. Hofkriegsrat wurde auch von der Geheimen Hof- und Staatskanzlei zugegeben, daß man am Wiener Hof nicht im Besitz der einschlägigen Dokumente über die Zipser Städte war[65]. Daher konnte man auch nicht mit Sicherheit den genauen Grenzverlauf zwischen Polen und Ungarn festlegen. Zweifel und Unsicherheit bestanden besonders in bezug auf den Besitz des Schlosses Lublau.

Dennoch schritt man zur Tat. Die Kaschauer Administration erklärte gegenüber dem polnischen Starosten in Lublau, daß die Oberhoheit über die Zipser Städte beim Königreich Ungarn liege[66]. Gleichzeitig wurde der Marschall der Barer Confoederation ver-

---

[61] HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat. Resolution der Kaiserin vom 17. Juli 1768.
[62] HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat. Note GRAF LACYS vom 22. Juli 1768.
[63] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 29. Juli 1768.
[64] Ebenda. Billet der Staatskanzlei an GRAF ESTERHAZY vom 6. Juli 1768.
[65] Ebenda. 29. Juli 1768.
[66] Ebenda. 6. Juli 1768.

ständigt, daß er seine Truppen von den Zipser Städten abzuziehen habe. Inzwischen meldete das kaiserliche Generalkommando immer häufiger Übergriffe der Confoederierten[67]. Auch die Kaschauer Administration wies darauf hin, daß der Starost der Pfändung nur die in dem Pfandbrief aufgeführten „Nutzbarkeiten" ausüben dürfe. Das richtete sich besonders gegen die von der polnischen Verwaltung beabsichtigten Kontributionen in der Pfändung. Die königlich ungarische Administration in Kaschau wollte vor allen Dingen verhindern, daß 180 Zentner in Drusbach produziertes Kupfer in die leeren Kriegskassen der Confoederierten floß[68]. Der Präsident des Hofkriegsrates, GRAF LACY, sah, als die Confoederierten tatsächlich Contributionen einhoben, eine Verletzung der ungarischen Hoheitsrechte für gegeben[69]. Zum Schutz gegen die Streifzüge der Confoederierten und ihre immer häufigeren Aufenthalte in der Starostei war der Hofkriegsrat schließlich entschlossen, die Starostei militärisch zu besetzen[70]. Zur Begründung der Besetzung gab der Staatskanzler zwei Gründe an: Einmal wollte er dadurch die verpfändeten Zipser Enklaven und das sie umgebende ungarische Gebiet schützen, zum anderen beabsichtigte er auch die Zugehörigkeit dieser Städte zur Krone Ungarns deutlich zum Ausdruck zu bringen. Im Vortrag KAUNITZ' vom 30. Januar 1769 heißt es: „Es wäre diese Aufsteckung der Adler von nun an, besonders an den Grenzen des Verpfändeten Zipser Districts ausdrücklich anzubefehlen, um solchen eines theils gegen die besorglichen Streifereyen der Confoederierten Pohlen in Sicherheit zu setzen, anderen theils aber, und zwar vorzüglich einen ‚Actum possessorium' der diesseitigen Gerechtsamen auszuüben. Wie es dann von der Beurteilung des Hofkriegsrathes abhenget, ob allenfalls eine Verstärkung des Militaris in ernanntem Districte nöthig seyn dürfte[71]." Die Besetzung selber durfte nach den Vorstellungen des Staatskanzlers kein willkürlicher Akt sein, sondern die Truppen „durften nur auf jene Gränzen vorgerückt werden ..., die man bey einer dereinst vorzunehmenden gütlichen Ausgleichungs-Commission rechtmäßig behaupten, und desfalls mit überzeigenden Beweisen auslangen zu können sich versprechen kann"[72].

Deswegen hielt sich die kaiserliche Deklaration vom 4. April 1769, die zur Besetzung der Städte und des Grenzcordons herausgegeben wurde, ganz streng an den bereits schon vorher angezeigten Rechtsstandpunkt: „Ihro kaiserliche königliche Apostolische Majestät haben mißfällig vernommen, daß mehrmalen verschiedene Pohlnische Confoederierten zu Lublyo angekommen, dasselbst in den von Weyland dem Römische Kayser Sigismundo glorwürdigsten Gedächtniss als König in Hungarn, unter ausdrücklicher Vorbehaltung des ewigen Wiedereinlösungs-Rechtes, an die Krone Polen verpfändeten Städten und Schlössern des Königreich Hungar-Zipser Comitäts, Contribution auszuschreiben sich angemasset und die Lublyver Garnison eben sowohl als die übrigen Städtischen Beamte und Officiers in ihre Confoederation einzuziehen gesucht haben[73]."

---

[67] HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat. 8. Februar 1769.
[68] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 6. Juli 1768.
[69] HHSTA Staatskanzlei. Noten vom Hofkriegsrat vom 16. Februar 1769.
[70] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 30. Januar 1769. Vgl. auch DIVÉKY S. 29—41.
[71] Vgl. DIVÉKY S. 115.
[72] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge vom 2. Februar 1769
[73] HHSTA Staatenabteilungen 16 Polen III. Fol. 33—34. Vgl. auch DIVÉKY S. 149—150 u. S. 35 und 119.

Im folgenden wird darauf hingewiesen, daß die Handlungsweise der Confoederation mit der ungarischen Territorial-Superiorität nicht in Einklang stünden. Es würden durch die Confoederierten nicht nur ungarische „Gerechtsame" verletzt, sondern auch der Krone Polens würde durch solche Gewalttätigkeiten ungeheuerer Schaden zugefügt. „Es ist demnach von allernächst Denenselben der Befehl ertheilet worden, an den Grenzen des mehr ernannten Zipser Districts Kayserliche Adler aufzurichten, und daselbst einen Militär Cordon zu ziehen[74]." Darauf folgte eine Erklärung, daß die bestehenden Rechte Polens durch die Besetzung nicht verletzt, sondern nur gegen Übergriffe der Confoederierten geschützt werden sollten. KAUNITZ war, wie man aus einem Vortrag vom 4. April 1769 sehen kann, mit der militärischen Aktion in der Zips und der Deklaration einverstanden[75]. Nur politisch wollte er Vorkehrungen treffen, damit Österreich nicht durch Preußen dem Verdacht ausgesetzt werden könne, sein Staatsgebiet gewaltsam vergrößern zu wollen. Im Vortrag des Fürsten an die Kaiserin hieß es: „Um jedoch aus dieser unumgänglich nötigen Veranstaltung zu besorgende widrige Aufsehen zu vermeiden, und sowohl den Pohlen selbst als den übrigen benachbarten Mächten und besonders dem König von Preußen den Argwohn und Verdacht zu benehmen, als wenn Eure Majestät die dermaligen verwirrten Umstände sich zu nutzen zu machen, durch Aufsteckung der kaiserlichen Adler an den Gränzen des verpfändeten Zipser Districts den Pfand gerechtsamen der Krone Pohlen zu nahe zu treten und andurch auf ein Vergrößerung und Eroberung gedächten, wäre meines Erachtens die beyliegende Declaration in allen 13 Zipser Städten durch den öffentlichen Ausruf kundzumachen, in die Landessprache zu übersetzen, und überall zu affigieren, auch allen k. k. auswärtigen Ministern zu dem Ende mitzuteilen, damit dieselben in Stand gesetzt werden, auf den Fall, wenn schon ungleiche Ausdeutungen gemacht werden sollten, solche zu rectificieren und daselbst die wahre Allerhöchste Absicht zu zeigen[76]."
Ein Anführer der Confoederierten, MOKRONOWSKI, machte im Sommer 1769 dem österreichischen Gesandten in Paris das Angebot, das Zipser Land „gegen ein geringbilliges Quantum zurück abzutreten"[77]. KAUNITZ winkte aber ab. Denn das Recht zur Pfandeinlöse war nach seiner Rechtsauffassung sowieso unbestritten. Er war entschlossen, diesen Rechtsakt zu vollziehen. Es schien ihm nur noch nicht der richtige Zeitpunkt dafür gekommen[78].

3. Töröks Grenzberichtigungen

Die nächste größere Aktion, die die Wiener Regierung zur rechtlichen Sicherung des Zipser Gebietes vornahm, war die genaue Festlegung der Grenzen. Deswegen wurde der kaiserliche Kommissar JOSEPH TÖRÖK im Oktober 1769 nach Käsmark geschickt, um den Grenzverlauf zwischen dem Zipser Gebiet und Polen festzulegen. Schon am 15. Oktober konnte er nach Wien berichten, daß er eine ganze Anzahl von Dokumenten aufgefunden habe, die den Grenzverlauf zwischen Polen und der Zips betrafen. Seine Note, die er dem Wiener Hof übergab, nannte er „Elenchus actorum Limites

[74] Ebenda.
[75] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton Nr. 102. 4. April 1769. Vgl. auch DIVÉKY S. 118.
[76] Ebenda.
[77] Brief MERCYS an KAUNITZ vom 16. September 1769. Vgl. ARNETH S. 197, 571; vgl. auch DIVÉKY S. 35.
[78] ARNETH S. 198; vgl. DIVÉKY S. 35.

Regni Hungariae Poloniam versus existentes concernentium per Dominum consiliarium Josephum Török . . ." [79]. Aber seine Beweise für den Grenzverlauf waren sehr dürftig und entbehrten oft jeder Beweiskraft. Török war bestrebt, die Grenze möglichst weit nach Norden zu verschieben. So wollte er in gewissen Dokumenten aus Stanisław gelesen haben, daß die Orte Libel, Lipnik und das sogenannte „Rote Kloster" zum Königreich Ungarn gehörten. Er ließ vor diesen Orten kaiserliche Adler ausstecken und erreichte somit eine wesentliche Verkürzung der Grenze zwischen beiden Königreichen. Außerdem gab er an, daß die Archive des Zipser Kapitels gründlich durchforscht worden seien. Zudem habe er noch Dokumente eines gewissen Horváth, den er aber nicht näher bezeichnete, und von anderen Privatpersonen eingesehen. Zur Bekräftigung dieser Dokumentenaussage zog er noch Zeugen heran, die konkrete Angaben über den Grenzverlauf machen sollten.

Török betrieb seine Aktion von Käsmark aus. Dort angekommen, wartete er auf die Ankunft Oberst Seegers und einiger kroatischer Soldaten, die ihn bei seinen Bemühungen unterstützten. Er ließ sich inzwischen vom Vicegespan des Komitats die Akten aus dem Archiv des Zipser Kapitels bringen, die sich mit dem Grenzverlauf zwischen Polen und Ungarn beschäftigten.

Schon am folgenden Tag erhielt Török Dokumente von Baron Palocsay, die er für grundlegend hielt. Es handelte sich dabei nicht um Originale, sondern um Kopien, die aber angeblich an den Originalen überprüft wurden. Nach Aussage dieser Akten wäre die Grenze beträchtlich nach Norden verschoben worden. Ein ganzer Landstrich wäre somit an das Königreich Ungarn gefallen. Allerdings befürchtete auch Török bei der Besitznahme dieses Grenzgebietes durch Ungarn eine heftige Opposition in Polen gegen diese Maßnahme. Er wies auch noch auf sieben Kästen von Dokumenten hin, die er im Zipser Kapitel gefunden hatte, und die er jetzt der Regierung zur Auswertung übergab.

Die Auswertung dieser Dokumente dauerte dem k. k. Kommissar viel zu lange. Deshalb begab er sich mit dem General Graf Esterházy direkt an die polnisch-ungarische Grenze, um den Grenzverlauf selbst in Augenschein zu nehmen. Bezeichnend dabei ist, daß Török damals im Stil der Zeit mit dem Begriff der natürlichen Grenzen operierte. Auf einer Karte, die vom Kriegspräsidenten dem Vermessungsingenieur Oberst Seeger zur Verfügung gestellt wurde, zeichnete man auch die natürliche Grenze des Zipser Komitats gegenüber Polen in roter Farbe ein. In dem „Elenchus" wurden alle Einzelheiten angeführt, welche Orte und Schlösser zu Ungarn kommen sollten. Meist wurden kleine Bäche als Grenzverlauf angegeben. Dazu wurde eine Reihe von Zeugen aufgeführt, die für den neuen Grenzverlauf aussagten.

Aus allem, was Török an Beweismitteln gefunden hatte, zog er den Schluß, daß die Polen eigenmächtig seit 1412 die Grenzen verschoben hätten. Török ließ daher die kaiserlichen Adler an die vermeintlichen alten Grenzen vorrücken. Er glaubte auch an die Beweiskraft seiner Dokumente, von denen die wichtigsten aus dem „Roten Kloster" stammten. In der Weisung des Wiener Hofes über die Grenzziehung in der Zips an den k. k. Kommissar wurde auch noch verlangt, in der Gegend des Dunajecz nach dem alten Grenzverlauf zu forschen. Der kaiserliche Beamte stellte dabei fest, daß die polnischen Güter zwischen dem Arvenser und dem Zipser Komitat als Landzunge dazwischen lagen. Da sich für diese Grenzziehung kein natürlicher Anhaltspunkt bot, kam

[79] HHSTA Staatenabteilungen 13, Polen III.

Török zu dem Schluß, daß dieses Gebiet durch „Räuberei" an die Krone Polens gekommen sei. Diese Berichterstattung Törökς war wahrscheinlich letzten Endes die Ursache, warum dieser polnische Grenzstreifen 1771 besetzt wurde. Als Beweis für die polnische Annexion des Grenzstreifens wurde angegeben, daß der Besitzer der Herrschaft Dunajecz, Laskins, die Güter nur deswegen verkauft habe, um eventuellen Streitigkeiten mit den Polen aus dem Wege zu gehen. Als Zeugen wurden noch Leute aus der Gegend vernommen, die noch von ihren Vorfahren gehört haben wollten, daß die beiden Komitate Zips und Arva aneinander gegrenzt haben.

Török war wahrscheinlich selber überzeugt, daß er die nördlichste Grenze des Königreiches Ungarn gefunden hatte. Seinen Nachforschungen zufolge hätte auch die Starostei Neumarck (Nowytarg) an Ungarn fallen müssen. Die Ansiedlung polnischer Adeliger in diesem Gebiet setzte er für die Zeit Johann Zápolyas an. Die Grenzverschiebungen zugunsten Ungarns versuchte Török einmal durch räuberische Kleinkriege polnischer Adeliger, zum anderen durch die Verpfändung der Herrschaft Lublau sowie durch das ungarische Gesetz zu erklären, wonach es Ausländern nicht möglich war, in Ungarn Boden zu erwerben. Außerdem seien viele Ortschaften an der Grenze nach Polen übergewechselt, um den Überfällen der Szlachtaverbände zu entgehen. Daher sei es jetzt an der Zeit, so berichtete er nach Wien, daß man nach der Einlösung der Zipser Pfandschaft auch die natürliche Grenze zwischen Ungarn und Polen am Beskidenkamm wieder herstelle. Doch hatte diese Grenzverschiebung auch einen wirtschaftlichen Hintergrund. Denn dort befanden sich wichtige Salzvorkommen, die für Ungarns Finanzaufkommen sehr begehrenswert waren. Über die Entwicklung der Herrschaft Neumarck (Nowytarg) wußte Török folgendes auszusagen: Ursprünglich war es von unwegsamen Wäldern bedecktes Gebiet. In dieser Wildnis stifteten die Könige von Ungarn ein Zisterzienserkloster. Erst nachdem die Mönche dort gerodet hatten, kam der polnische Adel und gründete eine Starostei. Ungenau wurde die Grenzziehung in der Zeit Ludwigs I. von Anjou, der auch König von Polen war. Damals gehörten auch Galizien und Lodomerien zum Königreich Ungarn. Deswegen wurde auf eine saubere Grenzziehung zwischen beiden Ländern kein besonderer Wert gelegt. Damals wurde nach der Ansicht Törökς Galizien und Lodomerien an Polen verschenkt. Deswegen könne man auch heute wieder rechtliche Ansprüche auf diese Länder geltend machen. Auch Kaiser Sigismund wird mit Tadel bedacht, weil er das Königreich Ungarn vernachlässigt habe und die blühenden Städte der Zips verpfändete. Gerade wirtschaftlich, so sah es Török rückschauend, bedeutete die Abtretung der ertragreichen Bergwerke in der Zips einen ungeheueren Verlust.

Die darauffolgende Epoche in der ungarischen Geschichte, die Zeit König Albrechts und der Königin Elisabeth, wurde von Török als Zeit des Verfalles bezeichnet. Die Grenzen des Landes konnten nicht verteidigt werden. Räuberische Banden wie die des Jiskras durchzogen sengend und brennend das Land. Dagegen entschuldigte er den großen ungarischen König Matthias Corvinus: er habe sich nicht um die Nordgrenze des Reiches kümmern können, weil er gleich gegen zwei Kaiser, Friedrich III. und Maximilian I., und gegen den Böhmenkönig Georg von Podiebrad zu kämpfen hatte. Auch gegenüber den beiden jagiellionischen Königen, Władysław II. und Ludwig II. übte Török Nachsicht. Sie seien ebenfalls durch Kriege so beansprucht gewesen, daß sie sich nicht um die leidigen Grenzangelegenheiten kümmern konnten. Ludwig II. hatte einen harten Abwehrkampf gegen die Türken zu führen und Władysław II. mußte seinem Bruder Johann Albrecht militärisch beistehen.

Bemerkenswert an der Geschichtsschilderung Törökς ist, daß er auch Johann Zápolya

als König aufführt, der doch als Gegenkönig gegen das Haus Habsburg im Bund mit den Türken auftrat. Auch er wurde von TÖRÖK, dem habsburgischen Beamten, positiv beurteilt. Seinen polnischen Beratern wurde von TÖRÖK die Schuld dafür gegeben, daß die Zips und andere in polnischer Hand sich befindliche Territorien nicht an Ungarn zurückgegliedert wurden. Ihrem Einfluß war es nach TÖRÖK zuzuschreiben, daß ZÁPOLYA noch zwei ungarische Herrschaften an den polnischen Palatin LASZKI verschenkte.

Doch auch die habsburgischen Herrscher wurden von TÖRÖK nicht getadelt: Sie konnten sich nicht um Grenzbereinigungen kümmern, weil sie sich eineinhalb Jahrhunderte im Abwehrkampf gegen die Osmanen befanden. Dazu hatten sie noch schwere Auseinandersetzungen mit den böhmischen Ständen, den Protestanten und den Schweden zu bestehen. Die Aufstände der ungarischen Magnaten gegen Habsburg wurden jedoch von TÖRÖK verurteilt, weil sie die Könige von ihren eigentlichen Aufgaben, wie z. B. dem Schutz der Grenzen, abgehalten hätten. In dieser Zeit seien schwere Übergriffe der Polen gegen die ungarischen Grenzen vorgekommen. Zu dem Zeitpunkt, als die Grenzverletzungen geschahen, hätten sie nach TÖRÖKS Ansicht ohne große Anstrengung wieder rückgängig gemacht werden können. Dementsprechend wurden auch Hilferufe an den kaiserlichen Hof geschickt, doch dort wurde ihnen, weil es wichtigere Dinge zu erledigen gab, kein Gehör geschenkt. Im weiteren Verlauf seines Berichtes ging TÖRÖK auf die verschiedenen polnischen Grenzverletzungen ein und wie sie im einzelnen zustande gekommen waren. Insgesamt waren die Verschiebungen der Landesgrenze nicht von größerem Ausmaß. TÖRÖK wies auch auf die Beschlüsse der ungarischen Reichstage hin, die in jeder Session die Einlösung der verpfändeten Zips verlangten. Seine Zeit hielt TÖRÖK für günstig, die alten natürlichen Grenzen des Königreiches Ungarn wieder herzustellen. Denn jetzt könnte man strategisch genau so verfahren, wie es seinerzeit von Polen aus gehandhabt wurde. Dazu pries er auch die wirtschaftlichen Vorteile, die ein solcher Gebietsgewinn mit sich brächte, weil reiche Erzvorkommen in diesem Grenzgebiet vermutet wurden.

TÖRÖK war sich auch der ernsten Folgen bewußt, die solche Grenzkorrekturen hervorriefen. Unter normalen Verhältnissen dürften solche Grenzverschiebungen nicht einseitig vorgenommen werden; sie müßten entweder durch gütliche Übereinkunft beider Herrscher beigelegt oder durch einen neutralen Schiedsrichter entschieden werden. Doch war er der Meinung, daß diese internationalen Gepflogenheiten für Polen nicht mehr zuträfen. Selbst den Einsatz kaiserlicher Truppen hielt er nicht mehr für notwendig, weil der polnische König machtlos dem Geschehen in seinem Lande zusehen müsse. Die Republik selber sei in mehrere Lager zerspalten, so daß man von ihr keine Gegenaktion zu befürchten habe. Mit einer Entschuldigung wegen seines kühnen Berichtes über die Zips beendigte er seine Erörterungen, um im folgenden dann eine ähnliche Grenzbestimmung im Saroser Komitat vorzunehmen.

Im ganzen gesehen hielten die Beweise, die TÖRÖK anführte, um möglichst viel Gebiet, das bisher zur Republik Polen gehörte, dem ungarischen Königreich zu unterstellen, einer kritischen Überprüfung nicht stand. Die ganze Beweisführung stellte mehr die Rechtsauffassung des Mächtigeren dar, der dem Machtlosen, in diesem Falle dem politisch fast handlungsfähig gewordenen polnischen Staat, sein Gesetz aufzwingt.

KAUNITZ betonte auch der Kaiserin gegenüber die Unhaltbarkeit der TÖRÖK'schen Vorschläge, weil er weder beweiskräftige Urkunden noch Karten vorlegen konnte[80].

[80] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. 28. April 1771.

Aber dennoch begründete der Hof damit die Ansprüche der Krone Ungarns auf sechs *possessiones* im polnischen Staatsgebiet. Dabei soll Kaiser JOSEPH II. die treibende Kraft gewesen sein. KAUNITZ erinnerte noch einmal die Monarchin, daß sie selbst festgelegt habe, daß die kaiserlichen Adler nur allein auf die Distrikte vorgerückt werden sollten, die auf Grund von Urkunden und Beweisen als ungarische Besitzung ausgewiesen werden konnten. Außerdem habe die Kaiserin bei Streitigkeiten um Grenzdistrikte nur den gütlichen Vergleich anstreben wollen. Wenn es zur Bildung einer internationalen Grenzkommission komme, so folgerte KAUNITZ weiter, werde die unterlassene Besetzung nicht zum geringsten Nachteil für die ungarischen Rechte, falls sie sich als begründet herausstellen sollten, auswirken. Wenn aber die rechtlichen Beweise nicht genügen sollten, dann werde eine Besetzung des Landes der vorangegangenen Verlautbarung widersprechen.

4. Die Annexion der Grenzbezirke

Dennoch ließ sich die Monarchin nicht abhalten, die Annexion der Gebiete voranzutreiben. Nachdem die kaiserlichen Adler schon 1769 an den Grenzen des Zipser Distrikts, für den es noch eine, wenn auch weithergeholte Rechtsgrundlage gab, ausgesteckt waren, wurden sie am 19. Juli 1770 noch weiter nach Norden vorgerückt. Und die südlichen Teile der Bezirke Nowytarg, Czorzstyn, Sandecz wurden gegen den Willen des Staatskanzlers als ungarisches Staatsgebiet annektiert[81].

Im habsburgischen Staatsrat wurde auch ehrlich ausgesprochen, was man öffentlich hinter gesetzmäßigen Handlungen zu verstecken suchte: „Man möge sich der gegenwärtigen, vielleicht in saeculis nicht zurückkehrenden Gelegenheit bedienen, seine Gränzen bis dahin erweitern, wo man Grund vermuthet, ja fest überzeugt ist, daß sie vormals gewesen. Nach den legibus iuris civilis lassen sich dergleichen Sachen nicht wohl behandeln, sondern der Mächtigere sucht, wenn er Recht zu haben glaubt, sich in den Besitz zu setzen, und den Gegentheil zum Kläger zu machen . . ." [82]. Auch war man sich am Wiener Hof der Tatsache bewußt, daß es zu Protesten aus Warschau kommen würde. Man glaubte, „. . . daß man allenfalls die Schuld auf die Comitaten wälzen . . ." kann, aber „. . . auch die jetzigen Gesundheitsgefährlichkeiten vorschützen kann[83]." Selbst wenn die vorgeschriebenen Grenzen nicht anerkannt wurden, so konnte man die kaiserliche „. . . Nachsicht geltend machen, und dann andere Forderungen erleichtern[84]."

---

[81] Der Staatskanzler erhielt von der Monarchin über die Besetzung polnischer Starosteien am 19. Juli 1770 folgendes Handbillet: „Durch die eingesehenen ältere Urkunden wird die von dem Oberst-Lieutenant Seeger vor einiger Zeit schon gemachte Angabe von dem vormaligen Bestand der Gränzer zwischen dem zur Crone Hungarn gehörigen Zipser-District und Pohlen allerdings bestättigt, weshalben Mich dann bewogen gefunden, wegen Auszeichnung sothaner Gränzen und Vorrückung der ausgesetzten Adler an den Hof-Kriegs-Rath den nebenfindigen Auftrag unter einstens zu erlassen, den Ich dem Fürsten zu dessen Einsicht und Wissenschaft hiemit in Abschrift mittheile. MARIA THERESIA" (zitiert nach DIVÉKY S. 121 und ARNETH S. 587).

[82] DIVÉKY S. 120.

[83] Ebenda.

[84] Ebenda.

Auch bei der Verwaltung des neu besetzten Gebietes versuchte man den Schein des Rechts zu wahren[85]. Das geschah auch bei der Wahl des neuen Titels, den Török als *administrator ex politica* für die neuerworbenen Gebiete annahm[86].

Bisher war es bei der Besetzung des Zipser Distrikts von offizieller polnischer Seite zu keinerlei Protesten gekommen. Im Gegenteil, der polnische König ersuchte sogar die Kaiserin, die Gebiete von den Umtrieben der Confoederierten zu schützen[87]. Aber die abermalige Verletzung der polnischen Grenzen wurde jetzt nicht ohne Protest hingenommen. Im Auftrag und auf Befehl seines Königs schrieb der polnische Krongroßkanzler Młodziejowski an Kaunitz einen Protestbrief[88], in dem er sich über die Vorrückung der Grenzen beklagte. Er verlangte die sofortige Zurücknahme der kaiserlichen Adler aus den Starosteien Nowytarg, Czorzstyn und Sandecz. In dem Brief hieß es u. a.: „Le Roy ne voulut pas croire d'abord à différents avis portant, que dans la Starostie de Nowytarg autres lieux adjacent sur la frontière d'Hongrie, il se fesoit en Pologne des Mesurages de terrain et autres dispositions par Ordre de la Cour Imperiale et Royale“[89].

Obwohl der Staatskanzler ein Gegner der erneuten Besetzung polnischer Gebiete war, schlug er der Monarchin vor, dem Ansuchen des Krongroßkanzlers nicht nachzugeben, weil es weder „mit dem Allerhöchsten Ansehen“ noch mit den „Gerechtsamen“ der Krone Ungarns zu vereinbaren sei[90]. Dadurch wurde eine Antwort auf den Brief schwierig. Einerseits durfte man nicht leichtfertig auf eventuelle Ansprüche des Königreiches Ungarn verzichten, andererseits wollte man bei den europäischen Großmächten wegen der Besetzung von polnischen Gebieten kein Aufsehen erregen. Kaunitz trat für eine behutsame Behandlung des polnischen Königs ein. In seinem Vorschlag hieß es: „Es wäre bereits zu Anfang verflossenen Jahres diejenigen wichtigen Gründe und Ursachen allenthalben kund gemacht worden, welche Eure Majestät zur unumgänglich nothwendigen Entschließung bewogen hätten, auf den Gränzen dero Gebiethes kaiserliche Adler aufstecken zu lassen. Es wäre zugleich die geheiligte allerhöchste Versicherung beygefügt worden, daß die Absicht keineswegs dahin gerichtet sey, den Gerechtsamen des Königreiches Pohlen auf irgendeine Art zu praejudiciren[91].“

Andererseits aber glaubte Kaunitz, daß eine Zurücknahme der kaiserlichen Adler bereits einer Festlegung der endgültigen Grenze gleichkäme. Denn die Vorrückung, so riet er der Monarchin Młodziejowski zu antworten, sei in keiner Weise willkürlich erfolgt: „Der allerhöchste Befehl sey gleich anfangs dahin erteilt worden, mit der Aufsteckung der kaiserlichen Adler nur allein auf jene Distrikte vorzurücken, deren nach und nach geschehene unbefugte Abziehung von Hungarn und Siebenbürgen, folglich deren blos usurpierte polnische Besitzung durch vorhandene Urkunden und andere rechtsbeständige Beweise dargethan werden kann[92].“ Selbst wenn diese beweiskräftigen

---

[85] Divéky S. 42—48.

[86] HHSTA Staatenabteilungen. Notenwechsel. Nota des ungarischen Hofkanzlers vom 20. August 1770.

[87] Arneth S. 171—172.

[88] Copie des Briefes: HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. 28. Juli 1770.

[89] Mit der gleichen Angelegenheit befaßt sich ein Brief Młodziejowskis vom 19. Dezember 1770. Vgl. Divéky S. 155—156.

[90] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. 19. August 1770.

[91] Ebenda.

[92] Ebenda.

Urkunden tatsächlich vorgelegen hätten, hatte er noch erhebliche Bedenken: „Gleichwohl aber seyen Eure Majestät weit entfernet, sich in einer strittigen Grenzsache zwischen zweyen unabhängigen Mächten zum einseitigen Richter aufwerfen und den bloß revidicirenden Besitz dieser Districte schon dermalen in ein wirkliches Eigenthum verwandeln zu wollen[93]." Im Gegenteil, KAUNITZ schlug MARIA THERESIA vor, fremden Gerechtsamen kein Praejudiz zuzufügen, sondern den Ausgleich in zweiseitigen Verhandlungen zu suchen. „So seyn Euere Majestät von nun an allerdings geneigt zu gütlicher Auseinandersetzung dieser Gränzstreitigkeiten willfährige Hände zu leithen, und solche mit beyderseitiger freundschaftlicher Einverständnis und Zufriedenheit beilegen zu helfen[94]." Diese Gedankengänge enthielt auch tatsächlich der Antwortbrief an den polnischen Krongroßkanzler.

Diese Rechtsauffassung blieb am Wiener Hof nicht nur Theorie, sondern sie wurde auch in der kaiserlichen Verwaltungspraxis angewandt. So konnte man wegen der schwebenden Rechtslage in der Zips und im besetzten polnischen Gebiet keine feste Besteuerung einführen. Es wurden nur freiwillige Naturalabgaben entgegengenommen. KAUNITZ hatte dafür folgende Begründung: „... weil Euer Majestät die Adler nicht ‚ad lucrum' captandum, sondern blos ‚ad praejudicium avertendum' haben vorrücken lassen[95]." Er riet der Monarchin an diesem Rechtsstandpunkt festzuhalten. Damit wollte der Staatskanzler bei einer gütlichen Einigung, das hieß, bei einem Kompromiß in den Grenzstreitigkeiten, der Kaiserin auch einen Rückzug ohne Prestigeverlust offenhalten. In der Praxis lief das zwar darauf hinaus, daß alles in den Grenzdistrikten beim *status quo* blieb. Inzwischen ging KAUNITZ daran, mit Rechtsmitteln die Einverleibung der besetzten Grenzbezirke weiter voranzutreiben. Der Staatskanzler umriß die Tätigkeit des kaiserlichen Administrators mit zwei Aufgaben[96]: Zunächst sollte TÖRÖK eine genaue Karte über die besetzten Gebiete einschicken. Auf dieser Karte hatte der kaiserliche Kommissar die Orte einzutragen, in denen Adler aufgesteckt worden waren. Außerdem sollte er sich noch einmal um Dokumente bemühen, die den genauen Grenzverlauf glaubhaft bezeugten. Zu dem weiteren Aufgabenbereich hieß es in der Anweisung MARIA THERESIAS an den ungarischen Hofkanzler: „*Caeterum Consiliario Török generaliter injugendum est, ut in omnibus negotiis, quaecumque ad agenda Comissarii in re Sanitatis constituti alteriusve pro parte pertinent communicatis semper praevie consiliis procedat*[97]." Bei allen Äußerungen des Staatskanzlers, besonders gegenüber MARIA THERESIA, betonte er stets, daß er wegen der Besetzung der polnischen Starosteien große rechtliche Bedenken anmelden müsse[98]. Die Monarchin teilte diese Ansicht mit ihm.

Dennoch wurden am 20. November 1770 neue Tatsachen geschaffen, die den bisherigen Rechtsstandpunkt in Zweifel zogen[99]. Man erklärte das Zipser Pfandgebiet wieder mit der Krone Ungarns vereinigt und das jetzt verwendete Siegel trug die Inschrift „Sigillum administrationis terrarum recuperatorum". Auch für die besetzten Gebiete von

---

[93] Ebenda.
[94] Ebenda.
[95] Ebenda, 18. Oktober 1770.
[96] Ebenda, 5. November 1770.
[97] Ebenda, 7. November 1770.
[98] ARNETH S. 298—299.
[99] DIVÉKY S. 49—52. Dort werden die einzelnen Stadien der Besetzung der polnischen Distrikte geschildert.

Neumarck, Czorzstyn und Sandecz nahm TÖRÖK den Titel eines *Administrator Provinciae reincorporotae* an, was ganz im Widerspruch zu den bisher geäußerten Ansichten MARIA THERESIAS stand. Es besteht die große Wahrscheinlichkeit, daß die Einführung dieses neuen Titels auf eine Anordnung JOSEPHS II. zurückgeht[100]. Diese neuen Rechtsansprüche des Wiener Hofes forderten wiederum den Protest des polnischen Krongroßkanzlers heraus[101].

In den offiziellen Äußerungen blieb aber KAUNITZ stets vorsichtig. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, daß „... die gedachten Distrikte schon dermalen in ein wirkliches Eigenthum zu verwandeln, sondern solche nur bis zu einer gütlichen Einverständnis und Beylegung die Gränz-Irrungen en depot zu nennen und solchergestalten den allfälligen Gerechtsamen der Republik Pohlen ebenso wenig zu praejudiciren, als es im Gegentheil Euer Majestät würde zugemutet werden können, entweder die in den gegenwärtigen Umständen so notwendigen Veranstaltung, nämlich die Bezeichnung der Gränzen zu unterlassen, oder aber durch weitere Zurücksetzung der kaiserlichen Adler den Rechten dero Königreichs Hungarn etwas zu vergeben[102]."

Auch in Berlin und Petersburg wurde man hellhörig, als man von dem neuen Rechtsakt des Wiener Hofes in Polen hörte. Für diese beiden Höfe sollte das schließlich der Vorwand werden, die erste Teilung voranzutreiben. Offiziell protestierte der preußische Gesandte in Wien gegen das österreichische Vorgehen in Polen[103]. Daher sah sich KAUNITZ gezwungen, die Kaiserin zu bitten, „... durch die hungarische Kanzley an den Hofrath Török den unverzüglichen Befehl zu erlassen, daß er sich künftighin nicht mehr administrator provinciae neoreincorporatae nennen, sondern einen solchen Titul annehmen sollte, welcher der eigentlichen Allerhöchsten Absicht bey der Occupirung dieser Distrikte gemäß ist[104]." Durch die Umbenennung wollte er den in Preußen geschöpften Verdacht einer stillschweigenden Annexion polnischer Gebiete beseitigen. Der Staatskanzler bestand darauf, daß MARIA THERESIA selber die Umbenennung anwies. Die Monarchin ging auf den Rat ihres Ministers ein und am 16. März 1771 schrieb sie an GRAF ESTERHÁZY folgendes Handbillet: „Der Graf hat dem Török unverzüglich aufzutragen, daß er sich künftighin nicht mehr administrator Provinciae reincorporatae nennen, sondern den Titul administrator districtuum territorii Sandecz, Nowytarg, Czorzstyn et qui linae militari Caesarao Regia includuntur, annehmen, und überhaupts alle Handlungen und Ausdrücke sorgfältigst vermeiden solle, welche die Vermutung bestärken könnten, als wenn wir die neu occupirten Districte schon dermalen alle unser wirkliches unstreitiges und dem Königreich Hungarn incorporirtes Eigenthum anseheten[105]."

Auch in der Verwaltung der Distrikte wurde diesem Rechtsstandpunkt Rechnung getragen. TÖRÖK hatte ein Verzeichnis der Abgaben für diese von Polen besetzten Gebiete zu erstellen. Dazu erhielt er von der Staatskanzlei folgende Anweisung:

„1. Hofrath Török soll diese Auflagen für das laufende Jahr in die gemeinsame Cassa abführen, um solche sowohl als die Ausgaben in genaue Rechnung bringen zu lassen.

2. Ein gleiches solle er mit den ausständigen Ausgaben vom verflossenen Jahr bewerk-

---

[100] ARNETH S. 249.

[101] HHSTA Staatenabteilungen 14. Polen III.

[102] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 15. März 1771.

[103] ARNETH S. 301.

[104] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 15. März 1771.

[105] Ebenda, 16. März 1771.

stelligen und in Betreff derjenigen, welche um einen Nachlaß bitten, sein Gutachten anhero erstatten.
3. Dem Decano neoferensi soll er die Einreichung der bisher verweigerten Fassion ernstlich und unter Verschreibung eines gewissen Termins im Allerhöchsten Namen auftragen [106]."
Bei der weiteren Verhandlungspraxis vermied der Staatskanzler alles, was auf eine Einverleibung der polnischen Grenzdistrikte abzielte. KAUNITZ versicherte MARIA THERESIA, daß die Steuereinhebung in dem besetzten polnischen Landstrich mit der bereits erwähnten kaiserlichen Resolution genau abgestimmt sei, „... und dem bey der Besitznehmung dieser Districte zum Grund gelegten Hauptsystem vollkommen conform und da Hofrath Török zufolge des an ihn erlassenen letzten Befehls ohnehin bedacht seyn wird, die Eindrücke neoincorporati Districtus, welche in der eingeschickten Tabelle [107] vorkommen und alles übrige, was die gegenwärtige Besitznehmung, als eine wirkliche Incorporation darstellen könnte zu vermeiden, so finde ich bey diesen Vortrag nicht das geringste zu erinnern, und dörften also Eure Majestät geruhen, solchen durch ein allergnädigstes Placet zu erledigen [108]."
Aber man war am Wiener Hof noch nicht entschlossen, diese Grenzdistrikte tatsächlich aufzugeben. Schon am 18. März 1771 schrieb MARIA THERESIA an ihren Staatskanzler, daß sie alle Akten und Urkunden über die Grenzdistrikte, die TÖRÖK gesammelt hatte, an den Hofrat ROSENTHAL und dem Hofbibliothekar FRANZ KOLLÁR weitergegeben habe [109]. Von ihnen sollte versucht werden, den Rechtsanspruch der Krone Ungarns auf dieses Grenzgebiet neu zu formulieren.
Es wurde schließlich auch eine langatmige „Deductio Juris Postlimini, quo Regionis quaedam a Regno Hungariae avulsae, et hactenus publico pro Dynastiis Regni Poloniae habitae, repetuntur" [110] erstellt, die alle erdenklichen Beweise heran holte um die Rechte Ungarns auf dieses Gebiet zu begründen. Wie schon bei der Begründung des Rechtsanspruches auf die Zips durch ROSENTHAL, ging man davon aus, daß in der Zeit der Union zwischen Polen und Ungarn, aber auch schon vorher als Galizien zum ungarischen Königreich gehörte, die genauen Grenzen verwischt wurden. Türkenkriege und die innere Schwäche Ungarns waren der weitere Anlaß, daß die Grenzen Ungarns zuungunsten Ungarns im Zipser Gebiet verschoben wurden. Neue Rechtsgrundlagen konnten auch in der neuen Überarbeitung der „Deduction" nicht angeführt werden.
Inzwischen bereitete aber die Verwaltung des Grenzlandes nach polnischen Gesetzen doch erhebliche Umstände. Die Hofkammer wollte das Steuerwesen in diesen besetzten Gebieten in eine geordnete Verwaltung überführen, um den kaiserlichen Administrator zu entlasten. Sie riet daher der Kaiserin einen Fiscal-Procurator anzustellen. MARIA THERESIA wandte sich ratsuchend an ihren Staatskanzler. Im Prinzip war auch KAUNITZ mit dem Vorschlag der Hofkammer einverstanden. Nur glaubte er, „... daß in Betref desjenigen, was die Hofkammer wegen Einführung der Observanz der hungarischen Gesätzen zu concertieren anträgt, der allerhöchste Befehl vorläufig dahin zu erteilen wäre, daß, weil diese Gränz-Districte nicht als wirklich incorporirtes Eigenthum sondern blos als ein Depot zu betrachten sind, vorhinige Landes-Verfassung so viel nur

---

[106] Ebenda, 24. März 1771.
[107] Gemeint ist hier die Steuertabelle, die Hofrat im Auftrag des Hofes zu erstellen hatte.
[108] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 24. März 1771.
[109] Ebenda, 18. März 1771.
[110] HHSTA Staatenabteilungen 17. Polen III. fol. 1—628.

immer thunlich ungeändert gelassen, und blos dasjenige verfüget werden solle, was in Maut-Polizey und andere derley Gegenständen unumgänglich notwendig und zu Herbeybringung der vormals gewöhnlichen Auflagen und sonstigen Ergiebigkeiten erforderlich seyn dürfte[111]."

Um den Sanitäts-Cordon wirksam zu gestalten, bat auch die Sanitäts-Hof-Deputation die Monarchin um zwei Entscheidungen. Einmal sollten neue Kastelle in Dombrova erstellt und ein Sanitätsdirektor angestellt werden. Zweitens verlangte man die Zustimmung der Monarchin über die „Festsetzung und Vorkehrung der nöthigen Sanitäts Procautionen, wegen der von dem Hof-Rath Török vorzunehmenden neuen Inclavation eines Pohlnischen Terreins von etlichen Dorfschaften[112]."

Gegen die Vorkehrungen zur Stärkung des Sanitäts-Cordon hatte der Staatskanzler nichts einzuwenden. Jedoch erhob er Einspruch gegen die Frage, „... ob der angezeigte neue Polnische District von einigen Dorfschaften zu enclaviren sei[113]." Der Monarchin gegenüber vertrat der Fürst folgenden Standpunkt: „Ungeachtet Hof-Rath Török sich desfalls auf einen erhaltenen allerhöchsten Befehl beziehet, so muß ich mir gleichwohl die Freiheit nehmen, alleruntertänigst zu erinnern, daß meines Erachtens vor wirklicher Bewerkstelligung dieses Befehls folgende zwey Punkte in facto zu erläutern nötig seyn dürfte: 1. Ob dieses Terrein so beschaffen sey, daß Euer Majestät einige gegründete Anspruch hierauf zu formen haben, oder wen solches nicht wäre,

2. Gedachter Terrein wegen seiner Lage mit den bereits occupirten übrigen Districte in einem solchen Zusammenhang stehe, daß durch die Freilassung dieses neuen Terreins der Pest-Cordon wo nicht unterbrochen, wenigstens die hinlängliche Bewahrung desselben erschweret würde[114]."

Nur wenn einer dieser beiden Fälle auf das neu zu occupierende Gebiet zutraf, wollte KAUNITZ keine weiteren Bedenken gegen die Aktion TÖRÖKS erheben. Aber da dies nicht der Fall war, riet er der Monarchin von einer weiteren Besetzung ab, um nicht noch mehr Aufsehen wegen dieser Angelegenheit bei Rußland und Preußen zu erregen.

Denn FRIEDRICH II. wünschte sehnlichst selber eine Gebietserweiterung auf Kosten Polens, um endlich mit dem Verbindungsstück Westpreußen-Ermland, das seit dem 2. Thorner Frieden von 1466 zu Polen gehörte, eine Landbrücke zwischen Brandenburg und dem Herzogtum Preußen zu besitzen. Schon im März 1771 berichtete der österreichische Gesandte in Berlin, VAN SWIETEN, von bedenklichen Äußerungen des Königs in Preußen wegen der Geltendmachung alter Rechte Ungarns in der Zips. Daraus schloß KAUNITZ, der noch andere Äußerungen und Handlungen FRIEDRICHS in Erwägung zog, daß der Preußenkönig die etwa vorhandenen Ansprüche Ungarns auf die neubesetzten Grenzdistrikte von Sandecz, Neumarck und Czorzstyn mit tatsächlich nachgewiesenen Rechtsansprüchen auf die an Polen verpfändeten 13 Zipser Städte vermischen wollte, um die Erwerbung beider Landstriche durch das Kaiserhaus zu vereiteln[115].

KAUNITZ bewies MARIA THERESIA, daß zwischen beiden Gebieten bezüglich des Rechtsanspruches der Krone Ungarns ein bedeutender Unterschied bestünde. „Die Ansprüche

---

[111] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 13. April 1771.
[112] Ebenda, 17. April 1771.
[113] Ebenda.
[114] Ebenda.
[115] Ebenda, 18. April 1771.

auf die Gränz-Distrikte von Dunajecz etc. und wenigstens dermalen sehr illiquid, und großen Theils unerwiesen. Dahingegen ist das der Krone Hungarns zustehende Einlösungsrecht der 13 Zipser Städte außer allen Zweifel, und nicht die Vorfahrer Eurer Majestät, sondern auch allerhöchst dieselben selbst haben sich durch verschiedene Diaetalartikel verbindlich gemacht, dieses Pfand wieder auszulösen zu wollen[116].“ Er warnte die Kaiserin erneut von der Einverleibung des Grenzdistrikts. Auf keinen Fall dürfe man verschiedene Gerechtsame vermischen, denn dadurch würde man die bereits geschehene Vereinigung der verpfändeten Städte auf ungeschickte Art in Zweifel ziehen.

Für ein weiteres Vorgehen in dieser Frage machte der Staatskanzler der Monarchin folgenden Vorschlag: „Meines Erachtens dürfte zur Erreichung dieses Endzweckes der natürlichste und kürzeste Weg dieser sein, wenn man sich nämlich durch einen Canal an den König in Polen selbst hier wegen wendete[117].“ Anlaß des Briefes sollte der diplomatische Vorstoß der Zarin bilden, über den preußischen Hof den Grund zu erfahren, warum Österreich polnisches Gebiet besetzte. Im Entwurf von KAUNITZ heißt es: „Es sey nämlich dem Freyherrn van Swieten durch den Grafen Finkenstein[118] auf Befehl seines Königs die Eröffnung gemacht worden, daß die russische Kaiserin in einer mit dem Grafen Solms[119] gehabten Unterredung von den polnischen Districten, welche mit unseren Truppen besetzt sind, Meldung getan und ernannten Grafen aufgetragen, den König zu ersuchen, damit derselbe bey dermalen zwischen beyden Höfen obwaltenden guten Einverständnis von den unsrigen in Freundschaft zu erfahren trachten wolle, was unsererseits bey Besetzung dieser Districte für eine Absicht obwalte“[120]. Um dem König von Polen die Furcht vor Rußland zu nehmen, wies er daraufhin, daß von seiten der Zarin keinerlei Eifersucht und Mißtrauen bei einer Annäherung zwischen dem polnischen und dem Wiener Hof zu erwarten sei. Ferner riet KAUNITZ MARIA THERESIA, dem polnischen König zu garantieren, daß sie die Rechte auf die Zipser Grenzdistrikte nur dann geltend machen wolle, wenn „... von den übrigen Nachbarn Polens ein gleiches geschehen würde“[121]. Weiterhin wollte der Staatskanzler dem Polen-König versichern, daß er dem preußischen Hof gegenüber erklären wolle, daß sich Wien mit Warschau wegen der Zipser Angelegenheit verglichen habe. Darauf müßte der preußische König seine Eroberungen gegenüber Polen zurückziehen. Hartnäckig verteidigte KAUNITZ auch gegenüber STANISŁAW AUGUST die Ziehung des Grenz-Cordons. Nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Rußland und dem Osmanischen Reich sei es eine Abwehrmaßnahme gewesen, um die Grenzen der Monarchie vor Einfällen versprengter Truppen und vor der aus der Türkei drohenden Seuchengefahr zu schützen. Bei der Errichtung des Grenz-Cordons hätte sich allerdings herausgestellt, „... daß nämlich ein Theil der zwischen Hungarn und Pohlen befindlichen Grenzen strittig, und an sich dergestalt beschaffen ist, daß man sich allerdings im Stande sah, das hieraufhabende bey einem über kurz oder lang vorzunehmenden gütlichen Vergleich mit hinlänglichen Beweisen dorthin und behaupten zu können“[122].

---

[116] Ebenda.
[117] Ebenda.
[118] GRAF VON FINKENSTEIN war der preußische Staatsminister unter FRIEDRICH II.
[119] GRAF SOLMS war Gesandter des preußischen Hofes in Sankt Petersburg.
[120] HHSTA Staatskanzlei. Vorträge. Karton 107, 18. April 1771.
[121] Ebenda.
[122] Ebenda.

KAUNITZ rechtfertigte seine bisherige Politik in der ungarisch-polnischen Grenzfrage mit seinem bereits zitierten Argument. Es war unbedingt notwendig das strittige Gebiet durch kaiserliche Adler zu markieren, um nicht von vornherein alle eventuellen ungarischen Ansprüche auszuschließen[123]. Außerdem, so glaubte er, müßte dem polnischen König dargelegt werden, daß die Aufsteckung der kaiserlichen Adler in bisher von Polen verwaltetem Gebiet nicht willkürlich erfolgt sei. Denn es durften auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl nur in solchen Distrikten die kaiserlichen Adler vorgerückt werden, wo man durch Urkunden und Dokumente nachweisen konnte, daß diese Gebiete in vergangenen Zeiten zu Ungarn oder Siebenbürgen gehörten. So war KAUNITZ geneigt, offiziell gegenüber Polen zunächst einmal auf die tatsächliche Beweiskraft der von TÖRÖK aufgefundenen Dokumente zu beharren, obwohl er bei der Diskussion dieser Frage mit MARIA THERESIA, wie bereits erwähnt, wegen der Echtheit dieser schriftlichen und mündlichen Belege starke Zweifel angemeldet hatte.

Immerhin wollte der Staatskanzler dem König auch wohlwollend entgegenkommen. Zunächst müßte dieser im Brief der Kaiserin daran erinnert werden, wie rücksichtsvoll der Wiener Hof gegen die Republik vorgegangen sei. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, daß man den Titel des Administrators für das strittige Grenzgebiet, an dem Polen Anstoß genommen hatte, geändert habe. In diesem neuen Titel war nichts mehr enthalten, was auf eine Einverleibung der besetzten polnischen Starosteien in das Königreich Ungarn schließen ließ[124]. Als weiteren Beweis für die lauteren Absichten Österreichs führte er im Briefentwurf schließlich die von Ungarn getrennte Finanzverwaltung für diese Grenzgebiete an. KAUNITZ strebte einen friedlichen Vergleich mit Polen unter anderem auch deswegen an, um FRIEDRICH II. die friedlichen und gerechten Absichten Österreichs zu beweisen. Damit sollte dem König klar werden, daß Österreich keinerlei Eroberungspolitik beabsichtigt, um den Verlust Schlesiens auszugleichen. Der Staatskanzler glaubte auf diese Art und Weise, den russischen und preußischen Truppenabzug aus Polen nach dem Friedensschluß zwischen Sankt Petersburg und der Pforte zu erreichen. Er war auch selbstverständlich bereit, gleichzeitig die kaiserlichen Regimenter aus dem besetzten und nicht mehr als reuniert bezeichneten Grenzbezirken Polens zurückzuziehen. Doch die Annexion der Zips galt bereits auf Grund historischer Rechtsansprüche als vollzogen. Selbst Preußen konnte inzwischen historische Ansprüche auf Westpreußen geltend machen, das dem Deutschen Orden, als dessen Rechtsnachfolger sich Preußen verstand, in einem Krieg unter Zwang entrissen wurde. Wo lag hier mehr Recht auf Ansprüche und wo lag mehr Unrecht? Doch schien man sich in Wien diese Frage nie ernsthaft gestellt zu haben. Zu spüren war nur bei der Verteidigung der Rechte der Krone Ungarns ein gewisses Unbehagen sowohl in den Äußerungen MARIA THERESIAS als auch bei KAUNITZ. War es nicht genau so ein sensationelles Unrecht wie der Raub Schlesiens durch Preußen oder ein Jahrhundert zuvor die Reunionen LUDWIG XIV. in Lothringen und im Elsaß. Was waren historische Rechte? In Wirklichkeit war es doch kalt berechnete Machtpolitik, welche die Schwäche des Nachbarn ausnützte.

Dennoch glaubte KAUNITZ, daß er seine mit historischen Ansprüchen begründete Annexion der Zips in Petersburg und Berlin überzeugend darlegen könne, ohne daß diese beiden Mächte die Schwäche des polnischen Staates nutzend, in der gleichen Weise verfahren würden. Dem polnischen König aber wollte er mit dem Versprechen, daß

---

[123] Ebenda.
[124] Ebenda.

sich der Wiener Hof für die Unabhängigkeit Polens bei den übrigen Mächten einsetzen würde, den Verzicht auf die Zipser Städte angesichts der politischen Lage als verhältnismäßig günstig erscheinen lassen. In diesem Sinn schrieb auch MARIA THERESIA an STANISŁAW AUGUST[125], und dieses Versprechen war, als es gegeben wurde, sicher ehrlich gemeint. Doch war man ein gutes Jahr später nicht mehr bereit, dafür energisch einzutreten.

Schrifttumsverzeichnis

1. ARNETH, ALFRED VON Geschichte Maria Theresias. Band 8. Wien 1877.
2. BEER, ADOLF Die erste Teilung Polens. Band 1—3. Wien 1837.
3. DIVÉKY, ADORJÁN A Lengyelországnak elzálogosított 16 Szepesi város visszacsatolása 1770 ben. Budapest 1929.
4. DŁUGOSZ, JAN Historia Polonica. Liber 12. Cracoviae 1877.
5. KAPLAN, HERBERT The first partition of Poland. New York, London 1962.
6. KONOPCZYŃSKI, W. Politika i ustroj generalności konferacji barskiej (Die Politik und die Organisation der Generalität der Barer Conföderation). Krakau 1928.
7. WAGNER, C. Analecta Scepusii sacri et profani. Viennae 1774—1778.
8. ZINKEISEN, JOHANN WILHELM Geschichte des Osmanischen Reiches in Europa. Band 5. Gotha 1857.

[125] Brief MARIA THERESIAS vom 26. Januar 1771 an SANISŁAW AUGUST (BEER Band 3. S. 86 bis 87.)

István Futaky, Göttingen

Karl Georg Rumys Charakteristik der ungarischen Sprache aus dem Jahre 1811

„Karl Georg Rumy ... ist eine der interessantesten Persönlichkeiten der ungarischen Literatur-, Kultur- und Geistesgeschichte des beginnenden 19. Jahrhunderts. ... Was alles verbirgt sich noch auf vergilbten Blättern vormärzlicher Zeitschriften Ungarns, Deutschlands, Österreichs aus Rumys Feder, wie viele ungelesene oder kaum gelesene Manuskripte und Briefe gibt es von ihm in ungarischen, tschechoslowakischen, deutschen, österreichischen, wohl auch in sowjetischen und jugoslawischen Archiven!", schrieb vor zehn Jahren ANDREAS ANGYAL über den ungarndeutschen Polyhistor[1]. Der vorliegende Beitrag soll über eines dieser Manuskripte berichten. Es ist eine Charakteristik der ungarischen Sprache und befindet sich im Handschriftenarchiv der Akademie der Wissenschaften in Göttingen.

RUMY studierte von 1800 bis 1803 an der Georg-August-Universität, und schon während dieser Zeit begann er seine vielseitige Publikationstätigkeit, die ihn auch später mit Göttingen verband. Besonders nachdem er 1806 zum korrespondierenden Mitglied der Göttinger Societät der Wissenschaften ernannt wurde, schickte er Beiträge, die für die Göttingischen Gelehrten Anzeigen bestimmt waren. So wandte er sich auch am 30. Dezember 1811 aus Oedenburg (Sopron), wo er einige Jahre als Gymnasiallehrer wirkte, an den damaligen Sekretär der Gesellschaft, den berühmten Altphilologen CHR. G. HEYNE: „Ich habe die Ehre, in der Beylage der königlichen Societät der Wissenschaften eine Abhandlung über den Charakter der magyarischen oder ungarischen Sprache zu übersenden. Es wird mich sehr freuen, wenn Ew. Hochwohlgeboren die Abhandlung entweder ganz oder im Auszuge in die Göttingischen gelehrten Anzeigen aufnehmen und mir ein Exemplar des Abdrucks übermachen werden. Zum Vorlesen der Abhandlung in einer Sitzung der Societät dürfte vorzüglich Herr Professor Bouterwek geeignet seyn, der, wie ich weiß, mit dem Studium der ungarischen Sprache sich einige Zeit beschäftigt hat"[2]. HEYNES vom 7. Januar 1812 datierte Antwort war

[1] ANGYAL, ANDREAS Karl Georg Rumy (1780—1847) ein Vorkämpfer der deutsch-slawisch-ungarischen Wechselseitigkeit, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 8 (1958/59) S. 109—134. Es ist nicht Aufgabe dieses Beitrags, sich mit RUMYS Persönlichkeit und Werk zu beschäftigen. Zur ersten Orientierung darüber ist der Aufsatz von ANGYAL gut geeignet; er bringt auch viele bibliographischen Angaben, praktisch die ganze bis dahin erschienene RUMY-Literatur. Seitdem sind erschienen: FRIED, ISTVÁN Rumy Károly György, a kultúrközvetítő [K. G. R., der Kulturmittler], in: Filológiai Közlöny 9 (1963) S. 204—217; DERS. Rumy Károly György soproni évei [Die Ödenburger Jahre des K. G. R.], in: Soproni Szemle 17 (1963) S. 69—76; FUTAKY, ISTVÁN Kazinczy, Rumy és a göttingai Tudós Társaság [K., R. und die „Societät der Wissenschaften" in Göttingen], in: Irodalomtörténeti Közlemények 72 (1968) S. 218—221.

[2] Brief und Manuskript unter der Signatur: Scient 38, 2 im Handschriftenarchiv der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Im weiteren Verlauf des Briefes empfiehlt RUMY KAZINCZY zur Aufnahme als korrespondierendes Mitglied in die Societät, bietet sich als Rezensent für die Göttingischen Gelehrten Anzeigen an, dankt für den Abdruck eines Aufsatzes über Mineralien in derselben, und berichtet schließlich von sich selbst. Den vollen Text des Briefes teilte ich in meinem oben erwähnten Beitrag mit.

jedoch negativ: „Es ist freylich bös und unrecht, daß die Ungarische Litteratur, zumal im nördlichen Deutschland, nun noch mehr im französischen Westfahlen so gar keinen Kenner seit Schlözers Tod hat. Artikel über Ungarn und aus Ungarn werden durchaus keine Leser haben, also fürchte ich auch, es wird sich von dem Aufsatz über die Ungarische Sprache kein rechter Gebrauch machen lassen, wenn nicht Prof. Bouterweck eher einen Auszug daraus fabricieren kan. Mit Naturgeschichte verhält es sich noch etwas anders. Also ließ sich auch von Mineralien ein Aufsatz gebrauchen“ [3]. Der Literarhistoriker und Schriftsteller F. BOUTERWECK, der in Göttingen von 1802 an als Professor der Philosophie tätig war, hat offenbar keinen Auszug des RUMYschen Aufsatzes angefertigt, auf jeden Fall wurde ein solcher Auszug weder in einer Sitzung der Societät vorgetragen noch in den Anzeigen abgedruckt. So ist diese Arbeit RUMYS tatsächlich eines jener ungelesenen Manuskripte geworden.

Daß im folgenden der volle Text des Manuskriptes mitgeteilt wird, ist sicherlich schon wegen seines historischen Wertes gerechtfertigt. Seine Kenntnis kann aber – wie ich glaube – auch für die RUMY-Forschung von Interesse sein, nämlich bei der Beurteilung seines Verfassers als Sprachwissenschaftler. Obwohl ANGYAL gewiß nicht zu unrecht behauptet hat, daß „. . . selbst die kleinsten Beiträge Rumys fast immer geistreiche oder sogar geniale Gedanken aufwerfen“ [4], scheint RUMY in dem vorliegenden Falle, was das Ungarische angeht, zugunsten einer anderen Persönlichkeit freiwillig in den Hintergrund getreten zu sein: das meiste, was er in seiner Abhandlung im wertenden Sinne sagt, sind Gedanken des führenden ungarischen Schriftstellers seiner Zeit, der an der Spitze der damaligen Spracherneuerungsbewegung stand, FERENC (FRANZ) KAZINCZY. Und das ist kein Zufall. Seit 1807 standen KAZINCZY und RUMY in regem Briefwechsel und tauschten ihre Gedanken u. a. über Sprache und Literatur aus, übersandten einander Manuskripte, Zeitschriften und Bücher [5]. Für RUMY blieb KAZINCZY in Fragen der ungarischen Philologie die höchste Autorität, das bezeugen Äußerungen in seinen zahlreichen Artikeln und Rezensionen zur Hungarologie, die in verschiedenen deutsch-

---

[3] HEYNES Brief befindet sich im Handschriftenarchiv der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest, er wurde im Anhang der Monographie von KEPP, MÁRIA Rumy Károly György Göttingában [K. G. R. in Göttingen]. Budapest 1938, auf S. 59 abgedruckt. (Zu den reichhaltigen ungarischen Archivmaterialien vgl. FUTAKY, ISTVÁN; PÁLFALVI, ETELKA Ungarische Quellen zur Göttinger Universitätsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Göttinger Jahrbuch [1968] S. 133—141.) Über die westliche Aufnahme der ungarischen Literatur äußerte sich HEYNE auch dem Wiener Historiker und früheren Göttinger Student J. CHR. ENGEL gegenüber pessimistisch: „Sie klagen über die geringe Theilnahme des westlichen Europa an der Ungrischen Litteratur. Sie haben Ihrer Seits recht. Aber auf der andern Seite liegt es in der Natur der Sache. Wie kan man sich stark interessiert halten für Gegenstände, die mit uns gar keine Berührung haben und die im Detail uns ganz unbekannt bleiben. Hier sind blos Allgemeine Ansichten, grosse hervorstehende Charakter und Hauptbegebenheiten gross gezeichnet, was den Ausländer anziehen kann.“ (Johann Christian von Engel und seine Korrespondenz 1770—1814. Hrg. von L. VON THALLÓCZY, München, Leipzig 1915, S. 109).

[4] ANGYAL, ANDRÁS Karl Georg Rumy [vgl. oben, Anm. 1], S. 114.

[5] RUMY hat von KAZINCZY nahezu 1000 Briefe erhalten (vgl. den Artikel über RUMY in SZINNYEI, JÓZSEF Magyar Irók élete és munkái [Werke und Leben ungarischer Schriftsteller]. Band 11. Budapest 1906, Sp. 1392—1399), wovon der größte Teil verloren ging. Die übrigen Briefe sind in der monumentalen Ausgabe von KAZINCZYS umfangreichem Schriftwechsel abgedruckt: KAZINCZY FERENC Levelezése. Band 1—21. Budapest 1890—1911, ferner als Ergänzung: Band 22. Budapest 1927; Band 23. Budapest 1960 (im folgenden: KL).

sprachigen Zeitschriften erschienen sind. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn RUMY in seiner Charakteristik manchmal sogar wortwörtlich Teile aus an ihn gerichteten deutschen Briefen KAZINCZYS wiedergibt[6]. Daß er dabei keine Quelle angab, entsprach der zwischen ihm und KAZINCZY geübten Praxis. KAZINCZY lieferte RUMY oft deutsche Rezensionsentwürfe, Gedankengänge für Essays etc. und stellte ihm ihre Verwertung frei, nicht selten sogar mit der ausdrücklichen Bitte, seinen (KAZINCZYS) Namen bei der Publizierung nicht zu nennen[7]. Die Charakteristik der ungarischen Sprache aus RUMYS Feder — die nun folgen soll — erweist sich also zugleich als ein schönes Dokument für FERENC KAZINCZYS Wirksamkeit als Vermittler von Ideen und Kenntnissen über seine geliebte Muttersprache, das Ungarische.

Für die königliche Societät der Wissenschaften in Göttingen[8]

Über den Charakter der magyarischen (ungarischen) *Sprache*

Die Magyaren haben aus ihrer asiatischen Heimath unter Almus und Arpad eine *eigene* Sprache nach Europa mitgebracht. Diese wird von den Abkömmlingen des nach Ungarn gekommenen Volkes der Magyaren noch heut zu Tage gesprochen. Es ist zu bewundern, daß die Magyaren, die bey ihrem Einfall in Ungarn, wo so viele andere Völker, z. B. die Gothen, Vandalen, Altanen u.s.w. in kurzer Zeit ihre Muttersprache verloren, nach Unterjochung viel zahlreicherer Völkerschaften, die sie darin fanden, namentlich der Slawen, und nach so vielen ungünstigen Schicksalen, vorzüglich da sie durch die Tataren und Türken so sehr vermindert wurden, doch ihre energische Muttersprache als eine eigenthümliche Sprache bis auf den heutigen Tag erhielten. Wer kann wohl darin das schöne Streben der Magyaren nach Nationalität verkennen?
Die magyarische Sprache ist tochterlos. In lexikalischer Hinsicht scheint sie mit der Sprache der Finnen und Lappen verwandt zu seyn*; dem grammatischen Bau nach ist sie dieß den morgenländischen gewiß**[9].

---

* Vgl. SAJNOVICS Demonstratio Idioma Hungarorum et Lapponum idem esse. Havniae et Tyrnaviae. 1770. SAM. GYARMATHI Affinitas Linguae Hungaricae cum Linguis Fennicae originis. Göttingae 1799, mit einer gehaltreichen Vorrede von SCHLÖZER [Anm. RUMYS].

** Vgl. PAUL BEREGSZÁSZI über die Ähnlichkeit der hungarischen Sprache mit den morgenländischen. Leipzig 1796. Versuch einer magyarischen Sprachlehre mit einiger Hinsicht auf die türkische und einige andere morgenländische Sprachen, zum Gebrauch seiner Vorlesungen entworfen von PAULUS BEREGSZÁSZI. Erlangen 1797. NICOLAI RÉVAI Elaboratior Grammatica Hungarica. Budae 1803. ADELUNGS Mithridates. Zweyter Band. Berlin 1809 [Anm. RUMYS].

[6] Hinweise auf derartige Stellen sowie weitere Bemerkungen zu RUMYS Text siehe die zugehörigen Anmerkungen.

[7] Vgl. u. a. KL Band 6, S. 330; KL Band 8, S. 403.

[8] Die unterstrichenen Teile der Hs werden im folgenden aus drucktechnischen Gründen kursiv gegeben.

[9] RUMYS Formulierung „scheint ... zu seyn" und „ist ... gewiß" verrät, daß er der damals noch von vielen Gelehrten verfochtenen Auffassung über die „morgenländische" Verwandtschaft des Ungarischen mehr Vertrauen schenkte als der unpopuläreren, aber — wie man heute mit Sicherheit weiß — wissenschaftlich einzig richtigen finnougrischen Verwandtschaft. Es wäre von ihm auch nicht zu erwarten gewesen, daß er in dieser Streitfrage eindeutig hätte Stellung nehmen können, und so ist es verständlich, daß er eine „Kompromißlösung"

Die magyarische Sprache hat sieben Vocale: a, e, i, o, u, ö, ü. Ö lautete wie das dunkle e in den französischen Wörtern je, me, ne, und ü wie das französische ü in tu. Jeder dieser sieben Vocale ist entweder *ganz kurz*, oder *ganz gedehnt*; ein dritter Fall hat nicht Statt, es sey denn, daß eine Positio metrica eintritt, in welchem Fall der Vocal selbst bleibt wie er war, und nur die Sylbe durch die zwey Consonanten hart wird. Kurze Sylben werden *immer* dadurch angedeutet, daß sie keinen Accent erhalten; der Accent ist *immer* Zeichen, daß man den Vocal, über welchem er steht, dehnen müsse. Deutsche und Franzosen, die ungarische Wörter und Namen richtig aussprechen wollen, müssen sich blindlings dieser Regel überlassen; selbst in dem langen Worte szenvedhetetlenebb (d. h. unerträglicher) sind alle sechs e gleich kurz, unter ihnen hat keine Variation Statt. Halbvocal ist in der magyarischen Sprache der einzige Laut des Buchstaben h.

Consonanten sind in der magyarischen Sprache 23 (und zwar alle 23 *einfach*, und *nicht aus zwey andern zu einem dritten Consonanten gemacht*): b, cz (wird ausgesprochen wie das deutsche z), cs (lautet wie das deutsche tsch oder polnische cz), d, f, g, gy (wird ausgesprochen wie dj), k, l, ly (die richtige Aussprache dieses Consonanten erfordert eine mündliche Anweisung), m, n, ny (wie das französische gn in gagner), p, r, s (wird wie das deutsche sch und französische ch pronuncirt), sz (wie das harte deutsche s), t, ty (wie tj), z (wie das sanfte s des Deutschen in den Wörtern Sense, sausen, oder das französische und italiänische z), zs (wie das französische j oder slawische z), j (wie das deutsche j), v (wie das deutsche w oder französische v). Die mit zwey Buchstaben bezeichneten Laute cz, cs, gy, ly, ny, sz, ty, zs sind, wie gesagt, Zeichen *einfacher* und nicht *componirter* Laute, sonst könnten sie in einer Sprache, deren Wörter *nur mit zwey Consonanten*[10] *anfangen*, nicht vorne stehen, wie wir dieß in czomb, csat, gyom, lyány, nyak, szem, tyúk, zsibbad sehen; und sonst würden sie den kurzen Vocal durch Position härten, und rucza, becse, hagyom, selyem, henye, atya, und pezseg aus einem pes pyrrhichius zu einem pes trochaeus machen.

Naselaute kommen in der magyarischen Sprache selten vor, z. B. in *vén* marha, szegén*y*ség (aber in szegén*ny*el und in *vén* ember hört man das *n* schon ganz und

---

vorzog. Darin mag er auch von der Auffassung J. CHR. ADELUNGS (s. RUMYS Fußnote **) beeinflußt gewesen sein, der in seinem „Mithridates" das Ungarische neben dem Albanischen zu den „gemischten Sprachen" in Europa geordnet hatte (vgl. ADELUNG, J. CHR. Mithridates oder allgemeine Sprachenkunde ... Band 2. Berlin 1809, S. 709 ff.) und, was den Hergang der Vermischung betrifft, die folgende Meinung äußerte: „Wenn man der Geschichte und Sprache zugleich nachgehet, so wird man wohl der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man die Ungarn für einen ursprünglich Türkisch-Tatarischen Stamm hält, der Finnen, Slaven, Woguln, Wotiaken und andere jetzt unbekannte Völker in solcher Menge unterjocht und sich einverleibt hat, daß seine ursprüngliche Sprache dadurch ist verändert worden" (ebenda, S. 773 f.). Dies ist um so wahrscheinlicher, als es RUMY war, der ADELUNGS Manuskript über das Ungarische auf Bitte des Gelehrten verbesserte und sich so mit der ADELUNGS Gedankenwelt vertraut machte (RUMYS Verbesserungen bezogen sich auf die ungarische Sprache selbst). Zum Verhältnis RUMY-ADELUNG vgl. THIENEMANN, TIVADAR Német és magyar nyelvújító törekvések [Deutsche und ungarische Bestrebungen zur Spracherneuerung]. Budapest 1912, insbesondere S. 22 ff.; DERS. Die deutschen Lehnwörter der ungarischen Sprache. Berlin 1922, S. 86.

[10] Vermutlich ein Schreibfehler RUMYS, denn es müßte heißen: nur mit e i n e m Konsonanten. Diese charakteristische Eigenschaft des Ungarischen wird auch von ADELUNG (Mithridates. Band 1 [vgl. oben, Anm. 9]) erwähnt.

rein), in gewißen Fällen auch in halv*ány*. So ein Naselaut ist auch das mi*ért*, welches fast wie mi*ér* ausgesprochen wird. Auch das hoz am Ende des Satzes wird so wenig, als wäre es ho gehört; darum spricht man besonders um Debreczin Ki*he* ment, nicht Ki*hez*[11].

Th und ch ist der magyarischen Sprache so fremd, daß Magyaren, die nicht unter Deutschen und Slawen erwachsen sind, Mühe haben, sie gehörig auszusprechen, das ch wird von den Magyaren gewöhnlich so wie von den Franzosen als k ausgesprochen.

Diphthongen hat die magyarische Sprache nicht; dafür hat sie ö, ü, und o, u; und lábait, sebeit können wie lábajt und sebejt ausgesprochen werden, und reá wurde *rá*, leány *lyány*, keresztién *keresztyén*, hostia *ostya*, aus fiú ward *ifjú*, Andreas ward *András*, Matthias *Mátyás*.

Da nun die magyarische Sprache mehr Vocalen und Consonanten, als die mir bekannten lebenden Sprachen, hat; da sie durch Consonanten nicht so überladen ist wie die deutsche und slawische; da kurze, gedehnte und durch Position verhärtete Sylben in ihr in gehöriger Proportion vorkommen; da sie an monosyllaben nicht bis zum Nachtheil reich und an langen Wörtern nicht zu arm ist: so kann man schon schließen, wie sonor sie seyn müsse. Und in der That, sie ist die *einzige* Sprache unter den lebenden, die im Stande ist, Verse der Griechen und Römer und ihren schönen numerus oratorius wiederzugeben. Ein ungarischer Hexameter klingt auch in dem Munde des Ungelehrten ganz so, wie er klingen muß. Die magyarische Sprache ist nicht so weich wie die italiänische und eben so singbar, sie ist nicht so hart wie die deutsche und nicht so unsingbar wie die von halb kurzen Vocalen strotzende französische; und rechnet man den Zauber der italiänischen, der darin besteht, daß sie uns an die Reize ihrer Mutter, der lateinischen, erinnert, ab, so ist sie gewiß schöner als die stolzen ausonischen Töchter[12]. Man gebe folgende Stelle einem geborenen Ungar zu lesen: Zuhörer, die kein ungarisches Wort je gehört haben, werden ahnden, daß die vier ersten Zeilen etwas Hartes bezeichnen, und die letzten fünf Zeilen etwas Weiches.

---

[11] Fast wörtlich aus einem Brief KAZINCZYS vom 1. Mai 1811: „Wir haben mehr Naselauten als den, der sich in *halvány* in gewissen Fällen hören läßt. So ein Naselaut ... (von hier an wörtlich bis einschließlich:) ... kihez." (KL Band 8, S. 475 f.).

[12] Es ist wahrscheinlich, daß RUMY hier Gedanken KAZINCZYS über den Wohlklang des Ungarischen wiedergibt, denn dieses Thema hat den Dichter vom Anfang seiner literarischen Tätigkeit an beschäftigt, was RUMY gut bekannt war. Schon 1791 äußerte sich KAZINCZY CHR. M. WIELAND gegenüber, den er übersetzt hatte, so: „Auch wagte ich mich an die Rubensischen Tableaus der Messiade um zu sehn, ob unsre Sprache, ein Mittelding zwischen dem melodischem Italienischen und dem männlich rauhen Deutschen, dem oder jenen näher kommt? und, ob sie den kühnen Schwingen Klopstocks so glücklich folgen kann, als sie sehr glücklich ist Gessners weiche warme Gemählde sich eigen zu machen." (KL Band 22, S. 25). Schön faßte KAZINCZY seine diesbezüglichen Gedanken in der Schrift Orthológus és neológus nálunk és más nemzeteknél (Orthologen und Neologen bei uns und bei anderen Nationen) zusammen: „... Unsere Sprache steht ohne Mutter, ohne Töchter und Verwandte unter den anderen Sprachen, wie der Phönix unter den Vögeln des Himmels. Eben deshalb, und auch weiters darum, weil unter allen neueren Sprachen sie uns die himmlischen Klänge der griechisch-römischen Lyra in voller Klarheit wiedergeben kann, ferner darum, weil sie die Anmut des Griechischen, die Würde des Römischen, das Feuer des Italienischen, die Eleganz des Französischen, die Kraft des Englischen und Deutschen in großem Maße auch heute schon erreicht hat, ist sie würdig ... zur Blüte gefördert zu werden" (in: ANDRITSCH, JOHANN Ungarische Geisteswelt von der Landnahme bis Babits. Baden-Baden 1960, S. 129).

Tégedet *áldáz*
Bellonád hadi *kürtre* kiált, s már szárnyra *repített*
Hangjaid a kiterült egeken úgy *dörgenek*, a mint
A dagadó Balaton s Hunyadidnak *mennyköve dörgött:*
Engemet hív Eratóm kivirított erdeje *békés*
Árnyékába vezet, s ottan a holdnak ezüstszín
Fényénél olly búslakodó hangokra tanítgat,
Mint a *nyúgoti szél lágy nyögdelése*, midön az
Illatozó rózsák közt Czenczimet alva találja*.

Von den übrigen Vorzügen der magyarischen Sprache verdienen noch folgende hervorgehoben zu werden.

1. Alle Nomina sind generis omnis, denn die magyarische Sprache hat gar kein Genus. Doch wir gestehen ein, daß dieser Vorzug in manchen Fällen ein Nachtheil ist.
2. Die magyarische Sprache hat, wie die lateinische, keinen eigentlichen Artikel.
3. Das Pronomen schmilzt in der magyarischen Sprache mit den Nennwörtern, Zeitwörtern und Präpositionen zusammen, z. B. Kéz die Hand, Kezem meine Hand, Kezed deine Hand, Keze seine Hand, Kezünk unsere Hand, Kezetek euere Hand, Kezek ihre Hand, Kezeim meine Hände, Kezeid deine Hände, Kezei seine Hände, Kezeink unsere Hände, Kezeitek euere Hände, Kezeik ihre Hände. Veszem ich nehme etwas, veszed du nimmst etwas, vesz er nimmt etwas, indefinite: veszek, vészesz, vészen ich nehme, du nimmst, er nimmt dieses oder jenes, definite[13], und so per omnia tempora et modus mit Ausnahme des Infinitivs. Vel mit, velem mit mir, veled mit dir, vele mit ihm, velünk mit uns, veletek mit euch, velek mit ihnen u. s. w. So vermeidet der Ungar die in allen anderen Sprachen so oft wiederkehrenden: ego, tu, ille, meus, tuus, suus, noster, vester, illorum, mei, tui u.s.w.; ich, du, er, mein, dein, sein u.s.w.; mon, mio, io, delli, nelli u.s.w. Das einzige ungarische Wort *vethetném* drückt schon ganz folgendes aus: *ich könnte es werfen, vethetné lek ich könnte dich werfen, vetethetném ich könnte dich*[14] *werfen lassen.* Man urtheile aus folgender ungarischer Stanze von D. Johann Földi, der wir eine deutsche und griechische Übersetzung beyfügen, und ziehe eine unpartheyische Parallele, um einzusehen, welche Vortheile die ungarische Sprache hat, da sie nicht nur den Artikel entbehrt, sondern auch die Pronomina possessiva sowohl mit den Nennwörtern als Zeitwörtern als mit fast allen Präpositionen verschmilzt[15].

---

* Franz von Kazinczy im Magyar Orpheus T. 1. p. 190 [Anm. RUMYS].

[13] Hier sind RUMY Fehler unterlaufen: er verwechselt die bestimmte und unbestimmte Konjugationsreihe, außerdem hätte er statt *vesz veszi* schreiben müssen.

[14] *vetethetném* bezieht sich nicht auf die 2., sondern auf die 3. Person.

[15] In seinem Brief vom 23. Juni 1808 schrieb KAZINCZY an RUMY u. a.: „Übersetzen Sie mir diese Stanze des dr. Földi ins Griechische. Ich habe sie latein, französisch und italienisch so wie auch deutsch übersetzt, um eine parallele zwischen diesen Sprachen zu ziehen, und zu zeigen, welche Vortheile die ungrische vor ihnen hat, da sie die Artikel, so wie die lateinische entbehrt, die pronomina possessiva aber so wohl in den Nominibus, als auch in den verbis, so wie alle oder fast alle Propositionen mit ihren verschmiltzt." Anschließend teilt KAZINCZY die Stanze und ihre deutsche Übersetzung mit, jedoch ohne Unterstreichungen. An den unteren Rand des Briefes hat dann RUMY die von KAZINCZY erbetene griechische Übersetzung hingeschrieben, welche er auch — mit kleinen Änderungen — in die Charakteristik der ungarischen Sprache aufnahm (vgl. KL Band 5, S. 506). Der 3. Punkt der „Vorzüge der magyarischen Sprache" in RUMYS Abhandlung geht also auf KAZINCZY zurück.

Az Apollóm s Eratóm karjai közzül
Megyek immár Julisom karjai közzé,
Julisom karjai közzül meg azok karjai közzé.
Aus *meines* Apolls und *meiner* Erato Armen
Fliege ich nun *meiner* Julie in *die* Arme,
Aus *den* Armen *meiner* Julie wieder in *ihre* Arme.
Ἐκ τῶν κόλπων Ἀπόλλονος ἐμοῦ καὶ Ἐράτος ἐμῆς
Εἰμι ἤδη εἰς τοὺς κόλπους Ἰουλίας ἐμῆς
Ἐκ τῶν κόλπων Ἰουλίας ἐμῆς εἰμι εἰς τοὺς κόλπους αὐτῶν.

4. Die magyarische Sprache ist mahlerisch, denn sie versinnlicht schon durch die grammatische Form die Bedeutung der Worte, und eben deswegen auch energisch. Diesen Vorzug theilt sie mit der griechischen und deutschen Sprache[16]. Hierher gehören folgende Eigenheiten der magyarischen Sprache:

a. sie kann aus jedem Substantiv ein Adjektiv bilden, z. B. virág die Blume, virágos blumicht, szív das Herz, szives herzlich u.s.w.

b. die Magyaren können willkürlich Präpositionen mit Zeitwörtern verbinden, z. B. lefüggeni herabhangen, leereszkedni herablassen, leesni herabfallen, u.s.w.

c. die Magyaren können, so wie die Griechen und Deutschen, auf eine mahlerische Weise sehr leicht zwey Substantiva verbinden, z. B. vízrohanás der Wasserfall, kőház ein steinernes Haus, und aus der Verbindung eines Substantivs mit einem Adjectiv ein neues, sehr mahlerisches Adjectivum bilden, z. B. kősziklakemény felsenhart*.

Bis jetzt haben wir den Ausländern vorgezählt, was in der ungarischen Sprache schön genannt werden muß. Wir wären ungerecht und partheyisch, wenn wir nicht auch das, was in ihr nicht schön ist, anmerken wollten[17]. Hierher gehört:

---

* S. meine Abhandlung über den mahlerischen und energischen Charakter der deutschen und ungarischen Sprache in den österreichischen Annalen 1807, Februar S. 89 f.

[16] „Das ‚Malerische und Energische' der Sprache scheint Rumys ästhetisches Ideal gewesen zu sein. Ohne Zweifel steht dieses Ideal der Weimarer Klassik näher, als dem französischen Klassizismus, jenem Klassizismus, den der ungarische Gelehrte vor allem im klassizistischen Epigonentum der Voltaire-Schule kennenlernte. Ja, dieses ‚malerische und energische' Sprachideal Rumys ist vielleicht doch schon von der *Romantik* beeinflußt, trotz aller seiner antiromantischen Affronts ..." — schreibt ANGYAL (Karl Georg Rumy [vgl. oben, Anm. 1], S. 118) auf Grund der in Wien 1813 erschienenen „Theoretisch-praktische Anleitung zum deutschen prosaischen Stil" RUMYS. In diesem Werk kommen solche Passagen vor wie: „Der *ungarische Nationalstil*, ist energisch, prägis, kühn, mahlerisch, ganz den eigenthümlichen, hochherzigen Charakter der Nation ausdrückend" (S. 9 f.), oder „Wer wahrhaft deutsch schreiben will, muß kraftvoll schreiben. Die deutsche Sprache ist mahlerisch und eben desswegen auch energisch" (S. 25).
Auffallend ist die Ähnlichkeit dieses Sprachideals, besonders im Punkt der „Energie", mit dem des Berliner Predigers D. JENISCH, Verfasser des Werkes: Philosophisch-kritische Vergleichung und Würdigung von vierzehn ältern und neuern Sprachen Europens ... Berlin 1796 (in dem das Ungarische allerdings nicht behandelt worden ist). Nach JENISCH sind die Eigenschaften einer „vollkommenen" Sprache Reichtum an Formen und Redewendungen, Energie, Deutlichkeit und Wohlklang, und er hat mit seiner Auffassung auch KAZINCZY nachhaltig beeinflußt (vgl. THIENEMANN [siehe oben, Anm. 9] S. 53 f.; NÉGYESY, LÁSZLÓ Kazinczy pályája [K.s Laufbahn]. Budapest 1931, S. 133). Etwaige Zusammenhänge JENISCH—KAZINCZY—RUMY müßten noch eingehender untersucht werden.

[17] An den nun folgenden fünf Punkten ist der Einfluß des Sprachästheten KAZINCZY unverkennbar, vgl. etwa die Ausführungen des Dichters in seinem Brief, den er an RUMY am 27. März 1811 geschrieben hat (KL Band 8, S. 403 ff., insbesondere 411 f.).

1. Das oft wiederkehrende nk, z. B. in mennenk, vettünk, anyánk; ja das zu oft vorkommende k selbst.
2. Daß die ungarische Sprache mit e überladen ist, und viele Wörter hat, die aus einem und dem nämlichen Vocal zusammengesetzt sind, z. B. lát er sieht, láthat er kann sehen, láthatatlan unsichtbar, láthatatlanság die Unsichtbarkeit, láthatatlansága seine Unsichtbarkeit, láthatatlanságának seiner Unsichtbarkeit (im Dativ) u.s.w. In der magyarischen Sprache kommt das e so häufig vor, daß der verstorbene Professor Varjas zu Debreczin (geboren 1721) im Jahre 1775 eine Elegie in 55 Stanzen im Druck herausgab, in der kein anderer Vocal als e vorkommt. Zur Probe setzen wir die erste Stanze her:

Vétkeztem, jéh! vétkes fészekben;
Vétkes test s vér lett kezdetem.
Elnézem teljes életem:
Ezer s meg ezer esetekben,
Estem vétekben.

3. Daß sie sich zu accentuirten Sylben hinneigt. Dieß geschah freylich meistens wider die Regeln der Grammatik, bloß aus Unachtsamkeit der Sprechenden und der Scribenten, denen der usus die höchste norma ist. So brauchen z. B. volt und volna kein accentuirtes ó. Nun schütteln die bessern magyarischen Schriftsteller das Joch ab und vólt ward wieder volt. So auch főld, hóld, statt föld und hold.
4. Die magyarische Sprache neigt sich auch zur Duplication mancher Consonanten hin, aber gleichfalls wegen Unachtsamkeit derer, die sie sprechen und schreiben. Man schrieb und sprach utánna, tőlle, nálla, rólla: aber nun kommt das róla, nála tőle, utána mit Recht wieder in Schwung.
5. Sie hat viele lange Wörter, weil sie das verbum auxiliare potentiale mit dem Grundverbum verschmilzt, wie lát, lát*hat*, látathat, látható, láthatatlan, láthatatlanság, láthatatlansága u.s.w. Wo es thunlich ist, werden solche Wörter von den bessern Schriftstellern verkürzt, z. B. csendesség ward csend, békeség ward béke u.s.w. Festetett drückt folgendes aus: *er hat mahlen lassen.* Und doch wird es ohne Nachtheil des Verständnisses in sensu passivo für *es ist gemahlt worden* genommen, so wie teremtette *sein Erschaffener* nicht teremtetette gesagt wird. Féltő kincs ist nicht ein Schatz der besorgt oder befürchtet, sondern ein Schatz, wegen dessen Besorgnisse enstehen.
Es ist eine ganz falsche Vorstellung der Ausländer, die durch der magyarischen Sprache unkundige Reisende (z. B. durch den Baron von Hofmannsegg in seiner Reise durch Ungarn, Görlitz 1800) verbreitet worden ist, daß die magyarische Sprache nur eine einzige Mundart habe, und daß die gebildeten Magyaren ganz so, wie der magyarische Pöbel, spreche. Die magyarische Sprache zerfällt, so wie die deutsche und slawische, in mehrere Dialecte, unter welchen sich der theisser, der transdanubianische, und der Szekler Dialect in Siebenbürgen, auffallend von einander unterscheiden. Der magyarische Pöbel spricht roh, die gebildeten Magyaren bestreben sich, so wie die gebildeten Deutschen, der Büchersprache gemäß zu sprechen[18].
Da die magyarische Sprache zu scientifischen Gegenständen noch nicht lange gebraucht wird (wiewohl in ihr Johann Csere von Apácza schon 1653 eine Encyclopädie und 1656 eine Logik drucken ließ), so muß sie zu abstracten Ideen noch ungelenkig seyn; aber wie sehr sie auch zu diesen geschickt ist, zeigt, daß die Magyaren in ihr Algebra,

[18] Vgl. diese Ausführungen mit den sehr ähnlichen von ADELUNG (Mithridates. Band 2 [vgl. oben, Anm. 9] S. 779 f).

Geometrie, Anthropologie, Logik, Moralphilosophie, Naturgeschichte, Physik, Chemie und medicinische Schriften haben. Eine Sprache, in welcher La Rochefoucaulds pensées und Marmontels Contes moraux nicht verunglückt übersetzt werden können[19], ist nicht roh und arm; wenigstens hat sie alles was eine volle Blüthe versprechen kann. Der heilige Enthusiasmus, der jetzt die Magyaren für die größere Ausbildung und Verbreitung ihrer sonoren und energischen Muttersprache beseelt, läßt mit Recht eine nahe Hauptepoche der Blüthe der magyarischen Sprache und Literatur erwarten.

Im December 1811

Karl Georg Rumi
Doctor der Philosophie, Professor der Philologie und Geschichte zu Oedenburg in Ungarn, Correspondent der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

[19] Der Übersetzer war KAZINCZY.

Anton Špiesz, Bratislava

Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes gegenüber Ungarn im 18. Jahrhundert und im Vormärz*

Dem Problem der wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen dem Wiener Hof und Ungarn widmeten bisher nur zwei Historiker eine größere Aufmerksamkeit. Während sich RUDOLF SIEGHART in seiner Arbeit, die im Jahre 1915 erschien[1], auf das Problem der Zollpolitik beschränkte und die wichtigsten Angaben darüber zusammenstellte, verstand FERENC ECKHART – ein ungarischer Autor – seine Aufgabe wesentlich breiter, und er bemühte sich, alle Seiten dieser Beziehungen zu studieren, obwohl seine besondere Aufmerksamkeit der Industriepolitik galt.

In seinen zwei Büchern, von denen das erste dem Zeitalter der Regierung MARIA THERESIAS, das zweite den Jahren 1780–1815 gewidmet ist[2], hat er aufgrund breiter Archivforschung (vor allem in Wien) die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes gegenüber Ungarn einer grundlegenden Analyse unterzogen und sich dabei bemüht zu beweisen, daß sie stark gegen die ungarischen Interessen gerichtet war, egoistische Ziele verfolgte und die wirtschaftliche Entwicklung seiner Heimat vereitelte. Seinen Standpunkt, der besonders in der zweiten, posthum veröffentlichten Arbeit sehr ausgeprägt erscheint, läßt sich in folgende vier Punkte zusammenfassen:

1. Der Wiener Hof bemühte sich, durch verschiedene Mittel die Entwicklung der Industrie in Ungarn, besonders die der kapitalistischen Manufaktur, zu verhindern, während er sie in den österreichischen und böhmischen Ländern sehr energisch unterstützte.
2. In den Jahren 1740–1815 strebte Wien zielbewust danach, Ungarn als Absatzgebiet für die österreichischen Erzeugnisse und als billigen Rohstoffmarkt für die österreichische Industrie zu erhalten.
3. In Ungarn gab es günstige Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung. Infolge der erwähnten Politik des Wiener Hofes kam es aber fast überhaupt nicht zu der Gründung von Manufakturen; und wenn irgendwelche Versuche dieser Art unternommen wurden, so waren sie zum Scheitern verurteilt.
4. Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes war auch in allen anderen Richtungen egoistisch und gegen die Interessen Ungarns eingestellt.

Dieser Standpunkt hat in der magyarischen Geschichtsforschung eine volle Anerkennung gefunden und spiegelt sich in vielen Arbeiten wider, die sich mit der Problematik des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts befassen. In den fünfziger Jahren wurde sogar die These vertreten, wonach Ungarn im habsburgischen Reiche dieser Aera die Stellung einer „Kolonie" eingenommen haben sollte, eine Behauptung, die auch in

---

* Gastvortrag, gehalten im Seminar für Geschichte Osteuropas und Südosteuropas der Ludwig-Maximilians-Universität München am 29. Mai 1969.

[1] SIEGHART, RUDOLF Zolltrennung und Zolleinheit. Wien 1915.

[2] ECKHART, FERENC A bécsi udvar gazdasági politikája Magyarországon Mária Terézia korában [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn im Zeitalter Maria Theresias]. Budapest 1922; ders. A bécsi udvar gazdasági politikája Magyarországon 1780–1815 [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn 1780–1815]. Budapest 1958.

der Slowakei manche Anhänger fand. Jetzt wird dieser Standpunkt nicht mehr so scharf vertreten, jedoch ist er auch nicht aufgegeben oder revidiert worden.
Forschungen in mehreren Archiven, besonders in dem Ungarischen Zentralarchiv in Budapest sowie auch das Studium verschiedener anderer Probleme der Wirtschaftsgeschichte der Slowakei im 18. Jahrhundert, die damals ja ein organischer Teil des Königreiches Ungarn war, legen es jedoch nahe, den Standpunkt ECKHARTS zu überprüfen.
Ein größeres Interesse für die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns ist am Wiener Hof nicht vor dem Ende der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts zu beobachten. Zwar wurden bereits am Ende des 17. Jahrhunderts in den Kreisen um Kaiser LEOPOLD I. verschiedene Pläne für wirtschaftliche und soziale Reformen in Ungarn ausgearbeitet, doch handelte es sich nur um Projekte. Der Hof machte sie sich offiziell nicht zu eigen, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so gab es weder sofort noch später eine günstige Atmosphäre für ihre Verwirklichung. Dieses erste Interesse für die ungarischen Wirtschaftszustände und für ihre Besserung galt den Handwerkerzünften. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts war es nämlich zu einer außerordentlichen Vergrößerung der Anzahl der Zünfte gekommen, allerdings ohne irgendeine staatliche Koordinierung oder Kontrolle. Die Zunftbriefe wurden durch Feudalherren, Richter und Räte der einzelnen Städte und Märkte, durch andere Zünfte und sogar durch die Anführer der adeligen Aufstände des 17. Jahrhunderts ausgestellt und beinhalteten verschiedene Verlangen, die dem wirtschaftlichen Leben bestimmt nicht förderlich, eher abträglich waren[3].
Um auf diesem Gebiete eine Besserung zu erzielen, wurde anfangs der dreißiger Jahre angeordnet, Abschriften aller existierenden Zunftbriefe den höchsten Stellen vorzulegen. Nachdem sich diese einen Überblick über die ungarischen Zunftverhältnisse verschafft hatten, versuchten sie, verschiedene Verbesserungen durchzuführen. Sie verfolgten dabei das Ziel, den Einfluß der Zünfte auf die handwerkliche Tätigkeit zu verringern und ihre Kontrolle darüber etwas zu lockern. Es wurde zum Beispiel verboten, von Mitgliedern fremder Zünfte bei ihrem Eintreffen auf den Jahrmärkten Sonderabgaben zu verlangen, Söhnen oder Schwiegersöhnen der Meister verschiedene Erleichterungen zuteil werden zu lassen, die Zahl der Meister künstlich einzuschränken usw.[4].
Später, in der Regierungszeit MARIA THERESIAS, versuchte man das Recht, Zunftbriefe auszustellen, ausschließlich dem Hofe zu reservieren, und um aller Unordnung und allem Mißbrauch im Zunftwesen ein definitives Ende zu setzen, wurden in den sechziger Jahren amtliche Kommissäre eingesetzt, die an allen Versammlungen der Zünfte teilnehmen und sie kontrollieren sollten[5].
Diese Maßnahmen wurden zu einer Zeit getroffen, als in den anderen habsburgischen Ländern schon der Weg für die Entwicklung der kapitalistischen Industrie vorbereitet wurde, die dank direkter und indirekter staatlicher Unterstützung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Wirtschaftsleben Cisleithaniens eine wichtige Rolle zu spielen

---

[3] Die Abschriften dieser Zunftbriefe befinden sich in Országos Levéltár [Ungarisches Zentralarchiv] (im folgenden: OL) in Budapest, Archiv der Ungarischen Statthalterei, Acta mechanica.
[4] ŠPIESZ, ANTON Remeslo na Slovensku v období existencie cechov [Das Handwerk in der Slowakei im Zeitalter der Zünfte]. Manuskript.
[5] Ebenda.

begonnen hat. Es wurden Pläne für die industrielle Entwicklung aller Länder des Reiches ausgearbeitet, und es wurde versucht, sie zielbewußt zu realisieren.
Dem Königreich Ungarn kam in diesen Überlegungen der Platz eines reinen Agrarlandes zu; an eine Einbeziehung des Landes in die geplante industrielle Entwicklung dachte man nicht, wenn man von der vorgesehenen Rolle Ungarns als Rohstoffreservoire und -lieferant für die Industrie absieht[6].
Schon damals aber betrachtete man Ungarn als einen Absatzmarkt für österreichische und böhmische Industrieprodukte, und es wurden energische Maßnahmen unternommen, daß nicht ausländische, sondern einheimische, d. h. österreichische und böhmische Erzeugnisse abgesetzt wurden. Ein erster Schritt in dieser Richtung war die Einführung des neuen Zolltarifes für Ungarn vom Jahre 1754. Er fußte auf dem Grundsatz, daß die Erzeugnisse der habsburgischen Länder bei Import nach Ungarn nur mit 3 Prozent, die ausländischen hingegen mit 30 Prozent ihres Wertes mit Zoll belegt werden sollten. (Bis dahin wurden alle Waren mit dem gleichen Einfuhrzoll belegt[7].)
Zu Ende der fünfziger Jahre, also noch früher als in den böhmischen und österreichischen Ländern, wurden für Ungarn auch die ersten Importverbote erlassen, wobei man sich eines Gesetzes des ungarischen Landtages aus dem Jahre 1723 bediente, das bestimmte, daß die Einfuhr aller „unnützlichen" und „schädlichen" Waren aus dem Ausland zu verhindern sei[8]. In den Jahren 1766 und 1767 wurde die Geltung der diesbezüglichen gesamtstaatlichen Patente auch auf das Kronland Ungarn ausgedehnt, wodurch die Einfuhr fremder Industriewaren fast völlig verhindert wurde[9].
Aber bei dieser Politik der Nichtunterstützung der Industrie in Ungarn blieb der Wiener Hof nicht lange. Schon anfangs der sechziger Jahre kam MARIA THERESIA zu der Meinung, daß man in Ungarn solche Industriezweige entwickeln sollte, die die österreichische Industrie auf dem ungarischen Markt nicht bedrohen könnten oder solche Waren produzierten, die in Österreich nicht erzeugt wurden, wie zum Beispiel gröbere Sorten von Tüchern und Leinwand sowie einige Textilerzeugnisse[10].
Als aber unter den österreichischen Wirtschaftsexperten die Meinung laut wurde, eine eventuelle Entwicklung der Industrie in Ungarn werde die Interessen anderer habsburgischen Länder nicht bedrohen, entschied sich MARIA THERESIA, auch in Ungarn die Entwicklung der Manufakturen als der bedeutendsten Form der damaligen Industrie zu unterstützen[11]. Am 5. März 1765 gab sie einen Erlaß heraus, in dem sie ihren Willen, die Gründung der Manufakturen in Ungarn zu fördern, offiziell bekanntmachte, wobei sie ihn besonders an die freien ungarischen Städte adressierte[12].
Dank dieser Wendung sind auch in Ungarn viele neue Manufakturen entstanden, und manche davon erreichten wirklich große Produktionsziffern. Im Jahre 1770 gab es in Ungarn (ohne Siebenbürgen) 19 Manufakturen, während in Böhmen nur 16, in Mähren

---

[6] PŘIBRAM, KARL Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Band 1. 1740—1798. Leipzig 1907, S. 212—213.
[7] FORBAT, EUGEN Dejiny bratislavského obchodu v 18 a 19 storoči [Geschichte des Preßburger Handels im 18. und 19. Jahrhundert]. Bratislava 1959, S. 155.
[8] Ebenda, S. 60.
[9] BEER Handelspolitik, S. 14.
[10] Ders. Studien, S. 124—125.
[11] Ebenda.
[12] OL Budapest, Archiv der Ungarischen Kammer, Brief der Königin an die Kammer vom 5. März 1765, Punkt 12. Der volle lateinische Text bei ŠPIESZ Obdobie, S. 61. Fußnote 132.

und Österreichisch-Schlesien ebenfalls 16, in Niederösterreich 20 und in allen anderen Ländern des heutigen Österreichs nur 6 existierten[13]. Mehrere der neuentstandenen Manufakturen erhielten verschiedene königliche Privilegien[14], beschafften sich Fachleute aus westlichen Teilen der Monarchie und bemühten sich, auch auf den österreichischen Markt zu exportieren.

Diese Entwicklung fand jedoch keineswegs den Beifall der Wiener Wirtschaftskreise. Es wurde immer mehr davon gesprochen, daß die österreichische Industrie den ungarischen Markt verlieren werde, und so rief man nach den Maßnahmen gegen die Entwicklung der ungarischen Industrie[15]. Diese Stimmen hatten schon bald gute Aussichten auf Erfolg, da sie darauf verwiesen, daß der überwiegende Teil der neugegründeten Manufakturen in Ungarn sich in den Händen des Adels befinde. Da dieser keine Steuern zahlte, konnten seine Produkte mit den österreichischen Erzeugnissen besonders erfolgreich konkurrieren. Dieser Argumentation war MARIA THERESIA sehr zugänglich, da sie gerade den Kampf um die Besteuerung des Adels in Ungarn führte, aber keine Aussichten auf Erfolg hatte. Dazu kam, daß die österreichische Handelsbilanz gegenüber Ungarn Jahr für Jahr passiv blieb[16], weil Ungarn mehr Agrarprodukte in die habsburgischen Länder exportierte als es von dort Industrieerzeugnisse bezog. So erfolgte der Umschwung in der Wirtschaftspolitik Maria Theresias gegenüber Ungarn schon sehr bald. Schon im Jahre 1767 entschloß sie sich, vorerst die Gründung weiterer Manufakturen nicht mehr zu unterstützen und keine neuen Manufakturprivilegien mehr zu erteilen. Mit dem Jahre 1770 begann dann eine ausgesprochen feindliche Wirtschaftspolitik gegenüber Ungarn[17]. Die Königin gab dies in einem Erlaß vom 18. Juni 1770 bekannt, in dem sie erklärte, solange Ungarn nicht so viel Steuern wie andere habsburgische Erbländer zahle, könne es nicht erwarten, daß seine Industrie von seiten des Hofes unterstützt werde[18].

Diese Politik der Diskriminierung der Industrie in Ungarn führte MARIA THERESIA dann während des ganzen letzten Jahrzehnts ihrer Regierung konsequent durch. Oft nahm sie dabei auch auf die Interessen der österreichischen Manufakturen in Ungarn keine Rücksicht. So wurden zum Beispiel im Jahre 1775 so hohe Ausfuhrzölle auf die in Ungarn erzeugten Kattune eingeführt, daß auch die österreichischen Manufakturen, die diese hier erzeugen ließen, die Produktion einstellen mußten[19].

Mit dem zunehmenden Druck auf die Industrie in Ungarn während der siebziger Jahre wurden auch die Bemühungen um die Sicherung des ungarischen Marktes für die österreichischen Erzeugnisse gesteigert. So wurde zum Beispiel von den ungarischen Kaufleuten verlangt, ebensoviel Tuch in den habsburgischen Ländern zu kaufen wie im Ausland; die österreichischen Erzeugnisse wurden gegenüber ausländischen noch

---

[13] Ebenda, S. 63.

[14] Ebenda, S. 41. Solche Privilegien erhielten z. B. die Kattunmanufaktur in Čeklis [jetzt Bernolákovo] bei Bratislava am 30. Januar 1767, die Tuchmanufaktur in Halič in der Mittelslowakei [Datum ist unbekannt], die Leinwand- und Ledermanufaktur in Teplička bei Žilina in der Nordwestslowakei am 19. Januar 1770.

[15] ŠPIESZ, Obdobie, S. 64.

[16] Die Tabellen über die Exporte und Importe aus und nach Ungarn sind bei ECKHART (Mária Terézia) veröffentlicht.

[17] BEER Studien, S. 34.

[18] Ebenda.

[19] ŠPIESZ Obdobie, S. 65.

mehr zollbegünstigt; die ungarischen Kaufleute wurden über die Erzeugung in Cisleithanien besser informiert, und auch die Produzenten in Österreich, Böhmen und Mähren erhielten Informationen über die Absatzmöglichkeiten in Ungarn usw.[20]. Dank dieser Politik ging der größte Teil der neuentstandenen Manufakturen in Ungarn schnell zugrunde oder mußte zumindest seine Produktion stark reduzieren.

Doch am Rückgang der ungarischen Manufakturen waren nicht nur diese Maßnahmen schuld. Die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts waren für die Manufakturindustrie allgemein sehr schwierig, auch in den westlichen Teilen der Habsburger Monarchie. Seit dem Jahre 1771 verließ der Hof nämlich völlig die bisherige protektionistische Politik, die Manufakturen bekamen weder finanzielle Unterstützungen[21] noch Privilegien, und da die Nachfrage nach ihren Waren geringer war als das Angebot, versuchte man sogar ihre Produktion zu kontrollieren. Im Jahre 1774 wurden auch die Importverbote aufgehoben, und die Industrie sollte sich nun in freier Konkurrenz mit den ausländischen Waren entwickeln[22].

Betrachtet man also zusammenfassend die Industriepolitik MARIA THERESIAS gegenüber Ungarn, so kann man zwar feststellen, daß die Kaiserin Maßnahmen zum Nachteile des Manufakturwesens in Ungarn ergriff, doch läßt sich nicht verhehlen, daß dem eine Periode jahrelanger Unterstützung vorausgegangen war. Man kann also nicht wie ECKHART und andere magyarische Historiker behaupten, der Wiener Hof, bzw. die Kaiserin persönlich hätten nur die Unterdrückung der Industrie in Ungarn im Sinne gehabt[23]. Es ist auch nicht wahr, daß sie die Manufakturen, die dort, und zwar gegen ihren Willen, gegründet worden sind, zu vernichten suchte, da diese nur dank ihrer Unterstützung entstanden und sich im Kampf gegen die Zünfte stark auf die Hilfe der Kaiserin stützten.

Auch diese relativ sehr kurze Unterstützung war für die ungarische kapitalistische Industrie von großer Bedeutung, denn auf der in den sechziger Jahren geschaffenen Basis konnte man in der Folgezeit aufbauen, auch wenn man Ungarn – was sein Wirtschaftsleben angeht – nicht den gleichen Platz wie den anderen Erbländern einräumte. An dieser scheinbaren Benachteiligung war seine besondere Stellung in dem damaligen Habsburgerreiche schuld, die Tatsache, daß seine zahlreichen großen und kleinen Adligen keine Steuern zahlten, daß es relativ wie absolut nicht solche Finanzlasten trug wie die anderen Länder und daß es gegenüber diesen auch noch dauernd eine aktive Handelsbilanz aufwies.

Einer Analyse der ungarischen Wirtschaftspolitik JOSEPHS II. kommt besondere Bedeutung zu. Denn in den Budapester Archiven befinden sich viele Dokumente, die einwandfrei beweisen, daß diesem Kaiser die Sache der Entwicklung der Industrie in Ungarn sehr am Herzen lag und daß er vieles unternahm, um das Niveau des wirtschaftlichen Lebens in Ungarn zu heben. Trotzdem schildert ihn die magyarische Geschichtsschreibung als einen ausgesprochenen Feind der Industrialisierung dieses Landes. So schrieb HEINRICH MARCZALLI zum Beispiel schon Ende des 19. Jahrhunderts in seinem dreibändigen Werk über Ungarn in der Zeit JOSEPHS II., seine Industriepolitik gegen-

---

[20] Ebenda, S. 66–67.

[21] BEER Studien, S. 11–12.

[22] Ebenda, S. 99–100.

[23] Die Meinung, MARIA THERESIA habe der Industrie in Ungarn völlig ablehnend gegenübergestanden, ist auch in der Arbeit von GUSTAV OTRUBA (Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias. Wien 1963, S. 46) zu finden.

über Ungarn sei dem sehr ähnlich gewesen, was ein Lord im englischen Parlament als Maxime für die Wirtschaftspolitik in den Kolonien aufstellte, daß nämlich dort kein einziger Nagel angefertigt werden dürfe[24]. Und noch siebzig Jahre später bezeichnete FERENC ECKHART die ungarische Wirtschaftspolitik dieses Kaisers als „Kolonialpolitik"; und ohne Rücksicht auf die Dokumente, die sich in den Archiven befinden und die er völlig überging, erklärte dieser Autor, die Erfolge, die JOSEPH II. mit seiner Unterdrückung und Vernichtung der Industrie in Ungarn erzielt habe, hätten ihren Urheber sicherlich mit dem Stolz erfüllt[25].

In Wahrheit aber opferte der Kaiser viel Energie und Geld, um das wirtschaftliche Niveau Ungarns zu heben, und unternahm nicht einen einzigen Schritt gegen die Industrie in Ungarn.

Zu der Zeit, da er, nach dem Tode seiner Mutter, im Habsburgerreiche allein herrschte, war die Situation der Industrie weder in Österreich noch in Ungarn gut. Der Übergang von der Politik der Lenkung und staatlichen Unterstützung der Industrie zur Entfaltung der Privatinitiative und der freien Konkurrenz auch mit ausländischen Erzeugnissen, der im Jahre 1776 beendet wurde[26], brachte keine Festigung der bestehenden Manufakturen, sondern stellte sie einer Konkurrenz gegenüber, der sie nicht gewachsen waren.

Das Problem der Entwicklung der Industrie in seinem Reiche lag JOSEPH II. am Herzen, und er suchte Wege, sie von neuem anzukurbeln. Im Gegensatz zu seiner Mutter war er aber kein Freund von Monopolprivilegien und staatlicher Lenkung der Industrie, sondern ein Anhänger des freien Unternehmertums. Seiner Auffassung nach war es die einzige Aufgabe des Staates, für eine industrielle Entwicklung günstige Verhältnisse zu schaffen, alles andere sollte die Aufgabe der Unternehmer sein[27].

Seine Thronbesteigung bedeutete ein allmähliches Ende jener Politik, die die Entwicklung der Industrie in Ungarn zu bremsen suchte, wie sie in den siebziger Jahren von seiner Mutter verfolgt worden war. Im Juni 1783 ließ er durch ein Zirkular die untergeordneten ungarischen Stellen informieren, es sei sein Wunsch, daß sich in Ungarn die Produktion der seidenen, wollenen und baumwollenen Gewebe intensiver entwickle, und zwar unter Ausnutzung der eigenen Rohstoffe[28]. Drei Monate später empfahl er den ungarischen Tuchmachern, sie sollten sich bemühen, Fachleute aus den Manufakturen in Böhmen, Mähren und Schlesien anzuwerben, und sollten auch ihre Söhne und Beschäftigten in diese Länder senden, um dort Erfahrungen über die Produktionsmethoden zu sammeln[29]. Zugleich verlangte er von den zuständigen Behörden, man solle Wege zur Intensivierung des Heimspinnens und zur Verringerung der großen Importe von Leder und feiner Leinwand nach Ungarn suchen[30]. Zur gleichen Zeit schrieb er der ungarischen Statthalterei, daß er sich entschieden habe, die Entwicklung der ungarischen Wollindustrie und anderer Zweige der Textilerzeugung

---

[24] MARCZALI, HENRIK Magyarország története II. József korában [Geschichte Ungarns im Zeitalter Joseph II.] Cm. 1. Budapest 1895, S. 94—95.

[25] ECKHART 1780—1815, S. 144.

[26] PŘIBRAM S. 331.

[27] Ebenda, S. 348.

[28] ŠPIESZ Obdobie, S. 118. (Zirkular der Ungarischen Königlichen Statthalterei an die untergeordnete Behörde vom 28. Juni 1783, No. 6877/1783).

[29] Ebenda (Zirkular der gleichen Stelle vom 15. September 1783, No. 8770/1783).

[30] Ebenda.

zu unterstützen[31]. Dies ermunterte die Statthalterei zur Ausarbeitung eines Planes für die Verbesserung der industriellen Produktion in Ungarn[32], von dem viele Punkte die volle Unterstützung des Kaisers fanden. Im Jahre 1784 entfaltete er dann die Aktion zur Industrialisierung Südungarns und hob die Zollgrenze zwischen Ungarn und Siebenbürgen auf[33].

Die Industrialisierung Südungarns, das erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts völlig von den Türken befreit wurde, war eine anspruchsvolle Unternehmung, die in das Banat, in die Militärgrenze, in die Vojvodina, aber auch in andere Teile Ungarns möglichst viele Handwerker aus den westlichen Teilen der Monarchie und aus dem inneren Deutschland anlocken sollte. Sie sollten sich daselbst unter sehr günstigen Bedingungen seßhaft machen, erhielten unentgeltlich die Bürgerrechte, den Grund für die Erbauung eines Hauses, Baumaterialien zu Regiepreisen und eine zinsfreie Anleihe von 50 Gulden[34]. Die ganze Aktion nahm beträchtliche Ausmaße an, da nach Ungarn allein im Jahre 1785 4443 und ein Jahr später 2065 Handwerkerfamilien übersiedelten, was die kaiserliche Hofkammer in Wien eine halbe Million Gulden kostete[35].

Im Jahre 1784 wurden auch Schritte gegen die Zünfte unternommen. Vorerst wurde nur bekanntgegeben, daß in Zukunft keine Zunftprivilegien mehr verliehen würden, ein Jahr später aber wurde bereits die volle Gewerbefreiheit in Ungarn verkündet[36].

Große Bedeutung für die ungarische Industrie hatten die Maßnahmen, die der Kaiser im Herbst 1784 unternommen hatte. Das habsburgische Reich hat sich damals wieder zum strengen wirtschaftlichen Protektionismus entschieden, um der eigenen Industrie mit dem Binnenmarkt einen sicheren Absatzmarkt zu schaffen[37]. Dieser Schritt rief eine sofortige Belebung der industriellen Tätigkeit im ganzen Reiche hervor. Auch in Ungarn verstärkten viele Betriebe ihre Tätigkeit wieder, und viele wurden neu gegründet[38]. Aber auch in den anderen Wirtschaftszweigen war eine Konjunktur zu beobachten. Die Bauern, die in JOSEPH II. ihren Beschützer sahen, machten eine Menge neuen Boden urbar, bauten neue Häuser, züchteten mehr Vieh, produzierten mehr Getreide, Fleisch, Wein und ähnliche Produkte. Verschiedene Konskriptionen, die damals durchgeführt wurden, geben darüber hinreichend Aufschluß[39]. Auch die Zahl der Leute, die im Handwerk beschäftigt waren, stieg überall sehr erheblich[40].

Die große wirtschaftliche Entfaltung, die seit dem Ende 1784 in allen Ländern des habsburgischen Reiches begonnen hat, munterte auch die ungarische Statthalterei auf, einen Plan zur industriellen Entwicklung Ungarns auszuarbeiten. Er zielte darauf ab,

---

[31] OL Budapest. Archiv der Ungarischen Königlichen Kanzlei. Acta generalia, No. 6749/1783.
[32] Ebenda, 6035/1783.
[33] ŠPIESZ Obdobie, S. 119.
[34] Zirkular der Ungarischen Statthalterei No. 11 460/1784, vom 11. Mai 1784 (ŠPIESZ Obdobie, S. 119).
[35] OL Budapest. Archiv der Ungarischen Königlichen Kanzlei. Acta generalia No 3253/1786. — Es ist sehr interessant, daß ECKHART die Siedlungsaktion des Hofes in Südungarn in seinen Arbeiten überhaupt nicht erwähnte, so als ob daß nicht zur Wirtschaftspolitik gehörte.
[36] ŠPIESZ Obdobie, S. 119.
[37] PŘIBRAM S. 348.
[38] ŠPIESZ Obdobie, S. 129—142.
[39] Dieses Material befindet sich in den einzelnen Komitatsarchiven in der heutigen Slowakei, sowie in Ungarn und Österreich (Burgenland).
[40] ŠPIESZ Remeslo, (Manuskript).

die Produktion von Leder, Papier, hölzernen Erzeugnissen, Eisen und Branntwein zu vergrößern und zu verbessern[41]. Die Förderungsmaßnahmen beschränkten sich also auf jene Industriezweige, denen man große Möglichkeiten für eine Entfaltung zuschrieb, da ihre Rohstoffbasis im eigenen Lande lag.

JOSEPH II. fand in diesem Plan viele gute Ideen, obwohl er ihn unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Wirtschaftsinteressen zu beurteilen hatte und die Entwicklung von solchen Industriezweigen, die in den böhmischen und österreichischen Ländern für den Eigenbedarf seines Staates schon ausreichend vorhanden waren, nicht auch noch in Ungarn unterstützen wollte. Besonders gefiel ihm der Gedanke, aus manchen Gebieten seines Reiches Fachleute nach Ungarn zu senden, die die dortige Bevölkerung feinere Erzeugnisse zu verfertigen lehren sollten[42]. Dieser Plan versprach am meisten Erfolg hinsichtlich der Leinwanderzeugung. Sie hatte ihren Schwerpunkt in den gebirgigen Gebieten der heutigen Slowakei, wo sich mit der Herstellung dieser Textilien – ähnlich wie in Böhmen und Schlesien – Tausende von Bauernfamilien beschäftigten. Aber die slowakische Leinwand war nicht so fein wie die böhmische oder die schlesische. Nach der Entscheidung des Kaisers sollte ihre Qualität nun durch die Tätigkeit mehrerer böhmischer Fachleute und durch verschiedene andere Maßnahmen verbessert werden. Die einschlägigen Fachleute dafür, zwei Weber und drei Spinner, wurden in der Umgebung von Rumburg und Pottstein in Ostböhmen ausgesucht, wo die besten Sorten Leinwand erzeugt wurden, und im Winter 1786/87 in die Ostslowakei gesandt, wo sie sogleich mit der Unterweisung der Bevölkerung begannen[43]. Die ganze Aktion dauerte mehrere Jahre und erzielte ihren größten Erfolg in der Zips, wo sie auch durch die Komitatsbehörde sehr nachdrücklich unterstützt wurde. Allein bis zum Tode des Kaisers wurden in der dortigen Spinnschule rund 300 Mädchen im Feinspinnen nach böhmischer Art ausgebildet[44]. In ihren Heimatdörfern sollten sie der Bevölkerung ihre Kenntnisse und Fertigkeiten weitergeben. Auch nach dem Tode JOSEPHS II. wurde diese Aktion fortgesetzt und die Zahl der Spinnschulabsolventen in ein paar Jahren verdoppelt[45].

Die Verbesserung der Leinwanderzeugung in der Zips und in anderen Gebieten der Ostslowakei sollte auch durch bessere Methoden des Flachsanbaus erzielt werden. Der Kaiser ließ feinen Leinsamen aus der Umgebung von Hermannstadt in Siebenbürgen, aus Riga, Memel und Tilsit einführen. Er ordnete auch an, man solle die Möglichkeiten des Exportes der slowakischen Leinwand nach Amerika und Spanien erkunden; aber es zeigte sich, daß sie nicht die notwendige Qualität besaß, um sie dort gewinnbringend absetzen zu können[47].

Auch das Niveau der Seidenerzeugung in Ungarn sollte gehoben werden, ein Fachmann italienischer Herkunft namens MAZZUGATO wurde dazu eigens auf staatliche Kosten eingeladen[48].

---

[41] ŠPIESZ Obdobie, S. 120–122.
[42] Ebenda.
[43] Ebenda, S. 144–155.
[44] Ebenda, S. 148.
[45] Ebenda, S. 201–202.
[46] Ebenda, S. 144.
[47] Ebenda, S. 122.
[48] ENDREI, WALTER Az óbudai selyemfilatórium [Das Seidenfilatorium in Altofen], in: MTA műszaki tudományok osztályának közleményei (1958) S. 233–265.

Wie sehr dem Kaiser die Entwicklung der Industrie in Ungarn am Herzen lag, zeigt auch die Tatsache, daß er den erfolgreichen ungarischen Industrieunternehmern Besuche abstattete, um sie persönlich kennenzulernen. So sind zum Beispiel seine Besuche in einer Maschinenspinnerei in Preßburg bekannt[49], die eine der ersten in Mitteleuropa war, ferner in dem Seidenfilatorium in Altofen[50] und in einer Leinwandmanufaktur in Leutschau in der Zips[51], deren Inhaber, ANDREAS Čiž, auf den Kaiser einen besonders guten Eindruck machte. Dieser Unternehmer war ein außerordentlich begabter Webermeister, der Webtechniken für einige bis dahin in Ungarn unbekannte Gewebe erfunden und sich nach langen Auseinandersetzungen mit seiner Zunft für die Gründung einer Manufaktur entschieden hatte. Der Kaiser unterstützte ihn dabei und gab ihm eine Anleihe von 2000 Gulden, ein sehr ungewöhnlicher Gnadenerweis[52]. Er lud ihn sogar an den Hof und empfing ihn auf seinen späteren Reisen durch Ungarn noch zweimal[53]. Dem Bericht des Unternehmers zufolge sprachen sie dabei immer über die Probleme der Verbesserung der Industriearbeit in Ungarn. Der Kaiser ermunterte ihn wiederholt, aus seinen Kenntnissen keine Geheimnisse zu machen und diese in seiner Heimat zu verbreiten, was sein Gesprächspartner sich dann auch angelegen sein ließ[54].

Obwohl JOSEPH II. gegen eine staatliche Lenkung der Industrie war und deshalb den Unternehmern nur wenig Privilegien und Geldanleihen erteilen ließ, sind vier Privilegien und drei Geldanleihen bekannt, die den Manufakturunternehmern in Ungarn zuteil wurden[55], es handelte sich dabei jedoch nur um kleinere Beträge. Größere Anleihen stellte der Kaiser der ungarischen Industrie – wie er mehrmals unterstrich – nach der Bewilligung einer Besteuerung des Adels in Aussicht. Da sich diese Absicht jedoch nicht durchführen ließ, bekam die ungarische Industrie auch keine größere finanzielle Beihilfe von seiten des Hofes. Der Kaiser hob auch die Zollgrenzen zwischen Ungarn und den anderen habsburgischen Ländern nicht auf, da der Staat dadurch Einnahmen in Höhe von einer Million Gulden jährlich verloren hätte[56], ein Verlust, der nur durch die Besteuerung des Adels hätte ausgeglichen werden können. Viele Schritte wurden aber auf diesem Gebiet doch unternommen, so wurde zum Beispiel die Zollgrenze zwischen Ungarn und Siebenbürgen aufgehoben, auch belegte man die Industrieerzeugnisse aus den österreichischen und böhmischen Ländern wie auch ungarische Wolle, feiner Branntweine und Spinnereiwaren seit dem Jahre 1786/87 mit keinem Zoll mehr[57].

Die Aufhebung der Zollgrenze zwischen den beiden Teilen der Monarchie wäre für die ungarische Industrie bestimmt nicht von Vorteil gewesen, sie hätte im Gegenteil mit noch größerer Konkurrenz rechnen müssen. Davon profitiert hätte hingegen der Adel, da er seine Agrarprodukte nach Österreich noch billiger hätte exportieren können. Er forderte diese Aufhebung der Zollgrenze auch ständig, über den Preis, den der Hof dafür verlangte – sich gleich dem Adel in Böhmen und Österreich besteuern zu

[49] ŠPIESZ Obdobie, S. 123.
[50] ENDREI S. 237.
[51] ŠPIESZ Obdobie, S. 271.
[52] Ebenda, S. 270.
[53] Ebenda, S. 271.
[54] Ebenda.
[55] Ebenda, S. 123.
[56] SIEGHART S. 238.
[57] ŠPIESZ Obdobie, S. 124–125.

lassen – wollte er jedoch nichts hören. Deshalb blieb auf lange Sicht alles beim alten und erst die Revolution der Jahre 1848/49 brachte eine Veränderung der Situation.
JOSEPH II. hat sich auch um die ungarischen Bauern Verdienste erworben. Er hob auch hier, wie in Österreich und Böhmen, die Erbuntertänigkeit (Leibeigenschaft) auf und kümmerte sich allgemein um die Verbesserung der materiellen und sozialen Zustände der ungarischen Bauern.
Der Tod des Kaisers, die Aufhebung aller seiner Reformen und der Beginn einer politischen Reaktion in Ungarn, die zu den Zuständen vor 1780 zurückkehren wollte, führte auch in diesem Bereich wieder zu Verschlechterungen. Man ging dabei sehr energisch gegen die josephinischen Wirtschaftsreformen vor. Die Aufhebung der Gewerbefreiheit und die Restauration aller Rechte der Zünfte führte mancherorts zu schweren Konflikten zwischen Zünften und der kapitalistischen Manufaktur, so zum Beispiel in Leutschau, wo der bereits erwähnte Webermeister Čiž – ein Schützling des Kaisers – im Jahre 1783 aus der Zunft ausgetreten war und eine Manufaktur gegründet hatte. Als der Kaiser gestorben war, wandte sich die Zunft sogleich gegen ihn und nach dramatischen Ereignissen in seiner Manufaktur und auf dem Rathaus zwang sie ihn, seine Mitgliedschaft in der Zunft zu erneuern und die Produktion gemäß den Zunftvorschriften zu reduzieren. Erst nach drei Jahren konnte er sich von dieser Kontrolle befreien und die Arbeit im alten Maßstab wieder aufnehmen[58].
Auch die Situation am Hof ist durch Verwirrung und Konzeptlosigkeit gekennzeichnet, wo die verantwortlichen Wirtschaftspolitiker vorerst nicht wußten, welche Grundsätze der josephinischen Politik bewahrt und welche annulliert werden sollten. In den Jahren 1790–1798 blieb davon einzig die Abriegelung gegen die Industrieeinfuhren aus dem Ausland erhalten[59], alle diesbezüglichen Beschränkungen galten in gleichem Ausmaße wie zuvor. In den Fragen der rechtlichen Stellung der Manufakturen, ihrer Beziehung zu den Zünften, der Erteilung von Privilegien und finanzieller Unterstützungen an sie, herrschte in Wien völlige Grundsatzlosigkeit[60]. Es läßt sich nicht einmal feststellen, ob die kapitalistische Industrie unterstützt werden sollte oder nicht[61]. Erst seit dem Jahre 1798 begann man wieder mit einer fortschrittlicheren Industriepolitik. Man kehrte zu dem alten josephinischen Grundsatz zurück, daß der Industrie die optimalen Möglichkeiten zur Existenz geschaffen werden müßten[62]. Nach dem Jahre 1816 wurde diese Politik noch verstärkt und der wirtschaftliche Liberalismus, verbunden mit einer intensiven Unterstützung der Großindustrie, wurde zum führenden Prinzip der Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in seinen böhmischen und österreichischen Ländern[63], das nun auch für die Politik gegenüber Ungarn bestimmend wurde.
Bis zum Jahre 1808 lag die Entscheidung über die Erteilung von Privilegien für die ungarischen Industriebetriebe nur in den Händen des Kaisers, dem es jedoch auch hier – wie in den westlichen Teilen des Reiches – an irgendeiner eindeutigen Zielsetzung oder an einem grundsätzlichen Konzept gebrach[64].

[58] Ebenda, S. 272–275.
[59] PŘIBRAM S. 488.
[60] Ebenda, S. 488 f.
[61] Ebenda, S. 583.
[62] SLOKAR, JOSEF Geschichte der österreichischen Industrie und ihre Förderung unter Kaiser Franz I. Wien 1914, S. 21–49.
[63] Ebenda, S. 71–72.
[64] ŠPIESZ Obdobie, S. 173.

In diesem Jahr (1808) gingen in Ungarn, ebenso wie in den böhmischen und österreichischen Ländern, die Angelegenheiten der Industrieprivilegien in die Hände der Landesbehörden über[65]. Das Privilegium für die Einrichtung einer Manufaktur war nicht mehr Ausdruck der besonderen königlichen Gunst oder eine Belohnung für die Erzeugung von Waren, die Importe aus dem Auslande ersetzten, sondern ein Komplex von mehreren Vorteilen, die all denen gewährt wurden, die den dabei verlangten Kapitalstock nachweisen konnten[66]. Ein Vergleich der Privilegien in Trans- und Cisleithanien zeigt, daß sie sich inhaltlich fast völlig glichen, nur in manchen Punkten weisen sie Verschiedenheiten in der rechtlichen Situation auf[67].

Durch diese Delegierung des Rechtes der Privilegienerteilung an die ungarische Statthalterei verlor der Wiener Hof den direkten Einfluß auf die Industrieangelegenheiten in Ungarn. Darüber hatte nun ein Organ zu entscheiden, das ungarische Interessen vertrat. Die einzige Maßnahme, die seitens des Hofes auf industriepolitischem Gebiet noch getroffen wurde, war die Regelung des Verkaufsrechtes der Manufakturen im Jahre 1823, die aber nur geringe Bedeutung besaß[68]. Die Tarife an der Zollgrenze zwischen beiden Teilen der Monarchie wurden in den Jahren 1793 und 1830 festgelegt[69].

Den wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Wien und Ungarn fehlte es im Vormärz völlig an der Dynamik, die sie davor, besonders in den Jahren 1765—1790, charakterisierte. Beiden Seiten wurde klar, daß sich die eigenen Vorstellungen auf diesem Gebiet nicht verwirklichen ließen, und so wurden keine Versuche unternommen, den status quo, der nach dem Tode JOSEPH II. entstanden war, zu verändern und die andere Seite mit Neuerungsvorschlägen zu beunruhigen.

Durch die Übergabe der Industrieangelegenheiten in die Hände der ungarischen Statthalterei, die Regelung der Manufakturprivilegien nach dem cisleithanischen Vorbild und die Zunftreform des Jahres 1813, die auch vom Hof durchgeführt werden mußte[70], wurden für die kapitalistische Industrie in Ungarn die gleichen Möglichkeiten und Chancen geschaffen wie in den österreichischen und böhmischen Ländern. Daß sich hier die Industrie dennoch nicht so schnell entwickelte und nicht dieselben Ausmaße erreichte wie in Cisleithanien, ist zweifelsohne nicht der Wirtschaftspolitik des Hofes zuzuschreiben, sondern der Tatsache, daß es für eine Industriealisierung in Ungarn wenig Voraussetzungen gab. In keinem Lande der österreichischen Monarchie ist die Großindustrie nur infolge der staatlichen Unterstützung entstanden, sondern sie ging aus einer oft jahrhundertealten kleingewerblichen Entwicklung hervor. Je stärker Handwerk und Heimindustrie entwickelt war, um so bedeutender war die Industrie, die auf dieser Grundlage entstand.

Nach den Ergebnissen der bisherigen Forschung auf dem Gebiete der Industriegeschichte Ungarns läßt sich sicherlich nicht behaupten, daß dieses Land in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine oder nur eine sehr schwache Industrie besessen habe. In Budapest, Westungarn und in der Slowakei arbeiteten mehrere Manufakturen bzw.

---

[65] Ebenda, S. 174 (Dekret der Ungarischen Königlichen Kanzlei vom 29. Juli 1808, das sich unter No. 8014/1808 in Acta generalia befindet).
[66] Ebenda.
[67] Ebenda, S. 172—175.
[68] Ebenda, S. 174.
[69] Ebenda, S. 174; SIEGHART S. 57—58.
[70] ŠPIESZ Obdobie, S. 223.

Fabriken, die mit den damals modernen Maschinen ausgerüstet waren[71]. In Süd- und Ostungarn, wo die gewerbliche Tätigkeit schon immer sehr schwach entwickelt gewesen war, entstand auch keine Großindustrie. Ein Artikel der „Preßburger Zeitung" aus dem Jahre 1823 läßt jedoch vermuten, daß die damalige öffentliche Meinung mit dem Stand der industriellen Entwicklung des Landes zufrieden war[72].

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts spielten Industriefragen nicht mehr die wichtigste Rolle in den wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn. An die erste Stelle rückte jetzt das Problem der Zollgrenze zwischen den beiden Teilen der Monarchie, vor allem die Abschaffung des Zolls auf ungarische Agrarexporte wurde erörtert, um die sich der ungarische Adel weiterhin sehr bemühte, allerdings auch weiterhin ohne Bereitschaft zu einer Gegenleistung. Besonders heftig wurde die Zollgrenze von dem Führer der radikalen magyarischen Nationalisten des Vormärz, LUDWIG KOSSUTH, angegriffen, der für alles, was im ungarischen Wirtschaftsleben schlecht und ungesund war, Wien und die Habsburger verantwortlich machte. Ein anderer bedeutender magyarischer Politiker dieser Zeit, der konservative Graf STEFAN SZÉCHENYI, war dagegen kritischer und suchte die Wurzeln vieler wirtschaftlicher Unzulänglichkeiten auch in den ungarischen Verhältnissen.

Die Handelsbilanz zwischen Ungarn und Österreich, die dabei oft als Argument herangezogen wurde, war für Ungarn immer aktiv, d. h. der Wert der ungarischen Agrarexporte nach Österreich war ständig größer als der der österreichischen Industrieimporte nach Ungarn. Besonders viele Agrarprodukte wurden aus Ungarn in den ersten zwei Dezennien des 19. Jahrhunderts ausgeführt, wodurch – wie auch FERENC ECKHART zugibt –, der ungarische Adel trotz der Zollgrenze viel Geld akkumulierte[73].

Die ungarischen Stände, auf deren Schultern nach 1790 sehr große Verantwortung für die Geschicke des Landes lag, erwarben sich um den wirtschaftlichen Fortschritt Ungarns im Vormärz fast keine Verdienste, obwohl sich ihnen auf den vielen damals regelmäßig abgehaltenen Landtagen, häufig Gelegenheit dazu geboten hätte. So versäumten sie es z. B. auch, eine Reform des Zunftwesens in Ungarn durchzuführen; obwohl sie die Frage auf dem Landtag des Jahres 1807 ausgiebig erörterten, verabschiedeten sie kein Gesetz darüber[74], und auch diese Reform wartete auf den Hof, der sie im Jahre 1813 verwirklichte. Die sogenannten „generellen Zunftartikel", die damals für Ungarn herausgegeben worden sind, waren zwar nicht in so liberalem Geiste verfaßt wie ähnliche Maßnahmen in anderen habsburgischen Ländern, sie schufen aber doch die Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Manufakturen in Ungarn und machten allen Angriffen der Zünfte gegen die kapitalistische Industrie, die in Ungarn besonders heftig gewesen waren und sehr lange angehalten hatten, ein definitives Ende.

*

---

[71] Konkrete Daten bei MÉREI, GYULA Magyar iparfejlődés 1790–1848 [Die Entwicklung der Industrie in Ungarn 1790–1848]. Budapest 1951; Špiesz Obdobie, S. 223.

[72] Špiesz Obdobie, S. 176; Preßburger Zeitung (1823) No. 3.

[73] ECKHART 1780–1815, S. 253.

[74] MATLEKOVICS, SÁNDOR A céhek története 1872-ig [Die Geschichte der Zünfte bis zum Jahre 1872], in: Magyar ipartörténet (1900) S. 11.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in der Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes gegenüber Ungarn im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf keinen Fall irgendeine zielbewußte oder geplante antiungarische Tendenz zu finden ist. Man betrachtete Ungarn als eines der vielen Länder der Donaumonarchie und versuchte seine wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten, wie die aller anderen habsburgischen Länder in Einklang mit den Interessen der Gesamtmonarchie zu bringen. Daraus entstanden für Ungarn freilich Nachteile, aber auch Vorteile.

Im Sinne der herrschenden merkantilistischen Ideen war der Hof seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bestrebt, das wirtschaftliche Leben einzelner Erbländer so zu leiten, daß aus diesen möglichst wenig Geld ins Ausland floß. Nur aus diesem Grunde zwang man die ungarischen Kaufleute, ihre traditionellen Ankaufsmärkte in Breslau und Leipzig zu verlassen[75] und auf den Märkten in Österreich, Böhmen und Mähren einzukaufen. Sicherlich mußten sie dort teurere und schlechtere Waren kaufen, aber diese Maßnahme traf genauso die Kaufleute in Cisleithanien.

Zur gleichen Zeit begann der Hof auch die Entwicklung der Industrie in den eigenen Ländern zu unterstützen. In Ungarn fing man damit zwar später an, auch war die Förderung nicht so intensiv wie in manchen westlichen Ländern, doch ist es eine historische Tatsache, daß diese Unterstützung Ungarn nicht verweigert wurde. Erst als dort unerwartet viele Manufakturen entstanden, die nicht in bürgerlichem Besitz, sondern in dem des Adels waren – jenes Adels, der sich dem Versuch seiner Besteuerung erfolgreich widersetzt hatte –, griff MARIA THERESIA zu Maßnahmen, die gegen die kapitalistische Industrie in Ungarn gerichtet waren und die dieser beträchtlichen Schaden zufügten. JOSEPH II. bemühte sich dann aufrichtig um die Industrialisierung des Landes. Bis zur Revolution des Jahres 1848 gab es nun keinerlei Restriktionsmaßnahmen seitens des Hofes gegen die ungarische Industrie mehr. Seit 1808 lagen die Geschicke der ungarischen Industrie dann ganz in den Händen der Ungarischen Statthalterei.

Die Meinung mancher magyarischer Historiker, daß es in Ungarn die gleichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Großindustrie wie in Böhmen, Mähren und Österreich gegeben habe und daß dieses Land eine ebensolche Industrie hätte besitzen können, wenn die Verantwortung dafür nicht in den Händen des Hofes gelegen hätte, ist völlig falsch. Die Erfahrung vieler Völker und Länder, besonders in letzter Zeit, zeigt sehr überzeugend, daß die Rohstoffbasis allein noch keine Gewähr dafür ist. Eine sehr wichtige Voraussetzung bilden u. a. auch qualifizierte Fachleute, von denen es in Ungarn nicht so viele gab wie in Böhmen oder Österreich. Denn im Gegensatz zu den Erbländern, in denen ausländischen Abwerbern von Fachleuten mit der Todesstrafe gedroht wurde, die binnen 24 Stunden zu vollstrecken war, waren der Auswanderung in Ungarn keine Schranken gesetzt[76].

Der Wiener Hof war seit der Regierung MARIA THERESIAS zur völligen wirtschaftlichen Gleichstellung Ungarns mit den anderen Ländern der Monarchie bereit, verlangte aber, daß es auch die gleichen finanziellen Lasten wie diese Länder trage, was bis dahin nicht der Fall war. Der egoistische ungarische Adel, der so sehr an seinen mittelalterlichen Privilegien hing, wollte dazu aber seine Zustimmung nicht geben, und der Hof war nicht stark genug, sich in dieser Frage gegen ihn durchzusetzen. Die Liquidierung der Privilegien des ungarischen Adels durch den Hof hätte in Ungarn zweifellos den Weg

---

[75] BEER Handelspolitik, S. 12–14.

[76] ŠPIESZ Obdobie, S. 62. – Mit solchen Maßnahmen wurde besonders im österreichischen Schlesien gedroht.

für eine demokratischere und bürgerlichere Entwicklung eröffnet, als es unter den gegebenen Umständen der Fall war.

Die Forschung auf dem Gebiete der Industriegeschichte Ungarns, besonders in der letzten Zeit, hat gezeigt, daß das Land durchaus Industrie besaß. Sie war aber sehr ungleichmäßig verbreitet und beschränkte sich auf die Slowakei, Westungarn und die Umgebung von Budapest, während große Flächen Süd-, Mittel- und Ostungarns reine Agrargebiete blieben. Daß hier keine Industrialisierung eingeleitet wurde, geht allerdings, wie diese Untersuchung gezeigt haben dürfte, nicht zu Lasten des Wiener Hofes, der Ungarns industrielle Entwicklung weder vernachlässigte noch hemmte. Diese grundsätzliche Feststellung gilt sowohl für den hier behandelten Zeitraum wie auch für die folgende Epoche, die mit dem Jahr 1918 ihr Ende fand.

Schrifttumsverzeichnis

BEER, ADOLF Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Joseph II., in: Archiv für österreichische Geschichte (1898) S. 1—204.

DERS. Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. Die österreichische Industriepolitik, in: Archiv für österreichische Geschichte (1894) S. 1—134.

ECKHART, FERENC A bécsi udvar gazdasági politikája Magyarországon Mária Terézia korában [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn im Zeitalter Maria Theresias]. Budapest 1922.

DERS. Die Handels- und Zahlungsbilanz Ungarns unter der Regierung Maria Theresias, in: Ungarische Jahrbücher 3 (1923) S. 157—170.

DERS. A bécsi udvar gazdasági politikája Magyarországon 1780—1815 [Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn 1780—1815] Budapest 1958.

ENDREI, WALTER Az óbudai selyemfilatorium [Das Seidenfilatorium in Altofen], in: MTA müszaki tudományok osztályának közleményei (1958) S. 233—265.

PŘIBRAM, KARL Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Band 1. 1740—1798. Leipzig 1907.

SIEGHART, RUDOLF Zolltrennung und Zolleinheit. Wien 1915.

ŠPIESZ, ANTON Manufaktúrne obdobie na Slovensku, 1725—1825 [Die Manukafturaera in der Slowakei, 1725—1825]. Bratislava 1961.

DERS. Remeslo na Slovensku v období existencie cechov [Das Handwerk in der Slowakei im Zeitalter der Zünfte]. (Manuskript).

László Révész, Bern

Polen und Ungarn 1830—1848

1. Die russische Gefahr und die öffentliche Meinung in Ungarn

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die öffentliche Meinung in Ungarn – besonders in den Kreisen des Mitteladels – betont antirussisch. In keiner anderen Angelegenheit waren sich Katholiken und Protestanten, „Gutgesinnte" und Liberale, Adelige und städtische Bürger so einig wie in der kompromißlos ablehnenden Haltung gegenüber Rußland.

Schon am Anfang des 19. Jahrhunderts bildete die Gefährdung Ungarns durch Rußland ein allgemeines Gesprächsthema in den breitesten Kreisen. Von der Zeit der napoleonischen Kriege bis zum Freiheitskampf 1848/1849 zirkulierten unter den Adeligen und unter den städtischen Bürgern aufgeblähte Gerüchte über die Eroberungsziele der russischen Politik. So gab es in den adeligen Kreisen Gerüchte, schon KATHARINA II. von Rußland hatte des öfteren den Wunsch geäußert, die Tokajer Weinberge in Besitz zu nehmen; ferner, ALEXANDER I. wolle Ungarn bis zur Donau einverleiben und er habe sich in dieser Hinsicht sogar mit NAPOLEON I. arrangiert[1]. Zahlreiche Angehörige des Mittel- und Hochadels schenkten auch Gerüchten Glauben, wonach die zaristische Politik die Bauern gegen den Adel, die slawischen Nationalitäten Ungarns gegen die Magyaren und die Deutschen aufhetzen wolle, um nachher das Land um so leichter erobern zu können[2]. Katholische Kreise warfen der russischen Politik eine Begünstigung der Protestanten vor, um sich deren Einfluß auf die ungarische Politik zunutze zu machen[3]. Anderen Berichten zufolge setzten die Russen ihre Hoffnungen auf die in Ungarn lebenden Orthodoxen und Unierten, welche Angehörige der „Nationalitäten" waren[4].

Privat und dienstlich, in den Palästen der Adeligen wie in den Häusern der Bürgerlichen, in den Kongregationen der Komitate wie in den Sitzungen der städtischen Großräte, ja sogar in den königlichen Behörden wurde über die großangelegte aufrührerische Tätigkeit russischer Agenten in Ungarn gesprochen. In einem an den Polizeiminister in Wien gerichteten Geheimbericht heißt es, diese Agenten hätten Ungarn – und besonders die nördlichen und nordöstlichen Komitate – überschwemmt. Sie würden gegen die Habsburger hetzen und durchblicken lassen, daß die Ungarn im Kampf gegen den Wiener Hof mit russischer Hilfe rechnen könnten[5]. Die Adeligen wurden besonders nach dem Ausbruch des nordungarischen Bauernaufstandes 1831 äußerst stark antirussisch. Ein großer Teil von ihnen war fest davon überzeugt, die Bauern seien von den russischen Emissären aufgestachelt worden. Die wohlhabenden und politisch tätigen adeligen Grundbesitzer – besonders Nordungarns – hegten keine Zweifel daran, daß Sankt Petersburg seine Agenten in Ungarn angewiesen habe, durch

---

[1] LA Fasc. 43, Nr. 5468 (Geheimbericht vom 5. Juni 1831).

[2] LA Fasc. 43, Nr. 5458 (Der ungarische Kanzler, REVITZKY, an Polizeiminister SEDLNITZKY. Schönbrunn, vom 15. Oktober 1831).

[3] TAKÁTS S. 292.

[4] LA Fasc. 54, Nr. 8216.

[5] LA Fasc. 26, Nr. 2794/i (Geheimbericht vom 19. November 1811).

Aufwiegelung weiter Gegenden so viele ungarische Ordnungskräfte zur Löschung des Brands zu binden, daß eine bewaffnete Hilfeleistung Ungarns zugunsten der für ihre Freiheit kämpfenden Polen unmöglich werde[6].

Die nach Wien geschickten Geheimberichte über die öffentliche Stimmung in Ungarn enthalten fast alle bereits in den Jahren 1811—1812 Hinweise auf die Angst des Adels vor einem etwaigen russischen Angriff und auf die aufrührerische Tätigkeit der angeblich geschickt operierenden, gut bezahlten russischen Emissäre, wie damals die Spione bezeichnet worden sind[7]. Den Verdächtigen galt die strenge Aufmerksamkeit und Kontrolle durch die Polizei[8].

Ein Geheimbericht aus dem Jahre 1839 schilderte die öffentliche Meinung und Stimmung in Ungarn als so eindeutig antirussisch, daß der Berichterstatter feststellen konnte: es gäbe keinen Feind auf der Welt, gegen den das Ungarntum beherzter und entschiedener zur Waffe greifen werde wie gegen Rußland. Der Berichterstatter hob ausdrücklich hervor: Sollte der Hof in eine militärische Auseinandersetzung mit Rußland verwickelt werden, könne er mit der vorbehaltlosen Unterstützung Ungarns rechnen. In einem solchen Falle könne der Hof sogar auf die ungarische liberale Opposition zählen, die der Wiener Politik üblicherweise stark entgegenarbeite. Im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit Rußland würden selbst die protestantischen und ultraoppositionellen Adeligen Wien alle hierfür notwendigen Mittel bewilligen und zur Verfügung stellen[9].

Wollte eine politische Gruppierung die andere in Verruf bringen, so bezichtigte sie diese der Russophilie. Der Haß gegen die Russen, aber auch die Furcht vor ihnen, wurden in den politischen Kämpfen häufig auch als Waffe eingesetzt[10].

Die liberalen Politiker, die zugleich die bekanntesten und besten Publizisten des damaligen Ungarns waren und deren Einfluß auf die öffentliche Meinung sehr groß war, beschäftigten sich in ihren Büchern und Aufsätzen ebenfalls mit der russischen Gefahr. Es ist genügend, auf WESSELÉNYI[11], EÖTVÖS[12] und KEMÉNY[13] hinzuweisen, in deren Werken die russische Gefahr immer wieder zum Vorschein kommt. Alle drei behaupteten eindeutig, die Russen wollten die ungarländischen Nationalitäten gegen die Magyaren aufhetzen und deshalb sei ein Zusammengehen Ungarns mit Österreich eine politische Notwendigkeit. Ihre Meinung wurde nicht nur von den Konservativen, sondern auch von zahlreichen Reformpolitikern (in erster Linie von den „Zentralisten" — u. a. LÁSZLÓ SZALAY, MÓRICZ LUKÁCS und ÁGOSTON TREFFORT —) restlos bejaht.

Auch die einzelnen Komitate widmeten der russischen Gefahr große Aufmerksamkeit. In ihren Beschlüssen sowie in den Instruktionen für die Landtagsdeputierten brachten sie ihre Beunruhigung darüber zum Ausdruck, daß die russische Regierung in Ungarn die unterirdischen slawischen Bewegungen gegen die Ungarn unterstütze. Die Komitate Gömör, Árva und andere machten 1843 darauf aufmerksam, daß die Russen ihre

---

[6] LA Fasc. 43, Nr. 5496 (Geheimbericht von Szomolnok, vom 13. August 1831).
[7] LA Fasc. 29, Nr. 3363 (Bericht an den Polizeiminister, Wien, vom 12. November 1811).
[8] LA Fasc. 24, Nr. 2691 (RATOLISKA an den König, vom 9. September 1811).
[9] LA Fasc. 58, Nr. 8341/d (Preßburg, vom 6. Oktober 1839).
[10] LA Fasc. 43, Nr. 5458 (Kanzler REVITZKY an Polizeiminister SEDLNITZKY. Schönbrunn, vom 15. Oktober 1831).
[11] TRÓCSÁNYI S. 458 ff., S. 467.
[12] SÖTÉR S. 227.
[13] Ebenda, S. 265.

schädliche Tätigkeit vom Balkan immer mehr nach Ungarn versetzen wollten[14]. Die Stände des Komitates Hont beauftragten ihre Ablegaten für den Landtag 1843/1844, sie müßten die Öffentlichkeit des Landes vor den von den Russen inspirierten slawischen Bewegungen warnen[15].

Es gab in Ungarn, besonders in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, eine bedeutende Bewegung zur Wiederherstellung der ungarischen Herrschaft auf dem Balkan, um auf diese Weise dem russischen Einfluß Einhalt zu gebieten. Zahlreiche Komitate — besonders die nördlichen und südlichen — brachten in ihren Instruktionen für die Deputierten am Landtag 1843/1844 einen diesbezüglichen Wunsch zum Ausdruck[16].

Es ist schwer zu beurteilen, ob es sich nicht um eine Erscheinung des damals erwachenden Nationalismus handelte, welche die Ereignisse vergrößerte, um dadurch das historische Recht Ungarns auf die „Donauprovinzen" zu rechtfertigen bzw. akzeptabel zu machen. Selbst der für einige Balkanländer konsequent benutzte Ausdruck „Provinz" läßt vermuten, daß der ungarische Nationalismus unter Berufung auf die russische Gefahr auch die Vorverlegung der südlichen Grenzen erreichen wollte. — Es gibt jedoch auch ernsthafte Gründe dafür, der Wahrhaftigkeit einer tiefen Beängstigung in Kreisen des ungarischen Adels vollständig Glauben zu schenken. Nicht nur die südlichen Komitate, sondern sogar mehrere nördliche verlangten in ihren Instruktionen für die Landtagsdeputierten, daß der Adel zur Waffe gerufen und ausgebildet werden müsse, einerseits um dem russischen Einfluß im Süden Einhalt zu gebieten[17], andererseits um die mittelalterlichen ungarischen „Provinzen" auf dem Balkan zurückzuerobern[18].

Allerdings muß hervorgehoben werden, daß die letzterwähnten Wünsche des Adels in Wien nicht ernstgenommen worden sind.

Die intellektuellen Kreise Ungarns wurden unter anderem auch durch HERDERS Prophezeiung nervös gemacht, wonach man in einigen Jahrhunderten nicht einmal die ungarische Sprache auffinden könne, da die Magyaren im slawischen Meer verschwinden würden[19].

2. *Einsatz des Adels im Interesse Polens*

Unter den oben angeführten Bedingungen ist es klar, daß die ungarische öffentliche Meinung mit jeder Bewegung sympathisierte, welche gegen Rußland gerichtet war, und mit jedem Volk, das gegen Rußland zu den Waffen griff. Dies war besonders

---

[14] LA Fasc. 11, Nr. 1080 (Instruktion des Komitates Árva für den Landtag 1843/44, Punkt 40).

[15] LA Fasc. 11, Nr. 1086.

[16] Vgl. LA Fasc. 11, Nr. 1806 (Komitate Arad, Nógrád und Hont); LA Fasc. 11, Nr. 1079 Komitate Tolna und Arad); LA Fasc. 11, Nr. 1082 (Instruktion des Komitates Arad, Punkt 49; Instruktion des Komitates Borsod, Punkt 71). — Ferner die Komitate Nógrád, Gömör, Liptó, Zólyom. Vgl. LA Fasc. 11, Nr. 1107 (Instruktion des Komitates Zólyom, Punkt 85—87); LA Fasc. 11, Nr. 1080 (Instruktion des Komitates Árva) usw.

[17] Árva, Gömör. Vgl. LA Fasc. 11, Nr. 1080 (Instruktionen des Komitates Árva für den Landtag 1843, Punkt 40).

[18] Nógrád, Gömör, Liptó, Zólyom. Vgl. LA Fasc. 11, Nr. 1107 (Instruktion des Komitates Zólyom für den Landtag 1843/44).

[19] BALÁZS S. 53.

zugunsten der Polen der Fall, denn die jahrhundertelangen freundschaftlichen Beziehungen beider Völker, die früh erkannten gemeinsamen Interessen und nicht zuletzt das Gefühl der historischen Schicksalsgemeinschaft richteten die Aufmerksamkeit der Polen und Magyaren aufeinander. Die Kämpfe Ungarns wurden in Polen oft mit großer Sympathie begleitet, und der nördliche Nachbar war den Ungarn öfters auch behilflich. Andererseits suchten und fanden die verfolgten polnischen Adeligen während der Jahrhunderte immer Asyl in Ungarn. So beispielsweise im 17. Jahrhundert, in der Zeit der Gegenreformation sowie im Zusammenhang mit den innerpolitischen Kämpfen vor und nach den Teilungen Polens. Nachdem die Konföderation von Bar, die mit österreichischer und sächsischer Unterstützung gegen die russische adelige Partei in Polen gerichtet war, scheiterte, begaben sich zahlreiche polnische Emigranten nach Oberungarn, um dort Asyl zu suchen. Viele polnische Magnaten kamen mit ihrer gesamten Dienerschaft und führten in Oberungarn, meistens im Kreis der mit ihnen verwandten ungarischen Adeligen, weiterhin ein bewegtes gesellschaftliches Leben[20].

Die Ungarn leisteten in der Zeit des Freiheitskampfes von Kościuszko gegen Rußland Hilfe: Viele Jugendliche gingen heimlich über die Grenze, um an der Seite der Polen gegen Rußland zu kämpfen. Die Sympathie wurde während des mißlungenen polnischen Aufstandes von 1830/1831 bzw. nach ihm besonders offenbar. Noch während des Kampfes verlangte man in Ungarn — besonders die liberale Opposition — eine bewaffnete Intervention zugunsten der Polen. Einer der populärsten und energischsten Führer der ungarischen liberalen Opposition, der langjährige Landtagsablegat des Komitates Bars, János Balogh, behauptete in einer Rede auf der Generalkongregation dieses Komitates: Die österreichische und ungarische öffentliche Meinung verlange mit dem gleichen Nachdruck vom Wiener Hof den Eingriff. Er beschuldigte sogar den Hof, seiner zögernden Politik habe es Ungarn zu verdanken, daß die schreckliche Cholera-Epidemie auch nach Ungarn eingeschleppt worden sei[21]. Der Palatin nahm zur polnischen Frage keine eindeutige und feste Stellung ein. Da seine Frau eine russische Großfürstin war, wurde er dadurch beeinflußt. Er bezog nämlich auch nach dem Tode seiner Frau 200 000 Forint pro Jahr vom russischen Herrscherhaus[22]. Im Grunde genommen sympathisierte er aber ebenfalls mit den Polen[23], doch warnte er den Adel ständig vor Übertreibungen. Er war der Meinung, daß die Magyaren den polnischen Ereignissen in erster Linie deshalb so auffallend große Aufmerksamkeit schenkten, weil sie zwischen der Verfassung des polnischen und des ungarischen Adels eine große Ähnlichkeit aufgedeckt hätten und besorgt seien, daß — sollte die polnische Verfassung völlig verlorengehen — dies auch für die Existenz der ungarischen Verfassung Gefahren mitbringen werde[24]. Eine solche Lagebeurteilung war ziemlich verbreitet und auch ein intelligenter geheimer Berichterstatter begründete die ungarische Stellungnahme für Polen hauptsächlich mit der Ähnlichkeit der polnischen und ungarischen Verfassung[25].

---

[20] Ebenda, S. 19.

[21] LA Fasc. 43, Nr. 5505 (Geheimbericht von Pest, vom 22. August 1831).

[22] Vgl. ausführlicher Ballagi Band 9, S. 350.

[23] Angeblich unterstützte er 1831 auch finanziell die polnische Angelegenheit. (LA Fasc. 43, Nr. 5525 [Geheimbericht von Pest, vom 10. November 1831]).

[24] LA Fasc. Nr. 43, Nr. 5528 (Geheimbericht von Pest, vom 10. November 1831).

[25] LA Fasc. 43, Nr. 5467 (Nagybajom, vom 3. Juni 1831).

Man argumentierte für die Polen auch mit dem historischen Verdienst dieses Volkes und mit der Rolle Polens als Schutzwall für Ungarn gegen Rußland. Das Komitat Bars, welches sich am weitgehendsten zugunsten der Polen einsetzte, richtete eine Repräsentation an den König sowie ein Zirkular an die Komitate zwecks Unterstützung der polnischen Sache. Es argumentierte folgendermaßen: Werde der polnische Freiheitskampf niedergeschlagen, so komme die russische Gefahr für Ungarn noch näher und das nächste Opfer werde dann Ungarn. Es betonte zugleich die großen Verdienste Polens für die Sache der Monarchie[26]. Ein anderer eminenter Vertreter der adeligen liberalen Opposition betonte in seiner Landtagsrede: Polen sei für Ungarn ein Schutzwall, Ungarn brauche also Polen gegen den „nördlichen Koloß". Aus diesem Grunde dürfe man auf die Einstellung Englands und Frankreichs in der polnischen Frage keine Rücksicht nehmen. Diese hätten bei der Beurteilung der polnischen Lage eine ganz andere Ausgangsposition[27].

Lediglich einige Angehörige des konservativen Adels äußerten gewisse Beunruhigung im Zusammenhang mit den polnischen Ereignissen, weil das unabhängige Polen durch eine Rebellion gegen die Dynastie erkämpft werden sollte. Die Konservativen waren nämlich gegen jegliche dynastiefeindliche Bewegung[28]. In dieser Argumentation findet man wahrscheinlich einen indirekten Hinweis auf die sich zuspitzende politische Situation in Ungarn.

In vielen Komitatskongregationen herrschte eine solche Stimmung, daß es tatsächlich Mut brauchte, in der polnischen Frage sogar eine neutrale Stellung – von einer antipolnischen Äußerung ganz zu schweigen – einzunehmen. Im Komitat Temesch beschloß die Generalkongregation die Forcierung der Einberufung des Landtages und verlangte eine wirksame Hilfe für die Polen. Es war unter den zahlreichen Anwesenden des gesamten Komitatsadels allein der zweite Vizegespan, CSÁSZÁR, der einen Versuch unternahm, die Stände von einem solchen Schritt abzubringen, er blieb jedoch völlig allein[29]. Auch im Komitat Zagreb gab es nur vier Personen, welche sich gegen die Hilfe an Polen äußerten[30], im Komitat Waraschdin nur allein der *fiscalis comitatus*[31].

Auch die polnischen Aufständischen wandten sich um Hilfe an die ungarischen Komitate, und das diesbezügliche Zirkular beeinflußte die Komitate wesentlich bei der Abfassung ihrer Repräsentationen an den König[32]. Von den 52 Komitaten stellten sich insgesamt 36 aktiv auf die polnische Seite und richteten Repräsentationen an den König, damit die Monarchie zugunsten Polens in den polnisch-russischen Krieg eingreife[33]. Die

---

[26] Geheimbericht von X. Y., wahrscheinlich an Polizeiminister SEDLNITZKY. Waraschdin, vom 30. Mai 1831.

[27] BALLAGI S. 352–353.

[28] LA Fasc. 43, Nr. 5468 (Geheimbericht vom 5. Juni 1831).

[29] LA Fasc. 43, Nr. 5516 (Geheimbericht aus Temeschwar, vom 8. Oktober 1831).

[30] LA Fasc. 43, Nr. 5469 (Geheimbericht von V. W., vom 5. Juni 1831).

[31] LA Fasc. 43, Nr. 5471. — Vgl. die Repräsentation dieses sonst nicht zu den Liberalen haltenden Komitates: LA Fasc. 43, Nr. 5471/a.

[32] Vgl. im Zusammenhang mit dem Komitat Trenchin: LA Fasc. 43, Nr. 5517 (Geheimbericht vom 11. Oktober 1831).

[33] BALLAGI S. 350–351. — Es war charakteristisch für die damalige Haltung des Hofes, daß die Komitate keine Antwort erhielten. Man wollte keine ablehnende Stellung einnehmen, eine positive Stellungnahme für Polen war hingegen in der damaligen internationalen Lage — Neutralität der westlichen Mächte — nicht möglich. METTERNICH selber duldete, daß die Polen — insofern dies bei der gegebenen Lage möglich war — von österreichischen

Repräsentationen verlangten auch eine Vermittlung des König-Kaisers zwischen Polen und dem russischen Zaren, aber zugunsten Polens[34]. Die Komitate richteten ferner Zirkulare aneinander und riefen einander gegenseitig auf, Polen zu unterstützen[35]. Viele Komitate wollten ihre Polenbeschlüsse auch drucken lassen, was jedoch von der Zensur nicht gestattet wurde. Das Verbot seitens der Zensurbehörde wurde in den Instruktionen mehrerer Komitate als eine schwerwiegende Beschwerde hervorgehoben. So protestierte das Komitat Szatmár in seiner Instruktion für die Deputierten zum Landtag 1839/1840 (Punkt 8) dagegen, daß die Beschlüsse mehrerer Komitate nicht ausgedruckt werden konnten[36].
Mehrere Komitate verlangten, daß der König die polnische Frage auf die Tagesordnung der Landtagsverhandlungen stellt (in die *propositiones regales* aufnimmt). Das Komitat Nógrád ging noch weiter, indem es seinem Wunsch Ausdruck verlieh, man sollte den nächsten Landtag nicht in Preßburg, sondern direkt in Buda oder besser noch in Pest abhalten, wo die städtische Bevölkerung liberal eingestellt sei[37]. Es ist verständlich, daß die „Gutgesinnten", d. h. die den Wiener Hof unterstützenden Adeligen, einen Pester Landtag gerade in der polnischen Frage entschieden ablehnten[38].

Nicht nur die adelige öffentliche Meinung, sondern auch das städtische Bürgertum stand entschieden und beinahe einheitlich auf polnischer Seite. In der meist gegen die Liberalen eingestellten damaligen ungarischen Hauptstadt, Preßburg (ungarisch Pozsony, slowakisch Bratislava), stellte sich die Jugend offen und trotz des Protestes der Behörden auf die Seite Polens. Sie hatte sich polnische Mützen angeschafft und insultierte diejenigen Bürger, die ihrer Meinung nach gegen die polnische Sache eingestellt waren[39]. Der Oberrichter — der Leiter der städtischen Verwaltung und des städtischen Gerichtes — meldete aus Waraschdin: Die Sympathie gegenüber den Polen sei in Waraschdin äußerst groß und sogar die städtischen Bürger wollten sich mit einer Repräsentation an den König wenden, damit er den Polen helfe. Wie der Oberrichter dem Polizeiminister meldete, habe er versucht, die Bürger davon abzuhalten, aber vergeblich. Er mußte sogar einen Teil seiner Popularität und Autorität durch seinen Einsatz gegen das Vorhaben der Bürger einbüßen. Die Waraschdiner Bürger behaupteten, Preßburg und Selmecbánya hätten schon solche Repräsentation an den König gerichtet, auch sie müßten es tun. Dabei betonte jedoch der Oberrichter, daß die Waraschdiner den übrigen Städten nicht einfach nachahmen wollten, sondern sich von einem „wirklichen Herzensdrang" hätten leiten lassen. Noch größere Bewegung entstand in den übrigen

---

(Galizien) und ungarischen Gebieten mit Waffen und anderen zum Kampf notwendigen Sachen versorgt wurden. Er neigte sogar dazu, durch einen diplomatischen und, wenn dies nicht ausreichte, einen militärischen Druck Österreichs, Englands und Frankreichs die Lage der Polen zu verbessern. Es war in erster Linie PALMERSTON, der jegliche Aktion zugunsten der Polen ablehnte. Deshalb mußte auch METTERNICH in seinen Handlungen sehr vorsichtig sein. Vgl. HORVÁTH Band 1, S. 258—259.

[34] LA Fasc. 43, Nr. 5464 (Geheimbericht von Ungár, vom 19. Mai 1831).

[35] LA Fasc. 43, Nr. 5476 (Geheimbericht von Preßburg, vom 5. Juli 1831); LA Fasc. 43, Nr. 5478 (Geheimbericht vom 9. Juni 1831) usw.

[36] LA Fasc. 8, Nr. 830.

[37] LA Fasc. 43, Nr. 5476 (Geheimbericht vom 6. August 1831).

[38] LA Fasc. 43, Nr. 5533 (Geheimbericht aus Preßburg, vom 23. November 1831).

[39] LA Fasc. 43, Nr. 5489 (Geheimbericht vom 5. Juli 1831).

kroatischen Städten – Zagreb, Karlovac usw. –, obwohl die kroatischen Bürger sonst für die Politik dieser Zeit noch besonders wenig Interesse zeigten[40].
In Pest, dem Zentrum der Liberalen, war die Stimmung selbstverständlich noch mehr für Polen. Eine Ausnahme bildeten lediglich die in der Umgebung von Pest und Buda wohnenden Serben (*rác*). Diese billigten die grausamen Methoden und Maßnahmen des Zaren NIKOLAUS I. gegen die Polen, weshalb es zwischen ihnen und den Studenten der Universität Pest – hauptsächlich Jurastudenten – oft zu blutigen Zusammenstößen kam[41]. Wie jedoch im September 1831 in einem Geheimbericht betont wurde, hätten die Griechen und Serben aufgehört, ihre Sympathie den Russen gegenüber öffentlich zum Ausdruck zu bringen, da sie dadurch ihr Verhältnis zu den Magyaren und den Deutschen – welche fest auf polnischer Seite standen – nicht endgültig verderben wollten[42].
Die größte Begeisterung für die polnische Sache konnte man natürlich in den oberungarischen Städten finden, die mit Polen seit Jahrhunderten eng verbunden waren.
Die ungarische Sympathie kam jedoch nicht nur in Worten zum Ausdruck. Viele Magyaren begaben sich heimlich nach Polen, um gegen die Russen für die polnische Freiheit zu kämpfen, wie ein zeitgenössischer Historiker und späterer ungarischer Unterrichtsminister schrieb[43]. Viele Offiziere der ungarischen Regimenter traten aus dem Dienst aus, um sich dem Kampf für Polens Freiheit anzuschließen. Von denjenigen, die dies nicht tun konnten, flüchtete eine ganze Zahl von ihren Einheiten und schloß sich den polnischen Aufständischen an[44]. Es wurde in Ungarn bekannt, daß viele Polen aus dem unter österreichischer Verwaltung befindlichen Galizien illegal über die Grenze gingen, um gegen die Russen zu kämpfen. Vor allem waren es die jungen polnischen Adeligen zusammen mit ihren jungen Untertanen. Man schätzte die Zahl dieser Überläufer auf ca. 20 000[45]. Auch ungarische Jugendliche, vor allem junge Intellektuelle, folgten diesem Beispiel, u. a. sogar solche, die im Wiener Theresianum und in den Militärschulen lernten[46].
Im Juli 1831 meldete man von Pest nach Wien, daß ein polnischer Adeliger in Pest und Buda ungarische Intellektuelle anwerbe, ferner, daß 16 Komitate – besonders die nördlichen – beschlossen hätten, die Polen nicht nur mit Geld, sondern auch mit Freiwilligen zu unterstützen[47].
Die adelige Öffentlichkeit Ungarns beschäftigte sich in diesem Zusammenhang mit dem Fall des damals zwanzigjährigen MÓRICZ PERCZEL, des späteren Reformpolitikers und Generals des ungarischen Freiheitskampfes von 1848/1849. PERCZEL war Kadett in einem Artillerieregiment, und in dieser Eigenschaft begann er für den polnischen Aufstand zu werben. Er beredete viele Zivilpersonen sowie Kadetten und Soldaten verschiedenen Ranges, die Fahne zu verlassen und sich als Gewerbetreibende verkleidet nach Polen zu begeben, um sich dort den polnischen Freiheitskämpfern anzuschließen. Diese „Verschwörung" wurde am 1. Mai 1831 noch rechtzeitig entdeckt, bevor sie größeren Um-

---

[40] LA Fasc. 43, Nr. 5481. (Geheimbericht an Polizeiminister SEDLNITZKY, vom 13. Juni 1831).
[41] LA Fasc. 43, Nr. 5461 (Geheimbericht von Pest, vom 19. April 1831).
[42] LA Fasc. 43, Nr. 5510 (Geheimbericht von Pest, vom 7. September 1831).
[43] HORVÁTH Band 1, S. 252.
[44] Ebenda, S. 252 ff.
[45] LA Fasc. 43, Nr. 5545 (Geheimbericht ohne Datum).
[46] HORVÁTH Band 1, S. 252 ff.
[47] LA Fasc. 43, Nr. 5488 (Geheimbericht von Pest, vom 5. Juli 1831).

fang hätte annehmen können. Daraufhin ließ der Regimentskommandant – trotz des Protestes des Komitates Pest – PERCZEL verhaften[48].
Wie es in den damaligen Zeitungsberichten hieß, wurde PERCZEL von französischen Agenten für die Sache Polens gewonnen[49]. Aus diesem Fall entwickelte sich beinahe eine nationale Affäre, deren Mittelpunkt die polnische Frage bildete. Die Generalkongregation des Komitates Pest – das Sprachrohr des liberalen Adels – beschäftigte sich selber mit dem Fall; die Militärbehörden weigerten sich nämlich, dem Komitat die Beweisstücke gegen PERCZEL auszuhändigen. Auf Druck des Komitates wurde PERCZEL später auf freien Fuß gesetzt, damit er sich vor dem Gericht – als Adeliger – nicht *ex vinculis* verteidigen müsse[50]. Am 8. Juni 1831 schrieb ein geheimer Berichterstatter, ein Postbeamter in Pest, folgendes: Die Sitzung der Generalkongregation am 7. Juni 1831 sei so stürmisch gewesen wie seit Menschengedenken nicht. Nachdem PERCZEL bei der Generalkongregation erschien, habe man ihn öffentlich gefragt, ob er für seine Tat vor dem Komitatsgericht von Pest oder Tolna verantwortlich gemacht werden wolle. (Er war Grundbesitzer im Komitat Tolna). Dieser Fall gab Anlaß für eine stürmische Polenkundgebung. Auch Politiker aus anderen Komitaten nahmen an der Generalkongregation teil, beispielsweise der liberale KUBINYI aus dem Komitat Tolna und andere. Vergeblich versuchte der zweite Vizegespan, DUBRAVICZKY, die Gemüter zu beruhigen. Eine sofortige Repräsentation an den König wurde beschlossen, worauf die Anwesenden aus voller Kehle „Vivat Polonia"! schrieen[51]. Auch ein anderer Berichterstatter, ein Rechtsanwalt, der mit der Initiale „A" zeichnete, berichtete über die Generalkongregation vollständig übereinstimmend. Die Generalversammlung beschloß, solange dem Komitatsgericht nicht das Beweismaterial ausgehändigt werde, auf jegliches Verfahren gegen PERCZEL zu verzichten. Man betonte sogar, daß er von einem tiefen humanen Gefühl getrieben handelte, als er die Polen unterstützen wollte, weshalb gegen ihn keine Sanktion am Platze sei[52].
MIHALY HORVÁTH behauptete, es seien die große Choleraepidemie und der daraufhin ausgebrochene große Bauernaufstand gewesen, welche die ungarischen Stände daran hinderten, den Polen eine bedeutendere bewaffnete Hilfe zukommen zu lassen[53].

In mehreren Komitaten hat man eine Geldsammlung für die Polen organisiert[54] und unter den wohlhabenden Grundbesitzern gab es viele, welche erhebliche Beträge für die Polen zahlten. Angeblich gab allein Graf G. KÁROLYI 20000 Dukaten. Da er seine Offerte offen bekanntgab, kam es zu einer Diskussion zwischen ihm und METTERNICH. Der letztere wollte ihm angeblich von einer so offenen Stellungnahme abraten und bedrohte ihn mit dem Verlust der kaiserlich-königlichen Gnade. Daraufhin soll KÁROLYI den Gerüchten nach folgendes geantwortet haben: „Erklären Sie Ihrem Kaiser

---

[48] Im Sinne des *Primae Nonus* von WERBŐCZY genossen alle ungarischen Adeligen das Recht auf freie Verteidigung. Vgl. ausführlicher: ECKHART, FERENC Magyar alkotmány — és jogtörténet [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1946, S. 326. — *Primae Nonus:* siehe WERBŐCZYS Tripartium, Pars prima, titulus nonus.
[49] LA Fasc. 43, Nr. 5453 (Geheimbericht von Pest, vom 5. Mai 1831).
[50] LA Fasc. 43, Nr. 5474 (Geheimbericht von Pest, vom 7. Juni 1831).
[51] LA Fasc. 43, Nr. 5476 (Geheimbericht von Posch, vom 8. Juni 1831).
[52] LA Fasc. 43, Nr. 5479 (Geheimbericht vom 9. Juni 1831).
[53] HORVÁTH Band 1, S. 259 ff.
[54] LA Fasc. 43, Nr. 5485 (Geheimbericht von Pest, vom 29. Juni 1831).

und meinem König und Herrn, daß der Besitzer meines Geldes *ich* bin und daß ich das Recht habe, es ins Wasser zu werfen oder an jemanden zu verschenken . . . , ohne daß mir jemand dies verbieten darf." Diese angebliche Erklärung KÁROLYIS soll sogar von den „Bestgesinnten" begeistert gutgeheißen worden sein, berichteten die Geheimagenten[55]. Vereine wurden eigens zu dem Zwecke gegründet, um die Polen finanziell zu unterstützen und um solche Gebrauchsartikel zu sammeln, die für die aufständischen Polen notwendig waren. Unter jenen, welche sich mit der Organisation der Hilfsaktion und mit der Weiterleitung der gesammelten Dinge und Geldbeträge beschäftigten, ist in erster Linie die Gräfin HALLER (die Frau FERENC HALLERS) zu erwähnen.

Nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes in Nordungarn (1831) und der Bekämpfung der Choleraepidemie war der polnische Freiheitskampf schon niedergeschlagen. Der ungarische Adel konzentrierte sich jetzt auf die Wiederherstellung des polnischen Staates und setzte seine Anstrengungen bis 1848 fort. Die den Komitatsablegaten an den Landtagen erteilten Instruktionen verpflichteten diese, sich am Landtag für die Sache der Polen einzusetzen, damit diesem Land seine Verfassung wiederhergestellt werde. Die meisten Komitate waren der Ansicht — wie sie dies schon 1831 zum Ausdruck brachten —, der König müsse eine Vermittlerrolle zwischen Polen und Rußland auf sich nehmen, und zwar auch nach der Niederwerfung des Aufstandes[57]. Aufgrund der Beschlüsse der Generalkongregationen verlangten die Komitate Zala[58] und Preßburg[59] schon 1832 die königliche Vermittlung.
Die Unterdrückung der polnischen Nation wurde 1830 auf die Liste der Beschwerden des Landtages aufgenommen und zugleich wurde der König schon damals aufgefordert, dahin zu wirken, daß Polen wiederhergestellt werde. Da diese Beschwerde nicht beseitigt wurde, weil der König auf jeglichen öffentlichen Schritt zugunsten Polens verzichtete, haben die Komitate diese „Beschwerde" auf den folgenden Landtagen wiederholt unterbreitet. Das tat beispielsweise das Komitat Szatmár 1832–1836[60]. Mehrere Komitate verlangten in ihren Instruktionen für den Landtag 1839/1840, daß die Beschwerde wegen der unerledigten polnischen Frage als erste Beschwerde des Landtages bzw. unter den sogenannten *gravamina praeferentialia* aufgenommen werde. So verfügten die Komitate Békés[61], Bihar[62] usw. Allerdings verlangte man jetzt keine militärischen Aktionen, sondern nur eine königliche Vermittlung[63] bzw. den friedlichen diplomatischen Weg (Komitat Bihar). Auch die Instruktionen für den Landtag 1843/1844 sprachen nur von einer königlichen Vermittlung[64].
Während aber die früheren Instruktionen meistens nur über die Herstellung der konstitutionellen Rechte sprachen, verlangten jetzt einige Instruktionen — besonders für den Landtag 1843/1844 — auch die Wiederherstellung der Religionsfreiheit in den von

---

[55] LA Fasc. 43, Nr. 5482 (Geheimbericht vom 14. Juni 1831).
[56] HORVÁTH Band 1, S. 245 ff.
[57] Vgl. LA Fasc. 43, Nr. 5464 (Geheimbericht von Ungár, vom 19. Mai 1831).
[58] LA Fasc. 4, Nr. 321 (Punkt 16).
[59] LA Fasc. 4, Nr. 312 (Punkt 19).
[60] LA Fasc. 4, Nr. 315 (Instruktion, Punkt 13).
[61] LA Fasc. 8, Nr. 786 (Einführung zur Instruktion).
[62] LA Fasc. 8, Nr. 787 (Einführung zur Instruktion).
[63] LA Fasc. 8, Nr. 791 (Instruktion, Punkt 23).
[64] Vgl. z. B. LA Fasc. 11, Nr. 1089 (Instruktionen von Komitat Liptó, vom 29. Mai 1843).

den Russen besetzten polnischen Gebieten[65]. Es gab Komitate, welche in ihren Instruktionen die polnische Frage zwischen 1830 und 1848 ständig wiederholten und erneuerten[66]. Andere Komitate wiederholten ihren Wunsch, ohne auf die früheren ähnlichen Instruktionen und Komitatsbeschlüsse expressis verbis Bezug genommen zu haben. Das an der westlichen Grenze liegende Komitat Eisenburg (Vas) verpflichtete in seiner Instruktion an den Landtag 1832/1836 (Punkt 22) seine Ablegaten, dem König — wenn sie ihn um Vermittlung in der polnischen Frage bäten — zu erklären, daß Polen den Magyaren nicht nur geographisch, sondern auch den Herzen nahestehe[67].

Allerdings findet man unter den Komitatsinstruktionen auch kompromißbereite Töne. So verpflichtete das Komitat Sáros seine Ablegaten an den Landtagen 1832/1836 (Instruktion, Punkt 11), die polnische Frage zu forcieren, aber deswegen das Vertrauen zwischen König und Nation nicht zu riskieren; ferner dürfe dadurch der „normale Gang der übrigen öffentlichen Diskussionen keine Hinderung" erfahren[68]. Eine ähnliche Stellung nahm auch das Komitat Árva (ebenfalls Nordungarn) in seiner Instruktion für den Landtag 1843/1844 ein. Die Instruktion nahm auf das Zirkular des Komitates Neutra (Nyitra) vom Dezember 1842 in der polnischen Frage nicht Bezug, da dieses Komitat sich kompromißlos für die polnische Sache einsetzte und die Wiederherstellung Polens als Schutzwall von Europa verlangte, ferner den König ersuchte, zugunsten Polens wirksam zu vermitteln. Das Komitat Árva beschloß folgendes: „Dieses Komitat hat nicht zum Ziele, die Erregtheit (*ingerültség*) gegen das russische Reich noch zu erweitern. Sollte jedoch die polnische Frage beim Landtag behandelt werden, so wird das Komitat im Hinblick auf die konstitutionellen Verhältnisse des Nachbarlandes Polen unterstützen"[69]. Während die Komitate die Repräsentation an den König bei verschiedenen Landtagen meist begeistert und entschieden verlangten[70], war es vor allem die obere Tafel, welche sich weigerte, die von der unteren Tafel angenommene Repräsentation ihrerseits zu akzeptieren und als gemeinsamen Beschluß des Landtages dem König zu unterbreiten[71].

Im Zusammenhang mit der Aktion des ungarischen Adels muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es gerade einige Nachbarkomitate waren (z. B. Sáros, Árva), welche sich für die polnische Angelegenheit nicht mit voller Entschlossenheit einsetzten. Dies kann wahrscheinlich damit erklärt werden — worauf Árva auch expressiv verbis hinwies —, daß diese Komitate keinerlei Schwierigkeiten mit Rußland haben wollten. Die Regierungsstellen befanden sich hingegen in einer ziemlich unbequemen Lage, da sie die Komitate zur Ruhe anhalten mußten, obwohl die Funktionäre innerlich die Komitatsaktion befürworteten.

---

[65] LA Fasc. 11, Nr. 1080 (Instruktionen des Kommitates Árva, Punkt 41); LA Fasc. 11, Nr. 1107 (Komitat Zólyom, Punkt 30).

[66] Vgl. z. B. LA Fasc. 16. Nr. 1832 (Komitat Maramarosch. Instruktionen für den Landtag 1847/48, Punkt 4/m).

[67] LA Fasc. 4, Nr. 319.

[68] LA Fasc. 4, Nr. 313.

[69] LA Fasc. 11, Nr. 1080 (Punkt 41).

[70] Vgl. z. B. — LA Fasc. 8, Nr. 815 (Instruktion des Komitates Nógrád für den Landtag 1839/40, Punkt m); LA Fasc. 11, Nr. 1100 (Instruktion des Komitates Torna für den Landtag 1843/44, Punkt 33).

[71] Vgl. LA Fasc. 11, Nr. 1082 (Instruktion des Komitates Borsod für den Landtag 1843/44, Punkt 33).

1846 unternahmen die Polen in Krakau einen Versuch, die Unabhängigkeit zu erkämpfen, ihr Aufstand wurde jedoch zerschlagen. Die jungen Polen, die an den ungarischen Hochschulen und besonders an der Universität Pest studierten, begaben sich sofort nach Hause, um am Aufstand teilzunehmen. Diese Studenten waren in den ungarischen Studentenkreisen sehr populär, sie besuchten die Vorlesungen immer in polnischer nationaler Tracht und trugen polnische Militärmützen[72]. Der Aufstand von 1846 hat jedoch auf die ungarische öffentliche Meinung nur geringen Einfluß ausgeübt.

3. Polnische Flüchtlinge und Emissäre in Ungarn

Die Sympathie der ungarischen Gesellschaft gegenüber Polen äußerte sich nach der Niederwerfung des Aufstandes 1830/1831 in der Hilfsbereitschaft und Gastfreundschaft gegenüber den polnischen Flüchtlingen noch deutlicher.
Nachdem der polnische Aufstand von den russischen Truppen niedergeschlagen worden war, wurde Galizien von den Flüchtlingen aus der russischen „Besatzungszone" überschwemmt. Viele von ihnen gingen weiter nach Ungarn, wo sie überall sehr freundlich empfangen wurden. Es gab in Nordungarn kaum wohlsituierte Adelige, welche nicht mindestens einen polnischen Flüchtling bei sich verborgen hätten. Beinahe jede Familie hatte „unsere Polen" (*a mi lengyelünk*). Der Palatin unternahm mehrere Versuche, die polnischen Flüchtlinge mit Hilfe der Komitate des Landes zu verweisen, aber erfolglos.
Die Zahl dieser Flüchtlinge wurde nach 1835 noch größer. Krakau wurde nämlich in diesem Jahre aufgrund des Beschlusses der drei Schutzmächte von den dort versammelten Flüchtlingen gesäubert. Zahlreiche Flüchtlinge gingen dabei trotz eines militärischen Cordons nach Ungarn und Siebenbürgen. Sogar über die Türkei kamen Polenflüchtlinge in diese Länder. Angesichts dieser Situation ordnete der König am 30. Januar 1837 an, daß die aus den von Rußland besetzten Gebieten Polens kommenden Flüchtlinge aus Ungarn und Siebenbürgen ausgewiesen werden müßten, falls sie während einer vorgeschriebenen kurzen Frist nicht selbst bereit seien, diese Länder freiwillig zu verlassen. In diesem Sinne wurden die Komitate und die königlichen Freistädte am 20. Februar 1837 auch vom Palatin angewiesen[73]. Trotzdem konnten die Behörden jedoch kaum etwas erreichen, da die adeligen Kurien eine Art Immunität genossen und die adeligen Grundbesitzer sich den Anordnungen widersetzten. Trotz Verbotes haben die Angehörigen des Mittel- und Hochadels die Polen miteinander wetteifernd bewirtet und zugleich auch versteckt. Man kann u. a. folgende Magnaten und wohlhabende Mitteladelige aufzählen, welche eine größere Zahl Flüchtlinge bei sich hatten: den Grafen ZÁMOYSKI, der selbst von polnischer Herkunft war; die Grafen KEGLEVICH in Szilvás; die SZIRMAYS in Eperjes; die KÁROLYIS in Pest; die Grafen RÁDAY in Pécel; die Familie MÁRIÁSSY in Dobsza; die Familie BÓNIS in Kaschau; TAMÁS KECZER in Budamér; BARON VÉCSEY in der Umgebung von Kaschau usw. Wie die Geheimberichte betonten, gab es besonders in der Umgebung von Kaschau viele Polen, weshalb die adeligen Kurien in dieser Gegend besonders beobachtet werden mußten[74]. Die Geheimberichte

---

[72] Ausführlicher KOVÁCS S. 9—10 und 90—91.
[73] Ausführlicher TÁBORI S. 32—34.
[74] BALLAGI S. 418.

charakterisierten die Schwester des jungen liberalen Abgeordneten, JÁNOS LÓNYAY, als eine exaltierte und für die Polen schwärmende Frau[75].
1834 verlangte ein führender Politiker der liberalen Opposition, ZÁBORSZKY (selbst ein ungarischer Adeliger polnischer Herkunft), daß dem Adel auch offiziell erlaubt werde, polnische Flüchtlinge bei sich halten zu können[76].

Charakteristisch war der Fall General DWERNICKIS und seiner Soldaten. DWERNICKI wurde 1831 zusammen mit seinen Soldaten durch die russische Übermacht nach Galizien gedrängt. Dort wurde die ganze Division entwaffnet, die Offiziere wurden meistens nach Laibach, die Soldaten nach Siebenbürgen abtransportiert. Die Entwaffnung der Polen rief aber in den Kreisen des ungarischen Adels große Empörung hervor. Der berühmte liberale Politiker, J. BALOGH, hielt bei der Generalkongregation seines Komitates (Bars) eine flammende Rede, in welcher er dem Hof vorwarf: Die Monarchie habe in der polnisch-russischen Affaire eine neutrale Stellung eingenommen, sie müsse sich aber auch daran halten. Sie hätte die DWERNICKI-Division nicht entwaffnen lassen dürfen. Die entwaffneten, schlecht versorgten Soldaten hätten die Choleraepidemie nach Ungarn gebracht[77]. Sogar bei der Generalkongregation des sonst meistens regimetreuen Komitates Preßburg richtete sich die öffentliche Meinung bezüglich der DWERNICKI-Division gegen den Hof[78]. In Pest enthüllten die Studenten und die *Juraten* (d. h. die Notare der königlichen Tafel) sowie die *Patvaristen* (die jungen Advokatenanwärter) feierlich ein Bild General DWERNICKIS. Dadurch entstand aber ein Zusammenstoß zwischen den jungen ungarischen Intellektuellen und den serbischen Bewohnern der Umgebung, welche gegen die Polen und für Rußland eingestellt waren[79].
DWERNICKI selbst wurde nicht interniert, es wurde ihm erlaubt, nach Preßburg zu fahren, wo er viele Besuche abstattete. Zahlreiche Magnatenfamilien wetteiferten miteinander, ihn zum Essen einzuladen[80]. Eine Zeitlang weilte er in Bad Trencsén, wo er von der Öffentlichkeit der ganzen Stadt mit Begeisterung empfangen und gefeiert wurde. Am 2. Juni 1831 saß er in einem öffentlichen Restaurant, das Publikum erkannte ihn sofort und begleitete ihn feierlich in den Sitzungssaal des Komitates. Die Generalkongregation empfing ihn mit lauten Vivat-Rufen. Als er die Stadt verließ, wurde ihm feierliche Musik aufgeboten, die städtische Bevölkerung verabschiedete ihn mit Vivat-Rufen. Überall, wo immer er durchfuhr, wurde er ähnlich empfangen, in Zsámbokrét sogar mit Kanonenschüssen. Dabei kritisierte er den Hof, er habe den Russen ermöglicht, über Galizien aufzumarschieren, weshalb die Russen den polnischen Truppen in den Rücken hätten fallen können[81].

Es war besonders die Jugend, welche sich auf die Seite der Polen stellte und immer und überall Kundgebungen organisierte, wenn die in Ungarn befindlichen Polen ungerecht oder (die internierten Soldaten) unmenschlich behandelt wurden. Die ungarische akademische Jugend wurde besonders dadurch aufgemuntert, daß auch junge Intellektuelle

[75] LA Fasc. 47, Nr. 6986 (Geheimbericht vom 9. Oktober 1835).
[76] Aus der Generalkongregation des Komitates Somogy, am 27. Januar 1834. Vgl. LA Fasc. 49, Nr. 7398 (Geheimbericht vom 31. Januar 1834).
[77] LA Fasc. 43, Nr. 5305 (Geheimbericht vom 22. August 1831 aus Pest).
[78] LA Fasc. 43, Nr. 5486 (Geheimbericht vom 4. Juli 1831, Preßburg).
[79] LA Fasc. 43, Nr. 5462 (Geheimbericht vom 5. Mai 1831, Preßburg).
[80] LA Fasc. 43, Nr. 5475 (Geheimbericht vom 8. Juni 1831).
[81] LA Fasc. 43, Nr. 5470 (Geheimbericht vom 6. Juni 1831, Vágújhely).

aus Wien für die Polen agitierten und sich energisch für eine polenfreundliche Politik einsetzten. Ein Geheimbericht von 1834 teilte mit: Im Juni 1834 weilte ein junger Mann aus Wien, namens BAYER, in Pest und hielt in einer Pester Jugendgesellschaft eine flammende Rede. In dieser kritisierte er einerseits die Polenpolitik des Hofes, andererseits die strengen Maßnahmen gegenüber den polnischen Soldaten und Flüchtlingen. BAYERS Rede machte großen Eindruck auf die ungarische akademische Jugend[82].

Natürlich gab es unter den vielen polnischen Flüchtlingen und Emigranten auch zweifelhafte Personen. Es kamen beispielsweise berühmte Kartenspieler nach Ungarn, besonders nach Preßburg (während der Landtage) und nach Pest. Solche Leute wurden jedoch meistens bald erwischt und ausgewiesen, da sie durch den Adel keinen Schutz erhielten[83]. Wie der Geheimdienst 1839 meldete, hat auch eine leichtsinnige Schwester LUDWIG KOSSUTHS einen polnischen Emigranten geheiratet, der jedoch von sehr unruhiger Natur gewesen sei[84]. Die Ausnahmen konnten jedoch die allgemeine Sympathie für die Polen bzw. die polnischen Flüchtlinge nicht im geringsten beeinträchtigen.

Große Empörung unter der Jugend und den liberalen Intellektuellen löste die unmenschliche Behandlung der als interniert betrachteten polnischen Soldaten aus. Diese wurden, begleitet von Sympathiekundgebungen seitens der zivilen Bevölkerung Ungarns und Siebenbürgens, durch die Provinz transportiert. Infolge der schlechten Unterbringung und Ernährung brach unter ihnen Skorbut aus, welche mehrere Opfer forderte. Diese Berichte beunruhigten die ungarische öffentliche Meinung stark[85]. 1834 wollte beispielsweise ein fortschrittlicher siebenbürgischer Professor, der später im Freiheitskampf 1848/1849 und in den sechziger Jahren eine erhebliche Rolle spielte (KÁROLY SZÁSZ), mit seinen jungen Leuten zwei polnische Soldaten, die gerade durch Nagyenyed transportiert wurden, befreien bzw. den Wachen den Weitertransport unmöglich machen[86].

Auch italienische Kriegsgefangene bzw. Internierte befanden sich in Ungarn, deren Behandlung ebenfalls nicht einwandfrei war, was ebenfalls mehrere Proteste auslöste[87]. Die Italiener beschäftigten jedoch die öffentliche Meinung nur nebenbei. Auch ein Geheimbericht äußerte sich später, im Jahre 1848, in diesem Zusammenhang folgendermaßen: Die italienische Bewegung löste in Ungarn kein Interesse aus. Der italienische Charakter entspreche dem ungarischen nicht. Die Magyaren verurteilten die Schlauheit und die Meuchelmörder – hieß es im Geheimbericht nicht ohne maliziösen Hinweis auf die italienische Vergangenheit – und deshalb sei auch die ungarische Reaktion auf die italienischen Ereignisse ganz anders wie jene auf die polnischen seinerzeit[88].

Gewollt oder ungewollt haben die polnischen Flüchtlinge auch im politischen Leben Ungarns eine erhebliche Rolle gespielt. Vor allem waren es die liberale Opposition und

---

[82] LA Fasc. 52, Nr. 7906 (ISTVÁNFFY an SEDLNITZKY. Wien, vom 14. Juli 1834).
[83] LA Fasc. 28, Nr. 3052 (Dekret an die Polizei-Ober-Direktion).
[84] LA Fasc. 60, Nr. 8500 (Geheimbericht vom 24. Januar 1839, von Pest).
[85] LA Fasc. 53, Nr. 8043 (Geheimbericht vom 17. Januar 1835).
[86] LA Fasc. 53, Nr. 8137 (Geheimbericht ohne Datum, wahrscheinlich aus dem Jahre 1834 oder 1835).
[87] Vgl. LA Fasc. 64, Nr. 9134 (Instruktion des Komitates Zips vom 7. März 1840 für seine Ablegaten am Landtag 1839/40, Punkt 8).
[88] La Fasc. 76, Nr. 11, 212 d (Geheimbericht vom 18. Februar 1848 aus Preßburg).

die hinter ihr stehende ungarische Landtagsjugend, welche sich aus den Lehren des polnischen Aufstandes politisches Kapital schlagen wollten. Auch die Siebenbürger Jugend benutzte die polnische Frage für politische Kundgebungen gegen die Dynastie[89]. Auf den kleineren Krakauer Aufstand reagierte die liberale ungarische öffentliche Meinung folgendermaßen: Es habe sich um die Bewegung einer geringen adeligen Schicht gehandelt, welche die Unterstützung und das Vertrauen der Bevölkerung nicht oder nicht vollständig genoß. So habe Wien die Bauern durch Geld und Versprechungen auf Grund und Boden für sich und gegen den Aufstand gewonnen, weshalb dieser auch erfolglos bleiben mußte[90]. Dies war natürlich auch eine Mahnung an die Magyaren: Die Bauernfrage mußte gelöst werden, sonst konnte das Bauerntum immer gegen den Adel ausgespielt werden.

Wesentlich komplizierter war die Analyse des 1831 von den Russen niedergeschlagenen Freiheitskampfes, welcher nicht nur die Unterstützung des Adels, sondern auch breiter bäuerlicher Schichten genoß, besonders anfangs. Die liberale Partei bzw. die unter ihrer Leitung stehende Landtagsjugend zog beim Landtag sofort die Konsequenzen: Ein Aufstand kann erst erfolgreich sein, wenn der Adel den Bauern Rechte gibt und diese ihn im Kampf für die Freiheit unterstützen. Der polnische Freiheitskampf mußte scheitern, weil der Adel seine privilegierte Lage aufrechterhalten wollte. Es war eine der führenden Persönlichkeiten der Landtagsjugend, JÁNOS TORMÁSSY, der am 15. August 1834 bei der Sitzung des linken Flügels dieser Jugend, des Konversationsvereins *(Társalkodási Egylet)* ein Referat unter dem Titel „Erinnerung an die Polen" *(A lengyelek emléke)* hielt und die Lehren des heldenhaften polnischen Freiheitskampfes für die liberale Opposition Ungarns folgendermaßen zog:

„Daß die ausländische Hilfe an Polen, besonders vom Westen, ausfiel, ist darauf zurückzuführen, daß die Polen für konservative Ideen kämpften. Die Polen wurden als Untertanen des Zaren betrachtet, welche sich gegen ihren konstitutionellen Herrscher auflehnten. Die belgischen Vertreter wurden, nachdem die Unabhängigkeit ausgerufen wurde, in vielen Höfen Europas mit lebhafter Anteilnahme empfangen, während die mit konservativen Anweisungen versehenen polnischen Delegierten nur mit leeren Versprechungen getröstet wurden. Dem Beharren auf den konservativen Grundsätzen fiel also die ausländische Hilfe zum Opfer . . .".

Man hätte in der revolutionären Regierung bzw. im Stab des Freiheitskampfes demokratischen Elementen Platz gewähren müssen, da nur diese die Förderung der nationalen Interessen hätten sichern können. Die demokratischen Elemente blieben aber sowohl in der Regierung als auch im Parlament in der Minderheit und die teilweise Befreiung der Bauern genügte nicht, diese für die gemeinsame Sache zu gewinnen. Die Anspielung auf die ungarischen Verhältnisse ist dabei ganz klar: „Der Aufstand kann nicht gelingen, wenn die Konservativen und die Anhänger der Legitimitätsprinzipien die Oberhand gewinnen . . .", wenn die Führung des Aufstandes außerstande ist, den Geist des nationalen Kampfes in gesamtnationalen Geist umzuwandeln, wenn die Führungsschicht an gewissen ständischen Vorurteilen hängt. Auch die militärische Führung sei — nach TORMÁSSY — von konservativen Ideen durchdrungen gewesen, und eine

---

[89] LÁSZLÓ RÉVÉSZ A lengyel kérdés és a magyar társadalom 1831—1848 [Die polnische Frage und die ungarische Gesellschaft 1831—1848], in: Új Látóhatár [München] (1965) Nr. 3, S. 250—260.

[90] KOVÁCS S. 90—91.

weitere Anspielung auf die ungarische Innenpolitik lautete folgendermaßen: „Die Führung glaubte mehr an eine ausländische Hilfe als ans Heldentum ihrer tapferen Soldaten."
Weitere Anspielungen erlaubte sich TORMÁSSY im Zusammenhang mit der Monarchie: Der polnische Aufstand habe klar bewiesen, daß die Völker von den Herrschern nichts erwarten können. Dynastie und Nation seien zwei Faktoren, welche einander gegenüberstehen und in ihrem Wetteifern könne nur einer siegen. Im Wiener Frieden, 1815, verpflichteten sich die Dynastien Österreichs und Preußens, sagte TORMÁSSY, den *status quo* Polens aufrechtzuerhalten. Trotzdem sahen sie passiv zu, wie die für ihre Freiheit kämpfenden polnischen Helden vom Zaren niedergemetzelt wurden. Der polnische Aufstand sei ein Beweis dafür gewesen, daß die Völker der Gnade und dem Versprechen der Herrscher niemals Glauben schenken dürften: „Es gab keinen Herrscher, welcher der Nation [freiwillig] Freiheit gewährt hätte." Dem ungarischen Volk erklärte TORMÁSSY anschließend: Der sich erhöhende Bildungsstand sei ein positives Zeichen dafür, daß „... die Nationen bald einsehen werden, daß sie nicht frei sind und von ihren Herrschern auch niemals befreit werden können. Für ihre bessere Zukunft müssen sie selber arbeiten" [91].

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die polnische Emigration in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine lebhafte politische Tätigkeit entfaltete und zwar im Interesse der bürgerlichen liberalen Entwicklung, unter dem Einfluß und sogar im Dienste der französischen revolutionären Zentren. Die Vertreter dieser Emigration suchten die Magyaren des öfteren auf und waren bemüht, mit den führenden Persönlichkeiten der ungarischen liberalen Opposition Kontakt aufzunehmen bzw. zu vertiefen. METTERNICH und sein Polizeiminister, SEDLNITZKY, suchten überall die Gespenster der Revolution und sie waren oft bereit, die polnischen Emigranten als Vertreter der revolutionären Bestrebungen anzusehen, was im allgemeinen auch zutraf. Wie SEDLNITZKY berichtete, gab es Anfang 1837 in Ungarn 300 bis 400 polnische Emigranten („Emissäre"), welche sich für die Revolutionierung der Magyaren einsetzten [92]. Schon am 14. April 1832 teilte METTERNICH SEDLNITZKY mit: Die Polen wollten im Ausland eine nationale Vertretung aufstellen. Ihr Pariser Zentralkomitee und das Filial-Komitee in Deutschland seien imstande gewesen, eine beträchtliche Anzahl von polnischen Offizieren und Unteroffizieren insgeheim nach Paris zu schicken. Die Polen hielten mit einigen ungarischen Studenten in Deutschland (z. B. in Göttingen) freundschaftliche Beziehungen aufrecht, deshalb sei es notwendig – wie METTERNICH an SEDLNITZKY schrieb –, diese ungarischen Studenten nach ihrer Rückkehr in die Heimat unter Kontrolle zu halten. Ein mit den Magyaren gute Beziehungen pflegender Pole soll erklärt haben: Er sei überzeugt, daß es in Polen, besonders aber in Galizien und in Ungarn, bald zu erheblichen Unruhen kommen werde [93]. Daraufhin ordnete SEDLNITZKY an, daß die betreffenden ungarischen Studenten ständig beobachtet würden,

---

[91] Landesarchiv (Országos Levéltár). Dokumente des Lovassy-Prozesses. Der Vortrag von Tormássy. Zitiert (teilweise) bei LÁSZLÓ RÉVÉSZ. A lengyel kérdés és magyar társadalom 1831–1848 [Die polnische Frage und die ungarische Gesellschaft 1831–1848], in: Új Látóhatár [München] (1965) Nr. 3, S. 255–256.
[92] BALLAGI S. 418.
[93] LA Fasc. 43, Nr. 5622 (Geheimbericht aus Wien, vom 14. April 1832).

denn es sei wahrscheinlich, daß das polnische Komitee mit ihnen die Kontakte auch in Zukunft aufrechterhalten und sogar noch erweitern wolle[94].
Selbst die in Galizien studierenden polnischen Studenten hatten direkte Kontakte mit der ungarischen Jugend[95]. Illegale Briefwechsel mit Polen gab es sogar während des Aufstandes 1830/1831, und auf die Initiative der Polen verschickten revolutionär eingestellte Magyaren Briefe und Flugblätter revolutionären Inhaltes an verschiedene Privatpersonen[96]. Die Korrespondenz zwischen den Polen in Galizien und der ungarischen Jugend wurde nach dem Aufstand noch lebhafter. Sie ging meistens über Siebenbürgen, denn hier wurden die Briefe erst in Klausenburg kontrolliert. Außerdem kamen noch Briefe über Czernowitz und Dukla. Es gab viele Siebenbürger Aristokraten und liberaldenkende protestantische Intellektuelle, welche mit den Polen auf diese Weise trotz Verbotes lange Zeit unmittelbaren Kontakt aufrechterhielten[97]. Die Magyaren, die mit den Polen in Galizien korrespondierten, wurden natürlich einer strengen Kontrolle unterzogen[98].
Die Polen wollten die Magyaren nicht nur während des Freiheitskampfes von 1830/1831 und nach ihm, sondern auch früher, in der Zeit der napoleonischen Kriege für ihre Sache gewinnen. Auch damals gab es viele polnische Emissäre in Ungarn, welche zum Teil legal, zum Teil illegal nach Ungarn gingen und dort für die Sache Polens eintraten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie die ebenfalls in ziemlich großer Zahl eingeschlichenen russischen Emissäre paralysieren wollten. Beinahe alle Geheimberichte aus der Zeit des Landtages 1811/1812 beschäftigten sich mit diesen polnischen Agenten[99]. Jene Polen, welche anläßlich der Landtage mit einem Paß nach Ungarn kamen, führten als Zweck ihrer Reise sehr oft Erholung in den ungarischen Kurorten an. Deshalb wurde der Gouverneur von Lemberg im Jahre 1811 aufgefordert, aufgrund eines solchen Motivs keinen Paß mehr auszustellen[100]. Der König ließ im September 1811 zwei polnische Grafen — SZEMBEK und SOLTYK — aus Preßburg ausweisen[101].
Allerdings gab es bei der Beschränkung der Bewegungsfreiheit für einige polnische Adelige — besonders für einige Magnaten — beträchtliche Schwierigkeiten, und zwar während des ganzen 19. Jahrhunderts. Der oberungarische Adel und der südpolnische Adel waren miteinander durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden, und es kam hie und da vor, daß polnische Adelige und Magnaten ungarische Grundbesitze erbten. Es war also praktisch nicht möglich, diese in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken, um so mehr als sie nachher meistens das Indigenat erhielten (sonst hätten sie keinen ungarischen adeligen Grundbesitz haben können). So verhielt es sich beispielsweise mit

---

[94] Die Beobachtung der aus dem Ausland nach Hause zurückkehrenden Siebenbürger wurde schon durch die königliche Verordnung vom 27. Januar 1831 angeordnet. — Vgl. LA Fasc. 43, Nr. 5623 (SEDLNITZKY an den Präsidenten des Siebenbürger Guberniums, BARON JÓSIKA. Wien, vom 20. Mai 1832).
[95] TÁBORI S. 41.
[96] Vgl. LA Fasc. 43, Nr. 5530 und 5531 (Geheimbericht an Polizeiminister SEDLNITZKY vom 19. November 1830 bzw. 22. November 1831).
[97] LA Fasc. 53, Nr. 8197 (Geheimbericht vom 29. Februar 1836).
[98] TÁBORI S. 38.
[99] Vgl. LA Fasc. Nr. 24—28 (Geheimberichte).
[100] Vgl. LA Fasc. 28, Nr. 2329 (Geheimbericht vom 14. September 1811).
[101] Vgl. LA Fasc. 24, Nr. 2636 (Das königliche Reskript an GRAF ERDÖDY vom 5. September 1811).

einem polnischen Grafen – BISTRONOWSKI – beim Preßburger Landtag 1811/1812. Er erbte von mütterlicher Seite einen Teil der großen Herrschaft von Sztropkó, und da er seit 1808 ein ungarischer Grundbesitzer ohne ungarische Staatsangehörigkeit war, berief er sich bei seinem Aufenthalt in Preßburg darauf, daß er sich ein Indigenat erwerben wolle. Wie jedoch das Polizeiministerium in Wien (HAGER) dem König berichtete, wählte er sich eine schlechte Gesellschaft, bestehend aus lauter ungarischen oppositionellen Adeligen. Es hieß im Bericht: Der Graf habe einen Begleiter, der als sein Diener ausgegeben werde, aber nicht wie ein Diener aussehe. Deshalb sei der Geheimdienst besonders bemüht, die Identität dieses „Dieners" festzustellen[102].

Auch die ungarische Opposition wollte die Kontakte mit den polnischen Emigrationszentren aufnehmen und vertiefen. Aus diesem Grunde begab sich ein bedeutender Vertreter der Opposition, PÁL BARON MÁRIÁSSY, im Sommer 1836 nach Frankreich. Er beabsichtigte, einige polnische Emigranten nach Ungarn zu rufen[103].
Über die Emissärtätigkeit der polnischen Emigranten schrieb ein Geheimagent im Jahre 1834 folgendes an den Polizeiminister SEDLNITZKY nach Wien: „Aufgrund der an mich gelangten Berichte ist es festzustellen, daß die nach Ungarn eingedrungenen politischen Flüchtlinge nicht nur in Pest, sondern auch in mehreren Komitaten eine gewisse Unruhe im Volk auslösten. Die Gutgesinnten sind beängstigt, daß solche Emissionen schlechte Konsequenzen haben würden"[104]. Am 17. Mai 1835 berichtete LEOPOLD FERSTL, der Leiter des österreichischen Geheimdienstes an den ungarischen Landtagen, über die Anwesenheit von ausländischen – französischen oder polnischen – Beobachtern beim ungarischen Landtag. An der Zirkularsitzung vom 16. Juni 1835[105] erschien ein Fremder, der gebrochen Deutsch, mit polnischem Akzent, sprach und die Anwesenden fragte, ob die polnische Frage schon erörtert werde. Er gab sich als Franzose aus. Im Gespräch interessierte er sich für die Leiter der Opposition, besonders für MIKLÓS BARON WESSELÉNYI und PÁL NAGY und wollte mit ihnen sprechen. U. a. fragte er, ob schon der Antrag gestellt worden sei, Ungarn von Österreich zu trennen. Nach der Sitzung verschwand er spurlos. Ein anderer Berichterstatter teilte jedoch mit, daß der Fremde nach der Zirkularsitzung mit einigen führenden Persönlichkeiten der Opposition zusammenkam – u. a. mit BORSITZKY und PÁL NAGY. An BORSITZKY stellte er die Frage: „Wie lange braucht es noch, bis Ungarn mit ausländischer Hilfe eine republikanische Verfassung ausrufen würde?" Nach BORSITZKYS Antwort erwiderte er: Falls die Republik in Ungarn nicht einführbar sei, so sollte man die vollständige Trennung Ungarns von Österreich anstreben. Die Krone sollte man dem bisherigen Palatin geben, und zu einer solchen Aktion würde die Unterstützung von Frankreich

---

[102] LA Fasc. 25, Nr. 2760 (Wien, vom 8. November 1811).
[103] BALLAGI S. 418.
[104] LA Fasc. 49, Nr. 7419/a (Geheimbericht vom 14. Mai 1834 aus Wien).
[105] Die Zirkularsitzung der unteren Tafel war ein Bestandteil der ständischen Tafel. An ihr nahmen teil: die gewählten Mitglieder der unteren Tafel. Das Präsidium, also die Assessoren der königlichen Tafel, waren hier ausgeschlossen. Vollberechtigte Anwesende mit Sitz und Votum waren nur die Komitatsablegaten, die übrigen erschienen, aber ohne Recht auf Votum. Praktisch wurde der Schwerpunkt der Arbeit der unteren Tafel auf die Zirkularsitzungen verschoben, deren Beschlüsse zwar für die untere Tafel nicht verbindlich waren, jedoch wurden sie meistens ohne Diskussion mit *maradjon (maneat)* gutgeheißen. – Vgl. ausführlicher: LÁSZLÓ RÉVÉSZ Anfänge des ungarischen Parlamentarismus. München 1968.

und Polen nicht ausbleiben[106]. BORSITZKY erhielt vom Pariser Polnischen Komitee zwei Briefe, da er der polnischen Angelegenheit immer große Aufmerksamkeit schenkte und für die Polen immer großes Verständnis zeigte. Außerdem beherrschte er die slowakische Sprache und konnte sich mit den Polen verständigen. Einer der Briefe war lateinisch verfaßt und an ihn persönlich gerichtet, der andere ungarisch und lateinisch und an die ungarische Nation adressiert[107].

Die Geheimpolizei war überzeugt, daß die Agenten der Pariser revolutionären Propaganda — darunter viele Polen — in Ungarn eine aktive Tätigkeit anfängen bzw. schon entfalteten. Deshalb wurde der ungarische Magnat polnischer Herkunft GRAF ZÁMOYSKI (in Nagyszombat) besonders beobachtet. In Bresztova, wo sein Grundbesitz war, versteckte er angeblich mehrere Polen, versah sie mit Geld und schickte sie nachher weiter nach Frankreich[108].

Folgende Einzelberichte zeigen den politischen Einsatz der polnischen Emissäre in Ungarn auf der Seite der liberalen Opposition deutlich genug:

Der berühmte „wandernde Patriot" der ungarischen liberalen Opposition, der „ungarische Emissär", der überall in oppositionellen Kreisen hochgeschätzte Redner, ANTAL SOMOGYI, reiste von Komitat zu Komitat und machte Propaganda für die liberale Opposition. Sein Begleiter und Mithilfer war ein polnischer Emigrant, WEINSKI. Wie der geheime Berichterstatter erwähnte, agitierte WEINSKI überall für die polnische Sache[109]. Aller Wahrscheinlichkeit nach hielten die polnischen Emissäre auch mit dem wichtigsten Faktor der damaligen ungarischen liberalen Politik, mit der Landtagsjugend, heimlich lebhafte Kontakte aufrecht[110]. Unter den drei Anklagepunkten gegen die 1836 verhafteten Führer der linken ungarischen Landtagsjugend (führende Persönlichkeiten des Konversationsvereins) hingen zwei mit der polnischen Frage zusammen: Die Verhafteten gewährten drei polnischen Emigranten Platz, und LOVASSY, der Hauptangeklagte, habe im Notizbuch *(emlékkönyv)* eines der polnischen Emigranten, als diese Preßburg verließen, neben seinem Namen vermerkt: „republicanus"[111]. Die königlichen Behörden organisierten eine Jagd auf die polnischen Emigranten und in ihrem Eifer verhafteten sie sogar polnische Juden, die mit anderen Polen irgendwelche Kontakte hatten[112]. Die Festnahme der polnischen Emissäre war später, in der zweiten

---

[106] LA Fasc. 49, Nr. 7492 und Fasc. 47, Nr. 6785 (Geheimberichte vom 17. Juni 1835 und vom 24. Juni 1835).

[107] BALLAGI S. 350—351.

[108] LA Fasc. 47, Nr. 6785 (Geheimbericht vom 24. Juni 1835).

[109] LA Fasc. 59, Nr. 8937 (ohne Datum, wahrscheinlich aus dem Jahre 1839).

[110] Die Landtagsjugend war Mitglied des Landtages bzw. ein Bestandteil des Landtages ohne Sitz und Votum. Sie bereitete im Zeitalter der Reformen — 1825—1848 — sowohl dem Landtagspräsidium als auch den Regierungsstellen zahlreiche Schwierigkeiten, sie setzte sich für die Sache der liberalen Opposition am energischsten ein. Sie bestand aus fünf Gruppen: 1. aus den Juraten — den geschworenen Notaren der königlichen Gerichtstafel *(jurati tabulae notarii)*; 2. aus den „Kanzellisten", d. h. den vom Komitat bezahlten jungen Schreibern bei den Ablegaten; 3. aus der die „Politik-lernenden" jungen Leuten, welche mit den Ablegaten nach Preßburg gingen und den Landtagsverhandlungen beiwohnten; 4. aus den Absolventen der juristischen Fakultäten, welche an der königlichen Gerichtstafel das Advokatenexamen ablegen wollten und 5. aus den *absentium ablegati,* den Vertretern der an der oberen Tafel persönlich nicht erscheinenden Magnaten.

[111] HORVÁTH Band 1, S. 492.

[112] LA Fasc. 50, Nr. 7709 (Geheimbericht ohne Datum, wahrscheinlich aus dem Jahre 1834).

Hälfte der dreißiger Jahre, auf der Tagesordnung, und wenn jemand ohne Mitwirkung des Komitates — wie dies für die Adeligen vorgesehen war — allein von den königlichen Behörden verhaftet wurde, war der Verdacht vorhanden: Wieder wurde ein Pole erwischt[113].

Von polnischer Seite hat man sich für den Einsatz des ungarischen Adels des öfteren bedankt. Wie oben schon erwähnt, erhielt auch BORSITZKY in einem an ihn gerichteten Schreiben einen Dankbrief an die ungarische Nation. Am 31. Dezember 1832 gelangte ein anderer — lateinisch geschriebener — Brief der polnischen Emigration nach Preßburg, der die Form eines Aufrufs hatte[114]. Später wurde ein Gedicht unter dem Titel: „An die Ungarn, als Sie die Adresse zu Gunsten der Polen an S. Mt. den Kaiser von Österreich gelangen ließen" [115] nach Preßburg geschickt. In diesem Gedicht war der Dank der polnischen Emigration an die Adresse der ungarischen Komitate besonders zum Ausdruck gebracht. Nebenbei kann man in diesem Zusammenhang zwei Dinge hervorheben: Das deutsch geschriebene Gedicht hatte viele grammatische Fehler und es dankte den ungarischen Ständen fälschlicherweise für ihren Einsatz beim Kaiser Österreichs. (Die ungarischen Stände hatten sich nicht an den österreichischen Kaiser, sondern an den König Ungarns gewendet). Dieser Fehler zeigt, daß sich die Polen in Ungarns staatsrechtlichen Verhältnissen nicht gut auskannten.

Bekanntlich setzten sich später die Polen in Ungarns Freiheitskampf 1848/1849 sehr stark ein. In zwei polnischen Legionen sowie auf die ungarischen Einheiten verteilt kämpften viele tausend Polen für Ungarns Freiheit, jedoch mit dem Ziel, nach dem ungarischen Sieg auch die polnische Freiheit zu erkämpfen. Sogar in der obersten ungarischen Armeeführung gab es mehrere Polen, wie beispielsweise DEMBINSKI, BEM usw. Der legendäre polnische General, JOSEF BEM, flüchtete in die Türkei, um gegen Rußland weiter zu kämpfen. Er wurde zum Symbol der ungarisch-polnischen Freundschaft.

4. Die Frage Galiziens und Lodomeriens

Im Zusammenhang mit dem tatsächlichen großen Einsatz des ungarischen Adels für die Sache der Polen muß jedoch auf eine weniger positive Erscheinung hingewiesen werden, welche sowohl in der ungarischen als auch in der polnischen Geschichtsschreibung unberührt blieb, obwohl sie mit den damaligen politischen Anstrengungen sowohl des auf der Seite der Opposition als auch des auf der der Regierung stehenden ungarischen Adels eng zusammenhing. Dies war die Frage Galiziens und Lodomeriens. Für den Besitz dieser Gebiete führte Ungarn im 12. Jahrhundert schwere Kämpfe. Sie befanden sich vorübergehend sogar unter ungarischer Verwaltung, und der ungarische König nahm den Titel des Königs von Galizien und Lodomerien an. Nachdem jedoch die ungarischen Truppen herausgezogen wurden, gingen diese Gebiete immer wieder verloren. Die ungarischen Könige und die ungarische adelige Öffentlichkeit betrachteten jedoch diese Gebiete — wie auch die schon erwähnten „Donauprovinzen" und Dalmatien — als „verlorene Provinzen der Krone". Die Könige verpflichteten sich in ihren

---

[113] EDE WERTHEIMER: A jurátusok fölségárulási pöre [Der Prozeß wegen Majestätsverrates gegen die Juraten], in: Budapest Szemle (1918) S. 43.

[114] LA Fasc. 50, Nr. 7728.

[115] LA Fasc. 52, Nr. 7727 (siehe unten, Anhang).

anläßlich der Krönung erlassenen Wahl-Capitulationen (von 1687 am Krönungsbrief oder *hitlevél*), die „zurückgekehrten Gebiete" Ungarn einzuverleiben [116].
Bei der ersten Teilung Polens fielen Galizien und Lodomerien Österreich zu, wie aber von ungarischer Seite konsequent betont wurde, aus dem Grunde, weil der ungarische König den Titel des Königs von Galizien und Lodomerien innehatte [117]. In der Frage dieser „verlorenen Provinzen" gab es keine Meinungsunterschiede zwischen dem liberalen und dem konservativen Flügel des Adels. Der fortschrittliche Adel verlangte schon 1790 die Einverleibung Galiziens und Lodomeriens, und die besten Köpfe des damaligen Ungarn hielten es für selbstverständlich, daß Ungarn auf diese Gebiete Anspruch erhebe [118].
Aus dem erwähnten Grunde verlangten die ungarischen Stände bis 1848, daß in Galizien und Lodomerien die ungarische Verwaltung eingeführt werde [119]. In Punkt 7 der Instruktion des Komitates Túróc (Nordungarn) für die Ablegaten beim Landtag 1839/1840 findet man folgenden charakteristischen Satz: „Magnus principatus Transsylvaniae, regna item Galiciae, et Lodomeriae, injuriis temporis a regno hocce Hungariae avulsa eidem unienda und reincorporanda ita sunt futura, ut una et eadem praeroativa Hungariae gaudent, unum corpus efficiant, et a regibus Hungaricis, quam Hungarorum con-provinciales gubernentur" [120].
Ebenfalls aus historischen Gründen verlangten die Stände, daß dem polnischen Adel in Galizien bzw. der Bevölkerung Galiziens die Rechte des ungarischen Adels bzw. der übrigen ungarischen Staatsangehörigen zuerkannt würden. Das führende Komitat im Zeitalter der Reformen (1825—1848), Pest, war der Meinung, daß die Grundbesitzer in Galizien sich in Ungarn keinen Indigenat erwerben müßten, da sie als Mitglieder der Heiligen Krone die ungarische Staatsangehörigkeit eo ipso innehaben [121]. Parallel mit der Einführung der ungarischen Verwaltung und der Ausdehnung der Geltung der ungarischen Gesetze auf Galizien und Lodomerien verlangten die ungarischen Komitate auch die Abschaffung des Grenzzolls, der *tricesima*. Angesichts des bedeutenden Warenverkehrs besonders zwischen den nördlichen Komitaten und Galizien-Lodomerien war diese Forderung auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen nicht gleichgültig. Auch diese Forderung findet man in den Komitatsinstruktionen vom Anfang des 19. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1848 [122].

---

[116] Vgl. FERENC ECKHART Magyar alkotmány- és jogtörténet [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1946, S. 232.

[117] Vgl. beispielsweise LA Fasc. 2, Nr. 116 (Instruktionen des Komitates Zala für den Landtag 1830, Punkt 8). Ferner LA Fasc. 1, Nr. 78 (Instruktionen des Komitats Bihar für den Landtag 1830); LA Fasc. 1, Nr. 79 (Instruktionen des Komitats Borsod für den Landtag 1830).

[118] BALÁZS S. 153.

[119] Vgl. beispielsweise LA Fasc. 4, Nr. 301 (Instruktionen des Komitates Hont für den Landtag 1832/1836, Punkt 9).

[120] Vgl. LA Fasc. 9, Nr. 844.

[121] Vgl. beispielsweise den Punkt 2 der Beschwerden und Wünsche der ungarischen Stände am Landtag 1802 (Acta comitiorum 1802. Schriftstück Nr. 39).

[122] LA Fasc. 31, Nr. 2577 (Instruktionen des Komitates Abaúj für den Landtag 1811/12); LA Fasc. 31, Nr. 3581 usw. (Instruktionen des Komitates Bács-Bodrog für den Landtag 1811/12, Punkt 4); LA Fasc. 2, Nr. 116 (Instruktionen des Komitates Zala für den Landtag 1830, Punkt 8); LA Fasc. 8, Nr. 796 usw. (Instruktionen des Komitates Fejér für den Landtag 1839/40. Nachträgliche Instruktion vom 13. Juli 1839).

Die Stände verlangten ferner, der König solle bei der Aufzählung seiner Titel zum Ausdruck bringen, daß Galizien, Lodomerien und Dalmatien zur ungarischen Krone gehörten[123]. Die ungarischen Stände verlangten ferner, daß auch in allen offiziellen Urkunden klar zum Ausdruck gebracht werde, Galizien, Lodomerien und Dalmatien besitze die Dynastie aus dem Rechte der Stephanskrone[124]. Beim Landtag 1790/1791 verlangten die Stände vom König, daß im Garantiebrief des Königs bei der Krönung der Hinweis auf Galizien und Lodomerien ebenfalls expressis verbis angeführt werde[125].

Seit dieser Zeit findet man unter den Beschwerden des Landtags, welche an den König adressiert worden sind, u. a. auch die Frage dieser zwei „ungarischen Kronländer"[126]. Für die ungarische Gesetzgebung war – besonders im 19. Jahrhundert – die sogenannte „gravaminale Politik" kennzeichnend. Die Stände stellten ihre Wünsche und Beschwerden zu jedem Landtag zusammen und unterbreiteten diese dem König. Der König akzeptierte jedoch nur einen geringen Teil dieser *gravamina et postulata* und so blieben sie jahrzehntelang unerledigt bzw. unerfüllt – wie auch die polnische Frage. Die wichtigeren wurden jedoch von Landtag zu Landtag wiederholt und erneuert, und diese sich wiederholenden Beschwerden – sowie die wichtigsten neuen – wurden als *gravamina praeferentialia* von den übrigen Beschwerden abgesondert. Im Hinblick darauf, daß der König dem Wunsch der Stände in bezug auf die Einverleibung Galiziens und Lodomeriens nicht entsprach, erhielt dieses Problem bei den späteren Landtagen meistens unter den besonders schwerwiegenden Beschwerden Platz. Einige Komitate verlangten bis 1848 konsequent, daß diese Frage unter den *gravamina praeferentialia* angeführt werde[127]. Komitat Temesch verlangte sogar in seinen Instruktionen für die Ablegaten am Landtag 1832/1836, daß sie dahin wirken müßten, daß diese Beschwerde vor allen übrigen Punkten der Tagesordnung in Diskussion genommen werde[128].

Einige Komitate verlangten, der Landtag solle in einem Gesetz verankern, daß die Dynastie Galizien und Lodomerien nur als Inhaberin der Stephanskrone besitze[129].

---

[123] Komitat Trenchin verlangte dies sogar im Jahre 1847. Vgl. LA Fasc. 16, Nr. 1843 (Instruktionen des Komitates Trenchin für den Landtag 1847/48, Punkt 19).

[124] LA Fasc. 9, Nr. 843 (Instruktionen des Komitates Trenchin für den Landtag 1839/40 Punkt 9).

[125] Acta comitiorum 1790/91, S. 2198. – Der diesbezügliche Teil der Repräsentation lautet folgendermaßen: „Quoad Regna Galitiae et Lodomeriae, velut Jure S. Regni Hungariae Coronae reacquisita [Hinweis auf Polens Teilung 1772], in obversum demissi Postulati nostri nulla a parte Majestatis Vesttrae Sacratissimae insinuata Reflexione, non aliud reliquum esse videmus, quam ut hoc ipsum articulariter et Jus S. Regni Coronae hac ratione renovetur." Die königliche Resolution wies die ständische Forderung indirekt zurück. Vgl. den Teil: „De Incorporatione Partium ad Regnum spectantium" (ebenda, S. 441).

[126] Vgl. z. B. den Punkt 2 der Beschwerden und Wünsche des Landtages 1802 (Acta comitiorum, Schriftstück Nr. 39).

[127] Vgl. u. a. LA Fasc. 4, Nr. 317 (Instruktionen des Komitates Temesch für den Landtag 1832/1836, Punkt 2); LA Fasc. 8, Nr. 830 (Instruktion des Komitates Szatmár für den Landtag 1839/40, Punkt 13); LA Fasc. 8, Nr. 796 (Nachträgliche Instruktion des Komitates Fejér für den Landtag 1839/40 vom 13. Juli 1839); LA Fasc. 16, Nr. 1830 usw. (Instruktion des Komitates Komorn für den Landtag 1847/48, Punkt 10).

[128] LA Fasc. 4, Nr. 317.

[129] Vgl. z. B. LA Fasc. 2, Nr. 113 (Instruktionen des Komitates Eisenburg für den Landtag 1830, Punkt 8).

Es gab Komitate – besonders die nördlichen – welche in ihren Instruktionen für die verschiedenen Landtage darauf hinwiesen, daß Galizien für Ungarn die Rolle eines Schutzwalles gegenüber Rußland zu erfüllen habe[130], wie es diese Rolle auch früher schon erfüllt habe[131].

Alle im Ungarischen Landtagsarchiv aufbewahrten und sich auf Galizien und Lodomerien beziehenden Landtagsinstruktionen betrachteten diese Gebiete als Teile Ungarns, welche „glücklich zurückkehrten", wie auch Dalmatien und Fiume[132]. Unter den zahlreichen Instruktionen konnte man keine einzige finden, welche dieses Recht Ungarns in Frage gestellt hätte.

In vielen Instruktionen verlangten die Stände im gleichen Punkt die Wiederherstellung Polens und die Einverleibung Galiziens und Lodomeriens[133], was ein Beweis dafür ist, daß die ungarischen Stände über die Richtigkeit ihrer Ansprüche keinen Zweifel hegten. Von polnischer Seite wurde gegen diese Ansprüche der Magyaren nicht protestiert. Wie ein geheimer Berichterstatter meldete (1831), bestand die Auffassung, daß die Magyaren erst dann tatsächlich glücklich sein können, wenn das Polnische Königreich hergestellt sei[134]; andererseits betrachteten sie es als eine Selbstverständlichkeit,

---

[130] Vgl. LA Fasc. 2, Nr. 106 (Instruktion des Komitates Torna für den Landtag 1830, Punkt 13).

[131] LA Fasc. 8, Nr. 830 (Instruktion des Komitates Szatmár für den Landtag 1839/40).

[132] Einige Instruktionen, welche die Einverleibung Galiziens und Lodomeriens in Ungarn aufgrund der historischen Rechte Ungarns auf diese Gebiete verlangten:
Landtag 1811/12: Komitat Preßburg, Beschwerden, Punkt d (LA Fasc. 31, Nr. 3605); Komitat Zala (LA Fasc. 31, Nr. 3612); Komitat Túróc, gravamina et postulata, Punkt c (LA Fasc. 31, Nr. 3615); Komitat Tolna, Punkt e (LA Fasc. 31, Nr. 3616); Komitat Torna (LA Fasc. 31, Nr. 3617); Komitat Abauj, gravamina et postulata (LA Fasc. 31, Nr. 3577); Komitat Bács-Bodrog, Punkt 4 (LA Fasc. 31, Nr. 3581).
Landtag 1825/1827: Komitat Bars, Punkt 14 (LA Fasc. 1, Nr. 9).
Landtag 1830: Komitat Torna, Punkt 13 (LA Fasc. 2, Nr. 106); Komitat Nógrád, gravamina et postulata (LA Fasc. 2, Nr. 93); Komitat Temesch, Punkt 9 (LA Fasc. 2, Nr. 104); Komitat Arad, Punkt 14 (LA Fasc. 1, Nr. 72); Komitat Bars, Punkt 18 (LA Fasc. 1, Nr. 74); Komitat Bács-Bodrog, gravamina et postulata (LA Fasc. 1, Nr. 75); Komitat Bihar, gravamina et postulata (LA Fasc. 1, Nr. 78); Komitat Borsod, gravamina et postulata (LA Fasc. 1, Nr. 79); Komitat Hont, Punkt 11 (LA Fasc. 1, Nr. 87); Komitat Oedenburg, Punkt 19 (LA Fasc. 2, Nr. 100); Komitat Eisenburg, Punkt 8 (LA Fasc. 2, Nr. 112); Komitat Zala, Punkt 8 (LA Fasc. 2, Nr. 116).
Landtag 1832/1836: Komitat Temesch, gravamina et postulata (LA Fasc. 4, Nr. 317); Komitat Szatmár, Punkt 13 (LA Fasc. 4, Nr. 315); Komitat Zala, Punkt 4 (LA Fasc. 4, Nr. 321); Komitat Zemplén, Punkt 19 (LA Fasc. 4, Nr. 323).
Landtag 1839/40: Komitat Fejér, nachträgliche Instruktion (LA Fasc. 8, Nr. 796); Komitat Túróc, Punkt 7 (LA Fasc. 9, Nr. 844); Komitat Zólyom, Punkt 5 (LA Fasc. 9, Nr. 857); Komitat Szatmár, Punkt 13 (LA Fasc. 8, Nr. 830); Komitat Zemplén, Punkt 22 (LA Fasc. 9, Nr. 856); Komitat Torna, Punkt 11 (LA Fasc. 8, Nr. 840).
Landtag 1843/44: Komitat Torna, Punkt 12 (LA Fasc. 11, Nr. 1100); Komitat Baranya, Punkt 65 (LA Fasc. 11, Nr. 1081); Komitat Túróc, gravamina et postulata (LA Fasc. 11, Nr. 1102).
Landtag 1847/48: Komitat Komorn, Punkt 10 (LA Fasc. 16, Nr. 1830); Komitat Tolna, Punkt 32 (LA Fasc. 16, Nr. 1840).

[133] Vgl. beispielsweise LA Fasc. 8, Nr. 830 (Instruktion des Komitates Szatmár für den Landtag 1839/40, Punkt 13).

[134] LA Fasc. 43, Nr. 5468 (Geheimbericht vom 5. Juni 1831).

daß die historischen Rechte Ungarns auf Kosten Polens hergestellt würden. Nach 1848 konnte man jedoch diese Auffassung – mindestens in einer so verbreiteten Form – nicht mehr finden.

Anhang

An die Ungarn,
als sie die Adresse zu Gunsten der Polen an S. Mt. den Kaiser von Österreich gelangen ließen[135].

Du hast gesagt, was Dir im Herzen klinget
Hochherzig Volk! Dran hab ich Dich erkannt!
Der Todesseufzer, der aus Polen dringet,
Fand einen Wiederhall im Ungarland.
Es steht mit Blut auf Deinen Siegs-Altären
Der Held nur, kann den Helden Bruder ehren.

Du Heldenvolk, das niemals war bezwungen,
Du Träger vom Europas Wappenschild,
Das nieder jenen Halbmond hat gerungen
Du Volk so kühn, und doch so weis, so mild!
Nicht Deine Freiheit war allein Dein Streben,
Du hast sie andern Völkern auch gegeben.

So stehend in dem Kampf mit wilden Schaaren
Vor Dir des Kreutzes schützendes Panier,
Wirst Du ein Damm, dem Strome der Barbaren,
Und seine Wuth zerschmetterte an Dir.
Ein Volk, das früh die Freiheit sich errungen
Hat für das Große nur sein Schwert geschwungen.

Und so auch jetzt, wo tausend freie Herzen
Des Polen-Volks verbluten in den Graus
Wo Greis und Knabe stark in Todes-schmerzen
Auf Polens Capitole harren aus
Jetzt wo ein Heldenvolk soll untergehen
Sieht rettend man ein anderes entstehen.

---

[135] LA Fasc. 52, Nr. 7727.

Du hast gesagt, was Deine Brust belebet
Bei jener Brüder lauten Todes Ruf
Das Recht, das in dem blutigen Kampfe lebet
Es ist das Recht, was Gott für *alle* schuf
Wer nicht will selbst der Freyheit Retter werden
Verdient ja selbst die Freyheit nicht auf Erden.

Ihr habt gesagt, — es ist der Völker Stimme
Das Recht reißt sich von tausend Kehlen los
Das Unrecht muß vergehen im Welten-Grimme
Der Phönix nur steigt aus der Flamme Schooß
Und, wo ein Kampf in unheilvollen Tagen
Für's Recht — da müssen Ungarn-Herzen schlagen!

Ein Heldenbuch ist Deine Volks-Geschichte
Sie leuchtet glänzend anderen voran
Kein ähnlich Beispiel ist in der Geschichte
Wie Du hochherzig Volk an jetzt gethan
Wohl hat ein Fürst den andern oft gerettet
Doch nie ein Volk das andere losgekettet!

Gott segne Dich und Deine Helden-Söhne!
Und daß er Deinem Wort die That auch schafft
Im Aug des Kaisers zittre eine Thräne
Dem Zuruf gibt den Polen neue Kraft
Der edle muß im Kampfe groß bestehn
Gott ließ ein Heldenvolk nie untergehen.

Der Hunyad's und des Corvin's tapfre Scharen
Sie stehen auf aus ihrem alten Grab
Die Männer, die bei Belgrad Sieger waren
Stammt Stephan selbst, schwingt den Commando Stab
Und all die hohen Helden der Geschichte
Erscheinen in des Mond-Glanz blassen Lichte.

Vom Himmel strahlt ein Kreuz im heil'gen Glanze
Im Osten dämmert doch das Morgenroth
Ein weißer Adler sitzt auf Stephans Lanze
Er kündet Hülf und Schutz in höchster Noth
Und leis' hinrauscht die Schaar, wie Stromes Weh'n
Hin über der Karpathen grüne Höh'n.

Und Rettungs Engel sind dem Volk gekommen
Das wie einst Sparta's Volk die Waffen schwingt
Wenn selbst die Todten es in Schutz genommen
Dann ist es Polen nicht, das hülflos sinkt. —
Vor Warschaus Mauern sey die Schlacht geschlagen
Den Nord'schen Riesen in sein Land zu jagen.

Und so erglänzt bald in Himmels Hallen
Mit Gott, auch Polens freies Morgenroth
Der Enkel muß die Schuld der Ahnen zahlen
Für Rettung, die einst Sobiesky both
Denn wie ein Gott im Strafen und Belohnen
So trifft das Welt-Gericht auch Nationen.

Quellen- und Schrifttumsverzeichnis

BALÁZS, Éva H. Berzeviczy Gergely a reformpolitikus 1763—1795 [Gergely von Berzeviczy, der Reformpolitiker 1763—1795]. Budapest 1967.
BALLAGI, GÉZA A nemzeti államalkotás kora 1815—1847 [Das Zeitalter der Bildung des nationalen Staates]. Budapest 1897 = A Magyar Nemzet Története [Die Geschichte der ungarischen Nation]. Redaktion SÁNDOR SZILÁGYI. Band 9.
HORVÁTH, MIHÁLY Huszonöt év Magyarország történelméből, 1823—1848 [25 Jahre aus der Geschichte Ungarns, 1823—1848]. Budapest 1868.
KOVÁCS, SAMU Visszaemlékezések 1830—1850 [Erinnerungen an 1830—1850]. Pest 1887.
LA = Ungarisches Landtagsarchiv.
SÖTÉR, ISTVÁN Eötvös József [József von Eötvös]. 2. Aufl. Budapest 1967.
TÁBORI, KORNÉL Titkosrendőrség és kamarilla [Geheimpolizei und Kamarilla]. Budapest 1921.
TAKÁTS, SÁNDOR Hangok a múltból [Stimmen der Vergangenheit]. Budapest 1930.
TROCSÁNYI, ZSOLT Wesselényi Miklós [Miklós von Wesselényi]. Budapest 1965.

Arthur Zimprich, Königsdorf (Obb.)

Belcredis Versuche einer Föderalisierung der Donaumonarchie (1865—1867)

In der Beurteilung der Nationalitätenpolitik des österreichischen Staatsmannes RICHARD GRAF BELCREDIS* herrschen selbst heute noch Ratlosigkeit und Fehlurteile vor. Die Unsicherheit der Fachwissenschaft innerhalb des angezeigten Fragenkomplexes hat verschiedene Gründe: An erster Stelle muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß BELCREDI seine Aufzeichnungen mit Rücksicht auf den Kaiser nicht veröffentlichte und somit von sich aus wenig zur Klärung der für seine Rechtfertigung so wichtigen Fragen beitrug. Dem steht die Aggressivität seiner politischen Gegner — vornehmlich der Deutschliberalen — gegenüber, die sich selbst nach dem Rücktritt des Staatsministers (1867) keine Gelegenheit entgehen ließen, um ihn zu diffamieren. Die Folge dieser einseitigen Kampagne der Liberalen war, daß BELCREDI von der liberal beeinflußten Geschichtswissenschaft bis etwa 1920 widerspruchslos mit einem beachtlichen Katalog unzutreffender Anklagen bedacht wurde.

Innerhalb dieses Sündenregisters spielt die Behauptung, daß der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 allein der Initiative BEUSTS und keinesfalls der Tätigkeit BELCREDIS zuzuschreiben sei, eine erstrangige Rolle. Unter BELCREDI, so lautet es allenthalben, wäre der Ausgleich nie zustande gekommen: BELCREDI habe vielmehr die Aufgliederung der Monarchie in Gruppen (Pentarchie) angestrebt — der Staatsminister habe einseitig die Interessen des böhmischen Hochadels vertreten und das slawische Element gegen das deutsche und ungarische auszuspielen versucht. Legt man jedoch der Untersuchung der ministeriellen Tätigkeit BELCREDIS die allein maßgeblichen Quellen zugrunde, so erscheint die innenpolitische Konzeption des Staatsministers in einem ganz anderen Licht.

Der tschechische Historiker HUGO TRAUB leitete 1918 eine gerechtere Beurteilung der

---

* Geboren 1823 in Ingrowitz bei Zwittau (Mähren). Nach juristischen Studien, Verwaltungsdienst und historischen Studien wurde er 1855 Kreishauptmann von Znaim. 1860 wurde er in den mährischen Landtag gewählt, 1861 wurde er Landeshauptmann in Schlesien, 1863 berief ihn der Kaiser zum Statthalter-Vizepräsidenten von Triest und im Jahre darauf zum Statthalter von Böhmen. In Prag gelang es ihm, die Anerkennung der beiden nationalen Lager zu gewinnen. Nach dem Rücktritt des Ministeriums RAINER-SCHMERLING wurde er 1865 zum Staatsminister (Ministerpräsident) und Innenminister berufen. Seinem Ministerium gehörten an: Außenminister ALEXANDER GRAF VON MENSDORFF-POUILLY, der nach der militärischen Niederlage von 1866 durch den Freiherrn von BEUST ersetzt wurde, Justizminister EMANUEL RITTER VON KOMERS, Kriegsminister RITTER VON FRANCK (seit 1866 FRANZ FREIHERR VON JOHN), Handelsminister JOSEF FREIHERR VON KALCHBERG (und dann BERNHARD FREIHERR WÜLLERSTORF UND URBAIR). Außerdem gehörten dem Kabinett noch der ungarische Hofkanzler GEORG VON MAJLÁTH und von 1865—1866 MORITZ, GRAF ESTERHÁZY als Minister ohne Geschäftsbereich an. Da dem Kabinett BELCREDI ursprünglich drei Grafen angehörten, wurde es auch als „Dreigrafenministerium" bezeichnet.

Bei der vorliegenden Untersuchung, die im Zusammenhang mit meiner Zulassungsarbeit für die Staatsprüfung entstand, bin ich Herrn Prof. Dr. GEORG STADTMÜLLER für weiterführende Hinweise zu Dank verpflichtet, ferner den Herren Dr. HORST GLASSL und Dr. GERT ROBEL. Aufrichtigen Dank schulde ich Herrn Grafen Carl BELCREDI (Wien), der mir Einsicht in das Privatarchiv der Familie Belcredi (PAB) gewährte.

Leistung BELCREDIS ein. Auch WALTER MERTAL hat mit seiner Dissertation (Graf Richard Belcredi. Wien 1962) zur Klärung der Ministerschaft BELCREDIS beigetragen. Die hier vorgelegte Untersuchung soll einen kleinen Beitrag zum besseren Verständnis und zur Rechtfertigung jenes bedeutenden österreichischen Staatsmannes leisten.

1. Die ungarische Frage

Seit 1848 war die Eingliederung Ungarns in das innenpolitische Staatsgefüge eine für die österreichische Gesamtmonarchie lebenswichtige Frage. Der fortwährende Widerstand Ungarns gegenüber der zentralistischen neoabsolutistischen deutschen Verwaltung und seine Weigerung, am Verfassungsleben der Monarchie teilzunehmen, lähmten die außenpolitische Handlungsfähig Österreichs in einem bedrohlichen Maße.
Nachdem es dem Zentralismus der Ära BACH nicht gelungen war, die Ungarn zur Aufgabe ihrer Forderung nach Wiedereinführung der Verfassung von 1848 zu zwingen, versuchte Kaiser FRANZ JOSEPH, die Ungarn mit dem Erlaß des sogenannten Oktoberdiploms vom 20. Oktober 1860 zur Mitarbeit am politischen Leben der Monarchie zu bewegen[1].
Das Oktoberdiplom erkannte die Existenzberechtigung des Reichsrates für die Gesamtmonarchie an und legte dessen Befugnisse fest. Ein „engerer Reichsrat" sollte die den außerungarischen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten beraten und beschließen. Der Schwerpunkt des Diploms lag jedoch eindeutig in der Sicherung der Stellung der einzelnen Kronländer, insbesondere Ungarns.
Trotz dieser Zugeständnisse waren es wiederum die Ungarn, die die Selbständigkeit ihres Landes durch die „Schöpfung des einheitlichen Reichsrates ... beeinträchtigt" sahen[2].
Unter Führung FRANZ DEÁKS blieb es das erklärte Ziel der Ungarn, die Anerkennung der ungarischen Verfassung aus dem Jahre 1848 zu erringen. Als die Magyaren in Opposition verharrten, suchte der Kaiser Rückhalt bei den Deutschliberalen. In der Person des einflußreichen und erfahrenen ANTON RITTER VON SCHMERLING fand er den Interpreten einer neuen, deutschliberalen Strömung, die sich im kaiserlichen Patent vom 26. Februar 1861 (Februarpatent) bekundete.
Da SCHMERLING aufgrund der Einschmelzung des Oktoberdiploms in das Februarpatent die Existenz der Landtage nicht umgehen konnte, wurden die Landeswahlordnungen das Kernstück der neuen Verfassung: die SCHMERLINGschen Wahlordnungen begünstigten das sozial am weitesten fortgeschrittene deutsche Element nicht nur durch einen hohen Zensus, sondern auch durch die Verteilung der Mandate: während in den überwiegend deutschen Städten ein Mandat auf 11 500 Wähler kam, entfielen in den ländlichen Wahlbezirken 49 000 Stimmen auf ein Mandat[3].
Auf diese Weise war es Schmerling möglich, der deutschen Bevölkerungsminderheit die Mehrheit der Mandate für den engeren Reichsrat zu sichern. Die Folge war allerdings, daß sich verschiedene nichtdeutsche Nationalitäten, voran die Ungarn, weigerten, den

---

[1] Nach MARCZALI (S. 156) ist das Oktoberdiplom auf die Initiative der ungarischen Konservativen zurückzuführen.
[2] Ebenda, S. 157.
[3] HANTSCH, S. 52.

gesamtstaatlichen Reichsrat – beziehungsweise den engeren Reichsrat – zu beschicken, so daß SCHMERLING mit seinen Plänen scheiterte.
Für den Kaiser war es nun von entscheidender Bedeutung, die Verständigung mit Ungarn herbeizuführen, ohne die eine Verwirklichung der angestrebten Reichsreformen offenkundig unmöglich war. Nachdem dieses Ziel sowohl die Altkonservativen mit dem Oktoberdiplom wie auch der deutschliberale SCHMERLING mit seiner Februarverfassung nicht erreicht hatten, leitete der Monarch zu Ende 1864 persönlich Verhandlungen mit dem allgemein anerkannten Führer Ungarns, FRANZ DEÁK, ein.
Als diese günstig angelaufen waren und ein beiderseits genehmer Nachfolger SCHMERLINGS gefunden war, wurde SCHMERLING entlassen. Der Mann, der von nun ab die Geschicke Österreichs lenken sollte, war Graf RICHARD BELCREDI.
Unter den Ratgebern des Kaisers war es insbesondere Graf MORITZ ESTERHÁZY, der die Berufung BELCREDIS anstrebte und sowohl den Kaiser als auch BELCREDI in dieser Absicht beeinflußte. Die Bestätigung hierfür liefert BELCREDI selbst, indem er kurz nach seinem Austritt aus dem Ministerium zurückblickend schreibt: „Ich verdanke es dem Grafen MORITZ ESTERHÁZY, seinem Einfluß beim Kaiser, seinen Beziehungen mit Ungarn, daß ich durch Anwendung aller möglichen moralischen Pressionsmittel – und zwar durch 6 Monate hindurch – endlich bestimmt, ja gezwungen wurde, die schwerste aller Bürden, bei der damaligen inneren Lage, das Amt eines Staatsministers zu übernehmen . . .“ [4].
Es stellt sich nun freilich die Frage, weshalb ESTERHÁZY gerade BELCREDI für das Amt des Staatsministers geeignet hielt. In diesem Zusammenhang ist eine Notiz BELCREDIS aus dem Jahre 1865 sehr aufschlußreich, derzufolge führende ungarische Politiker ESTERHÁZY gegenüber erklärt hatten, sie würden allein zu BELCREDI Vertrauen haben [5].
Der Einfluß der ungarischen Partei auf die Wahl des neuen Staatsministers kann nicht stark genug eingeschätzt werden, war die ungarische Frage doch das entscheidende Problem, das der Kaiser zu lösen hatte. Wir können daher mit Sicherheit annehmen, daß BELCREDI zu Beginn seiner Ministertätigkeit über ausgezeichnete Kontakte zu Ungarn verfügte.

2. *Belcredis Ministerprogramm vom 3. Juli 1865*

Schon am 3. Juli 1865 – beträchtliche Zeit vor seinem Amtsantritt – legte BELCREDI dem Kaiser sein Ministerprogramm vor. Nachdem es die Zustimmung des Monarchen gefunden hatte [6], wartete dieser lediglich noch die Schließung des Reichsrates ab, um am 29. Juli 1865 die neuen Minister zu vereidigen.
Das Ministerprogramm vom 3. Juli 1865 stellt den ersten Ansatzpunkt für die Beurteilung der innenpolitischen Pläne BELCREDIS dar. In seinen entscheidenden Passagen hat es folgenden Wortlaut: „. . . Ich bin kein Vertreter des modernen Liberalismus und habe aus dieser meiner Gesinnung nie ein Hehl gemacht . . . Das Ziel erblicke ich darin, daß die Grundlagen des Thrones gefestigt, die dynastischen Gefühle belebt, das Recht

[4] PAB, Unser Leben, S. 312.
[5] „. . . Esterházy teilte mir mit, daß die ungarischen Herren allein zu mir Vertrauen hätten.“ (PAB, einzelne Notizen aus dem Jahre 1865).
[6] Ersichtlich aus einem Schreiben BELCREDIS an seine Gemahlin, wiedergegeben bei TRAUB, HUGO Jak se stal hr. Belcredi min. předsedom rakouskym, in: ČČH 35 (1929) S. 120.

nicht durch Opportunitätsrücksichten verdunkelt, und das Reich in seinem einheitlichen, durch die Pragmatische Sanktion zum legalen Ausdruck gebrachten Bestande gesichert werde – wie dies durch die geschichtliche Entwicklung zum unantastbaren Postulate der Zeit geworden ist. In Beachtung des Ganges der Geschichte und der hierdurch begründeten, realen Zustände, darf aber der Rechtskreis der Länder nicht enger gezogen werden, als es ihre Eigenschaft als Teile des Ganzen, und das Einheits- und Machtbedürfnis des Reiches fordert.

Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 hat den Inhalt des Reichsrechtes in der angedeuteten Bedingung genau präzisiert, und sowenig ich gegenwärtig eine Mehrforderung vertreten könnte, so müßte ich mich doch andererseits auch ganz entschieden gegen jede weitere Beschränkung der – den gemeinsamer Behandlung vorbehaltenen – Angelegenheiten aussprechen. Nur in der Art der Durchführung lassen sich Modifikationen denken, die in der Budgetbehandlung auch unbedingt notwendig sein werden. Damit ist aber auch eine Rückwirkung auf die anderen, nichtungarischen Länder gegeben. Denn die Berechtigung in betreff des Budgets muß sich der legislativen Kompetenz anschließen, und in dieser Hinsicht läßt sich der beschränkte, großenteils von dem Votum des engeren Reichsrats abhängige Wirkungskreis der Landtage, im Widerspruch mit dem Diplom, auf die Dauer nicht aufrechterhalten.

Im allgemeinen dürfte es genügen, wenn die Justiz, der höhere Unterricht und Kultus der gemeinsamen Behandlung in den Ländern diesseits der Leitha vorbehalten blieben; wodurch den Intentionen des kaiserlichen Diploms Genüge geschieht. Denn, sowie es einerseits bedenklich ist, die Landtage, in Widerspruch mit der geschichtlich gegebenen Bedeutung sovieler Länder, in Widerspruch ferner mit der nur allzugroßen numerischen Stärke ihrer Mitglieder – in ihrer Wirksamkeit allzusehr zu beengen, so wäre es andererseits doch wieder ein unverkennbarer, politischer Nachteil, wenn man in der legislativen Dezentralisation noch weitergehen wollte, als ich es eben anzudeuten mir erlaubte. Man darf nämlich der östlichen Hälfte der Monarchie, welche sich rechtlich möglichst abzuschließen und zu stärken sucht, nicht den westlichen Teil, in verhältnismäßig kleine Verwaltungskörper aufgelöst, gegenüberstellen . . .

Der Thron ist in Österreich vor allem der einigende, alle Differenzen versöhnend beherrschende Gedanke – ihn schwächen zu wollen, wäre ein Angriff gegen den Bestand der Monarchie . . . Bezüglich der Länder jenseits der Leitha, müßten alle Angelegenheiten legislativer, finanzieller und (soweit sie Prinzipien- oder Systemfragen involvieren) auch administrativer Natur, bevor die Allerhöchste Sanktion eingeholt oder eine Vorlage dem Landtage gemacht wird, der Beratung und Schlußfassung im Ministerrat zu dem Zwecke unterzogen werden, um das Interesse der Reichseinheit zu wahren, und die mögliche Rückwirkung auf die anderen Teile der Monarchie rechtzeitig in Betracht ziehen zu können . . .

Nachdem nun dasselbe Statut nicht in einem Teile der Monarchie ein Gegenstand der Verhandlung und Vereinbarung sein, und gleichzeitig in dem anderen Teile als ein über aller Verhandlung stehendes, wirksames Reichsgesetz behandelt werden könne, so müsse die Wirksamkeit des Reichsratstatuts auch in dem letzteren Teil des Reiches einstweilen suspendiert werden. Es wäre der Vorbehalt beizufügen, sobald die Verständigung mit Ungarn in einer die Reichseinheit sichernden Weise erzielt sei, die Landtage der anderen Königreiche und Länder, deren Tätigkeit aufgrund ihrer gegenwärtigen Statute, nicht gehemmt würde – zur Entsendung von Abgeordneten in die Reichshauptstadt aufgefordert werden sollen, um denselben das Resultat der Vereinbarung mit Ungarn zur Erwägung und Würdigung vorzulegen . . .

Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Maßregel im Lager der Liberalen ein großes Mißbehagen hervorrufen wird.
Prag, 15. Juni 1865
S. M. übergeben am 3. Juli in Reinschrift[7]."
Obwohl dieses Ministerprogramm von BELCREDI verständlicherweise mit Vorsicht formuliert wurde, lassen sich einige wichtige Programmpunkte deutlich herausstellen:
1. Das Vorbild für seine politische Konzeption ist offensichtlich das Diplom vom 20. Oktober 1860.
2. Er verwahrt sich dagegen, daß die westliche Reichshälfte durch eine unnötige Aufgliederung gegenüber der östlichen geschwächt wird.
3. In Cisleithanien sollen Justiz, höherer Unterricht und Kultus gemeinsamer Behandlung vorbehalten bleiben.
4. Dagegen soll die administrative Dezentralisation in bestimmten Verwaltungsbereichen den Vertretungskörpern ausgedehnten, freien Spielraum geben.
5. Ganz entschieden wendet er sich gegen jede weitere Beschränkung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten.
6. Der Ministerrat soll eine Art Kontrollfunktion über gewisse Sachgebiete der Länder jenseits der Leitha ausüben.
7. Im Hinblick auf die einzuleitenden Verhandlungen mit Ungarn wird die Suspendierung des Reichsrates in Aussicht gestellt; schließlich soll das Resultat der Vereinbarungen mit Ungarn einer Versammlung der Reichsratsabgeordneten zur Beurteilung und Würdigung vorgelegt werden.
Dieses Programm und vor allem sein letzter Punkt beweisen, daß BELCREDI über eine politische Konzeption verfügte, die trotz der Befürwortung von Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Stärke und Funktionsfähigkeit der Gesamtmonarchie zu wahren versuchte – föderalistische Tendenzen dagegen kündigen sich in BELCREDIS Programm nur insofern an, als er für die administrative Dezentralisation und den „freien Spielraum" der Vertretungskörper innerhalb gewisser Grenzen eintritt. Wir erhalten jedoch keinerlei Hinweise auf eine Einteilung der Monarchie in Gruppen, die BELCREDI von einigen Autoren zugeschrieben wird[8].
Das Programm behandelt die ungarische Frage nicht in erschöpfender Form: Obwohl BELCREDI im Hinblick auf die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Sistierung der Verfassung und einen außerordentlichen Reichsrat ankündigt, vermissen wir einen realen Anknüpfungspunkt. Es stellt sich hier aber sogleich die Frage, ob er zu einem so frühen Zeitpunkt es wagen konnte, den Ungarn einen detaillierten und zeitlich festgelegten Verhandlungsplan vorzulegen, denn für ihn war es schließlich ein Erfordernis ersten Ranges, sich ein gewisses Maß an innenpolitischer Bewegungsfreiheit zu sichern.

*

Was hatte BELCREDI dem das deutsche Element bevorzugenden konstitutionellen Zentralismus Schmerlings entgegenzustellen? Den perfekten Gruppenföderalismus – etwa die Pentarchie? Davon war er in Wirklichkeit weit entfernt! Zwar forderte er in seinem Ministerprogramm den „ausgedehnten, freien Spielraum der Vertretungskörper", für eine Einteilung der Monarchie in Gruppen findet sich jedoch keinerlei Erwähnung.

[7] Das Ministerprogramm liegt im PAB vor; veröffentlicht bei MERTAL.
[8] So WIERER S. 76; MÜNCH S. 266.

Ganz im Gegenteil – er betonte wiederholt die Notwendigkeit einer starken Zentralgewalt in Cisleithanien, indem er auf den Unitarismus des ungarischen Reichsteils hinwies. Das sogenannte föderalistische Programm Belcredis muß also immer unter zwei Aspekten betrachtet werden: 1. Sein Verfasser war sich der Unausweichlichkeit des Ausgleichs mit Ungarn bewußt, und 2. in Cisleithanien befürwortet er die administrative Dezentralisation nur insoweit, als sie die westliche Reichshälfte gegenüber der östlichen nicht so schwächt.

BELCREDIS Regierungsprogramm vereinigte also sowohl föderalistische Tendenzen als auch die Forderung nach einem zentralen Organ für Cisleithanien in sich, kann also nicht als Gegensatz zu SCHMERLINGS Absichten angesehen werden. Eine Alternative bedeutete es freilich in der Verfassungsfrage: Der Staatsminister wollte die Februarverfassung „suspendieren", vorübergehend außer Kraft setzen, da sie den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn hinderlich sei und darüber hinaus der Vielfalt des Reiches nicht entspreche. Unter dem Deckmantel der anscheinend gegenpoligen Begriffe Oktoberdiplom und Februarverfassung verlaufen aber die Grenzen zwischen Zentralismus, Föderalismus und Dualismus ebenso wie zwischen den Auffassungen SCHMERLINGS und BELCREDIS nicht so klar, wie es zunächst den Anschein haben mag.

BELCREDIS geistig-politischen Standort eindeutig festzulegen, ist schwierig. Ganz gewiß ist lediglich seine Abneigung gegen den modernen Liberalismus und Konstitutionalismus, die er in einer Unterredung mit dem Kaiser klar zu erkennen gibt[9]. Andererseits hält er seinem Vorgänger zugute, „Österreich aus dem absoluten Regime herausgebracht und geführt zu haben . . ."[10] und lehnt den administrativen Absolutismus mit der Bemerkung ab: „Ich kenne kein besseres Mittel, sich von der Unmöglichkeit jedes, als System eingeführten Absolutismus für Österreich zu überzeugen, als den bürokratischen Dienst. Wer, wie ich, vor und nach 1848 mit offenen Augen die Schule des Bürokratismus durchgemacht hat, und nicht gänzlich des Verstandes beraubt ist, der muß zu der Einsicht gelangen, daß die angedeutete Richtung nur zum Unheil führen kann . . ."[11].

BELCREDI selbst verstand sich als „österreichisch-deutscher Konservativer"[12] und definierte den Konservativismus wie folgt: „Das Wesen des Konservativismus besteht in den Bestreben, Erhaltenswertes zu erhalten und Neuerungen, die die Einführungen nicht lohnen, abzulehnen. Also nicht in der Erhaltung alles Alten, oder des Alten, weil es alt ist, nicht in der Ablehnung jedes Neuen und am allerwenigsten in der Konservierung junger Irrtümer und unreifer Konstruktionen"[13].

RICHARD BELCREDI hatte dem Kaiser bereits am 3. Juli 1865, rund drei Wochen vor seiner Amtsübernahme, sein Ministerprogramm übergeben. In einem um so merkwürdigeren Licht erscheinen daher die Stimmen, die dem Staatsminister Programmlosigkeit[14] oder Unentschiedenheit vorwerfen. Feststellungen dieser Art mögen einen noch entschuldbaren Grund in mangelnder Sachkenntnis haben – derlei mildernde Umstände können jedoch nicht mehr zugebilligt werden, wenn eine parteipolitische Diffamierungsabsicht zugrunde zu liegen scheint.

---

[9] PAB, Unser Leben, S. 138.
[10] PAB, einzelnes Fragment.
[11] PAB, einzelnes Fragment.
[12] TRAUB S. 309.
[13] EBENDA.
[14] So ROGGE S. 288; KRONES Moritz von Kaiserfeld, S. 227.

Ist über einen solchen Verdacht auch ein H. FRIEDJUNG völlig erhaben, der GRAF MENSDORFF als Minister des Äußeren nach der Bildung des Ministeriums BELCREDI dem sächsischen Gesandten von KÖNNERITZ gegenüber räsonieren läßt: „Österreich befinde sich finanziell und militärisch in einer höchst unvorteilhaften Lage. Auch politisch stehe es sehr schlecht; es seien zwar die Namen da für das neue Ministerium, aber kein Programm für dasselbe“ [15].

Sollte eine solche Aussage MENSDORFFS — und diese müßte erst einmal belegt werden — tatsächlich vorliegen, so trifft diesen der Vorwurf, sich einfach nicht ausreichend informiert zu haben; denn es ist anzunehmen, daß BELCREDI sein Ministerprogramm nicht nur dem Kaiser, sondern auch dessen engsten Mitarbeitern — wenn nicht schon vorgelegt, so doch im großen Rahmen erklärt haben muß.

HERMANN MÜNCH und RUDOLF WIERER rücken in der Frage nach dem Programm BELCREDIS von den negativen Urteilen eines FRIEDJUNG oder KRONES etwa ab, indem sie vor allem die Durchführbarkeit des Programms in Frage stellen [16]. A. O. ZEITHAMMER dagegen weist ausdrücklich auf das Regierungsprogramm BELCREDIS hin [17]; HUGO TRAUB und WALTER MERTAL schließlich sind die einzigen, die das Vorhandensein eines durchgearbeiteten Programmes bestätigen [18].

Über die vermeintlichen politischen Ziele und über das sogenannte Programm BELCREDIS, liegt eine Fülle von Mutmaßungen und Ansichten vor, die im allgemeinen die föderalistischen Tendenzen BELCREDIS hervorheben. Daneben finden sich vereinzelte Hinweise auf klerikale, feudale, ja absolutistische Ambitionen des Staatsministers [19]. Als geradezu unausrottbar erweist sich das Gerücht, BELCREDI habe Österreich in eine Pentarchie umzugestalten versucht [20]. Die Ursache für solche Fehleinschätzungen liegt in der Tatsache, daß BELCREDI zu Unrecht für den Vorkämpfer der Rechtsansprüche des böhmischen Hochadels gehalten wurde und wird.

Da sich der böhmische Hochadel im Verein mit der tschechischen Partei [21] mehrmals für die Aufgliederung der Monarchie in Form einer Pentarchie einsetzte [22], schloß man,

---

[15] FRIEDJUNG S. 134.

[16] MÜNCH S. 262; WIERER S. 76: „Es ist auch zweifelhaft, ob der Ministerpräsident einen festeren organisatorischen Plan für die ganze Monarchie gehabt hatte, geschweige denn, ob er imstande gewesen wäre, diesen Plan durchzusetzen.“

[17] ZEITHAMMER S. 7.

[18] TRAUB S. 291, Anm. 1; MERTAL S. 190—208.

[19] JOSEF REDLICH (Staats- und Reichsproblem, S. 575) stellt fest: „Er [BELCREDI] war ... ein unerschütterlicher Bekenner des ‚historischen Rechtes‘, erwartete also eine Erlösung von dem Übel der modernen Gesellschaft und der von ihr geforderten Staatslehre ausschließlich von einer Neubelebung ständischer Einrichtungen, von den geistigen und seelischen Kräften, die aus der Unterordnung solcher Gesellschaft unter die Autorität der Kirche und die Ethik christlicher Weltanschauung erwachsen ...“.

[20] So WIERER S. 76.

[21] RICHARD GRAF BELCREDI muß als ein Mitglied des böhmischen Hochadels betrachtet werden: die Grafen BELCREDI verfügten über Gutsbesitz in Mähren — RICHARD BELCREDI stand darüber hinaus in engem Kontakt mit den Führern der böhmischen Adelspartei. Trotzdem vertrat er seine eigene politische Konzeption und nicht jene des böhmischen Hochadels.

[22] Vgl. FISCHEL S. 329; Manuskript „Clams Ideen“ (PAB; Handschrift Belcredis); ZEITHAMMER S. 17—21.

daß auch BELCREDI diese Absichten gehegt habe und machte ihn daher zu einem Protagonisten des Pentarchie-Planes.
Zusammenfassend läßt sich sagen, daß mit Ausnahme von H. TRAUB und W. MERTAL kein Wissenschaftler mit genaueren Angaben über BELCREDIS Programm aufwartet. Desto verwunderlicher sind die verschiedenartigsten Mutmaßungen einschließlich der Gerüchte um den „Pentarchie-Plan" BELCREDIS.

3. Die Auflösung des siebenbürgischen Landtages

Am 30. Juli 1865 hielt BELCREDI vor Beamten seiner Ministerien eine Ansprache, in der er unter anderem feststellte, daß er kein Freund der administrativen Zentralisation, sondern ein offener Anhänger der Dezentralisation sei. Für die Lösung von Detailfragen seien die Landesstellen geeigneter, sie stünden den Verhältnissen näher und könnten denselben viel besser Rechnung tragen[23]. Die am 1. September 1865 vollzogene Auflösung des siebenbürgischen Landtages steht zu diesen Äußerungen in einem offenen Widerspruch, und so betrachten denn auch JOSEF REDLICH[24] und GERHARD RITTER VON MEYER die Auflösung des siebenbürgischen Landtages als eine „. . . Preisgebung Siebenbürgens an Ungarn, noch ehe er [BELCREDI] sich des letzteren versichert hatte . . ." [25].
BELCREDIS Erklärungen zum Fall Siebenbürgen sind nicht überzeugend: „Gegen die legislative Union [Siebenbürgens mit Ungarn] unter gewissen Bedingungen habe er keine Bedenken; aber jedenfalls scheine es ihm unerläßlich, daß die Forderung der Autonomie Siebenbürgens sowohl bezüglich der Verwaltung, als selbst auch bezüglich der Legislatur in reinen speziellen Landesangelegenheiten Rechnung getragen werde. Überhaupt müsse man bei dieser Frage darauf bedacht sein, den anderen Nationen eine gewisse Garantie zu geben, daß sie nicht zum Opfer fallen . . ." [26].
Der Präzedenzfall Siebenbürgen konnte den anderen Nationen der Monarchie freilich keine Garantie für die Berücksichtigung ihrer Interessen bieten; denn BELCREDIS Versprechen, Siebenbürgen werde eine Autonomie in Landesangelegenheiten erhalten, wurde durch das Vorgehen der ungarischen Zentralbehörden weitgehend zunichte gemacht. Ein Erfolg war BELCREDI freilich mit der Auflösung des siebenbürgischen Landtages beschieden: Die legislative Angliederung Siebenbürgens an Ungarn veranlaßte den Pester Landtag zur Anerkennung der Verhandlungskompetenz des Gesamtreichsrates und damit war eine wesentliche Voraussetzung für die bevorstehenden Verhandlungen mit den Ungarn erfüllt.

4. Das Septembermanifest

Am 7. September 1865 trug BELCREDI den Entwurf des Septembermanifestes zum erstenmal im engsten Ministerkreis vor und kommentierte dies in einem Brief folgendermaßen: „Die Debatte darüber dauerte mehrere Stunden, das Finale aber war, daß Alle zustimmten; nun kommt es noch in die eigentliche Ministerkonferenz, und endlich

---

[23] Vgl. NFP, Morgenblatt, vom 1. August 1865.
[24] REDLICH S. 412.
[25] MEYER S. 89.
[26] So REDLICH S. 412.

in die Beratung unter a. h. Vorsitz. Du [gemeint ist seine Frau] siehst also, daß es an reiflicher Erwägung nicht fehlt, und die Sache wird bisher sehr ruhig unter uns verhandelt . . ." [27].

Mit dieser beruhigenden Auskunft BELCREDIS kontrastiert ein Schreiben Außenminister MENSDORFFS, der sich festzustellen befleißigt, er „. . . würde einen großen Wert darauf legen, wenn die Auflösung des Reichsrates nicht ausgesprochen würde. Bei einem gänzlichen Scheitern des ungarischen Versöhnungsversuches wäre es vielleicht doch nicht schlecht, einen um ein bestimmtes Banner leicht vereinbaren Anhang zu besitzen, während man immer Zeit finden wird, die Auflösung später auszusprechen . . ." [28]. BELCREDI traf also bei einem seiner engsten Mitarbeiter auf Widerstand und bald sollte MENSDORFF Schützenhilfe erhalten. In der Ministerratssitzung vom 17. September 1865 machten Justizminister KOMERS und der ungarische Hofkanzler MAJLÁTH [29] erhebliche Bedenken gegen die von BELCREDI geplante Auflösung des engeren Reichsrates geltend; jedoch gelang es BELCREDI in derselben Ministerratssitzung, seine Kollegen und den Kaiser von der Notwendigkeit seiner Maßnahmen zu überzeugen. Das Tauziehen um den Wirkungsbereich des Septembermanifestes war damit zu seinen Gunsten entschieden. In seinem Ministerprogramm hatte BELCREDI die Suspendierung des Reichsratstatuts in Aussicht gestellt. Knapp zwei Monate nach seinem Amtsantritt setzte er seine Ankündigung in die Tat um: auf die Einberufung der Landtage am 18. September 1865 erfolgte zwei Tage später, am 20. September, der Erlaß eines kaiserlichen Manifestes [30], das von einem kaiserlichen Patent für die Regierung ergänzt wurde [31].

In diesem Manifest wies der Monarch auf die Notwendigkeit hin, dauernde Grundlagen für die verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches zu finden und die Verständigung mit den Ländern der ungarischen Krone anzustreben. Zu diesem Zwecke solle den Landtagen der ungarischen Krone das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patent vom 26. Februar 1861 veröffentlichte Gesetz über die Reichsvertretung „zur Annahme" vorgelegt werden. Die Resultate dieser Verhandlungen wären daraufhin „den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder" zur Vernehmung ihres „gleichgewichtigen Anspruches" vorzuweisen. In der Erwägung, daß es rechtlich unmöglich sei, ein Reichsgesetz in dem einen Teile des Reiches zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen, während es in dem anderen Teile seine Gültigkeit bewahre, sehe sich der Monarch jedoch genötigt, das Gesetz über die Reichsvertretung zu sistieren.

Nach dem kaiserlichen Patent behielt sich die Regierung vor, die im Interesse des Reiches unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, solange das Gesetz über die Reichsvertretung sistiert blieb.

Die Sistierung des Reichsrates traf von allen politischen Gruppen die Deutschliberalen am härtesten – sie, die bisher im Reichsrat das große Wort geführt hatten, waren

---

[27] PAB, Unser Leben, S. 324; Ebenda, Schreiben BELCREDIS an seine Frau, Wien, 8. September 1865.

[28] MENSDORFF an RICHARD BELCREDI, Karlsbad, 11. September 1865, wiedergegeben bei MOLISCH Briefe, S. 28.

[29] „Der ungarische Hofkanzler bemerkte, daß auch er es vorziehen würde, . . . ohne Sistierung der Wirksamkeit des engeren Reichsrates vorzugehen" (MRP vom 17. September 1865).

[30] RGBl. Nr. 88; REDLICH S. 425–427.

[31] RGBl. Nr. 89; REDLICH S. 425–427.

gleichsam entmachtet und auf die verhältnismäßig unbedeutenden Landtage zurückverwiesen worden. Es ist nur zu verständlich, daß sich nun aus dem alten Mißtrauen[32] der Deutschliberalen gegenüber BELCREDI offene Feindschaft entwickelte.

Die ersten Stellungnahmen der Liberalen[33] waren – nicht zuletzt auf Grund ihrer starken Ernüchterung – noch ziemlich farblos und allgemein gehalten. Doch beinahe täglich nahm ihre Verbitterung zu, die GEORG FRANZ mit folgenden Sätzen interpretiert: „Das Septembermanifest ließ sehr rasch das kleinliche Gezänk innerhalb der Verfassungspartei zwischen den Februaristen [Anhänger der Februarverfassung] und den reinen Liberalen verstummen. Denn nun erkannte man, daß es eben nicht mehr um die Auslegung einzelner Fragen oder um die Frage ging, ob dieses oder jenes Grundgesetz zum Gesetz erhoben werden solle oder nicht, sondern daß die nackte Existenz des Liberalismus und darüber hinaus die Stellung der Deutschen auf dem Spiele stand“[34].

In Ungarn löste die Sistierung des verhaßten Reichsrates begreifliche Freude aus, bedeutete diese Maßnahme doch, daß die Ungarn dem Ziel ihrer hartnäckigen Bestrebungen – der Anerkennung der Verfassung von 1848 – einen großen Schritt näher gekommen waren. Der „Pester Lloyd“ bemerkt folgerechtig, „... das kaiserliche Manifest gebe Ungarn seinen ganzen ungeschmälerten Rechtsboden zurück und gestatte die Hoffnung, daß die wahrhaft konstitutionelle Aera der Gesamtmonarchie in einer Weise würde inauguriert werden, die die Interessen dies- und jenseits der Leitha in gleicher Weise befriedige ...“[35].

In Böhmen erhielten die Bestrebungen nach Wiedererrichtung des Königreiches Böhmen auf der Grundlage der historisch-politischen Individualitäten durch die Sistierung kräftige, ja beinahe schon zu kräftige Impulse – sah doch die böhmische Partei in der Sistierung die wesentliche Voraussetzung, um ihren nicht gerade bescheidenen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Das „Vaterland“ als Organ des katholischen Hochadels bemerkt zur Sistierung: „Der Kaiser hat gesprochen. Mit Ehrfurcht neigen wir uns wie immer vor seinem Worte. Großen Hoffnungen der Völker Österreichs, wie sie auf ihrem historischen Rechtsboden stehen, scheint uns durch dieses kaiserliche Wort entsprochen zu sein, wie denn auch bereits heute von mehreren Seiten Nachrichten eingehen, welche eine tiefe und dankbare Genugtuung über den hochherzigen Akt Seiner Majestät ausdrücken“[36]. Bediente sich die böhmische Presse anfänglich eines maßvollen Tones, so ging es in Gesprächen BELCREDIS mit seinem tschechisch gesinnten Bruder EGBERT und den adeligen böhmischen Freunden um so heißer her. ANNA BELCREDI berichtet: „Namentlich war es die historisch politische, teils konservative und nationale Partei in Böhmen, die an den neuen Minister mit Erwartungen und Ansprüchen herantrat, welche dieser vorerst nicht erfüllen konnte. Ich erinnere mich noch jetzt an Diskussionen ohne Ende in meinem kleinen Salon, zwischen Heinrich Clam, Egbert und meinem Manne, die oft in das hitzigste Meinungs- und Wortgefecht ausarteten und die so notwendige Nachtruhe unmöglich machten ...“[37]. Diese Äußerung ANNA BEL-

---

[32] Im Reichsrat der Ära SCHMERLING hatte BELCREDI wiederholt Differenzen mit den Deutschliberalen, da er einer der entschiedensten Verfechter des konservativen Standpunkts war.

[33] NFP, Morgenblatt, vom 22. September 1865; NFP, Abendblatt, vom 22. September 1865.

[34] FRANZ S. 292.

[35] Zitiert nach der „Wiener Abendpost“ vom 22. September 1865.

[36] Zitiert nach der „Wiener Abendpost“ vom 23. September 1865.

[37] PAB, Unser Leben, S. 326.

CREDIS macht deutlich, daß der Staatsminister nicht bereit war, in der böhmischen Frage nachzugeben. Die Folge dieser Haltung war eine fortschreitende Entfremdung zwischen ihm und der böhmischen Partei, die schließlich so weit ging, daß F. RIEGER im August 1866 seinen Rücktritt forderte[38].
Von den übrigen Nationalitäten der Monarchie wurde die Sistierung des Reichsrates durchwegs positiv aufgenommen[39]. Ausgehend von der Sistierung des zentralen Reichsrates erwartete man dort zu Recht eine Stärkung der Landtage, die letzten Endes den Autonomiebestrebungen der einzelnen Landesteile zugute kommen mußte.
Abschließend läßt sich feststellen, daß das Septembermanifest die erstarrten innenpolitischen Fronten der Monarchie wieder in Bewegung setzte. Unter den nichtdeutschen Nationalitäten weckte es mitunter übersteigerte Hoffnungen, berechtigten Hoffnungen durften sich allerdings die Ungarn hingeben, denn das Septembermanifest war nicht zuletzt im Hinblick auf die Lösung der ungarischen Frage erlassen worden[40]. Doch so gute Absichten BELCREDI im Hinblick auf das Gesamtreich mit der Sistierung auch verbunden haben mag — mit dem Erlaß des Septembermanifestes schuf er eine ebenso hoffnungsvolle wie gefährliche Situation, die sich infolge der Zeitumstände (Krieg 1866) und der Gegnerschaft zu den einflußreichen Deutschliberalen wie der böhmischen Partei laufend verschlechterte.

*

Infolge der Sistierung des Reichsrates blieb es nun allein den Landtagen vorbehalten, sich mit den aktuellen verfassungsrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen.
Die Diskussion über das Septembermanifest sollte von zentraler Bedeutung werden, handelte es sich doch darum, ob die Landtage den von BELCREDI eingeschlagenen Weg billigen würden oder nicht. Mit Ausnahme von Tirol, wo sich kirchliche Interessen durchgesetzt hatten, forderten die Landtage mit deutscher Mehrheit in Adressen an die Krone die Aufhebung der Sistierung und die Wiederinkraftsetzung des Reichsratstatuts. Anders war die Haltung der Landtage mit nichtdeutscher Mehrheit. Während sich die Vertretungen von Krain und Mähren neutral verhielten und von einer Adresse absahen, entschieden sich die Landtage von Galizien, Böhmen, Istrien, Bukowina, Görz, Triest, Dalmatien für Dankadressen (ebenso wie Tirol). Diese positive Reaktion der nichtdeutschen Landtage konnte nicht überraschen, stellte das Manifest doch den ersten Schritt auf dem Weg zur Anerkennung der nationalen Rechte dar.
ANNA BELCREDI bemerkt in ihren Aufzeichnungen, daß in den Monaten nach der Sistierung vor allem die böhmische Hocharistokratie BELCREDI mit ihren Wünschen und Ansprüchen bedrängte[41]. Eine Woche nach Erlaß des Manifestes weiß die deutschliberale „Neue Freie Presse" bereits von böhmischen Plänen zu berichten, die die Ein-

---

[38] So MÜNCH S. 267.
[39] Die „Wiener Abendpost" vom 22. und 23. September 1865 enthält entsprechende Exzerpte der Blätter aus den verschiedenen Kronländern.
[40] BELCREDI bemerkt dazu: „Den auf Ungarn lastenden ‚Zauberbann' hat nach der NFP Majláth gelöst. Natürlich — mein Name darf bei solchem Bekenntnis nicht genannt werden. Der ‚Bann' wurde durch das Septembermanifest gelöst, und diesem hat wohl Majláth zugestimmt, aber keinesfalls den Gedanken hiezu gefaßt..." (PAB, Notizen politischer Natur — die Sistierung betreffend, 11. März 1869).
[41] PAB, Unser Leben, S. 326.

teilung der Monarchie in Ländergruppen vorsehen[42] und in dem Adreßentwurf Leo Thuns kristallisieren sich die Wünsche der Alttschechischen Partei in den Worten: „Das glückverheißende Zeichen der gelungenen Wiederherstellung der Klarheit und Festigkeit des öffentlichen Rechts in den Angelegenheiten des gesamten Reiches wird uns Böhmen die Krönung sein, von altersher in diesem Königreiche der symbolische Ausdruck, die gegenseitige Bürgschaft und die höchste Weihe des gesicherten Rechtszustandes . . .“[43].

Als eine Deputation des böhmischen Landtages dem Kaiser diese Dankadresse für den Erlaß des Septembermanifestes überbrachte, stellt der Kaiser am 29. Dezember 1865 tatsächlich seine oftmals geforderte Krönung zum König von Böhmen in Aussicht[44]. Das ziemlich vage Versprechen des Kaisers enthielt freilich keinerlei Hinweise über den Termin, geschweige denn die rechtlichen Folgen der in Aussicht gestellten Königskrönung. Daß jedoch Belcredi und der Kaiser die Königskrönung ernsthaft ins Auge gefaßt haben, beweist eine Arbeitsmappe Belcredis[45], die die „aktenmäßige Darstellung des bei den Krönungen der Könige und Königinnen von Böhmen beobachteten Zeremoniells“ enthält. H. Traub vertritt ebenfalls die Auffassung, Belcredi habe die böhmische Königskrönung angestrebt, und stützt sich dabei auf ein Dokument aus dem Nachlaß Professor Gindelys, dem zu entnehmen ist, „. . . daß die Regierung tatsächlich Vorbereitungen zur böhmischen Königskrönung, wie sie der Monarch in Aussicht gestellt hatte, traf, welche bloß durch die Kriegsereignisse unterbrochen, von neuem aufgenommen wurden . . .“[46]. Die bereits erwähnte Arbeitsmappe Belcredis über die böhmischen Königskrönungen befaßt sich vor allem mit dem „Zeremoniell“. Läßt eine solche Betonung des Zeremoniells nun den Schluß zu, daß der böhmischen Königskrönung von Belcredi mehr formale denn staatsrechtliche Bedeutung zuerkannt wurde?[47]. Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Staatsminister und der böhmischen Partei legen die Annahme nahe, daß Belcredi die Krönung auf einen zeremoniellen Akt zu beschränken suchte, der möglichst wenig Rechtsverbindlichkeiten nach sich zog. Die Frage nach dem entscheidenden Motiv Belcredis für die Inaussichtstellung der böhmischen Königskrönung läßt sich wohl dahingehend beantworten, daß der Staatsminister seine anspruchsvollen böhmischen Freunde mit diesem Versprechen zu beschwichtigen suchte, um sich anschließend ganz den Verhandlungen mit Ungarn widmen zu können.

5. Der Beginn der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn

Die allseits mit großer Spannung erwartete Eröffnung des ungarischen Landtages war bereits am 11. Dezember 1865 vollzogen worden. Im Hinblick auf die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen hielt der Kaiser am 14. Dezember 1865 vor dem ungarischen

---

[42] NFP, Morgenblatt vom 27. September 1865.
[43] Kolmer S. 211.
[44] Ebenda.
[45] PAB.
[46] Traub S. 308.
[47] So sieht die „Debatte“ in der „. . . verheißenen Krönung nur die Vollziehung eines feierlichen monarchischen Aktes . . .“ (zitiert nach der „Wiener Abendpost“ vom 30. Dezember 1865).

Landtag eine Thronrede, die die Richtlinien für künftige Verhandlungen festlegte. Als ihren Ausgangspunkt bezeichnete er darin die pragmatische Sanktion. „Indem dieses Grundgesetz die staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung Ungarns und der mit diesem verbundenen Teile gewährleistete, hat es zugleich für beständig das unaufteilbare und untrennbare Zusammenverbleiben der unter der Regierung Unseres Herrscherhauses stehenden Länder und Provinzen und damit die Großmachtstellung der Gesamtheit derselben festgestellt. Und wie Wir hierin die gesetzliche und notwendige Beschränkung der Selbständigkeit finden, ebenso erkennen wir ohne allen Rückhalt die Berechtigung derselben innerhalb dieser Grenzen an“ [48].
Demgemäß betrachtete der Kaiser auch das Verfassungsproblem vor allem unter dem Aspekt der Sicherstellung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten: „Die Existenz dieser gemeinsamen Angelegenheiten findet ihre Grundlage schon in der Pragmatischen Sanktion, doch in bezug auf den Modus ihrer Behandlung erheischen die wesentlich veränderten Verhältnisse eine wesentliche Änderung. Im Hinblick nämlich auf die vollständige Umgestaltung der politischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Faktoren, welche mittlerweile Platz gegriffen haben, und im Bewußtsein Unserer Herrscheraufgabe haben Wir auch Unsere übrigen Länder und Provinzen mit konstitutionellen Rechten bekleidet, und eben deswegen kann bei der gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der verfassungsmäßige Einfluß derselben nicht mehr beiseite gelassen werden“ [49].
Abschließend wies FRANZ JOSEPH auf die Notwendigkeit der Modifizierung der Gesetze des Jahres 1848 hin: „Was in Zusammenhang steht und aufeinander Wechselwirkung übt, kann in der praktischen Erledigung von einander nicht getrennt werden. Die Rücksichten auf die Machtstellung Unseres Reiches, auf die Integrität Unserer landesfürstlichen Rechte und auf die billigen Ansprüche der Mitländer schließen die Möglichkeiten eines unveränderten Inslebentretens dieser Gesetze aus“ [50].
Mit dieser Einschränkung versucht der Kaiser, übertriebenen Forderungen der Ungarn von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Die nachfolgenden Verhandlungen sollten zeigen, ob die Ausführungen des Kaisers auf die Ungarn eingewirkt hatten.
Vergleicht man die Thronrede mit dem Ministerprogramm vom 3. Juli 1865, so ergibt sich in den in Frage kommenden Punkten weitgehende Übereinstimmung: Hier wie dort zeigt sich BELCREDI bereit, den Ungarn unter Wahrung der Interessen des Reiches und der übrigen Kronländer so weit wie möglich entgegenzukommen. ROGGES [51] Behauptung, BELCREDI und MAJLÁTH hätten sich mit der formellen Anerkennung der 1848er Gesetze den Ungarn regelrecht ausgeliefert, muß daher als unzutreffend abgelehnt werden. Was BELCREDI vielleicht nicht bedacht haben mag, war die Hartnäckigkeit, mit der die Magyaren ihre Rechtsansprüche verteidigten.
Während in Ungarn die Diskussion über die Verfassungsfrage in vollem Gange war, verlegte der Kaiser in Begleitung seiner Gemahlin [52], BELCREDIS und anderer Minister im Januar 1866 sein Hoflager für längere Zeit nach Pest, um mit dieser Höflichkeitsgeste eine günstige Ausgangsposition für die Verhandlungen der Regierung mit den

---

[48] ZOLGER S. 2.
[49] Ebenda, S. 3.
[50] ZOLGER S. 4—5.
[51] ROGGE S. 323.
[52] Verschiedentlich wird auf das Eintreten der Kaiserin für die ungarischen Belange hingewiesen, so bei CHARMATZ S. 66; CRANKSHAW S. 235.

ungarischen Gremien zu schaffen. BELCREDI nahm sofort persönlichen Verkehr mit DEÁK, ANDRÁSSY und anderen maßgebenden ungarischen Politikern auf. Über die Erfolgsaussichten dieser Verhandlungen und die Taktik des Staatsministers berichtet ANNA BELCREDI: „Eine Verständigung auf fester staatsrechtlicher Basis konnte erreicht werden — wenn man Allerhöchsten Ortes fest blieb und den Ungarn nicht augenblicklich alle ihre Forderungen bewilligte. Unter diesen war die Bildung eines selbständigen Ministeriums dasjenige Zugeständnis, welches Belcredi am energischsten bekämpfte, solange die staatsrechtliche Frage zwischen Zis- und Transleithanien nicht endgültig und über jede Anfechtung erhaben — gelöst worden war“ [53].

Daß der Staatsminister nicht nach Pest gekommen war, um den Ungarn voreilige Konzessionen zu machen, zeigte sich unter anderem in einem von ihm nach Vereinbarung mit MENSDORFF, MAJLÁTH und ESTERHÁZY verfaßten Artikel der halboffiziellen „Wiener Abendpost“[54], der während eines kurzen Aufenthaltes BELCREDIS Mitte Februar 1866 in Wien erschien: „In demselben wurde der Stand der Dinge in Ungarn skizziert und besonders betont, daß die Unterhandlungen noch nicht so weit gediehen seien, um das von den Ungarn gewünschte selbständige Ministerium ins Leben treten zu lassen, und es seien keine weitgehenden, die Interessen der anderen Länder schädigenden Konzessionen von seiten der Krone zu befürchten“ [55].

Mit der Veröffentlichung dieses Artikels beabsichtigte BELCREDI, die aufgeregten Gemüter in Cisleithanien zu beruhigen — in Ungarn dagegen erreichte er mit dieser Klarstellung das Gegenteil: „... die ungarischen Herren, die Minister und last not least, Seine Majestät selbst, fanden diese offizielle Kundgebung viel zu scharf, und in mehreren Briefen von Majláth, von Esterházy sowie handschriftlich vom Kaiser selbst wurde Belcredi getadelt.“ Der Staatsminister reichte daraufhin am 15. Februar seine schriftliche Demission ein, eine Tatsache, die — wie ANNA BELCREDI mitteilt — „nie in die Öffentlichkeit gedrungen“ ist[56].

Der Staatsminister bekräftigt in dem Entlassungsgesuch seinen Standpunkt: „Ich habe die feste Überzeugung, daß in Ungarn nur dann eine Ernüchterung eintreten kann und

---

[53] PAB, Unser Leben, S. 333.

[54] In diesem Artikel heißt es hinsichtlich des ungarischen Adreßentwurfes: „... Der Adreßentwurf gibt Zeugnis dafür, daß sich die Vertreter des Landes dieser ihrer hohen Mission bewußt sind, wie ihnen denn auch die Bedeutung des Augenblicks in ihrer ganzen geschichtlichen Größe mit seinem auf die Existenz der Nation endgültig entscheidenden Einfluß vor Augen steht. Von dieser richtigen Einsicht steht denn auch zu erwarten, daß sie sich nachgerade der Erkenntnis nicht verschließen werde, wie in dem Entwurfe der Kommissionen Forderungen ausgesprochen sind, die im Widerspruch mit den allgemeinen staatlichen Aufgaben stehen, deren Schirmherrn zu sein in erster Linie Pflicht und Berufung der österreichischen Staatsmänner ist. Die Spanne Zeit, die uns von dem ersten Erscheinen des Adreßentwurfes scheidet, der Umfang und die Tragweite des Elaborates ermöglichen es uns nicht, zur Stunde an jedes einzelne Postulat die kritische Sonde zu legen. Aber das glauben wir selbst jetzt schon aussprechen zu dürfen, daß die Forderungen nach einem eigenen verantwortlichen Ministerium und nach der Wiederherstellung der Munizipien danach angetan sind, um das Maß des Erreichbaren zu übersteigen ... In derselben Weise dürfen wir wohl die Wiederherstellung der 1848er Beschlüsse ohne vorausgegangene Revision als ein Verlangen bezeichnen, das zu unterdrücken die bloße Erinnerung an die trüben Folgen derselben hätte genügen sollen.“ (Wiener Abendpost vom 9. Februar 1866).

[55] PAB, Unser Leben, S. 334.

[56] Ebenda.

wird, wenn die gegenwärtig herrschende Strömung sich an einem festen Widerstand bricht, und den kann zunächst nur die Regierung bieten. Das Land wird erst durch diesen Widerstand der Regierung auf das Gefährliche in dem Bestreben ihrer Vertreter aufmerksam gemacht; auf die Pression des Landes ist daher immer nur in zweiter Linie zu rechnen. Um nun der Regierung den Erfolg des Widerstandes zu sichern, muß alles vermieden werden, was die Macht jener gefährlichen Strömung erhöht, und darunter gehört erstens die Zeit, und zweitens die halben, unentschiedenen Maßregeln.
Die Regierung kann daher meines Erachtens ihren Widerstand in der Hauptfrage nicht früh genug markieren, und darf nie mit Halbheit, sondern immer nur klar und entschieden auftreten, sonst wird sie nur ihren Gegnern nützen, und von dem jetzigen Temporisieren bald zum Konzedieren gedrängt werden" [57]. Der Kaiser und die Ministerkollegen zeigten Bestürzung; in mehreren Telegrammen und Briefen versuchte man, BELCREDI zur Zurücknahme seiner Demission zu bewegen; am 17. Februar schließlich wurde GRAF ESTERHÁZY nach Wien entsandt, um BELCREDI an den Hof nach Pest zu berufen, „... wo man ihn mündlich des damals noch bestehenden, unbedingten Vertrauens Seiner Majestät versichern wollte" [58].
BELCREDI hatte mit diesem Demissionsersuchen gezeigt, daß er nicht gewillt war, den Ausgleich mit Ungarn auf Kosten des Gesamtreiches herbeizuführen – sein entschiedenes Auftreten gegenüber Kaiser und Ministerkollegen bewies, daß er an seiner politischen Konzeption festhielt.
In Ungarn freilich erregte die Unnachgiebigkeit des Staatsministers Mißfallen. BELCREDI bemerkt dazu: „Ich bin nun schon nicht bloß der Wiener, sondern auch der ungarische Staatswauwau geworden, der mit Zähigkeit festhält und nichts von ephemeren Konzessionen wissen will. Mit der Popularität ist es hier gründlich vorbei, und ich teile dieses Los mit dem kleinen Esterházy, der fest und mutvoll an meiner Seite steht, und mich nicht mehr weglassen will" [59].
Als die erste offizielle Verlautbarung der Ungarn erfolgte, hielten sich BELCREDI und der Kaiser noch in Pest auf. In der Antwortadresse auf die Thronrede erklärte sich das ungarische Abgeordnetenhaus am 27. Februar 1866 zu Modifizierungsvorschlägen bereit, die sowohl den Lebensbedingungen des Reiches als auch der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns entsprechen sollten. „Wir erkennen es an, daß es Verhältnisse gibt, welche Ungarn und die unter der Herrschaft Eurer Majestät stehenden Länder gemeinsam interessiern, und unser Streben wird dahin gerichtet sein, daß bezüglich der Feststellung dieser Verhältnisse und der Art und Weise ihrer Behandlung solche Bestimmungen ins Leben treten, welche ohne Gefährdung unserer konstitutionellen Selbständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit dem Zwecke entsprechen. Deshalb werden wir ohne Verzug an die Ausarbeitung eines auf diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschlages schreiten" [60].
Zur Annahme des Februarpatentes sowie des Oktoberdiploms erklärten sich die ungarischen Vertretungskörper jedoch nicht bereit. Am 28. Februar stellte FRANZ DEÁK, der Führer der stärksten Partei im ungarischen Abgeordnetenhaus, den Antrag, das Abgeordnetenhaus möge zur Ausarbeitung des in der Adresse angekündigten Vor-

---

[57] Zitiert nach MERTAL S. 118–119.
[58] PAB, Unser Leben, S. 335.
[59] Ebenda, S. 336; BELCREDI an seine Gattin, Ofen, 27. Februar 1866.
[60] ZOLGER S. 5.

schlages einen Ausschuß von 65 Mitgliedern bilden[61]. Der Antrag wurde mit einer unwesentlichen Abänderung (der Mitgliedszahl) angenommen, und die Wahl der 52 ungarischen Mitglieder fand am 3. März, die der 15 siebenbürgischen Vertreter am 16. April 1866 statt.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß während der Verhandlungen der Regierungsspitze mit den Ungarn einer der bedeutendsten Vertreter der böhmischen Partei seine Gedanken bezüglich einer Neugliederung Österreichs äußerte. Die Ursache hierfür mag eine gewisse Besorgnis vor allzu großen Zugeständnissen an die Ungarn gewesen sein. Vom 9. April bis zum 16. Mai veröffentlichte der tschechische Historiker FRANZ PALACKÝ unter dem Titel „Idee des österreichischen Kaiserstaates" eine Artikelserie in der Zeitung „Naród", in der er dem zentralistischen und dualistischen System das föderalistische als das für Österreich einzig praktikable gegenüberstellt[62]. Auf die Entwicklung der Verhandlungen mit Ungarn blieb dieser beschwörende Appell PALACKÝS freilich ohne Einfluß.

Am 3. Mai 1866 betraute die Kommission des Jahres 1867 ein aus 15 Mitgliedern bestehendes Subkomitee mit der Abfassung eines Vorentwurfes im Sinne des angenommenen Verhandlungsprogrammes. Dieser Vorentwurf, der ein „Gutachten in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse darstellen sollte, wurde am 25. Juni 1866 vom ungarischen Abgeordnetenhaus angenommen und als sogenanntes „DEÁKsches Elaborat" bekannt, da FRANZ DEÁK als der geistige Urheber dieses Entwurfes galt. IVAN ZOLGER[63] zufolge ist das Elaborat im Jahre 1867 mit leichten Abänderungen Gesetz geworden. Das Elaborat erkennt die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs- und Finanzwesen als gemeinsam an für die ein gemeinsames Ministerium zuständig sein soll. Hinsichtlich der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten soll das Prinzip der Parität gelten; die Kontakte zwischen den beiden Reichshälften sollen durch Delegationen unterhalten werden. Bezüglich der Staatsschulden wird festgestellt, daß diejenigen, die ohne gesetzmäßige Zustimmung des Landes gemacht worden sind, Ungarn rechtlich nicht angelastet werden dürfen. Außerdem wird ein Zoll- und Handelsbündnis vorgesehen, die gemeinsame Unterhaltung gewisser Eisenbahnlinien in Aussicht genommen und die Einheitlichkeit des Münzwesens bestätigt. Die Kosten der Hofhaltung schließlich werden als nicht gemeinsam betrachtet[64].

Staatsminister BELCREDI war von dem ungarischen Entwurf enttäuscht. In einer Notiz vom 3. Januar 1869 verleiht er dem nachträglich Ausdruck: „In dem Deákschen Elaborat, seiner ursprünglichen Form nach, lag keine Bürgschaft für eine, den Bestand der Monarchie sichernde, künftige Gestaltung der Dinge ... Der Wortlaut des Elaborates war von der Art, daß die gefährlichsten Separationsgelüste Ungarns darin eine Stütze finden konnten. Die Ernennung des ungarischen Ministeriums in jenem Zeitpunkt wäre daher nichts Anderes gewesen als ein Ergeben auf Gnade und Ungnade an Ungarn. Das den außerungarischen Ländern im Septembermanifest zugesicherte Recht der Mitwirkung am Ausgleich wäre ziemlich illusorisch geworden"[65]. Mit diesen Äuße-

---

[61] ZOLGER S. 6.

[62] Als Buch unter dem Titel „Österreichs Staatsidee" erschienen.

[63] ZOLGER S. 10. ZOLGER verzichtet auf eine Wiedergabe des Textes des Elaborates und verweist auf den Gesetzesartikel 12 des Ausgleichsgesetzes, den er an gleicher Stelle (S. 43—296) behandelt.

[64] Zur Beurteilung des Elaborats aus der Sicht der Gesamtmonarchie siehe REDLICH S. 490.

[65] PAB, Notizen vom 3. Januar 1869.

rungen legt BELCREDI wiederum ein Bekenntnis zu den Grundsätzen seines Minister-programms ab. Sein kompromißloses Auftreten gegenüber den ungarischen Ansprüchen muß als überzeugender Beweis seines Eintretens für die Reichs- und Länderinteressen gewertet werden.
Auf der anderen Seite verteidigten jedoch die Ungarn unter Führung FRANZ DEÁKS ebenso beharrlich ihre Forderungen, die in der Anerkennung der Verfassung von 1848, einem selbstverantwortlichen Ministerium und der Wiederherstellung der Munizipien ihre Schwerpunkte haben. So war der Ausgang der Verhandlungen noch völlig offen, als sie im Sommer 1866 durch den für Österreich und für BELCREDIS Politik verhängnis-vollen Krieg unterbrochen wurden.

6. *Die innenpolitische Entwicklung nach dem Krieg*

Von der österreichischen Niederlage wurden BELCREDIS Pläne besonders hart getroffen. Nicht nur, daß ihm seitens der liberalen Presse die Kriegsschuld zugeschoben wurde[66], auch seine Verhandlungsposition gegenüber den Ungarn und den andern Nationalitäten war erheblich geschwächt worden. PAUL MOLISCH sieht in dem durch den Frieden erzwungenen Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bund einen Umschwung der inneren Politik BELCREDIS begründet und erklärt dies wie folgt: „Sie [die Regierung] hörte auf, sich vorwiegend auf die Deutschen zu stützen und damit griff der Gegensatz zwischen einer deutschnationalen Bewegung und dem österreichischen Staate wieder aus, der sich bis zur teilweisen offenen Absage an diesen erweiterte“ [67].
Dieser Auffassung muß im wesentlichen widersprochen werden: Nicht ein Umschwung der inneren Politik, sondern ihre beschleunigte Fortführung kennzeichnet die Situation nach dem Krieg. Es war auch nicht BELCREDIS Absicht bei Übernahme der Regierungs-geschäfte gewesen, sich vorwiegend auf die Deutschen zu stützen. Im Gegenteil – einer der Grundgedanken des Staatsministers war die weitgehende Gleichberechtigung sämt-licher Nationalitäten.
Die Nachkriegssituation war allerdings insofern verändert, als nun die verschiedenen Nationalitäten die Schwäche des Reiches auszunützen versuchten, um ihre Forderungen durchzusetzen. BELCREDI war jetzt gezwungen, vor allem schnell zu handeln und zu versuchen, überzeugende Erfolge zu erzielen. Also nahm er die Verhandlungen mit Ungarn, die durch die zunehmende Ungeduld des Kaisers und den wachsenden Zeit-druck erschwert wurden, von neuem auf.
Die slawischen Föderalisten waren die ersten, die nach dem verlorenen Krieg ihre Wünsche anmeldeten. Noch im August des Jahres 1866, unmittelbar nach dem Waffen-stillstand, fand eine Versammlung der Führer der österreichischen Slawen in Wien statt, auf der die Tschechen durch PALACKÝ und RIEGER, die Kroaten durch Bischof STROSSMAYER und den Dichter und Politiker MAŽURANIĆ, die Polen schließlich durch den Grafen GOŁUCHOWSKI vertreten waren. Das Ergebnis der Beratungen war ein vornehmlich von RIEGER ausgearbeitetes, föderalistisches Programm, das die Auf-teilung der Monarchie in fünf Ländergruppen vorsah[68].

---

[66] PAB, Unser Leben, S. 313.
[67] MOLISCH S. 71.
[68] Vgl. FISCHEL S. 329.

H. MÜNCH vertritt die Auffassung, solche Gedankengänge seien BELCREDI nicht „unsympathisch" gewesen[69]. Wenn dem im Kern auch nicht widersprochen werden kann, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß BELCREDI erhebliche Vorbehalte gegen die Gruppenföderation geltend machte — eine Tatsache, die nicht nur aus RIEGERS „Erinnerungen"[70], sondern auch aus den persönlichen Aufzeichnungen BELCREDIS hervorgeht: „Die Idee der Gruppenbildung würde in ihrer Ausführung dem gesuchten Zwecke nur sehr unvollkommen entsprechen und mit dem oben erwähnten Grundsatze des Oktoberdiploms nicht in Einklang zu bringen sein; denn sie wäre in erster Linie die Auflösung der bisherigen legislativen Gemeinsamkeit, um sodann, und zwar in ziemlich willkürlicher und mechanischer Weise, zu einer teilweisen Wiedervereinigung zu schreiten.

Es ist diesfalls bezeichnend, daß die Anhänger dieser Idee bald drei, bald vier und fünf Gruppen zu bilden empfehlen. Die Gruppenbildung und die darauf basierte Ländervertretung kann sich innerhalb der Grenzen der Landesautonomie für einzelne Gegenstände der Gesetzgebung dann als lebensfähig herausstellen, wenn das Bedürfnis hiezu in den betreffenden Landtagen selbst, in gesetzlicher Form eine Geltung verschafft. Dieselbe kann daher in der weiteren Entwicklung eines in seinen Grundzügen bereits geordneten Verfassungslebens eine Stelle finden; allein es wäre wohl zu gewagt, die Gruppe von vornherein als Grundlage des Verfassungsbaues zu wählen"[71]. Diese Ausführungen finden in einer weiteren Notiz des Staatsministers ihre Ergänzung: „Es wäre dies ein mechanisches Zusammenfügen widerstrebender Elemente, welches den Keim des Zerfalls in sich trägt. Formell wäre damit Vorteil betreffend die administrative Organisation und die Budgetbehandlung verbunden, materiell aber der weit größere Nachteil, daß diejenigen Elemente, welche ein wirklich erkennbares Bedürfnis dem Reichszentrum zuführt, gewaltsam von demselben weggedrängt und einem künstlich erschaffenen Mittelpunkt zugeführt werden. Bei den nicht zu unterschätzenden Zentrifugalkräften im Staate, wäre dies ein arger Fehler"[72].

Diese seine Ausführungen dürften hinlänglich aufzeigen, daß BELCREDI die Gruppenföderation in einer Ausprägung, welche die Interessen des Gesamtreiches gefährdete, ablehnte.

In der deutschen Bevölkerungsgruppe ergriffen nach dem verlorenen Krieg die Autonomisten die Initiative: Im September 1866 hielten sie in Bad Aussee Beratungen ab, die eine einheitliche Stellungnahme zur Verfassungsfrage herbeiführen sollten. Dem Programm, das in Aussee aufgestellt wurde, fehlte jedoch eine klare Linie. MOLISCH zufolge enthält es „... ein ausgesprochen nationales Bekenntnis, ohne jedoch aus diesem die Folgerung zu ziehen, und bestimmte Ziele in nationaler Hinsicht und Wege zu deren Entwicklung vorzuzeichnen"[73].

Weit bedrohlicher als dieses „nationale Bekenntnis" gestaltete sich für BELCREDI und seine Pläne jedoch die Tatsache, daß in Bad Aussee eine starke Gruppe der Liberalen mit KAISERFELD als Wortführer für den Dualismus plädiert hatte. Letzterer hatte bereits am 6. März 1866 im „Telegraf" erklärt: „Wir wollen den engeren Reichsrat,

---

[69] MÜNCH S. 266.
[70] RIEGER 19. Dezember 1905.
[71] PAB, Notiz aus dem Aktenbund B 4.
[72] Ebenda.
[73] MOLISCH Geschichte, S. 71.

weil wir im Dualismus für lange Zeit die einzige Form sehen, unter welcher Österreich möglich ist und weil wir in dieser Institution allein den Schutz unserer Nationalität erblicken“ [74]. Fünf Monate später, am 10. 8. 1866, schrieb er an TREFORT, den nachmaligen ungarischen Unterrichtsminister: „Welchen Anteil nehme ich als Deutscher an einer glücklichen Lösung der ungarischen Frage! Ist sie ja doch implizite auch die unsere“ [75].

Es steht außer Zweifel, daß soviel Einverständnis zwischen den Deutschliberalen und der ungarischen Partei das innenpolitische Programm des Staatsministers ernsthaft gefährden mußte. WERTHEIMER erwähnt denn auch, BELCREDI habe den Kaiser darauf hingewiesen, daß ihn „nichts mehr als eine Koalition der Liberalen Ungarns mit den verfassungstreuen Deutsch-Österreichern“ [76] beunruhigen würde.

RIEGER bestätigt derartige Befürchtungen des Staatsministers. In einem Gespräch über die nach dem Krieg einzuleitenden Maßnahmen soll BELCREDI sich RIEGER gegenüber geäußert haben: „Das Wichtigste ist heute, den Dualismus bekämpfen. Hier liegt die Gefahr . . .“ [77].

Wenn BELCREDI ein gemeinsames Vorgehen der deutschen und ungarischen Liberalen verhindern wollte, so mußte er rasch handeln, zumal die Kaiserin nach Kriegsende einen erneuten Versuch unternommen hatte, ihren Gemahl für die ungarische Sache einzunehmen [78]. Ende August und Anfang September 1866 fanden daher unter Mitwirkung BARON HÜBNERS, des österreichischen Gesandten in Rom, Verhandlungen BELCREDIS mit DEÁK, ANDRÁSSY und LONYAY statt. BELCREDI berichtet über eine dieser Beratungen: „In der betreffenden Konferenz entbrannte ein sehr heißer und langwährender Kampf zwischen B. Hübner und mir. Er riet zur Ernennung eines selbständigen ungarischen Ministeriums und Annahme des Deákschen Elaborates. Ich mußte betonen, daß der Wortlaut desselben derart sei, daß die gefährlichsten Separationsgelüste Ungarns darin eine Stütze finden konnten . . . Ich war damals der einzige, der bei den betreffenden Beratungen standhielt und kein Haar breit von seinem bisherigen Standpunkt wich. Ich hatte die Genugtuung, daß der Kaiser meinen Argumenten vollständig beipflichtete“ [79]. Das Substrat der Beratungen mit den Ungarn bildeten die schriftlich formulierten „Einwendungen“, welche die österreichische Regierung gegen das DEÁKsche Elaborat geltend machte. ANDRÁSSY und LONYAY erteilten darauf nach Rücksprache mit DEÁK in einer schriftlich abgefaßten „Erwiderung“ [80] Antwort.

Nachdem die Verhandlungen infolge der Reise des Kaisers und BELCREDIS in die vom Krieg heimgesuchten Länder vorübergehend unterbrochen worden waren, wurde mit

---

[74] KRONES Moritz von Kaiserfeld, S. 243.

[75] Zitiert nach KRONES Moritz von Kaiserfeld, S. 243.

[76] WERTHEIMER S. 227.

[77] RIEGER 19. Dezember 1905.

[78] „Die Kaiserin ließ diesen Moment nicht unbenützt vorübergehen, um die spezifisch und egoistisch ungarischen Bestrebungen, die sie schon lange, aber bisher erfolglos patronisierte — nun mit noch mehr Nachdruck zu unterstützen. Der Kaiser selbst las mir einen, kurz nach der Schlacht von Königgrätz, von der Kaiserin, von Ofen aus, an ihn geschriebenen Brief vor, worin er beschworen wurde, den Wünschen der Ungarn nachzugeben. Sie erinnerte den Kaiser daran, dem Kronprinzen seine Zukunft als Regent zu sichern, die sie, wie sie nicht undeutlich zu verstehen gab, nur in Ungarn erblickte“ (PAB, Notizen RICHARD BELCREDIS vom 3. Januar 1869, S. 86).

[79] PAB, Unser Leben, S. 360.

[80] Die „Einwendungen“ und die „Erwiderung“ werden bei ZOLGER (S. 43—44) wiedergegeben.

dem königlichen Reskript vom 17. November 1866 erneut der Versuch unternommen, eine Annäherung der Standpunkte herbeizuführen[81].
Das Ergebnis der Sommerverhandlungen mit den Ungarn konnte den Erwartungen BELCREDIS schwerlich entsprechen. Trotz gelegentlichen guten Einvernehmens[82] waren die Ungarn nicht von ihrem unbeugsam festgehaltenen Standpunkt abzubringen. BELCREDI mußte ihnen nun wohl oder übel Zugeständnisse machen, wenn er nicht sein ganzes innenpolitisches Programm gefährden wollte.

7. Beusts Ernennung zum Minister des Äußeren

Die Motive, die den Kaiser zur Berufung BEUSTS veranlaßten, sind im allgemeinen unbestritten. Zwar stellt sich REDLICH auf den Standpunkt, daß FRANZ JOSEPH mit der Berufung BEUSTS insofern das Richtige getroffen habe, „als es ihm darauf ankam, den verschlungenen Knoten der inneren Politik des Reiches schnell zu lösen“[83]. Die Mehrheit der Historiker vertritt dagegen die Ansicht, daß bei der Berufung BEUSTS außenpolitische Erwägungen im Vordergrund standen[84]. BELCREDI war sich darüber im klaren, welche Auswirkungen die Ernennung BEUSTS auf die Innenpolitik haben mußte. Als die Berufung BEUSTS feststand, bat er daher in richtiger Erkenntnis der Tatsachen den Kaiser um Enthebung vom Amt. „Nur auf das ernste Andringen und die entschiedene Ablehnung meiner wiederholten Bitten um Enthebung sowie auf die ausdrückliche Erklärung des Kaisers, daß er an der von mir vertretenen Politik in den inneren Fragen, die er für die allein richtige halte, — fortan festhalten wolle, blieb ich im Amt“[85]. RIEGERS Annahme, daß schon im September nicht mehr BELCREDI, sondern bereits BEUST die österreichische Politik geleitet habe, erweist sich somit als unzutreffend[86].
Wie stellte sich nun der Kaiser das Nebeneinander dieser beiden Minister vor? War er sich der Gefahr bewußt, daß sich aus diesem Nebeneinander rasch ein Gegeneinander entwickeln konnte?
Mit der Berufung BEUSTS beabsichtigte der Kaiser vermutlich sich neben BELCREDI einen zweiten „starken Mann“ für die notwendige innenpolitische Auseinandersetzung zu gewinnen, damit, für den Fall, daß BELCREDI mit seinen Plänen scheiterte, BEUST an dessen Stelle treten könne.
Hätte BELCREDI in den Monaten nach BEUSTS Amtsübernahme (30. Oktober 1866) die angestrebten Erfolge erzielt, so wäre die „BEUSTsche Trumpfkarte“ sicherlich liegengeblieben — was jedoch nicht der Fall war. Die Zeitspanne von der Berufung BEUSTS bis zur Abdankung des Staatsministers kann daher als eine Art Galgenfrist betrachtet

---

[81] Das Reskript wird an anderer Stelle im Zusammenhang mit BEUST behandelt.
[82] BELCREDI über DEÁK: "Deák, der sich überhaupt stets, und namentlich während der trüben Zeit des Jahres 1866 als vollendeter Ehrenmann bewährte, teilte (nach Königgrätz) ... vollkommen die Ansicht, daß der Moment zu Konzessionen an Ungarn von Seite der Regierung unglücklich gewählt wäre ...“ (in: Die Kultur 6 [1905] Fragmente, S. 414).
[83] REDLICH S. 304.
[84] So MÜNCH S. 261; TRAUB S. 298; EISENMANN LOUIS Le Compromis Austro-Hongrois S. 442.
[85] PAB, einzelne Notizen BELCREDIS aus den Jahren 1868, 1869, 1870, S. 53.
[86] RIEGER 19. Dezember 1905.

werden, die der Kaiser – im Vertrauen auf das innenpolitische Programm des Staatsministers – diesem zur Erreichung seiner Ziele gewährte.
BELCREDI hatte sich, nachdem ihm vom Kaiser in Erwiderung auf sein Enthebungsgesuch das Vertrauen ausgesprochen worden war, mit der Berufung BEUSTS abgefunden und mit diesem Kontakt aufgenommen. Das Ministerratsprotokoll vom 28. Oktober 1866 gibt die Ausführlichkeit wieder, mit welcher BELCREDI den neuen Minster des Äußeren in die zentralen Probleme des Reiches eingeführt hatte: „Bei der Unterredung mit Freiherrn von Beust habe er [BELCREDI] gesucht, demselben anschaulich zu machen, daß unter den dermaligen politischen Verhältnissen der österreichische Minister des Äußern sich eine große Reserve auferlegen und das Betreiben ultradeutscher Politik sorgfältig vermeiden müsse.
Graf Belcredi habe auch getrachtet, den Baron Beust über die inneren Verhältnisse zu orientieren, er habe gesucht, ihm begreiflich zu machen, daß es ein dringendes Bedürfnis sei, bezüglich Ungarns auszusprechen, daß seine Majestät fest an dem beharren werden, was Allerhöchst dieselben in Absicht auf die Lösung der staatsrechtlichen Frage schon früher zu erklären gesucht haben. Denn selbst die Nachwehen von Königgrätz zwingen durchaus nicht, den Ungarn die Zügel vollends hinzuwerfen. Es sei aber nunmehr notwendig, dies unzweideutig auszusprechen ... Graf BELCREDI habe den Entwurf einer solchen Kundgebung der Regierungsabsichten, welcher zur Verlautbarung in offiziöser Weise bestimmt wäre und worin diese Frage vis à vis von Ungarn besprochen wird, verfaßt und dem Baron mitgeteilt ... Baron Beust habe eine solche Manifestation bezüglich Ungarns submittiert — gleichzeitig jedoch die Meinung vertreten, daß dieselbe hierauf beschränkt werden solle, bezüglich der staatsrechtlichen Frage der Länder diesseits der Leitha sowie bezüglich der finanziellen, nationalökonomischen Frage, wenn jener bezüglich der militärischen Reform kein detailliertes Regierungsprogramm hingestellt werden soll, welches unter Umständen für die Regierung nachteilig sein würde, weil es sie hindern könnte, gegen ihre Gegner Front zu machen ...
Bezüglich der ungarischen Frage erinnerte sohin Graf Belcredi an das Programm der 15er Kommission mit dem Beifügen, daß die Regierung demgegenüber Stellung und zwar eine solche nehmen müsse, welche die Aussicht gibt, der bisherigen regierungsfreundlichen Partei nicht vor den Kopf zu stoßen. Bei den Ungarn richte man erfahrungsgemäß mit Gewalt nichts an. Es müsse ein zweckmäßiger Anknüpfungspunkt gesucht und das Weitere der Zeit überlassen werden ...
Nach dieser Andeutung und mit den Bemerken, daß dieser Gegenstand natürlich seinerzeit, wenn die begonnenen Ausarbeitungen vollendet sein werden, eine besondere eindringliche Beratung im Ministerrate erheischen wird, gelangte Belcredi zur Vorlesung des von ihm entworfenen, zur Publikation durch die offiziöse Presse bestimmten Artikels, wobei er in Übereinstimmung mit der Ansicht des Baron Beust glaubte, daß nur jener Teil, welcher die ungarische Frage betrifft, zu verlautbaren, bezüglich der Anbahnung der Lösung der staatsrechtlichen Frage für diese Länder aber sowie bezüglich der finanziellen, nationalökonomischen und militärischen Fragen, um freie Hand zu behalten, nichts zu erwähnen wäre“ [87].
Das obige Ministerratsprotokoll ist in vielerlei Hinsicht aufschlußreich. Mit dem Entwurf eines zweiten Regierungsprogrammes bewies der Staatsminister, daß er zu diesem

---

[87] MRP vom 28. Oktober 1866.

Zeitpunkt die führende Rolle in der Innenpolitik noch nicht abgegeben hatte: BELCREDI wollte das leidige Verfassungsproblem nun endgültig zum Abschluß bringen. Die „Neue Freie Presse“ [88] stellte diese Initiative BELCREDIS in Frage, indem sie die Zugeständnisse des Staatsministers an die Ungarn auf den Einfluß BEUSTS zurückführt. Aus obigem Ministerratsprotokoll geht aber sehr deutlich hervor, daß es BELCREDI selbst war, der für Zugeständnisse an Ungarn plädiert. Schließlich mußte er gerade im Hinblick auf den „Unsicherheitsfaktor“ BEUST bestrebt sein, schnell voranzukommen. Bezeichnend für die damalige Einstellung des Staatsministers ist eine Feststellung, die er im Zusammenhang mit dem Krieg und dessen Folgen traf: „Wohl aber liegt in diesen Ereignissen eine Mahnung zur beschleunigten Verfolgung der betretenen Bahn“ [89].
BEUST, als völlig neue Figur im politischen Leben der Monarchie, stieß zunächst auf Mißtrauen und Ablehnung: Über die Reaktion in Böhmen berichtet RIEGER, „... wie der Adel zuerst nicht wußte, was von Beust zu halten ist. Im ganzen mißtraute man ihm, weil er Deutscher und noch dazu Protestant war“ [90]. Das Urteil ANDRÁSSYS über den neuen Minister aber war vernichtend: „Von den Sachen hat er nicht den geringsten Begriff. Er ist leichtsinnig – wohl ein kluger, aber einsichtsloser Kopf. Wenn ein anderer nicht heraushilft, wird er diese Monarchie verderben, wie er das andere Reich [Sachsen] zugrunde richtete“ [91]. Die liberalen Deutschen schließlich sahen sich dadurch, daß BEUST mit BELCREDI zusammenarbeitete, in ihren Hoffnungen betrogen: „So stehen wir denn vor der Frage, ob Freiherr von Beust in das Ministerium Belcredi eingetreten ist, oder ob Graf Belcredi nun nach Beustscher Theorie Politik machen wird“ [92]. Zunächst richtete sich ohne Zweifel BEUST nach BELCREDIS Plänen, nämlich dessen zweitem Regierungsprogramm. Wie hätte er es denn auch ohne genauere Kenntnis der inneren Verhältnisse Österreichs, ohne Rückhalt bei einer politischen Gruppe und schließlich ohne die notwendige Vorbereitung wagen können, vor oder unmittelbar nach seiner Berufung die innenpolitische Konzeption BELCREDIS entscheidend zu verändern? BEUST mußte zunächst einmal sondieren, Erfahrungen sammeln und versuchen, Kontakte mit den Parteien im Lande aufzunehmen.

8. Das zweite Regierungsprogramm Belcredis

Das zeitliche Zusammentreffen von BELCREDIS zweitem Programm und der Ernennung BEUSTS zum Minister des Äußern birgt geradezu tragische Aspekte in sich, denn just in dem Augenblick, in dem BELCREDI vor der entscheidenden Phase der Ausgleichsverhandlungen stand [93], trat der Mann auf den Plan, der nun BELCREDIS jahrelange Bemühungen innerhalb kurzer Zeit zunichte machte.

---

[88] NFP, Morgenblatt vom 4. November 1866.
[89] Wiener Abendpost vom 3. November 1866.
[90] RIEGER, 20. Dezember 1905.
[91] Die Kultur 7 (1906) Fragmente, S. 279, Anmerkung.
[92] NFP, Morgenblatt vom 4. November 1866.
[93] MEYER (S. 86) berichtet über den Stand der Ausgleichsverhandlungen bei der Ernennung BEUSTS: „... allein er [Belcredi] war mit seinen Unterhandlungen mit den Ungarn auf einem Punkte angekommen, wo er den Abschluß derselben oder auch den Abbruch, ohne seine eigene Vermittlungspolitik über den Haufen zu werfen, der Hand eines Anderen nicht überlassen konnte ...“.

Aus dem Ministerratsprotokoll vom 28. Oktober 1866 geht eindeutig hervor, daß BELCREDI ein Programm entworfen hatte, das die staatsrechtliche Frage der Monarchie erschöpfend behandelte. In demselben Ministerrat erhoben mehrere Minister die Forderung, dieses Programm in offiziöser Weise zu veröffentlichen. BEUST wußte dies im Ministerrat vom 29. Oktober 1866 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, keine voreiligen Verpflichtungen einzugehen, zu verhindern. Im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung des ungarischen Landtages hielt er es jedoch für angebracht, den die ungarische Frage behandelnden Teil des Programmes zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung hätte sich — nach Ansicht MAJLÁTHS — aber auf den räsonierenden Teil zu beschränken, die Eventualitäten nicht auszusprechen und die drei umstrittenen Punkte[94] nicht zu erwähnen. Der Ministerrat einigte sich schließlich dahingehend, „... daß in der Veröffentlichung bezüglich Ungarns nur der allgemeine Teil aufgenommen werden soll, daß zur Beruhigung der Länder diesseits der Leitha der Entwurf des Staatsministers, der deutlich ausspreche, daß die Regierung ernstlich bestrebt ist, den Verfassungsbau zu fördern, genüge, daß aber auch nächst der politischen auch der finanziellen und militärischen Frage Erwähnung geschehe“[95].

Bereits am 3. November 1866 wurde der von BELCREDI verfaßte und vom Ministerrat gebilligte Artikel über die staatsrechtliche und insbesondere die ungarische Frage veröffentlicht. BELCREDI führte darin nach einigen Äußerungen über den Krieg und dessen Folgen aus: „Daß die Gemeinsamkeit der Interessen des Reiches und die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung derselben durch Regierung und Vertretung bereits in allen Teilen der Monarchie anerkannt wird, muß als eine erfreuliche Tatsache konstatiert werden, und die mit dem ungarischen Landtage über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen werden nun wieder aufzunehmen sein, um sie in nächster Zukunft einem gedeihlichen Ende zuzuführen. Der von der Landtagssubkommission ausgearbeitete Entwurf biete in der erwähnten Frage einen beachtenswerten Anknüpfungspunkt, eine geeignete Grundlage zur allseits gewünschten Verständigung. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile des Reiches findet darin seinen Ausdruck und zwar sowohl durch die Einsetzung von Ministerien für die gemeinsamen Angelegenheiten als auch durch die Bildung eines Vertretungskörpers für die gemeinschaftliche Behandlung der letzteren.

Der Grundsatz, den Bestand der Monarchie in ihren wichtigsten Interessen zu sichern, wird in dem Kommissionselaborat anerkannt. Es wird nun die erste Aufgabe der Regierung sein, ihre Ansichten dem ungarischen Landtage gegenüber mit vollster Offenheit darzulegen, damit bei den fortgesetzten Verhandlungen dieser Grundsatz in konsequenter Weise durchgeführt werde und praktisch zur Geltung gelange.

Wer ein dauerndes Werk politischer Freiheit in Österreich schaffen will, kann das autonome Recht der Länder der ungarischen Krone nicht mißachten; er wird die Wege der Verständigung und Vereinbarung im Aufbau der Verfassung des Gesamtstaates wählen, allein er sieht sich vor gegebenen Tatsachen hingestellt, die er keinen Augenblick unbeachtet lassen kann, ohne die Existenz des Reiches zu gefährden.

Eine Autonomie der Teile muß die Erstarkung des Ganzen zum Ziele haben, und

---

[94] Diese drei Punkte, nämlich Einheit des Heeres, Gemeinsamkeit des Verkehrs, des Zolls, der indirekten Steuern und Staatsmonopole sowie die Einheitlichkeit des Staatskreditwesens, werden in dem königlichen Reskript vom 17. November 1866 an den ungarischen Reichstag angeführt, welches im folgenden ausführlich behandelt wird.

[95] MRP vom 29. Oktober 1866.

dieser Gesichtspunkt hat auch in Betreff der anderen Königreiche und Länder als maßgebend zu gelten, wo das Bedürfnis nach Erweiterung der Grenzen der Landesautonomie einen legalen Ausdruck findet.

Der sehr gewichtige und wertvolle Grundsatz des Oktoberdiploms darf jedoch nicht preisgegeben werden, wonach jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche durch eine lange Reihe von Jahren den nicht zur ungarischen Krone gehörenden Ländern gemeinsam waren, auch in ihrer konstitutionellen Behandlung gemeinsam bleiben sollen. Die Motive, auf welche das Diplom seine Grundsätze stützt, haben durch die neuesten geschichtlichen Ereignisse an Gewicht und Bedeutung nur gewonnen.

Institutionen, welche den höchsten geistigen Interessen dienen, müssen ebenso wie jene, welche die freie Entwicklung des materiellen Verkehrs wesentlich bedingen, einer gemeinsamen Behandlung und Regelung unterzogen werden" [96].

Die „Neue Freie Presse" [97] interpretierte diese Ausführungen BELCREDIS als einen Verzicht auf sein föderalistisches Programm zugunsten des dualistischen Gedankens. Tatsächlich muß die Anerkennung des DEÁKschen Elaborates als „beachtenswerter Anknüpfungspunkt" für die allseits gewünschte Verständigung als ein entscheidendes Zugeständnis BELCREDIS an die Ungarn betrachtet werden. Der Staatsminister, der im Grunde mit dem Elaborat nicht einverstanden war [98], gab damit seine starre Verhandlungsposition gegenüber der ungarischen Partei auf.

Das königliche Reskript an den ungarischen Reichstag vom 17. November 1866 stellt eine wichtige Ergänzung der obigen Veröffentlichung BELCREDIS dar. In dem Reskript wird das Elaborat als eine geeignete Grundlage für das Zustandekommen des Ausgleiches bezeichnet, jedoch bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt: „Was wir unumgänglich wahren müssen, ist die Einheit des Heeres, wozu außer der Einheit der Befehligung und der fachgemäßen inneren Organisation noch die Übereinstimmung der Grundsätze in betreff der Festsetzung der Dienstzeit und der Ergänzung des Heeres unbedingt erforderlich ist . . .

Ebenso unabweislich erheischen es die derzeitige Entwicklung des internationalen Verkehrs und die Lebensbedingungen der Industrie, daß das Zollwesen und damit in Zusammenhang die auf die industrielle Produktion wesentlich Einfluß nehmenden indirekten Steuern und das Staatsmonopolwesen auf Grundlage vom im Wege vorheriger Abmachung zu bezeichnenden identischen Grundsätzen geregelt werden . . .

Endlich ist es notwendig, daß die Staatsschulden und das mit diesen in so engem Zusammenhange stehende Staatskreditwesen einheitlich behandelt werden, damit die Interessen des Geldverkehrs, welche in allen Teilen des Reiches gleich tief ins Leben eingreifen, vor dem auf diesem Gebiete so verhängnisvollen Schwanken bewahrt bleiben" [99].

Damit waren die Bedingungen präzisiert, unter denen BELCREDI den Ausgleich mit Ungarn herbeizuführen bereit war.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß BELCREDI in dem obigen Artikel der „Wiener Abendpost" betonte, daß in dem DEÁKschen Elaborat „sowohl durch die Einsetzung von Ministerien als auch durch die Bildung eines Vertretungskörpers für die gemeinschaftliche Behandlung der letzteren" der Gedanke der Zusammengehörig-

---

[96] Wiener Abendpost vom 3. November 1866.
[97] NFP, Morgenblatt vom 4. November 1866.
[98] Siehe oben, S. 114 f.
[99] Zitiert nach ZOLGER S. 14, 15.

keit des Reiches seinen Ausdruck findet. Mit Bestimmtheit kann angenommen werden, daß BELCREDI diese den Ungarn mühsam abgerungenen Zugeständnisse seinem zweiten Regierungsprogramm zugrunde gelegt hatte; das bedeutet, daß BELCREDI in diesem Programm trotz erheblicher Zugeständnisse an den Dualismus sowohl auf „Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten" als auch auf der „Bildung eines Vertretungskörpers für die gemeinschaftliche Behandlung der letzteren" beharrte. Wie beschaffen auch immer dieser Vertretungskörper nun gedacht gewesen sein mag, er hätte als eine Art Zentralorgan doch die auseinanderstrebenden Reichshälften zusammengehalten.
Durch den Einspruch BEUSTS[100] sind – mit Ausnahme der Veröffentlichung BELCREDIS über die ungarische Frage sowie des königlichen Reskriptes vom 17. November 1866 – die damaligen Pläne und Absichten des Staatsministers nicht erhalten. Zwei undatierte Entwürfe BELCREDIS aus späterer Zeit geben jedoch einige Anhaltspunkte für die Rekonstruktion des zweiten Programms des Staatsministers. Der erste ist, wie es einleitend heißt, ein „Entwurf für eine sanfte, und für die Ansprüche der Deutschen schonende Überleitung der starr zentralistischen Februarakte in ein dem föderalistischen Prinzip Raum gewährendes Statut". BELCREDI bemerkte dazu weiter: „Dieser Entwurf, den ich selbst noch nicht endgültig festgestellt hatte, ist nie in das Stadium der Ministerberatung getreten ... Ich hatte ihn nur einmal in dieser seiner unvollständigen Gestalt den Herren Beust und Majláth bei Gelegenheit eines Besuches flüchtig mitgeteilt."

*

BELCREDI legte daraufhin im einzelnen fest:
„1. Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, ist der vereinigte Landtag berufen. Derselbe besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.
2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.
3. Erbliche Mitglieder sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, wenn der Kaiser diese erbliche Würde verleiht.
4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Hirtenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.
5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.
6. Die auf Grund der Gesetze vom 26. Februar 1861 erfolgten Berufungen in das Herrenhaus des Reichsrates haben, mit Ausnahme jener, welche Angehörige des Großfürstentums Siebenbürgen betreffen, auch für das Herrenhaus des vereinigten Landtags in Kraft zu bleiben.
7. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

das Königreich Böhmen	54
das Königreich Venetien	5

[100] Siehe MRP vom 28. Oktober 1866.

das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtum Krakau	38
das Erzherzogtum Österreich unter der Enns	18
das Erzherzogtum Österreich ob der Enns	10
das Herzogtum Salzburg	3
das Herzogtum Steiermark	13
das Herzogtum Kärnten	5
das Herzogtum Krain	6
das Herzogtum Bukowina	5
die Markgrafschaft Mähren	22
das Herzogtum Ober- und Niederösterreich	6
die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg	12
die Markgrafschaft Istrien samt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	6
	203

8. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage auf unmittelbare Wahl entsandt. Die Wahl hat der Landtag aus den in der Landesordnung bezeichneten Interessensgruppen vorzunehmen. Die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Interessensgruppen geschieht im Wege der Landesgesetzgebung, es hat jedoch das Verhältnis der einzelnen Stimmen, welcher jeder Gruppe im Landtag zukommen, maßgebend zu sein. Eine Änderung dieser Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung bedarf der Zustimmung des vereinigten Landtages.
Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die auf Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorgehen.
9. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses. Die übrigen Funktionen hat jedes Haus selbst zu wählen.
10. Der vereinigte Landtag wird vom Kaiser in der Regel jedes dritte Jahr einberufen. Ausnahmsweise kann auch eine frühere Berufung stattfinden.
11. Folgende Gegenstände der Gesetzgebung gehören in den Wirkungsbereich des vereinigten Landtages:

a) in Justizangelegenheiten: Gerichtsverfassung, Zivilrecht und Zivilgerichtsververfahren, in- und außen ...[101] Streitsachen, Grundbuchwesen, Strafrecht und Strafgerichtsverfahren, Handels- und Wechselrecht, Berg- und Seerecht.
[Randbemerkung] Kaum zu erreichen, auch nicht unbedingt notwendig [ergänzend] Bestimmungen über literarisches und künstlerisches Eigentum.
b) Grundsätzliche Erhaltung des Organismus der Finanzverwaltung.
c) Presse- und Vereinswesen.
d) Hoch- und Mittelschulen, (welche) insofern sie bisher als Staatsanstalten behandelt wurden, oder in Zukunft als solche errichtet werden.
[Randbemerkung] Nämlich als allen Ländern gemeinsame Musteranstalten — wie auch die Schweiz davon hat. Bezüglich der anderen Lehranstalten dieser Kategorie, welche den Charakter der Staatsanstalt nicht in sich tragen, gehört die Feststellung der gesetzlichen Bedingungen zur Verleihung der Öffentlichkeitsrechte in den Wirkungskreis des vereinigten Landtages.

[101] Unleserlich.

e) Die allgemeinen Gesetze zur Regelung der Beziehungen des Staates zur Kirche.
f) Alle Gewerbe- und Handelsangelegenheiten.
g) Heimatrecht und Ansässigkeitmachung.
h) Staatsbauten überhaupt und insbesondere die der staatlichen . . .[102]. Die Verkehrsverbindungen durchs Land und Wasserstraßen sowie durch Eisenbahnen, insofern sich deren Bedeutung nicht auf die Grenzen einzelner Länder beschränkt.
i) Endlich das Maß- und Telegrafenwesen; insofern es sich bei den hier angeführten Gegenständen um eine Vereinbarung mit den Vertretern der Länder der ungarischen Krone im Wege der Deputationsentsendung handelt, hat der vereinigte Landtag über Aufforderung der Regierung die Deputation zu wählen.
k) Allgemeine Bestimmungen zur Wahrung der inneren Staatssicherheit.

12. Eine gemeinsame Behandlung des vereinigten Landtages kann auch bezüglich solcher Gegenstände, welche der Kompetenz der Einzellandtage zugewiesen sind, in dem Falle eintreten, wenn sie von dem betreffenden Landtage beantragt wird; und es sind nebst den unter Punkt 11 angeführten auch diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche nach den bestehenden Landesordnungen nicht zur Kompetenz der Einzellandtage gehören, und bisher auf Grund des Reichsratsstatutes vom 26. Februar 1861 § 11 einer gemeinsamen Behandlung zu unterziehen waren, insolange im vereinigten Landtage zu verhandeln, als dieselben nicht über Antrag des vereinigten Landtages oder eines Einzellandtages — verfassungsmäßig im Wege der Landesgesetzordnung in den Wirkungskreis des betroffenen Landtages aufgenommen worden sind.
Bei vorkommenden Zweifel rücksichtlich der Kompetenz des vereinigten Landtags in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines Einzellandtages, entscheidet auf Antrag des vereinigten Landtages der Kaiser" [103].

*

Der Inhalt dieses Entwurfes läßt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen:
1. Unter dem „vereinigten Landtag" BELCREDIS kann nur eine dem engeren Reichsrat vergleichbare Institution verstanden werden.
2. Die Projektierung eines solchen Vertretungskörpers ist
   a) als ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Dualismus zu betrachten —
   b) ein überzeugender Beweis dafür, daß BELCREDI kein Protagonist des Gedankens der Gruppenföderation war — die sogenannten Pentarchie-Bestrebungen BELCREDIS erweisen sich damit als äußerst fragwürdig.
3. Die föderalistischen Tendenzen BELCREDIS sind an der peinlichen Berücksichtigung aller Königreiche und Länder bei der Festsetzung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses erkenntlich. Im Gegensatz zu SCHMERLING, der anhand einer ausgeklügelten Wahlgeometrie den Deutschen eine künstliche Mehrheit sichert, verzichtet BELCREDI auf solche Manipulationen. J. REDLICH hat festgestellt, daß von den 203 Mitgliedern des Reichsrates der Ära SCHMERLING 130—140 Abgeordnete liberale Deutsche waren[104]. Dagegen mutet der Anteil der deutschen Abgeordneten in dem obigen Entwurf BELCREDIS geradezu bescheiden an: berücksichtigt man allein die rein deutschen Landtage,

[102] Unleserlich.
[103] Dieser kaum leserliche und bisher weder erwähnte noch veröffentlichte Entwurf findet sich im PAB. — Es folgen hier noch weitere elf Paragraphen, die aber das Thema dieser Untersuchung nicht berühren.
[104] REDLICH S. 151—154.

so kommt man auf eine Zahl von 67 Abgeordneten. Freilich war darüber hinaus im böhmischen wie auch im mährischen Landtag eine beträchtliche Anzahl deutscher Abgeordneter vertreten.

Aus Punkt acht des BELCREDIschen Entwurfes geht hervor, daß die Landtage das Abgeordnetenhaus so zu beschicken hatten, wie es ihrer gruppenmäßigen Zusammensetzung entsprach. Dies hätte zur Folge gehabt, daß eine beträchtliche Anzahl weiterer deutscher Abgeordneter — vor allem aus Böhmen und Mähren — in das Abgeordnetenhaus eingezogen wäre. Ob die deutschen Abgeordneten nun in diesem Abgeordnetenhaus die absolute Mehrheit erreicht hätten, ist fraglich. BELCREDI hinterläßt keinerlei Anhaltspunkte, die uns Aufschluß darüber geben könnten, welche Berechnungen er seinem Abgeordnetenschlüssel zugrunde legte. Vermutlich entsprach die Anzahl der Mandate im Abgeordnetenhaus dem Bevölkerungsanteil der Kronländer.

Ein zweites, bisher nicht veröffentlichtes Fragment BELCREDIS[105] bezeichnet als gemeinsame Angelegenheiten des Gesamtreiches: 1. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. 2. Das Kriegsheer und die hierauf bezüglichen Verfügungen. 3. Die Finanzangelegenheiten, insoweit sie sich auf die als gemeinsam anerkannten Gegenstände beziehen. 4. Gewisse Eisenbahnlinien, das Seerecht, die Schiffahrtsgesetzgebung und das Münzsystem.

Strittige Fragen sollen durch den Austausch von Delegationen geregelt werden.

An der Textierung dieses Entwurfes für „gemeinsame Angelegenheiten des Gesamtreiches" fällt auf, daß die Wahrung dieser gemeinsamen Angelegenheiten zwei getrennten Ministerien obliegt — damit haben die Ungarn ihre Forderung nach einem selbständigen Ministerium durchgesetzt. Der noch im DEÁKschen Elaborat gebilligte und von BELCREDI in der „Wiener Abendpost" vom 3. November 1866 hervorgehobene „Vertretungskörper für die gemeinschaftliche Behandlung" der gemeinsamen Angelegenheiten wird mit keiner Silbe erwähnt[106].

Fragt man nach den Gründen für dieses entscheidende Nachgeben BELCREDIS, so dürfte die Datierungsfrage von größter Bedeutung sein. Einen präzisen Hinweis auf die Entstehungszeit des ersten Entwurfes liefert folgende Randbemerkung auf der Titelseite des Schriftstückes: „Dieser Entwurf, den ich selbst noch nicht endgültig festgestellt hatte, ist nie in das Stadium der Ministerberatung getreten. (Ende Januar 1867 brachte ich ja erst die Verhandlungen mit Ungarn zum Abschluß — und am 1. Februar hatte S. M. bereits mein Entlassungsgesuch in Händen.) Ich hatte ihn nur einmal in dieser seiner unvollkommenen Gestalt den Herren Beust und Majláth bei Gelegenheit eines Besuches flüchtig mitgeteilt."

Wenn BELCREDI seine bis Ende Januar sich hinziehenden Verhandlungen mit den Ungarn sowie sein bereits am 1. Februar eingereichtes Entlassungsgesuch dafür verantwortlich macht, daß sein Entwurf „nie in das Stadium der Ministerberatung getreten" ist, so läßt das eigentlich nur den Schluß zu, daß dieser Entwurf aus den allerletzten Januartagen 1867 stammt. Selbst wenn Zweifel bezüglich dieser Interpretation auftauchen sollten, steht eines fest: Dieser Entwurf ist der letzte, den BELCREDI anfertigte.

Die schwierige Situation nach dem Krieg und das Auftauchen BEUSTS veranlaßten BELCREDI zu immer bedeutenderen Zugeständnissen an die Ungarn — im Januar 1867

---

[105] PAB.

[106] Freilich ist zu bedenken, daß der flüchtig aufgezeichnete Entwurf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

scheinen eben diejenigen Zugeständnisse, die seine Entwürfe enthalten, unvermeidlich geworden zu sein. Überhaupt muß BELCREDIS Taktieren von Mitte November 1866 bis Ende Januar 1867 als ein stetes, schmerzliches Zurückweichen von seinen ursprünglich verfolgten Zielen betrachtet werden. Er versuchte im Verlauf dieses Zurückweichens, so viel wie möglich von seinem Programm zu retten — unter dem Druck der Zeitumstände wie auch des Kaisers und schließlich BEUSTS mußte er jedoch eine Position nach der anderen aufgeben.

Umstritten sind die Begleitumstände einer Reise, die BEUST am 20. Dezember 1866 zu Verhandlungen nach Pest antrat. Hat CZEDIK in der Annahme recht, daß BEUST vom Kaiser die Ermächtigung zu Verhandlungen mit Ungarn erhielt, „... nachdem der am 11. Dezember 1866 zusammengetretene ungarische Landtag über diesen Gegenstand verhandelte, ohne eine Neigung zur Beschickung des Wiener Reichsrats zu zeigen“ [107]? MEYER stützt diese Annahme mit der Feststellung, daß BEUST die Reise ohne Wissen des Staatsministers unternommen habe[108], doch bringt BELCREDI selbst in diese Frage die nötige Aufhellung, indem er richtigstellt: „Ich habe dieses Pester Reiseprojekt auch nie vertrauensvoll begrüßt und schließlich nur deshalb nichts dagegen eingewendet, weil Sennyey[109], der Personen und Verhältnisse in Ungarn jedenfalls besser zu beurteilen in der Lage war, ... wiederholt zur Ausführung drängte“ [110]. SENNYEY, so fährt BELCREDI fort, habe BEUST auf diese Weise zwingen wollen, seine Vorstellungen gegenüber den ungarischen Herren zu explizieren. Tatsächlich habe die Reise BEUSTS keinen Erfolg gebracht; ANDRÁSSY und DEÁK hätten Zurückhaltung geübt und BEUST sei mit dem Eindruck aus Pest zurückgekommen, daß die ungarischen Herren nicht zu „kapazitieren“ seien. Er habe sich auch noch nach dieser Reise ganz entschieden damit einverstanden erklärt, „... daß von einer Ernennung ungarischer Minister keine Rede sein könne, insolange das Reichsinteresse in der von mir stets besonders hervorgehobenen Richtung — der Einheit des Heeres, der Gesetzgebung über indirekte Steuern und der solidarischen Haftung für die Staatsschuld — nicht gewahrt sei“ [111].

Die obigen Ausführungen lassen mit Sicherheit den Schluß zu, daß BEUST während seines Aufenthaltes in Pest keine schwerwiegenden Vereinbarungen mit den Ungarn traf. Was er dieser Reise zugute schreiben durfte, waren allenfalls lose Kontakte zu ungarischen Politikern, die sich erst später bewähren sollten.

9. Das Januarpatent und der Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten

Mit dem Erlaß des Januarpatentes gelang es BELCREDI ein letztes Mal, in der Innenpolitik die Initiative zu übernehmen. Im Ministerrat vom 23. Dezember 1866 führt er bezüglich der Verfassungsfrage aus: „Die Lage sei darnach, daß man, es möge ein günstiger Schritt zur Lösung der Wirren bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches von Seite des ungarischen Landtages geschehen oder nicht, schon jetzt vordenken müsse, eine Versammlung der Vertreter der diesseitigen Länder einzuberufen ...

---

[107] CZEDIK S. 50.
[108] MEYER S. 93.
[109] SENNYEY war ungarischer *Tavernicus*.
[110] Die Kultur 7 (1906) S. 279.
[111] Ebenda, S. 278.

Die Zerfahrenheit der Verfassungsverhältnisse sei eine solche, daß ein legaler Standpunkt unbestritten nicht besteht ... Da ein Reichsrat in gleicher Form wie nach dem 1861er Februarpatente rechtlich nicht möglich wäre, müsse man zu dem Auskunftsmittel schreiten, einen außerordentlichen Reichsrat einzuberufen ... Graf Belcredi erwähnte, daß er in diesem Sinne den Entwurf eines kaiserlichen Patentes verfaßt habe ... Es dürfte übrigens geraten sein, mit dieser Vorlage zu zögern, bis die erste Frage wegen der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber von Ungarn ihre Lösung gefunden haben wird, weil sonst die ganze Aufmerksamkeit des außerordentlichen Reichsrates zunächst auf die Vorlage wegen Konstituierung der hiesigen Länder gelenkt werden würde ..." [112].

Wenn TRAUB [113] unter Berufung auf BELCREDIS Fragmente behauptet, daß der außerordentliche Reichsrat auf „... Beusts Betreiben berufen ward", so entspricht das nicht den Tatsachen. Tatsache ist, daß BEUST hinsichtlich der unsicheren außenpolitischen Verhältnisse auf eine baldige Einberufung des außerordentlichen Reichsrates gedrängt und damit BELCREDIS Zeitplan umgeworfen hat [114]. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß BELCREDI in seinem Ministerprogramm vom 3. Juli 1865 die „Entsendung von Abgeordneten in die Reichshauptstadt" in Aussicht stellte, um „... denselben das Resultat der Vereinbarung mit Ungarn zur Erwägung und Würdigung vorzulegen".

Der außerordentliche Reichsrat stand somit im wahrsten Sinne des Wortes auf dem Programm BELCREDIS – und die Mitwirkung BEUSTS [115] beschränkte sich neben einer den Ungarn entgegenkommenden Textierung allem Anschein nach darauf, die Einberufung des außerordentlichen Reichsrates zu bescheunigen.

Am 27. Dezember 1866 ließ die „Neue Freie Presse" im Hinblick auf die bevorstehende Einberufung eines Reichsrates keinen Zweifel daran, daß die Sistierungspolitik abdanken müsse. Trifft diese Annahme zu?

In dem Patent vom 2. Januar verfügte der Kaiser: 1. daß die Landtage in den diesseitigen Ländern aufgelöst seien; 2. daß die auf Grund der Neuwahlen zusammentretenden Landtage auf den 11. Februar in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einzuberufen seien und ausschließlich die Wahl für den außerordentlichen Reichsrat durchzuführen haben; 3. daß der außerordentliche Reichsrat auf den 25. Februar nach Wien einberufen sei; 4. daß die Beratung der Verfassungsfrage den alleinigen Gegenstand der Tätigkeit dieser außerordentlichen Versammlung zu bilden habe; 5. daß die Landtage sowohl in Gruppen, als auch aus dem ganzen Körper Vertreter in diesen außerordentlichen Reichsrat wählen können.

Das zentrale Problem des Januarpatents bildete der außerordentliche Reichsrat mit seinem Wahlmodus. Die „Neue Freie Presse" analysierte: „So obenhin angesehen,

---

[112] MRP vom 23. Dezember 1866.

[113] TRAUB S. 303, Anm. 2.

[114] Die Kultur 7 (1906) S. 293.

[115] WERTHEIMER (S. 257) bemerkt zu BEUSTS Anteil am Außerordentlichen Reichsrat: „Es ist eine ganz irrtümliche Auffassung, wenn man annimmt, daß der ‚Außerordentliche', in dem das tschechisch-feudal-klerikale Element das Übergewicht erlangt hätte und der von Beginn an den heftigsten Widerspruch der deutschen Verfassungspartei erregte, ausschließlich der Initiative Belcredis entsprang. Beust erteilte hierzu ebensogut seine Zustimmung wie der Staatsminister selbst. Überhaupt darf nicht außer acht gelassen werden, daß Beust kein festes Programm hatte, sich mehr von den Ereignissen schieben ließ, als daß er die Kraft besessen hätte, diese seinem Willen untertänig zu machen."

erscheint die Einberufung der außerordentlichen Reichsratsversammlung ... immerhin als eine leidlich liberale Tat. Der Knochenbau der Februarverfassung ist unangetastet geblieben; ihr Mechanismus ist unverändert, aber ein einziger kleiner Ruck an ihrer Mutterschraube, den Bestimmungen über die Wahlen zu ihrem Abgeordnetenhause, genügte, um die ganze konstitutionelle Maschinerie in ganz andere Richtung wirken zu lassen ... Die so unansehnlich scheinende Veränderung des Wahlmodus der Februarverfassung, die Gestattung der Freiheit, in den Landtagen nicht aus Gruppen, sondern aus der Gesamtheit zu wählen, hat eine folgenschwere Metamorphose erzeugt und der im übrigen unangetastet gebliebenen Seele eine slawische eingehaucht ... Die Knospe der Sistierung ist am 2. Januar geplatzt und statt der deutschen ist es eine slawische Blume geworden, die uns entgegenduftet. Wenn auf dem nun vorgeschriebenen Wege der außerordentliche Reichsrat zustande käme, so würden Tschechen, Polen und Slowenen die Mehrheit bilden..."[116]. Tatsächlich erbrachten die kurz nach Erlaß des Patentes durchgeführten Landtagswahlen eine Majorität der slawischen Abgeordneten – ein Ergebnis, welches nach Auffassung von R. CHARMATZ auf Grund einer kräftigen Wahlbeeinflussung durch BELCREDI zustande kam[117].

Angesichts der oben erwähnten trüben Aussichten erscheint die Ablehnung des Patentes durch die Deutschliberalen verständlich. Aufschlußreich ist, daß BELCREDI vor Erlaß das Patentes mit KAISERFELD „lange und eingehende Verhandlungen" über die Möglichkeit, der deutschen Partei die Majorität im außerordentlichen Reichsrat zu sichern, führte, „... die denn auch Anfang Jänner zu einem befriedigenden Resultat geführt hätten", wenn nicht BEUST dazwischengetreten wäre[118].

Darüber hinaus führt BELCREDI in seinen Fragmenten für sich ins Treffen, daß sich außer KAISERFELD auch PROTOBEVERA, MÜHLFELD, TINTI und SCHINDLER zuerst für die Berufung des außerordentlichen Reichsrates ausgesprochen hätten. Der Staatsminister berichtet weiter, daß vor einer wichtigen Sitzung der Liberalen die „Neue Freie Presse"[119] einen Brief KAISERFELDS veröffentlicht habe, in dem dieser die Beschickung des Reichsrates für unmöglich erklärte. Die Folge davon war, daß ein am 13. Januar bei BARON PROTOBEVERA tagender Parteirat der Deutschliberalen die Nichtbeschickung des außerordentlichen Reichsrates beschloß.

Der böhmische Landtag machte die Beschickung des außerordentlichen Reichsrates von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig. „Was mit den Magyaren nicht gemeinsam ist, sollte den Landtagen vorbehalten werden und der böhmische Landtag sollte sein Votum curiatim abgeben ..."[120].

Die Ungarn schließlich standen dem außerordentlichen Reichsrat mit Mißtrauen gegenüber. Nachdem die slawischen Vertreter im außerordentlichen Reichsrat die Majorität hatten und es zweifelhaft war, ob sie die Zustimmung zum Ausgleich erteilen würden, die Majorität der Slawen aber noch größer gewesen wäre, wenn die deutschen Vertreter den „Außerordentlichen" nicht beschickt hätten, trat die ungarische Partei für die vorherige Sanktionierung des Ausgleiches ein[121].

---

[116] NFP, Morgenblatt vom 6. Januar 1867.

[117] CHARMATZ S. 72.

[118] PAB, Unser Leben, S. 276.

[119] In diesem Brief an LOHNINGER, den Redakteur der NFP, nennt KAISERFELD den „Außerordentlichen" ein Experiment, das „... der Verfassung den Boden völlig ausschlage". (Morgenblatt vom 8. Januar 1867.)

[120] RIEGER, 20. Dezember 1905.

[121] So CZEDIK S. 51.

TRAUB[122] betrachtet das Januarpatent als eine „wesentliche Abschweifung vom Septembermanifest". Tatsächlich offenbart sich im Januarpatent eine deutliche Vernachlässigung der ehemals gepriesenen föderalistischen Prinzipien. Der Staatsminister war jedoch auf Grund der labilen innen- und außenpolitischen Verhältnisse geradezu gezwungen, den Ungarn entgegenzukommen; so daß das Urteil TRAUBS etwas zu modifizieren ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der außerordentliche Reichsrat ein Gegengewicht zu den ungarischen Ansprüchen bilden sollte — was die Ungarn sofort erkannten und bekämpften. Der Wahlmodus des außerordentlichen Reichsrates, der an Stelle der traditionell deutschen eine slawische Majorität im Abgeordnetenhaus herbeigeführt hätte, darf als ein weiterer persönlicher Erfolg BELCREDIS angesehen werden. Die Durchsetzung einer solch entschieden föderalistischen Tendenz berechtigt daher zu der Annahme, daß mit dem Erlaß des Patentes der Kampf zwischen Föderalismus und Dualismus wie zwischen BELCREDI und BEUST noch nicht entschieden — sondern seinem Höhepunkt nur ein weiteres Stück näher gekommen war.

*

Am 9. Januar 1867 wurden unter Vorsitz BEUSTS die Verhandlungen zwischen der Wiener Regierung und den ungarischen Delegierten wieder aufgenommen. Den inoffiziellen Konferenzen lag ein von der Wiener Regierung ausgearbeiteter „Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren konstitutionelle Behandlung" vor, der im allgemeinen auf dem DEÁKschen Elaborat aufbaute, in einigen Punkten jedoch davon abwich[123].

Der Entwurf führte unter den drei Hauptpunkten Außenpolitik, Kriegswesen sowie Handel und Finanzen einen umfangreichen Katalog gemeinsamer Angelegenheiten an, die der Verwaltung eines gemeinsamen Reichsministeriums — bestehend aus einer Abteilung für Auswärtiges, einer zweiten für Kriegswesen und Marine sowie einer dritten für das Reichsfinanzwesen — unterstehen sollten. Die gemeinsame Verhandlung sollte in Delegationen erfolgen; in Zweifels- oder Streitfällen lag die letzte Entscheidung beim Kaiser.

Die Textierung des obigen Entwurfes weist deutliche Parallelen zu dem bereits erwähnten Entwurf BELCREDIS über die „gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtreiches" auf. Es besteht daher kein Zweifel, daß BELCREDI — und nicht etwa BEUST — der geistige Urheber des am 9. und 10. Januar erörterten Entwurfes ist.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß BELCREDI in diesem Entwurf den Ungarn das so lange vorenthaltene eigene Ministerium zugesteht und damit die relative Selbständigkeit des ungarischen Reichsteiles bestätigt. Freilich soll das gemeinsame Reichsministerium neben der Krone die Einheit der Monarchie wahren — ein „gemeinsamer Vertretungskörper", wie er etwa in DEÁKschen Elaborat noch gebilligt wurde, ist jedoch nicht mehr vorgesehen.

Für ZOLGER scheint BELCREDI zur Zeit der Januarkonferenzen nicht mehr existent gewesen zu sein. Nicht nur, daß er diesen bei der Aufzählung der Verhandlungsteilnehmer übergeht, läßt er nach Abschluß der Konferenzen allein BEUST die Entscheidungen treffen[124]. Dagegen berichtet BELCREDI: „Bei den eben erwähnten Verhandlungen ... im Monat Jänner war Beust wohl mit Ausnahme der Schlußverhandlungen

[122] TRAUB S. 303.
[123] Der Gesetzentwurf ist zusammengefaßt bei ZOLGER S. 15—17.
[124] ZOLGER S. 15—17.

im Polizeiministerium gegenwärtig, sein Einfluß war aber ein sehr sekundärer, beschränkte sich auf eingestreute diplomatische Phrasen von Eintracht und Versöhnlichkeit ... Es konnte dies auch gar nicht anders sein, da Herrn von Beust ja jede Kenntnis der entscheidenden Verhältnisse mangelte" [125].

Das Ergebnis der Konferenzen bildete die Vereinbarung einer Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des Elaborates aus dem Jahre 1815. Allerdings mußte diese Vereinbarung erst noch durch die Kommission von 1867 gebilligt werden, da ANDRÁSSY, EÖTVÖS und LÓNYAY die Verhandlungen ohne offizielle Ermächtigung geführt hatten.

Nach der am 13. Januar 1867 ausgesprochenen Weigerung der Deutschliberalen, am außerordentlichen Reichsrat teilzunehmen, zögerte BEUST nicht mehr, die Situation zu seinen Gunsten auszunutzen. Die Schwächung der Position BELCREDIS fiel ihm um so leichter, als sich nun sowohl die deutsche als auch die ungarische Partei unter dem gemeinsamen Banner der Ablehnung des außerordentlichen Reichsrates vereinigten. BELCREDI berichtet über das Arrangement zwischen der deutschen und ungarischen Partei: „Die deutsche Partei in ihrer Fraktion Kaiserfeld hatte schon durch längere Zeit einen innigen Verkehr mit einflußreichen Personen der ungarischen Landtagsmajorität ... gepflogen ... Man wollte ein Parlament in Wien, in welchem den Deutschen die Herrschaft gesichert war ... die Ungarn und die Deutschen suchten sich zu verständigen und der Verständigungspunkt war leicht gefunden, wenn nur die Regierung dazu bestimmt werden konnte, zu einer Oktroyierung des Ausgleichs für Zisleithanien zu schreiten, ohne die deutsche Partei dabei zu kompromittieren" [126]. — Er führt dann weiter aus, daß der Oktroyierungsgedanke vor allem von der deutschen Partei vertreten und in der zweiten Januarhälfte von BEUST übernommen wurde. Ohne sein Wissen habe sich BEUST der Unterstützung ANDRÁSSYS versichert.

Entschieden setzt sich BELCREDI gegen die Behauptung BEUSTS zur Wehr, daß die Oktroyierung schon Anfang Januar zwischen ihm und den Ungarn eine ausgemachte Sache gewesen sei [127]. BELCREDI stellt dazu fest: „Eine solche Zusicherung ist den Ungarn, solange ich im Amte war, nie gemacht worden, und daß ich einer solchen nie beistimmen würde, wußten sie nur zu gut" [128].

ANNA BELCREDI berichtet, daß am 21. und 22. Januar die „Schlußbesprechung" der Januarverhandlungen zwischen der Wiener Regierung und den ungarischen Abgesandten stattfand [129]. Das Ergebnis dieser Vereinbarungen faßte BELCREDI in den Sätzen zusammen: „... den Antrag, den Ungarn das Ministerium in Aussicht zu stellen, wenn die 67er Kommission das vereinbarte Elaborat annimmt, ... habe ich zuerst S. Majestät gestellt ... Es fanden hierauf wiederholte Besprechungen bei Seiner Majestät mit Beiziehung Beusts und Majláths statt, wo diese meine Ansicht akzeptiert wurde" [130].

---

[125] Die Kultur 7 (1906) S. 281.

[126] BELCREDI, in: Die Kultur 7 (1906) S. 276.

[127] BEUST (S. 89) schreibt: „Zwischen mir und Graf Belcredi hat, wie mir erst gelegentlich einer späteren Konferenz anschaulich wurde, damals offensichtlich ein Mißverständnis obwaltet, wobei ich die bona fides ebenso für mich beanspruche, wie ich sie ihm zuerkenne. Seiner Auffassung zu Folge wäre der Vorbehalt der reichsrätlichen Amendierung ein Sous-entendu und von den ungarischen Herren gekannt und akzeptiert gewesen. Mir gegenüber haben die ungarischen Herren und insbesondere Graf Andrássy sich im umgekehrten Sinne geäußert".

[128] Die Kultur 7 (1906) S. 283.

[129] PAB, Unser Leben, S. 380.

[130] Ebenda.

Während BELCREDIS ganze Arbeitskraft von diesen Verhandlungen mit Ungarn in Anspruch genommen wurde, verstand es BEUST, die Ungarn, die Deutschliberalen und den Kaiser für seine Pläne zu gewinnen. Schließlich suchte er den Staatsminister selbst auf, um diesen mit seinen Plänen zu konfrontieren. BELCREDI gibt davon folgende Schilderung: „Samstag, den 26. Jänner kam Beust abends zu mir, um mir seine neueste politische Idee mitzuteilen, die er S. M. bereits vorgetragen hatte und die von S. M. gutgeheißen worden war. Sie bestand darin: den außerordentlichen Reichsrat mit Rücksicht auf den günstigen Verlauf der Verhandlungen in der 67er Kommission für gegenstandslos zu erklären, indem der Ausgleich mit Ungarn zum Abschluß reif sei. Diesen Abschluß solle nun die Regierung sogleich definitiv vollziehen und der Reichsratsversammlung als vollendete Tatsache, an der sich nichts mehr ändern lasse, mitteilen“ [131].

BELCREDI lehnte die BEUSTschen Ideen entschieden ab: Mit dem Septembermanifest habe er das Versprechen gegeben, vor der Entscheidung in der ungarischen Frage die diesseitige Vertretung zu hören – es sei daher für ihn nicht nur eine politische, sondern auch eine Ehrensache, dieses Versprechen zu erfüllen. Mit diesem seinem Bekenntnis zum außerordentlichen Reichsrat widerlegt BELCREDI WERTHEIMER, der behauptet, der Staatsminister habe den Ungarn in den Januarkonferenzen die Zusicherung erteilt, ohne weitere Berücksichtigung des Reichsrates ein *fait accompli* zu schaffen [132].

Einen Tag nach der Unterredung mit BEUST begab sich BELCREDI zum Kaiser, der sich für die BEUSTschen Ideen bereits sehr eingenommen zeigte. BELCREDI berichtet: „Er [der Kaiser] suchte mich zu bereden sie zu akzeptieren, was ich aber entschieden ablehnte, sondern mündlich meine Entlassung anbot ... Das Hauptargument, welches mir der Kaiser entgegenstellte, war das des Zeitgewinnes durch eine rasche Entscheidung. Er schien anzuerkennen, daß der von mir eingeschlagene Weg der korrektere sei, schien aber andererseits die Festsetzung eines baldigen Termines für die Krönung [in Ungarn] zu wünschen. In dieser Beziehung konnte ich nur bemerken, daß eine Fixierung dieses Zeitpunktes für mich noch unmöglich sei, da sich der Vertretung der außerungarischen Länder die Beschlüsse nicht vorschreiben ließen ... Zum Schlusse sagte der Kaiser, er würde diese Frage noch vor den Ministerrat bringen, in welchem er den Vorsitz führen werde, bis dahin möge ich mir die Sache reiflich überlegen. Ich erklärte jedoch S. M., daß für mich die Sache so klar sei, daß ein weiteres Überlegen keine Umstimmung in mir bewirken könne, ich vielmehr schon jetzt meinen festen Entschluß aussprechen müsse, für den Fall, daß der Vorschlag des Baron Beust definitiv gutgeheißen werde, mir meine Demission zu erbitten“ [133].

Nach dieser eindeutigen Stellungnahme BELCREDIS ließ der Kaiser gegen seine Gewohnheit vier Tage verstreichen, ehe er den Staatsminister am 1. Februar wieder zu sich entbot. Noch einmal versuchte der Monarch, BELCREDI zur Billigung der BEUSTschen Ideen zu bewegen. Der Staatsminister beharrte jedoch auf seinen Standpunkt und überreichte dem Kaiser sein Entlassungsgesuch [134], in dem er seinen Standpunkt etwa wie folgt darlegt: Er betrachte es als eine Ehrensache, die Versprechungen des Septembermanifestes zu erfüllen. Was das dualistische System betreffe, so werde ein Konsti-

---

[131] PAB, Unser Leben, S. 382.

[132] WERTHEIMER S. 265.

[133] Die Kultur 7 (1906) S. 287.

[134] Im PAB ist eine Kopie des Entlassungsgesuchs vorhanden, veröffentlicht ist es in: Kultur 7 (1906) S. 300–301.

tutionalismus, der sich allein auf die Herrschaft der Deutschen und Magyaren – der entschiedenen Minderheit – stütze, in Österreich immer nur ein Scheindasein führen. Es sei für ihn schmerzlich, sich unmittelbar vor dem Abschluß eines politisch so wichtigen Aktes zurückziehen zu müssen – allein er besitze nichts als seinen ehrlichen Namen und das Bewußtsein treu und ehrenhaft erfüllter Pflicht.

*

Nach dieser Unterredung BELCREDIS mit dem Kaiser trat noch am selben Tag der Ministerrat zusammen. Vom Kaiser als erster zum Sprechen aufgefordert, setzte BEUST auseinander: „Ein außerordentlicher Reichsrat sei einberufen; nach der Lage der Dinge könne er aber in der Einberufung eines solchen kein geeignetes Mittel zur Lösung der Verfassungsfrage erblicken. Vorerst sei es vorderhand sehr zweifelhaft, ob derselbe wirklich zustande komme; das Resultat der Wahlen in den meisten Ländern für die Landtage sei größtenteils bekannt und nach diesem nicht zu erwarten, daß eine Vertretung der deutschen Bevölkerung in demselben [Reichsrat] vorhanden sein werde ...

Wenn aber ein so gewichtiger Faktor des Reiches wie die deutsche Bevölkerung es ablehne, in diesem Reichsrate zu erscheinen und ihre Stimme durch ihre legalen Vertreter geltend zu machen, so müsse man mit oder ohne Willen eingestehen, daß der Zweck der Einberufung dieser Versammlung verfehlt und ein Mißgriff in der Wahl der eingeschlagenen Bahn geschehen sei ...

Unter solchen Verhältnissen bleibe nichts anderes übrig, als die Rückkehr zu dem noch einzig bleibenden, durch die Natur der Lage vorgezeichneten Wege, Rückkehr zu dem ordentlichen Reichsrate der Februarverfassung; die Landtage wären daher aufzufordern, ihre Abgeordneten in denselben zu wählen, es hätte sodann die Vorlage der Ausgleichsverhandlungen, jedoch mit dem Bemerken zu geschehen, daß der Ausgleich mit Ungarn als eine beschlossene Tatsache zu betrachten sei, welche es mit sich bringe, daß in der bestehenden Reichsverfassung die notwendigen Änderungen unmittelbar vorgenommen werden ...

Er verhehle sich übrigens nicht, daß diese Wendung in der inneren Politik nicht allgemein befriedigen werde und daß namentlich die slawischen Bevölkerungen der Monarchie sie mit Mißtrauen aufnehmen werden. Allein nie werde es die Regierung in ihrer inneren Politik allen Nationalitäten recht machen können; im gegenwärtigen Augenblicke, wo deren Tendenzen so weit auseinandergehen, wo die Unmöglichkeit für die Regierung vorhanden, allen zu entsprechen, sei es ihre Aufgabe, sich auf diejenigen zu stützen, die am meisten Lebenskraft besitzen, sich geistig näherstehen und in ihren gegenseitigen Interessen sich unmittelbar berühren, nämlich das deutsche und das ungarische Element.

Hierauf ergriff der Staatsminister Graf Belcredi das Wort: In allen Teilen müsse er dem Vorredner gegenüber eine entgegengesetzte Ansicht vertreten ... Österreich werde nur dann dauernde Sympathie und dauernde Bundesgenossen finden, wenn es seine Machtstellung wirklich befestigt habe. Er bezweifle sehr, ob dieses auf dem von Baron Beust vorgeschlagenen Wege erreicht werden könne ...

Der Widerstand der deutschen Länder gegen den Eintritt in einen außerordentlichen Reichsrat sei sehr zu bedauern, da durch eine solche Renitenz nicht nur nichts zur Lösung der großen Tagesfragen erzielt, sondern der Unfriede und Nationalitätenhader nur noch mehr gesteigert werde ...

Man habe gesagt, es sei besser, auf zwei, die deutsche und die ungarische Bevölkerung, als auf eine, die slawische, sich zu stützen. Nach seiner Überzeugung soll die Regierung über den Nationalitäten stehen und ihr Bestreben dahin gehen, gegen keine eine Parteistellung anzunehmen. Er befürworte keineswegs eine Bevorzugung der slawischen Elemente, allein eine Außerachtsetzung dieses zahlreichen Bevölkerungsteiles der Monarchie könnte die größten Gefahren bereiten, indem sie einer verderblichen Agitation, die über die Grenzen von Böhmen, Galizien, Mähren und Kroatien hinaus bis ins Herz von Ungarn sich erstrecke, Tür und Tor öffnen würde . . ." [135].
Entschieden verteidigte BELCREDI das im Septemberpatent verbriefte Recht der cisleithanischer Vertreter, vor der Durchführung des Ausgleichs ihr gleichgewichtiges Votum abzugeben. Als Staatsminister lehnte er die Verantwortung für eine Politik ab, welche die Ungarn kurzfristig befriedigt, die wahrhaft österreichischen Länder jedoch verbittern müsse. Schließlich wies noch darauf hin, „. . . wie die von Beust empfohlene Politik nicht nur die Regierung verpflichte, an der mit Ungarn einseitig getroffenen Vereinbarung unter allen Umständen festzuhalten, sondern wie durch dieselbe auch für die Krone die Freiheit der Entschließung verlorengehe, indem dem vereinbarten Ausgleichsoperat schon jetzt die königliche Sanktion in Aussicht gestellt werden solle, was Beust wollte – wenn der ungarische Landtag dasselbe annimmt . . ." [136].
Nach BELCREDIS Ausführungen sprachen sich die Minister RITTER VON KOMERS, BARON VON WÜLLERSTORFF und FREIHERR VON JOHN im Sinne BEUSTS aus. MAJLÁTH hielt die Ansicht BELCREDIS zwar für eine korrektere, gab jedoch zu bedenken, ob der entgegengesetzte Weg nicht als opportuner angesehen werden müsse. Abschließend bemerkte der Kaiser, „ . . . jeder der beiden angeratenen Wege sei mit großen Schwierigkeiten verbunden und es sei vollkommen richtig, daß auf legalem Boden aus den Verfassungswirren nicht hinauszukommen sei. Ohne Allerhöchst sich jetzt schon zu entschließen, bemerke er nur, daß der vom Grafen Belcredi angeratene Weg der korrektere sei, während vielleicht der andere von Baron Beust angeratene als der kürzere eher zum Ziele führen dürfte" [137].
Die Entscheidung des Kaisers blieb jedoch nicht lange aus. Am 3. Februar ließ er BELCREDI zu sich rufen, um diesem mit Tränen in den Augen zu erklären, seinem Entlassungsgesuch sei stattgegeben [138]. Noch am selben Tag wurde in einer Ministerkonferenz sowohl die Aufgabe des außerordentlichen Reichsrates als auch die Oktroyierung des Ausgleichs für die Länder Cisleithaniens in Aussicht gestellt.
Damit wurden die jahrelangen Bemühungen BELCREDIS um eine verhältnismäßig gerechte Lösung der innenpolitischen Frage der Monarchie mit einem Schlage zunichte gemacht. Vom Kaiser zur unbedingten Loyalität gegenüber Krone und Reichsregierung aufgefordert, zog sich BELCREDI ins Privatleben zurück. Von harten und ungerechtfertigten Angriffen der liberalen Presse blieb er bis an sein Lebensende nicht verschont.

Zusammenfassung

Als RICHARD BELCREDI vom Kaiser mit der Leitung der Staatsgeschäfte beauftragt wurde, stellte sich ihm die Lösung des Verfassungskonfliktes als seine vordringlichste

[135] MRP vom 1. Februar 1867.
[136] Die Kultur 7 (1906) S. 294.
[137] MRP vom 1. Februar 1867.
[138] PAB, Unser Leben, S. 100.

Aufgabe. In dem Ministerprogramm vom 3. Juli 1865 faßte er die Leitgedanken seiner innenpolitischen Konzeption zusammen:
1. Die Anbahnung eines gerechten Ausgleichs mit Ungarn; 2. Stärkung der westlichen Reichshälfte im Hinblick auf die zentralistischen Tendenzen in Ungarn; 3. Fixierung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten; 4. Administrative Dezentralisation in den dafür geeigneten Verwaltungsbereichen.
Mit dem Erlaß des Septembermanifestes, das das Reichsratstatut sistiert, schuf BELCREDI die Voraussetzungen, die ihm für erfolgversprechende Verhandlungen mit den ungarischen Liberalen unter DEÁK unerläßlich schienen.
Tatsächlich wurde das Septembermanifest aufgrund seiner föderalistischen Tendenzen von den Ungarn wie von den Slawen begrüßt. Die Deutschliberalen freilich – um ihre führende Stellung im Verfassungsleben der Monarchie gebracht – stuften die Sistierung des Reichsratsstatuts als Rechtsbruch ein. BELCREDI hätte ohne Zweifel besser getan, die Sistierung den Deutschen zuliebe in irgendeiner Weise zu modifizieren, zu entschärfen, um diese einflußreiche Partei nicht zu sehr zu brüskieren. Vermutlich widersprach jedoch ein solcher Kompromiß BELCREDIS klarer, juristisch geschulter Denkweise.
Das Septembermanifest brachte BELCREDI schließlich in eine schwierige Lage: Von den Deutschliberalen regelrecht angefeindet, sah er sich auf der anderen Seite mit den extremen Forderungen der nichtdeutschen Nationalitäten konfrontiert.
Die so außerordentlich wichtigen Verhandlungen mit den Ungarn zogen sich dahin, bis der Krieg gegen Preußen eine gewaltsame Unterbrechung schuf. BELCREDI strebte den Krieg zweifelsohne nicht an, sondern mußte sich mit ihm als einer Unausweichlichkeit abfinden. Die österreichische Niederlage traf ihn dann besonders hart, da sie seine Position den Nationalitäten wie auch dem Kaiser gegenüber erheblich schwächte.
Zu BEUSTS Berufung dürften den Kaiser in erster Linie außenpolitische Erwägungen veranlaßt haben – Bedingung der von ihm angestrebten offensiven Außenpolitik war jedoch die innenpolitische Stabilität, und diese fehlte in Österreich. BEUST mußte als Minister des Äußeren also zwangsläufig Einfluß auf die Innenpolitik zu gewinnen suchen. BELCREDI war sich dieses Umstandes wie auch der Gefahr, die von BEUSTS persönlichen Ambitionen ausging, wohl bewußt. In seinem zweiten Regierungsprogramm, das erstmalig am 28. Oktober 1866 im Ministerrat zur Besprechung kommt, trug BELCREDI den veränderten Verhältnissen Rechnung. Bedauerlicherweise wußte BEUST die offiziöse Veröffentlichung dieses Programmes mit dem Hinweis auf die der Regierung nachträglichen Folgen zu verhindern. Allein jener Teil des Programmes, der sich in räsonierender Weise mit der ungarischen Frage befaßt, kam am 3. Oktober 1866 in der „Wiener Abendpost" zum Abdruck. Die darin ausgesprochene Anerkennung des DEÁKschen Elaborates als Grundlage der Verständigung stellte ein bedeutendes Zugeständnis an die Ungarn dar. Der restliche Teil des zweiten Regierungsprogrammes BELCREDIS ist zwar nicht bekannt, jedoch erlauben zwei Entwürfe aus späterer Zeit gewisse Rückschlüsse.
Im Gegensatz zu der in der Historiographie vorherrschenden Meinung, derzufolge BEUST unmittelbar nach seinem Amtsantritt das Steuer des österreichischen Staatsschiffes übernommen habe, gingen bis zu dem die Beschickung des außerordentlichen Reichsrats ablehenenden Beschluß der Deutschliberalen am 13. Januar 1867 alle wesentlichen Impulse von BELCREDI aus. So erfüllte zum Beispiel das Patent vom 2. Januar 1867 mit der Ankündigung eines außerordentlichen Reichsrates einen weiteren wichtigen Programmpunkt, den BELCREDI bei Regierungsantritt in Aussicht ge-

stellt hatte. Daß BELCREDI zu Anfang Januar 1867 durchaus noch Herr der Situation war, beweist er auch mit seinem „Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren konstitutionelle Behandlung", der am 9. und 10. Januar die Grundlage von Verhandlungen zwischen der Regierung und ungarischen Abgeordneten bildet. Seine Zugeständnisse an die Ungarn sind auf den Einfluß BEUSTS zurückzuführen, der als Minister des Äußeren auf eine schnelle Lösung der ungarischen Frage drängte.

BELCREDIS zweites Regierungsprogramm und sein „Entwurf für gemeinsame Reichsangelegenheiten . . ." sind jedoch klare Beweise dafür, daß der Staatsminister die Notwendigkeit von Zugeständnissen an die Ungarn erkannt hatte und danach handelte, zumal da BEUSTS Berufung die rasche Verständigung mit Ungarn für BELCREDI zu einer Notwendigkeit machte. Die Januarverhandlungen zwischen der Regierung und Ungarn rückten den Ausgleich dann in greifbare Nähe. BELCREDI stellt dazu fest: „Denn in den letzten Monaten meiner Amtswirksamkeit habe ich die . . . entscheidendsten Verhandlungen mit den ungarischen Delegierten durchgeführt, und auf dieser Grundlage ruht der endlich geschlossene Frieden mit Ungarn" [139]. Und selbst BEUST gesteht anläßlich einer Sitzung des Abgeordnetenhauses ein, daß die Januarverhandlungen „. . . zur unwiderruflichen Grundlage für den Ausgleich wurden" [140]. Dies spricht deutlich gegen all diejenigen Kritiker, die – wie etwa WERTHEIMER [141] – behaupten, „. . . daß auf dem vom Staatsminister betretenen Wege der Ausgleich nie erzielt worden" sei. Auch behauptete RIEGER [142], BELCREDI habe den entscheidenden Kampf mit BEUST erst im letzten Augenblick aufgenommen und sei dabei unterlegen. Wie aber hätte BELCREDI den Kampf gegen einen Mann aufnehmen sollen, der im Grunde kein eigenes innenpolitisches Konzept besaß und wirklich erst „im letzten Augenblick" mit seiner „politischen Idee" aufwartete? Erst der die Beschickung des außerordentlichen Reichsrats ablehnende Beschluß der deutschen Partei vom 13. Januar 1867 bot die entscheidende Möglichkeit für das Eingreifen BEUSTS in die Innenpolitik dar. Mit den Deutschen und Ungarn als Bundesgenossen fühlte er sich stark genug, den Kampf gegen den Staatsminister aufzunehmen.

Die Demission BELCREDIS ist jedoch nicht allein auf diese Kräftekonstellation zurückzuführen. Gleichermaßen verhängnisvoll wirkt sich für ihn die Diskrepanz zwischen der österreichischen Außen- und Innenpolitik aus: Die unsichere innenpolitische Lage gestattete dem Kaiser nach dem Krieg keine Revanchepolitik gegenüber Preußen; infolgedessen sollte nach dessen Willen die Verfassungsfrage so schnell wie möglich zu einem Ende geführt werden. Im Ministerrat vom 1. Februar 1867 wies denn auch der Kaiser auf die entscheidende Bedeutung des Zeitfaktors hin. BEUST konnte nun im Rahmen seiner „politischen Idee" neben anderen Vorzügen den Zeitfaktor für sich ins Treffen führen – und setzte sich durch.

Angesichts der Tatsache, daß BELCREDI in greifbarer Nähe vor seinem Ziel – dem Ausgleich mit Ungarn unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der übrigen Nationalitäten – stand, kann die Entscheidung des Kaisers nicht anders als verhängnisvoll bezeichnet werden.

---

[139] PAB, einzelne Notizen BELCREDIS aus den Jahren 1868, 1869, 1870.
[140] Zitiert nach ZOLGER S. 17, Anm. 1.
[141] WERTHEIMER S. 326.
[142] RIEGER, 20. Dezember 1905.

Abkürzungen

ČČH	=	Československý Časopis historický
MRP	=	Ministerratsprotokoll
NDB	=	Neue Deutsche Biographie
NFP	=	Neue Freie Presse. Tageszeitung
PAB	=	Privatarchiv Belcredi (im Besitz des Grafen Carl Belcredi)
S. M.	=	Seine Majestät

Schrifttumsverzeichnis

Belcredi, Ludwig Graf Ein österreichischer Staatsmann. Graf Richard Belcredi, in: Die Kultur 6 (1905) S. 411—422.

Berger, Peter Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich von 1867. Wien 1967.

Bernatzik, Edmund Das österreichische Nationalitätenproblem. Wien 1917.

Beust, F. F. Graf Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Band 2. Stuttgart 1887.

Bibl, Viktor Der Zerfall Österreichs. Band 2. Wien 1924.

Charmatz, Richard Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. Band 1. Leipzig 1909.

Crankshaw, Edward The fall of the house of Habsburg. London 1963.

Czedik, Alois Freiherr von Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861—1916. Band 1. Teschen 1917.

Dénis, Ernest La Bohème dépuis la Montagne-blanche. Vol. 2. Paris 1906.

Eisenmann, Louis Die Zersetzung des ungarischen Ausgleichs von 1867, in: Österreichische Rundschau 2 (1905) S. 435—437.

Fischel, Alfred Das tschechische Volk Band 1. Breslau, Oppeln 1928.

Franz, Georg Liberalismus. Die deutschliberale Bewegung in der Habsburgermonarchie. München 1955.

Friedjung, Heinrich Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866. 10. Aufl. Band 1. Stuttgart 1917.

Hantsch, Hugo Die Geschichte Österreichs. 2. Aufl. Band 2. Graz 1953.

Kann, Robert A. Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2., erweiterte Aufl. Band 1—2. Graz, Köln 1964.

Kolmer, Gustav Parlament und Verfassung in Österreich 1848—1918. Band 1. Wien, Leipzig 1902.

Krones, Franz Ritter von Handbuch der Geschichte Österreichs. Band 4. Berlin 1881.

Ders. Moritz von Kaiserfeld. Leipzig 1888.

Marczali, Heinrich Ungarische Verfassungsgeschichte. Tübingen 1911.

Mertal, Walter Graf Richard Belcredi. Phil. Diss. Wien 1962 (Maschinenschrift).

Meyer, Bernhard Ritter von Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer. Wien, Pest 1875.

Molisch, Paul Briefe zur deutschen Politik in Österreich von 1848—1918. Wien, Leipzig 1934.

Ders. Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Österreich. Jena 1926.

Münch, Hermann Böhmische Tragödie. Braunschweig 1949.

Palacký, Franz Österreichische Staatsidee. Prag 1866.

Redlich, Josef Kaiser Franz Josef von Österreich. Berlin 1929.

Ders. Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 2. Leipzig 1926.

RIEGER, B. FREIHERR VON Riegers Erinnerungen aus dem Jahre 1866, in: Politik [Prag] vom 19. und 20. Dezember 1905.
ROGGE, WALTER Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart. Band 2. Leipzig 1873.
TRAUB, HUGO Aus dem Leben und Wirken des Grafen Richard Belcredi, in: Österreich 1 (1918/1919) S. 291—312.
WERTHEIMER, EDUARD VON Graf Julius Andrássy. Band 1. Stuttgart 1910.
WIERER RUDOLF Föderalismus im Donauraum. Graz 1960.
ZEITHAMMER, A. O. Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche 1865—1871. Prag 1913.
ZOLGER, IVAN VON Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig 1911.

Thomas Domján, Frankfurt

Der Kongreß der ungarischen Israeliten 1868—1869

Seitdem Juden in Ungarn lebten, hat keine andere Zeit die Richtung und Entwicklung der ungarischen Israeliten so tiefgreifend und auf so lange Zeit – bis in unsere Tage – hin bestimmt wie die Ereignisse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Ausschlaggebende für die Entwicklung der nächsten hundert Jahre war die Erlangung der Emanzipation und die darauf folgende Auseinandersetzung innerhalb des ungarischen Judentums über die Frage der kulturellen Assimilation.

Den entscheidenden Höhepunkt hierbei bildete der für die Jahre 1868—1869 einberufene Israelitenkongreß. Was geschah dort? Welche Parteien spielten innerhalb des ungarischen Judentums in den Auseinandersetzungen eine Rolle? Welche Kräfte wollten die schon eingeschlagene Entwicklung aufhalten und welche die begonnenen Assimilationsbestrebungen zu Ende führen?

Die Einzelheiten dieses Umbruches sind bei weitem nicht so eingehend klargelegt, wie es angesichts der Wichtigkeit dieses Zeitraumes vonnöten wäre. Es dürfte heute möglich sein, nach kritischer Sichtung der Dokumente und der Fachliteratur und unter Würdigung aller Faktoren, die einen nachweisbaren Einfluß ausgeübt haben, eine weitgehend objektive Darstellung der Auseinandersetzungen zu geben. Die vielen Kontroversen, die sich an die hier angeschnittenen Fragen geknüpft haben, und die lange Reihe von zeitgenössischen Publikationen zu diesem Thema führten dazu, daß zumindest über die Tatbestände Einigkeit unter verschiedenen Stimmen erzielt werden konnte.

Was weniger klar ist, sind die Absichten und Gedanken und nicht zuletzt die verborgenen Motive herausragender Persönlichkeiten und Wortführer der streitenden Parteien.

Im folgenden soll ein kurzes, aber umfassendes Bild dieser Problematik gegeben werden, das zum besseren Verständnis der Auseinandersetzungen unter den ungarischen Israeliten und der sie trennenden Motive beiträgt.

1. Die Emanzipation

Der 25. November des Jahres 1867 brachte den Israeliten Ungarns die volle bürgerliche Gleichberechtigung. Mit dem Gesetzesartikel XVII war eine achtzig Jahre währende Diskussion um die Emanzipation abgeschlossen und endgültig gelöst worden. Am gleichen Tage brachte Julius Graf Andrássy in einer Parlamentssitzung den lang erwarteten Beschluß ein, der fast einstimmig angenommen wurde.

Der Gesetzesartikel besagt im § I: Die israelitischen Einwohner des Landes werden mit den christlichen Einwohnern bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechtsausübung gleichgestellt. § II: Jedes mit diesem in Gegensatz stehende Gesetz, jede Gepflogenheit und Verordnung wird hiermit aufgehoben.

Am 28. Dezember 1867 erhielt der Gesetzesartikel XVII die königliche Sanktion und wurde mit weiteren fünf Artikeln im Gesetzbuch kodifiziert.

Betrachtet man in der jüdischen Geschichte die Periode der Kämpfe um die bürgerlichen Rechte und die kulturelle Anpassung, so muß man neben der Ausdauer auch die

Anhänglichkeit ungarischer Juden an das Magyarentum bewundern und den patriotischen Gefühlen und der Treue in der Zeit der Rechtslosigkeit und Ablehnung Dank zollen. Mit dem Jahre 1867 war aber auch der Zeitpunkt gekommen, von dem an die Juden die Pflichten, die aus der von ihnen erwarteten Verschmelzung mit dem Ungarntum erwuchsen und die in eine weitgehende Assimilation gesetzten Hoffnungen, zu erfüllen hatten. Ein Wort, welches FÜRST METTERNICH einmal ausgesprochen haben soll, „... die Juden seien wohl für die Emanzipation reif, aber nicht die Christen, die noch zu viele Vorurteile haben“ [1], verlor damit seine Gültigkeit. Das Gerechtigkeitsgefühl der Ungarn erstickte – so schien es im Augenblick – jedes Vorurteil. Alle Nationalitäten, alle Schichten und Konfessionen, alle Stände und politischen Parteien nahmen die Emanzipation freudig hin. Die anfängliche Reserviertheit der Befreiten schlug alsbald in Freude um. LEOPOLD LÖW, der Szegediner Rabbiner, schrieb: „Dem gesunden Sinne der Mehrzahl der neuen Bürger Ungarns wollte ... diese reservierte Haltung nicht zusagen. Mit dem Charakter des ungarischen Volkslebens war dieselbe auch viel zu unvereinbar, als daß sie beim Volke hätte beliebt werden können. In der Tat reichten einige Tage hin, um alle Skrupel zu beseitigen und das Unbehagen des demokratischen Puritanismus zu beschwichtigen“ [2]. In der ersten Januarwoche des Jahres 1868 begannen die synagogalen Emanzipationsfeste; Fest- und Dankschriften füllten wochenlang die Tagespresse. Die Pester Gemeinde erließ ein Rundschreiben an alle Judengemeinden des Landes, in dem es hieß: „Unsere Freude möge um so inniger, unsere Begeisterung um so größer sein, da doch alle beiden gesetzgebenden Körperschaften mit Würde und Freundlichkeit, mit einer bis nun noch in keinem Lande bewiesenen Eintracht, das von Seiner Majestät mit väterlicher Liebe sanktionierte Gesetz unserer Gleichberechtigung ohne jedwede beleidigende Antipathie und ohne Ausdruck jeden Vorurteiles mit der Beseitigung jeder kleinsten Beschränkung empfangen hat“ [3].

2. *Die Vorbereitung des Israelitenkongresses*

Nach der Gewährung der Emanzipation war die Zeit der Organisation der jüdischen Gemeinden gekommen. War die Frage in dem lange währenden Streit um das Organisationsbestreben auch seit langem aufgeworfen, so mußte endlich doch darüber verhandelt werden. Sie war um so dringlicher, da es günstig erschien, gleichzeitig die Frage

[1] Allgemeine Zeitung des Judentums (1864) S. 623.

[2] Löw Zur neueren Geschichte, S. 6.

[3] Archiv der Pester israelitischen Kultusgemeinde, Protokollbuch 1867. Band 3, Nr. 389. Der XVII. Gesetzesartikel von 1867 erkannte aber nur die Emanzipation der Juden in politischer und bürgerlicher, nicht aber in konfessioneller Hinsicht an. Erst der Israelitenkongreß brachte in seiner Sitzung vom 22. Februar 1869 einen Beschluß, daß die Juden den Minister für Kultus und Unterricht ersuchen sollten, die Rezeption des mosaischen Glaubens durchzuführen. Diese Frage kam aber erst im Jahre 1895 im Parlament zur Verhandlung und die Rezeption selbst wurde erst im Gesetzesartikel LXII von 1895 ausgesprochen. Vgl. GROSZMANN Receptio. Im Jahre 1868 verabschiedete man ein weiteres für die Juden wichtiges Gesetz, datiert vom 10. Juli, wonach die Matrikelbücher, welche von den Israeliten über Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenossen geführt, sowie die Matrikelscheine, welche als Auszüge dieser Bücher von ihnen ausgestellt wurden, ab sofort als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft hatten. Die bisher angeordnete Kontrolle, die Beglaubigung der israelitischen Matrikelbücher und der Auszüge aus denselben durch katholische Seelsorger, entfiel. Vgl. Reichsgesetzblatt 1869. Nr. VII, S. 84.

der Schulreform und die Verwendung des Schulfonds zu behandeln[4]. Schon im Jahre 1862 wandte sich der Präsident der Pester Gemeinde, Dr. HIRSCHLER, in einem Memorandum an den Kanzler, ANTON GRAF FORGÁCH, worin er die Einberufung einer Konferenz der Vertreter der ungarischen Judenschaft verlangte. Dieses Gesuch blieb jedoch ebenso unbeantwortet wie das des Rabbiners MEISEL aus dem Jahre 1863, in dem ebenfalls die Wichtigkeit einer Zentralorganisation hervorgehoben wurde[5].

Die Regierung schien zum damaligen Zeitpunkt mit dem Reichstage beschäftigt, ein Umstand, der den Israeliten des Landes vorläufig die Hoffnung auf eine Änderung ihres Gemeindewesens nahm. Mit dem Hervortreten des Pester Gemeindevorstandes am 25. Februar 1867 traten die Organisationsbestrebungen in ein neues Stadium. An diesem Tage entsandte man eine Deputation, um den neu ernannten Minister für Kultus und Unterricht zu begrüßen und gleichzeitig die gewünschten Kontakte herzustellen.

Inzwischen wurde von einigen hervorragenden Gemeindemitgliedern ein neuer Organisationsplan ausgearbeitet, in dem man vorschlug, den kongregationalistisch organisierten jüdischen Gemeinden eine neue zentralistische Verfassung zu geben. Der Gemeindevorstand nahm die Vorschläge zu den Entwürfen der Organisationsfrage bereitwillig an, und da er das volle Vertrauen des Kultusministers besaß, reichte er nach mehreren Konferenzen im Ministerium Anfang April ein Memorandum ein, „... in welchem die Zusammenberufung einer jüdischen Konstituante zur Durchführung einer neuen kirchlichen Organisation als dringende Notwendigkeit dargestellt wurde“[6]. Weiterhin beklagte man darin den Mangel an Statuten, die das Verhältnis der einzelnen Gemeinden zu den Staatsbehörden und zu ihren eigenen Mitgliedern regelten[7]. Durch ein Rundschreiben des Gemeindevorstands vom 14. April 1867 wurden die jüdischen Gemeinden Ungarns von dem Memorandum in Kenntnis gesetzt. Da aber die Pester Gemeinde sich nicht berufen fühlte, im Namen aller zu sprechen, und die Frage der Gemeindeorganisation gemeinsam mit der Schulreform nur in einer Versammlung der Deputierten aller Gemeinden gelöst werden sollte, bat man den Minister, eine solche einzuberufen, „... damit diese mit der Organisation der einheitlichen Gemeinden dem neuen System und der von diesem erwarteten besseren Zukunft den Grundstein lege“[8].

Die Publikation der Denkschriften sollte die Gemeinden bewegen, etwaige Vorschläge zu unterbreiten und sich prinzipiell für oder gegen die in der Schrift geäußerten Standpunkte zu entscheiden. Da das Memorandum von Fortschrittsfreunden verfaßt und eingereicht worden war, kam es bald, aber nicht unerwartet zu einer Stellungnahme der konservativen Kreise. Noch war der Zeitpunkt eines Kongresses nicht festgelegt, noch bemühten sich LÖW und HIRSCHLER, die beiden führenden Persönlichkeiten, um eine Verständigung der rivalisierenden Gruppen, als die Partei der Konservativen als Antwort auf die Denkschrift, in der sie einen Vorstoß der Religionserneuerer und die Gefährdung ihrer Grundprinzipien sah, den offenen Bruch verkündete[9]. Sie verfertigte

---

[4] Bis zum Vollzug der Emanzipation verfügte der Kaiser über die Verwendung des Schulfonds, der jetzt in das Verfügungsrecht der Juden überging.

[5] Vgl. KAYSERLING.

[6] Löw Der jüdische Kongreß.

[7] Archiv der Pester israelitischen Kultusgemeinde. Protokollbuch 1867. Band 3. Nr. 402, S. 346 ff.

[8] Ebenda, S. 345.

[9] Sie empfand die Denkschrift als Schlag gegen die rabbinische Autorität und protestierte gegen den Versuch, die Rabbiner von dem geplanten Kongreß fernzuhalten.

ein Gegenmemorandum und reichte es im Namen von 120 rechtgläubigen Gemeinden ein, in dem sie vor der Einberufung des Kongresses — mit dem sie prinzipiell einverstanden war — die Billigung folgender Punkte forderte[10]:

1. Die Regierung wird gebeten, zur Ausübung der Wahlmodalitäten Vertrauensmänner der Altgläubigen und der Reformbestrebten in gleicher Zahl einzuberufen.
2. Den Vertrauensmännern obliegt die Auswahl der zu besprechenden Gemeindeangelegenheiten, die zur ausschließlichen Kompetenz des Kongresses gehören.
3. Zum Zwecke des Kongresses soll eine Hausordnung ausgearbeitet und die zur Abstimmung nötige Majorität bestimmt werden.
4. Es möge von vornherein festgelegt werden, ob der Kongreß beratende oder gesetzgebende Funktion haben wird.
5. Die Einberufung der jüdischen Einwohner Siebenbürgens zum Kongreß soll gewährleistet werden.

Allein, mit diesem Schritt begnügten sich die Konservativen nicht; sie waren sich bewußt, daß ihnen eine starke und zahlreiche Partei der Reformgesinnten gegenüberstand und hielten es daher für nötig, sich im Jahre 1867 in einem Verein, der den Namen *Schomre-Hadath* erhielt, zu organisieren[11]. An der Spitze standen berühmte Männer der altgläubigen Richtung; sie gründeten die Wochenzeitung „Ungarischer Jude" (*Magyar zsidó*), deren erste Nummer am 10. November 1867 erschien, und für die es der Leitung des Vereins gelang, die Unterschriften der damaligen größten rabbinischen Kapazitäten für einen Aufruf an die gesamte ungarische Judenschaft zu gewinnen[12]. In ihm wird das Ziel dieses Vereins deutlich: Die Lehre, die die Israeliten von ihren Vätern ererbt haben, soll unter allen Umständen bewahrt werden. Denn nur auf diesem Wege kann die schriftliche und mündliche Lehre Israels, die im „Schulchan Aruch" zusammengefaßt ist, den Nachkommen ungeschmälert überliefert werden[13]. Die dem Ziele im Wege stehenden Hindernisse meint der Verein dadurch beseitigen zu können, daß der *Schomre-Hadath:* 1. mit gesetzlichen Mitteln die orthodoxe Judenschaft Ungarns schütze; 2. jeder Gemeinde, die wegen ihres Glaubens Leiden tragen müsse, Hilfe biete; 3. in der herausgegebenen Zeitschrift nur die Interessen der Konservativen vertrete[14].

An der Spitze der konservativen Vereinigung stand eine aus 21 Mitgliedern bestehende Kommission, die ein Rabbinerkollegium aus fünf Mitgliedern wählte; ihnen übertrug man das Recht, in jeder konfessionellen Frage zu entscheiden. Es schien, als habe die konservative Partei den Kampf nicht vergebens aufgenommen, denn in einem Punkt wurde ihr Verlangen von der Gegenpartei akzeptiert. Der dritte Punkt des orthodoxen Memorandums, nach dem die Ausarbeitung einer Amtsordnung erfolgen und die zur Abstimmung benötigte Majorität festgelegt werden sollte, wurde vom Minister für

---

[10] Vgl. A 120 óhitü hitközség nevében benyújtott emlékirat méltánylása [Die Würdigung des von den 120 altgläubigen Gemeinden eingereichten Memorandums]. (In der Bibliothek der Pester israelitischen Kultusgemeinde, Gruppe der Kongreßschriften).

[11] *Schomre-Hadath* = Gesetzestreue, Glaubenswächter (ungarisch: *hitőregylet*).

[12] Unter anderen unterschrieben die Rabbiner W. SCHREIBER, Preßburg; J. Löw, Sátoraljaújhely. (Vgl. Neuzeit, 8 [1868] S. 203).

[13] Die fünf Bücher Moses werden schriftliche, die *Mischna* und der *Talmud* mündliche Lehre genannt.

[14] Erster Redakteur des Organs war A. FARKAS; später übernahm diese Stelle einer der heftigsten Vorkämpfer der Orthodoxie, SIGMUND KRAUS.

Kultus und Unterricht gebilligt. Die Vermutung liegt nahe, daß die Konservativen sich mit diesem Punkt Orientierung über das Programm des Kongresses verschaffen wollten. Sollten nämlich irgendwelche Religionsfragen zur Debatte stehen oder zur Beratung gelangen — so ließ man vernehmen —, wolle man den Kongreß, in dem die fortschrittlich Gesinnten vielleicht in der Überzahl wären, durch Fernbleiben boykottieren. Der Kultusminister billigte diesen Standpunkt, er wollte von vornherein jegliche Religionsprobleme vom Kongreß fernhalten. In einem Rundschreiben gab er bekannt, er beabsichtige, eine vorbereitende Konferenz einzuberufen, die das Kongreßprogramm ausarbeiten solle; und da er an seiner Ansicht festhielt, Religionsfragen von den Beratungen auszuschließen, sandte er das Rundschreiben ausschließlich an die bekanntesten Laien des Landes, um so die Rabbiner fernzuhalten.

Noch ehe die beratende Konferenz stattgefunden hatte, beschlossen die Fortschrittlichen eine Gegenaktion. Die Reformpartei hatte schon in der vorkongreßlichen Periode die Einsicht gewonnen, daß die Vereinigung der Orthodoxen eine Gefahr für die Organisationsbestrebungen darstelle; sie versuchten deshalb mit allen Mitteln, die Wirksamkeit dieser Vereinigung zu untergraben. Drei Theologen der Fortschrittspartei veröffentlichten ein Manifest, in dem sie den *Schomre-Hadath*-Verein als „religionswidrig, lügenhaft, unjüdisch, schädlich, anmaßend und gefährlich" verurteilten. Gewiß waren die Beschuldigungen der Neologen übertrieben und stark emotional, doch waren sie andererseits verständlich, denn sie wurden durch die inkonziliante Haltung der Orthodoxen erzwungen. Die unterzeichnenden Theologen erklärten, sie lehnten den Verein „mitsamt seinen Bestrebungen und Handlungen auf das Entschiedenste" ab[15]. Diese Verlautbarungen hatten bei den Verurteilten eine derartige Schockwirkung und Empörung ausgelöst, daß Kenner der damaligen Verhältnisse sie als einen der entscheidenden Gründe für den endgültigen Riß innerhalb des ungarischen Judentums ansahen[16].

Anhand der zeitgenössischen Literatur kann man feststellen, daß dieser Schritt zur Erbitterung der Orthodoxie beitrug und deren Widerstand steigerte; er vermehrte die Zahl der Antikongreßler und öffnete schärfsten konservativen Agitationen Tor und Tür. Der Kultusminister hatte nun endgültig beschlossen, die beratende Konferenz einzuberufen und beauftragte IGNAZ HIRSCHLER mit der Zusammenstellung einer Liste von Vertrauensmännern, mit denen er Orientierungsgespräche führen wollte. Im Gegensatz zu früheren Kommissionen, die seit 1792 wiederholt und zuletzt 1851 Vorschläge für eine Reform der Gemeindeorganisation ausgearbeitet hatten, und die mit Rabbinern und unabhängigen Laien paritätisch, zum Teil sogar quantitativ und qualitativ mit Rabbinern überbesetzt waren, war diesmal, wie die Namensliste verrät, kein einziger Rabbiner berufen worden[17]. Die Auswahl der Vertrauensmänner durch

---

[15] Löw Zur neueren Geschichte, S. 10.

[16] Vgl. VENETIANER S. 288 ff.

[17] Die Vertrauensmänner waren: LEO ADLER (Eperjes), IGNAZ BARNAY (Pest), PHILLIP BAUMGARTEN (Pest), MÓR DINER (Liptószentmiklós), LEO FISCHER (Herend), Dr. LUDWIG FISCHER (Kolozsvár), MÓR FLEISCHMANN (Pest), ALBERT FRIEDLIEBER (Sátoraljaújhely), KARL GOLDBERGER (Óbuda), IZRAEL GRÜN (Marosújvár), LEOPOLD HIRSCHL (Gyöngyös), Dr. IGNAZ HIRSCHLER (Pest), PHILLIP HOLITSCHER (Pest), LEO HOLLENDER (Eperjes), Dr. KAIN (Eperjes), JOSEF KOHEN (Pest), JOSEF LÖWY (Nagykanizsa), SIGMUND KRAUS (Körösladány), JAKOB LÁNYI (Pest), MÓR MEZEI (Pest), PHILIPP NEUMANN (Buda), KOLOMAN PAPPENHEIM (Pozsony), Dr. HEINRICH POLLÁK (Pest), POLLACSEK (Nagykároly), Dr. JOSEF POPPER (Miskolc), LEOPOLD POPPER (Hlinik), Dr. JOSEF RÓZSAY (Pest), JOACHIM SCHAPRINGER

HIRSCHLER wurde nicht von taktischen Überlegungen – wie man annehmen möchte – geleitet, sondern sie war als Konzession an die orthodoxe Partei gedacht, um anzudeuten, daß man auf dem kommenden Kongreß religiöse Fragen zu vermeiden gewillt sei[18].

Am 17. Februar wurde die vorbereitende Konferenz im Empfangssaal des Kultusministers unter Vorsitz BARON EÖTVÖS' eröffnet. Er legte in seiner Ansprache den Anwesenden die Wichtigkeit der Aufgabe dar und äußerte Überlegungen zur Organisationsfrage, indem er sagte: „Nichts wäre leichter und scheinbar schneller zum Ziele zu führen, als wenn die Regierung ein Organisationsstatut nach der Schablone feststellen und dabei den Weg der Oktroyierung betreten würde; allein sie habe es vorgezogen, die ganze Angelegenheit in die Hände derjenigen zu legen, die zunächst von derselben berührt werden"[19]. Der Minister bestimmte das Programm gemäß der folgenden Reihenfolge: 1. Die Verfertigung der Wahlstatuten für die Delegiertenwahl auf dem einzuberufenden Kongreß; 2. die Verfertigung eines Gemeindeorganisationsreglements; 3. die Verfertigung der Schulstatuten[20].

Zur Ausarbeitung dieser Statuten bildete man drei Kommisionen, deren Mitglieder aus beiden Parteien zusammengesetzt waren. Gemäßigte und unabhängige Vertrauensmänner empfahlen der Regierung, die Angelegenheit der ungarischen Juden auf zentralistischer und gemäßigt hierarchischer Basis zu organisieren. Schon während der ersten Beratungen entbrannte der Kampf der Konservativen gegen die modern Gesinnten in voller Stärke. Die Konservativen waren nämlich in der Minorität und hatten das Gefühl, bei wichtigen Entscheidungen überstimmt zu werden. Sie baten um Genehmigung für eine Sonderberatung. Einer der Deputierten, der heftigste Vorkämpfer der orthodoxen Partei, SIGMUND KRAUS, forderte sogar von dem Minister die Anerkennung zweier jüdischer Konfessionen und in Übereinstimmung mit den Gesinnungsfreunden KOLOMAN PAPPENHEIM, IZRAEL GRÜN, ALBERT FRIEDLIEBER, LEO FISCHER, MÓR FLEISCHMANN und ILLEŚ SCHLESINGER die Durchführung eines gesonderten Kongresses. Der Minister wies diesen Antrag schroff zurück, indem er sagte: „Als Minister muß ich erklären, daß ich diese Konferenz infolge eines Gesetzes einberufen habe, welches die israelitische Religion der Gleichberechtigung teilhaftig machte. Dieses Gesetz ist kein allgemeines Religionsgesetz, es ist ein Gesetz über die Rechte des Israeliten. Dieses Gesetz kennt nur eine israelitische Religion, und die Regierung kann daher nur eine israelitische Religion anerkennen"[21]. Die Worte des Ministers verdrängten für kurze Zeit die Trennungsmotive und den Trennungswillen der orthodoxen Notabeln, und unter dem strengen Prinzip der jüdischen Einheit setzte man die Verhandlung fort. Den von den Kommissionen ausgearbeiteten Vorschlägen hat am Ende der Konferenz die Mehrheit der Deputierten zugestimmt. Zur Abstimmung wurde vorgeschlagen: 1. die von MÓR MEZEI ausgearbeiteten Wahlvorschriften, aufgrund derer der Minister den Kongreß

(Székesfehérvár), SAMUEL SCHARMANN (Temesvár), ILLÉS SCHLESINGER (Vágújhely), S. W. SCHLOSSBERGER (Pest), WILHELM SINGER (Szeged), LEOPOLD STEINER (Nagyvárad), KARL ULLMANN (Pest), MÓR WAHRMANN (Pest), PAUL WALLFISCH (Arad).

[18] Über die ehrlichen Absichten HIRSCHLERS bestand kein Zweifel, wie aus einem Brief an LEOPOLD LÖW vom 6. März 1868 deutlich hervorgeht. Vgl. VENETIANER S. 288 ff.

[19] Löw Zur neueren Geschichte der Juden, S. 281.

[20] Vgl. Archiv der Pester israelitischen Kultusgemeinde. Protokollbücher und Kommissionsprojekte der Feberkonferenz. III. Nr. 373, 374, 376, 380.

[21] Löw Zur neueren Geschichte der Juden, S. 282.

einberufen sollte; 2. der Gemeindeorganisationsplan, nach dem die jüdischen Einwohner des Landes in einer einheitlichen Zentralorganisation erfaßt werden sollten; 3. das Schulstatut, nach dem die Gemeinden Volksschulen, ein Landesrabbiner- und ein Lehrerseminar zu unterhalten hatten.

Die angenommenen Vorschläge veranlaßten die Konservativen, sofort ein Veto einzulegen, in dem sie gegen jede Zentralisation protestierten und die völlige Autonomie der Gemeinden verlangten.

Am 1. März, am Tage der letzten Sitzung der Vorbereitungskonferenz, reichten die Gemeindeorganisationen und Schulkommissionen ihre Anträge ein. Der erste Plan wollte die jüdischen Einwohner Ungarns in eine Korporation, die in fünf Distrikte zerfällt, eingeteilt wissen. Die Distrikte sollten aus Komitaten, diese wiederum aus einzelnen Gemeinden zusammengesetzt sein. Jede Gemeinde soll die Möglichkeit haben, nach dem Willen der Majorität den Ritus ihrer Gottesdienste selbst zu bestimmen. Finden sich jedoch zwanzig „Steuerzahler", die mit dem Standpunkt der Majorität nicht einverstanden sind, so hat die Muttergemeinde diesen Mitgliedern einen besonderen Tempel zu errichten [22].

Damit jede Gemeinde an den die einzelnen Körperschaften betreffenden Verhandlungen teilnimmt — so wurde weiter in den Statuten vorgeschlagen —, müssen zwei bis vier Mitglieder in den Ausschuß der Komitatsgemeinde entsandt werden. Dort hat man die Aufgabe, in halbjährigen Sitzungen über aktuelle Fragen der Gemeinde- und Schulangelegenheiten, die unter Aufsicht dieses Ausschusses stehen, zu beraten und zu verhandeln. Gleichermaßen wird jede Komitatsgemeinde durch zwei bis vier Mitglieder in den jährlich abzuhaltenden Sitzungen vertreten, in denen die Angelegenheiten der einzelnen Komitatsgemeinden besprochen werden sollen. Weiterhin sah man vor, Distriktsdeputierte zu wählen, denen wiederum die Aufgabe zufallen sollte, Landesdeputierte zu wählen, die das Interesse der gesamten ungarischen Judenschaft vor der Regierung zu vertreten hatten [23].

Der ganze Vorschlag trägt die Merkmale der strengsten Zentralisation. Dies entsprach nicht der Vorstellung der Konservativen, sie brachten daher am 3. März 1868 ein Separatvotum vor, in dem sie die Autonomie forderten und auf deren Unantastbarkeit hinwiesen. Sie wurden zunächst sowohl auf der Februar-Konferenz als auch auf dem Kongreß überstimmt, errangen jedoch nach jahrelangen schweren Kämpfen die ihnen vorschwebende Lösung [24]. Nach der Eingabe des Separatvotums billigte der Minister ihr Verlangen insofern, als er bezüglich des Gottesdienstes die Separierung der Konservativen für richtig hielt, da sich doch innerhalb des Judentums schließlich verschiedene konfessionelle Richtungen und Schattierungen bilden könnten. Die administrative Arbeit der Gemeinden jedoch müsse gemeinsam geführt werden, denn die vollständige Zersplitterung des Judentums könne allen Beteiligten schaden.

Der ruhigste Verlauf war der Besprechung des Schulkommissionsvorschlages beschieden. Ohne jede Beanstandung wurde das folgende Projekt angenommen: Jede Gemeinde ist verpflichtet, konfessionelle Volksschulen, die unter das allgemeine Schul-

---

[22] Neuzeit 8 (1868) S. 98.

[23] VENETIANER S. 293 ff.

[24] In diesem Punkte glaubten sie, die Majorität zu besitzen. In ihrem Zentralorgan „Magyar zsidó" behaupteten sie in einer Statistik, im Land 300 000 Anhänger zu haben. Wieweit dies der Wahrheit entspricht, ist nicht zu beweisen. Vgl. Allgemeine Zeitschrift des Judentums 8 (1868) S. 287.

gesetz fallen und mit den staatlichen Schulen auf gleicher Ebene stehen, zu errichten. Konfessionelle Mittelschulen werden vorläufig durch Talmud-Thora-Lehranstalten ersetzt[25], die die Jugend auf den Besuch der Rabbinerschulen vorbereiten sollen. Neben der Gründung einer Rabbiner- und Lehrerausbildungsstätte, wo die Heranbildung moderner Pädagogen und Rabbiner forciert wird, sollen auch zwei konservative Rabbinerschulen (*Jeschiboth*) vom israelitischen Schulfonds unterstützt werden, damit die volle Gewissensfreiheit durch die Zentralisation keinen Nachteil erleide.

Betrachtet man jedoch das Projekt des Schulwesens, so stößt man auf einen Punkt, der den Konservativen den Anstoß zu ihrer späteren Kritik gab.

Gemeint ist der Plan zur Gründung einer modernen Rabbineranstalt, die auf dem im Dezember einberufenen Kongreß zum Gegenstand heftigster Auseinandersetzungen wurde. War die Februarkonferenz von den erwarteten Disputen verschont geblieben, so hatte man dies einem Umstand zu verdanken: nämlich der Bekanntgabe der Wahlstatuten, die als Basis für den später stattfindenden Kongreß dienen sollten. Wir kommen damit zum dritten Punkt der Konferenz, der die Verfertigung der Wahlstatuten zur Delegiertenwahl zum Gegenstand hatte und über deren Veröffentlichung noch einiges zu sagen ist.

Den ersten Anlaß zur Kritik der Konservativen gab der im Wahlstatut abgefaßte Paragraph, wonach nur derjenige wählen sollte, der eine der Landessprachen in Wort und Schrift beherrsche[26]. Unter den damaligen Bildungsverhältnissen aber wurde Ungarisch und Deutsch zumeist in den Kreisen der Intelligenz gesprochen, die auch in religiöser Hinsicht eine aufgeklärtere und freier denkende Haltung als die Orthodoxen einnahmen, deren Umgangssprache der von ihren Vätern ererbte Jargon war und die ihren Wissensdrang auf Talmud und Bibel beschränkten. Sollte dieser Paragraph tatsächlich durchgesetzt werden, so würden die Konservativen darin einen Vorstoß gegen sich und ihre Bestrebungen erblicken. Diese verkappte Anspielung des Paragraphen des Wahlstatutes führte jedoch noch nicht zur offenen Fehde, vielmehr war es ein anderer Grund, der die Erbitterung steigerte. Es war das Wahlstatut an sich, insbesondere das in ihm postulierte Wahlrecht, das die Ausschließung der Gemeindeangestellten und der Rabbiner forderte. Beim Erteilen des Wahlrechts zum einzuberufenden Kongreß wurde die Volkszählung vom Jahre 1857 zur Grundlage gemacht. Demnach wurde jedem volljährigen und selbständigen israelitischen Staatsbürger das Wahlrecht ohne Rücksicht auf seine materiellen Verhältnisse erteilt. Passives Wahlrecht genossen nur diejenigen, die in Wort und Schrift eine der beiden Sprachen des Landes – Ungarisch oder Deutsch – beherrschten.

Um religiöse Angelegenheiten vom Kongreß fernzuhalten, wurde von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer beschlossen, besoldeten Gemeindeangestellten das aktive und passive Wahlrecht zu entziehen. So wurden auch die Rabbiner als besoldete Kultusgemeindeangestellten von der Wahl ausgeschlossen[27]. Zur Begründung schrieb die Konferenz am 23. Februar dem Kultusminister: „Insbesondere sind die Rabbiner jene Kultusgemeindebeamten, um derentwillen wir diese Ausnahme machen mußten. Nicht, als

---

[25] In den *Talmud-Thora*-Lehranstalten werden die fünf Bücher Moses und die Einführung in den *Talmud* gelehrt.

[26] Allgemeine Zeitschrift des Judentums 8 (1868) S. 223. Dazu eine Erklärung: Die ungarische ebenso wie die deutsche Sprache wurde von den Juden als Landessprache anerkannt.

[27] Gegen diese Vorschläge der Konferenz äußerten auch zur Reformpartei zählende Rabbiner ihre Bedenken.

ob wir die Fähigkeiten, die Fachkenntnis und die Liebe zur Sache von seiten der Rabbiner nicht hinlänglich zu würdigen imstande wären, allein, wir verzichten lieber auf jene Unterstützung, auf welche wir von seiten der Rabbiner hätten rechnen können, um durch eine Zusammenfassung des Kongresses aus ausschließlich weltlichen Elementen eine neuerliche Garantie dafür zu bieten, daß diese rein weltliche Versammlung sich lediglich mit den Verwaltungs- und Schulangelegenheiten unserer Konfession und nicht auch mit religiösen Fragen beschäftigen werde. Die Beruhigung der öffentlichen Meinung über diesen Punkt ist so wichtig und für den Erfolg der weiteren Schritte so sehr entscheidend, daß diesem Argumente gegenüber unter uns gar keine Meinungsverschiedenheit obwalten konnte, daß wir den Ausschluß besoldeter Kultusgemeindebeamten aus dem Kreise der Wähler Ew. Excellenz einstimmig in Vorschlag zu bringen in der Lage sind" [28].

Kaum war die Vorbereitungskonferenz beeendet, da erhoben sich kritische Stimmen aus beiden Lagern, die das Wahlstatut beanstandeten. Die Empörung der Rabbiner kam in einer Flugschrift und in einer Eingabe zum Ausdruck, in der 30 Rabbiner die Erteilung des Wahlrechtes auch für die besoldeten Gemeindeangestellten forderten [29]. Nach anhaltenden Protesten revidierte die Kommission der Konferenz ihren Standpunkt und verschickte am 6. August 1868 ein Rundschreiben, in dem unter Abbitte folgendes erklärt wurde: „Als die Konferenz israelitischer Vertrauensmänner das Wahlstatut des Kongresses ausarbeitete, geschah es, daß man, infolge eines von der Minorität ausgehenden Wunsches, sich dahingehend entschloß, die Rabbiner von diesem Kongreß fernzuhalten. Die Minorität versicherte damals, daß durch diese Maßregel das allseitig anerkannte Prinzip, der Kongreß solle sich in die Diskussion theologischer Fragen nicht einlassen, am schärfsten zum Ausdruck käme, wodurch die aufgeregten religiösen Gemüter, die von dem Kongresse weitgehende religiöse Reformen befürchteten, am sichersten beruhigt würden. Wie so mancher der Konferenzbeschlüsse, so ist auch dieser ein Werk der Transaktion, ein gegen die nun bereits unverhohlen zur Schau getragenen Trennungstendenzen der sich ‚altgläubig' Nennenden scharf abstechendes Zeugnis jener Friedensliebe, die das Vorgehen unserer Partei stets charakterisieren soll und welche die Eintracht selbst um den Preis eines empfindlichen Opfers nicht zu teuer erkauft glaubt. Denn gewiß, ein Opfer war es, als wir, unsere Überzeugung niederkämpfend, aus Opportunitätsgründen uns dazu bewegen ließen, unsere eigene Partei der Unterstützung jener theologischen Kapazitäten zu berauben, denen als Bahnbrechern für Wissenschaft und Fortschritt, wir uns immer mit gerechtem Stolze als Überzeugungsgenossen angeschlossen haben. ... Wir haben es nie verkannt, daß es Unrecht gewesen sei, den Rabbinern das Wahlrecht zu entziehen; wir haben es nie geleugnet, daß wir unsere Zustimmung nur sehr ungern gegeben, und daß wir uns nimmer hierzu entschlossen hätten, drängte uns nicht zu diesem Schritte die vorgespiegelte Beruhigung des in bedenklichem Grade aufgetauchten oder besser künstlich wachgerufenen Mißtrauens gegen den Kongreß. Das Centralkomitee der Konferenzmajorität hat demnach den Beschluß gefaßt, das aktive und passive Wahlrecht aller Gemeindebeamter in sein Programm aufzunehmen und dahin zu wirken, daß diese Ansicht an maßgebender Stelle gebilligt werden möge" [30].

---

[28] Zitiert nach Löw Zur neueren Geschichte der Juden, S. 276.

[29] Vgl. VOEMETH.

[30] Löw Zur neueren Geschichte der Juden, S. 277—278.

Am 25. September erschien eine neue Verordnung des Ministers, die das aktive und passive Wahlrecht auch auf die Kultusgemeindebeamten übertrug[31]. Die Abänderung der Wahlstatuten konnte die aufgeregten Gemüter nicht mehr beruhigen, und die Wahlkämpfe entbrannten. Orthodoxe und Neologen begannen um die Mehrheit der Stimmen zu wetteifern. Jeder Kandidat war in Wort und Schrift bestrebt, die Wähler von der Richtigkeit seines Standpunktes zu überzeugen. So standen sich zwei rivalisierende Gruppen gegenüber: Eine, die ihrer modernen Gesinnung wegen die Mehrheit auf ihrer Seite wähnte, denn in der Tat waren die Führer und Anhänger dieser Partei, die durch ihr Auftreten die Menge zu überzeugen verstanden, der intelligentere Teil der ungarischen Judenschaft. Die andere kleine Gruppe war in ihrer Bereitwilligkeit zum Kampf zu einer qualitativen Größe herangewachsen und wendete alle Mittel an, im Kampf nicht zu unterliegen.

Die Partei der Konservativen versuchte, die Wähler zu überzeugen, daß im Kongreß auch religiöse Fragen zur Behandlung gelangen würden; daher weigerte sich jeder wahre und fromme Jude, seine Stimme der Gegenpartei zu geben[32]. Der profilierteste Mann der konservativen Gruppe, SIGMUND KRAUS, wendete seine ganze Energie auf, die Mehrheit für den *Schomre Hadath* zu sichern. In seinem „Sendschreiben" [33] lenkte er die Aufmerksamkeit der Judenschaft auf den Verein der Gesetzestreuen und forderte jeden Glaubensgenossen auf, seine Stimme nur demjenigen zu geben, der 1. den Sabbat und die anderen Feste streng bewahre; 2. verbotene Speisen nicht genieße; 3. täglich im *Talles* und *Tefilin* mit Hingabe bete; 4. die Weisen Israels verehre; 5. die Ankunft des Messias mit unerschütterlichem Glauben erwarte; 6. an den Wiederaufbau des Tempels Zion glaube; 7. an die Auferstehung vom Tode glaubte; 8. an die verpflichtende Kraft des Gesetzbuches *Schulchan-Aruch* glaube; 9. die verpflichtende Kraft der *Thora* und des *Talmuds* anerkenne; 10. in Treue alle Gewohnheiten und Gebräuche Israels bewahre[34].

Waren diese „Mahnworte" am Vorabend der Wahlen zum Kongreß vonnöten? Hat der Urheber des Sendschreibens bezüglich der Spaltung die Zukunft geahnt oder gar geglaubt, sie vorauszusehen? Es ist in einem denkbar ungünstigen Augenblick erschienen, erregte unnötig die Gemüter und brachte Verwirrung in das religiöse Leben der Juden. Die Agitation der Schrift erwies sich als überflüssig, da eindeutig feststand, daß der Kongreß nur über die Gemeinde- und Schulorganisation, nicht aber über religiöse Probleme verhandlen werde[35].

---

[31] Archiv der Pester israelitischen Kultusgemeinde. Protokollbücher und Kommissionsprojekte der Feberkonferenz III. Nr. 366.

[32] Um einige erwähnenswerte Schriften zu nennen:
a) Schriften der Konservativen: SIGMUND KRAUS Worte des Friedens; HERMANN WEISZ Tárgyilagos vélemény a papnöveldéről [Objektive Meinung über das Rabbinerseminar]; *Notablen* und Kongreß.
b) Schriften der Fortschrittspartei: LEOPOLD LÖW Das neueste Stadium der ungarisch-jüdischen Organisationsfrage. Offenes Sendschreiben. Pest 1871; E. EMANUEL Das Rabbinerseminar; G. BREGEL Eine Stimme aus einer Gemeinde Israels. Mahnruf an die Israeliten Ungarns über den israelitischen Landeskongreß und dessen geheime Gegner.

[33] SIEGMUND KRAUS Sendschreiben an meine Glaubensgenossen in der Stadt und auf dem Lande. Pest 1868 (befindlich in der Bibliothek der Pester israelitischen Kultusgemeinde, Gruppe der Kongreßflugschriften).

[34] VENETIANER S. 279.

[35] Vgl. Hivatalos Közlöny [Amtliche Mitteilung]. Organ der modernen Partei, vom 4. Okto-

Nach einer hektischen Vorbereitungszeit konnte die Wahl am 18. November 1868 stattfinden. Als nun der Sieg der Fortschrittspartei feststand, beeilten sich die Konservativen, am 24. November nach Ofen eine Rabbinerversammlung einzuberufen, die ihren Standpunkt dem Kongreß gegenüber bestimmen sollte. Die Anhänger der Fortschrittspartei versuchten, bei dieser Zusammenkunft mit Referaten der modernen Rabbiner das Gegengewicht zu halten. Sie veröffentlichten ein von 40 Rabbinern unterzeichnetes Rundschreiben, in welchem die Bestrebungen des *Schomre-Hadath* erneut aufs schärfste verurteilt wurden. Die Deputierten waren gewählt, und das Land sah mit Spannung dem zum 14. Dezember einberufenen Israelitenkongreß entgegen.

3. Der Kongreß

Am 14. Dezember 1868 versammelten sich die 220 gewählten Delegierten im Festsaal des Pester Stadthauses zu den Eröffnungsfeierlichkeiten des Israelitenkongresses[36]. Der Minister für Kultus und Unterricht, Josef Baron von Eötvos, hielt die Begrüßungsrede, in der er folgende Worte an die Deputierten richtete: „Da der Staat einer jeden religiösen Genossenschaft die Autonomie nur unter der Bedingung zugestehen kann, wenn er die Garantie dafür erhält, daß die betreffende religiöse Genossenschaft auch imstande ist, sich selbst zu regieren und die gehörige Ordnung in ihrem Schoß aufrechtzuerhalten, und daß die Regierung die notwendige Oberaufsicht ohne Schwierigkeiten ausüben kann, ist es unumgänglich nötig, daß unsere israelitischen Mitbürger, wenn sie in ihren kirchlichen Angelegenheiten selbständig verfügen wollen, vor allem die Organisation der einzelnen Kultusgemeinden feststellen, dann aber über diese Kultusgemeinden – mit Aufrechterhaltung der Autonomie derselben – solche Behörden stellen, welche die einzelnen Kultusgemeinden und die Schulen überwachen, und mit denen die Staatsregierung bei der Ausführung ihrer Oberaufsicht in Berührung treten kann, ohne sich in die inneren Angelegenheit der Religionsgenossenschaften einmengen zu müssen." Eine weitere Aufgabe des Kongresses, so betonte der Minister, sei die Organisierung der israelitischen Schulen und das Überwachen des Schulfonds. Damit war ein eindeutiges Ziel gesetzt. Abschließend sagte Eötvos: „Indem der Staat es Ihnen überläßt, Ihre Angelegenheiten so selbständig zu ordnen, wie es in keinem anderen Staate der Fall ist, hofft er, daß Sie als Dank der Freiheit einer raschen und gedeihlichen Entwicklung entgegengehen. Und Sie, die Sie zweitausendjährigen Druck erlitten, werden die Freiheit um so ernster zu würdigen wissen und fühlen, was Sie dem Vaterland schuldig sind"[37]. Die Versammlung nahm des Ministers Worte mit Begeisterung auf; der offizielle Teil des Kongresses konnte beginnen.
Nach ihrer Ankunft in Pest hatten sich die orthodoxen Delegierten zu einer Vorbespre-

---

ber 1868. Hier wird nochmals betont, daß alle dogmatischen und rituellen Fragen aus dem Kreise der Beratung ausgeschaltet werden.

[36] Die Bearbeitung dieses Kapitels stützt sich auf die legalisierte Ausgabe der stenographischen Notizen des Kongresses. Sie wurden unter dem Titel: Az 1868 december 19-re összehívott israelita egyetemes gyűlés naplója [Tagebuch des auf den 19. Dezember 1868 einberufenen Israelitenkongresses. Legalisierte Ausgabe]. Pest 1869, herausgegeben. Dem Tagebuch ist auch die Hausordnung des Kongresses in deutscher und ungarischer Sprache beigelegt.

[37] Löw Der jüdische Kongreß, S. 287.

chung wichtiger Fragen versammelt, die ihres Erachtens „... schon am Eröffnungstage des Kongresses hätten durchgesprochen und vereinbart sein müssen“ [38]. Denn für die Orthodoxen tauchte zu Beginn des Kongresses die schwerwiegende Frage auf: „Sollen wir engeren Gesinnungsgenossen uns streng auf unsere Partei beschränken und uns nicht nur nach ‚Links‘, sondern auch nach ‚Rechts‘ absondern und nach beiden Richtungen hin Front machen“, oder ist es notwendig, die Partei der Konservativen zu einem starken Komplex zu vereinigen [39]? Die Entscheidung fiel zugunsten des letzteren. „Dies war die erste gewaltige Alternative, der noch unzählige während des Kongresses folgten. Es entgeht uns durchaus nicht, daß unsere Wähler, die öffentliche Meinung und dereinst die Geschichte vorzugsweise über diesen Entschluß, der, wie gesagt, für die ganze Dauer des Kongresses von so großer Tragweite war, Auskunft und Aufklärung zu verlangen, das Recht haben. Wir entsprechen dieser Forderung um so eher, als wir dies sehr ruhig und getrosten Mutes tun können ...“, denn sie glaubten, daß „... die orthodoxe Partei, im großen und ganzen betrachtet, eine Einige ist, die rücksichtlich spezifisch-jüdischer Tendenzen im allgemeinen dieselben Zwecke verfolgt, die Erhaltung des ehrwürdigen altjüdischen Lebens, möglichst weiten und tiefen Ausbau der Thora und Bewahrung des streng religiösen Lebens in der Gemeindeorganisation“ [40]. Der Vereinigung der konservativen Deputierten gelang es trotz unterschiedlicher Meinungen, auf dem Kongreß geschlossen aufzutreten.

Die ersten Tage des Kongresses waren von administrativen Angelegenheiten in Anspruch genommen. Man wählte den Präsidenten und Vizepräsidenten, deren Nominierung man große Bedeutung beimaß. Präsident wurde Dr. Ignaz Hirschler, die beiden Vizepräsidenten wurden der konservative Leopold Poppe und Mór Wehrmann von der Fortschrittspartei [41]. Mit der Wahl Hirschlers und Wehrmanns sicherten sich die Neologen eine günstige Ausgangsposition und die Majorität; sie konnten darüber hinaus aus ihrer Mitte vier der fünf Schriftführer stellen [42].

Am 16. Dezember begannen die ersten Verhandlungen; die Wahl dreier Kommissionen mit je 20 bis 25 Mitgliedern wurde beschlossen, deren Aufgabe in der Ausarbeitung folgender drei Punkte bestand: 1. eines Schulstatutenvorschlages; 2. eines Gemeinde- und Schulfondorganisationsvorschlages; 3. eines, die nächste Deputiertenwahl behandelnden Projektes [43].

Die Kommissionen waren noch nicht gewählt, als ein Streit darüber entbrannte, ob die Kommissionen überhaupt kompetent seien, über diese Fragen zu entscheiden. Mitglieder der konservativen Partei legten ein Separatvotum vor und konstatierten, daß die Schul- und Gemeindeorganisationsfragen sie in religiöse Probleme verwickeln würden und somit im Kongreß nicht zur Sprache kommen dürften. Denn zur Lösung der Religionsfragen sei nur die Synode sämtlicher vaterländischer Rabbiner berufen.

---

[38] Hildesheimer S. 6.

[39] Ebenda.

[40] Ebenda, S. 6–7.

[41] Schon bei der Präsidentenwahl ertönten Stimmen der Unzufriedenheit. Den ersten Vorgeschmack der „Vergewaltigung“ hatten die Konservativen gleich bei der Designierung des Alterspräsidenten. Trotz Anwesenheit des Oberrabbiners aus Kobersdorf stand Leo Holländer als vermeintlicher Alterspräsident auf der Tribüne.

[42] Jakob Oplath, Alexander Kohut, Mór Mezei, Josef Simon und der orthodoxe Adolf Weinberg.

[43] In der Zeit zwischen dem 16. Dezember 1868 und dem 28. Januar 1869 wurde nur dieser eine Vorschlag zur Abstimmung gebracht.

Am 29. Dezember wurde der Antrag zur Wahl der Kommissionen endgültig angenommen, und schon am darauffolgenden Tage wurden die Mitglieder gewählt. In dieser Wahl gelang es den beiden Parteien, einen Kompromiß zu schließen, nach welchem 11 Mitglieder der Orthodoxen und 14 der Neologen in jede Kommission einberufen wurden. Ihre Minorität in den Kommissionen veranlaßte die Orthodoxen, sich vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen nochmals zu vergewissern, daß religiöse Fragen vom Kongreß ausgeschlossen blieben.

Sie entsandten eine Deputation zum Kultusminister, die ihn dazu bewegen sollte, den Kongreß erneut darauf aufmerksam zu machen, die von ihm oktroyierte Geschäftsordnung in keiner Weise zu verletzen.

Man begnügte sich allein mit der Zusage des Ministers und forderte den Kongreß — zur Beruhigung der Gemüter der konservativen Deputierten — zu einer Manifestation auf. So hat der Präsident des Kongresses, HIRSCHLER, unter Jubel der Orthodoxen und Mißfallen der lärmenden Fortschrittsmajorität versichern müssen: „Über religiöse Anschauungen, über religiöse Anstalten, Gottesdienst, rituelle Gebräuche und rituelle Veranstaltungen in den Gemeinden wird in diesem Kongreß absolut kein Beschluß gefaßt werden können, so lange wir uns an die uns vorgeschriebene Geschäftsordnung halten werden. Daß sich aber der geehrte Kongreß strenge an den Gegenstand der uns vorgeschriebenen Geschäftsordnung halten werde, dafür bürgt das Präsidium“ [44]. Wir werden später noch sehen, inwieweit diese Worte und Versicherungen seitens des Kongresses eingelöst worden sind.

Gleich zu Anfang der Verhandlungen wurde die brennendste Frage, nämlich die des Rabbinerseminars aufgeworfen. Einer der orthodoxen Wortführer, PAPPENHEIM aus Preßburg, verwahrte sich entschieden — ohne die Diskussion abzuwarten — gegen die Behandlung des zu gründenden Rabbinerseminars durch den Kongreß. Er betonte, daß das Problem ausschließlich religiösen Charakters sei und in der Form, wie es in der Vorstellung der Neologen lebe und durch den Kongreß verwirklicht werden solle, nicht mit den inneren religiösen Gefühlen der Orthodoxen zu vereinbaren sei. Er verwies ausdrücklich auf die Versicherungen des Ministers und des Präsidiums und bat das Präsidium, diesen Gegenstand von der Tagesordnung zu streichen. Die Mehrheit der Kongreßteilnehmer teilte jedoch nicht die Ansicht der Orthodoxen und beschloß, über die Gründung eines Rabbinerseminars weiter zu verhandeln. Eine positive Antwort auf diese Frage hatte jedoch keine der Parteien bereit. Man wartete die Beratungen der Kommissionen ab und rechnete bei der Verhandlung der von ihnen erarbeiteten Vorschläge im Plenum mit erbitterten Kämpfen.

Der Kongreß war bis zum 28. Januar ausschließlich mit der Ausarbeitung der Vorschläge und den noch zu erledigenden administrativen Angelegenheiten beschäftigt. Während dieser langwierigen Vorbereitung diskutierten die übrigen Delegierten über allgemeine, rein theoretische Fragen, die nur zur Verhärtung der Standpunkte beitrugen [45].

Zur Zeit dieser Vorbereitungen schloß sich in der orthodoxen Partei eine konservative Gruppe zusammen, um ihren Standpunkt gegen die Kompromißbereitschaft ihres libe-

---

[44] HILDESHEIMER S. 18.

[45] Man fragte sich zum Beispiel, ob es nicht ratsam sei, eine Vertretung der kroatischen und slavonischen Juden zum Kongreß einzuladen, sah jedoch von diesem Vorhaben ab mit der Begründung, daß von Gästen abzusehen sei, solange keine klaren Entscheidungen gefallen seien (vgl. Allgemeine Zeitschrift des Judentums [1869] S. 29).

ralen Flügels besser vertreten zu können. Treffpunkt der Gesinnungsfreunde war das Clublokal der orthodoxen Deputierten. Man erwog ernstlich die Bildung eines Zentrums und stellte drei Punkte als Basis einer Parteibildung auf: die Anerkennung des mosaisch-rabbinischen Judentums als Grundlage der in die Kongreßstatuten aufzunehmenden Institutionen; die Wahrung der Autonomie der jüdischen Gemeinden und die Verhinderung der Aufnahme der Seminarfrage in das Kongreßprogramm.
Man nahm an, daß diese Zentrumsbildung zur Majorität im Lande führen würde, zumindest aber mit einer allgemeinen Sympathie rechnen könne. Zur Parteibildung kam es nicht, doch im Glauben, für die richtige Sache zu kämpfen, fügten sich die Reihen der Orthodoxen fester zusammen.
Am 28. Januar 1869 waren die Beratungen so weit gediehen, daß die Gemeindeorganisationskommission über ihren ausgearbeiteten Vorschlag referieren konnte. Die Kommissionsmitglieder waren überwiegend der Meinung, daß der Plan aufgrund des traditionellen jüdischen Lebens, jedoch mit Rücksicht auf die Erfordernisse des modernen Staatslebens, zu verfertigen sei. Sie betonten, man sei dabei bestrebt gewesen, auch die Interessen der Orthodoxen zu wahren. Die Bemühungen schlugen jedoch fehl, da die Frommen und Traditionalisten um keinen Preis von einer Übereinkunft mit der modernen Gesinnung wissen wollten. EMANUEL EISLER, der orthodoxe Deputierte, meldete sich zu Wort und legte im Namen seiner Gesinnungsfreunde die Ansichten der Orthodoxie über das Wesen und die Grundlage der jüdischen Gemeinden dar. Er mahnte die Teilnehmer des Kongresses, die von ihm gelieferten Beweise zu beherzigen und danach zu handeln. Er sagte unter anderem: „Was ist das Wesen einer jüdischen Gemeinde, was ist ihre Aufgabe, und welche Prinzipien liegen ihrer Organisation zugrunde? Es ist eine unbestrittene Wahrheit, daß das Wesen einer jüdischen Gemeinde ein religiöses ist. Denn sie ist nichts anderes als eine Gesellschaft, die zusammentritt, um die gegenseitigen religiösen Interessen zu fördern, wonach auch ihre Aufgaben rein religiös sind, denn sie hat keinen anderen Zweck, als jene religiösen Institutionen, deren die Gemeinde bei Erfüllung ihrer religiösen Pflichten bedarf und die der Einzelne nicht anschaffen kann, zu fördern, zu erhalten und ihren Glaubensgenossen zugänglich zu machen. Die Prinzipien aber, welche derselben zugrunde liegen — das können wir durchaus nicht abstreiten — sind die Religionsgesetze, unsere Fundamentalgesetze, die Grundprinzipien, auf der sich die Gemeinde bewegt . . . Die jüdischen Gemeinden sind vielleicht das älteste Kommunalwesen der Welt, ihre Existenz zählt nach Jahrtausenden. Aber noch älter ist das Fundamentalgesetz, aus welchem die Gemeinden hervorgegangen sind . . . Es ist niemand hier, der nicht gestehen würde, daß die Gemeinden aus diesem Gesetze hervorgegangen, und nicht umgekehrt das Gesetz aus den Gemeinden hervorgegangen wäre . . . Die Organisation der jüdischen Gemeinden kann sich also nur innerhalb dieses Gesetzes bilden, . . . eine Gemeinde, die sich anschickt, gegen das Gesetz zu verstoßen, negiert sich selbst und hört auf, eine jüdische Gemeinde zu sein“ [46].
Die Erregung der orthodoxen Rabbiner war durchaus verständlich. Das Projekt wollte nämlich von einer Hierarchie nichts wissen, die es zuließ, daß sich der Rabbiner in die Gemeindeangelegenheiten einmischen konnte [47], denn es schwebte den Kommissions-

[46] HILDESHEIMER S. 29—30.
[47] Gegen diese Entscheidung protestierte der liberale Rabbiner LEOPOLD LÖW in einem Sendschreiben an den Präsidenten des Kongresses, IGNAZ HIRSCHLER. Vgl. LÖW Das neueste Stadium.

mitgliedern die vollständige innere und äußere Unabhängigkeit der Gemeinden vor. Der Entwurf war zwar gegen eine starke Zentralisation, da jedoch eine vermittelnde Behörde zwischen dem gesamten Judentum und der Regierung sowohl seitens der Israeliten als auch der staatlichen Behörden notwendig war, sah der Entwurf die Gründung eines Landespräsidiums vor, das allein die vermittelnde Aufgabe übernehmen sollte. Dieselbe Unabhängigkeit, die der Entwurf für die Gemeinden gegenüber den Rabbinern forderte, sah er auch für das Landespräsidium vor; den Rabbinern räumte er nur beschränkte Macht ein. Eine entgegengesetzte Meinung der Orthodoxen war zu erwarten. Der konservative SIGMUND KRAUS reichte im Namen seiner Anhänger ein Separatvotum ein, in dem er starke Bedenken gegen das Projekt in seiner gegenwärtigen Form anmeldete[48].

Die Vorschläge, die er zur Änderung des Projektes unterbreitete, gingen aus von der vollständigen Autonomie, weshalb er sich zu der Frage berechtigt fühlte, ob es denn eine Institution gebe, die in einem schärferen Gegensatz zur völligen Autonomie stehe als das von der Kommission vorgeschlagene Landespräsidium. Wenn es einer vermittelnden Macht bedürfe, so sagt er, so seien es die von den Kultusgemeinden gewählten Komitatsbehörden. Eine zentralisierte Macht gebe es nur in religiösen Beziehungen, und das ist die des Rabbiners, in dem die Tradition, der *Talmud*, die Bibel und des *Schulchan Aruch* verkörpert seien. In dem separaten Entwurf eines „organischen Gemeindestatutes", eines von SIGMUND KRAUS verfaßten Elaborates der Minorität, lesen wir: „Die erste Aufgabe dieses organischen Gemeindestatutes ist: die Gemeinden, und zwar die jüdischen Gemeinden zu regeln, zu ordnen und ihnen eine vollkommen autonome Einrichtung zu geben, die durch geistliche Würden und Ämter, die das Judentum in der Diaspora nicht kennt, nicht hatte und auch nicht haben mag, illusorisch werden könnte. Das Medium, das sie zusammenhält, ist die Religion der Väter und der Zentralpunkt, wohin ihre Blicke sich wenden, ist der Ort, wo ein frommer, gelehrter Rabbi seinen Sitz hat. Eine andere Zentralisation kennt das Judentum nicht"[49].

In den folgenden hitzigen Debatten lösten Gegenprojekte einander ab; der Kampf der Parteien nahm seinen Fortgang.

Die 15. Sitzung am 3. Februar sollte eine Generaldebatte über das Gemeindeorganisationsprojekt einleiten mit dem Übergang zur Wahl, denn es lagen Anträge an den Kongreß vor, die den raschen Beschluß des Projektes verlangten. Als Gewißheit über den Erfolg der Vorschläge der reformbestrebten Majorität bestand, reichten die Konservativen im Namen von 89 orthodoxen Rabbinern an das Präsidium einen Antrag ein, in welchem nochmals betont wurde: „Der löbliche Kongreß wolle beschließen, daß kein auf Gemeinde- und Schulorganisation Bezug habendes Statut vom Kongresse . . ." zum Abschluß gebracht werde, „. . . in welchem nicht im Prinzip festgestellt erscheint, daß die Satzungen der Bibel, des Talmuds, wie sie im Schulchan Aruch kodifiziert sind, allein zur Grundlage dienen sollen und müssen"[50]. Der verzweifelte Versuch der Orthodoxen, durch diesen Schritt den Abschluß der Beratungen zu verhindern, gab Anlaß zu weiteren Diskussionen. Präsident HIRSCHLER versicherte zwar erneut den Konservativen, daß ihre Furcht unbegründet sei, denn der Kongreß basiere ohnehin auf rabbinisch-mosaischem Glauben; nach seiner Meinung enthalte der von der Kon-

[48] Vgl. KRAUS Worte des Friedens.
[49] Zitiert nach HILDESHEIMER S. 53. Vgl. KRAUS Wissen und Glaube.
[50] HILDESHEIMER S. 60.

greßmajorität eingereichte Entwurf auch genügend Raum für die jüdischen Lebensprinzipien. Er bekräftigte, daß man bestrebt sei, jedes Elaborat glaubenswidrigen Inhalts vom Programm fernzuhalten. Das orthodoxe Lager gab sich damit nicht zufrieden. ISRAEL GRÜN, ein Verfechter der Traditionalisten, griff in seiner Rede nochmals den Entwurf an: „Jenes Grundprinzip, auf welchem die vor uns liegende Arbeit basiert, weicht so wesentlich von den Prinzipien der jüdischen Religion ab, daß der, dem die Grundzüge der jüdischen Religion auch nur teilweise bekannt sind, gegen die Akzeptierung dieses Elaborates mit allen Kräften kämpfen muß, denn es ist fähig, die jüdische Einheit zu vernichten . . . Das vor uns liegende Statut . . . erschüttert den Stand des Rabbiners, inwiefern sein Wirkungskreis durch die Willkür bestimmt wird, und er zu einer sehr untergeordneten Stellung in der Gemeinde verurteilt wird; der Rabbiner aber muß seiner Stellung und seinem Berufe zufolge, da er der Repräsentant des Wissens und der Sittlichkeit ist, über dem Volke stehen, wenn wir wollen, daß sein Ansehen das Volk zu Sittlichkeit und Tugend ansporne – was aber durch dieses Gemeindestatut unseres erweiterten Standpunktes zufolge rein unmöglich ist“ [51].

Die Konservativen mußten schließlich feststellen, daß ihr Wunsch, der Kongreß möge nach den Prinzipien des *Schulchan Aruch* handeln, nicht in Erfüllung ging, was sie bewog, das Majoritäts-Elaborat endgültig abzulehnen. Sie begründeten dies in 5 Punkten, die besagten, daß der Antrag der Mehrheit: 1. des jüdischen Geistes entbehre; 2. religiöse Institutionen ins Leben rufen wolle, die die Kompetenz des Kongresses überschritten; 3. den jüdischen Glauben zerstören; 4. die ungarischen und siebenbürgischen Israeliten in eine Zentralisation zwinge, die nicht zu ertragen sei.

Daraufhin verteidigte der liberale Rabbiner von Arad, JAKOB STEINHARDT, das Projekt, wobei er offen verkündete, daß das Ziel der Neologen neben einem reformierten Gemeindeorganisationsprojekt die Verbesserung der veralteten Formen des israelitischen Gottesdienstes sei.

Die bisherige gemäßigte Form, in der die Debatten verliefen, war von diesem Moment an nicht mehr gewährleistet. Als die objektiven Besprechungen in persönliche Beleidigungen umschlugen und der Kampf der beiden Widersacher ausartete, war ein Skandal unvermeidbar und der Bruch vollkommen [52]. Dies trug noch zur ärgeren Verbitterung der Minorität bei. Die Verweigerung ihrer Forderung bezüglich des *Schulchan Aruch* und die persönlichen Beleidigungen seitens der Neologen bewogen 48 Orthodoxe und anschließend 22 gemäßigte konservative Deputierte zur Übergabe eines Memorandums an das Kongreßpräsidium, in dem sie energisch gegen die verletzenden Worte und gegen die Beleidigungen des jüdischen Glaubens vorgingen und schon im voraus gegen jegliche Entscheidungen, die der Kongreß in Zukunft treffen werde, protestierten. Sie verließen daraufhin demonstrativ den Saal und hielten sich von den weiteren Beratungen des Kongresses fern. Zum Zwecke einiger kleinerer Modifikationen debattierte man nun über das Gemeindeorganisationsprojekt, jedoch ohne nennenswerten Widerstand, da nur noch wenige Teilnehmer der Orthodoxie im Sitzungssaal anwesend waren. Diese verwahrten sich lediglich gegen den Paragraphen 1 des Projektes, der besagt, daß der Verband sämtlicher in einem Orte wohnenden Israeliten zu dem Zwecke der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse mittels der hierzu erforderlichen Kultus-, Unter-

[51] Ebenda S. 66 — 67.

[52] LEO HOLLÄNDER, Deputierter der progressiven Partei, griff in einer leidenschaftlichen Rede die Orthodoxen und deren Verein, den *Schomre-Hadath*, an und beschimpfte sie mit ungebührlichen Ausdrücken.

richts- und Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie der nötigen Funktionäre die israelitische Religionsgemeinschaft bilde. Die Orthodoxen betonten, daß nur eine solche Gemeinde eine jüdische Gemeinde sei, welcher die mosaisch-rabbinische Glaubenslehre zugrunde liege. Sie erklärten weiter, daß nur die Bekenner eben dieser Glaubenslehre und deren Vorschriften, die als solche im *Schulchan Aruch* kodifiziert seien, die israelitische Gesamtheit Ungarns und Siebenbürgens bilden würden. In einer Abstimmung zeigte sich die Mehrheit des Kongresses diesen Forderungen abgeneigt.

Die Gemeindestatuten wurden in ihrer endgültigen Form, allerdings gegen den Willen der Orthodoxen, abgefaßt und vom Kongreß gebilligt: Danach teilten sich die jüdischen Gemeinden Ungarns in 26 Distrikte; in jedem Distrikt sollen 100—120 Mitglieder einen Distriktvorstand und einen Deputierten wählen; der Wirkungskreis dieser Vorstände besteht in einer sogenannten Vermittlungsmacht zwischen den Gemeinden und der Regierung. Die Vorstände aller Distrikte sind verpflichtet, alljährlich den Landespräsidenten, der als unmittelbarer Vertreter der Juden der Regierung gegenüber gilt und an der Spitze der Landeskanzlei stehen soll, zu ernennen.

Obwohl noch zwei Probleme zu klären waren, ging der Kongreß nach Beendigung der komplizierten Gemeindeorganisationsfrage überraschend früh zu Ende. Die Zerwürfnisse waren allzu groß, als daß man weiterhin vernünftig hätte miteinander verhandeln können — obwohl der zweite Punkt des Kongreßprogrammes kaum dazu geeignet war, Streitigkeiten hervorzurufen, da er in keiner Weise das religiöse Leben der Gemeinden berührte. Es war der Programmpunkt der Wahlstatuten des nächsten Kongresses. Die überwiegende Mehrheit der Konservativen hielt sich noch immer von den Sitzungen fern, so daß dem Antrag der zuständigen Kommissionen nichts im Wege stand. Die Entscheidungen, die in diesem Punkte getroffen wurden, sind nicht von Bedeutung, da diesem Kongreß der ungarischen Juden kein zweiter mehr folgte.

Der dritte Punkt des Programmes, das Schulreglement, verdient wiederum Beachtung. Es war vorauszusehen, daß dieses Thema erneut Streitigkeiten hervorrufen würde, und zwar weniger in der Frage der Organisierung der Volksschulen als in der des zu gründenden Rabbinerseminars. Der Referent des Seminarplanes, Rabbiner Dr. SAMUEL KOHN, hielt die Einrichtung eines solchen Institutes für notwendig. In weiteren Ausführungen bekundete er die Ansicht der Mehrheit der Kommission, daß in einem neuen Seminar den künftigen Rabbinern das theologische Wissen in Verbindung mit den allgemeinen Wissenschaften vermittelt werden müsse. War die Kommission bei der Neuorganisierung der Volksschulen überraschend zu einem Kompromiß mit den Orthodoxen bereit (das Statut nahm unerwartet Partei für die konfessionellen Volksschulen), so zeigte man sich unnachgiebig gegenüber einer Seminargründung, die dem gegenwärtigen Wissenschaftsstand verbunden sein sollte. Die Kommission verwahrte sich gegen die Unterstellung, es sei eine religiöse Frage, die vom Kongreß nicht behandelt werden dürfe. Um sich weiterer Kritik zu entziehen, verwies man auf die Statuten der Kommission, die versicherten, daß das zu gründende Rabbinerseminar streng auf dem Boden der mosaisch-rabbinischen Lehre zu stehen habe und dem Studium des *Talmuds* und den rituellen *Codices* ganz besonders Rechnung tragen solle.

Ob die Einrichtung eines solchen Seminars das religiöse Leben berühre oder nicht, war eine Frage, über die man in jüdischen Kreisen lebhaft diskutierte; die konservative Partei sah jedenfalls darin eine Gefährdung der überlieferten religiösen Anschauungen und versuchte daher mit allen Mitteln, den Kongreß zu bewegen, von der Einrichtung einer solchen Anstalt abzusehen.

Sie bezweifelten die Kompetenz des Kongresses, Entscheidungen treffen zu können,

die zur Hebung des religiösen Lebens des Judentums beitragen. Das Projekt wurde von den Orthodox als bloßes Experiment betrachtet, das nur theoretische, aber keine praktischen Anforderungen stellte. Sie lehnten Experimente ab und beharrten auf der Bewahrung des „praktischen Judentums", das seine Garantie einzig und allein durch religiöse Instanzen erhalte. Eine weitere Ablehnung der Orthodoxie bezog sich auf die Verwendung des Schulfonds für dieses Experiment, zumal die meisten Gemeinden des Landes um die Aufteilung des Fonds zur Verbesserung des Unterrichtsniveaus und zur Gründung neuer Schulen gebeten hatten. Die Frage des Rabbinerseminars, so meinten die Orthodoxen, müsse also aus den oben genannten Gründen von dem Kongreßprogramm ausgeschlossen werden. Was ließ sich jedoch gegen eine Mehrheit ausrichten? Die Entwürfe wurden angenommen und die Verwendung des Schulfonds zum Zwecke des geplanten Seminars gebilligt.
Die Orthodoxen waren höchst erbittert; sie sahen in den Kongreßbeschlüssen die Zerstörung jüdisch-religiösen Lebens und den Anfang der Spaltung der ungarischen Juden. Am 23. Februar 1869 gab der Präsident, IGNAZ HIRSCHLER, eine kurze Zusammenfassung der Beschlüsse, und nach lang anhaltendem Jubel der Majorität ging der Israelitenkongreß zu Ende[53].

4. Die Folgen des Kongresses

Am Schlußtag des Kongresses erschien eine Abordnung der Deputierten vor dem Kultusminister und überreichte ihm im Namen des Kongresses eine Adresse, in der man um die Rezeption nachsuchte[54]. Man bat den Minister: „Mögen Ew. Excellenz dahin wirken, daß in der nächsten Session der Legislative ein Gesetz geschaffen werde, welches unserer Konfession, den Organen und Gemeindekorporationen unserer Konfession dasselbe Selbstverwaltungsrecht und im allgemeinen dem Staate und den Municipien und den Kommunen gegenüber dieselben Rechte gewährleistet, welche den im Lande befindlichen anerkannten sogenannten gesetzlich rezipierten Konfessionen zukommen" [55]. Es stand nichts mehr im Wege, die vom Kongreß ausgearbeiteten Statuten durch den Kaiser genehmigen zu lassen und durch die Legislative in die Reihen der anderen Gesetzesentwürfe aufzunehmen.
Die Sanktionierung der Statuten am 14. Juni 1869 schuf eine offenkundige Front der Orthodoxen gegen die allgemeine Gesetzeskraft der Kongreßstatuten. Es konnte keine Verständigung mehr geben; die Streitigkeiten zwischen den ungarischen Juden traten aus der Phase der Auseinandersetzungen über die verschiedenen Standpunkte und Bestrebungen in die Phase eines offenen Kampfes, in dem es galt, festgelegte Ziele der Gegenpartei an der Verwirklichung zu hindern und jeden weiteren Vorstoß im Keime zu ersticken.
Die orthodoxe Partei forderte die größten rabbinischen Kapazitäten der Welt auf, Gutachten anzufertigen, die die Religionswidrigkeiten der Kongreßbeschlüsse bezeugen sollten.

---

[53] Die gesamte Arbeit des Kongresses wurde in 33 öffentlichen Gesamtsitzungen und in 107 Kommissionssitzungen vollzogen.
[54] In der Sitzung des Kongresses am 22. Februar 1869 wurde beschlossen, um die Rezeption zu ersuchen. Vgl. GROSZMANN A receptio politikai története.
[55] Löw Zur neueren Geschichte der Juden, S. 289.

Die Aktionen und Agitationen der Orthodoxen in den jüdischen Gemeinden nahmen solche Ausmaße an, daß der Kultusminister sich genötigt sah, im November 1869 an die Behörden der Komitate eine Verordnung herauszugeben, in der diese angewiesen wurden, sämtliche Vorstände und Rabbiner der Gemeinden vor den Bezirksstuhlrichter zu zitieren. Dieser war beauftragt, jene über folgendes aufzuklären: „Die Kongreßstatuten unterscheiden sich von den Staatsgesetzen nur insofern, daß sie für die Landesbürger anderer Konfessionen nicht bindend sind, während sie, als Statuten, welche die Administrativen der Gemeinden, das Verhältnis zueinander und zum Staate regeln, für die Kultusgemeinden und deren Mitglieder, in dieser ihrer Eigenschaft, verpflichtend sind ... Nach erfolgter Beleuchtung der Statuten in obigem Sinne mögen die zitierten Rabbiner und Vorstände auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die einzelnen Gemeinden oder Gemeindemitglieder in der Ausübung ihrer, aus den sanktionierten Statuten sich erschließenden Rechte weder durch Gewaltmaßregeln noch durch Drohungen und sonstige moralischen Pressionen behindert werden dürfen, da die in solch unerwarteter Weise sich Begehenden Kraft des Oberaufsichtsrechts des Staates im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Anwendung der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen würden“ [56].

Die Orthodoxen ließen sich von den Verordnungen des Ministers nicht beeindrucken. Sie wandten sich an den Kaiser mit der Forderung, die sanktionierten Kongreßbeschlüsse rückgängig zu machen. Nachdem dies abgelehnt worden war, schien es, als seien den Orthodoxen alle Wege versperrt. Diese gaben sich jedoch nicht geschlagen: unter dem Vorwand der bedrohten Gewissens- und Glaubensfreiheit reichten sie eine Petition ein, über die am 18. März 1870 im Parlament verhandelt wurde. Man beschloß, daß die Kongreßstatuten auf keinem mit verbindlicher Kraft lasten könnten; zugleich erging eine Forderung an den Minister, die bisherigen Erlasse, die die Kongreßstatuten allen israelitischen Gemeinden aufgezwungen hatten, zu widerrufen und unumschränkte Gewissensfreiheit zu verkünden. Der Kultusminister sah sich genötigt, an die mit der Durchführung der Statuten beauftragten Distriktskommissare ein Rundschreiben zu senden, in dem es heißt: „Durch den auf die Statuten des israelitischen Kongresses bezüglichen, Ihnen ohne Zweifel bekannten Reichtagsbeschluß vom 18. III. 1870 ist es mir zur Pflicht gemacht worden, daß ich mich bei der Inslebenrufung der Kongreßstatuten aller solchen Verfügungen enthalte, durch welche die israelitischen Bürger des Vaterlandes zur Annahme dieser Statuten gezwungen würden. Da jedoch durch den angeführten Beschluß die Fortsetzung der den Kongreßstatuten entsprechenden Organisation nicht verhindert wird, da meine zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen ... die Gewissensfreiheit der israelitischen Einwohnerschaft in allem Maße respektieren und überhaupt keine Zwangsmaßregeln enthalten, halte ich es für nötig, Sie davon zu verständigen, daß alle, bezüglich der Durchführung der mehrerwähnten Statuten von mir erlassenen Verordnungen als in voller Kraft bestehend zu betrachten und die Organisationsarbeiten auch weiterhin fortzusetzen sind. Indem ich Sie daher in Rücksicht auf die Beobachtung des erwähnten Beschlusses darauf aufmerksam mache, daß Sie die Güte haben mögen, bei der Organisation unter allen Umständen selbst den Schein des Zwanges zu meiden ...“ [57]. Diese Wendung löste in den Kreisen der Altgläubigen Genugtuung aus, und die auf dem Kongreß in den Hintergrund gedrängte

---

[56] Ebenda, S. 293.

[57] Löw Zur neueren Geschichte der Juden, S. 295 f.

Minorität bemühte sich jetzt um die Stellung der Rabbiner in der Gemeinde, woraus sie sich die Festigung ihrer Reihen sowie eine Offensive gegen die Neologen erhofften.
Allein, die Orthodoxen sollten sich nicht mit ihren bisherigen Erfolgen in ihren separaten Bestrebungen und in der Klärung ihrer Position begnügen; sie ersuchten bei der Regierung um Erlaubnis für die Selbstorganisation der ihnen ergebenen Gemeinden. Diese Angelegenheit nahm die Regierung für längere Zeit in Anspruch. Der stets für die Einheit der Juden eintretende Kultusminister, JOSEF BARON VON EÖTVÖS, starb, und seinem Nachfolger mangelte es an Verständnis sowie an den nötigen Kenntnissen für dieses Problem. Der neue Minister, THEODOR PAULER, erließ am 22. Oktober 1871, vom Kaiser ermächtigt, eine Verordnung an alle Behörden, in der die Gründung von orthodoxen Gemeinden ohne vorherige Anmeldung bei den Staatsbehörden gestattet wurde. Als Verbindungsglied zwischen den neuorganisierten Gemeinden und dem Staat wurde das provisorische, in der Hauptstadt residierende, aus sieben Mitgliedern bestehende Komitee anerkannt.
Die orthodoxen Gemeinden schufen bindende Statuten, die im Gegensatz zu den auf dem Kongreß beschlossenen standen und bis zum heutigen Tage in den orthodoxen Gemeinden Gültigkeit besitzen. Die wichtigsten derselben sind: 1. Bezüglich jeder religiösen, rituellen und zeremoniellen Einrichtung kann nur der *Schulchan Aruch* als unverstümmelter Leitfaden dienen. 2. Das Ziel der Gemeinde ist die Gründung solcher Institutionen und die Anstellung solcher Beamten, die sich kraft der im *Schulchan Aruch* niedergelegten Glaubenssätze benötigt. 3. Derjenige Gemeindevorstand oder Beamte, der eine Umänderung der Gemeindeinstitutionen und Gepflogenheiten, die mit dem *Schulchan Aruch* unvereinbar sind, beantragt, wird seines Amtes sofort enthoben. 4. Die innerhalb und zwischen den Gemeinden auftauchenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht, welches ausschließlich aus Orthodoxen zusammengesetzt ist, aufgrund der einschlägigen Normen des *Schulchan Aruch* erledigt[58].
Diese Punkte waren mit dem klaren Ziel verbunden, nämlich der Unantastbarkeit der Tradition, der Wahrung der kulturerhaltenden Religion und der Ausschaltung der Laienelemente, um Reformbestrebungen entgegenzuwirken. Die orthodoxen Gemeinden des Landes betrachteten sich fortan einer „selbständigen autonomen Konfession" zugehörig und bemühten sich jahrzehntelang, die Anerkennung derselben durch die Regierung zu erwirken. Man benötigte ein vermittelndes Zentralorgan, und rief deshalb eine „Orthodoxe israelitische Landeskanzlei" ins Leben unter der Leitung von IGNAZ REICH, dem gleichzeitigen Vorsitzenden des *Schomre-Hadath*-Vereins.
Von jetzt an waren Ein- und Austritte innerhalb der Gemeinden an der Tagesordnung; die Trennung war damit endgültig. Von diesem Zeitpunkt an zerfielen die Israeliten des Landes in zwei Lager: Die einen vereinigten sich in den sogenannten Kongreßgemeinden, (die sich aufgrund der Kongreßstatuten organisierten), die anderen traten in die neuorganisierten (von dem *Schomre-Hadath* beeinflußten) orthodoxen Gemeinden ein[59]. Ein Teil der Israeliten unterwarf sich aber weder den Kongreßstatuten

---

[58] VENETIANER S. 301 ff.

[59] Es sei hier ausdrücklich betont, daß das Vorbild von Protestantismus und Katholizismus auf das Judentum durchaus nicht anwendbar ist. Für den Protestantismus galt es, die Fesseln der Hierarchie zu brechen und die Messe abzuschaffen, von welchem sich das katholische Individuum nicht frei machen konnte. Im Judentum hingegen wollten die Reformbestrebten jedoch in überwiegender Zahl kein Dogma abschaffen; es handelte sich hier

noch den Statuten der Orthodoxen, sie blieben dem alten Fundament treu und nannten sich Status-quo-ante-Gemeinden[60].
Ungeachtet der Anstrengungen der streng Religiösen verfolgten die Neologen immer zielbewußter ihre Assimilationsbestrebungen. Aufgrund der im Kongreß beschlossenen Statuten konnten sie die Gemeindeorganisation vorantreiben und die Mehrheit der Juden des Landes für sich gewinnen. Sie gründeten am 2. März 1871 die „Israelitische Landeskanzlei", die der Minister für Kultus und Unterricht als ein Träger und Vollstrecker der im Kongreß beschlossenen Verordnungen anerkannte[61]. Neben organisatorischer und kultureller Tätigkeit konzentrierte man sich auf die Verwirklichung der Landesrabbinerschule, die im Geiste der im Kongreß aufgestellten Richtlinien erstehen sollte. Durch unermüdliche Arbeit konnte JOSEF SIMON, der Sekretär der Landeskanzlei, das Rabbinerseminar im Jahre 1875 eröffnen.
In den folgenden Jahren der Auseinandersetzungen forderte das Organisationsbüro der Neologen, indem es den ungarisch-nationalen Gesichtspunkt betonte, die Regierung wiederholt auf, zur Wahrung der jüdischen Einheit und Ordnung den Orthodoxen die Privilegien zu entziehen und deren Gemeinden der Oberhoheit der Landeskanzlei der Neologen zu unterstellen. Dieses Gesuch fand jedoch kein Gehör, denn der Staat war nicht geneigt, die verkündete Religionsfreiheit zu verletzen. Die Reformbestrebten befürchteten, daß die religiöse, nationale und sprachliche Fremdheit der Orthodoxie zu künftigen Judenfeindlichkeiten beitragen und die Bestrebungen der Assimilation und die Existenz des gesamten ungarländischen Judentums bedrohen würde.

Fragt man nach der Notwendigkeit des Kongresses, der eine einheitliche Organisation der Juden Ungarns anstreben wollte, so müssen wir sie verneinen.
Die Probleme der Gemeindeorganisation, der Regelung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinden zueinander und zum Staate hätten keines Kongresses bedurft. Sucht man die verbindenden Kräfte, die bis zu Beginn der liberalen Ära den jüdischen Gemeinden ihr friedliches Verhältnis zueinander und zum Staate trotz des Mangels jeglicher Organisation sicherten, so findet man sie in der allgemeinen Gesinnung, die im Judentum während der Verfolgung stets vorhanden war. Tauchten von Zeit zu Zeit gemeinsame Fragen auf, die eine gemeinsame Lösung forderten, so erkannten die Juden der einzelnen Städte und Gemeinden die Notwendigkeit einer gemeinsamen Beratung; sie versammelten sich unter der Führung einer berühmten Autorität, um für alle geltende, aber auch befriedigende Beschlüsse zu finden. Diese gelegentlichen Zusammenkünfte, die aus dem spontanen Entschluß der einzelnen Gruppen entsprangen, verbanden die Gemeinden ebenso stark wie die unter der Aufsicht und unter dem Einfluß des Staates entstandenen Organisationen. Nicht der Staat war es, der eine einheitliche Organisation der Juden in Europa und auch in Ungarn lange Zeit nicht zustande kommen ließ, sondern sie selbst waren es, die unbewußt, als natürliche Folge ihrer steten Wanderung und der Ungewißheit der Niederlassungsmöglichkeiten, eine solche vermieden und für unnötig hielten.

---

lediglich um einen modernen zeitgemässen Kultus, der die Strenge des *Schulchan Aruch* mildern wollte und damit die Beeinflussung des profanen Bereiches abzubauen versuchte.

[60] Eine kleine Zahl von Juden hingen dem sephardischen Ritus an und lebten in abgesonderten Gemeinden.

[61] Auf Anregung der Landeskanzlei gründete man später die Israelitisch-ungarische Gesellschaft für Literatur; außerdem wurde die Zeitschrift „Jüdische Rundschau" herausgegeben.

Als jedoch der ungarische Staat eine Organisation forderte und diese tatsächlich realisiert wurde, setzte an Stelle der damit erhofften Zentralisation die Zersplitterung und Trennung innerhalb des ungarischen Judentums ein.

Mit dem Fortschreiten dieses Prozesses wurden die Auseinandersetzungen um die Organisationsfrage immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Der Kampf der beiden Parteien konzentrierte sich auf das Für und Wider der kulturellen Assimilation. Die Orthodoxie verhärtete ihren Standpunkt, indem sie die Assimilation nicht nur ablehnte, sondern als ein Ding der Unmöglichkeit betrachtete. Sie, die für die Wahrung der jüdischen Religiosität und des nationalen Charakters kämpften, vertraten die Meinung, daß die in der Diaspora verstreute Judenheit auf ihre Vergangenheit und Zukunft weder verzichtet habe noch verzichten könne. Man führte jedes Unglück des Judentums auf den „unseligen" Gedanken der Assimilation zurück und erklärte sie für „geistigen und nationalen Selbstmord". Ein hervorragender Vertreter der Orthodoxie, der Oberrabbiner aus Pápa, M. A. RÓTH, gab in folgenden Worten die Ansichten der gesamten Orthodoxie wieder: „Sämtliches Unheil, welches das Judentum seit mehr als einem Jahrhundert getroffen, ist auf den unseligen Gedanken der Assimilation, der Entnationalisierung des jüdischen Volkes zurückzuführen . . . Die Entnationalisierung ist die Mutter aller Assimilationsbestrebungen, und diese hat in dem Israel der Kulturländer solche Orgien gefeiert, solche Verwüstungen angerichtet, wie noch nie ein äußerer Feind es zu tun vermochte. Tausende und abertausende Juden, Kinder von Vätern, die die bedrückendsten Ausnahmegesetze, die schmachvollste Behandlung seitens der Völker in ihrer Glaubenstreue nicht wankend machen konnten, die das Martyrium ihres Glaubens freudig ertrugen, die Seelengröße genug besaßen, wenn es sein mußte, diese mit ihrem Blute zu besiegeln — haben öffentlich den Gott ihrer Väter verleugnet, und dem jüdischen Glauben abgeschworen" [62].

Die Neologen, gestärkt durch beginnende Erfolge und durch das momentane Entgegenkommen der christlichen Gesellschaft, propagierten eine Assimilation, die die Juden mit ihrer fremden Umgebung „total" vereinigen sollte. Die Ideologie dieses Bestrebens war das „neue messianische" Ideal, das mit dem Fortschreiten der Assimilationsbestrebungen entstand. Es war dies das Ideal der „Erlösung", welches mit dem alten messianischen Ideal nichts mehr gemein hatte. Jetzt war die Hoffnung aufgekommen, ohne Sammlung der in der Diaspora verstreuten Volksteile erlöst zu werden, sich durch wahres Einleben unter den Völkern der Welt von den Übeln, die das Leben fern von ihrer Heimat mit sich brachte, zu befreien [63].

Die Auseinandersetzungen innerhalb des ungarischen Judentums über die kulturelle Assimilation bewirkten die Bildung verschiedener Richtungen, die auf die künftige Entwicklung großen Einfluß haben sollten. Ein Teil der Juden, die in dem strengen Geiste der Ghettos erzogen wurden und in ihrer Reifezeit ohne Übergang von ihrem Glauben abfielen und wurzellos wurden, fühlten sich als Außenstehende der ungarischen Gesellschaft; sie waren mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden und bekämpften die herrschende Klasse als das Haupthindernis, das sich ihrem Aufstieg entgegenstellte. Ein anderer Teil zeigte sich für die Gleichberechtigung und für die Aufnahme in die ungarische Gesellschaft dankbar. Die Fäden, die sie an ihre Religion banden, begannen zu reißen, viele traten zum christlichen Glauben über und glichen sich auch sonst in allem

---

[62] RÓTH Der Zionismus, S. 47.

[63] Akkulturation.

an. Doch gab es auch solche, die sich ehrlich bemühten, ihr Judentum mit der ungarischen Staatsbürgerschaft in Einklang zu bringen; es stand ihnen fern, sich jemals vom Judentum zu lösen.
Diese unheilvolle Trennung und die Zersplitterung waren ausschlaggebend für die schwerwiegenden Konflikte, die die Zukunft des ungarischen Judentums mitbestimmten.

Quellenverzeichnis

A magyar és erdélyihonú izraelitáknak 1868—69-dik évi egyetemes gyűlésén alkotott szabályzatok és hozott határozatok. Hiteles kiadás [Die sanktionierten Statuten und Beschlüsse des am 10. Dez. 1868 eröffneten Landes-Kongresses der Israeliten in Ungarn und Siebenbürgen. Amtliche Ausgabe]. Pest 1869.

Az 1868 december 10-re összehívott izraelita egyetemes gyűlés naplója [Tagebuch des auf dem 10. Dez. 1868 einberufenen Israeliten-Kongresses. Legalisierte Ausgabe]. Pest 1869.

Gutachten ausländischer Rabbiner über die sanctionierten Statuten und Beschlüsse des am 10. Dez. 1868 eröffneten Landes-Kongresses der Israeliten in Ungarn und Siebenbürgen. Pest 1870.

Protokollbücher und Kommissionsprojekte der Feberkonferenz. Pest 1868.

Protokollbücher der Pester Kultusgemeinde.

Rabbinische Gutachten über die Statuten und Beschlüsse des ung.-isr. Kongresses. Herausgegeben vom Schomre Hadath-Verein. Pest 1869.

Schrifttumsverzeichnis

ACSÁDY, IGNÁC Zsidó és nemzsidó magyarok az emancipáció után [Jüdische und nichtjüdische Ungarn nach der Emanzipation]. Budapest 1883.

Allgemeine Zeitung des Judentums Leipzig

BERGL, JOSEF An die Mitglieder des nächsten Israeliten-Kongresses. Pest 1868.

DERS. Geschichte der ungarischen Juden. Nach besten Quellen bearbeitet. Kaposvár 1879.

BÜCHLER, SÁNDOR A zsidók története Budapesten a legrégibb időktől 1867-ig [Die Geschichte der Juden in Budapest von den ältesten Zeiten bis 1876]. Budapest 1901.

DUSCHENES, ADOLF Die Judenfrage, Ungarns Lebensfrage. Wien 1867.

EHRENTHEIL, MORITZ Rezeption und Orthodoxie. Gegenwärtiges Stadium dieser Angelegenheit. Nebst Beleuchtung der antijüdischen Agitationen Itzig Reich's und dessen Anhanges gegen den Rezeptions-Gedanken. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Partei-Streitigkeiten in Ungarn-Siebenbürgen. Budapest 1892.

FRIEDLIEBER, IGNATZ Worte des Friedens, gerichtet an das ungarische Israel. Als Erwiederung auf einen ‚Offenen Brief' des Herrn N. Liebermann. Prag 1868.

GROSZMANN, SIGMUND A magyar zsidók története a 19. század közepén [Geschichte der ungarischen Juden Mitte des 19. Jahrhunderts]. Budapest 1925.

DERS. A receptio politikai története [Die politische Geschichte der Rezeption]. Budapest 1915.

HEMAN, C. FRIEDRICH Die historische und religiöse Weltanschauung der Juden und die moderne Judenfrage. Leipzig 1885.

HILDESHEIMER, ISRAEL Ausführlicher Rechenschaftsbericht der umstehend namhaft gemachten, zu einer Partei gegliederten 35 Mitglieder des ungarischen Kongresses. Prag 1869.

HIRSCH, MARKUS Autonomie und Centralisation. Zur geneigten Beachtung an die Herren Congress-Deputierten. Pest 1869.

Jüdische Rundschau Berlin 1896 ff.

KAYSERLING, M. Dr. W. A. Meisel. Leipzig 1891.

KOHN, SAMUEL Kongreß und Schule oder die soziale Emanzipation! Ein Wort des Friedens. Von einem Rechtsbeflissenen. Pest 1868.
DERS. Mahnruf an die Israeliten Ungarns über den israelitischen Landeskongreß und dessen geheime Gegner. Preßburg 1868.
DERS. Was haben die jüngsten Vorgänge innerhalb der ungarischen Judenheit zu bedeuten? Pest 1870.
KRAUS, SIGMUND Worte des Friedens, gerichtet an die verehrlichen Mitglieder des ungarischen israelitischen Landes-Kongresses. Pest 1868.
DERS. Wissen und Glaube oder der Mensch und der Israelit. Zwei Betrachtungen nebst einer Einleitung als Schlußwort nach beendigtem Kongreßkampfe zwischen den Juden orthodoxer und neologer Richtung. Pest 1871.
LÁZÁR, JULIUS Das Judentum in seiner Vergangenheit und Gegenwart. Mit besonderem Hinblick auf Ungarn. Berlin 1880.
LEWKOWITZ, ALBERT Das Judentum und die geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts. Breslau 1868.
LÖW, LEOPOLD Gesammelte Schriften. Band 1—5. Szeged 1889—1890.
DERS. Der jüdische Kongreß in Ungarn — historisch beleuchtet. Pest 1871.
DERS. Das neueste Stadium der ungarisch jüdischen Organisationsfrage. Offenes Sendschreiben. Pest 1871.
DERS. Zur neueren Geschichte der Juden in Ungarn. Beitrag zur allgemeinen Rechts- und Religions- sowie Kulturgeschichte. Budapest 1874.
Magyar zsidó szemle [Ungarische jüdische Rundschau] Budapest 1884 ff.
NEUMANN, WILHELM Die Autonomie der israelitischen Confession in Ungarn und Siebenbürgen und der israelitische Congreß. Pest 1870.
Neuzeit Wien 1861 — 1904.
RAFFAY, SÁNDOR Die Rechte der Lehrer und die israelitische Notablen-Versammlung in Pest von J. G. Wien 1868.
DERS. A zsidókérdés története Magyarországon [Geschichte der Judenfrage in Ungarn]. Budapest 1941.
ROTH, MORITZ Ein offenes Wort über die anonyme Broschüre „Mahnruf an die Israeliten Ungarns". Prag 1868.
DERS. Der Zionismus vom Standpunkte der jüdischen Orthodoxie. Nagytapolcsány 1904.
SZABOLCSI, MIKSA A zsidók egyetemes története [Allgemeine Geschichte der Juden]. Budapest 1906—1908.
UJASSI, WOLFGANG Memorandum an den k. ungarischen Kultusminister August v. Trefort (die Einheit der jüdischen Gemeinden betreffend). Pozsony 1873.
VARICOURT, BR. Die Juden und die Judenfrage. Pest 1861.
VENETIANER, LUDWIG A magyar zsidóság története [Geschichte des ungarischen Judentums]. Budapest 1922.
VOEMETH, DIBRE SCHALOM Worte des Friedens und der Gerechtigkeit. Pest 1868.

Bálint Balla, Berlin

Auswanderung und Gesellschaftsstruktur

Hundert Jahre ungarische Emigration aus soziologischer Sicht

Eine ungarische Auswanderung gab es bereits wesentlich früher als vor hundert Jahren. Im Laufe der Geschichte ereignen sich immer wieder Fälle von Auswanderungen von Ungarn, für die Wandern auch nach der Landnahme im Karpathenbecken Ende des 9. Jahrhunderts noch eine Zeitlang die Lebensform blieb. Erst im 19. Jahrhundert stoßen wir jedoch auf eine, Umfang und Charakter nach soziologisch relevante Emigration, da die Fälle früher ungarischer Auswanderung von geringfügiger Häufigkeit, in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft vernachlässigbar und heute meist gar nicht mehr auswertbar sind. Um so mehr beansprucht die ungarische Emigration seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das Interesse der Soziologie[1].

In diesem Zusammenhang scheint uns zunächst ein Gedanke über Emigration als ein für die Soziologie besonders wichtiges Phänomen angebracht zu sein. Emigration ist ein räumlicher Positionswechsel von Menschen oder Menschengruppen mit Veränderung des ständigen Wohnsitzes über Staatengrenzen. Emigration ist somit eine Kategorie innerhalb des umfassenden Bereiches der Phänomene räumlicher Positionsveränderungen, die wir zusammenfassend als territoriale Mobilität bezeichnen[2].

Nun sind Positionsveränderungen im Rahmen territorialer Mobilität bereits im allgemeinen soziologisch relevant, da Ortsveränderungen von Personen und Gruppen schon an sich in einer Vielzahl von Fällen Veränderungen auch von sozialen Beziehungen hervorrufen bzw. durch solche Veränderungen veranlaßt werden. (S. die soziologische Behandlung z. B. der Pendlerbewegung, der Verkehrsprobleme oder des Tourismus.)— Die Wahrscheinlichkeit einer Relevanz für die Soziologie von Erscheinungen der territorialen Mobilität nimmt noch zu, wenn es sich um mit Wohnsitzwechsel einhergehende Vorgänge handelt, denn anläßlich einer Veränderung des ständigen Wohnsitzes, d. h. des Heimes oder gar der Heimat[3] verändern sich Positionen in einer Reihe soziologisch bedeutsamer Bezugssysteme und treten Umformungen gesellschaftlicher Interdependenzsysteme ein (siehe ihre soziologische Bearbeitung z. B. durch Wanderungs-, Mobilitäts- und Siedlungssoziologie usw.).

Im Bereich der mit Wohnsitzwechsel verbundenen Erscheinungen territorialer Mobilität stellt die Emigration eine gesonderte Kategorie dar und weist eine besondere Bedeu-

---

[1] Über Objekt und Methoden der Soziologie siehe ARON S. 13—19; SOROKIN S. 6—8; sowie BARLEY S. 3—9; BOUMAN S. 1—23; INKELES S. 1—17; TIMASHEFF S. 4—9.

[2] Territoriale Mobilität ist für uns eine der zusammenfassenden Kategorie der Mobilität untergeordnete Kategorie, ebenso, wie die andere Unterkategorie der positionellen (oder *stricto sensu* sozialen) Mobilität, in welche letztere wir die raumindifferenten Positionswechsel einreihen. — Uns scheint die ziemliche Verwirrung in der soziologischen Literatur betreffend die verschiedenen Begriffe und Realphänomene der Mobilität — siehe die ungeklärten Begriffe regionale, soziale, horizontale, vertikale usw. Mobilität — begrifflich etwa in dieser Weise besser gelöst werden zu können.

[3] Über die auch für den modernen Menschen unverändert große Bedeutung der Heimat siehe KÖNIG.

tung aus soziologischer Sicht auf, eine Bedeutung, der eine entsprechende umfassende systematische soziologische Bearbeitung bisher noch nicht gegenübergestellt werden kann. Bei den Fällen der Emigration ist bereits die geographische Entfernung größer und somit auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Veränderungen räumlicher Positionen zu einer einschneidenden Umformung der gesellschaftlichen Situation der Emigranten sowie der Ursprungs- und der Aufnahmegesellschaften und -gruppen führen dürfte. Noch mehr beruht aber dieser soziale Wandel auf der Tatsache, daß im Prozeß der Emigration ex definitione ein Übergang von Menschen aus einem Staat in einen anderen Staat stattfindet. Die Veränderung des Heimes ist hier zwangsläufig eine Veränderung der Heimat, die das Abstreifen des bisherigen und die Entwicklung eines neuen sozialen Gesamtstatus erfordert. Weit mehr als eine lediglich räumliche Positionsveränderung bedeutet die Emigration einen Wechsel von Staat zu Staat, eine de iure oder zumindest de facto Veränderung der Staatszugehörigkeit, sowie eine ganze Reihe weiterer einschneidender Veränderungen angesichts der Tatsache, daß moderne, sich als Staaten konstituierende Großgesellschaften in Hervorhebung der staatlichen Souveränität sich voneinander durch eine Vielzahl von Differenzierungsmerkmalen bewußt unterscheiden und die bestehenden, von Land zu Land unterschiedlichen Eigentümlichkeiten von Sprache, Sitten, Umgangsformen usw. noch verstärken. Solche Unterscheidungen führen im Zuge der Emigration auf sowohl individueller als auch Gruppenebene unter Umständen zu mannigfaltigen Veränderungen rechtlicher, sprachlicher, wirtschaftlicher und kultureller Natur und liefern Ansatzpunkte für eine soziologische Analyse, deren Spektrum von den eher sozialpsychologischen Fragen von Anpassungs- und Integrationsproblemen von Individuen und Kleingruppen der Auswanderer bis zu gesamtgesellschaftlichen Strukturanalysen reicht.

Uns geht es in dieser Arbeit um einen Versuch in der letztgenannten Richtung, in der die vielleicht fruchtbarsten Ansatzpunkte einer Emigrationssoziologie liegen. Werden Auswanderungsvorgänge in ihrer Verkettung mit gesamtgesellschaftlichen Strukturen gesehen, so ergeben sich aus einer solchen Sichtweise zumindest die folgenden drei Dimensionen soziologischer Untersuchung auf gesamtgesellschaftlicher „sozialordnungsrelevanter" Ebene:

Als erstes bietet sich die Analyse der sozialen Charakteristiken von Emigrantengruppen mit ihren Abweichungen im Vergleich zu ähnlichen Charakteristiken der Ursprungs-, der Aufnahmegesellschaft oder auch im Vergleich zu Emigrantengesellschaften anderer Zeitperioden oder geographischen Einheiten an. — Zweitens kann erwartet werden, daß anhand dieser Fragestellung ein Instrument für eine Strukturanalyse der Ausgangsgesellschaft gewonnen wird unter der Hypothese, daß die Emigration als einschneidender sozialer Prozeß mit weitreichenden gesellschaftlichen Konsequenzen wohl nur im Zusammenhang mit gravierenden Veranlassungen und Interdependenzen seitens der Ausgangsgesellschaft zustande kommen dürfte. Insofern scheint m. E. die Analyse von Emigrationsprozessen einen wahrscheinlich bedeutenden Zugangsweg zu Strukturanalysen und Gesellschaftskritik zu eröffnen. — Drittens kann die Frage nach den Veränderungen aufgeworfen werden, die in der Gesellschaft der Emigrierten und in der des Aufnahmelandes in ihrer Wechselwirkung im Zuge der Neueingliederung vor sich gehen.

Von diesen drei Untersuchungsobjekten sollen zum folgenden Versuch die ersten beiden hinzugezogen und betreffend die ungarische Auswanderung ansatzhaft und gerafft abgehandelt werden.

Es wird versucht, aus dem zeitlichen Kontinuum der Geschichte bestimmte Perioden

herauszustellen, die hinsichtlich gewisser Merkmale der Emigration im Vergleich zu anderen Perioden der Emigrationsgeschichte an sich verhältnismäßig homogen und voneinander verhältnismäßig unterschiedlich sind. Es ist dabei von vornherein klar, daß diese Art Untersuchung vieles mit den Methoden der Geschichtswissenschaft gemeinsam hat. Trotz aller Eigenständlichkeit ihrer Fragestellung basiert jede soziologische Untersuchung auf Geschichte insofern, als einerseits ihr unmittelbarer, zeitlich gleichwie verorteter Gegenstand als ein Teil von historischen Prozessen betrachtet und im Vergleich mit Daten und Strukturen der Vergangenheit analysiert wird; zumindest hierin besteht Einmütigkeit unter den bedeutenden Soziologen, denke man nur an die Methoden von COMTE, SPENCER, MARX oder MAX WEBER. Andererseits auch insofern, als auch die sich in der Gegenwart abspielenden sozialen Wechselbeziehungen und Prozesse in einen historischen Rahmen eingebettet sind, in dem sowohl die Handlungen der Akteure als auch die Existenz von Gruppen und Organisationen als eine — mehr oder minder bewußt erlebte und anerkannte — Fortsetzung der, und Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, der Geschichte dieser Personen und Gebilden erlebt werden — eine Tatsache, die von der Soziologie nur zu ihrem eigenen Nachteil außer acht gelassen werden kann.

Trotzdem bleibt die Eigenständigkeit soziologischer Methoden gegenüber denen der Geschichtswissenschaft erhalten und sollte auch im Laufe dieser Arbeit erkennbar werden. Auch die Gesichtspunkte und die Schnittermine der angedeuteten Periodisierung sollen dies unterstützen. Wiewohl die Periodisierung ein Verfahren vor allem der Geschichtsschreibung ist, wird sie auch von der Soziologie verwendet und dient zur Bildung von Ereigniskategorien, die in diesem Fall nicht dem Zweck einer allgemeinen Abgrenzung verschiedener Zeitepochen — wie bei der Historie —, sondern einer Abgrenzung aufgrund bestimmter, soziologisch relevant erachteter Kriterien dienen.

Als Blickrichtungen der vorliegenden Arbeit und als Kriterien der Periodisierung gelten einerseits die absoluten und relativen Häufigkeiten der Auswanderermassen und ihre variierenden soziologischen Merkmale in den einzelnen Zeitperioden, andererseits der jeweils periodenweise unterschiedliche Zusammenhang zwischen Emigrationsvorgängen und strukturellen Eigentümlichkeiten der Gesellschaft. Im folgenden Entwurf zu einer ausführlicheren Studie über die Soziologie der ungarischen Auswanderung wird eine Vier-Perioden-Einteilung und eine emigrationssoziologische Charakterisierung der einzelnen Perioden vorgenommen.

1. Die Periode der Besiedlung und der Neubesiedlung Ungarns

Diese Periode, die nahezu tausend Jahre umfaßt (vom neunten bis zu der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts), kann als eine Periode von Einwanderungen betrachtet werden. Ungarn ist während dieser ganzen Zeit eine Absorptionsgesellschaft (RAVENSTEIN). Zu ihren soziogeographischen Merkmalen — ausgedehnte, fruchtbare und dünn besiedelte Agrargebiete, an Naturschätzen reiche Gebirge — gesellt sich die, an die Bevölkerungspolitik des ersten Königs, des Hl. STEPHAN, anknüpfende Tradition der Einwanderungsförderung und der Fremdenunterstützung[4]. Infolge seiner

[4] Siehe die Ermahnungen des hl. STEPHAN an seinen Sohn, den hl. IMRE, in seinem politischen Testament: „Wahrlich, ein Land, das nur einerlei Sprache und Sitten hat, ist schwach und

objektiven Gegebenheiten und einer Art nationaler Ideologie ist Ungarn ein typisches Aufnahmeland, dessen Geschichte sich in dieser langen Periode eigentlich in zwei bedeutende Phasen der Immigration gliedern läßt, die aus unserer Perspektive jedoch zusammengefaßt werden können: In der Zeit zwischen dem 11. und etwa dem 16. Jahrhundert werden von der Krone freie Ländereien bzw. Domänengüter zur erstmaligen Besiedlung zugeteilt; so kommt es zu bedeutenden mittelalterlichen deutschen Siedlungen, zum Auffangen der letzten Völkerwanderungswellen (Petschenegen, Kumanen). Dazu tritt die seit dem 13. Jahrhundert währende Einwanderung walachischer Hirten und Bauern. Die zweite Phase ist die der Neubesiedlung im 18. bis 19. Jahrhundert von Gebieten, in denen infolge der Türkenkriege die vormals ungarische Bevölkerung ausgestorben ist. Indem die Habsburger-Könige Ungarns diese südlichen Gebiete des Landes durch ausländische Siedler wiederbevölkerten, wollten sie u. a. auch dynastiefeindlichen ungarischen Bestrebungen entgegenwirken und lieferten dadurch Ansätze zu einem späteren Konfliktstoff für den erwachenden magyarischen Nationalismus[5].

2. *Die Auswanderung des ländlichen Proletariats nach Amerika (1861—1913)*

Die zweite Periode ungarischer Emigrationsgeschichte setzt in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts an und findet bei dem Ausbruch des ersten Weltkrieges ihren Abbruch. Lange Zeit sind ausschließlich die Vereinigten Staaten des Absorptionsland, erst gegen die Jahrhundertwende macht sich eine kanadische und eine südamerikanische Auswanderung bemerkbar. 1861 betreten die ersten Emigranten amerikanischen Boden, 1865 überquert das erste bedeutendere Kontingent — 322 Personen — den Atlantik. Bis 1880 bleibt der Jahresdurchschnitt unter dem Tausend, in diesem Jahr erreicht er jedoch auf einmal 6000; die Ziffern steigen nunmehr regelmäßig, wenn auch mit Schwankungen, von Jahr zu Jahr. 1890 werden 25000, 1899 63000 Überseeauswanderer registriert, bevor der Höhepunkt in den Jahren 1905—1907 erreicht wird. 1907 wandern mehr als 167000 Personen legal nach Amerika aus, d. h. rund 1 Prozent der damaligen Gesamtbevölkerung (17,7 Mill. im Jahr 1907). Da die statistische Erfassung — vor allem in den ersten Jahrzehnten — aus verschiedenen Gründen unvollkommen war, beruhen diese Angaben zu einem Teil auf Schätzungen; trotzdem kann mit Sicherheit festgehalten werden, daß bis zu Kriegsausbruch auf diesem Weg etwas mehr als zwei Millionen Menschen Ungarn verlassen haben. Dazu treten noch: eine erhebliche illegale Überseeauswanderung, eine — im Verhältnis zur Überseeauswanderung als Randerscheinung geltende — Aus- bzw. Rückwanderung deutschsprachiger bäuerlicher Gruppen nach Deutschland sowie die Abwanderung magyarischer und rumänischer Bauern nach Rumänien. Mit Rücksicht auf diese Gruppen bleibt daher die Gesamtzahl der insgesamt Ausgewanderten dieser Periode auch dann in der Zwei-Millionen-Größenordnung, wenn auf der anderen Seite der Bilanz die sich etwa auf 25

---

gebrechlich. Darum trage ich Dir, mein Sohn, auf, daß Du sie [die Fremden] mit Wohlwollen und Anstand behandelst, damit sie lieber bei Dir, als anderswo verweilen" (zit. nach Joó S. 26).

[5] Zur ungarischen Geschichte im allgemeinen siehe die Werke von BOGYAY; MOLNÁR; STADTMÜLLER; SZEKFÜ Magyar történet; DERS. Der Staat Ungarn. Über die Geschichte früherer Auswanderungen s. THIRRING S. 9—12.

Prozent der Emigrierten belaufende Anzahl der Übersee-Rückwanderer als Rückgewinn kalkuliert wird[6].

Dieser Übergang von einem traditionellem Immigrationsland zu einem ausgeprägten Auswanderungsland ist um so beachtenswerter, als er nahezu eruptionsartig vor sich ging — noch FRIEDRICH LIST hatte Ungarn als Land für eine mögliche deutsche Emigration betrachtet, und bis zu den sechziger Jahren wurde Ungarn neben Amerika und Australien zur Auswanderung empfohlen[7] — und weil in historisch kurzer Zeit eine Menschenmasse ins Ausland gelangt, die zahlenmäßig 10 Prozent der Gesamtbevölkerung Ungarns (1914) übertrifft. Bereits dieses quantitative Merkmal empfiehlt die Betrachtung dieser Ereignisse im Rahmen einer gesonderten Zeitperiode, deren qualitative Analyse durch die Ausarbeitung einiger der für uns wichtigsten charakteristischen schichtenspezifischen Daten eingeleitet wird.

Zunächst soll ein Vergleich der Berufsstruktur der Selbständigen und der Haushaltsvorstände unter den Auswanderern (verfügbar für die Jahre 1905—1907 und 1911—1913) mit derjenigen der Gesamtbevölkerung (1910) stehen[8].

Berufsstruktur
Vergleich zwischen Auswanderer- und Gesamtgesellschaft
(Angaben in Prozent)

Berufszweig	Ausgewanderte der Jahre 1905—1907 und 1911—1913	Anteil der Bevölkerung im Jahr 1910
Selbständige Landwirte	19	41
Landwirtsch. Gesinde und Tagelöhner	50	20,5
Tagelöhner in versch. und unbek. Wirtschaftssektoren	10	3
Haushaltspersonal und Gesinde	5	4,5
Selbständige Handwerker und Händler	2,5	7
Industrie- und Bergarbeiter	11	15
Intelligenz	0,5	4,5
Sonstige	2	5
Insgesamt	100	100

Die berufliche Struktur dieser Auswanderung tritt anhand dieser Tabelle deutlich hervor. Trotz der Tatsache, daß der Anteil der Agrarbevölkerung auch in ganz Ungarn hoch ist, sind die Zugehörigen der landwirtschaftlichen Schichten in der Gesamtheit der Ausgewanderten überrepräsentiert. Auf der anderen Seite sind die Zugehörigen der als Intelligenz zusammengefaßten Schichten unter den Emigranten auffallend unterrepräsentiert, wodurch der agrarisch-proletarische Charakter dieser Emigrationsgesellschaft noch mehr unterstrichen wird.

Auch nach Muttersprache verglichen stellen die Auswanderer keinen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung ihrer Zeit dar. Im Laufe der ganzen Periode bildete das Magyarentum einen zwar zunehmenden, jedoch seinen Anteil an der Gesamtbevölke-

[6] Vgl. hierzu die Daten bei THIRRING S. 79; SZÉL S. 41, vor allem aber bei LAKY S. 22, 37, 44 und passim.

[7] Vgl. KÓSA S. 502. — KÓSA gibt einen guten Beitrag zur Darstellung des historischen Ablaufs der ungarischen Emigration.

[8] Zusammengestellt aufgrund des statistischen Materials bei LAKY S. 31 ff.

rung (etwa 50 Prozent) bei weitem nicht erreichenden Teil (33 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1899—1913) der Auswanderung. Diese hatte einen deutlichen Nationalitätscharakter; der Anteil der Deutschen, der Ruthenen und vor allem der Slowaken war ständig höher als ihr gesamtungarischer Anteil[9].

Über den Stand des Bildungsniveaus dieser Bevölkerungsmasse können anhand von Statistiken der USA gewisse Rückschlüsse gemacht werden. In den Jahren 1895/1896 waren 28,9 Prozent der über 14 Jahre alten Immigranten ungarischer Herkunft Analphabeten; bei den ungarischen Kroaten lag dieser Anteil bei 38,4, bei den Ruthenen sogar bei 49,5 Prozent[10].

Wie soll nun diese Auswanderung, die als Exodus des bildungsmäßig rückständigen ländlichen Proletariats überwiegend nicht-magyarischer Herkunft bezeichnet werden darf, gewertet werden? Welche Veranlassungen stehen hinter dieser Auswanderung und welches Bild läßt sich über jene Gesellschaft, in der diese Bewegung zustande gekommen war, entwerfen?

Diese erste ungarische Auswanderungsperiode war Gegenstand zahlreicher, wenn auch wissenschaftlich oft nicht fundierter und mit Fehl- oder Vorurteilen behafteter Arbeiten[11], mehr noch, sie ist die einzige von den unsererseits behandelten Perioden, die bis zur Gegenwart überhaupt untersucht wurde[12]. Einige, auch heute zutreffende Feststellungen jener zeitgenössischen Arbeiten werden wir in unsere breiter anzulegende Analyse einbeziehen; typische zeitgenössische Einstellungen zur Emigrationsfrage sollen dabei als Merkmale einer gesamtgesellschaftlichen Ideologie, gleichzeitig aber auch als erklärende Faktoren des Auswanderungsprozesses selbst herausgestellt werden.

Zweifellos ist die Emigration dieser Periode zunächst und vor allem als Symptom und als Folgeerscheinung einer tiefen strukturellen Krise der ungarischen Landwirtschaft zu betrachten. Landlose Agrarproletarier, verschuldete oder landhungrige Kleinparzellenbauern sind ausgewandert, um ihre in Ungarn unmöglich gewordene Existenz zu sichern, in vielen Fällen auch mit der Absicht, nach Verbesserung ihrer Finanzlage zurückzukehren. Dieser, damals für manche nicht unbewußt gebliebene Befund bedarf jedoch einer Ausweitung in der Richtung tiefer liegender Zusammenhänge zwischen Emigrationsprozessen und bestimmten konstitutiven Merkmalen jener Gesellschaft.

Diese konstitutiven Merkmale lassen jenes Ungarn als die Gesellschaft der Retrospektion — des Beharrens und Rückbesinnens auf ein antiquiertes politisches, soziales und wirtschaftliches System — erscheinen. Städtisches Bürgertum, Handel und Industrie waren in Ungarn auch im 19. Jahrhundert noch äußerst schwach entwickelt und sowohl quantitativ als auch qualitativ von geringer Bedeutung. Auch die Reformbewegung und die anschließende bürgerliche Revolution von 1848 waren das Werk vor allem von Vertretern des sehr zahlreichen, wenig bemittelten mittleren und unteren Landadels. Der Sieg liberaler Ideen, die verfassungsrechtliche Entflechtung des ständischen Gesellschaftssystems brachten auch keine wesentliche Veränderung der vorherrschenden Strukturen der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung. Wie progressiv im europäischen Ver-

---

[9] Siehe LAKY 32 ff.

[10] Siehe THIRRING S. 158 ff.

[11] Unter den empfehlenswertesten sollen genannt werden: FARKAS; HEGEDŰS; KOVÁCS A néma forradalom, S. 36—55, DERS. A kivándorlás, und LAKY.

[12] Neuerlich hat das Geschichtswissenschaftliche Institut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften eine umfassende historische Bearbeitung der Auswanderung, allerdings auch nur bis 1945, unternommen. Siehe hierüber (bis 1914) in popularisierender Weise PUSKÁS.

gleichsmaßstab im Werk der Reformergeneration die rein gesetzgeberische Lösung der Aufhebung der Leibeigenschaft auch gewesen sein mag, an der mehr als disproportionierten Bodenverteilung, an dem erdrückenden Primat des adeligen Großgrundbesitzes, an dem quantitativen Mißverhältnis zugunsten des gebundenen Grundeigentums(der Fideikommisse und der Güter der Kirchen und der öffentlichen Hand) änderte sich nichts[13]
Die Zuspitzung der Agrarkrise in einer plötzlich eintretenden Massenemigration erfolgte dann aus dem Zusammenwirken mehrerer gewichtiger Faktoren. Es benötigte wohl eine gewisse Zeitspanne, bis sich das ärmere Bauerntum nach der Aufhebung der Leibeigenschaft seiner neuen Unfreiheit — Mangel an Betriebskapital und Fortfall der minimalen Sicherungen der früheren Wirtschaftsformen — bewußt geworden ist. Ungünstige Ereignisse in diesem Zeitraum zwischen 1848 und der Hochperiode der Emigration tragen zur weiteren objektiven Verschlechterung der Lage des unteren Bauerntums bei, so die ungünstige Gestaltung der Kornpreise und der Marktchancen infolge des Einbruchs neuer Produzenten auf den internationalen Märkten, die Beendigung mehrerer größerer öffentlicher Bauprojekte, die einem Teil der Landarbeiterschaft bislang als Erwerbsquelle gedient hatte, der zunehmende Druck der Bevölkerungsvermehrung und nicht zuletzt die Erdrosselung der ungarischen agrarsozialistischen Bewegung, wodurch Hoffnungen auf eine gründliche Bodenreform zunichte gemacht worden sind. Zu diesen *push*-Effekten einer Auswanderung waren allerdings auch *pull*-Effekte, d. h. das Vorhandensein von Absorptionsländern und die Anreize zu einer Emigration, erforderlich. Auch dieser Faktor wurde etwa in derselben Zeit wirksam, insofern als der amerikanische Arbeitsmarkt nach immer neueren billigeren Angebotsquellen suchte und durch seine Vermittlerorganisation zu dieser Zeit bis nach Ungarn vorgedrungen ist.
In dieser Gesellschaft der Retrospektion blieb auch die politische Vorrangstellung des höheren Adels unangetastet. Die Aristokratie bewahrte ihre Hegemonie in den beiden Kammern des Parlamentes, in den beiden großen Parteien, die die politische Szene jenes halben Jahrhunderts beherrschten, und in den Komitaten der Provinzen[14].
Die „Zielsetzungen" dieser solide fundierten Hegemonie des Magnatentums bestanden in der Konservierung und Verewigung dieses Zustandes. Die Retrospektion auf die Herrlichkeit eines gerade tausend Jahre alt gewordenen Reiches der adeligen Nation — mit ihrem Höhepunkt anläßlich der Milleniumsfeierlichkeiten 1896 — war der wesentliche Inhalt jeder politischen Aktivität. Diese konzentrierte sich jetzt auf die miteinander verflochtenen Bereiche der Verfassungs- und der internationalen Politik, auf die Festigung der konstitutionellen Positionen, die bei dem österreich-ungarischen Ausgleich 1867 erlangt wurden, dieses als Sieg und zugleich als Niederlage empfundenen Ereignisses in dem jahrhundertewährenden Ringen mit dem Hause Habsburg, auf die Erhaltung und die Ausweitung der Macht der Stephanskrone im Donauraum.

---

[13] Zur Geschichte des ungarischen Bauerntums siehe I. SZABÓ, der auch die Agrargesetzgebung von 1848 (S. 313 ff.) behandelt. Frühe marxistische Kritik der Agrargesellschaft gibt E. SZABÓ (1908). Zur parteioffiziellen kommunistischen Geschichte und Kritik siehe etwa SZUHAY, zur bürgerlichen Stellungnahme bzw. Kritik der Agrarpolitik siehe KENÉZ; MATTYASOVSZKY, der auch eine gute historische Zusammenfassung der ungarischen Agrarpolitik gibt. — In mehreren der obigen Werke findet sich auch statistisches Material über Bodenbesitzverhältnisse usw.

[14] Über die politische Führungsstrukturen der Zeit siehe LAKATOS (33). Für das Verständnis der politischen Gesinnung siehe den hervorragenden konservativen Historiker SZEKFÚ in mehreren seiner Werke, so z. B. „Magyar történet" und „Der Staat Ungarn".

Zu den fundamentalen Instrumenten dieser Retrospektion gehörte die Jurisprudenz. Im „Rechtsstaat Ungarn", in dieser „Juristennation" wurde das tausendjährige Recht, dessen Kräften eine Hauptrolle bei der Erhaltung der Einheit der Nation zugeschrieben wurde, als sakrosankt angesehen; Recht und Staat verschmolzen nach der herrschenden Auffassung zu einer Einheit mit der heiligen Stephanskrone, die als materialisiertes Sinnbild eines mystischen Rechts- und Geschichtsbewußtseins betrachtet werden kann. In dieser Einbettung waren Rechtssystem und Rechtsdenken wichtige Elemente einer umfassenden Ideologie im Dienste der Konservierung der traditionalistischen sozialen Werte- und Normstruktur[15].

Mittels ihrer wirtschaftlichen Macht, ihrer zunächst erfolgreichen Handhabung der politischen und staatsrechtlichen Probleme, der juristischen Expertise ihrer Vertreter und ihrer Ideologie hielt die ungarische Aristokratie bis zum Zusammenbruch nach dem Ersten Weltkrieg die Pyramide der im Zeichen der Retrospektion konstruierten und gelenkten Gesellschaft uneingeschränkt und unangefochten aufrecht. Die spezifischen Auslesekanäle und Eliterekrutierungswege dieser Pyramide waren offen genug angelegt, um gute Chancen eines gesellschaftlichen Aufstieges innerhalb der Grenzen des Reiches für alle diejenigen zu bieten, die sich zu den Spielregeln bekannten.

Um die Kreise des Magnatentums war zunächst der mittlere und untere Adel mittels ihrer Sippschaftsbeziehungen, der Vorteile ihrer guten Abstammung oder einer Laufbahn nach Jurastudium in Verwaltung, Politik oder Rechtswesen placiert. Das allmählich anwachsende Bürgertum vornehmlich jüdischer oder deutscher Herkunft konnte durch erfolgreiche Handels- und Industrieunternehmen zu Bodenbesitz, zur Veradelung, sogar bis zum Baronat emporsteigen; ärmeren oder weniger erfolgreichen boten sich Chancen im geistigen und im Presseleben: so waren Abkömmlinge deutscher, jüdischer oder sonstiger Nationalität die eifrigsten Exponenten dieses retrospektiven nationalen Geistes in den Bereichen von Kultur und Literatur. Auch der Klerus zog manche Vertreter der peripheren (nichtmagyarischen) und der unteren (bäuerlichen) Schichten an sich und somit auf eine Aufstiegslaufbahn[16].

Auch die im 19. Jahrhundert zentral gewordene Frage des Nationalismus und der Nationalitätenpolitik wurde durch die Vorherrschaft dieses Wertesystems zutiefst geprägt. Auch hier können wir nur verweisen auf die für unsere spezielle Problemstellung der Emigration wichtigen Aspekte dieses Problembereiches. Die ungarische Gesellschaft stand damals im Brennpunkt von Gegensätzen, die durch den neuzeitlichen Nationalismus hervorgerufen und zugespitzt worden sind. Überall in Europa wurde die territorial und staatlich konzipierte Unabhängigkeit von Nationen bzw. Nationalitäten gefordert, die als sprachliche, ethnische, kulturelle Einheiten konstituiert, bzw. vorgestellt wurden und die die in Europa vielerorts (Österreich, Rußland, Türkei, z. T. auch Deutschland) auf anderen Grundlagen aufgebauten Staaten sprengen sollten[17]. Ungarn gehörte besonders seit der Neubesiedlungsperiode auch in die zweite Gruppe von Staaten. Es war auf historischen Grundlagen, aufgrund des für das mittelalterliche Europa allgemein bestimmenden Prinzips des Universalismus von Kirche und Adel konstituiert. Das Aufkommen des neuzeitlichen Nationalismus mußte

---

[15] Zum Verständnis des Rechtsdenkens in seiner Bedeutung für Staat und Gesellschaft siehe ECKHART; MARCZALI.

[16] Ausgezeichnete Kritik seiner Zeit gibt aus bürgerlicher Sicht WEIS Hová?; DERS. Hazánk társadalomrajza.

[17] Zur umfassenden Behandlung des Nationalismusproblems siehe LEMBERG.

zwangsläufig zu einem Zweifrontenkrieg führen: Zum Kampf um das eigene Wiedererwachen in der Konfrontation mit Österreich trat die Auseinandersetzung mit den eigenen Nationalitäten, deren Forderungen nicht auf erweiterte Minderheitenrechte, sondern sehr bald auf Autonomie bzw. auf völlige Unabhängigkeit hinausliefen. Diese Widersprüche zwischen habsburgfeindlichem und gleichzeitig den Nationalitäten gegenüber großmagyarischem Nationalismus, zwischen der historischen Einheit Großungarns und der Zentrifugalkraft separatistischer Nationalismen hätten vielleicht durch eine Modernisierung der alten Universalismus-Idee in einer Synthese aufgehoben werden können, so wie Ansätze dazu im Lebenswerk von SZÉCHENYI, z. T. auch in den Nationalitätsgesetzen von 1868 von EÖTVÖS und DEÁK und den föderalistischen Projekten des emigrierten KOSSUTH zu finden waren[18].

Die Selbstherrlichkeit jenes engstirnigen Retrospektivismus verhinderte jedoch solche Modernisierungsversuche. Die komplexen, viel Weitsicht verlangenden ideologisch-strukturellen Probleme der Nationalitätenfrage konnten im Eifer der gegenseitig aufeinanderprallenden agressiven nationalistischen Bestrebungen nicht begriffen werden; Ansätze eines universalistischen, für die Minderheiten akzeptablen Nationbildes gingen in dieser Ära eines eingeengten, auf sprachliche Einheitlichkeit drängenden magyarischen und eines seitens der politischen Führungsschichten der Minderheiten gezüchteten eigenen Nationalismus unter, der der ungarischen öffentlichen Meinung auch hinsichtlich des Auswanderungsproblems ein wirklichkeitsfremdes Gepräge verliehen hat. Weit entfernt davon, in der massenweisen Auswanderung der Minderheiten die Symptome des wirtschaftlichen Notstandes, des bildungsmäßigen Rückstandes, des Wirkens der Zentrifugalkräfte eines zunehmenden Minderheitenprotestes und des Separatismus in einem für große Teile der Minderheiten nunmehr immer weniger attraktiven Ungarn zu erblicken, brachte die Öffentlichkeit diesen Fragen Gleichgültigkeit, ja sogar eine gewisse Genugtuung entgegen. Im Sinne des Zeitgeistes bedeutete all dies eine Entledigung brennender gesellschaftspolitischer Aufgaben, es wurde sogar mit Genugtuung registriert, daß durch die überproportionale Auswanderung von Minderheiten das quantitative Verhältnis sich zugunsten der Magyaren verändert hatte, und wurde behauptet, daß der größere Patriotismus der ungarischen Agrarbevölkerung unter Beweis gestellt worden sei[19].

In dieser, als liberalistisch bezeichneten, aber nur durch gewisse liberalistische Züge übertünchten konservativen Ära war jede Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, das Aufkommen einer, von dem formaljuristischen, retrospektiven, machtpolitischen Kurs abweichenden Grundrichtung ausgeschlossen. So wurde auch die Entwicklung von Handel und Industrie außer den bereits angeführten Gründen unter anderem auch durch die Zollunion innerhalb der Monarchie verzögert, wodurch die fortgeschrittenere österreichische und böhmische Industrie begünstigt wurde[20], — ein Problem, das jedoch nie das gebührende Interesse von Ungarn fand und auch nicht ins Zentrum seiner Politik gegenüber Österreich rücken konnte.

Waren diese Ausführungen für das Verständnis der spezifisch ungarischen Strukturprobleme der Emigration nötig, so muß der Prozeß der Auswanderung auch im weiteren, internationalen Rahmen der sozio-ökonomischen Entwicklung jener Zeit verortet werden. In dieser Sicht ist die Emigration von zwei Millionen Ungarn ein Teil im

---

[18] Zur Geschichte und Problematik des ungarischen Nationalismus siehe JOÓ.

[19] Siehe hierzu LAKY S. 25.

[20] MATTYASOVSZKY S. 63 f.

umfassenden Prozeß von Industrialisierung und Urbanisierung, der seit dem Anbruch der industriellen Revolution sich zunächst als englische, dann als europäische, schließlich als weltweite Erscheinung erweist und in dessen Zug wesentliche Teile der ländlichen Bevölkerung als billige Arbeitskräfte von den sich entfaltenden städtischen Industrien aufgesogen werden.

Entscheidender Faktor in diesem Prozeß ist die erste Phase des sogenannten „demographischen Überganges", charakterisiert durch eine zunächst starke Verringerung der Sterblichkeit und der gleichbleibenden, bzw. sich nur in geringerem Maße verringernden Geburtenraten und den sich dadurch ergebenden Bevölkerungszuwachs. Ein Mittel zur Aufnahme dieses Zuwachses sind Industrialisierung und Urbanisierung: In Westeuropa geht eine Land-Stadt-Wanderung vor sich, die sich im kontinentalen Rahmen als ein von Osten nach Westen gerichteter Wanderungsstrom erweist, durch den große Teile der Bevölkerung des ärmeren Ost- und Ostmitteleuropas in die Industrieballungen des Westens getrieben werden. Ein anderer Weg ist derjenige der interkontinentalen Emigration, zunächst aus den britischen Inseln, Westeuropa und Skandinavien, anschließend aus Mittel- und Osteuropa. Auch dies gilt letztlich jedoch als Industrialisierung in internationalem Maßstab, in deren Zuge das Arbeitskräftepotential des sich industrialisierenden Nordamerika aus dem agrarischen Bevölkerungsüberschuß Europas rekrutiert wird. In diesem Zusammenhang gestellt ist die ungarische Emigration eine wegen des verzögerten Eintretens der ungarischen Bevölkerungsexplosion etwas verspätete Teilerscheinung dieses internationalen Industrialisierungsprozeßes, eine Erscheinung, deren Erklärung nicht lediglich in der Krise der Agrarverfassung liegt — wo sie bestenfalls gesucht wurde —, sondern in einer allgemeinen Krise, bestehend in der Krise von Agrarwirtschaft, der retardierten Industrialisierungs- und Verstädterungsprozesse, eingebettet in die ideologischen Probleme eines spezifisch ungarischen Geschichts- und Rechtsbewußtseins und seiner Konsequenzen für die Nationalitätenpolitik. Jene retrospektive Gesinnung verhinderte es, daß die weiteren Zusammenhänge begriffen und die Verknüpfung von Auswanderung einerseits, landwirtschaftlichen, industriellen und ideologischen Strukturproblemen andererseits wahrgenommen und als entscheidende Fragen der Gesellschaftsstruktur erkannt wurden. Jener Konservativismus in Bildung und Weltanschauung machte es unmöglich, daß die Rückständigkeit der Industrie, die heute sozusagen als Gesetzmäßigkeit erkannte Notwendigkeit einer Schwerpunktverlagerung von der agrarischen zur industriellen Produktionsweise, vom primären zum sekundären Wirtschaftssektor im Lichte der Emigration und in ihrer Bedeutung für diese Strukturprobleme begriffen wurde[21]. Auch die Mitwirkung des demographischen Aspektes — in Ungarn in besonders deutlichem Zusammenhang mit der Verbreitung der Emigration — blieb nahezu unbeachtet[22].

Für die damaligen Führungskreise und für die breitere Öffentlichkeit war die Emigration eine Folge der unzureichenden sittlichen Tüchtigkeit, des fehlenden Patriotismus, der Abwerbung der Transport- und Anheuerungsgesellschaften und ihrer Agen-

[21] Zu den Problemen des Überganges vom primären zu dem sekundären und tertiären Wirtschaftssektor siehe FOURASTIÉ.

[22] Ungarn wurde von der Welle des zunehmenden Bevölkerungsdruckes mit Verspätung, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfaßt, zu dem Zeitpunkt also, als die Emigration einsetzte. Der zahlenmäßige Höhepunkt trat gerade dann ein (1905—1908), als die um 1880 geborenen Spitzenjahrgänge der demographischen Welle das erwerbsfähige Alter erreichten (MACKENROTH S. 149 und passim).

ten, der Kraft des Nachahmens usw. Die Analyse ging bestenfalls so weit, in der Emigration Folgen der ungünstigen Bodenverteilung, einer verfehlten Agrarproduktionspolitik oder der überkommenen landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu sehen; auch die Forderungen der Einsichtigsten und Mutigsten bezogen sich nur auf eine Umverteilung des Bodenbesitzes zugunsten des Kleinparzellenbauerntums und auf andere Maßnahmen, die aber auf den Agrarsektor beschränkt blieben[23]. Diese Desorientiertheit und Selbstzufriedenheit des retrospektiven Geistes, gestärkt durch ganz bestimmte freimütige Züge des ungarischen Temperamentes trugen wahrscheinlich wesentlich zu jener Toleranz bei, die diesem Zeitalter besonders eigen war und gewisse Zusammenhänge zwischen Auswanderung, Gesellschaftsstruktur und Nationalitätenproblemen charakterisiert.

Trotz der aufkommenden Ideologie des magyarischen Nationalismus und trotz der sich ergebenden Magyarisierungseffekte der Emigration darf nämlich bei diesem Vorgang keine absichtliche Steuerung gesucht werden. Hier paarte sich der grundsätzliche Konservativismus mit einem ausgesprochenen Liberalismus, verstanden im Sinne eines Duldens und Nicht-Verändernwollens[24]. Genauso, wie Liberalismus im Unverändertlassen der althergebrachten Gesellschaftsstruktur und der Macht des Großgrundbesitzes und der Fideikommisse bestand, erwies er sich auch Wanderungsvorgängen gegenüber sehr tolerant. Ähnlich wie im Laufe des ganzen 19. Jahrhunderts Juden auf der Flucht aus Rußland ohne Einschränkungen in sehr beträchtlichen Mengen aufgenommen wurden, wurde der Vorgang der Emigration oder ihre schichtenspezifische Zusammensetzung nicht gesteuert. Der Gedanke, die anläßlich der Auswanderung sich für die Magyarisierung bietenden Möglichkeiten bewußt auszunutzen, war der politischen Führung völlig fremd. Auch die spät (1903 und 1909) verabschiedeten Gesetze über die Auswanderung waren nur Verfahrensvorschriften zum ordnungsgemäßen Vollzug eines inhaltlich dirigistisch nicht zu beeinflussenden Vorganges[25]. Im selben Sinne, wie der lautstark werdende magyarische Nationalismus sich auf die Erzielung oberflächlicher Effekte konzentrierte und die einer Staatsmacht zur Verfügung stehenden durchgreifenden Instrumente einer systematischen Magyarisierung — im Sinne einer Umstrukturierung der Gesellschaft — nicht angewandt, ja solche sogar den Minderheiten überlassen hatte[26], im selben Sinn wurde die Emigration für eine interventionistische Erlangung nationalistischer oder sozialer Zwecke nicht genutzt. Sowohl dirigistische Prinzipien als auch das Denken in sozio-ökonomischen Dimensionen waren jener Periode fremd und der Gegensatz zwischen Geist und Praxis des 19. und des 20. Jahrhunderts zeigt sich auch in der Bevölkerungspolitik deutlich. Auch wenn

---

[23] Dies war der Standpunkt z. B. der fortschrittlichen Populistenbewegung nach dem Weltkrieg. Vgl. die Werke ihres prominenten Vertreters: I. KOVÁCS A kivándorlás; DERS. A néma forradalom.

[24] Siehe hierzu die Bemerkungen von MATTYASOVSZKY (S. 63 ff.).

[25] Vgl. LAKY S. 7, 14 f.

[26] So wurde z. B. eine Stärkung magyarischer Volksinseln durch Bodenverteilung oder die Auflockerung von Minderheitengebieten durch Umsiedlungen — diese bewährten Instrumente staatlichen Interventionismus' im Bereich von Minderheitenproblemen — nicht unternommen. Hingegen konnten Banken und Kreditgenossenschaften der Minderheiten, deren Zielsetzung die Beschleunigung der Verschuldung magyarischer Grundbesitzer zwecks anschließenden Aufkaufs für nichtmagyarische Landwirte, und allgemein die Förderung der Vermehrung des Grundbesitzes der eigenen Volksgruppen war, ungehindert tätig sein. Hierzu SZEKFÜ Magyar történet, S. 376—393.

der Nebeneffekt der Auswanderung, die Verringerung der Nationalitäten, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen wurde, so kamen doch die sich im Zuge der Emigration bietenden fundamentalen Möglichkeiten für eine Magyarisierungspolitik — etwa durch Einführung eines Systems von Verboten der Auswanderung für magyarische, von Anreizen für nichtmagyarische Gruppen, in Verknüpfung mit einer gesteuerten Ansiedlungspolitik in den frei werdenden Gebieten, usw. — nie in Erwägung.

Wie die Veranlassungen, so blieben auch die möglichen Folgen des Auswanderungsprozesses weitgehend unbedacht. Wie erwähnt, wurde die geringere Beteiligung magyarischer Gruppen im Sinne des Zeitgeistes als Zeichen einer größeren Vaterlandsliebe gewertet — zumal, wie bemerkt wurde, ihre Bodenverhältnisse noch ungünstiger waren wie diejenigen der Nationalitäten; so wurde übersehen, daß infolge dieses Magyarisierungsvorganges, dieser Entledigung von nationalen Minderheiten und sozial Diskriminierter in Amerika panslawistische Werbung und sozialistische Aufklärung in den Reihen ihrer — zum Teil zurückwandernden, mit der Heimat aber auf jeden Fall in Kommunikation bleibenden — Bürger um sich griffen.

Eine seriösere Analyse hätte zu einem anderen Ergebnis geführt. So hätte es sich z. B. im Zusammenhang mit der geringeren magyarischen Beteiligung ergeben, daß dies kaum auf eine größere Hingabe und Integrationsbereitschaft zurückzuführen ist. Da die Umstellung auf den Gedanken einer Auswanderung und seine Verwirklichung eine revolutionäre Umwälzung der Lebensauffassung und der Lebensformen der in dem jahrhundertewährenden Immobilismus vegetierenden bäuerlichen Massen bedeutete und auch den Ausbau einer Organisation von Zubringern und Agenten erforderte, schritt der Emigrationsprozeß nur mit Zeitverschiebung im Land vorwärts. „Importiert" aus dem nördlichen Zentraleuropa, griff sie zunächst in den slowakisch bewohnten Grenzgebieten des nordöstlichen Karpatenraumes um sich. Gleichsam von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf vorwärtsdringend erreichte sie in den zentraleren Bereichen des Landes liegende magyarische Siedlungsgebiete, so daß sich der magyarische Anteil mit der Zeit immer mehr erhöhte.

Gewiß wäre es verfehlt, von den herrschenden Schichten des Zeitalters jenes Wissen und jene Einsichten abzuverlangen, in deren Besitz wir seitdem mittels einer durch eine zeitliche Distanzierung ermöglichten kritischen Urteilsbildung und mittels der Entwicklung der Wissenschaft gelangt sind. Wenn aber eine weitblickende Voraussicht schon fehlte, dürfte zumindest ein Verständnis der Probleme auf dem Wissensstand der eigenen Zeit von einer herrschenden Elite verlangt werden können. Die Periode der agrarproletarischen Auswanderung zeigt in ihrem breiteren Zusammenhang nicht nur, daß die Emigration im Zeichen einer allgemeinen Krise der Gesellschaft stand, sondern auch, daß diese Krise nicht gesehen wurde. Auch der Prozeß der Emigration war für die Oligarchie eine Rechtfertigung ihrer retrospektiven Ideologie und wurde als Stabilisierungsfaktor des Systems und nicht als Symptom der wegen des Verfehlens der Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft imminenten Katastrophe betrachtet.

Rostow hat in einer internationalen Vergleichsstudie darauf hingewiesen[27], daß der Übergang von einer traditionellen Agrargesellschaft zur Industrialisierung das Vorhandensein einer unternehmungsfreudigen Schicht verlangt, deren Mitglieder gerüstet und bereit sind, die Risiken einer derart mannigfaltigen Umstellung auf sich zu nehmen. Noch wesentlicher scheint das Fehlen einer solchen Schicht im Fall Ungarns zu

[27] Siehe hierzu Rostow.

sein, wo weit mehr auf dem Spiel stand als die Notwendigkeit eines *take-offs* lediglich in dem engeren Bereich der Produktionsorganisation.

3. Die Bevölkerungsumwälzungen in der Wanderungsperiode zweier Weltkriege (1918—1947)

Die Trennungslinie zwischen dieser und der vergangenen Periode läßt sich leicht ziehen. Zeitlich bedeutet der Erste Weltkrieg den Beginn, die Jahre nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges die Beendigung dieser Auswanderungsperiode. Inhaltlich erfolgt die Differenzierung anhand des Hervortretens neuer Bestimmungsmerkmale der Auswanderung und durch andere Bedeutungszusammenhänge zwischen Emigrations- und Gesellschaftsstruktur.

Diese Periode wird gekennzeichnet durch Aus- und Einwanderungen — von aufgrund von Merkmalen der Muttersprache oder der Konfessionszugehörigkeit diskriminierten Kollektiven und par excellence elitären Gruppen —, die wegen zwingender Veranlassungen zustande kommen. Unterschiedlich im Vergleich zum Bisherigen ist ferner, daß die Wanderungsprozesse und ihre veranlassenden Zwänge in einer deutlichen Abhängigkeit von allgemein politischen Ereignissen in Ungarn stehen, während letztere Geschehnisse wiederum eng mit der gesamteuropäischen Geschichte verkettet sind. Deswegen ist diese ungarische Emigration nicht nur ein spezielles soziologisches Phänomen, sondern trotz ihrer Eigentümlichkeit ein Element der internationalen Politik und Geschichte.

Im folgenden versuchen wir, die Definitionselemente der obigen Typisierung dieser Periode anhand der wichtigsten Daten und mit Verweisen auf ihre Einbettung in die Geschichte dieser Zeit zu explizieren[28]. Dies scheint am übersichtlichsten anhand einer tabellarischen Zusammenstellung durchgeführt werden zu können[29].

Internationale Wanderungen in der Weltkriegsperiode[30]

Pos. Nr.	Zeitphase	Auswanderer	Auswanderer innerhalb des Karpatenraumes in Tausend	Einwanderer	Angaben zur historischen Verortung, zum Inhalt und zu den Veranlassungen der Wanderungsvorgänge
1	I. Zusammenbruchsphase 1918—1923			400	Aussiedlung, bzw. Flucht ungarischer Volksangehöriger aus den durch den Friedensvertrag abgetrennten Gebieten nach (Rumpf-) Ungarn

[28] Zur politischen Geschichte Ungarns in dieser Zeit siehe außer den bereits genannten Werken MACARTNEY; HOENSCH.

[29] Diese, für die Übersicht, für das Ordnen und für die Kategorisierung der Ereignisse vorgesehene Tabelle sollte wegen des z. T. lückenhaften oder unzuverlässigen Zahlengrundmaterials nur als Schätzung angesehen werden.

[30] Statistische Daten aus, bzw. Schätzungen mit Benutzung folgender Quellen: Pos. 1: KULISCHER S. 149. — Pos. 2: SZÉL S. 41; KÓSA S. 508 f. — Pos. 3: KÓSA 508 f. — Pos. 4: KULISCHER S. 203, 259; PROUDFOOT S. 33, 322; SCHECHTMAN S. 486. — Pos. 5: FEJTÖ S. 55; REITLINGER S. 486. — Pos. 6: KULISCHER S. 279. — Pos. 7: PROUDFOOT S. 427. — Pos. 8:

Pos. Nr.	Zeitphase	Auswanderer	Auswanderer innerhalb des Karpatenraumes in Tausend	Einwanderer	Angaben zur historischen Verortung, zum Inhalt und zu den Veranlassungen der Wanderungsvorgänge
2		50			Emigration politischer und geistiger Prominenz; Auswanderung aus wirtschaftlichen Gründen
3	Zwischenkriegsphase 1924—1938	150			Auswanderungsstrom von jährlich etwa 10 000 Personen, vorwiegend Industriearbeitern, z. T. Intellektuelle, Richtung: Westeuropa, Kanada
4	Phase der erfolgreichen Grenzrevisionen und des II. Weltkrieges 1938—1944		340	190	Zwangsweiser Bevölkerungsaustausch, bzw. Austreibung oder Flucht. Gegenüber 100 000 Slowaken, 20 000 ruthenischen Juden und 220 000 Rumänen kommen 190 000 Ungarn aus Rumänien
5		300			Nach Deutschland deportierte und nicht zurückgekehrte Juden (200 000 bis 250 000 liquidiert, Rest nach Kriegsende weitergewandert)
6		80			In Rußland eingesetzte und vernichtete Soldaten
7	II. Zusammenbruchsphase 1944—1948	100			Mit der Front fliehende und nicht zurückkehrende rechtsorientierte Gruppen
8		200			Aussiedlung von Ungarndeutschen aufgrund des Potsdamer Abkommens
9			140	140	Zwangsweiser Bevölkerungsaustausch mit der Tschechoslowakei (100 000) und mit Jugoslawien (40 000)
10		100			Emigration, bzw. Flucht vor der Errichtung des volksdemokratischen Systems
	Internationale Wanderungen insgesamt	980	480	730	Gesamtsumme: 2 190
	Davon Auswanderungen insgesamt	1460			
	Bilanz des Bevölkerungsverlustes	730			

KULISCHER S. 285. — Pos. 9: KULISCHER S. 288 f., 292 f. — Pos. 10: KÓSA S. 513; FEJTÖ S. 55.

Im Vergleich mit der Periode der agrarischen Auswanderung muß zunächst der Unterschied zwischen dem Liberalismus jener und dem Vorherrschen von Zwängen gleichsam höherer Gewalt für die Emigranten bei den Auswanderungsvorgängen dieser Periode hervorgehoben werden. In dem Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft kann im Bereich von Wanderungen von zwei grundlegenden Arten der Freiheit, bzw. der Rechte gesprochen werden: von denen zum Verbleiben und denen zum Wandern. In der vorherigen Periode waren ungarische Staatsbürger weder hinsichtlich des Rechts auf Verbleiben (Heimatrecht) noch hinsichtlich des Rechts der Freizügigkeit grundsätzlichen Zwängen unterworfen. Das Recht zum Verbleiben war für alle unangefochten; auch die Ausübung des Rechtes zum Auswandern (und auch zum Einwandern) war, wie gesagt wurde, lediglich an Formalitäten gebunden und grundsätzlich nicht beschränkt.

In dieser Periode hingegen wurden bedeutende Einschränkungen bezüglich des Heimatrechts eingeführt. Solche Verbote *stricto sensu* beinhalteten die Judenverschleppungen (Pos. 5 der Tabelle), Nationalitätenaustausche oder -ausweisungen aufgrund staatlicher Dekrete oder internationaler Abkommen (Pos. 4, 8 und 9), im weiteren Sinn gehören auch die Fluchtbewegungen (z. B. Pos. 1) und zum Teil auch die politische Emigration hierher. Auch das Recht auf Freizügigkeit blieb nicht unangetastet: In der Zwischenkriegsperiode wurde vielen die Genehmigung zur Auswanderung vornehmlich aus bevölkerungspolitischen Erwägungen verweigert[31]; während des Krieges wurde im allgemeinen das Recht auf Auswanderung aufgehoben.

Der zweite Hauptunterschied zwischen den zwei Perioden steht mit dieser dirigistischen Prägung der Wanderungsvorgänge im Zusammenhang. Die Auswanderung der vorherigen Periode setzte sich aus Individuen oder Kleingruppen — Familien — zusammen. Auch wenn sich solche zeitweilig bei den Bewerbungen und während der Atlantikpassage zu Kollektiven zusammengefügt hatten, nahmen sich doch als Individuen an der Auswanderung teil und ihre Gruppierungen waren meistens kaum mehr als zufällige Aggregate. In dieser Periode ist Wanderung Massenschicksal, nicht nur, was die Zahl der gleichzeitig betroffenen Personen, sondern auch was den Ablauf der Wanderungen anbelangt. Jetzt ist jener Wanderungsvorgang typisch, bei welchem die Aus- und Einwanderer aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Kollektiv zur Migration gezwungen werden. Auch der äußere Vorgang — so Registrierung, Transport, Lageraufenthalt usw. — vollzieht sich meistens in großen, einheitlich behandelten, desindividualisierten Gruppen.

Ferner ist zu beachten, daß diese kollektiven, erzwungenen Aktionen in beide Zielrichtungen verlaufen. Anläßlich dreier historischer Zeitpunkte — nach dem ersten Weltkrieg, vor und während des zweiten Weltkrieges und nach dem zweiten Weltkrieg — werden jeweils als Ergebnis von Pyrrhussiegen eines chauvinistisch zugespitzten nationalstaatlichen Denkens die Staatengrenzen neu gezogen. Diese Versuche zur Neuordnung des Karpatenraumes führten angesichts der Unmöglichkeit, die geographischen Grenzen souveräner Staaten einerseits und Lebensbereiche der dort lebenden — und im Sinne einer sprachlich-ethnischen Homogennität konzipierten — Nationen andererseits zusammenfallen zu lassen, zwangsläufig zu einer Reihe von Hin- und Herverlegen von ganzen Volksgruppen in entgegengesetzten Richtungen.

Durch diesen Tatbestand wird auch die soziale Strukturierung der Wanderergruppen dieser Periode in Abweichung von ihrem Vorläufer geprägt. Anstelle der aus wirt-

[31] Siehe Kósa S. 509.

schaftlicher Hinsicht benachteiligten Schichten der Agrarbevölkerung sind es jetzt Gruppen, die aufgrund von Merkmalen der konfessionellen oder der Nationalitätenzugehörigkeit diskriminiert und zu Instrumenten einer puristischen Bevölkerungs- und Machtpolitik gemacht werden, die dieser Periode ihre Prägung verleihen (siehe Pos. 1, 4, 8 und 9). In den Auswanderungsprozessen der Weltkriegsperiode können klägliche Versuche einer nationalistischen Flurbereinigung seitens Rumpfungarns und der neukonstituierten Staaten erblickt werden.

Diese Periode hat über diese Eigenart hinaus ihr schichtenspezifisches Charakteristikum. Sie könnte auch als die Periode elitärer Auswanderung bezeichnet werden, denn der Anteil der berufsmäßig höher Gestellten, besser Qualifizierten, der Zugehörigen kultureller und politischer Führungsgruppen an der Auswanderung, die aus der früheren Emigration fehlten, übertrifft den Anteil dieser Gruppen in der Bevölkerung erheblich.

Jene idyllische Offenheit der Gesellschaft, in der die hierarchische Struktur der sozialen Schichten unangefochten und der Aufstieg in höhere Positionen für die meisten, die sich zu den Spielregeln bekannt hatten, im Bereich des Möglichen lag und deswegen auch keine Elite-Auswanderung hat aufkommen lassen, ist mit dem Sturz der Donaumonarchie zusammengebrochen. Die latente Krise ist nunmehr manifest geworden und hat sich im verengten Staatsgebiet zu einem permanenten Katastrophenzustand verschärft. Trotz der noch bis zum Ende des zweiten Weltkrieges andauernden Versuche, die alte Ordnung in verschiedenen Variationen wiederherzustellen, wurde seit 1918/1919 deutlich, daß zwei grundlegend verschiedene Modelle der Gesellschaftskonstruktion und -führung vorhanden waren, gleichsam eine neuformulierte Wiederbelebung des seit der Reformation und den Türkenkriegen existierenden Gegensatzes zwischen sich mit dem Haus Habsburg arrangierenden, katholischen Konservativen und von nach völliger staatlicher Separation strebenden protestantischen Fortschrittlichen — Alternativen, die nun die Gelegenheit erhielten, ihre Modelle in eine Praxis mit extremen Zügen umzusetzen, und die zwei grundlegend verschiedene Eliterekrutierungssysteme mit zwei einander feindlich gegenüberstehenden Herrschaftsgruppen entwickelten.

Die Experimente der radikalen Linken – bürgerlich-radikale, dann proletarische Revolution 1918—1919 – gingen in einer blutigen „weißen" Gegenrevolution unter, die sich zwar mit den Jahren milderte, den fundamentalen Antagonismus zwischen Rechten und Linken jedoch nicht mehr einebnen konnte. Die Emigration besteht deswegen fortan im Zeichen der Eliteabwanderung oder -vertreibung. Die frühere Einheitlichkeit der Gesellschaft ist zerstört, die Verfechter der Alternativen kämpfen erbittert um die Führung; inmitten der sich verschärfenden sozialen, nationalen und ökonomischen Strukturkrisen ist auch die territoriale Elimination ein Mittel bzw. Ergebnis des Vertrauensschwundes und der Machtkämpfe.

So setzt nach dem Zusammenbruch der linksradikalen Bewegung die massenhafte Flucht der bürgerlich-radikalen, sozialdemokratischen und kommunistischen Gruppen und von der Gegenrevolution zu Sündenböcken gemachten Juden ein, gefolgt von einer auch später nicht versiegenden Abwanderung jüdischer Intellektueller [32] (Pos. 2 der Tabelle). Auch in der Zwischenkriegsperiode gibt es eine andauernde Abwanderung aus den Gruppen der Bildungselite angesichts der Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, die zur Ausbildung eines akademischen Proletariats geführt und nur die Juristen kaum betroffen hat. Ende der dreißiger Jahre, nach Verabschiedung der *numerus*

[32] L. Szabó (S. 157—159) spricht 1927 vom „Export der Talentierten".

clausus-Gesetze über die Teilnahme von Juden im wirtschaftlichen und kulturellen Leben, speist sich diese Abwanderung durch eine zunehmende Emigration der jüdischen Intelligenz (Pos. 3).
Diese Periode hat ihren Tiefpunkt in der Massendeportierung ungarischer Juden, deren größerer Teil umgebracht wird, während ein Teil der Überlebenden nicht nach Ungarn zurückkehrt (Pos. 5). Mit ihnen verliert Ungarn überdurchschnittlich ausgebildete, z. T. der wirtschaftlich-kulturellen Elite zugehörige Menschen. Nichts ist kennzeichnender für den Wandel der Strukturen von Gesellschaft und Emigration als der Vergleich zwischen der liberalen, ja großzügigen Aufnahme der Juden im 19. Jahrhundert und ihrem jetzigen Ausstoßen — dies letztere eine Tatsache, deren Bedeutsamkeit durch den Hinweis darauf, daß Ungarn damals von Hitlerdeutschland besetzt war, kaum verringert werden kann.
Das letzte Jahr des zweiten Weltkrieges und die unmittelbar anschließenden Jahre führen zum Höhepunkt der elitären Auswanderung. Zunächst flüchtet anläßlich des Rückzuges der Front die ganze bisher herrschende rechtsorientierte Elite nach Westen; sie wird gezwungen, ihre sämtlichen Positionen der aus Emigration und Untergrund zurückkehrenden linksorientierten Gegenelite zu überlassen (Pos. 9).
Der Sieg der Linken in der Einflußsphäre der Sowjetunion treibt diesen Ablösungsprozeß bis ins andere Extrem: Auf die anfänglichen Erfolge beim Aufbau eines konstitutionell-demokratischen Ungarns folgt bald die Errichtung der Volksdemokratie. Solange es noch möglich ist, emigrieren und flüchten die Gemäßigten — Sozialdemokraten, Agrarier, Liberale — und mit ihnen große Teile der geistigen Prominenz (Pos. 10). Diese Periode der Ausblutung der Eliten endet etwa 1948. Der Untergang der alten führenden Klassen, unter deren Herrschaft sich die erste Auswanderung vollzogen hatte, wird durch ihre eigene Emigration besiegelt.

4. *Auswanderung aus dem volksdemokratischen Ungarn (1948—1957)*

Unter dem volksdemokratischen Regime soll die Verwirklichung des kommunistischen Modells einer vollkommenen Gesellschaft angestrebt werden[33]. Der Konstruktionsprozeß erfordert einen totalen Umbruch aller bisherigen Werte und Orientierungen. An der Stelle des auf ein historisches Prestige bauenden, sich als rechtsstaatlich verstehenden, abendländisch orientierten Ungarns agrarischen Charakters soll eine neue Gesellschaft entstehen, zu dessen konstituierenden Merkmalen das Primat einer Schwerindustrie, die Durchsetzung einer umfassenden Planung für die kommunistische Zukunft in engem Anschluß an die östliche Weltmacht Sowjetunion gehört. Dieser Prozeß erfordert die Zerschlagung der alten wirtschaftlichen, sozialen und Herrschaftsstrukturen und die Ausbildung einer neuen Elite. Nach der Auswanderung des größten Teils der bisherigen Eliten ist hierzu in Ungarn eine der wichtigsten Voraussetzungen geschaffen.
Außerdem erfordert dieser Prozeß die Errichtung eines Systems erhöhter gesellschaftlicher Zwänge. Ähnlich, wie die utopischen Gesellschaften der meisten theoretischen Entwürfe isoliert von der nicht nach dem utopischen Modell konstruierten restlichen Welt existieren, herrschen auch in der Volksdemokratie strikte Begrenzungen der territorialen Mobilität sowohl innerhalb der Landesgrenzen als auch nach außen hin vor, da-

[33] Zur neuesten Geschichte Ungarns siehe JUHÁSZ.

mit die Verwirklichung des Modells auch in der räumlichen Dimension unter Kontrolle gehalten werden kann. Wie alle anderen Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens sind auch die Fragen der räumlichen Positionsveränderung von Menschen einer strikten Reglementierung unterworfen. Die enge Verflochtenheit der Prinzipien der territorialen Mobilität mit denen des allgemeinen Gesellschaftsaufbaus zeigt sich in jener strengen dirigistischen Kontrolle der territorialen Positionsveränderungen, wodurch dieses System auch im allgemeinen, in seiner kontinuierlichen Überwachung aller, planmäßig abzuwickelnden gesellschaftlicher Vorgänge und Positionseinnahmen gekennzeichnet ist. In dieser Periode sind auf die Frage nach den Rechten auf Freizügigkeit und auf Heimat Deportierung, Arbeitslager, Arbeitszuweisungs- und Ansiedlungszwänge im nationalen, eine perfekte Abgeriegeltheit im internationalen Bereich die Antworten der gesellschaftspolitischen Praxis.

Nach kaum einem Jahrzehnt dieser Praxis bringt der Volksaufstand von 1956 einen explosiven Wandel. Der Aufstand ist ein Versuch, jenes gigantische System betreffend mehrere seiner Grundsätze in Frage zu stellen[34]. In der ersten, scheinbar günstig verlaufenden Phase werden alle Zwangsinstitutionen und dirigistischen Reglements aufgehoben; auch die Landesgrenzen sind vorübergehend offen. Angesichts des Scheiterns der Bewegung blieb in der zweiten Phase denen, die den Aufstand geleitet, und denen, die sich vor den Folgen der Restauration jenes dirigistischen Systems am meisten bedroht fühlten, keine andere Wahl als die eines massenweisen Exodus. Als Ersatz für den Versuch, das System zu verändern, bleibt nunmehr das Ausscheiden aus dem räumlichen Bereich des Systems. Den unerfüllten Erwartungen, soziale Positionen und Beziehungen grundlegend verändern zu können, den Erwartungen auf eine positionelle Mobilität konnte nur die Chance der territorialen Mobilität – den Modellen der kommunistischen und einer eigenen, „56-er" Utopie konnte nur jene andere, die Menschen im Laufe der Geschichte immer wieder herausfordernde Utopie eines neuen Lebens in der Ferne entgegengehalten werden. So kommt es zu der Flucht von annähernd 200 000 Menschen innerhalb von wenigen Wochen.

Dieser Exodus hat einen elitären Charakter; diese Auswanderung besonderer Art ist schon deswegen elitär, weil sie qualitativ und quantitativ entschieden geprägt wird durch jene Gruppen, die den Aufstand angeführt und für seine Zielsetzungen gekämpft haben, eine „Gegenelite", die sich wegen des Fehlens entsprechender Institutionen und aus Mangel an Zeit nicht formieren konnte. Unter den Flüchtlingen findet man sehr viele Arbeiter- und Revolutionsrätemitglieder, Schriftsteller, Offiziere, aber auch Künstler und Wissenschaftler und vor allem Jugendliche und Studenten, diese potentielle Elite aller Zeiten[35].

Für Ungarn selbst setzt nach dem Volksaufstand eine neue Periode mit neuen Merkmalen für Gesellschafts- und Wanderungspolitik und -strukturen ein, die andauert und worauf hier nicht mehr eingegangen werden kann.

Diese knapp gefaßte Arbeit und das darin gewählte Vorgehen werfen weitere Fragen als mögliche Untersuchungsobjekte auf, von denen jetzt noch einige wichtig erscheinende erwähnt werden sollen.

---

[34] Zur Geschichte des Aufstandes siehe: Bericht der Vereinten Nationen; BORBÁNDI—MOLNÁR; GOSZTONYI.

[35] Nach einer Angabe von RISTELHUEBER (S. 694) gehörten etwa je 8% der Flüchtlinge in die Kategorien der freiberuflich Tätigen bzw. der Angestellten, etwa 6% waren Studenten und Schüler; die große Mehrheit der Flüchtlinge war im Alter zwischen 18 und 24 Jahren.

Zunächst gemeint ist die – eingangs als das dritte grundsätzlich mögliche Objekt emigrationssoziologischer Untersuchungen genannte – Frage nach den Wechselwirkungen zwischen Emigriertengruppen und Aufnahmegesellschaft im Prozeß der Neueingliederung. Im Falle Ungarns könnte dies zu einigen durchaus interessanten Problemstellungen führen, die sich um einen zentralen Fragenkreis gruppieren: Wie verläuft die weitere Existenz jener Emigriertengruppen und ihrer Folgegenerationen und welche sozialen Prozesse gehen sie mit anderen ungarischen Emigrantengruppen – unterschiedlicher Herkunft oder in anderen Aufnahmegesellschaften ansäßig geworden –, mit der eigenen Aufnahmegesellschaft und mit ihrer Herkunftsgesellschaft Ungarn ein?
Ein interessantes Thema wäre die Anwendung von komparativen Methoden auf das weitere Gebiet eines Vergleiches von Geschichte und Strukturen ungarischer und anderer Auswanderungen. Die Periode der agrarproletarischen Überseeauswanderung dürfte dabei trotz mannigfaltiger Unterschiede doch eine Parallelität zwischen Ungarn und anderen europäischen Nationen aufweisen; auch die Wanderungsperiode der Zeit der zwei Weltkriege dürfte mit einigen ähnlichen Strukturen – wir denken vor allem an Deutschland und Polen – verglichen werden können; dagegen entbehrt der Exodus von 1956–1957 bislang eines wesensähnlichen Vergleiches.
Zum Abschluß soll noch auf die Möglichkeiten verwiesen werden, die sich aus einer synoptischen Betrachtung von Emigration und Immigration einerseits und gesamtgesellschaftlicher Strukturanalyse andererseits über eine soziologische Nutzbarmachung hinaus für die Bereiche der Gesellschaftskritik und der Gesellschaftsplanung ergeben. Auswanderungen – ihre Tendenzen, Veranlassungen und Einschränkungen –, ihre juristischen, politischen, ideologischen und sozio-kulturellen Implikationen dürften sich sicherlich als nützliche Instrumente dieser letzteren Disziplinen erweisen; wegen ihrer vielfältigen Ausprägungen und ihrer zentralen Bedeutsamkeit für die ungarische Gesellschaft eignet sich die Erforschung der ungarischen Auswanderung für Ungarn auf beiden Seiten der Landesgrenzen und empfiehlt sich insbesondere für die neuerlich angekündigte wissenschaftliche Selbstanalyse des Sozialismus.

Schriftumsverzeichnis

ANDRESKI, S. The Uses of Comparative Sociology. Berkeley, Los Angeles 1965.

ARON, R. Dix-huit leçons sur la société industrielle. Gallimard 1962.

BARLEY, D. Grundzüge und Probleme der Soziologie. Berlin 1966.

Bericht des Sonderausschusses der Vereinten Nationen. Der Volksaufstand in Ungarn. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Verbindungs- und Informationsstelle Bonn. Frankfurt/M. 1957.

BOGYAY, TH. v. Grundzüge der Geschichte Ungarns. Darmstadt 1967.

BORBÁNDI, GY.; MOLNÁR, J. Tanulmányok a magyar forradalomról [Studien über die ungarische Revolution]. München 1966.

BOUMAN, P. J. Einführung in die Soziologie. Stuttgart 1955.

ECKHART, F. Magyar alkotmány- és jogtörténet [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1946.

FARKAS, P. Az amerikai kivándorlás [Die amerikanische Auswanderung]. Budapest 1907.

FEJTÖ, F. Judentum und Kommunismus. Antisemitismus in Osteuropa. Wien 1967.

FOURASTIÉ, J. Le grand espoir du XXe siècle. Paris 1952.

GOSZTONYI, P. Der ungarische Volksaufstand in Augenzeugenberichten. Düsseldorf 1966.

HEGEDÚS, L. A magyarok kivándorlása Amerikába [Die Auswanderung der Ungarn nach Amerika]. Különnyomat a Budapesti Szemléből [Sonderdruck aus der Zeitschrift „Budapesti Szemle"]. Budapest 1899.

HOENSCH, J. K. Der ungarische Revisionismus und die Zerschlagung der Tschechoslowakei. Tübingen 1967.
HÓMAN, B., SZEKFŰ, GY. Magyar történet [Ungarische Geschichte]. Budapest 1933. Band 7.
INKELES, A. What is Sociology? An introduction to the Discipline and Profession. Englewood-Cliffs 1964.
JÓO, T. A magyar nemzeteszme [Das ungarische Nationideal]. Budapest o. J.
JUHÁSZ, W. Hungarian Social Science Reader (1945—1963). München 1965.
KENÉZ, B. Die Agrarreform in Ungarn, in: SERING, M. Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. Berlin, Leipzig 1930.
KÖNIG, R. Der Begriff Heimat in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften, in: DERS. Soziologische Orientierungen. Reden und Aufsätze. Köln, Berlin 1965, S. 419 ff.
KÓSA, J. A Century of Hungarian Emigration 1850—1950, in: American Slavic and East European Review 16 (1957) S. 501—514.
KOVÁCS, I. A kivándorlás [Die Auswanderung]. Budapest 1938.
DERS. A néma forradalom [Die stumme Revolution]. Budapest 1937.
KULISCHER, E. M. Europe on the Move. War and Population Changes 1917—1947. New York 1948.
LAKATOS, E. A magyar politikai vezetőréteg 1848—1918. Társadalomtörténeti tanulmány [Die ungarische politische Führungsschicht 1848—1918. Sozialgeschichtliche Studie]. Budapest 1942.
LAKY, D. Tizenöt év kivándorlásunk történetéből [Fünfzehn Jahre aus der Geschichte unserer Auswanderung]. Különlenyomat a Magyar Statisztikai Közlemények 67. kötetének szöveges jelentéséből [Sonderdruck aus dem Textbericht des 67. Bandes der „Magyar Statisztikai Közlemények"]. Budapest 1918.
LEMBERG, E. Nationalismus. Band 1—2. Hamburg 1964. = rde 197—199.
MACARTNEY, C. A. A History of Hungary 1929—1945. New York 1956.
MACKENROTH, G. Bevölkerungslehre. Berlin 1953.
MARCZALI, H. Ungarisches Verfassungsrecht. Tübingen 1911.
MATTYASOVSZKY, M. A magyar földbirtokpolitika a háború végéig [Die ungarische Bodenbesitzpolitik bis zum Ende des Krieges], in: Magyar Gazdák Szemléje [Rundschau Ungarischer Landwirte] 42 (1937) S. 59—73.
MOLNÁR, E. Magyarország története [Die Geschichte Ungarns]. Band 1—2. Budapest 1964.
PROUDFOOT, M. J. European Refugees 1939—1952. A Study in Forced Population Movement. London 1957.
PUSKÁS, J. A magyar kivándorlás történetéhez (1914-ig) [Zur Geschichte der ungarischen Auswanderung (bis 1914)], in: Magyar Hírek [Ungarische Nachrichten] 21 (1968) Nr. 7—18.
RAVENSTEIN, E. G. On the Laws of Migration, in: The Journal of the Statistical Society 48 (1885, June) S. 167—227.
REITLINGER, G. Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939—1945. Berlin 1956.
RISTELHUEBER, R. Bilan de l'exode hongrois, in: Revue des deux mondes (1957) N. 24, S. 689—695.
ROSTOW, W. Stadien wirtschaftlichen Wachstums. Göttingen 1960.
SCHECHTMAN, J. B. European Population Transfers 1939—1945. New York 1946.
SOROKIN, P. N. Society, Culture and Personality. Their Structure and Dynamics. New York 1947.
STADTMÜLLER, G. Geschichte Südosteuropas. München 1950.
SZABÓ, E. Az agrárkérdés Magyarországon [Die Agrarfrage in Ungarn], in: DERS. Válogatott írásai [Ausgewählte Schriften]. Budapest 1958, S. 246—253.
SZABÓ, I. Tanulmányok a magyar parasztság történetéből [Studien aus der Geschichte des ungarischen Bauerntums]. Budapest 1948.
SZABÓ, L. Magyar hibák, magyar gondok [Ungarische Fehler, ungarische Sorgen]. Budapest o. J.
SZEKFŰ, J. Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie. Stuttgart, Berlin 1918.
SZÉL, T. Külső vándormozgalmunk alakulása [Die Gestaltung unserer auswärtigen Wander-

bewegung], in: Társadalompolitikai Füzetek [Gesellschaftspolitische Hefte] 2 (1934) Nr. 1—3, S. 37—74.

SZUHAY, H. A parasztság felbomlásának egyes kérdései Magyarországon az első világháború előtt [Einige Fragen der Auflösung des Bauerntums in Ungarn vor dem ersten Weltkrieg], in: PACH, Zs. P.; SÁNDOR, P. Tanulmányok a kapitalizmus történetéhez Magyarországon 1867—1918 [Studien zur Geschichte des Kapitalismus in Ungarn 1867—1918]. Budapest 1956.

TAFT, D.; ROBBINS, N. International Migrations. New York 1955.

THIRRING, G. A magyarországi kivándorlás és a külföldi magyarság [Die ungarische Auswanderung und das Auslandsungarntum]. Budapest 1904.

TIMASHEFF, N. S. Sociological Theory. Its Nature and Growth. New York 1967.

WEBER, M. Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Soziologie. Weltgeschichtliche Analysen. Politik. Stuttgart 1964, S. 186—262.

WEIS, I. Hazánk társadalomrajza [Das Gesellschaftsbild unseres Landes]. Budapest 1942.

DERS. Hová? A magyar jövő útja [Wohin? Der Weg der ungarischen Zukunft]. Budapest o. J.

FORSCHUNGSBERICHTE

Horst Glassl, München

Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 in der historischen Diskussion

Nach den Niederlagen von Solferino und Königgrätz war für das Kaisertum Österreich die Zeit des Absolutismus endgültig vorbei. Mit der Einführung einer Verfassung mußten auch die staatsrechtlichen Beziehungen der habsburgischen Länder zueinander geregelt werden. Ungarn mit seinem stark ausgeprägten Staatsbewußtsein konnte nicht mehr in ein konstitutionell regiertes Kaisertum Österreich eingegliedert werden.
Ein staatsrechtlicher Ausgleich zwischen dem Königreich Ungarn und seinem König war unerläßlich. Das Gesetzeswerk, das 1867 zustande kam, trug der ungarischen Eigenstaatlichkeit Rechnung, versuchte aber auch den Zusammenhalt Ungarns mit den übrigen habsburgischen Ländern zu halten. Der Ausgleich von 1867, der aus der Donaumonarchie ein staatliches Gebilde schuf, das weder als Staatenbund noch als Bundesstaat angesehen werden kann, veränderte die politische Konstellation der Kräfte in Mitteleuropa. Galt bisher Österreich als deutsche Macht, die in deutschen Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzureden hatte, so schied nach Königgrätz und endgültig nach dem Ausgleich von 1867 Österreich aus dem engeren Kreis der deutschen Staaten aus.
Das politische Gewicht innerhalb der Monarchie verlagerte sich nach Osten von Wien nach Budapest. Das war die politische Leistung der ungarischen Adelsnation, die durch geschicktes Verhandeln mit der Krone und ihrem Minister BEUST den Ausgleich zustande brachte, der nur von einer radikalen Unabhängigkeitspartei in Ungarn bekämpft wurde. Fünfzig Jahre lang bildeten die Ausgleichsgesetze die Grundlage des verfassungsrechtlichen Lebens in Österreich-Ungarn.
Über das Zustandekommen, die Ursachen, die Weiterentwicklung und die Auslegung der Ausgleichsgesetze wurde nach der Aussage KANNS, eines der besten Kenner der österreichischen Geschichte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, so viel geschrieben, daß man damit eine ganze Bibliothek füllen könnte.
In der folgenden Literaturübersicht sollen nur die wichtigsten Thesen der neueren Forschungen über den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 zusammengetragen werden. Vor allem soll darüber berichtet werden, in welchem Lichte die Geschichtsforschung das Ausgleichswerk und seine Fortentwicklung beurteilt und bewertet.

1. Zu den Ursachen des Ausgleichs

Die geschichtliche Einordnung und die Erforschung der Ursachen des Ausgleichs von 1867 steht nicht nur im Mittelpunkt historischer Fachliteratur, sondern wird in Memoirenwerken und politischer Literatur öfters behandelt.
In der Fachliteratur soll zunächst auf ROBERT KANN hingewiesen werden, der sich in zahlreichen Abhandlungen mit der Geschichte der Donaumonarchie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts befaßt. KANN bemerkt drei Warnzeichen in der Geschichte des

österreichischen Kaiserstaates im 19. Jahrhundert, welche die Krone dazu zwangen, dem Absolutismus zu entsagen und auf eine konstitutionelle Regierungsform einzuschwenken[1]: Der erste Anstoß war das völlige Versagen des russischen Absolutismus im Krimkrieg, in dem hauptsächlich die beiden Seemächte Großbritannien und Frankreich den über ein halbes Jahrhundert die europäische Politik bestimmenden russischen Kaiserstaat nötigten, seine Weltherrschaftsansprüche zurückzustecken. Die zweite Warnung für Österreichs Absolutismus war die Niederlage von Magenta und Solferino, die den Wiener Hof zwang, vorübergehend eine Verfassung einzuführen. KANN sieht in diesen beiden Verfassungsdokumenten, dem „semiföderalistischen Oktoberdiplom" von 1860 und dem „zentralistischen Februarpatent" von 1861 nur halbe Maßnahmen zur Einführung einer echten Mitverantwortung der österreichischen Völker im Staat. Denn schon im September des Jahres 1865 wurde der „unkonstitutionelle status quo" wiederhergestellt. Erst die dritte Warnung auf den Schlachtfeldern von Königgrätz im preußisch-österreichischen Krieg von 1866 zwang Wien zur endgültigen Einführung einer Verfassung. Allein die Schwäche der deutsch-liberalen Kräfte veranlaßte nach KANN den Hof, die Reformen mit einem zweiten Partner durchzuführen.

Die Ursache für das Sinken der deutschen Macht in Österreich lag nach KANN in der zunehmenden Unruhe der übrigen Nationalitäten Österreichs begründet. Damit aber der Adel und das deutsche Bürgertum einigermaßen ihre Macht aufrechterhalten konnten, brauchte man einen „gleichwertigen Partner"[2]. Der bisher unversöhnlichste Gegner des Kaiserstaates waren seit 1849 die Magyaren. Nur wenn mit ihnen ein modus vivendi gefunden wurde, konnte man auf eine Befriedung der Gesamtmonarchie hoffen. Durch eine Teilung der Macht und des Reiches in zwei gleichberechtigte Hälften, konnte die Herrschaft der Deutsch-Liberalen vorläufig gerettet werden. Für das herrschende deutsche Bürgertum waren die Magyaren ein unerwünschter, aber notwendiger Verbündeter, dem man die Hälfte des Reiches überlassen mußte. Das war nach KANN die politische Ausgangslage, auf welcher der Ausgleich von 1867 geschlossen wurde. In dieser Vernunftehe sieht KANN schon den Keim des Unterganges, weil der nötige Gemeinschaftssinn und ein Programm für eine weitere Zusammenarbeit der österreichischen Volksstämme fehlten.

Auch den Madjaren bescheinigt KANN eine ähnliche Gesinnung gegenüber den Ausgleichsgesetzen: „eine unerwünschte Notwendigkeit"[3]. Die überwiegende Mehrheit der in Ungarn herrschenden Schicht war sogar überzeugt, daß ihr Land eines Schutzes durch Österreich nicht bedurfte, um ihr Land vor dem imperialistischen Rußland oder Preußen-Deutschland abzuschirmen. KANN gebraucht in diesem Zusammenhang die Ausdrücke „panslawischer und pangermanischer Imperialismus". Dabei übersieht er aber, daß sowohl im russischen Kaiserreich als auch im Deutschen Reich diese Ideologien von den Regierungen jener Länder kaum als politisches Konzept verwendet wurden.

Überhaupt ist bis heute die Frage noch nicht geklärt, ob Pangermanismus und Panslawismus vor dem Ersten Weltkrieg jemals für das politische Vorgehen dieser beiden Staaten ein wichtiger Beweggrund war.

In der herrschenden madjarischen Schicht überwog 1867 bestimmt die Überzeugung,

---

[1] KANN, ROBERT A. Werden und Zerfall des Habsburgerreiches. Graz, Wien, Köln 1962, S. 102—121.

[2] Ebenda, S. 102.

[3] Ebenda, S. 103.

daß es an der Zeit wäre, einen unabhängigen ungarischen Staat nach dem Muster von 1848/1849 zu begründen. KANN räumt aber den madjarischen Nationalisten ein, daß es 1867 so gut wie unmöglich war, die Gefahren einer derartigen Staatsbildung zu erkennen. Als Ergebnis des Ausgleichs hält er aber fest, daß die öffentliche Meinung in Ungarn zwar die Konzessionen des Wiener Hofes den Madjaren gegenüber würdigte, aber daß diese andererseits „dem erreichbaren Ziel der völligen Unabhängigkeit lange nicht entsprach" [4].

In den deutschen Parteien der österreichischen Reichshälfte fand man sich mit Ausnahme der radikalen Gruppen mit der Teilung der Macht ab, während die Madjaren die Notwendigkeit des Ausgleichs einsahen, ihn aber keineswegs als statisches ehernes Gesetz betrachteten, sondern ihn eher als ein Durchgangsstadium zur völligen Souveränität ansahen. Deswegen mußte die Mehrheit der ungarischen Wählerschaft den Ausgleich stets gegen eine starke nationale Opposition verteidigen. Die Opposition war nach KANN sogar davon überzeugt, daß die völlige Unabhängigkeit Ungarns von Wien schon in greifbare Nähe gerückt sei.

Das Urteil der österreichischen Verfassungsjuristen über den Ausgleich faßt KANN so zusammen, daß sie die österreichisch-ungarische Monarchie über die Realunion hinaus als Bundesstaat verstanden [5].

Von madjarischer Seite dagegen wurde die Existenz eines Bundesstaates geleugnet. Dort sprach man nur von Österreich-Ungarn, aber nicht von einer österreichisch-ungarischen Monarchie.

Man ging also von der Voraussetzung aus, daß beide Staaten unabhängig und frei seien. Obwohl die österreichische Rechtsauffassung nach KANN klarer begründet schien, konnte die ungarische Politik einen derartigen Druck ausüben, daß sich die Praxis mehr nach der madjarischen Ansicht richtete. Dadurch, daß der österreichische und der ungarische Ministerpräsident an den Sitzungen des gemeinsamen Ministerrates (Äußeres, Krieg und Finanzen) teilnahmen, galt diese Institution mehr als zwischenstaatliches Organ, als eine bundesstaatliche Institution. Selbst die Gewalt des Monarchen als Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn wurde genau getrennt. In diesem Zusammenhang wird aber von KANN die Institution der Armee nicht angeführt, die vom Kaiser stets als eine Einheit gesehen wurde. Ihr einheitlicher Oberbefehl und ihre einheitliche Verwaltung, abgesehen vom Honvéd, kann man keineswegs als eine zwischenstaatliche Einrichtung betrachten.

Für die Parlamentsdelegationen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten kontrollierten, konnte man die ungarische Auslegung, daß es sich dabei um eine interparlamentarische Körperschaft handle, gelten lassen. Aber selbst KANN mußte einräumen, daß theoretisch die Realunion eine „ständige verfassungsmäßige Einrichtung" war. In der Praxis glaubte er aber, daß diese verfassungsmäßige Einrichtung in Frage gestellt wurde, weil entscheidende Dinge wie die gemeinsamen Ausgaben, die gemeinsamen Staatsschulden und die Verlängerung der Zollunion alle zehn Jahre neu ausgehandelt werden mußten. Es ist bekannt, daß die Ausgleichsverhandlungen immer schwieriger wurden und von madjarischer Seite als Druckmittel verwendet wurden. Doch es kam stets zu einem Kompromiß, so daß es noch nicht unbedingt erwiesen ist, daß die Monarchie als reine Personalunion auflösbar war. Mit vielen älteren Autoren

---

[4] Ebenda, S. 103.
[5] Ebenda, S. 104.

weist KANN auf die verhängnisvolle Tatsache hin, daß man sich in Ungarn nur dann an die Ausgleichsgesetze gebunden fühlte, wenn in Österreich die verfassungsrechtlichen Zustände nicht geändert würden[6].
Kann ging dabei von der Tatsache aus, daß man dieses ungarische Argument von österreichischer Seite widerwillig akzeptiert habe. Tatsächlich ging die ungarische Auslegung der Ausgleichsgesetze soweit, daß nicht irgendwelche verfassungsmäßige Zustände in Österreich herrschen mußten, sondern einzig und allein die Bestimmungen der Verfassung von 1867. Auf diese Art und Weise wurde eine Föderalisation Österreichs wie z. B. durch die böhmischen Fundamentalartikel von 1871 verhindert. Allerdings könnte man gegen die These von KANN einwenden, daß seit 1867 das Staatsgrundgesetz, so die Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten, im wesentlichen geändert wurde. Die einschneidenste Änderung war die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes im Jahre 1907, ohne daß man in Ungarn die Konsequenzen zog und die 1867 beschlossene Realunion auflöste. Allerdings ist es richtig, daß, als Mitte Oktober 1918 in Wien die Umwandlung Österreichs in einen Bundesstaat verkündet wurde, Ungarn das zum Anlaß nahm, die Realunion aufzukündigen. Doch muß man bei dieser Haltung Ungarns berücksichtigen, daß dies allein aus der katastrophalen militärischen Lage der Mittelmächte auf den Kriegsschauplätzen zu erklären ist. Dieses separatistische Verhalten der ungarischen Regierung ergab sich aus ihrer Furcht, daß ein föderalistisches Österreich auch in Ungarn zu ähnlichen Forderungen der dortigen Nationalitäten führen würde.
KANN glaubt, daß die durch Ungarn erzwungene Erstarrung der cisleithanischen Verfassung für längere Zeit unhaltbar war, so daß früher oder später eine Auflösung der Monarchie erfolgt wäre.
In seinem Hauptwerk „Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie" behandelte KANN mehrmals Probleme, die den Ausgleich von 1867 betreffen[7].
Vor allem gibt er einen kurzen Überblick über die ältere Literatur zu diesem Fragenkomplex[8]. Als gemeinsames Anliegen der deutsch-österreichischen älteren Literatur betrachtet er die Feststellung, daß zwischen „Österreich und Ungarn ein engeres Band als eine Personalunion" bestand, was von der älteren ungarischen Literatur nicht eindeutig bejaht oder sogar in Frage gestellt oder abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang bezeichnet KANN die dualistischen Angelegenheiten als ein schwerfälliges und umständliches Verfahren[9]. Die sogenannten Delegationen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten parlamentarisch zu kontrollieren hatten, wertet KANN als ein Zugeständnis an den ungarischen Separatismus. Die in Ungarn herrschende Schicht war ihrerseits bemüht, um ihren Einfluß zu sichern, in Österreich ähnliche Verhältnisse zu schaffen und zu bewahren. Dort ist nach KANN das Deutschtum im Schutz der preußisch-deutschen Großmacht damit betraut worden. KANN sieht in der Gemeinsamkeit der deutsch-österreichischen und madjarischen Interessen die eigentliche Grundlage des Ausgleichs. Andererseits wurden nach KANN aber von der ungarischen Regierung die nichtungarischen Provinzen und Länder der Monarchie nicht als Einheit angesehen und nie als gleichrangig mit den Ländern der heiligen Stephanskrone anerkannt.

---

[6] Ebenda, S. 105.
[7] KANN, ROBERT A. Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Band 1—2. Graz, Köln 1964.
[8] Ebenda, Band 1, S. 348—349.
[9] Ebenda, S. 30—39.

Die Entwicklung zum Ausgleich sieht KANN unter dem Gesichtspunkt des Kampfes der Krone um die Vormacht im Deutschen Bund[10]. Daraus erklärt auch KANN die Unsicherheit BELCREDIS in seinem föderalistischen Regierungsprogramm.
Dazu brauchte man Ruhe auf dem weiten Feld der Innenpolitik, und die war nur zu erreichen durch Verhandlungen mit dem ungarischen Adel.
Bei der Betrachtung der Politik BELCREDIS, die Ungarn Siebenbürgen wieder angliederte und die Februarverfassung sistierte, spricht KANN die Vermutung aus, daß der Ministerpräsident eine modernisierte Ständeordnung im föderalistischen Staatssystem[11] einführen wollte. In diesem Zusammenhang geht auch KANN auf „Belcredis Pentarchie"-Plan ein und berichtet von seinen verschiedenen Spielarten, die von mehreren Föderalisten aufgestellt wurden. Doch läßt sich aus den Dokumenten und Aufzeichnungen BELCREDIS bisher kein Pentarchie-Plan nachweisen[12]. Im ganzen gesehen glaubt KANN nicht an die Möglichkeit, daß sich BELCREDIS Pläne verwirklichen ließen, erst recht nicht nach der Katastrophe von 1866, weil seitdem jede Möglichkeit für Österreich geschwunden war, eine führende Stellung in Mitteleuropa und Deutschland einzunehmen. Nach KANN versuchte BELCREDI nach der Niederlage von 1866 durch eine gemäßigte nationale Politik, dem Reich den inneren Frieden wiederzugeben. BEUST, der seine Politik nur durch einen Ausgleich mit Ungarn auf die Deutschen und die Madjaren stützen wollte, ging es in erster Linie um Revanche für Königgrätz und die Wiederherstellung der österreichischen Führungsstellung im Konzert der europäischen Völker. Daß der madjarischen Nation eine große Anzahl nationaler Forderungen erfüllt wurde, den Slawen dagegen nichts bewilligt wurde, entsprach dem politischen Gewicht dieses Volksstammes innerhalb der Monarchie.
Zur Vorgeschichte des Ausgleichs gehört die Arbeit von ENDRE ARATÓ über die Umbildung des Königreiches Ungarn zum modernen Nationalstaat[13]. Die Entwicklung des Nationalbewußtseins in Ungarn wird dort in erster Linie als Reaktion auf die Germanisationsversuche JOSEF II. zu erklären versucht, die ihrerseits bekanntlich wiederum keine nationalistischen Ziele verfolgten, sondern lediglich die Monarchie zu einen zentralistischen einheitlichen Staat umbilden wollten. Die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts untersucht GYULA IVÁNYI in einer zusammenfassenden Würdigung[14]. Hauptträger der politischen Ideen im damaligen Ungarn war der mittlere und kleinere Adel, der aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwunges eine bessere soziale Stellung erhielt[15]. Eine Synthese der Entwicklung des ungarischen Nationalbewußtseins bearbeitete GEORGE BARANY[16].

---

[10] Ebenda, Band 2, S. 132—139.
[11] Ebenda, Band 2, S. 133.
[12] Vgl. ZIMPRICH, ARTUR Belcredis Versuche einer Föderalisierung der Donaumonarchie (siehe oben, S. 99—138).
[13] ARATÓ, ENDRE A nemzetiségi kérdés története Magyarországon 1790—1840 [Die Geschichte der nationalen Frage in Ungarn 1790—1840]. Band 1—2. Budapest 1960.
[14] IVÁNYI, GYULA From Feudalism to Capitalism: The Economic Background to Széchenyi's Reform in Hungary, in: Journal of Central European Affairs 20 (1960) S. 270—288.
[15] BERNATH, MATHIAS Ständewesen und Absolutismus im Ungarn des 18. Jahrhunderts, in: Südost-Forschungen 22 (1963) S. 347—355.
[16] BARANY, GEORGE The Avakening of Magyar Nationalism before 1848, in: Austrian History Yearbook 2 (1966) S. 19—54; DERS.: Hungary: The Uncompromising Compromise in: Austrian History Yearbook 3, 1 (1967) S. 234—259.

2. *Zur Vorgeschichte des Ausgleichs*

Für WERNER CONZE bedeutete die Entscheidung von 1866 einen Sieg des nationalstaatlichen Prinzips in Europa[17]. Italien vollendete seinen Staat, die Deutschen erreichten ihren Nationalstaat dagegen nur dadurch, daß sie ihre Führungsmacht ausstießen. Auch die Ungarn begannen nach dem Ausgleich ihr Königreich zu nationalisieren. Für CONZE ging aus dem Krieg von 1866 der friedliche Dualismus eines beinahe „reindeutschen und eines teildeutschen Reiches" hervor, das 1918 zerbrach. Damit ging aber dem Deutschen Reich mehr verloren, als ins allgemeine Bewußtsein eingegangen ist. Für CONZE war das deutsch-österreichisch-ungarische Mitteleuropa eine Lösung, die den Zeitgenossen auf Jahrzehnte hinaus als dauerhaft erschien, „. . . aber doch nicht dauerhaft sein konnte, da die Spannung zwischen nationaler (und sozialer) Demokratie einerseits, höfisch adelig-bürokratischer Obrigkeitstradition andererseits, zu neuen Entscheidungen drängte, durch die das dauerhaft gemeinte Provisorium von 1866 bis 1918 abgelöst werden mußte. Der Nationalstaat überdauerte die Niederlage; das Nationalitätenreich aber mußte zerbrechen"[18]. Nicht zu weit ausholend beschäftigt sich LUDWIG JEDLICKA mit der Vorgeschichte des Ausgleichs von 1867[19]. Dabei erwähnt er am Anfang die Gefährlichkeit des Krieges von 1866, der das Ende der Donaumonarchie hätte bedeuten können. Er geht aber in seiner Aussage nicht so weit wie TZÖBL und ALLMAYER-BECK, die als ein erklärtes Kriegsziel der preußischen Politik, die vollkommene Zerstörung der Donaumonarchie erwähnten. Bei JEDLICKA sowie bei SRBIK sind BISMARCKS politische Pläne nur darauf eingestellt, gegen den Kaiserstaat vorzugehen, soweit es das Wohl Preußens erforderte. Bei diesen Darstellungen müßte bei der Erwähnung BISMARCKS in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß BISMARCK nur im äußersten Notfall zu einem Bündnis mit der nationalen Revolution bereit war, andererseits versuchte er aber wie ein Kabinettspolitiker des 18. Jahrhunderts, diese Volkskräfte zurückzudrängen. Dennoch bleibt es eine unbestrittene Tatsache, daß BISMARCK Kontakte zu den Ungarn und zu den Tschechen geknüpft hatte. Auch Rumänien versuchte BISMARCK gegen Österreich durch die Thronkandidatur des Prinzen CARL VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN gegen Österreich aufzuwiegeln. Es war allein dem politischen Instinkt BISMARCKS zuzuschreiben, daß diese unberechenbaren Kräfte der nationalen Revolution nicht entfacht wurden.

Der Ausgleich von 1867 wird von JEDLICKA als Kompromiß zwischen FRANZ JOSEPH und dem ungarischen Parlament gesehen, wobei es dem Hof noch gelingt, wenigstens in einigen Bereichen den Gesamtstaatscharakter zu wahren.

Über die militärischen und politischen Ereignisse der Jahre 1866–1867 gibt es eine Reihe von Einzeluntersuchungen. So von ADAM WANDRUSZKA ein Gesamtbild des Jahres 1866, das in die Zusammenhänge einer europäischen Geschichtsbetrachtung gestellt wird[20]. Für die Schlacht von Königgrätz liegt noch eine Arbeit von C. CRAIG vor, der hauptsächlich aber nur preußisch-deutsche Literatur benutzte[21]. Das Heeres-

---

[17] CONZE, WERNER: Die Ermöglichung des Nationalstaates, in: Entscheidung 1866. Der Krieg zwischen Österreich und Preußen. Stuttgart 1966, S. 196–242.

[18] Ebenda, S. 242.

[19] JEDLICKA, LUDWIG Vom Kaisertum zur Doppelmonarchie Österreich-Ungarn, in: Entscheidung 1866, S. 243–271.

[20] WANDRUSZKA, ADAM Schicksalsjahr 1866. Graz 1966.

[21] CRAIG, C. A. Königgrätz. Wien 1966.

geschichtliche Museum in Wien veröffentlichte zum Jahre 1866 eine „Gedenkschrift" als Katalog für eine waffentechnische Ausstellung[22].

Das Buch von W. WAGNER berichtet über die Bildung und Funktion der k. u. k. Kriegsmarine in der Zeit von 1856 bis 1918[23]. In diese militärgeschichtlichen Betrachtungen gehört auch die Biographie des Admirals WILHELM VON TEGETTHOFF, des Siegers von Lissa[24]. Noch rechtzeitig zum Jubiläum der Kämpfe in Italien erschien eine bedeutende italienische Quellenausgabe, die besonders Dokumente aus dem Wiener Marinearchiv berücksichtigte[25]. Der Entlastung PERSANOS, des Oberbefehlshabers der italienischen Flotte, dient die Untersuchung von JACHINO. PERSANO standen demnach im entscheidenden Moment keine Soldaten und keine Schiffe zur Verfügung[26].

Mit der politisch-diplomatischen Vorgeschichte des Krieges von 1866 versucht ROBERT VON ROOSBROECK zu beweisen, daß angesichts der auseinandergehenden Ansichten Preußens und Österreichs über Reformen im Deutschen Bund ein militärischer Zusammenstoß nicht ausbleiben konnte[27]. Es wird dabei die These SRBIKS korrigiert, der Österreich vor dem Kriegsausbruch Friedenswilligkeit bescheinigte[28]. Demnach war bei Österreich keine Spur einer Bereitschaft vorhanden, der preußischen Forderung nach wirklicher Ebenbürtigkeit im Deutschen Bunde entgegenzukommen. Nach ROOSBROECK wollte Österreich Preußen zum Äußersten drängen, so daß ihm keine andere Wahl blieb, als zu den Waffen zu greifen, und das sollte der Bündnisfall für Frankreich sein.

Zu den rein militärischen Ereignissen gibt es verschiedene Arbeiten aus dem Jahre 1866. GROOTES Aufsatz über MOLTKES Planungen zum böhmischen Feldzug gipfelt in der Feststellung, daß sie ohne die Fehler BENEDEKS nicht zum Erfolg geführt hätten[29]. ALLMAYER-BECK dagegen sieht in seinem Beitrag über den Feldzug der österreichischen Nordarmee die österreichische Niederlage hauptsächlich als die Leistung MOLTKES an, „... der die zeitlosen Regeln der Kriegskunst mit persönlicher Dynamik zu erfüllen und mit den Gegebenheiten der Zeit zu verbinden wußte". Allerdings findet ALLMAYER-BECK auch heute noch den Geist der österreichischen Armee „in der inneren und äußeren Haltung bewundernswert", als sie „ohne Zögern in das rasende Feuer der Zündnagelgewehre" hineinstürmte[30].

Mehr vom Geschichtsphilosophischen her bestimmt sind die Betrachtungen von HUGO HANTSCH über „1866 und die Folgen"[31]. In erster Linie sieht er in Königgrätz den Kampf um die Führung in Deutschland als endgültig entschieden. Dennoch lebte in

---

[22] Heeresgeschichtliches Museum Wien. Gedenkschrift. Wien 1966.

[23] WAGNER, W. Die obersten Behörden der k. und k. Kriegsmarine 1856—1918. Wien 1961.

[24] HANDEL-MAZZETTI, P.; SOKOL, H. H. Wilhelm von Tegetthoff. Linz 1952.

[25] FILIPUZZI, A. La campagna dell' 1866 nei documenti austriaci. Padua 1966.

[26] JACHINO, A. La campagna navale di Lissa 1866. Mailand 1966.

[27] ROOSBROECK, ROBERT VON Die politische-diplomatische Vorgeschichte, in: Entscheidung 1866, S. 7—10.

[28] SRBIK, HEINRICH RITTER VON Aus Österreichs Vergangenheit. Salzburg 1949.

[29] GROOTE, WOLFGANG VON Moltkes Planungen für den Feldzug in Böhmen und ihre Grundlagen, in: Entscheidung 1866, S. 77—104.

[30] ALLMAYER-BECK, JOHANN CHRISTOPH Der Feldzug der österreichischen Nord-Armee nach Königgrätz, in: Entscheidung 1866, S. 105–141.

[31] HANTSCH, HUGO 1866 und die Folgen, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen. Hrsg. PETER BERGER. Wien, München 1967, S. 51—63. (Im folgenden zitiert: Der österreichisch-ungarische Ausgleich).

Österreich der großdeutsche Gedanke weiter. Für Österreich, das bisher auch von METTERNICH als deutscher Staat betrachtet worden war, wenn es auch nicht ausschließlich von Deutschen bewohnt wurde, bedeutete die „Niederlage von Königgrätz eine Folge der inneren Gegensätze". Deswegen mußte nach HANTSCH eine Reorganisation der Reichsstruktur erfolgen. Bei der Lösung der Ausgleichsfrage glaubt HANTSCH, daß BEUST zu schnell gehandelt habe und deswegen zu Zugeständnissen bereit gewesen wäre, die sich für den Gesamtstaat als schädlich erwiesen.
Andererseits sieht aber HANTSCH in 1866 einen wichtigen Meilenstein für ein neues österreichisches Staatsbewußtsein über nationale Schranken hinweg zu einer gesamtstaatlichen Solidarität. Auf alle Fälle steht allerdings fest, daß dieses Staatsbewußtsein in den nächsten 50 Jahren mehr und mehr im Schwinden begriffen war.
Für die Außenpolitik stellte HANTSCH eine Verlagerung des politischen Schwerpunktes innerhalb des Staates nach Osten hin fest. Für die Innenpolitik beobachtet er eine nicht geringe Zunahme des ungarischen Einflusses auf den Gesamtstaat. Für das 1966—1967 gefeierte Jubiläum war es allerdings von österreichischer Seite nicht mehr angebracht, auf den immer noch von Deutschen geprägten Staat Österreich zu verweisen. Hier erreicht man wieder die Grenzen der historischen Wahrheitsfindung: Zur Begründung der heutigen österreichischen Staatsidee erschien es nicht mehr als zweckmäßig, auf den deutschen Charakter dieses Staates und seiner Dynastie zu verweisen. Die Entwicklung des österreichischen Verfassungslebens seit der Verkündung der Pragmatischen Sanktion durch KARL VI. wurde von JOSEF A. TZÖBL dargestellt[32]. Die Studie bringt die bisher bekannten Gegebenheiten, die als Bausteine für die Verfassung von 1867 zu betrachten sind. Neben der Pragmatischen Sanktion, die den gesamtstaatlichen Charakter Österreichs begründete, wird der Gesetzesartikel von 1722/1723 erwähnt, in dem die mit Ungarn verbundenen Königreiche und Provinzen „... ebenfalls als untrennbar anzusehen sind". Nach österreichischer Auslegung waren damit alle Länder der habsburgischen Monarchie gemeint. Auf ungarischer Seite verstand man darunter nur die Länder der heiligen Stephanskrone, die in einer Realunion miteinander verbunden sein sollten.
Als bemerkenswert wird von TZÖBL noch der § 11 des Gesetzes vom Jahre 1723 angeführt, in dem Ungarn bereits nach dem Aussterben der Nachfahren von LEOPOLD I. die freie Königswahl zugesichert wurde. Diese Bestimmung wurde auch in das Ausgleichsgesetz von 1867 übernommen. Den Anfang des Nationalitätenhaders in der Donaumonarchie sieht TZÖBL im Jahre 1784, als sich der ungarische Adel gegen die einheitsstaatlichen Tendenzen JOSEPHS II. erhob. Dabei wird auch von TZÖBL besonders betont, daß diese nationale Bewegung nur allein vom ungarischen Adel getragen wurde und im Volk, das von jeder politischen Willensbekundung noch ferngehalten wurde, keinen Widerhall fand. Ähnlich war dieser adelige Standespatriotismus in Böhmen, wo der Hochadel selbst die in niedere Volksschichten abgesunkene tschechische Sprache zu erlernen begann.
Als wichtigen Meilenstein in der ungarischen Verfassungsgeschichte sieht TZÖBL die Zeit der romantischen Wiedergeburt unter Führung des Grafen SZÉCHENYI. Aus der ungarländischen Adelsnation wurde die madjarische, die ihren Ursprung im Volkstum suchte.

---

[32] TZÖBL, JOSEF A. Vorgeschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs 1713—1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 9—32.

Das METTERNICHsche System stand dieser Bewegung verständnislos gegenüber und verstand es nicht, deren positive Kräfte an den Staat zu binden. Das Ergebnis war die Revolution von 1848, die in Ungarn zeitweilig zur Absetzung der Dynastie führte. Auch die Zeit des Neoabsolutismus, der mit neuen Mitteln den Einheitsstaat josephinischer Prägung zu begründen versuchte, scheiterte in erster Linie am geschlossenen Widerstand des Madjarentums. Selbst die zentralistischen Verfassungsprojekte zwischen 1860—1865, als auch der Versuch des Grafen BELCREDI, Österreich in einen Bundesstaat umzugestalten, scheiterten an der Idee der ungarischen Eigenstaatlichkeit.

Mit der Stellung des Militärs zum Ausgleichswerk von 1867 befaßt sich ALLMAYER-BECK in verschiedenen Abhandlungen[33]. Dabei ging er von der Auffassung aus, daß der Ausgleich nur der Schlußakt „eines vielhundertjährigen Prozesses" war. Damit greift er eine Vokabel auf, die eigentlich nur marxistischen Historikern geläufig ist. Es war durchaus nicht naturgesetzmäßig bedingt, daß es eine zweifache Auslegung über die Organisation der Armee gab. Im ungarischen Gesetz wurde von einer gemeinsamen Verteidigung gesprochen, während das österreichische Ausgleichsgesetz im Hinblick auf die Armee von einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne eines Reichsgedankens sprach. Um der ungarischen Auffassung etwas näherzukommen, bewilligte die Krone in Ungarn eine eigene Nationalgarde (Honvéd). ALLMAYER-BECK sieht in der k. k. Landwehr nur das Gegenstück zur ungarischen Entwicklung. In juristischer Hinsicht weist er darauf hin, daß die gemeinsame Armee keiner der beiden Regierungen in Österreich und in Ungarn verantwortlich war. Dabei war es unmöglich geworden, die gemeinsame Armee in die zwei verschiedenen unabhängigen Rechtsbezirke einzubauen. Außerdem besaß die ungarische Regierung durch die „Rekrutenbewilligung" zur Ergänzung der Armee ein wirksames Instrument, selbst in diese letzte Domäne des Gesamtreiches störend einzugreifen, während man in Cisleithanien von diesem ebenfalls auch dort verbrieften Recht keinen Gebrauch machte. Trotz der Versuche von ungarischer Seite, auch die gemeinsame Armee als Machtinstrument zu unterhöhlen, zeigt ALLMAYER-BECK eine ganze Reihe von Faktoren auf, die den Auflösungserscheinungen entgegenwirkten. Dazu gehörte in erster Linie das Offizierskorps, das dem Kaiser ergeben, an der Vorstellung der Gesamtmonarchie und an der Tradition der kaiserlichen Fahne festhielt.

Zur Vorgeschichte des Ausgleichs gehört die Politik Kaiser FRANZ JOSEPHS gegenüber der ungarischen Administration, die von FRIEDRICH WALTER untersucht wurde[34]. Die Ablehnung der März-Verfassung 1849 in Ungarn blieb auf den jugendlichen Kaiser nicht ohne Auswirkungen. Die Folge davon war die Abschaffung verschiedener parlamentarischer Rechte und schließlich die völlige Aufhebung der Konstitution. Ungarn sank dabei in die Stellung einer österreichischen Provinz herab. Erst außenpolitische Mißerfolge im Krimkrieg und im Krieg gegen Piemont bewogen den Monarchen, konstitutionell zu regieren. Das erste Verfassungsgesetz, das Oktoberdiplom des Jahres 1860, machte den Ungarn gegenüber besondere Zugeständnisse. Aber dennoch stieß es in Ungarn auf Ablehnung. Die Ablehnung des kaiserlichen Entgegenkommens verursachte nach WALTER beim Kaiser eine schwere Enttäuschung. Denn FRANZ JOSEPH

---

[33] ALLMAYER-BECK, JOHANN-CHRISTOPH Der Ausgleich und die k. und k. bewaffnete Macht, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 113—126.

[34] WALTER, FRIEDRICH Kaiser Franz Josephs Ungarnpolitik in der Zeit seines Neoabsolutismus, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. München 1968. S. 25—35 (im folgenden zitiert: Der Ausgleich).

hatte sich bemüht, die ungarische Selbstverwaltung, so wie sie vor 1848 bestand, wieder zu errichten. Sowohl die verfassungsmäßige Bindung Ungarns an das Gesamtreich als auch die Nichteingliederung des Großfürstentums Siebenbürgen und des Königreiches Kroatien-Slawonien in das Königreich Ungarn erregten das Mißfallen der ungarischen Stände, die außerdem noch die Inkraftsetzung der ungarischen Verfassung vom April 1848 forderten. WALTER führt noch eine ganze Reihe bekannter oppositioneller Handlungen des ungarischen Adels gegen den Wiener Hof an. So trug eigentlich die ungarische Opposition entscheidend dazu bei, daß der Kaiser das Februarpatent von 1861 erließ. Dies kam zwar den madjarischen Forderungen durch die Einführung der alten landständischen Verfassungen in Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen weiter entgegen, dennoch hielt diese Verfassung an einem Gesamtstaat fest, der von ungarischer Seite heftig abgelehnt wurde. WALTER sieht in der verfehlten Kroatien- und Siebenbürgenpolitik der Wiener Regierung wieder eine versäumte Möglichkeit, den österreichischen Gesamtstaat zu retten.

Der politisch kluge Schachzug des ungarischen Parlaments, durch eine Adresse den Wunsch zu äußern, mit dem Monarchen über einen Ausgleich zu verhandeln, schuf wieder eine freundlichere Stimmung zwischen Wien und Budapest. Dieser Wille zur Verständigung beeinflußte nach WALTER den Kaiser für die Madjaren. Kaiser FRANZ JOSEPH wäre endgültig für die ungarischen Pläne zur Reichsgestaltung durch FRANZ DÉAK gewonnen worden, der in Zeitungsartikeln die Grundlinien des künftigen Ausgleichs darlegte und der auch für die Festigkeit und Sicherheit der Gesamtmonarchie eintrat. WALTER betont vor allem die Entschlossenheit des Monarchen, der zwar weitgehend den Ungarn entgegenkam, aber bei gewissen Forderungen nicht bereit war, sie zu erfüllen. Doch wuchs die Sympathie des Monarchen um so mehr, als die Führer der Ungarn nach der Niederlage von Königgrätz die Krone nicht mit erneuten Forderungen unter Druck setzten.

In seinen Untersuchungen über den Föderalismus im Donauraum geht RUDOLF WIERER auf die Vorgeschichte des Ausgleichs ein. Dabei versucht er auch die Ereignisse streng im Sinne eines gesunden Föderalismus zu werten[36].

Ministerpräsident RICHARD BELCREDI werden von WIERER die schon bei älteren Veröffentlichungen auftauchenden Attribute föderalistisch-konservativ verliehen. In BELCREDIS politischem Handeln sieht WIERER das Prinzip des gerechten Föderalismus durch die Angliederung Siebenbürgens und Kroatien-Slawoniens verletzt. Einmal wuchs durch diese Einverleibung der beiden bis dahin selbständigen Kronländer Ungarn zu einem mächtigen Gliedstaat heran, der alle anderen künftig an Fläche und Bevölkerungszahl weit übertraf. Zum anderen achtete man nicht die Eigenstaatlichkeit der Gliedstaaten, sondern löste sogar zwei auf, indem man sie Ungarn eingliederte.

BELCREDI besaß wahrscheinlich einen konkreten Plan, die Monarchie föderalistisch zu gliedern[37].

Doch es ist bis jetzt nicht gelungen, alle Einzelheiten wieder zu rekonstruieren. Jedenfalls scheint durch ZIMPRICHS Forschungen sicher zu sein, daß BELCREDI nicht der geistige Vater des ihm meist zugeschobenen Pentarchie-Plans ist. WIERER ist davon überzeugt, daß bei einer Verwirklichung des Pentarchie-Planes die Hegemonie Ungarns so gut wie sicher gewesen wäre. In diesem Zusammenhang führt WIERER die letzten

---

[36] WIERER, RUDOLF Der Föderalismus im Donauraum. Graz—Köln 1960, S. 74—83.

[37] ZIMPRICH, (siehe oben, S. 99—138).

Pläne PALACKÝS an, der sich für eine Pentarchie aussprach, aber vor dem Dualismus warnte. Die Annahme des Dualismus bedeutete für Österreich nach PALACKÝ die Geburtsstunde des Panslawismus.

Zu den Leitgedanken der österreichischen Politik gehörte nach dem verlorenen Krieg von 1866, zunächst die innenpolitischen Fragen der Monarchie zu lösen, um eine tatkräftige Außenpolitik betreiben zu können. Nur ein innerlich gekräftigtes Österreich besaß überhaupt noch die Chance, den Kampf um Süddeutschland mit einigem Erfolg aufnehmen zu können. HEINRICH POTTHOFF untersuchte mit BEUSTS deutscher Politik auch die Wechselbeziehungen zwischen den innerpolitischen Veränderungen in der Monarchie und der deutschen Frage[38]. Als BEUST in das Ministerium BELCREDIS eintrat, versuchte er von Anfang an, den Verfassungsstreit mit den Ungarn zu lösen. POTTHOFF beweist anhand mehrerer Dokumente, daß BEUST anfangs schon bestrebt war, den gesamtstaatlichen Charakter Österreichs durch die Schaffung einer die ganze Monarchie umfassenden Reichsvertretung zu retten. Als aber auf dieser Basis mit den ungarischen Staatsmännern nicht verhandelt werden konnte, riet er dem Kaiser zunächst mit einer Minderheit im Kabinett BELCREDI, den ungarischen Forderungen nach staatlicher Selbständigkeit entgegenzukommen. Wegen der zur Entscheidung drängenden außenpolitischen Fragen verbündete sich nach POTTHOFF BEUST hinter dem Rücken BELCREDIS mit der Verfassungspartei und der liberalen Presse, um den Ausgleich mit Ungarn ohne die Zustimmung des außerordentlichen Reichsrates schnell abzuschließen. Außerdem betonte POTTHOFF in diesem Zusammenhang, daß BEUST endlich vor FRANZ JOSEPH mit einem politischen Erfolg aufwarten mußte, weil seine bisherigen außenpolitischen Bemühungen gescheitert waren. Schon REDLICH wies darauf hin, daß BEUST bei seinem Vorgehen gegen BELCREDI keine moralischen Bedenken hatte[39]. Aus BEUSTS Memoiren ist zu entnehmen, daß BEUST von seiner politischen Niederlage bereits überzeugt war, als der Kaiser doch noch auf seinen Ausgleichsvorschlag einging[40]. Für POTTHOFF ist BEUST der überlegene staatsmännische Kopf, der entschlußkräftige und klarblickende Politiker[41]. In diesem Zusammenhang wird von POTTHOFF auf die Konzessionsbereitschaft BEUSTS gegenüber den Polen in Galizien hingewiesen. Die Polen sollten für den Fall eines Krieges gegen Preußen und Rußland als Verbündete Österreichs gewonnen werden. POTTHOFF kommt in der Beurteilung von BEUSTS Verfassungsreformen zu dem Schluß, daß er mit innenpolitischen Maßnahmen eine Außenpolitik betreiben wollte, welche die durch den Krieg von 1866 geschaffenen Zustände in Deutschland wieder zugunsten Österreichs ändern sollten.

WIERER widmet sich noch einmal eingehend der Person von FRANZ DEÁK, dessen Argumentation er als stark legalistisch bezeichnet[42]. Er kritisiert an DEÁKS Gedanken, daß er durch sein überspitzt juristisches Vorgehen die nichtungarischen Länder der Monarchie in eine Einheit zwang, die historisch nie vorhanden war.

---

[38] POTTHOFF, HEINRICH Die deutsche Politik Beusts von seiner Berufung zum österreichischen Außenminister Oktober 1866 bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870/1871. Bonn 1968, S. 75—81.

[39] REDLICH, JOSEF Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 2. Leipzig 1926, S. 583.

[40] BEUST, FRIEDRICH FERDINAND GRAF VON Denkwürdigkeiten. Aus drei Vierteljahrhunderten. Band 2. Wien 1887, S. 91.

[41] POTTHOFF, HEINRICH Die deutsche Politik Beusts, S. 385—391.

[42] WIERER, RUDOLF Der Föderalismus, S. 79—80.

Der Vorschlag DEÁKS, das Militärwesen und die Außenpolitik von der parlamentarischen Kontrolle auszunehmen, betrachtete WIERER als einen der psychologisch guten Schachzüge DEÁKS.
Die Niederlage von 1866 war für WIERER zwar nicht so katastrophal, wie sie besonders in der älteren Literatur beschrieben wird, doch durch die Verdrängung Österreichs aus Deutschland und Italien verschob sich das Interesse der Monarchie zusehends auf den Balkan, wo man nach Kompensationen suchte.

3. Der Dualismus von 1867

In den neueren Darstellungen über den Ausgleich wird auch der ungarische Standpunkt berücksichtigt. Lentze geht davon aus, daß die Monarchie der Casa d'Austria kein Staat im modernen Sinn war, sondern sich aus einer Union von Ständestaaten zusammensetzte[43].
Erst die Pragmatische Sanktion von 1713, die auch vom ungarischen Reichstag gebilligt wurde, machte aus der Monarchie einen Gesamtstaat, weil durch sie die Unzerteilbarkeit festgelegt wurde. Dennoch blieb für Ungarn der kaiserliche Herr immer nur der Apostolische König von Ungarn. Die Eigenstaatlichkeit Ungarns wurde durch die Revolution von 1848 und die Errichtung eines liberalen separatistischen Staates noch gestärkt. Seit dieser Zeit wurde in Ungarn eine bundesstaatliche Lösung für die Gesamtmonarchie stets abgelehnt. Neben der radikalen Oppositionspartei, die ein vollkommen unabhängiges Ungarn forderte, hebt LENTZE die zu Kompromissen bereite Partei unter der Führung von FRANZ DEÁK heraus, dessen Auftreten nach der Niederlage von 1866, wie schon erwähnt, äußerst taktvoll war, weil er die wenig beneidenswerte Lage von FRANZ JOSEPH nicht ausnutzte, um maßlose Forderungen zu stellen.
In Beurteilung des Charakters der Monarchie steht LENTZE auf dem Standpunkt, daß es zwei Staaten waren, die einen gemeinsamen Monarchen besaßen und die bestimmte Aufgaben gemeinsam lösten. Besonders die Außenpolitik und das Militärwesen waren allein dem Monarchen unterstellt. Daneben gab es die sogenannten dualistischen Angelegenheiten, welche die ungarische und die österreichische Regierung nach Übereinkunft miteinander regeln mußten. Neben einer de facto Autonomie Galiziens in Zisleithanien wurde eine weitere Föderalisierung Österreichs nicht mehr weiterbetrieben. Auch in Ungarn gab es neben der kroatischen Autonomie keine weitere Entwicklung zu einer föderalistischen Struktur. Als Hindernis für die Weiterentwicklung der Verfassung wird von LENTZE der von Deutschen und Ungarn beherrschte obrigkeitsstaatliche Beamtenapparat angesehen. In BEUST sieht LENTZE einen „reichsdeutschen" Politiker, der er sicher nicht war. Für ihn ist aber die Bezeichnung „großdeutsch" zutreffender.
Von der zahlreichen Literatur über die ungarischen Ausgleichsgesetze verdient die jüngere Interpretation von ANTON RADVÁNSZKY Beachtung[44]. Der Verfasser geht vom historischen ungarischen Staatsrecht aus, das sich im spätmittelalterlichen ungarischen

---

[43] LENTZE, HANS Der Ausgleich mit Ungarn und die Dezemberverfassung von 1867, in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Graz, Wien 1963, S. 101—112.

[44] RADVÁNSZKY, ANTON Das ungarische Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, S. 90—112.

Königreich herausgebildet hatte, das aber dennoch, weil es sich aus verschiedenen Einzelvorschriften und Privilegien für die ungarischen Stände sich zusammensetzte, juristisch schwer faßbar und definierbar war. RADVÁNSZKY erwähnt, daß bereits METTERNICH klar unterschied zwischen den ständischen Rechten der habsburgischen Stammlande und der ungarischen historischen Verfassung. Ähnlich wie in der englischen Verfassung gab es in Ungarn eine ständische Selbstverwaltung, die durch Wahl bestimmt wurde. Trotz aller Versuche, die absolute Monarchie in Ungarn durchzusetzen, bestand die ungarische Aristokratie sogar auf dem Königswahlrecht nur mit der Beschränkung, daß der neue König aus den männlichen Nachkommen der Königsdynastie erkoren werden mußte. RADVÁNSZKY wiederholt die alte ungarische Rechtsauffassung, daß die Union zwischen Ungarn und den übrigen habsburgischen Erbländern nur in der Person des Königs bestand. Hiermit stellt er sich in Widerspruch zu PÉTER HANÁK, der aufgrund der Pragmatischen Sanktion eine Realunion zwischen Ungarn und dem übrigen habsburgischen Besitz annahm[45].

RADVÁNSZKY gibt zwar zu, daß die Pragmatische Sanktion und die ungarischen Gesetze von 1722–1723 ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern begründeten, dennoch wäre dabei die Untrennbarkeit der Länder der Stephanskrone deutlich hervorgehoben worden. Aus der Pragmatischen Sanktion entspränge auch die gemeinsame Verteidigungspflicht der habsburgischen Länder, die allerdings von den österreichischen Verfassungsinterpreten abgelehnt wurde.

Einen weiteren wichtigen Schritt in der ungarischen Verfassungsentwicklung sieht RADVÁNSZKY in der ungarischen Verfassung vom 11. April 1848, die vom ungarischen König FERDINAND V. (in Österreich: Kaiser FERDINAND I.) sanktioniert wurde, in der eine konstitutionelle Monarchie mit einer Volksvertretung und einem unabhängigen ungarischen Ministerium eingeführt wurde. Allerdings wurde diese Verfassung nach der Absetzung der habsburgischen Dynastie durch das ungarische Parlament vom Hof für ungültig erklärt. Gegenüber dieser „Verwirkungstheorie" stellte man sich in Ungarn auf den Standpunkt, daß die eindeutige Gesetzesverletzung des ungarischen Reichstages, als er die Habsburger absetzte, vom Wiener Hof nicht mit einer erneuten Gesetzesübertretung beantwortet werden könne. Von diesem Rechtsgrundsatz her erklärte man alle gesetzgeberischen Maßnahmen des Hofes bis zum Oktoberdiplom von 1860 und zur Februarverfassung von 1861 für rechtsunwirksam.

RADVÁNSZKY entwickelt knapp zusammengefaßt die Gedankengänge von FRANZ DEÁK, der, ohne wesentliche Rechte Ungarns preiszugeben, den Vergleich mit dem Monarchen erreichte. Der rechtlichen Regelung des Dualismus schickt RADVÁNSZKY eine Interpretation der Präambel voran, in der sowohl die staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer als auch das Zusammenbleiben der gesamten Monarchie garantiert wurden. Im ganzen gesehen bescheinigt RADVÁNSZKY auch den ungarischen Altkonservativen, daß sie stets das Interesse des Gesamtreiches im Auge hatten und daß sie ohne Waffengewalt nur durch geschickte Verhandlungen die völlige staatsrechtliche Unabhängigkeit Ungarns erreicht hatten. Für den Widerhall des Ausgleichs in Europa wird dabei auf die englische „Home Rule Bill" hingewiesen, für welche die österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetze als Vorbild dienten.

Von ERNST HELLBLING wird das österreichische Gesetz vom Jahre 1867 über die ge-

---

[45] HANÁK, PÉTER Die Stellung Ungarns in der Monarchie, in: Probleme der franzisko-josephinischen Zeit 1848–1916. München 1967, S. 79–94.

meinsamen Angelegenheiten behandelt[46]. In einem kurzen Aufriß werden die geschichtlichen Grundlagen aufgeführt, wobei das Revolutionsjahr von 1848 einen besonderen Platz einnimmt. Bis zur Einführung der Verfassung im Jahre 1861 wurde vom Wiener Hof die bereits erwähnte „Verwirkungstheorie" vertreten, die besagte, daß Ungarn durch den ungarischen Aufstand des Jahres 1848/1849 gegen den kaiserlichen Herrn alle verfassungsmäßigen Rechte verloren habe. In Ungarn wurde aber diese „Verwirkung" niemals anerkannt, sondern man betrachtete weiterhin die ungarische Verfassung von 1848 für gültig. Daher weigerte man sich in Ungarn, die 1861 geschaffene Reichsvertretung zu beschicken, was schließlich 1865 zur Sistierung der Verfassung in Ungarn führte. Bei der Interpretation des Delegationsgesetzes geht HELLBLING kritisch gegen den ungarischen Standpunkt vor, der die prekäre Lage der Monarchie ausnützte, um daraus politisches Kapital zu schlagen. Im ganzen werden die Ausgleichsgesetze, die von österreichischer und ungarischer Seite verschieden ausgelegt wurden, als Provisorium betrachtet, dessen lange Dauer man bis heute noch nicht bis ins letzte logisch begründen kann. HELLBLING sieht allein in der Person des Monarchen die einzige feste Klammer die das Reich noch zusammenhielt. Denn jedes Gesetz, das von den beiden getrennten Parlamenten in Budapest und Wien beschlossen wurde, bedurfte der Sanktion durch den Monarchen. Zerbrochen ist die Monarchie nach HELLBLING schließlich nicht am dualistischen System, sondern an dem ungelösten Nationalitätenproblem und dem unglücklichen Ausgang des Ersten Weltkrieges. HELLBLING glaubt, wie vor 60 Jahren LOUIS EISENMANN[47], daß die Monarchie immer mehr vom Geist der Demokratie durchdrungen worden wäre, und sie wäre auf diese Art und Weise eine monarchische Schweiz geworden, wenn nicht der Erste Weltkrieg gekommen wäre.

Die Wurzeln der Krise des dualistischen Systems in der Donaumonarchie versucht PÉTER HANÁK zu erfassen[48]. Er sucht sie in der geschichtlichen Entwicklung des Habsburgerstaates im 18. Jahrhundert und im früheren 19. Jahrhundert. Er sieht hier zwei Konzeptionen der Staatsform miteinander ringen: einmal der „übernationale zentralistische Gesamtstaat", den er aber inhaltlich als eine Zentralisation deutscher Prägung sieht, und die nationale „Dezentralisation, d. h. die Entwicklung des alten ständischen Partikularismus in verschiedenen nationalen Richtungen". Hinter der ersten Konzeption stand nach HANÁK der bürokratische Machtapparat des dynastischen Absolutismus und die deutsch-österreichische Bourgeoisie, hinter der zweiten Richtung dagegen verbargen sich ständisch-feudale Elemente, die sich mit bürgerlich-nationalen Kräften der Kronländer verbanden. Diese beiden Staatsvorstellungen wurden nach der permanenten Krise zwischen 1848 und 1867 in den Ausgleichsgesetzen nebeneinandergestellt. Daher kommt HANÁK zu der Feststellung, daß der Ausgleich von 1867 ein zeitweiliges Gleichgewicht zwischen den beiden Richtungen schuf, aber er stand auf dem vulkanischen Boden einer ungelösten Krise.

HANÁK führt in diesem Zusammenhang auch die Gründe an, welche die Aufrechterhaltung des dualistischen Systems ermöglichten: 1. Es war für West- und Mitteleuropa die Bildung von Nationalstaaten abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die nationale

---

[46] HELLBLING, ERNST Das österreichische Gesetz von 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, S. 64—89.

[47] EISENMANN, LOUIS Le compromis austro-hongrois. Paris 1904.

[48] HANÁK, PÉTER Probleme der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 337—387.

Einigung der südosteuropäischen Völker bestanden noch nicht. 2. Das soeben geeinigte deutsche Kaiserreich war an der Erhaltung und Festigung des dualistischen Systems interessiert und versuchte die Monarchie zum Verbündeten zu gewinnen. 3. Die westeuropäischen Großmächte erachteten den Bestand der konservativen Monarchie für notwendig, um ein Vordringen Rußlands auf den Balkan zu verhindern.

Bei der Aufzählung der Säulen des dualistischen Systems führt HANÁK folgendes an: 1. Das gemeinsame Heer unter dem kaiserlichen Oberbefehl. 2. Die deutsche Bürokratie, die zwar nicht mehr soviel Macht wie in der Zeit des Neoabsolutismus hatte; 3. Die Dynastie selbst.

Die Zerstörung der Monarchie geschah nach HANÁK durch die Verschiebung ökonomischer Verhältnisse infolge des Vordringens des Kapitalismus. HANÁK führt den wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns nach dem Ausgleich an, der den Unterschied zu Cisleithanien bald verringerte. Die oppositionelle Partei in Ungarn wollte eine Hegemonie Ungarns in der Monarchie erkämpfen, aber nach HANÁK keine Auflösung des Dualismus. Auch in Österreich beurteilt HANÁK die nationalistische Bewegung der Deutschen, die sich immer mehr nach Preußen-Deutschland hin ausrichteten, als eine Aushöhlung des dualistischen Systems. Zu diesen Faktoren der Auflösung zählt er schließlich noch jenes deutsche alpenländische Bürgertum, welches die Nationalitäten gegeneinander ausspielen wollte, um einen von Deutsch-Österreichern beherrschten Einheitsstaat zu errichten. Besonders weist HANÁK noch auf den Antisemitismus hin, der sich deutscherseits gegen das „jüdische Großkapital" richtete. Den Zerfallsprozeß des deutschen Bürgertums zeigt er in der Zersplitterung des deutschen Parteiwesens. Auch für Ungarn weist er auf ähnliche Krisenerscheinungen im Parlamentismus hin. Der konstruktive Ausweg aus dem dualistischen System, die Föderalisierung der Monarchie, sieht HANÁK durch den madjarischen und deutschen Nationalismus verbaut.

Neben der Person des Monarchen stand noch ein gemeinsamer Ministerrat an der Spitze der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. In gewisser Hinsicht verkörperte er eine Art Bundesregierung oder zumindest die Exekutive eines conföderierten Staates. Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates stehen im Mittelpunkt der Studie von MIKLÓS KOMJÁTHY[49]. Er beweist, daß diese Institution in den Ausgleichsgesetzen nicht klar definiert war. Daher versuchte man auf ungarischer Seite alles zu vermeiden, was so aussah, wie wenn es sich dabei um eine Bundes- oder Reichsregierung handelte. In Österreich und vom kaiserlichen Hof wurde schon in der Titulatur der Minister versucht, den Eindruck einer gesamtstaatlichen Regierung zu bestärken.

Auf ungarischen Protest verschwanden die Ausdrücke wie Reichsministerrat und Reichskanzler – einen Titel, den nur GRAF BEUST trug – aus den Protokollen, während sich die Titel Reichsfinanzminister und Reichskriegsminister fast bis zum Untergang der Monarchie hielten.

KOMJÁTHY führt sogar ungarische Stimmen an, die den ungarischen Standpunkt zu diesen Organen als Haarspalterei bezeichneten.

Der gemeinsame Außenminister, der den Vorsitz in dem Gemeinsamen Ministerrat innehatte, führte den Titel „Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußeren". Auch

---

[49] KOMJÁTHY, MIKLÓS Die organisatorischen Probleme des gemeinsamen Ministerrates im Spiegel der Ministerprotokolle, in: Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, S. 389–417.

diese Bezeichnung stieß stets auf den Protest der ungarischen Regierung. KOMJÁTHY berichtet über die staatsrechtliche Auffassung von GOŁUCHOWSKI, der die ungarischen, österreichischen und gemeinsamen Minister als die Exekutive Österreich-Ungarns bezeichnete. Als entscheidend neuen Faktor in der Konferenz der gemeinsamen Minister trat nach Kriegsausbruch der Chef des Generalstabes in den Mittelpunkt, der, durch die Kriegsereignisse bedingt, immer mehr Machtbefugnisse an sich riß. Es standen doch weite Teile der Monarchie, darunter auch ungarische Gebiete, unter Militärverwaltung. Allgemein vertritt KOMJÁTHY die Ansicht, daß der Gemeinsame Ministerrat nur sehr schwerfällig arbeiten konnte. Das führte in der weltweiten Außenpolitik zu schwierigen Verhältnissen. KOMJÁTHY bekräftigt anhand der gemeinsamen Ministerratsprotokolle noch einmal die Ansicht, daß die ungarische Regierung zwar stets bestrebt war, die gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie abzubauen, aber man war sich auch in Ungarn darüber klar, daß nur die Großmachtstellung der Monarchie die höchste Gewähr für den Bestand der historischen Grenzen Ungarns darstellte.

Für die Gesamtschau der staatsrechtlichen Entwicklung in Österreich-Ungarn sind die Arbeiten von HARALD STEINACKER unentbehrlich[50]. Von Wichtigkeit dabei ist der Briefwechsel zwischen STEINACKER und dem Grafen ALBERT APPONYI. Von STEINACKER wird der österreichische Standpunkt gegenüber dem erwähnten ungarischen Politiker und anderen vertreten.

Für OTTO BRUNNER ist der Ausgangspunkt für den Ausgleich von 1867 die monarchische Union von Ständestaaten[51]. Dadurch wird die habsburgische Monarchie schon zu einer Realunion, wie es in Europa eine ganze Reihe davon gab. Er führt dabei die Lubliner Union von 1569 und die englisch-schottische Parlamentsunion von 1707 an.

Nach den Ausgleichsgesetzen mußte alle zehn Jahre über die dualistischen Angelegenheiten ein neues Abkommen zwischen Cisleithanien und dem Königreich Ungarn über die wirtschaftlichen Belange getroffen werden. Über diese schwierigen Verhandlungen, die sich nur mit wirtschaftlichen Belangen befassen sollten, berichtet BERTHOLD SUTTER[52]. Ausgangspunkt ist die textliche Verschiedenheit der beiden Ausgleichsgesetze. KOLOMAN TISZA schreibt SUTTER eine vollkommene Umformung des Ausgleichs in seinem Wesen nach zu. Für den zweiten Ausgleich konnten die Madjaren mit verschiedenen Forderungen bereits durchdringen. Auch in den folgenden Ausgleichsverhandlungen konnte Ungarn seine Positionen erweitern. Selbst in der schicksalsschweren Zeit des Jahres 1917 versuchte Ungarn aus dem Ausgleich ein Geschäft zu machen: einmal auf dem Gebiete der Ernährung, zum anderen bei der staatsrechtlichen Neugestaltung.

4. Ungarn im dualistischen System

PÉTER HANÁK schließt auf eine gewisse Abhängigkeit zwischen der Stellung Ungarns innerhalb der Monarchie und der politischen Gesamtlage in Europa[53]. Dafür führt er

---

[50] STEINACKER, HARALD Austro-Hungarica. Gesammelte Aufsätze. München 1963.

[51] BRUNNER, OTTO Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 und seine geschichtlichen Grundlagen, in: Der Ausgleich, S. 15—24.

[52] SUTTER, BERTHOLD Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867—1918, in: Der Ausgleich, S. 71—111.

[53] HANÁK, PÉTER Die Stellung Ungarns in der Monarchie, in: Probleme der franzisko-josephinischen Zeit, S. 79—94.

Beispiele aus der Entwicklungsgeschichte des habsburgischen Staates an. Die Rückeroberung der Länder der ungarischen Krone am Ende des 17. Jahrhunderts standen ganz unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um die Hegemonie in Europa. Die Pläne jener Zeit, aus der „herrlichen Monarchie" ein „Totum" zu machen, sieht HANÁK im 18. Jahrhundert als verspätet an. Der zäheste Gegner, der sich der habsburgischen Staatsraison entgegenstellte, war der ungarische Adel. Er widerstand allen absolutistischen Versuchen und hielt an seiner Staatsidee fest. Der ständische Partikularismus konnte von dem feudal-dynamistischen Zentralstaat nicht beseitigt werden. Als sich im Vormärz die ständische *Natio Hungarica* in eine madjarische Sprachnation verwandelte, wurde die Grundlage für einen habsburgischen Gesamtstaat noch problematischer. HANÁK kommt dabei zu dem Schluß, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „Einheit und Gleichheit, Gesamtstaat und nationale Autonomie" unvereinbar waren. Das war die ideologische Grundlage für die kriegerische Auseinandersetzung zwischen dem Wiener Hof und Budapest im Jahre 1848.

Die Stellung Ungarns in der Zeit des Neoabsolutismus gegenüber dem habsburgischen Gesamtstaat war bestimmt von dessen politischem Gewicht innerhalb des europäischen Staatensystems. Die Treue des ungarischen Adels zum Gesamtstaat und zur Dynastie nach der Katastrophe von Königgrätz erklärt HANÁK aus der Furcht vor Preußen-Deutschland und Rußland.

Das bedeutete für Ungarn zwar eine klare Absage an das politische Programm des Jahres 1848, als ein unabhängiger Staat errichtet werden sollte. Dennoch blieb der Ausgleich die realpolitische Alternative. Auch für FRANZ JOSEPH war nach HANÁK der Ausgleich von 1867 eine Unterwerfung unter die Staatsraison. Alle subjektiven Gefühle den Ungarn gegenüber mußte der Monarch zurückstellen, um den Zerfall der Monarchie aufzuhalten.

HANÁK versucht auch das Verhältnis zwischen der Dynastie und den ungarischen Ständen zu analysieren: Für die Vertreter der Gesamtreichsidee war der Ausgleich von 1867 ein Sieg der Ungarn, die auch innerhalb der Doppelmonarchie ihr politisches Gewicht stets zu mehren versuchten. Für das patriotische Ungarn bedeutete das Jahr 1867 ein Verzicht auf die ungarische Staatskonzeption von 1848. Allerdings enthielten die Thesen FRANZ JOSEPHS, die HANÁK als die „einfachen Grundthesen der Realpolitik" [54] bezeichnete, den Kern des Grundübels, an dem die Monarchie durch die Erschütterung des Ersten Weltkrieges schließlich scheitern sollte: „Jedenfalls ist so viel gewiß, daß im entscheidenden Augenblick die befriedigten Deutschen und Ungarn die verstimmten Slawen besser beherrschen werden, als dies umgekehrt der Fall sein würde . . ." [55].

Die Frage, daß sich Ungarns Stellung in der Donaumonarchie wesentlich verstärkt hat, steht heute nicht mehr zur Diskussion.

Um so leidenschaftlicher dagegen wird darüber diskutiert, ob die Donaumonarchie, so wie es 1918 allgemein in der öffentlichen Meinung gesehen wurde, ein Völkerkerker war. Für den westlichen Teil der Monarchie wird dieses Schlagwort auch von slawischen Vertretern bereits in Frage gestellt. Dagegen halten die slawischen und rumänischen Historiker für die Länder der Stephanskrone an dieser These fest. HANÁK hält diese These als ein politisches Schlagwort, das heute nicht mehr haltbar sei [56]. Dagegen wer-

---

[54] HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 83.

[55] REDLICH, OSWALD Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 2. Leipzig 1926, S. 557 (zitiert nach HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 83).

[56] HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 84.

den von HANÁK die Ergebnisse ungarischer Forschung angeführt, die auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit Ungarns von Cisleithanien verweisen[57]. In der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der habsburgischen Monarchie führt HANÁK ältere ungarische Literatur an, um seine Thesen zu stützen, daß sich Ungarns Industrie nicht nur absolut, sondern auch relativ bedeutend entwickelt hat. In diesem Prozeß der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung beweist HANÁK, daß Österreich als Kapitalgeber Ungarns bei dieser Entwicklung große Gewinne herausschlagen konnte[58]. Insofern würde die schon öfters vorgetragene These von der wirtschaftlichen Ausbeutung Ungarns durch Österreich wieder an Gewicht gewinnen[59].

HANÁK wiederum räumt ein, daß durch die enge Verbindung Ungarns mit Österreich die ungarische Industrie sich schneller entwickeln konnte als in irgendeinem anderen ostmitteleuropäischem Land[60]. Allerdings bestand der Nachteil darin, daß aufgrund des Wettbewerbs mit Österreich sich in Ungarn nur eine „negative Kopie" der österreichischen Wirtschaftsstruktur herausbilden konnte. Deshalb lag der Produktionswert der österreichischen Wirtschaft bedeutend höher als in Ungarn. Ungünstig für Ungarn war auch die Arbeitsmarktstruktur, weil die Lebensmittelindustrie nur Saisonarbeiter beschäftigen konnte[61].

HANÁK ist auch mit ECKSTEIN und FELLNER überzeugt, daß durch die Verbindung mit Österreich zwar die ungarische Landwirtschaft verhältnismäßig schnell modernisiert werden konnte, aber andererseits wirkte es auch konservierend auf das Verhältnis in der Landwirtschaft und Industrie[62]. HANÁK räumt ein, daß Ungarn innerhalb der Monarchie kein wirtschaftlich unterdrücktes Land war, aber er betont, daß es die bestehenden ökonomischen Gegebenheiten hinnehmen mußte, wie z. B. Konservierung der Landwirtschaft und dadurch schlechtere soziale Bedingungen. Das bedingte wiederum schwere Belastungsprobleme sowohl für die Monarchie als auch für Ungarn.

Die Frage nach der tatsächlichen Machtverteilung beantwortet HANÁK dahingehend, daß letzten Endes die Hofgruppe um den Kaiser die letzte Entscheidungsinstanz war. Dieser Hofgruppe wirft HANÁK vor, daß sie allein für die Interessen der Dynastie und des Gesamtreiches arbeitete[63]. Bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten räumt er allerdings den damals führenden Klassen in Ungarn den Primat in der Außenpolitik ein[64].

---

[57] Vgl. DROZ, JACQUES L'Europe Centrale. Evolution historique de l'idée de Mitteleuropa. Paris 1960.
MOCSÁRY, L. A közösügyi rendszer zárszámadása [Die Schlußbilanz des Systems der gemeinsamen Angelegenheiten]. Budapest 1902.
MÓD, A. 400 év. Küzdelem az önálló Magyarországért [400 Jahre. Der Kampf um das unabhängige Ungarn]. 6. Aufl. Budapest 1951.

[58] HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 89.

[59] SANDÓR, VILMOS Der Charakter der Unabhängigkeit Ungarns im Zeitalter des Dualismus, in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Budapest 1961, S. 314 f.

[60] HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 86.

[61] LACKÓ, M. Ipari munkásságunk összetételének alakulása 1867—1949 [Die Zusammensetzung der Industriearbeiter in Ungarn 1867—1949]. Budapest 1961.

[62] ECKSTEIN, A. National Income and Capital in Hungary 1900—1950, in: Income and Wealth 5, 5 (1956) S. 2—6.

[63] HANÁK, PÉTER, Hungary in the Austrian-Hungary Monarchy. Preponderance or dependency?, in: Austrian History Yearbook 3, 1 (1967) S. 260—308.

[64] Ebenda.

Im militärischen Bereich stellt er schließlich wiederum eine Abhängigkeit Ungarns von der Dynastie fest. Diese Armee betrachtet er als eine eigene Kaste, die der ungarischen Staatsidee feindselig gegenübertrat[65]. Daher wird die Armee von HANÁK als die Achillesferse des dualistischen Systems betrachtet.

5. Der kroatische Ausgleich von 1868

Eine unmittelbare Folge des 1867 abgeschlossenen österreichisch-ungarischen Ausgleichs war eine staatsrechtliche Vereinbarung zwischen Ungarn und Kroatien im darauffolgenden Jahr. Die historische Rechtsgrundlage der Union beider Staaten bildeten die *Pacta conventa* aus dem Jahre 1102. Im Ausgleich des Jahres 1868 wurde unter Wahrung der kroatischen Autonomie eine staatsrechtliche Bindung zwischen Ungarn und Kroatien anerkannt.

In der heutigen Diskussion über diese verfassungsrechtliche Regelung werden von kroatischer Seite hauptsächlich negative Gesichtspunkte herausgekehrt, die für dieses Gesetzeswerk maßgebend waren. Mit der Frage der Entstehung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs beschäftigt sich VASILIJE KRESTIĆ auf dem die Probleme des österreichisch-ungarischen Ausgleich behandelnden Kongreß in Preßburg[66] im Jahre 1967. Ausgangspunkt für ihn ist die Zeit nach der Revolution von 1848—1849. Doch beziehen sich seine Untersuchungen hauptsächlich auf die Zeit des Krieges von 1866 bis zur Verabschiedung der Ausgleichsgesetze im Jahre 1868. Dem Verfasser stand das reiche Material der Wiener, Budapester und Agramer Archive zur Verfügung. Dadurch konnten weitgehend die wichtigsten Vorgänge, die zu dieser Vereinbarung zwischen Ungarn und Kroatien führten, rekonstruiert werden.

Besonderen Wert legt der Verfasser darauf, die „brutalen Methoden der Andrássy-Regierung, durch welche der Ausgleich den Kroaten aufgedrängt wurde", zu zeigen und über diesen staatsrechtlichen Akt eine objektive historische Beurteilung zu geben.

Die Studie von KRESTIĆ ist beherrscht vom Gedanken des Kampfes der kroatischen Nationalbewegung gegen Budapest und Wien. Der Ausgleich erscheint ihm als eine Niederlage in diesem Kampf, weil sich das kroatische Volk nicht als gleichwertiger Partner neben der madjarischen Staatsnation durchzusetzen vermag.

Nicht ganz so negativ bewertet der Kroate BRANKO M. PEŠELJ den Ausgleich von 1868[67]. Er behandelt die geschichtlichen Ursachen, den rechtlichen Inhalt und die Weiterentwicklung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs. Er versucht auch eine Antwort auf die Frage zu geben, ob der Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien das Höchstmaß dessen darstellt, was wirklich von den Kroaten erreicht werden konnte. Er stellt fest, daß alle kroatischen Unterhändler zwar der promadjarischen Unionspartei angehörten, zweifelt aber nicht an ihrer persönlichen Integrität und ihrem kroatischen Patriotismus. Er weist die Anschuldigungen der zeitgenössischen kroatischen Kritik

---

[65] Ebenda.

[66] KRESTIĆ, VASILIJE Über einige politisch-historische Bedingungen der Entstehung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs 1868, in: Congres international sur le compromis Austro-Hongrois de 1867. Bratislava, 28 août—2. septembre 1967 [im Druck] (im folgenden zitiert: Congrès international).

[67] PEŠELJ, BRANKO M. Der ungarisch-kroatische Ausgleich vom Jahre 1868 — verfassungsrechtlicher Überblick, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 169—185.

zurück, die jene Unterhändler als Verräter und Strohmänner des madjarischen Adels anprangerte. PEŠELJ sah ihr Unvermögen eher in dem Mangel an Mut, eine gewisse Regierungsverantwortung zu übernehmen und „in dem fehlenden Sinn der Wichtigkeit der Wirtschaft für die Politik des modernen Staates".
Zur Weiterentwicklung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs allerdings äußert sich PEŠELJ ebenfalls kritisch. Er kritisiert die ungarischen Regierungen, die nach 1867 versuchten, unter verschiedenen Vorwänden die Vereinbarungen von 1868 zu verletzen. Vor allem war der madjarische Wirtschaftszentralismus gegen die kroatischen Wirtschaftsinteressen gerichtet.
PEŠELJ ist auch überzeugt, daß die Lage der Kroaten nicht besser geworden wäre, wenn die Madjaren aus dem Ersten Weltkrieg als Sieger hervorgegangen wären.
Ein weiterer Beitrag zum kroatisch-ungarischen Ausgleich stammt von FERDO HAUPTMANN[68]. Von ihm werden verschiedene Punkte des Ausgleichs kritisch beleuchtet, vor allem die Methoden wie er zustande kam. Kritisiert wird von HAUPTMANN die unselbständige Stellung des kroatischen Banus, der nicht viel mehr als ein ungarischer Beamter war. Der Sabor, das kroatische Parlament, besaß keine Steuerhoheit. Dadurch bekam Ungarn die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Kroatiens unter seine Kontrolle. Autonom blieb nur der Bildungssektor.
Auch HAUPTMANN stellt fest, daß selbst die einzelnen Bestimmungen des Ausgleichs von den Madjaren nicht eingehalten wurden. Als verheerende Folge des Ausgleichs bezeichnet HAUPTMANN den Bruderzwist zwischen Kroaten und Serben.

6. Die wirtschaftlichen Folgen des Ausgleichs

Die staatsrechtliche Trennung zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie wirkte sich auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes aus. In diesen Angelegenheiten gab es keine gemeinsame Politik, sondern dieser Fragenkomplex, soweit er noch gemeinsame Ziele verfolgte, mußte von Delegationen beider Parlamente stets neu ausgehandelt werden. Dabei zog aus der gemeinsamen Regelung Ungarn die größten Vorteile, die auch von der ungarischen Regierung erkannt wurden. Solange eine einheitliche Wirtschaftspolitik getrieben wurde, hatte der Ausgleich keine wirtschaftlichen Nachteile, selbst wenn jeder Teilstaat für seinen Bereich in wirtschaftlicher Hinsicht das Beste herausholte. Grundbedingung dabei war, daß die Gesamtinteressen nicht verletzt wurden. Das war nach 1887 der Fall, als der ungarische Nationalismus diesen Grundsatz verletzte und der Nationalitätenhader in Cisleithanien die Entwicklung zu hemmen begann. Im ganzen gesehen beweist BRUSATTI, daß durch den Ausgleich von 1867 zu sehr nationale und staatsrechtliche Gesichtspunkte in den Mittelpunkt rückten, die schließlich zu einer Vernachlässigung der Wirtschaftspolitik führten[69].
Das wirtschaftliche Hauptproblem im dualistischen System bildete der alle zehn Jahre zu erneuernde Handelsvertrag, dem sich HEINRICH BENEDIKT eingehend widmet[70]. Schon 1870 meldete in Ungarn KOLOMAN TISZA seine Proteste gegen ein eigenmächtiges

---

[68] HAUPTMANN, FERDO Der kroatische Ausgleich von 1868, in: Der Ausgleich, S. 36—47.
[69] BRUSATTI, ALOIS Die wirtschaftlichen Folgen des Ausgleichs, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 127—142.
[70] BENEDIKT, HEINRICH Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit. Wien 1958.

Vorgehen Österreichs in handelspolitischen Fragen bei der Ablehnung einer Nachtragskonvention zu einem Handelsvertrag mit Großbritannien an.
TISZA kündigte sogar den Handelsvertrag zwischen den beiden Teilen der Monarchie auf, das zwar erst nach dem Ablauf von zehn Jahren möglich war. So kam es bei den Verhandlungen um den neuen Handelsvertrag zu zahlreichen Schwierigkeiten, die mehr staatsrechtlicher als wirtschaftspolitischer Natur waren. Am Ende stand ein auch von der österreichischen Regierung gebilligter autonomer Zolltarif, der von ungarischen Industriellen als gleichmäßiger Schutzzoll gegenüber allen anderen Staaten angestrebt wurde. Die Schwierigkeiten, die bei der Verwendung der indirekten Steuern auftraten, wurden von MISKOLCZY eingehend erläutert[71]. So sollten nach den Ausgleichsgesetzen von 1867 den inländischen Erzeugern bei der Ausfuhr die indirekten Steuern, die auf manchen dieser Waren lasteten, vergütet werden. Ursprünglich geschah diese Vergütung aus den Nettoeinnahmen dieser Steuern. 1877 erreichte die ungarische Verhandlungsdelegation eine für Ungarn günstige Vergütung nach den Bruttoeinnahmen. Schließlich gelang es der ungarischen Regierung 1899, eine Vereinbarung zu erreichen, nach der die Steuerrückvergütung nur für den eigenen Export gezahlt werden mußte: Damit wurden die beiden Steuergebiete Österreich und Ungarn als getrennt betrachtet. Schließlich erreichte auch Ungarn, daß die Einnahmen aus den Verbrauchersteuern nicht dem Herstellungsland zugute kommen, sondern dem Land, in dem die versteuerten Güter konsumiert wurden. MIKOLCZY führt ferner noch die weiteren wirtschaftlichen Schwierigkeiten an, die aus der Verteilung der Zolleinnahmen und der Forderung nach der Errichtung einer eigenen ungarischen Nationalbank entstanden. Dabei versprach man sich nicht nur eine Hebung des Nationalprestiges durch Banknoten mit madjarischer Aufschrift, sondern auch eine wesentliche Verbesserung des ungarischen Kreditwesens.
TISZA erhielt aber dazu nicht die Zustimmung des Herrschers. MISKOLCZY führt auch die Stimmen im ungarischen Parlament an, welche die Vorteile Ungarns heraushoben, welche die Wirtschaftsunion mit Österreich mit sich brachten[72]. Bei der Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Probleme des Ausgleichs kommt ALOIS BRUSATTI zu dem Schluß, daß man sich in der Periode des Dualismus mit fruchtlosen staatsrechtlichen Prestigefragen beschäftigte, ohne daß man große wirtschaftliche Probleme löste[73]. Er wirft MIKOLCZY auch vor, daß seine Darstellung noch von den gleichen Gedankengängen der ehemaligen ungarischen Opposition getragen sind.
Als Hauptproblem der dualistischen Wirtschaftspolitik stellt BRUSATTI für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg das Anwachsen des Defizits in der österreichisch-ungarischen Handelsbilanz heraus. Selbst in der Agrarproduktion war die Monarchie nicht autark, was BRUSATTI auf die schlechte Ertragslage der ungarischen Landwirtschaft zurückführte[74]. Er führt sogar den Beweis, daß Ungarns künstlich geschaffene Industrie in Konkurrenz zur österreichischen aufgebaut wurde, was die handelspolitische Lage der Gesamtmonarchie schwächte.
Die marxistische Geschichtsschreibung Ungarns sieht seit dem Ausgleich zwar immer

---

[71] Vgl. MISKOLCZY, JULIUS Ungarn in der Habsburger Monarchie. Wien 1959, S. 153.
[72] Ebenda, S. 159.
[73] BRUSATTI, ALOIS Die wirtschaftlichen Folgen, S. 137.
[74] DERS. Die wirtschaftliche Situation Österreich-Ungarns am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Graz 1964.

noch eine gewisse Abhängigkeit Ungarns vom österreichischen Kapital. Doch wird die wirtschaftliche Lage Ungarns neuerdings schon viel differenzierter betrachtet[75].
Von SÁNDOR wird in Frage gestellt, ob die Unterdrückung der Nationalitäten die „kapitalistische Entwicklung" in Ungarn tatsächlich hemmte[76]. Alte marxistische Phrasen wie z. B. die „halbkoloniale" Abhängigkeit Ungarns von Österreich werden von SÁNDOR abgelehnt. Genau untersucht werden von ihm die Ausdrücke kolonial und halbkolonial in der marxistischen Terminologie. Auf die Verhältnisse in der Donaumonarchie angewandt, anerkennt er besonders durch den Kapitalexport nach Ungarn doch eine gewisse Abhängigkeit Ungarns von Österreich. Eine koloniale Abhängigkeit Ungarns verneint SÁNDOR, weil die Voraussetzung des freien Bodens nicht existierte, wenn auch gewisse koloniale Züge im Verhältnis von Ungarn zu Österreich vorhanden waren. Für ihn ist Ungarn seit dem Ausgleich in gewisser Hinsicht abhängig von Österreich. Er stellt vor allem den multinationalen Charakter Österreich-Ungarns heraus, der in seiner inneren Gestaltung auf manchen Gebieten rückständig war. Dabei wird auch die zweite Leibeigenschaft erwähnt, die sich jedoch für Österreich-Ungarn als eine Fiktion erwiesen hat. Denn eine ostelbische Gutsherrschaft, die ENGELS zweite Leibeigenschaft nannte, war in den ungarischen Komitaten nicht vorhanden, wie ANTON ŠPIESZ für die slowakischen Komitate nachgewiesen hat[77].
Da Österreich-Ungarn zur Kategorie der multinationalen Staaten nach KAUTSKYS Definition gehörte, lehnt auch SÁNDOR den Begriff „koloniale Abhängigkeit" oder „halbkoloniale Abhängigkeit" schon deswegen als unzutreffend für die Donaumonarchie ab. Neben der wirtschaftlichen Abhängigkeit stellt SÁNDOR noch eine politische fest, die sich durch die einheitliche Organisation der Armee ergab. Ihre Einheit wurde gewährleistet durch die deutsche Kommandosprache und den kaiserlichen Oberbefehl. Dem Prinzip nach bestand auch Ungarns Unterordnung auf dem Gebiet der Außenpolitik. Doch auch SÁNDOR gesteht hier, daß das gemeinsame Außenministerium eine Domäne der in Ungarn „herrschenden Klassen" war.

7. Der Ausgleich und die Nationalitäten der Donaumonarchie

Der österreich-ungarische Ausgleich hatte auch Rückwirkungen auf die Nationalitätenpolitik des gesamten Kaiserstaates. Besonders negativ wirkte sich der Ausgleich auf die ungarischen Nationalitäten aus. Nach der Verabschiedung der Ausgleichsgesetze von 1867 wurden bald darauf die Ausgleichsverhandlungen zwischen Ungarn und Slowaken abgebrochen[78]. Die ungarische Regierung bemühte sich, durch Assimilierung an

---

[75] SÁNDOR, VILMOS Der Charakter der Abhängigkeit Ungarns im Zeitalter des Dualismus, in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Budapest 1961, S. 303—336.

[76] SÁNDOR VILMOS Nagyipari fejlődés Magyarországon 1867—1900 [Großindustrielle Entwicklung in Ungarn 1867—1900]. Budapest 1954.

[77] Vgl. ŠPIESZ, ANTON Vývoj agrárnych pomerov v strednej a východnej Európe v novoveku a problém existencie druhého nevol'níctva na našom území [Die Entwicklung der Agrarverhältnisse in Mittel- und Osteuropa in der Neuzeit und das Problem der Existenz der zweiten Leibeigenschaft auf unserem Gebiet], in: Historický časopis 15 (1967) S. 489—511.

[78] HOLOTÍK, L'UDOVÍT Der österreichisch-ungarische Ausgleich und die Slowaken, in: Congrès international (im Druck).

die madjarische Staatsnation das Problem zu lösen. Die von Slowaken betriebene Politik nach dem Ausgleich hatte überhaupt keine Chance, sich gegen die ungarische Reichsregierung durchzusetzen. Die Zeit war vorbei, in der slowakische Politiker versuchen konnten, durch geschickte Verhandlungen in Wien und Budapest nationalpolitische Zugeständnisse zu erreichen. Die slowakische Nationalbewegung wurde im politischen Kampf auf die Position zurückgeworfen, die sie vor 1848 innehatte. An eine Verwirklichung des nationalen Programms, wie es die slowakische Volksversammlung im Jahre 1861 im St. Martiner Memorandum formuliert hatte, war nicht mehr zu denken. Dabei ging die ungarische Regierung sehr geschickt vor. Die Kollektivrechte, oder um es modern zu sagen, die Volksgruppenrechte, wurden bestritten und dafür im Sinne des Liberalismus die Rechte des Individuums betont. Dabei durfte aber der Gedanke des einheitlichen madjarischen Staates keinerlei Einschränkungen erleiden. Schon bei den Wahlen zum Landtag verstand es der madjarische Adel in der Slowakei, die Wahl slowakischer Vertreter zu verhindern. Von seiner heutigen Sicht aus bemängelt der slowakische Historiker HOLOTÍK, daß die slowakischen Führer die Ausgleichsverhandlungen nur passiv verfolgten, ohne sich aktiv mit politischen Maßnahmen in das politische Geschehen einzuschalten.

Die juristische Feststellung allein, daß FRANZ DEÁK nicht befugt sei, im Namen des Königreiches Ungarn zu sprechen, nutzte der slowakischen Nationalpartei wenig. Außerdem gelang es der madjarischen Ausgleichspartei, bei den slowakischen Politikern das Gefühl entstehen zu lassen, daß die Nationalitätenprobleme zur Zufriedenheit der Nationalitäten nach der Fertigstellung des Ausgleichs zwischen Ungarn und Österreich gelöst würden. Die Wünsche der Repräsentanten des slowakischen Volkes waren der ungarischen Regierung durch das Memorandum von 1861 bekannt. Dort war das erstemal die Rede von dem Gebiet der Slowakei, das im Memorandum *„okolie"* genannt wurde. Die Autonomie, die dort gefordert wurde, sollte sich auf die allgemeine Verwaltung und auf das Schulwesen erstrecken. Die von Madjaren beherrschte Bürokratie bezeichnete das Memorandum als verfassungswidrig, weil es der Integrität des Königreiches widerspräche. Auch nach der Einführung des Oktoberdiploms von 1860 wurden in rein slowakischen Gebieten fast ausschließlich nur Madjaren als Beamte angestellt.

Bei der Volksversammlung in St. Martin meldete sich auch eine promadjarische Partei zu Wort. Zu ihr gehörten Adelige slowakischer Abstammung, die sich wegen ihrer sozialen Stellung gegen die Forderungen des Memorandums wandten, und einige Würdenträger der katholischen Kirche, die an die Möglichkeit eines Ausgleichs mit den Madjaren glaubten, ohne vorher konkrete nationale Forderungen anzumelden.

Nach dem Abschluß des Ausgleichs blieb für die Repräsentanten der Slowaken nur der Weg in die machtlose Opposition. Keine der Forderungen des St. Martiner Memorandums wurde verwirklicht. Ein Teil der slowakischen Führer fand sich jedoch mit den Realitäten ab. Sie lösten sich von der slowakischen Nationalpartei und wurden in der Öffentlichkeit als „Neue Schule" bezeichnet. Diese Partei forderte nur die Anerkennung der slowakischen Sprache in der Öffentlichkeit. Die Forderung nach Anerkennung eines autonomen slowakischen Gebietes wurde von ihr nicht mehr erhoben.

Beide slowakische Parteien traten mit Forderungen und Vorstellungen an das Nationalitätenkomitee des ungarischen Reichstages heran, ohne eine einheitliche Stellungnahme zu vertreten. Endergebnis der Verhandlungen im Nationalitätenkomitee war schließlich das Nationalitätengesetz des Jahres 1868 von BARON EÖTVÖS, in dem alle Volksgruppenrechte unberücksichtigt blieben. Die madjarische Mehrheit des ungari-

schen Parlaments stimmte für das Gesetz, während die nichtmadjarischen Nationalitäten es ablehnten und verneinten. Die „Neue Schule" nahm gegenüber dem Nationalitätengesetz eine versöhnlichere Stellung ein, obwohl auch diese Gruppe das Gesetz in der bestehenden Form ablehnte.

Auch die Stellungnahme der Rusinen oder Ruthenen in Ungarn zum österreichisch-ungarischen Ausgleich war durchaus nicht einheitlich[79]. Die politisch aktive Partei unter den Ruthenen waren die Anhänger des Großgrundbesitzers ADOLF DOBRJANSKY. Diese Gruppe orientierte sich mehr zum kaiserlichen Hof nach Wien. Doch die überwiegende Mehrheit der ruthenischen Repräsentanten, vor allem die unierte Geistlichkeit, lehnte dieses politische Programm ab. Sie glaubten eher nationale Zugeständnisse durch eine Annäherung an die madjarische Gentry zu erreichen. DOBRJANSKY dagegen hoffte, am Wiener Hof die Errichtung eines ruthenischen Herzogtums durchsetzen zu können. Durch den Abschluß des Ausgleiches wurde diese Forderung zur Utopie. Daher verlor die Gruppe um den streitbaren DOBRJANSKY rasch an Anhängerschaft. Doch auch die Ergebenheitsadressen der promadjarischen Partei nutzte der ruthenischen Nationalbewegung wenig. Denn sie konnten nicht einmal das freie Wirken des einzigen ruthenischen Kulturvereins, des St. Basilius-Vereins, erreichen.

Die Verhältnisse in Ungarn machten es den Ruthenen unmöglich, ein eigenständiges nationales Leben zu entfalten.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich bedeutete besonders für die Entwicklung des Nationalitätenrechts einen wichtigen Einschnitt. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten innerhalb der cisleithanischen Hälfte der Monarchie bildet das Grundthema der Untersuchung von GERALD STOURZH[80]. Er geht auf die Geschichte des Artikels 19 der österreichischen Verfassung ein, der die Gleichberechtigung der Nationalitäten Cisleithaniens verbürgte. STOURZH weist darauf hin, daß die Grundrechte des Kremsierer Verfassungsentwurfes, zu denen auch der Artikel 19 gehörte, in die Verfassung von 1867 aufgenommen wurden. Dagegen wurde der Katalog der Grundrechte im Verfassungsentwurf der Paulskirche nicht in die Verfassungsgesetze des Bismarckreiches aufgenommen, sondern erst in die Weimarer Verfassung. Diese Feststellung von STOURZH läßt sich historisch durch die Niederlage Österreichs erklären. Da bei ihm diese Erläuterung fehlt, entsteht der Eindruck, daß es in Österreich eine demokratischere Gesinnung gab als im Bismarckreich. In den Untersuchungen zum Artikel 19 klärt STOURZH aufgrund des reichhaltigen rechtshistorischen Schrifttums die Begriffe „Nationalität" und „Volksstamm", von denen in dem erwähnten Verfassungsartikel die Rede ist, um dann die verschiedenen Fassungen in den Verfassungsentwürfen von 1848 bis 1867 zu vergleichen. Er fügt seinen historischen Erläuterungen über die Entstehung des Artikels 19 noch hinzu, daß auch die Krone das Schlagwort von der Gleichberechtigung der Nationalitäten im Kampf gegen die ungarische Staatsnation benutzte, besonders bei der Niederkämpfung der ungarischen Revolution von 1848—1849, ohne jedoch das Versprechen zu halten, das sie den Nationalitäten Ungarns gegeben hatte. Nach

---

[79] Über die nationalpolitische Lage der Rusinen berichten: HARAKSIM, L'UDOVÍT Die Rusinen und der Ausgleich, in: Congrès international (im Druck); ŽEGUC, IVAN Die nationalpolitischen Bestrebungen der Karpato-Ruthenen 1848—1914. Wiesbaden 1965 = Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München 28.

[80] STOURZH, GERALD Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 186—218.

der Niederlage von Solferino ging die ungarische Entwicklung einen anderen Weg. STOURZH stellt fest, daß es in Ungarn keinen verbrieften Verfassungsschutz für die Nationalitäten gab, weil es dort ähnlich wie in England keinen Unterschied zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen gab. Vor allem stellte das Nationalitätengesetz von EÖTVÖS aus dem Jahre 1868 von vornherein die Unteilbarkeit der ungarischen Staatsnation fest, die alle Bürger Ungarns umfaßte, ganz gleich welcher Sprache und Nationalität sie angehörten.

In einer neueren Arbeit zum Nationalitätengesetz von 1868 in Ungarn von JOHANN WEBER[81] wird ebenfalls festgestellt, daß die EÖTVÖS'sche Konzeption von der einheitlichen politischen ungarischen Nation mit Gleichberechtigung aller Bürger nicht geeignet war, die damals aufgepeitschten nationalen Leidenschaften zu beruhigen. Aber WEBER glaubt, daß EÖTVÖS' Überzeugung, mehr von allgemein moralischen Gesichtspunkten betrachtet, berechtigt war, weil er die Herrschaft der nationalen Idee für kurzlebig hielt. Er war überzeugt, daß die nationale Idee niemals imstande sein würde, auf die Entwicklung der Menschheit einen größeren Einfluß auszuüben als die Ideen der Freiheit und Gleichheit.

Allein dem ungarischen Nationalitätengesetz widmet sich ein Beitrag von CARLILE AYLMER MARCARTNEY[82].

Obwohl das Nationalitätengesetz von 1868 vernünftig war, blieb es seiner Ansicht nach zum Scheitern verurteilt, weil der ungarische Begriff von der Nation etwas anderes beinhaltete als es allgemein üblich war. In Ungarn hatte die Nation immer noch als die Nachfolgerin der madjarischen Kriegergemeinschaft gegolten, die das Land erobert hatte. In diese Nation konnten auch Nichtmadjaren als vollgültige Mitglieder aufgenommen werden, auch dann noch, als an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert aus der politischen ungarischen Nation eine madjarische Sprachnation geworden war, die nicht fähig war, die übrigen Nationalitäten als gleichberechtigte Glieder anzuerkennen.

Von Anfang an betrachteten die Slowenen den Dualismus als die schlechteste mögliche Organisationsform der Monarchie. Daher ist die slowenische Öffentlichkeit, wie VASILIJ MELIK nachweist, gegen den Abschluß des Ausgleichs[83]. In den Jahren nach dem Ausgleich kommt es zu einer Radikalisierung der slowenischen Nationalbewegung. Von den liberalen Jungslowenen wird ein Programm eines vereinten Sloweniens entwickelt, das eng verknüpft ist mit dem jugoslawischen Programm, das 1870 in Laibach beschlossen wurde. Die Gründung eines vereinten Sloweniens, so stellt MELIK fest, wäre wahrscheinlich die einzige Garantie für die Gleichberechtigung der Slowenen in der Monarchie gewesen.

Allein mit administrativen Lösungen ihrer nationalen Ansprüche gaben sich die Italiener in Tirol und im Küstengebiet nicht mehr zufrieden[84]. Die reichsitalienischen territorialen Ansprüche auf die von Italienern besiedelten Gebiete der österreichischen

---

[81] WEBER JOHANN Eötvös und die ungarische Nationalitätenfrage. München 1966.

[82] MARCARTNEY, CARLILE AYLMER Das ungarische Nationalitätengesetz vom Jahre 1868, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 219–230.

[83] MELIK, VASILIJ Die slowenische Politik am Anfang des Dualismus, in: Congrès international (im Druck).

[84] STRADAL, HELMUTH Die Lage der Italiener in der österreichischen Reichshälfte nach dem Ausgleich 1867, in: Congrès international (im Druck).

Reichshälfte machten die Probleme der italienischen Bevölkerung in Österreich zu einer außenpolitischen Frage.
Einen Überblick über die Entwicklung des tschechischen Volkes nach dem Ausgleich gibt JIŘÍ KOŘALKA[85]. Die negative Einstellung PALACKÝS zum dualistischen System behandelt JOSEPH ŽÁČEK[86].
Mit der Lage der polnischen Bevölkerung in Galizien befaßt sich JÓZEF BUSZKO[87]. Er widmet sich der galizischen Autonomie, die zwischen den Wiener Regierungskreisen und dem galizischen Adel abgeschlossen wurde, die Galizien zum „polnischen Piemont" werden ließ.
Mit der Stellung der Nationalitäten in Österreich-Ungarn nach der Einführung der Verfassung befaßt sich JÚLIUS MÉSÁROŠ[88]. Er behandelt dieses wichtige Thema mit der marxistischen Fragestellung. Eine eingehende Analyse des Schulwesens bei den verschiedenen Nationalitäten des Habsburgerstaates diente als Beispiel für die gesamte Nationalitätenpolitik. Für das Volksschulsystem konnte er im österreichischen Reichsteil feststellen, daß die prozentuale Verteilung der Volksschulen in der betreffenden Muttersprache dem Anteil dieser Nation an der Gesamtbevölkerung immer mehr angeglichen wurde. Auch im Mittelschulwesen stieg der Anteil der nichtdeutschen Anstalten. Dagegen war die Lage der Nationalitäten in Ungarn wesentlich ungünstiger. Eine positivere Entwicklung gab es nur in Kroatien und Slawonien, wo ein autonomes Schulwesen bestand. Die Schulpolitik im übrigen Ungarn war völlig der totalen Madjarisierung untergeordnet. Dreißig Jahre nach dem Abschluß des Ausgleichs waren fast alle nichtmadjarischen Mittelschulen geschlossen. MÉSÁROŠ zitiert zur Charakterisierung der madjarischen Nationalisierungspolitik eine Rede eines ungarischen Abgeordneten, der im Jahre 1890 vor dem ungarischen Reichstag erklärte: „Der Wille, den ungarischen Staat in einen madjarischen umzugestalten, bildet ein altes Herkommen unserer Politik. Dieses Bestreben hat sich von neuem mit einer wunderbaren Wirksamkeit und durch nicht minder wunderbare Erfolge der derzeitigen Regierung kundgetan."
Die politische und kulturelle Lage der Nationalitäten in Ungarn nach dem Ausgleich wurde auch von ungarischer Seite behandelt[89]. Man ist auch dort heute bemüht, dieses heikle Problem sachlicher zu diskutieren.

---

[85] KOŘALKA, JIŘÍ The History of the Habsburg Monarchie in Czechoslovak Historiography since 1945, in: Austrian History Yearbook 2 (1966) 189—223.

[86] ŽÁČEK JOSEPH Palacký and the Austro-Hungarian Compromise of 1867, in: Congres international (im Druck). Über die Weiterentwicklung des böhmischen Staatsrechts nach dem Ausgleich berichtet VALENTIN, URFUS Die Ausprägung der Idee des historischen böhmischen Staatsrechtes in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts und der österreichisch-ungarische Dualismus, in: Congrès international (im Druck).

[87] BUSZKO, JÓZEF Die galizische Autonomie und Wien, in: Donauraum — gestern, heute, morgen, S. 81—92; DERS. Polish Attitude Towards the Compromise, in: Congres international (im Druck).

[88] MÉSÁROŠ, JÚLIUS Die Stellung der Völker Österreich-Ungarns nach dem Sturze des Absolutismus im Lichte der Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung und des Schulwesens, in: Congrès international (im Druck).

[89] KEMÉNY, GÁBOR A magyar nemzetiségi kérdés története [Die Geschichte der ungarischen Nationalitäten]. Budapest 1946. DERS. Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában [Dokumente zur Geschichte der Nationalitätenfrage in der Ära des Dualismus]. Band 1—4. 1952—1966.

Der Sozialgeschichte Ungarns zu Beginn des 20. Jahrhunderts widmet sich PÉTER HANÁK[90]. Er weist hier wiederum auf die Benachteiligung Ungarns im dualistischen System hin, die sich in den schlechten sozialen Zuständen widerspiegelt. Er gliedert die ungarische Gesellschaft in drei Gruppen. Zu der ersten Gruppe gehörte der gesamte Adelsstand, der durch Abstammung, Diplom und Rang die staatliche Macht in Ungarn ausübte. Die zweite Klasse der Bevölkerung bestand aus reichen Bauern, besseren Handwerkern und Kaufleuten. Die dritte Gruppe setzte sich aus armen Handwerkern, Knechten, Gesinde und Industriearbeitern zusammen, die unter den schlechtesten sozialen Bedingungen leben mußten[91]. Für den Nationalismus, der sich gegen Wien und Österreich richtete, machte HANÁK ausschließlich den Herrenstand verantwortlich, der in Magnaten, in die ärmere Gentry und das reiche Bürgertum zerfiel und der auch den Mittelstand auf dem Weg zum selbstzerstörenden Chauvinismus mitriß. Das Problem der Opposition in Ungarn während der dualistischen Periode untersucht ISTVÁN DOLMÁNYOS[92].

Bei wissenschaftlichen Tagungen im heutigen Ungarn und anderer Nachfolgestaaten wurden aus marxistischer Sicht die Probleme des dualistischen Systems ausgiebig erörtert[93]. In der heutigen Diskussion unter Historikern prallen am meisten die rumänische und ungarische Auffassung über wirtschaftliche und politische Probleme im Zeitalter des Dualismus aufeinander. Ein wichtiges innenpolitisches Problem in Ungarn war die Entwicklung der Landwirtschaft, die weit hinter dem westeuropäischen Niveau zurückblieb[94]. Die gesamte negative Entwicklung der ungarischen Wirtschaft hatte eine riesige Auswanderungswelle zur Folge. Darüber wurde sowohl von ungarischer als auch von amerikanischer Seite gearbeitet[95].

ROBERT KANN versuchte die Lage der Juden in Ungarn von 1867–1918 zu schildern[96].

Im ganzen gesehen ist man in der Diskussion über die ungarische Gesellschaft nach dem Ausgleich von 1867 überzeugt, daß Ungarn weit hinter der übrigen sozialen Entwicklung Europas zurückblieb. Diese veraltete Gesellschaftsformation und der übertriebene ungarische Chauvinismus gehörten zu den Hauptursachen, welche zur Auflösung der Monarchie führten.

Allerdings nehmen zu dem zweiten Teil dieser These die ungarischen Historiker einen differenzierteren Standpunkt ein.

---

[90] HANÁK, PÉTER Skizzen über die ungarische Gesellschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Acta Historica 10 (1964) S. 1–47.

[91] DERS. A történettudományi bizottság vitája a dualizmus kora történetének egyes kérdéseiről [Die Debatte der Historischen Kommission über wichtige Fragen der Geschichte des Dualismus], in: Századok 96 (1962) S. 217–239.

[92] DOLMÁNYOS, ISTVÁN A magyar parlamenti ellenzék történetéből 1901–1904 [Abschnitte aus der Geschichte der ungarischen parlamentarischen Opposition]. Budapest 1963.

[93] BEREND, IVÁN Az Osztrák-Magyar Monarchia történeti Problémái (Historische Probleme der Österr.-Ung. Monarchie), in: Századok 99 (1965) S. 218–220.

[94] PUSKÁS, JÓZSEF Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion in Ungarn und der Markt der Monarchie (1870–1914). Budapest 1964.

[95] RÁCZ, ISTVÁN A kivándorlás és a magyar uralkodó osztály 1849–1914 [Die Auswanderung und die ungarische herrschende Klasse], in: Annales Instituti Historici Universitatis Scientiarum Debreceniensis de Ludovico Kossuth nominatae 1 (1962) S. 92–173; LENGYEL, EMIL Americans from Hungary. Philadelphia 1948.

[96] KANN, ROBERT Hungary Jewry during Austria-Hungary's Constitutional Period (1867–1918), in: Jewish Social Studies 7 (1945) S. 357–386.

Schwerwiegend waren die Auswirkungen des Ausgleichs auf die Verfassungsfrage der cisleithanischen Reichshälfte. Eng mit dem Ausgleich verknüpft war die Dezemberverfassung von 1867, weil die ungarische Auslegung der Ausgleichsgesetze eine Abänderung der Verfassung Cisleithaniens geradezu unmöglich machte. Außerdem konnten die fünf Staatsgrundgesetze des österreichischen Reichsteils nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Es war geradezu aussichtslos, wie LENTZE feststellt, diese Mehrheit für eine solche Reichsreform im Reichsrat zustande zu bringen[97]. Nur durch einen Staatsstreich der Krone war eine Änderung der Verfassung möglich. LENTZE hält eine Umwandlung Österreichs in einen modernen Bundesstaat nur für möglich, wenn es zu einer Entmachtung der Krone, der Adelsschicht in den Kronländern, der Bürokratie und der Armee gekommen wäre. Selbst eine Umorganisierung Österreichs nach dem nationalen Prinzip scheiterte an den jeweiligen Landtagsmehrheiten. LENTZE weist darauf hin, daß eine Umgestaltung in einen demokratischen Bundesstaat unmöglich gewesen wäre. Die Möglichkeit einer Revolution von oben hält er am ehesten nach dem Regierungsantritt des Thronfolgers Erzherzog FRANZ FERDINAND für möglich. Doch stellt er auch zu den Plänen des Thronfolgers fest, daß für eine endgültige Stellungnahme davon kaum Details bekannt waren. So kommt er schließlich zu dem Schluß, daß FRANZ FERDINAND zur Zeit seines Todes überhaupt noch kein endgültiges Programm hatte. Durch die Katastrophe des Ersten Weltkrieges wurde schließlich die Entmachtung der erwähnten Führungsschichten erzwungen, doch damit war auch das Schicksal Österreichs besiegelt.

8. Die ausländischen Mächte und der Ausgleich

Ein Beitrag von JIŘÍ KOŘALKA beschäftigt sich mit dem Einfluß der preußischen Politik auf die Geschicke der habsburgischen Monarchie zur Zeit des Ausgleichs[98].
Im ersten Teil faßt er die Forschungsergebnisse über das sogenannte preußisch-ungarische Interessenbündnis im Jahre 1867 zusammen.
Im Mittelpunkt steht ein Ausspruch BISMARCKS gegenüber dem Fürsten KARL von Rumänien im Jahre 1869: „Das Vertrauen der Ungarn ist uns eine Bürgschaft des Friedens, ein Hindernis für die Beteiligung Österreichs an einer Koalition gegen uns."
Im zweiten Teil seiner Ausführungen versucht KOŘALKA die einzelnen Ereignisse und Entscheidungen der preußisch-habsburgischen Beziehungen in einen breiteren Zusammenhang mit der allgemeinen nationalen Problematik einzureihen.
Im dritten Teil bringt er schließlich Aussagen wichtiger politischer Persönlichkeiten über die Wichtigkeit und Auswirkungen des Ausgleichs von 1867.
Die Reaktion Frankreichs auf den Ausgleich von 1867 untersucht BERNARD MICHEL[99]. Er zeigt, wie bestürzt das offizielle Frankreich über die Niederlage von Königgrätz

---

[97] LENTZE, HANS Die Problematik der Föderalisierung in Österreich, in: Congrès international (im Druck).

[98] KOŘALKA, JIŘÍ Pruskoněmecká politika ve vztahu k vyrování roku 1867 a k národním problémům ve střední Evropě [Die preußisch-deutsche Politik in bezug auf den Ausgleich des Jahres 1867 und auf das Nationalitätenproblem in Mitteleuropa], in: Historický časopis 16 (1968) S. 195—207.

[99] MICHEL, BERNARD Le compromis et l'attitude de la France d'après les archives diplomatiques françaises, in: Congrès international (im Druck).

war und wie man die Beilegung des Verfassungskonfliktes in Österreich durch den Ausgleich mit Ungarn begrüßte, um einen Verbündeten gegen Preußen zu haben. Andererseits werden auch die französischen Beziehungen zu den nationalen Bewegungen der Tschechen untersucht.
Im Detail bringt dieser Beitrag wertvolles französisches Archivmaterial, das für die Beurteilung der europäischen Mächte in der damaligen Zeit von Bedeutung ist.
Auch eine andere außenpolitische Folgeerscheinung des Ausgleichs wird in der Literatur über den Ausgleich und in der Geschichtsschreibung über die letzten fünfzig Jahre der Monarchie behandelt. Es ist das Bündnis mit Preußen-Deutschland. Selbst KANN als westlicher Historiker sieht im Ausgleich von 1867 ein Bündnis, das von der deutsch-ungarischen Herrenschicht in der Monarchie bewußt geschlossen wurde, um ihre Herrschaft zu bewahren[100]. KANN sieht für die Aufrechterhaltung dieses Bündnisses in Deutschland ähnliche Gegebenheiten.
Die bedeutenden europäischen Höfe außer Preußen und Italien standen der Monarchie zur Zeit des Ausgleichs positiv gegenüber. PÉTER HANÁK versucht die Haltung der europäischen Mächte zusammenzufassen[101]: Demnach war die Monarchie ein unentbehrlicher Pfeiler des europäischen Gleichgewichtes. In die internationalen Konflikte der Monarchie mengte sich England nicht ein. Es gab höchstens gute Ratschläge. Die englische Diplomatie empfahl einen Ausgleich mit Ungarn, warnte aber vor der Gefahr des ungarischen Übergewichtes.
Interessant in diesem Zusammenhang ist die Charakterisierung der russischen Politik zum Ausgleich, die HANÁK als kühl und zurückhaltend bezeichnet. Dennoch hielt auch Rußland die Monarchie für ein wichtiges Element der konservativen europäischen Ordnung. Es dachte daher nicht an ihre Zerstörung, ja es hielt selbst von der von den Führern der Austroslawen geforderten Föderalisierung nicht viel.
Nach HANÁK hatte die Monarchie nach 1866 außenpolitisch eine bessere Stellung als vorher, weil sie in Deutschland und in Italien von zwei unhaltbar gewordenen Positionen befreit wurde.
Mit dem Ausgleich als internationales Problem befaßte sich ENDRE KOVÁCS[102]. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die europäischen Mächte versuchten, die innenpolitischen Verhältnisse in Österreich zu beeinflussen. So war es der sehnlichste Wunsch NAPOLEON III., durch den Ausgleich eine möglichst schnelle innere Konsolidierung der innenpolitischen österreichischen Verhältnisse zu erreichen. Für England stellte er fest, daß sich das Inselreich für die inneren Angelegenheit der Monarchie wenig interessierte. Im übrigen paßte nach KOVÁCS der Ausgleich genau in das Konzept der englischen Regierung. Nach dem offiziellen britischen Standpunkt sollte sich Österreich mit der Niederlage abfinden und keine Revanchebestrebungen einleiten. Durch die Regelung der inneren österreichischen Angelegenheiten glaubte man in England, daß dadurch ruhigere Ver-

---

[100] KANN, ROBERT: Rakúsko-uherské výrovanie [Der österreichisch-ungarische Ausgleich], in: Historický časopis 16 (1968) S. 1—5.
Vgl. auch DERS. Werden und Zerfall des Habsburgerreiches; DERS. Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Band 1, S. 30—39.

[101] HANÁK, PÉTER Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867, außen-, innen- und wirtschaftspolitisch gesehen, in: Donauraum gestern, heute, morgen. Wien 1967, S. 113—127.

[102] KOVÁCS, ENDRE Der österreichisch-ungarische Ausgleich vom Jahre 1867 und die europäischen Großmächte, in: Congrès international (im Druck).

hältnisse in Südosteuropa geschaffen würden. Über die dualistische Struktur Österreichs hatte man in England eine schlechte Meinung.

BISMARCK war nach dem Krieg von 1866 an einem erfolgreichen Abschluß der Ausgleichsverhandlungen interessiert. KOVÁCS meint, daß nach dem Krieg von 1866 keine geheimen Verbindungen zwischen Preußen und der Opposition in Ungarn mehr bestanden. Auf lange Sicht war es der Wunsch BISMARCKS, ein enges Bündnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich auszubauen. Allerdings räumt KOVÁCS ein, daß Pest eventuell ein potentieller Verbündeter Berlins sein konnte, wenn in Wien die zentralistischen Kräfte die Oberhand gewinnen würden und der Ausgleich in seiner ursprünglichen Form gefährdet würde. In Rußland war man nach KOVÁCS über die Entwicklung in Mitteleuropa nach dem Jahre 1866 besorgt. Denn durch das Austreten Österreichs aus dem Deutschen Bund und dem Abschluß des Ausgleichs verschob sich der Schwerpunkt der Donaumonarchie nach Osten hin.

Seit dem Abschluß des österreichisch-ungarischen Ausgleichs bis zum Untergang der Monarchie wurden in allen Parteien der Monarchie Reformpläne zur Verbesserung und Ergänzung des dualistischen Systems erörtert. Selbst nach dem Untergang des Habsburgerstaates riß die Diskussion über die Möglichkeit zur Reform nicht ab. Zahlreich sind die Bücher und Aufsätze, die darüber geschrieben wurden. In diesem Zusammenhang soll auf einen Artikel von ADAM WANDRUSZKA hingewiesen werden, der eine zusammenfassende Würdigung darüber zu geben versucht[103]. Er berichtet über die Reformverschläge, angefangen von der Kritik des Erzherzogs JOHANN am altehrwürdigen Kaiserstaat[104] über die Umgestaltungspläne PALACKÝS, der Kronprinzen RUDOLF und FRANZ FERDINAND, der Politiker POPOVICI, RENNER, BAUER und FISCHHOF bis zu den tatsächlich zögernd und zu spät erfolgten Reformen wie dem Mährischen und dem Bukowiner Ausgleich, die neue Möglichkeiten des Fortbestehens der Donaumonarchie aufzeigten. WANDRUSZKA weist in diesem Zusammenhang auf die Untergangsahnungen hin, von welchen die Führungsschicht des Habsburgerstaates ergriffen war, die sie zur fieberhaften Arbeit an verschiedenen Reformplänen anspornte. Schließlich erörtert und diskutiert er die Überlebenschancen des multinationalen Staatsgebildes. Dabei kann WANDRUSZKA unter Hinweis auf die Aussagen von Historikern der Nachfolgestaaten[105] sachlich feststellen, daß zu Beginn des Ersten Weltkrieges „. . . nur wenige und politisch einflußlose Gruppen eindeutig gegen die Existenz der Monarchie eingestellt waren".

WANDRUSZKA glaubt, daß im Jahre 1914 gemäß der programmatischen Schrift von KARL RENNER ein Kampf der Nationen nicht gegen, sondern um den Staat eingesetzt habe[106]. Jede der Nationen Österreichs versuchte im Staat ihre Position, das hieß ihren nationalen Besitzstand zu bewahren oder zu vermehren. Als aber dieser Staat ver-

---

[103] WANDRUSZKA, ADAM Finis Austriae? Reformpläne und Untergangsahnungen in der Habsburger Monarchie, in: Der Ausgleich a. a. O. S. 113—123.

[104] SUTTER, BERTHOLD Erzherzogs Johanns Kritik an Österreich, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 16 (1963) S. 165—214.

[105] ZWITTER, FRAN; ŠIDAK, JAROSLAV; BOGDANOV, VLADIMIR Les problemes nationaux dans la Monarchie des Habsbourg. Beograd 1960; VALIANO, LEO La dissoluzioni dell' Austria-Ungheria. Milano 1966.

[106] SPRINGER, RUDOLF [i. e. RENNER, KARL] Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. Leipzig, Wien 1902.

nichtet war, wurden erst recht die Kräfte des zerstörenden Nationalismus freigesetzt[107]. Für die Auflösung des dualistischen Staatswesens macht WANDRUSZKA schließlich keine der nationalen Gruppen verantwortlich. Er lehnt es auch ab, bei der Zerstörung der Donaumonarchie überhaupt von „Schuld" zu sprechen, sondern er gebraucht in diesem Zusammenhang nur das ehrfürchtige Wort „Schicksal".

Zusammenfassend kann bei der gesamten Diskussion um den österreichisch-ungarischen Ausgleich festgestellt werden, daß man sich bis jetzt bemüht, seine Ursachen und Gründe gründlich zu erforschen und auf seine konstitutionellen Fehler hinzuweisen, die schließlich zum Zerfall des Staates führten. Dennoch fehlt bis heute trotz der vielen Einzelforschungen eine umfassende Analyse zur Sozialgeschichte Österreich-Ungarns, welche versucht, alle Komponenten, die zum Untergang der Monarchie führten, darzustellen, um auch die Rolle des „Schicksals" im Sinne WANDRUSZKAS mit wissenschaftlichen Methoden einzugrenzen.

---

[107] KRIZMAN, BOGDAN Die Neugestaltung des Donauraumes nach dem Ersten Weltkrieg, in: Donauraum gestern, heute, morgen, S. 159—174.

BESPRECHUNGEN

SÜDOSTEUROPA ALLGEMEIN

FEJTÖ, FRANÇOIS *Judentum und Kommunismus. Antisemitismus in Osteuropa.* Wien, Frankfurt, Zürich: Europa-Verlag 1967. 263 S. DM 16,80.

Diese Darstellung des Antisemitismus in den kommunistisch regierten Ländern gliedert sich in zwei Hauptteile: Darstellung der Situation der Juden und eine sorgsam ausgewählte Dokumentation. Die von dem Verfasser beschriebenen Vorgänge beweisen ein neues Aufleben des Antisemitismus. Nach seinem sachlichen, wenn auch nicht immer genauen Bericht konnte auch das kommunistische Herrschaftssystem mit der vorgefundenen Strömung des Antisemitismus nicht fertig werden. Obwohl die „sozialistische Gesellschaft" den Anspruch erhebt, auf alle Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens — auch innerhalb der verschiedenen Volks- und Religionsgruppen — eine ideologisch fundierte fertige Lösung zu geben, hat diese — nach FEJTÖS Ausführungen — sich nicht als fähig erwiesen, die Strömung des Antisemitismus zu überwinden.
Was über Ungarn gesagt wird, befriedigt keineswegs. Der aus Ungarn stammende Verfasser hätte durchaus Wichtigeres über den Antisemitismus und über das Verhältnis Judentum-Christentum im heutigen Ungarn berichten können. Auch genügt es nicht bestimmte einzelne Ereignisse als Beweis für das Vorhandensein einer antisemitischen Strömung herauszugreifen. Es wäre richtiger und beweiskräftiger gewesen, solche Vorgänge über größere Zeiträume mit den modernen Methoden empirischer Umfragen zu klären.

Thomas Domján, Frankfurt

RÉVÉSZ, LÁSZLÓ *Der osteuropäische Bauer. Seine Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Ungarns.* Bern: Schweizerisches Ostinstitut 1964. 311 S. DM 24,80.

Die Zahl der Veröffentlichungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Osteuropas und Ostmitteleuropas innerhalb der Länder des sozialistischen Machtbereiches ist außerordentlich groß. Die Wissenschaftler werden von der marxistisch-leninistischen Ideologie auf diese Disziplin verwiesen und mit einer bestimmten Methode ausgestattet. Um so deutlicher verspürt man deshalb — trotz einiger ausgezeichneter Werke — den Mangel an deutschsprachigen Untersuchungen zu diesem Gegenstand, der auch einer keine slawischen Sprachen beherrschenden Leserschaft Zugang zu diesem Stoffgebiet ermöglicht. Das Buch von LÁSZLÓ RÉVÉSZ hat diese empfindliche Lücke an einem wichtigen Punkt gefüllt. Zwar ist seine Arbeit von der rechtswissenschaftlichen Position aus geschrieben, doch ermöglicht sie gerade dem Wirtschaftshistoriker eine weitere Vertiefung seines Bildes.
Von den insgesamt sechs Kapiteln des Werkes nehmen die beiden ersten („Die bäuerliche Dorfgemeinschaft", „Die persönliche Abhängigkeit der Bauern") und das letzte („Die soziale Schichtung der Bauern") hinsichtlich ihrer Aussagekraft einen besonderen Rang ein. Sehr eindrucksvoll formuliert der Verf. die sich wandelnde Stellung der Bauern innerhalb der — agrarisch orientierten — Gesellschaft der einzelnen Länder. Der Quellenreichtum, der die ganze Untersuchung auszeichnet, wird hier besonders deutlich. — In weiteren Kapiteln werden behandelt: „Gesinde und Grundherr" (Kap. 3), „Der Bauer und seine Hufe" (Kap. 4).
Einen gewissen Mangel sehen wir darin, daß der Verf. in manchen Punkten eine eigene Ter-

minologie benutzt, ohne die entsprechenden Definitionen — vor allem in ihrer Abgrenzung zu andersartiger Verwendung der Begriffe — vorzunehmen. Dadurch ist die Möglichkeit zu Mißverständnissen gegeben. Wir denken hier vor allem an die Darstellung der Formen bäuerlicher Abhängigkeit auf den jeweiligen Entwicklungsstufen. — Mit gewissem Bedauern vermißt der Leser auch ein gut überschaubares Schrifttumsverzeichnis. Es wird zum Teil wohl ersetzt durch die umfangreichen und sehr gründlich gearbeiteten Anmerkungen. Für eine Neuauflage dieses doch so wichtigen Buches, das in gewisser Hinsicht als Standardwerk der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des östlichen und südöstlichen Europa bezeichnet werden muß, ist eine solche Ergänzung erwünscht. *Hans-Robert Buck, München*

SCHERER, ANTON *Südosteuropa-Dissertationen 1918—1960.* Eine Bibliographie deutscher, österreichischer und schweizerischer Hochschulschriften. Graz, Wien, Köln: Hermann Böhlau Nachf. 1968. 221 S. DM 40,—

Diese vom Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut herausgegebene Bibliographie bringt erstmals eine Zusammenstellung der in den Jahren 1918—1960 an den Hochschulen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz approbierten Dissertationen und Habilitationsschriften über Südosteuropa. Die 2 234 Titel sind länderweise und innerhalb der zehn Ländergruppen (darunter Griechenland und Türkei) nach Sachgebieten geordnet. Ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis und Verfasserregister erschließen die Bibliographie. Sie ist nicht nur verdienstvoll, weil sie einen verhältnismäßig großen Zeitraum erfaßt, wodurch bei der Ermittlung mangels ausreichender Unterlagen sicherlich viel Kleinarbeit geleistet werden mußte. Durch zusätzliche Tabellen im Anhang werden erstmals auch statistische Daten darüber geboten, wieviel Dissertationen und Habilitationsschriften über die verschiedenen Länder an den einzelnen Hochschulen angefertigt worden sind. Dabei zeigt sich wohl eine große Streuung des Materials, aber Wien nimmt mit 579 Hochschulschriften eindeutig die Vorrangstellung in der Südosteuropa-Forschung an den mitteleuropäischen Hochschulen ein.
Im ganzen wurden in der Berichtszeit 287 Arbeiten über Ungarn und 148 über Österreich-Ungarn erstellt. Auch hier steht wieder die Universität Wien mit 124 bzw. 79 Themen an der Spitze, d. h. mit 50 Prozent der insgesamt angefertigten Hochschulschriften.
Otto Böss, München

HARSÁNYI, JÁNOS; TISZAY, ANDOR; VÁGÓ, ERNŐ *Az antifasiszta ellenállási és partizánharcok válogatott irodalmának bibliográfiája* [Auswahlbibliographie zum antifaschistischen Widerstand und zu den Partisanenkämpfen]. Budapest: Tankönyvkiadó 1968. 53 S. Forint 2,60.

Diese von einem Autorenkollektiv zusammengestellte Bibliographie verzeichnet 229 Titel, gegliedert in vier Hauptteile: 1. bibliographische, chronologische und biographische Arbeiten, 2. Quellensammlungen und Erinnerungen, 3. Monographien und zusammenfassende Werke, 4. Romane, Erzählungen, Schauspiele und Berichte. — Auf den zuletzt genannten Teil hätte man vielleicht verzichten sollen, um statt dessen wichtigere Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätze zu erfassen. *Thomas Domján, Frankfurt*

GEYER, DIETRICH [Hrsg.], *Wissenschaft in kommunistischen Ländern.* Tübingen: Rainer Wunderlich Verlag, Hermann Leins 1967. 310 S. Paperback DM 19,80.

Im Wintersemester 1966/67 setzte sich eine Ringvorlesung an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen das Ziel, „am Beispiel einzelner Fachdisziplinen zu zeigen, wie die modernen Wissenschaften in der kommunistischen Welt sich gegenwärtig darstellen und ihrem eigenen Anspruch Genüge tun" (Vorbemerkung S. 7).

Die einzelnen, nun in diesem Sammelband veröffentlichten Vorträge behandeln: „Der Wissenschaftsbegriff des Marxismus" (E. BLOCH), „Zur gegenwärtigen Philosophie-Diskussion im Ostblock" (I. FETSCHER), „Kybernetik als Problem kommunistischer Philosophie" (H. DAHM), „Niedergang und Wiedergeburt ökonomischen Denkens in der zentralen Planung des Ostblocks" (E. BOETTCHER), „Neuere Entwicklungstendenzen in der Soziologie des Ostblocks" (P. LUDZ), „Die Literatur der DDR und ihre Widersprüche" (H. MAYER), „Die Literaturwissenschaft in der Sowjetunion" (P. BRANG), „Entwicklungstendenzen der pädagogischen Forschung in der Sowjetunion" (O. ANWEILER), „Probleme der sowjetischen Rechtswissenschaft" (KL. WESTEN), „Die Reformation als Problem der marxistischen Geschichtswissenschaft" (TH. NIPPERDEY), „Gegenwartsfragen der sowjetischen Geschichtswissenschaft" (D. GEYER), „Formen und Probleme der wissenschaftlichen Beziehungen" (W. KASACK).
Den meisten Abhandlungen sind bibliographische Anmerkungen angefügt. Am Schluß folgen ein „Autorenverzeichnis" (mit ausführlichen bibliographischen Angaben) und ein Personenregister.
Die Darstellung befaßt sich vor allem mit der Wissenschaft in der Sowjetunion. Im Abstand folgen Mitteldeutschland und Jugoslawien (Zeitschrift „Praxis"). Auf die besondere Entwicklung Ungarns wird nirgends eingegangen, nur LUKÁCS wird einige Male zitiert. Überall wird sichtbar, daß auch in dem Sowjetsystem die doktrinäre Starre in Bewegung kommt.
Alles in allem handelt es sich um ein bedeutendes Sammelwerk auf hohem Niveau.

Georg Stadtmüller, München

JAKSCH, WENZEL, *Europas Weg nach Potsdam.* Schuld und Schicksal im Donauraum. Neubearbeitete und ergänzte Ausgabe. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1967. 527 S. DM 24.—

Diese historisch-politische Darstellung der Nationalitätenkämpfe im Donauraum umspannt das Jahrhundert von 1848 bis 1945.
Der Standort des Verf., ergibt sich aus seinem politischen Lebensweg in der sudetendeutschen Sozialdemokratie: deutsch, sozial, sozialdemokratisch, für die internationale Solidarität der Arbeiterschaft und für föderale Autonomie der Nationalitäten. In der Linie des Brünner Programms (1899) und des Mährischen Ausgleiches (1906) sieht er die Möglichkeit, die habsburgische Vielvölkermonarchie zu retten, in dem Nationalismus aller Beteiligten, insbesondere der Magyaren, den Grund für das Scheitern, in Karl Renner einen weitsichtigen Wegweiser, in Benesch, dessen intrigantische Manipulationen schonungslos geschildert werden, den bösen Geist.
Die ungarische Forderung der auf das historische Staatsrecht gegründeten Eigenstaatlichkeit erscheint dem Verf. als das Haupthindernis für eine vernünftige Lösung der Nationalitätenfragen im Donauraum. Der leidenschaftliche Nationalismus KOSSUTHS habe die Möglichkeiten der Magyaren überschätzt und die Brücken der Versöhnung zu den anderen ungarländischen Nationalitäten abgebrochen (S. 36). Wien habe damals die große Möglichkeit versäumt, sich mit den aufsteigenden Kräften der Nationalitäten zu verbünden. Die nach 1849 gegebenen Möglichkeiten wurden nicht genutzt. Vielmehr wurden in dem Ausgleich von 1867 alle ungarischen Forderungen bewilligt, durch welche „Fehlentscheidung" ein Nationalitätenfrieden unmöglich wurde (S. 62 f.).
In Ungarn lagen dann auch weiterhin „die eigentlichen Hindernisse der Reichsreform" (S. 108). Die Reformpartei in Wien und in Böhmen gaben das Gesetz des Handelns aus der Hand, „statt dem halbfeudalen Ungarn ihren Willen aufzuzwingen" (S. 97). Das politische Gewicht Ungarns wog schwerer. STEPHAN TISZA, der als Programmatiker einer gewaltsamen Magyarisierung charakterisiert wird (S. 108), hat die Position Budapests gegenüber Wien mit unbeugsamer Festigkeit vertreten.
Der im Urteil der Nachwelt so sehr umstrittene Thronfolger FRANZ FERDINAND war ein Gegner der durch den Ausgleich von 1867 bestätigten Sonderstellung Ungarns. (S. 95). Er war zur

Föderalisierung des Gesamtreiches entschlossen und sammelte eine Gruppe bedeutender Männer um sich, die ihm als Berater bei dem geplanten Reformwerk zur Seite standen. Unter ihnen waren die Rumänen AUREL POPOVICI, GEORG VAJDA, JULIUS MANIU sowie der Slowake MILAN HODSCHA. (S. 110).
Die Zerreißung der Donaumonarchie durch die an Irrtümern und Ungerechtigkeiten so reichen Friedensverträge von St. Germain und Trianon wird als Unheil bezeichnet. Die heuchlerischen und verlogenen Praktiken BENESCHS erfahren ihre gebührende Beleuchtung. Das tiefe Bedauern des Verf. gilt dem Scheitern der kurzlebigen ungarischen Demokratie im Jahre 1919 unter dem „hochgesinnten Europäer GRAF KÁROLYI" (S. 207). Es folgt dann das Trauerspiel der wachsenden tschechisch-deutschen Verfeindung. Hier schöpft der Verf. aus eigenem politischem Erleben. Diese Kapitel haben daher weithin Memoirencharakter und Quellenwert.
Im ganzen handelt es sich um eine hervorragende Darstellung der donauländischen Nationalitätenprobleme eines Jahrhunderts (mit Schwerpunkt Böhmen-Mähren), die ihren bleibenden Wert behalten wird — auch im Urteil derer, die die Stellung und Auswirkung Ungarns im Schicksal der habsburgischen Gesamtmonarchie anders bewerten. — Eine einzelne Berichtigung: der serbische Patriarch ist nicht zur Zeit LAUDONS (S. 102) sondern schon 1690 von Peć nach Südungarn übergesiedelt.

Georg Stadtmüller, München

UNGARN ALLGEMEIN

Magyar történelmi kronológia. Az őstörténettől 1966-ig. Segédkönyv a magyar történelem tanulmányozásához. Irták: BENCZÉDI LÁSZLÓ [u. a.] Szerk.: GUNST PÉTER [Ungarische historische Chronologie. Von der Urgeschichte bis 1966. Hilfsbuch für das Studium der ungarischen Geschichte. Von LÁSZLÓ BENCZÉDI u. a. Redaktion PETER GUNST]. Budapest: Tankönyvkiadó 1968. 415 S. Forint 37,—.

Diese Chronologie der ungarischen Geschichte von den Anfängen bis zum Jahre 1966 gibt zugleich auch eine Zusammenfassung der ungarischen Geschichte in ihren Hauptzügen. Sie ist als Hilfsmittel für den Geschichtsunterricht an den höheren Schulen gedacht und soll die Lehrbücher ergänzen. Die Stoffeinteilung in 13 Kapitel ist dem Unterrichtsplan angepaßt, wobei die neuere Geschichte ausführlicher behandelt wird als die ältere. Z. B. auf Kapitel 6, das die Zeit von 997—1320 behandelt, entfallen nur 30 Seiten, hingegen auf das Kapitel 13 (1945—1965) fast 10 Seiten. Wertvoll ist die Chronologie der Jahre 1919—1944, die in solcher Ausführlichkeit in keinem anderen Buch zu finden ist. — In der Einleitung zu den einzelnen Kapiteln, d. h. Epochen, wird auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung behandelt, die in der Chronologie schwer unterzubringen wäre.
Die Darstellung (in Sätzen) liest sich auch als durchgehender Text gut. Die Daten sind ausgeworfen und fettgedruckt. Ein Namensregister erschließt den reichen Inhalt.

Béla Grolshammer, München

DOMANOVSZKY, GYÖRGY *Ungarische Bauerntöpferei.* Budapest: Corvina-Verlag 1968. 75 S., 1 Karte, 32 Schwarzweiß- und 16 Farbtafeln. = Ungarische Volkskunst 1. Forint 55,—.

Dieser erste Band der Reihe „Ungarische Volkskunst" (herausgegeben von GYULA ORTUTAY), der auf früheren Veröffentlichungen des Verf. beruht, gibt eine kurze Darstellung der ungarischen Bauerntöpferei, aber — über den zu eng gefaßten Titel hinaus — auch des Handwerkes

der städtischen, in Zünften organisierten Töpfer. Nach einer kurzen Geschichte der ungarischen Keramik bis zum 19. Jahrhundert werden dann nach einzelnen Gegenden die Töpferstile besprochen. Manche Landschaften, wie z. B. die mittlere Theißgegend und die große ungarische Tiefebene werden ausführlich besprochen, andere kürzer. Das Kapitel über die Slowakei („Oberland") ist sehr knapp gefaßt. Das Bändchen ist mit schwarzweißen und farbigen Tafeln reich bebildert, auf denen leider ausschließlich Erzeugnisse des 19. Jahrhunderts dargestellt sind.

Die Bauerntöpferei hat sich als Kunstgewerbe in dem heutigen Ungarn in die Industriegesellschaft hinübergerettet. Die Erzeugnisse sind für die Stadtbevölkerung und vor allem für die Ausfuhr bestimmt.

Béla Grolshammer, München

A magyar nyelv történeti-etimológiai szótára [Historisch-etymologisches Wörterbuch der ungarischen Sprache]. Kötet 1. Budapest: Akadémiai Kiadó 1967. 1142 S. Forint 250.–

Das vorliegende Werk bedeutet ohne Zweifel den Höhepunkt der ungarischen Lexikographie, besonders, wenn man ihre verhältnismäßig kurze Entwicklungszeit in Betracht zieht. Vor 1945 konnten lediglich das Torso gebliebene etymologische Wörterbuch von GOMBOCZ und MELICH, bzw. das ungarisch-französische Wörterbuch von SAUVAGEOT den gesteigerten Anforderungen entsprechen. Doch nach dem Zweiten Weltkrieg, vornehmlich von der sowjetischen Lexikographie angeregt, haben sowohl einzelne Autoren als auch Arbeitsgemeinschaften eine ganze Reihe von zweisprachigen Wörterbüchern hervorragender Qualität geschaffen und dadurch jenen reichbemessenen Grundstock der Stichwörter abgegrenzt, der zwar nur die geläufigsten Wörter der einzelnen Fachsprachen, jedoch fast vollständig den Wortschatz der Umgangs- und Literatursprache umfaßt, auch die alte Sprache und die Dialekte mitberücksichtigt. Die nächste Etappe war dann die Herausgabe des Erläuternden Wörterbuches, das im Rahmen dieses Grundstocks Bedeutungen und Stilwerte differenzierte bzw. präzisierte: gleichfalls ein Kardinalwerk der ungarischen Philologie, das in Kürze durch eine historische und etymologische Fundierung ergänzt werden sollte.

Man sollte meinen, die Erreichung des gesteckten Ziels, nämlich die Herausgabe eines etymologischen Wörterbuches der ungarischen Sprache, hätte keiner besonderen Anstrengung bedurft, wie man ja auch im Vorwort lesen kann: „... die ungarische Sprachwissenschaft hat ... in der Vergangenheit sehr viel getan, um die im Wortschatz unserer Sprache verborgenen Lehren an den Tag zu fördern. Immer schon gehörte die Wortgeschichte und die Etymologie zu den stärksten, auch mit dem Maßstab der internationalen Sprachwissenschaft gemessen, zu den bestentwickelten Zweigen der ungarischen Sprachwissenschaft ... Auch zur Synthese der so angehäuften, im Umfang und Qualität imponierend reichen Wissensstoffes wurden Versuche von verschiedener Art unternommen ..."

In diesem Sinne soll nun das historisch-etymologische Wörterbuch nicht nur die Krönung der ungarischen Lexikographie, sondern auch der ungarischen Sprachwissenschaft überhaupt darstellen. Dieser Ansicht kann man nur zustimmen, doch wird der Benützer bei seiner Arbeit sich nicht immer auf dieses Werk stützen können. Dem steht vor allem entgegen, daß Band 1 nur die Stichworte von *A* bis *Gy* umfaßt, folglich nicht weitergekommen ist, als das unvollendete etymologische Wörterbuch von GOMBOCZ-MELICH; Band 2 soll in ca. 1—2 Jahren, Band 3 in weiteren 3—4 Jahren folgen — ein Umstand, der die Brauchbarkeit dieses unentbehrlichen Werkes wenigstens im Augenblick stark mindert. Es wäre vielleicht doch angebracht gewesen, das kleine, doch sehr überlegt zusammengestellte etymologische Wörterbuch von BÁRCZI aus dem Jahre 1941 auf den heutigen Stand zu bringen und somit die Zeitspanne bis zur Erscheinung eines großangelegten Werkes zu überbrücken — um so mehr, als solche weite Intervalle zwischen den einzelnen Bänden erfahrungsgemäß auch die konsequente Durchführung der methodologischen Prinzipien beeinträchtigen. Bereits anhand von Band 1 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Wortartikel zwar fast ausnahmslos ausgezeichnet bearbeitet,

doch nicht immer unter einheitlichen Gesichtspunkten redigiert worden sind. So gibt es Schwankungen bei der Einstufung der Dialekt- bzw. volkssprachlichen Wörter — es ist unklar, was für ein Maßstab hier angelegt wurde. Bei den Dialektwörtern wird nicht immer das Gebiet angegeben, in dem sie gebraucht werden; auch sonst geht es aus dem Wortartikel nicht immer hervor, ob ein Wort allgemein oder nur selten verwendet wird. Es ist ferner nicht ersichtlich, nach welchem Gesichtspunkt gewisse Fremdwörter aufgenommen, andere wiederum ausgeklammert worden sind — weder historische noch ideologische Motive lassen sich dafür erkennen.

Überhaupt scheint in diesem historisch-etymologischen Wörterbuch das historische Prinzip nicht genau präzisiert zu sein: Zwar wird die Entstehungszeit eines Wortes nach Möglichkeit genau angegeben, doch vermißt man bei veralteten Wörtern die (wenn auch nur ungefähre) Angabe des Zeitraums ihres Absterbens. Kann man sich bei manchen Wortartikeln einer kulturhistorischen Fundierung erfreuen, so fehlt diese bei anderen; der Mangel läßt sich vielleicht darauf zurückführen, daß bisher nur die slawischen und rumänischen Lehnwörter der ungarischen Sprache, bzw. ihre finnisch-ugrischen Stämme in zeitgemäßen Einzeldarstellungen bearbeitet worden sind, während andere Sammelwerke dieser Art (z. B. Lehnwörter aus den romanischen, germanischen und Turksprachen) noch ausstehen. Es wäre ferner zu wünschen, bei Maßen und Gewichten auch das Verhältnis zu den heute üblichen Systemen anzugeben; das bisher Versäumte könnte noch am Ende von Band 3 nachgeholt werden. Unbefriedigend ist die Behandlung der Komposita: zwar können die Bestandteile etymologisch bestimmt werden, doch bleibt man in Unkenntnis darüber, wann diese oder jene wichtige Zusammensetzung und auf welchem (kultur)historischen Grund entstanden sein könnte — lauter Mängel, die durch eine Überprüfung der Redaktionsprinzipien behoben werden und den Wert dieses monumentalen Werkes beträchtlich steigern könnten. Nicht zuletzt aber ist eine beschleunigte Veröffentlichung des restlichen Materials dringend zu wünschen.

Georg Heller, München

UNGARN IM MITTELALTER (895-1526)

RAMJOUÉ, FRITZ *Die Eigentumsverhältnisse an den drei Aachener Reichskleinodien.* Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1968. 184 S. DM 18,—.

Das Reichsevangeliar, die Stephansburse und der sogenannte Säbel KARLS DES GROSSEN sind die drei Aachener Reichskleinodien, frühmittelalterliche Stücke, die bei der Krönung deutscher Könige und Kaiser verwendet worden sind. Jahrhundertelang im Aachener Münster aufbewahrt, und als sein Eigentum betrachtet, wurden die drei Reichskleinodien nach der französischen Revolution durch Gewaltakt dem Kapitel entnommen und werden seit 1801 in der Wiener Weltlichen Schatzkammer, zusammen mit den Nürnberger Reichskleinodien, aufbewahrt. Das Aachener Kapitel versucht seitdem vergebens ihre Rückgabe zu erreichen.

Die Auslieferung des sogenannten Säbels Karls des Großen hat auch Ungarn gefordert. Osteuropäischer (ungarischer?) Herkunft, wurde der Säbel durch ZOLTÁN TÓTH mit ATTILAS Schwert in Verbindung gebracht, und als solcher bei den Musealverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn zur Diskussion gestellt.

RAMJOUÉ veröffentlicht in seiner Untersuchung der Geschichte der Aachener Reichskleinodien teilweise noch unbekannte Quellen und beweist durch sie, daß diese Teil des Aachener Münsterschatzes sind. Seine Studie könnte als Grundlage neuer Auslieferungsansprüche dienen.

Der Verf. untersucht erstens die Herkunft der Reichskleinodien. Sein Resultat ist negativ, die Herkunft bleibt unbestimmt. Es folgen die Analyse der Eigentumsverhältnisse bis 1798, dann die Entnahme der Aachener Stücke aus dem Kirchenschatz, schließlich die Aachener Reklamationen. Die sehr gut dokumentierte Studie schildert die Geschichte der Reichskleinodien von juristischem Standpunkt aus gesehen.

Sándor Kuthy, Bern

GROTHUSEN, KLAUS-DETLEV *Entstehung und Geschichte Zagrebs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.* Wiesbaden: Verlag Otto Harrassowitz 1967. 326 S. DM 48,—. = Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe I. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 37.

Über die Geschichte der kroatischen Hauptstadt und zweitgrößten Stadt Jugoslawiens gab es bisher noch keine zusammenfassende Darstellung. Das erscheint um so verwunderlicher, als die Quellenlage für ein solches Unternehmen außergewöhnlich günstig ist, denn wohl über keine Stadt in Südosteuropa sind Quellen in solchem Umfang veröffentlicht worden, wie dies bei Zagreb der Fall ist. Die vorliegende Darstellung beruht vor allem auf den von J. TKALČIĆ herausgegebenen „Monumenta historica Liberae regiae civitatis Zagrabiae". Der Verf. beginnt mit einem Überblick über das Städtewesen in Südosteuropa und über die stadtgeschichtliche Forschung in den jugoslawischen Unionsrepubliken sowie in Ungarn. Hierbei fällt auf, daß es eine Fülle von Einzeluntersuchungen gibt, zusammenfassende Darstellungen aber äußerst selten sind.

Die Entwicklung Zagrebs erfolgte in drei, zu verschiedenen Zeiten gegründeten, territorialen Einheiten: der Bischofsstadt, der Freien königlichen Stadt auf dem *Grič* und der Kapitelstadt. GROTHUSEN beschäftigt sich vor allem mit der Geschichte der Freien königlichen Stadt, berücksichtigt dabei naturgemäß aber auch die beiden geistlichen Bezirke. Die Anfänge der Siedlung im Zagreber Raum gehen weit über die Anfänge der ungarischen Herrschaft in römische und vorrömische Zeit zurück. Der Verf. meint, Zagreb müsse zwar nicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der römischen Siedlung Andautonia sein, habe aber sicher deren Funktionen in wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht übernommen. In den folgenden Jahrhunderten bis zum Beginn der ungarischen Herrschaft bleibt der Raum Zagreb am Rande des historischen Geschehens. Das ändert sich erst mit der Gründung des Bistums Zagreb, die wahrscheinlich in den Jahren zwischen 1091 und 1095 erfolgte, deren genaues Datum sich bisher aber nicht ermitteln ließ. Die Gründe für die Bistumsgründung waren eindeutig politischer Natur — um in dem eben erst zu Ungarn gekommenen kroatischen Gebiet eine kirchenpolitische Stütze zu haben. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. der verfassungsrechtlichen Sonderstellung Slawoniens im ungarischen Herrschaftsverband und dem slawonischen Städtewesen, das durch BÉLA IV. entscheidenden Auftrieb erfuhr. Von ihm wurde 1242 auch die Freie königliche Stadt „in monte Grech" begründet und mit bedeutenden Privilegien versehen, die nicht nur im slawonischen, sondern im gesamten ungarischen Städtewesen der Zeit einen einmaligen Platz einnehmen — so erhielt die Stadt auf dem *Grič* als erste Stadt Ungarns das *„Jus statuendi"*. Eingehend beschäftigt sich GROTHUSEN mit der Etymologie des Wortes *grech* oder *grič*, das sich seiner Meinung nach von *gradec* ableitet, was eine schon vorhandene kroatische Burganlage wahrscheinlich macht — eine These, die durch die Archäologie bisher aber noch nicht bestätigt werden konnte.

Den Hauptteil des Buches nimmt die Darstellung der Rechtsstellung, der Organisation der städtischen Behörden und des Gerichtswesens, der Topographie und der Baulichkeiten sowie der nationalen und berufsmäßigen Struktur der Stadtbevölkerung ein. Letztere ist besonders deshalb von Interesse, weil sie die rechtlich völlig gleichberechtigte Stellung der vier in der Stadt vertretenen Volksgruppen (Slawen, Deutsche, Ungarn und Lateiner) zeigt, während für die meisten anderen Städte Ungarns die Vorherrschaft eines Bevölkerungsanteils charakteristisch ist. Der Verf. stellt überzeugend dar, daß zumindest seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Slawen den zahlenmäßig größten Anteil an der Stadtbevölkerung hatten. Im Gegensatz zu vielen kroatischen Autoren kann GROTHUSEN nachweisen, daß das Verhältnis der Stadt zu den ungarischen Königen ein ausgesprochen gutes war, was von den Beziehungen der Freien königlichen Stadt zu den Bischöfen und zum Domkapitel von Zagreb nicht gesagt werden kann. Hier kam es vielmehr zu einer Gegnerschaft, die alle Bereiche des öffentlichen Lebens erfaßte. — Das Schlußkapitel ist der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt gewidmet: Zagreb war ein wichtiger Knotenpunkt zwischen den Handelsstraßen, die von Dalmatien an die Donau und von den Alpen nach Slawonien führten. Es war der Fernhandel, der neben dem Handwerk und

der Landwirtschaft den Haupterwerb der Bürger bildete. — Im Anhang finden sich Drucktext und Faksimile der Goldenen Bulle Bélas IV. von 1242 sowie das Privileg desselben für Zagreb vom Jahre 1266.
Grothusen hat mit seiner Darstellung der Frühzeit Zagrebs, die sicher für einige Zeit das Standardwerk auf diesem Gebiet bleiben wird, einen wertvollen Beitrag zur Zagreber Stadtgeschichte geliefert; darüber hinaus ist seine Arbeit aber auch für die Geschichte des Städtewesens in Ungarn und in Südosteuropa überhaupt von größter Bedeutung.

Peter Bartl, München

Kostrenčić, Marko, *Die Struktur des kroatischen Rechtes in der feudalen Gesellschaftsordnung*, in: Studien zur Geschichte Osteuropas. 3. Teil. Gedenkband für Heinrich Felix Schmid. Graz-Köln 1966, S. 48—59 = Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 5.

K. gibt einen Überblick über die territoriale und soziale Verfassung Kroatiens im 12. und 13. Jahrhundert. Kroatien hatte seit den *Pacta conventa* vom Jahre 1102 dasselbe feudale System wie Ungarn mit dem ungarisch-kroatischen König als Träger. K. nennt dieses System eine Abart des westeuropäischen Feudalismus, das „ungarisch-kroatische Donationalsystem". Das Wort „Lehen" verwendet K. nicht. Gut herausgearbeitet ist als Merkmal des Feudalismus der allseitige Partikularismus des mittelalterlichen Kroatien. Dabei erscheint jedoch die Bezeichnung „vertikaler Partikularismus" für die einzelnen Gebietsteile und „horizontaler Partikularismus" für die einzelnen Gesellschaftsschichten nicht sehr glücklich. Man könnte beide Epitheta auch vertauschen. Die Verwendung von Worten im übertragenen Sinn ist immer recht ungenau, und es wäre einfacher und konkreter gewesen, etwa von territorialem und sozialem Partikularismus zu sprechen. K. kommt (S. 51) selbst durcheinander, wenn er die gesellschaftliche Gliederung nunmehr als vertikal bezeichnet. Bei der Darstellung der gesellschaftlichen Gliederung wird anschaulich herausgehoben, daß jede Gesellschaftsschicht (Adel, Bauern, Stadtbürger) über alle territorialen Gliederungen hinweg nach ihrem eigenen Recht lebte. K. verwendet hier — auch nicht sehr glücklich — den Begriff „Verhaltensnormen". Dieser Begriff ist viel zu weit und erinnert darüber hinaus irritierend an die psychologische Verhaltungsforschung. Mißverständnisse sind bei K. jedoch nicht möglich, da er auch durchaus von Adelsrecht, Stadtrecht u. ä. spricht. Kern des Adelsrechts, kodifiziert erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Stephan Verböczy in seinem „Opus Tripartitum", bildete das Eigentum an Grund und Boden, die Unverletzlichkeit des Adeligen und seines Besitzes, die Freiheit von Lasten außer dem Kriegsdienst, das Widerspruchs- und Widerstandsrecht gegenüber dem König. Dem Adel als herrschende Klasse werden die Bauern als beherrschte Klasse gegenübergestellt. Gegen diese Ausdrucksweise ist nichts einzuwenden, denn sie entspricht den historischen Tatsachen. Die Bauern (hörige und freie) lebten, abweichend vom Adel, nicht in individuellen Familien römischen Typs, sondern nach der Gentilverfassung in Großfamilien *(zadruga)*. Bei ihnen galt nicht das Prinzip des römischen individuellen Eigentumsrechts, sondern das des primitiven Gemeineigentums. Gut gelungen ist schließlich die Darstellung der Städte und der in ihnen lebenden Kaufleute und Handwerker, wobei die unterschiedliche Entstehung der dalmatinischen Städte aus alten römischen Gründungen und der slawonischen Städte aus Burg-Suburbien sowie die Ausbildung des Statutenwesens geschildert werden. Die handeltreibenden Städter erhielten als Folge des Zustroms fremder Kaufleute *(hospites)* weitgehende Autonomie und die Gemeinde in ihrer Gesamtheit hatte adeligen Statuts *(quasi una persona nobilis)*. Insgesamt geht K. von einem Feudalismus-Begriff aus, der wohl noch die größte Praktikabilität besitzt: Feudalismus ist nicht nur vom Gegensatz des grundbesitzenden und herrschenden Adels zu den grundhörigen beherrschten Bauern geprägt, sondern es gehört dazu die weitestgehende Freiheit des Adels von eigener Gewaltunterworfenheit und die Ausübung von Hoheitsrechten durch den Adel (Komitatsverwaltung!). Gerade hierin liegt ein bedeutender Unterschied etwa zu Rußland, wo der Adel zwar die Bauern in Abhängigkeit brachte, jedoch sich selbst nicht aus der Gewalt des Herrschers zu lösen vermochte.

Victor Glötzner, München

MÁLYUSZ, ELEMÉR, *Die Eigenkirche in Ungarn,* in: Studien zur Geschichte Osteuropas. 3. Teil. Gedenkband für Heinrich Felix Schmid. Graz-Köln 1966, S. 76–95 = Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 5.

M. weist in diesem Aufsatz nach, daß im mittelalterlichen Ungarn des 12. und 13. Jahrhunderts die grundherrliche Eigenkirche eine allgemeine Erscheinung gewesen ist. Nur in der Frühzeit des christlichen Königreiches Ungarn, etwa bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, gab es als Folge der Territorialstaatsordnung, des Übergewichtes der Fürstenmacht und des Fehlens privaten Grundeigentums eine starke bischöfliche Kirche. Die Niederkirchen waren, als Genossenschaftskirchen errichtet, voll der bischöflichen Gewalt unterstellt, die auch die Auswahl der Priester umfaßte. Diese Ordnung erfuhr eine schnelle Wandlung, die M. auf die Ausbildung privaten Grundbesitzes zurückführt. Der landbesitzende Adel übernahm die Rolle der Genossenschaften in der Kirchenorganisation und gestaltete die ehemals bischöflichen Kirchen in Eigenkirchen um. Das bischöfliche Regiment wurde zurückgedrängt. Die Kirche gehörte dem Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem sie stand. Der Eigentümer konnte über sie als *pars fundi* verfügen. Er setzte auch die Priester ein, die er häufig aus seinen untertänigen Leuten bestellte. — Dieses Bild entspricht in seinen Grundzügen dem der früheren fränkischen Eigenkirche. Während aber diese germanisches Recht in die römische Kirche einbrachte und an die heidnischen Heiligtümer anknüpfte, die germanische Grundherren auf ihrem Boden errichteten, läßt sich eine solche Kontinuität in Ungarn nicht nachweisen. M. schlägt vor, die frühen kleinen Genossenschaftskirchen als Nachfolger der Sippen-Feuerstellen und der Sippenaltäre der heidnischen Magyaren anzusehen, wobei ihm jedoch nur die Analogie zu germanischen und slawischen Verhältnissen zur Seite steht.

Victor Glötzner, München

DEÉR, JOSEF, *Die heilige Krone Ungarns.* Hermann Böhlaus Nachf. Wien 1966. Quart. 306 S., 397 Abb. auf CXXXIX Tafeln = Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 91.

Dem vorliegenden Werk des Berner Ordinarius für mittelalterliche Geschichte, JOSEF DEÉR, kommt in dreifacher Hinsicht außerordentliche Bedeutung zu. Der ansehnliche Umfang allein würde es nicht über seine zahlreichen Vorgänger erheben, mit genügend Fleiß und Zeit hat schon mancher einen Wälzer geschrieben. In diesem Falle bestimmen aber die Ergebnisse, die Methode und schließlich der Mut, d. h. die den politischen Bereich berührende Konsequenz des wahrheitssuchenden Gelehrten den Wert des Werkes.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die sog. *corona graeca,* d. h. der aus Reif, Aufsätzen und Pendilien bestehende untere Teil der ungarischen Königskrone, wurde im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts in Ungarn angefertigt als eine Frauenkrone byzantinischen Typs. Ihre Emailbilder, welche die byzantinische Herrschaftsidee veranschaulichen, sind in der kaiserlichen Hofwerkstatt zwischen 1074 und 1077 enstanden. Es kann nicht mehr festgestellt werden, was für einen Gegenstand sie ursprünglich schmückten. Alles spricht dafür, daß König BÉLA III., in Byzanz erzogen und mit dem östlichen Kaisertum zeitlebens innerlich verbunden, diese byzantinisierende Frauenkrone für seine aus Konstantinopel mitgebrachte erste Frau hat anfertigen lassen.

Die sog. *corona latina,* d. h. der aus den sich kreuzenden Bügeln bestehende Oberteil, stammt aus dem ersten Viertel oder Drittel des 13. Jahrhunderts und wird ursprünglich als Schmuck irgendeines flachen Gegenstandes (Buchdeckel, Reliquiar o. ä.) gedient haben. Es gelang DEÉR in erstaunlicher Kleinarbeit sowohl den Stil als auch die Technik dieses scheinbar völlig isolierten Werkes in den Entwicklungsgang der europäischen Goldschmiedekunst einzupassen. A. BOECKLER kam mehr oder weniger instinktmäßig zu dem Schluß, daß eine derartige Mischung westlicher und östlicher byzantinischer und islamischer Elemente auf Ungarn hinweist. Diese Vermutung wird von DEÉR systematisch bewiesen und präzisiert. Während der

Verf. die Beziehungen der Bügel zu den wenigen aber bedeutenden ungarischen Goldschmiedearbeiten des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts nachweisen konnte, werden die Zusammenhänge mit der Monumentalkunst wegen fehlender Vorarbeiten noch zu erforschen sein.

Wie aus dem letzten, historischen Kapitel hervorgeht, wurde die byzantinisierende Frauenkrone aller Wahrscheinlichkeit nach 1270 zu einer Bügelkrone umgestaltet, wobei die mit den Apostelbildern geschmückten Streifen verstümmelt und ihre bei der Biegung erfolgten Brüche in Eile notdürftig repariert worden sind. Den Anlaß zu dieser Umgestaltung gab wohl der Umstand, daß die von dem besonderen Nimbus der Stephanstradition geheiligte alte Krone, die schon im 12. Jahrhundert quellenmäßig belegt ist, durch ANNA, Herzogin von Mačva, nach dem Tode ihres Vaters, König BÉLA IV., zusammen mit einem beträchtlichen Teil des ungarischen Kronschatzes nach Böhmen gebracht worden war und dort für immer verlorengegangen zu sein scheint. König STEPHAN V. ließ daher für seine zweite Krönung im Mai 1270 eine Ersatzkrone anfertigen. Das war rechtlich unbedenklich, da die Legitimität des Herrschers über jedem Zweifel stand. Als aber die Krönung mit eben der Krone des HL. STEPHAN zur unabdingbaren Voraussetzung der legitimen Thronbesteigung wurde, war die wohl nie publik gewordene Ersetzung des verlorenen Herrschaftszeichens auch in den höfischen Kreisen längst in Vergessenheit geraten.

Wie kam der Verf. zu diesen Feststellungen, die den althergebrachten Vorstellungen von der „Stephanskrone" so schroff widersprechen? Zunächst sei bemerkt, daß die kunstarchäologischen Ergebnisse den engeren Kreis der Spezialisten kaum überraschen können, hat doch DEÉR aus zahlreichen teils älteren, teils neueren Erkenntnissen die letzten logischen Schlüsse gezogen. Wichtige Vorarbeiten in dieser Richtung haben nicht nur Ausländer wie der Amerikaner Kelleher und der Deutsche Boeckler geleistet, sondern auch Ungarn wie z. B. GY. MORAVCSIK und M. v. BÁRÁNY-OBERSCHALL. DEÉRS Methode auf dem kunstgeschichtlichen Gebiet bestand in der kritischen Auseinandersetzung mit allen ernst zu nehmenden Ansichten, um alles, was sich nicht als völlig stich- und hiebfest erwies, zu eliminieren, den besten Weg aber konsequent zu verfolgen.

Ganz auf sich gestellt war er im letzten, streng historischen Kapitel, wo es galt, die Zeit und die Umstände der Zusammenfügung der beiden Teile, der *corona graeca* und *latina*, zu bestimmen. Hatte Deér in den vorausgehenden Abschnitten alle vorgeschlagenen und plausiblen kunstgeschichtlichen Einordnungsversuche in umfassenden Untersuchungen an ihrer Haltbarkeit geprüft, so legt er hier als ein Meisterstück der Quellenauswertung die Geschichte der ungarischen Königsinsignien, auch der verlorenen, im Rahmen der europäischen Entwicklung der Herrschaftsvorstellungen vor.

DEÉR wurde in den dreißiger und früher vierziger Jahren durch die internationale Diskussion über die Entstehung des ungarischen Königtums an das Problem der „Stephanskrone" herangeführt. Damals faßte er es als Historiker an, das einzigartige Rätsel des Objektes selbst hat ihn aber so fasziniert, daß der Historiker in jahrelanger Arbeit sich zu einem hervorragenden Kenner früh- und hochmittelalterlicher Goldschmiedekunst und insbesondere von Herrschaftszeichen ausbildete.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten seiner kunstgeschichtlichen Beweisführungen einzugehen. Rez. verweist auf seine ausführlichen Besprechungen in „Das Münster" 20, 1967/6., und „Byzantinische Zeitschrift" 61, 1968, 362–64. Es scheint jedenfalls festzustehen, daß DEÉR das gesamte erreichbare kunstarchäologische und historische Quellenmaterial ausgewertet hat. Wesentlich Neues ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, vielmehr wird ein jeder, der über die ungarische Königskrone sprechen oder schreiben will, DEÉRS Buch durcharbeiten müssen.

Thomas von Bogyay, München

UNGARN IM ZEITALTER DER TÜRKENKRIEGE

RANDA, ALEXANDER, *Pro Republica christiana. Die Walachei im „langen" Türkenkrieg der katholischen Universalmächte (1593–1606).* München 1964. 438 S., 49 Abb. i. T., 3 Karten = Societas Academica Dacoromana. Acta Historica 3.

Der Verf. bewies schon öfters seine Fähigkeit, große Zusammenhänge der Vergangenheit zu erfassen. Im vorliegenden Buch versucht er ein besonders interessantes Kapitel rumänischer Geschichte im universalgeschichtlichen Rahmen darzustellen und zu deuten. Denn die Türkenpolitik der beiden habsburgischen Reiche – Wien und Madrid – war damals – wie R. überzeugend nachweist –, mit der Kontinente umspannenden Weltpolitik vielfach verflochten.
R. geht es um den historischen Bezug „zwischen den beiden äußersten Randvölkern der Romanitas in West und Ost" (S. 9). Sein Held, im wahrsten und schönsten, romanhaften Sinne des Wortes, ist MICHAEL DER TAPFERE, Woiwode der Walachei. Es soll vornehmlich anhand der Korrespondenz spanischer Diplomaten aufgezeigt werden, welche Rolle dieser hervorragende und hochstrebende Soldat in der Türkenpolitik Spaniens und Österreichs spielte und im Kampf der Christenheit gegen den Islam hätte spielen können, wären nicht widrige Kräfte am Werke gewesen, wie abendländisches Mißtrauen, vor allem das des kaiserlichen Söldnergenerals Basta, die mangelnde christliche Solidarität des polnischen und ungarischen Adels sowie der unstete Charakter des Fürsten SIGISMUND BÁTHORY von Siebenbürgen. Überhaupt spürt man auf fast jeder Seite des auch literarisch anspruchsvollen Buches die „unbeweisbare Weltgeschichte im Konditional" (S. 222). So gewinnt die durch die herangezogenen Quellen ziemlich spärlich beleuchtete Gestalt MICHAELS tragische Größe.
Denn die ausgiebig benützten Archivalien, darunter manche unveröffentlichte Schriftstücke aus dem spanischen Staatsarchiv von Simancas, sind – wie die meisten Diplomatenberichte – seltsam einseitig. Sie geben unzählige Nachrichten, nur zu oft bloße Gerüchte, weiter, halten aber stets die große Politik vor Augen. Von den alltäglichen Problemen der Länder und Menschen, die im Schatten der türkischen Großmacht um ihr Dasein bangten, bleiben sie meilenweit entfernt. Die Protagonisten der verwickelten und dramatischen Geschichte Südosteuropas erscheinen als schematische blasse Figuren, die Hintergründe und die tief menschlichen Triebfedern ihres Tuns und Waltens lassen die Berichte kaum ahnen. Da der Verf. sich den Standpunkt des *austriacismo,* d. h. die streng religiös bedingte politische Konzeption der „katholischen Universalmächte" weitgehend zu eigen macht, übersieht er leicht jene Seiten der damaligen Wirklichkeit, wovon seine Quellen bzw. ihre Verf. nicht wußten. SIGISMUND BÁTHORY, dekadenter Sprößling eines großen und hochbegabten Geschlechtes, ein gefährlicher Psychopath, erscheint als ein im Grunde genommen harmloser Mensch. Der „Siebenbürger", der es verstand, unverdiente Lorbeeren zu ernten, wird oft mit unverhohlener Ironie dem „Walachen" MICHAEL gegenübergestellt, dessen echte Verdienste meist verkannt wurden. Lob und Tadel, die seine Quellen MICHAEL DEM TAPFEREN zuteil werden lassen, sind oft nur Gemeinplätze und manche von ihnen entstanden unter dem Eindruck von bloßen Gerüchten. So bleibt dem Verf. breiter Raum zur Interpretation der in seinen Quellen überlieferten Taten und Worte seines Helden.
Es ist nicht verwunderlich, daß R. die Gelegenheit wahrnimmt, MICHAELS Außenpolitik, vor allem seine Eroberungen, zur modernen rumänischen Geschichte in Beziehung zu setzen. Er schreibt u. a.: „Michaels große Kavalkade hatte ein Volk geeint, ehe es noch zum Bewußtsein seiner Einheit gelangte" (S. 354). Auch die wirkungsvolle, aber anachronistische Formulierung von HUGO HANTSCH, „ein Großrumänien von der Walachei aus gegründet", wird aufgegriffen (S. 247) und hat sogar den Kapiteltitel „Schlacht um Großrumänien" (S. 262) angeregt. R. bemerkt freilich sehr richtig, MICHAELS „... von der Walachei aus geschaffenes Großrumänien wuchs weder aus humanistischer Gelehrsamkeit noch aus dem Gemeinschaftsbewußtsein eines Volkes, sondern aus der Vision eines Soldaten" (S. 247). Der Vollständigkeit halber hätte der Verf. hinzufügen können, daß MICHAEL eigentlich nur das „dazische" Konzept von SIGIS-

MUND BÁTHORY übernommen und noch einmal verwirklicht hat, jedoch ohne dessen humanistische Färbung. Die Idee einer „großrumänischen" Politik lag außerhalb seiner christlich-mittelalterlichen Vorstellungswelt. Der uralte Wille zur Macht und der Glaube an die christliche Universalität scheinen seinen Weg bestimmt zu haben.

Eine vielseitige und realistisch differenzierte Charakterisierung MICHAELS konnte dem Verf. schon deshalb nicht gelingen, weil er außer den Diplomatenakten nur wenige zeitgenössische Quellen benützte. Am häufigsten sind ORTELIUS und ISTVÁNFY zitiert. Dem letzteren bescheinigt er „katholische Objektivität" (S. 395). Der hervorragendste Vertreter der anderen Seite, der als Historiker ISTVÁNFY gewiß überlegene Siebenbürger SZAMOSKÖZY, wird nicht ein einziges Mal zitiert, obwohl sein Bericht über den Feldzug und die Herrschaft des Woiwoden in Siebenbürgen längst Gemeingut rumänischer Geschichtsschreibung geworden ist und manche seiner Angaben auch im vorliegenden Werk erscheinen.

Die Einseitigkeit der von R. herangezogenen Quellen mußte zu Widersprüchen, Lücken und auch Irrtümern führen. Mehrere Widersprüche weist die Darstellung des militärischen Potentials der Walachei bzw. MICHAELS auf. Einmal (S. 249) wird die Armee des Woiwoden als „Vielvölkerheer" bezeichnet, dann (S. 257) lesen wir den an sich nicht grundlosen Vorwurf, „... nicht einmal im Lager der Kaiserlichen und Spanier wurde man Michael und seinem Volke gerecht". Auf S. 266 steht wiederum zu lesen, in MICHAELS Heer in der „Schlacht um Großrumänien" bei Miriszló sei „Walachenblut kaum vertreten". Aus der Schilderung des Türkenkrieges in der Walachei im Jahre 1595 (S. 117 ff.) gewinnt der Leser den Eindruck, MICHAEL und seine Walachen hätten fast allein alle Siege errungen. Denn MICHAELS Bündnis mit SIGISMUND BÁTHORY wird ziemlich lückenhaft besprochen, die siebenbürgische Waffenhilfe fast gänzlich verschwiegen, BOCSKAYS Name nicht einmal erwähnt. Dagegen wird die Schreckensherrschaft des Woiwoden der Walachei in Siebenbürgen damit erklärt, daß er „... vorwiegend über schwer zu zügelnde ungarische Freibeuter verfügte" (S. 310). Das ist freilich nur ein Teil der Wirklichkeit und keine Erklärung für die überlieferten Zusammenstöße zwischen einheimischer Bevölkerung und walachischer Besatzungstruppen.

Im allgemeinen ist der Verf. mit der weltumspannenden Politik Spaniens viel mehr vertraut als mit den Verhältnissen des Nachbarlandes Siebenbürgen. In bezug auf die internationale Lage und Rolle der Walachei hält das Buch weitgehend, was sein Titel verspricht. Damit werden jedoch wesentliche Ursachen der Geschehnisse nur zum Teil geklärt. Erstaunlich wenig wird das innere Leben der Walachei berücksichtigt. Die Spannungen der Woiwoden und Bojaren, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauerntums bleiben außer acht, wohl weil die Spanier für solche Dinge kein Interesse hatten. So kann der Eindruck entstehen, MICHAEL sei ein sozial gesinnter Bauernfreund gewesen, im Gegensatz zum ungarischen und polnischen Adel, was erwiesenermaßen nicht der Fall war.

Im Lichte weiterer Quellen erscheinen auch andere Formulierungen und Darstellungen als bedenklich, lückenhaft oder gar irrig. Die Schilderung des Falles von Temesvár (S. 33) ist ebenso einseitig und falsch wie die der Wahl STEFAN BÁTHORYS zum König von Polen (S. 46). Man fragt sich, warum sein Katholizismus in Siebenbürgen „polonisierend" (S. 85) gewesen sein soll. Im Dunkeln bleiben die völlig geklärten sozialen Gründe, warum die Székler — „angeblich deutscher Herkunft" (sic! S. 85) — die BÁTHORYS meist bekämpften, MICHAEL aber unterstützten. Ebenso verkennt der Verf. die Anfänge und den Charakter des BOCSKAY-Aufstandes (S. 334 ff.) und BOCSKAYS Verhältnis zu den Türken (S. 336). Eine billige und dazu unwahre Verallgemeinerung ist der Hinweis auf das „Lieber Allah als ‚Wer da!' der Ungarn" (S. 288). Die Parallele zwischen MICHAELS und MARTINUZZIS Schicksal drängt sich einem wörtlich auf und auch R. versäumt nicht, die Nacht von Torda mit der von Alvinc zu vergleichen. Beide Morde bezeugen die Unfähigkeit der Kaiserlichen, die verzwickte Lage und die dementsprechende politische Taktik der Siebenbürger und Walachen im Schatten der Türkenmacht zu begreifen. Es stimmt aber nicht, daß MARTINUZZI Siebenbürgen ebenso „an sich reißen" wollte (S. 307), wie MICHAEL es wirklich getan hat. Bekanntlich wurde das Woiwodenamt dem alten Paulinermönch und Kardinal von den Kaiserlichen aufgezwungen.

Obwohl der Verf. sein Thema vornehmlich aus „austrohispanischer" Sicht behandelt, muß er öfters Tatsachen der ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte heranziehen. Die moderne

Literatur scheint ihm leider — wohl aus sprachlichen Gründen — unzugänglich geblieben zu sein. Mit der vor über 140 Jahren erschienenen „Geschichte der Magyaren" von JOHANN MAJLÁTH dürfte sich ein moderner Historiker nicht mehr zufriedengeben. Einige Formulierungen seien in diesem Zusammenhang richtiggestellt: Siebenbürgen wurde als „Teilgebiet der Stefanskrone" nicht nur „empfunden" (S. 66), sondern es galt rechtlich immer als solches. Der Anspruch der Habsburger auf Siebenbürgen gründete sich eben auf ihr ungarisches Königtum. Den auf S. 329 erwähnten 22. Artikel „eines Preßburger Reichstagsbeschlusses" (16..) über den Schutz des katholischen Glaubens ließ in Wirklichkeit Erzherzog MATTHIAS nachträglich hinzufügen, eine nunmehr einwandfrei festgestellte Verfälschung der beschlossenen Gesetze. Das Erbfolgerecht der spanischen Linie Habsburgs hat 1687 nicht „das kaiserliche Inauguraldiplom" (S. 349) des Reichstages von Preßburg bestimmt, sondern das dort angenommene Dekret d. h. Gesetz.

Diese Einwände und Korrekturen sollen nicht den außerordentlichen Materialreichtum, die klare Herausarbeitung der weltpolitischen Zusammenhänge und das hohe literarische Niveau des Werkes vergessen lassen. Eine besondere Würdigung verdient der „Anhang", der viel mehr bietet als sein Titel verspricht. Nach einer Übersicht der auf MICHAEL DEN TAPFEREN bezüglichen spanischen Archivalien werden die Erörterungen der vorausgehenden Kapitel sehr klar resümiert und in einem ausgezeichneten ikonographischen Abschnitt die zahlreichen Illustrationen erläutert. Sach-, Personen- und Ortsnamenregister ergänzen den Band. Das letztere ist leider nicht vollständig, die Identifizierung und Lokalisierung mancher Ortschaften scheinen dem Verf. Schwierigkeiten bereitet zu haben. Ein in der Geographie Ungarns bewanderter Mitarbeiter hätte diese Aufgabe leicht lösen können.

Alles in allem: ein ungemein inhaltsreiches und anregendes Buch, das aber auch lehrt, daß diplomatische Akten der europäischen Großmächte noch keineswegs ausreichen, die Geschichte Südosteuropas wirklich zu durchleuchten.

Thomas von Bogyay, München

TOMBOR, ILONA R. *Alte ungarische Schreinermalereien. 15.—19. Jahrhundert.* Budapest: Corvina 1967. 65 S., 48 Abb. Ft. 55,—.

Der vorliegende kleine Bildband ist Teil einer Reihe, die verschiedene Gattungen des Kunstgewerbes in Ungarn beschreibt. Behandelt werden die schönsten noch erhaltenen Zeugnisse der alten ungarischen Holzmalerei. Die Verfasserin führt den Leser in die Entwicklungsgeschichte dieses ausgestorbenen Kunsthandwerks ein, das auf der Verbindung von Architektur und dekorativer Malerei beruht, und gibt eine große Anzahl der verschiedensten Beispiele profaner und sakraler Volkskunst aus fünf Jahrhunderten: Kassetten, Bänke mit Ornamenten, Decken mit gezeichneten figuralen Darstellungen, kunstvoll bemalte Kanzeln, Emporen und andere sakrale Holzmalereien. — Das Buch ist reich bebildert, die Auswahl vortrefflich. Die drucktechnische Qualität der Abbildung freilich läßt hier und da Wünsche offen.

Thomas Domján, Frankfurt

WANDRUSZKA, ADAM *Das Haus Habsburg. Die Geschichte einer europäischen Dynastie.* Freiburg: Herder Verlag 1968. 190 S. DM 3,95. Herder-Bücherei Nr. 314.

ADAM WANDRUSZKAS erfolgreiche, bereits 1956 erschienene Geschichte der Habsburger liegt nunmehr auch in einer deutschsprachigen Taschenbuchausgabe vor. Wie schon der Titel sagt, ist es eine reine Familiengeschichte, die innere Geschichte der für Europa vielleicht bedeutungsvollsten Dynastie, die 20 Kaiser und Könige hervorgebracht hat. Der Verf. beginnt mit den Abstammungssagen, schildert die historisch greifbaren Anfänge der habsburgischen Territorialbildung im Aargau in der heutigen Schweiz, die Königswahl RUDOLF I., mit der die Habsburger erstmalig in den Vordergrund der europäischen Geschichte treten, die politischen Heira-

ten, die Teilung in eine deutsche und eine spanische Linie, das Gefühl für die gemeinsame Zugehörigkeit zur *Casa de Austria* ging jedoch niemals verloren und schließlich die langsame West-Ost-Verlagerung des Macht- und Interessenschwerpunktes bei den deutschen Habsburgern — die Entstehung der Donaumonarchie. Bei dem beschränkten Raume tritt die politische Geschichte stark in den Hintergrund gegenüber der charakterisierenden Schilderung der einzelnen Herrscherpersönlichkeiten. Aber es wäre ungerecht aufzuzählen, was fehlt und was vielleicht doch hätte weggelassen werden können. Das Ganze ist eine Einführung und gleichzeitig ein Epilog auf die Geschichte einer Monarchie, die jahrhundertelang das Bild Europas entscheidend geprägt hat. Es ist ein gut zu lesendes Buch, das durch Stammtafeln und eine Auswahlbiographie ergänzt wird. *Peter Bartl, München*

SZILAS, LÁSZLÓ, S. J. *Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen 1591—1599.* Roma: Institutum Historicum S. J. 1966. XXII, 175 S. = Bibliotheca Instituti Historici S. J. 26.

Die vorliegende Arbeit, eine Münchener Dissertation, hat das Leben des spanischen Jesuiten ALFONSO CARRILLO, der als Berater und Gesandter des siebenbürgischen Fürsten SIGISMUND BÁTHORY während des österreichischen Türkenkrieges (1593 ff.) eine bedeutende Rolle spielte, zum Gegenstand. Ausgangspunkt und Grundlage seiner Mission war das Verbot des Jesuitenordens in Siebenbürgen (1588). Seit seiner Ankunft in Siebenbürgen bemühte sich CARRILLO, das katholische Leben dort neu zu organisieren und die Wiederanerkennung der Jesuiten zu erreichen. Diese Aufgabe wurde ihm dadurch erleichtert, daß er als Beichtvater des Fürsten großen Einfluß auf diesen gewann. Besonders seit seiner Mitwirkung an der Aussöhnung zwischen dem Fürsten und seinen Vettern stieg CARRILLOS Autorität. Als Gesandter SIGISMUNDS führte er in Rom und Prag Verhandlungen mit dem Papst und dem Kaiser. Auch an den Verhandlungen über Abdankung und Ehescheidung SIGISMUNDS war er beteiligt. Er wurde dadurch zu einem der engsten Vertrauten des Fürsten, weshalb es auch nicht ganz konsequent erscheint, wenn der Verf. CARRILLO von jeglicher moralischer Mitschuld an der Vernichtung der inneren Opposition in Siebenbürgen freispricht (S. 77). Der Spanier war zwar zur Zeit der Ausführung abwesend, wußte aber sicher von der Aktion, wie SZILAS selbst zugibt. CARRILLO weilte mit einigen Unterbrechungen bis 1599 in Siebenbürgen. Zum Schluß mußte er sich noch gegen Vorwürfe verteidigen, er habe nichts gegen Abdankungspläne SIGISMUNDS getan und somit indirekt Siebenbürgen dem Kaiser in die Hände gespielt. Der Verf. stellt klar, daß diese Vorwürfe zeitgenössischer Autoren unberechtigt waren. — Die Arbeit beruht vorwiegend auf Archivmaterial aus Rom (Vatikan, Archivum Romanum Societatis Iesu) und Wien (Haus-, Hof- und Staatsarchiv). 21 bisher unveröffentlichte Dokumente sind im Anhang abgedruckt. Bemerkt sei noch, daß „Tschausch" (S. 45, Anm. 82) erst seit dem 19. Jahrhundert als Bezeichnung für Unteroffiziere verwandt wurde. Zur Zeit, die das Buch behandelt, war der „Tschausch" (*çavuş*) ein hoher Funktionär am osmanischen Hof (s. Artikel „čā'ūsh", in: Encyclopédie de l'Islam. 2. Aufl. Leyden 1965). — Insgesamt hat der Verf. eine sehr lesenswerte Arbeit geliefert, die unbedingt zur Bereicherung unserer Kenntnisse über die innere Geschichte Siebenbürgens zu Ende des 16. Jahrhunderts und über die Antitürkenpolitik der Kurie während des „langen Türkenkrieges" (1593—1606) beiträgt.

Peter Bartl, München

UNGARN WÄHREND DER AUFKLÄRUNG UND RESTAURATION

MARIA THERESIA *Briefe und Aktenstücke in Auswahl.* Herausgegeben von FRIEDRICH WALTER. Darmstadt; Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1968. XV, 570 S. DM 42,60. = Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Band 12.

Der Herausgeber dieses verdienstlichen Auswahlbandes, ein hervorragender Kenner der Geschichte Österreichs in der Neuzeit, der uns vor kurzem durch einen vorzeitigen Tod entrissen worden ist, erklärt es in dem kurzen Vorwort als das Hauptziel dieser Quellensammlung, „... eine plastische Vorstellung der Persönlichkeit Maria Theresias zu bieten und in politischer Hinsicht ihre Pläne und ihre Haltung den europäischen Großmächten ... gegenüber zu beleuchten ... So ergibt sich das seltsame Bild, daß diese persönlich noch durchaus im Barock wurzelnde Herrscherin dennoch ihr Reich auf die der Aufklärungszeit entsprechende Höhe erhoben hat." — Der Band enthält 464 Aktenstücke, die mit Kopfregest versehen sind. Im Anhang sind beigegeben: „Verzeichnis der abgedruckten Stücke" (S. 523—546), genealogische Zusammenstellungen über die „Verwandtschaft Maria Theresias" (S. 547—548) und über die „Verwandtschaft Ludwigs XVI. von Frankreich" (S. 549—550), „Namensverzeichnis" (S. 551—570). — Als Einleitung „Kaiserin Maria Theresia" (S. 1—19) ist eine biographische Würdigung erneut abgedruckt, die zuerst in dem Sammelwerk „Gestalter der Geschichte Österreichs" (1962) erschienen war.

Georg Stadtmüller, München

RICHARD PRAŽÁK *Josef Dobrovský als Hungarist und Finno-Ugrist.* Universita J. E. Purkyně Brno 1967. 185 S. Kčs 22,— = Opera Universitatis Brunensis. Facultas Philosophica/Spisy University J. E. Purkyně v Brně. Filosofická Fakulta 122.

Den im Titel gegebenen engen Rahmen überschreitet diese wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung weit, denn das Wirken DOBROVSKÝS bildet nur einen Teil der Studie. Der Verf. nimmt es zum Anlaß, den Gesamtbereich der (geistes-)wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Böhmen-Mähren und Ungarn im Zeitalter der Aufklärung (das für die böhmischen Lande bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts angesetzt wird) zu umreißen. Nach einem eingehenden Überblick über die Quellenlage wird eine allgemeine Charakteristik der tschechischen und ungarischen Aufklärung gegeben, wobei denjenigen Gesichtspunkten Aufmerksamkeit zugemessen wird, die für die spätere „nationale Wiedergeburt" von Bedeutung waren. Die tschechische Situation wird hierbei durch die deutsche Aufklärung bestimmt, während die ungarische Aufklärung auch französische Einflüsse direkt — über schweizerische und niederländische Kalviner — rezipiert, ein Sachverhalt, der zur Erklärung des Ausbleibens einer revolutionären Bewegung analog dem ungarischen Jakobinertum in Böhmen und Mähren herangezogen wird.

Zentrale Figur im wissenschaftlichen Leben war auf tschechischer Seite DOBROVSKÝ. Seinem Schaffen in der Hungaristik und Finno-Ugristik als Bereich enger Verbindung zwischen Tschechen und Ungarn in der Wissenschaft wendet sich der Verf. vor allem zu, denn durch sie wurde — trotz COMENIUS und DOBNER — erst eine eigentliche Zusammenarbeit beider Völker auf diesem Gebiet geschaffen. Besonders hervorgehoben werden DOBROVSKÝS Rezension von S. GYARMATHIS „Affinitas linguae hungaricae cum linguis fennicae originis ...", seine Untersuchungen über slawische Wörter im Finnischen und seine Hinweise auf die Bedeutung des Samojedischen für die Finno-Ugristik. Diese richtungweisenden Arbeiten werden durch eine Fülle von Anregungen und Impulsen ergänzt, mit denen DOBROVSKÝ die Entwicklung von Hungaristik und Finno-Ugristik entscheidend beeinflußte. Sein reicher Briefwechsel legt

beredtes Zeugnis von dieser Wirksamkeit ab (auch von SCHLÖZERS Einfluß auf DOBROVSKÝ), so daß ihn der Verfasser mit Recht als den Vater dieser Wissenschaften in Böhmen und Mähren bezeichnen kann. DOBROVSKÝS Schlüsselstellung für die Entwicklung dieser Disziplinen im tschechischen Bereich wird besonders deutlich durch den breiten wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund, der dabei aufgezeigt wird. Da die Wissenschaft der Aufklärungszeit der nationalen „Wiedergeburt" den Boden bereitete, geht der Verfasser schließlich DOBROVSKÝS Stellung zur Frage der tschechischen Nation und zur Habsburger Monarchie nach. Hier ist besonders der Hinweis auf die Fehlbeurteilung durch JUNGMANN und dessen Anhänger von Interesse sowie die Feststellung, daß DOBROVSKÝ in seiner Auffassung vom Slawentum PALACKÝ nahestand — näher als JUNGMANN und die Spracherneuerer. Dieser allgemeinen Betrachtung über die weitere Entwicklung der Anfänge der tschechischen Nationalbewegung, die sich in den von JUNGMANN vorgezeigten Bahnen bewegte, wird die ungarische gegenübergestellt, was seine Berechtigung durch die gemeinsame Wurzel — die Selbstbehauptung gegen eine drohende Überfremdung durch das dominierende Deutschtum — und die gemeinsamen ersten Schritte findet. Als Gegenpol zu DOBROVSKÝ dient FERENC KAZINCZY, an dem die Hinwendung zum politischen Kampf in Ungarn sichtbar wird. Daß sich diese Politisierung dann ausgerechnet gegen die früheren Bundesgenossen, die Slawen, wandte und zu den schweren Nationalitätenkämpfen der dreißiger und vierziger Jahre in Ungarn führte, beendete eine Epoche fruchtbarer Zusammenarbeit dieser beiden Völker auf wissenschaftlichem Gebiet. Die Erklärung für die verschiedene Entwicklung im tschechischen und ungarischen Raum sieht der Verf. im sozialökonomischen Bereich — so, wie sie hier gegeben wird, ist sie jedoch unbefriedigend. Hier scheinen detaillierte Forschungen ebenso nötig wie die vom Verf. gewünschten zur Frage des Verhältnisses der ungarischen Jakobiner zu den Tschechen. Das Buch ist mit einem tschechischen, russischen und englichen Resumée versehen und mit einem umfangreichen Schrifttumsverzeichnis sowie einem Personen- und Ortsregister ausgestattet. Sein vorzüglicher Anmerkungsapparat enthält wertvolles Material, so daß es einen hervorragenden Beitrag zur Geschichte der Aufklärungszeit wie auch zur Wissenschaftsgeschichte überhaupt darstellt.

Gert Robel, München

KIRÁLY, BÉLA K. *Peasant Movement in Hungary in 1790*, in: Südost-Forschungen Bd. 26 (1967) S. 140—156.

Der Verf., ehemaliger Professor der Kriegsakademie in Budapest und heute am Brooklyn College in New York, gibt auf 17 Seiten Text mit einer Karte eine Übersicht der Bauernbewegung in Ungarn 1790. Einleitend wird die Ausgangslage geschildert: die unruhige, spannungsgeladene Zeit um den Tod JOSEPHS II. und den Regierungsantritt LEOPOLDS II., in der der ungarische Adel die Wiederherstellung der vorjosephinischen Verhältnisse anstrebte, während die ungarischen Bauern dagegen für die Aufrechterhaltung und Erweiterung der von JOSEPH II. eingeführten Reformen eintraten. Die Ereignisse des Jahres 1790 werden im einzelnen an Hand von Flugblättern geschildert, die damals von Bauern oder ihnen nahestehenden Kreisen verfaßt wurden. KIRÁLY kommt zu dem Schluß, daß es sich nicht um die Vorbereitung eines Bauernaufstandes oder einer Revolution handelte, sondern um eine evolutionäre Bewegung, die unter Verzicht auf Gewaltanwendung die josephinischen Errungenschaften erhalten und weitere erreichen wollte. Das Ergebnis dieser Bauernbewegung war erstens die Entsendung kaiserlicher Regimenter nach Ungarn, deren Anwesenheit die Bauernbewegung unterdrückte, aber auch den rebellischen ungarischen Adel zu einer Einigung mit dem Kaiser zwang, zweitens aber auch gewisse Reformen zugunsten der Bauern, die der Landtag von 1790—1791 annahm. So leitete dieses Jahr eine lange Periode friedlicher Entwicklung in der Bauernfrage ein.

Die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Hintergründe, Ziele und Ergebnisse jener Bewegung werden klar dargestellt, so daß ein abgerundetes Bild der Ereignisse entsteht. Freilich läßt die Untersuchung einige Fragen offen. Die nationalen und religiös-kirchlichen

Faktoren in der Bauernbewegung werden nur angedeutet. Ohne Erklärung bleibt die Tatsache, warum in der Bauernbewegung in Ungarn, die 1784 mit dem HORIA-CLOSCA-Aufstand den Höhepunkt der Gewalttätigkeit erreicht hatte, seit 1790 die Gewaltanwendung ausblieb.

Bohumil Frei, München

VALLOTTON, HENRY *Kaiserin Maria Theresia, Herrscherin und Mutter. Eine Biographie.* Hamburg: Christian Wegner Verlag 1968. 311 S. DM 12,80.

Nicht oft sagen schon Buchtitel und Schlußsatz so Wesentliches aus wie bei dieser Biographie. Hier durch den Untertitel „Herrscherin und Mutter" und die ausklingenden Worte „so starb Maria Theresia die Große!" Damit ist die unvergeßliche Gestalt der Kaiserin-Königin gleichsam skizzenhaft schon umrissen. VALLOTTON, nicht nur Schriftsteller, sondern auch Diplomat und Anwalt, belegt in seinem Buch, wie bei einem Plädoyer, sehr vieles sozusagen aktenmäßig; nicht durch Akten freilich, die nicht immer verläßlich sind, sondern durch Zitate. Zitate sind das aus Briefen MARIA THERESIAS, ihrer Minister, Generäle und sonstiger Mitarbeiter, aus Berichten eigener und fremder Gesandten. VALLOTTON tut das, gleichgültig ob er die allererste Regierungszeit der jungen Königin von Ungarn schildert, der fast das ganze Europa ihr Erbe nicht gönnen wollte, und die, umgeben von lauter dreimal so alten Ratgebern, allein sich einen klaren Kopf und ein starkes Herz bewahrte; ob er die liebende Mutter ihrer vielen Kinder und Völker zeichnet, die sie liebte und um die sie sich sorgte wie um ihre eigene „Brut", wie sie ihre Kinderschar gerne nannte. Und auch bei ihren Reformen verfährt der Verf. nicht anders; bei Erneuerung der nach PRINZ EUGENS Tode und einem unglücklichen Türkenkrieg herabgekommenen Armee, bei der Neuordnung der Justiz, der Verwaltung, des Bildungswesens, der Universität, der Einführung der Schulpflicht und der Volksschulen. So formt sich gleichsam von selbst ein plastisches Bild der Kaiserin; aber nicht nur ihres, da VALLOTON bei FRIEDRICH II. von Preußen das gleiche Verfahren anwendet und seinen biographischen Bericht immer wieder durch Zitate aus Briefen, Befehlen, Aussprüchen illustriert. Dadurch wird — ebenfalls wie von selbst — der krasse Unterschied zwischen MARIA THERESIA und FRIEDRICH II. sichtbar. Hier die moralisch und als Herrscherin absolut integre, jede Lüge, jeden Verrat verabscheuende, aus ihrer Herzenswärme, ihrer Herzenskraft lebende, gütige, oft übergütige Kaiserin. Dort der politisch völlig amoralisch handelnde, Verträge willkürlich brechende, besetzte Gebiete rücksichtslos ausplündernde und brandschatzende König, voll bösartigen, oft auch taktlosen Sarkasmus. „Friedrich der Große war der große Zerstörer des Reichs." Mit diesem Satz hat der gewiß nicht undeutsche Historiker HEINRICH VON SRBIK einen seiner Vorträge begonnen.

Schade, daß — allerdings nicht bei den Zitaten — manche Flüchtigkeit auffällt. Das Heilige Römische Reich wurde nicht im Jahre 800 gegründet, sondern von Kaiser OTTO I. im Jahre 962. Das berühmte, heute noch bestehende Wiener Theresianum hat MARIA THERESIA nicht als Internat für adelige Mädchen gestiftet, sondern als Ritterakademie, zugleich als Pflanzstätte für das hohe Beamtentum. Das MARIA THERESIAS geliebtester Sohn und ihr späterer Mitregent, Kaiser JOSEPH II., der Gründer des Burgtheaters, der Gönner MOZARTS, dessen Größe er mit nur sehr wenigen voll erkannte, daß der Beender der Pressezensur, der große Volksfreund, den Zuschnitt eines Unteroffiziers hatte, ist eine völlig unverständliche Behauptung. Unverständlich wie die vielen Ausfälle gegen die theresianische Armee. Hat doch FRIEDRICH II. von Preußen im Siebenjährigen Kriege über sie geurteilt, daß „... die österreichischen Grenadiers admirables seien und die Artillerie wohl bedient werde". Und den Marschall DAUN hielt er für den besten und geschicktesten Taktiker seiner Zeit. Gerettet hat den König nur der Tod der Zarin ELISABETH.

Alfons v. Czibulka, München

NÉMEDI, LAJOS *Kazinczy und Goethe*, in: Veröffentlichungen des Lehrstuhls für deutsche Sprache und Literatur der Kossuth Lajos Universität Debrecen. Arbeiten zur deutschen Philologie 3 (1968) S. 87–116.

Der herrschende Einfluß der französischen Literatur in Ungarn wurde um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert von der deutschen abgelöst. Es waren die starken literarischen Impulse der Goethezeit, die Ungarn über die Ausstrahlung des ungarn-deutschen Theaters der west- und nordungarischen Städte erreichten. Besonders KAZINCZY, Aufklärer und Streiter im Kampf um die Spracherneuerung, war maßgeblich an der ungarischen Goetherezeption beteiligt. Er erlebte GOETHE — mit dem er allerdings nie in Verbindung trat — mit geradezu mystischer Hingabe und lebte mit fast unglaublicher Intensität in seinen Werken. Müßig zu erwähnen, daß er einige davon übersetzte, darunter Stella, Clavigo, Egmont und Iphigenie. Er hat entscheidend dazu beigetragen, daß, so wie die Geschichte der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts vielfach mit der Geschichte des Goetheverständnisses verwoben ist, auch die ungarische Literatur jener Zeit — mit einem gewissen Vorbehalt und unter Berücksichtigung der nationalen Eigenart — stark von der Goethe-Erfahrung beeinflußt war. KAZINCZY steht an ihrem Beginn — vielleicht dem wichtigsten Wendepunkt der ungarischen Literaturgeschichte. Den Schritt von der Klassik zur Romantik tat er freilich nie mit, NOVALIS kannte er nur vom Hörensagen.
Der ungarische Germanist NÉMEDI gibt in dieser klaren literarhistorischen Studie eigentlich eine Zusammenfassung der einschlägigen Literatur (unter Einschluß eigener Arbeiten) zum KAZINCZY-Aspekt des Themas. Der deutsch verfaßte Artikel ist besonders als Einleitung in ein monographisches Studium höchst nützlich, desgleichen die beigegebene Bibliographie.

Zoltán Balogh, München

UNGARN SEIT 1848

GÖLLNER, CARL *Die Siebenbürger Sachsen in den Revolutionsjahren 1848–1849.* Bukarest: Verlag der Akademie der Sozialistischen Republik Rumänien. 1967. 243 S.

Die gegensätzlichen Interessen und Bestrebungen der an dem revolutionären Geschehen von 1848/1849 beteiligten siebenbürgischen, österreichischen und ungarischen Akteure, aber auch die zeitgenössischen politischen Positionen und Ideologien trüben bis heute das historische Bild. Trotz dieser bekannten Schwierigkeit ist dem Verf. mit der vorliegenden Untersuchung eine Leistung gelungen, die um so mehr Anerkennung verdient, da dieser siebenbürgisch-sächsische Historiker nicht allein Handlungen und Haltung seiner angestammten Landsleute, sondern auch das Verhalten der rumänischen und magyarischen Volksgruppen vor und während des Aufstandes mit Bemühen um Objektivität einer eingehenden Untersuchung unterzog. Besonders verdienstvoll ist auch die Tatsache, daß der Verf. den engen siebenbürgischen Rahmen nach allen Seiten hin überschreitet und die siebenbürgischen Ereignisse in die größeren Zusammenhänge einordnet. Es handelt sich bei der vorliegenden Arbeit um eine angesichts des ideologischen und politischen Hintergrundes erstaunlich objektive, ja geradezu distanzierte Situationsanalyse eines recht widersprüchlichen Sachverhalts. — Leider hat es der Verf. versäumt, den Inhalt des wertvollen Buches durch ein Namens- und Sachregister zu erschließen.

Dionisie Ghermani, München

ANDICS, ERZSÉBET *1848–1849. Tanulmányok* [1848–1849. Studien]. Budapest: Kossuth könyvkiadó 1968. 534 S. Ft. 40,—.

Diese Beiträge von ANDICS zur ungarischen Revolution von 1848, die hier in einem Band erscheinen, sind schon alle einzeln, teils in Zeitschriften, teils selbständig, veröffentlicht worden.

Der Band enthält auch solche Beiträge, die nicht unmittelbar die Revolution behandeln.
Es ist interessant, dieses geschichtliche Ereignis, worüber schon viel geschrieben wurde, von einem anderen, weniger bekannten Aspekt zu betrachten. Ein Beitrag behandelt die russische Intervention und ihre Vorgeschichte. Sie wurde nicht durch die Proklamation der Unabhängigkeit ausgelöst, man muß den Anlaß viel früher suchen, sogar bis auf das Treffen von Münchengrätz (1833) zurückgehend, wenn man sie richtig begründen will. In einem anderen Beitrag analysiert sie die Haltung Englands und Frankreichs gegenüber der Revolution; KOSSUTHS und BEMS Hoffnungen auf eine Unterstützung durch die Westmächte waren illusorisch. Der größte Raum entfällt auf verschiedene Beiträge über KOSSUTHS Kampf vor und während der Revolution. — Der reiche Inhalt des Bandes wird durch ein umfangreiches Register erschlossen.

Béla Grolshammer, München

SÜLE, TIBOR *Sozialdemokratie in Ungarn. Zur Rolle der Intelligenz in der Arbeiterbewegung 1899—1910.* Köln, Graz: Böhlau Verlag 1967. 243 S. DM 38,— = Beiträge zur Geschichte Osteuropas 6.

SÜLES Arbeit fußt auf zahlreichen gedruckten und ungedruckten Quellen, und erschließt insbesondere die bislang ungedruckten Korrespondenzen von OSZKÁR JÁSZI (Handschriftensammlung der Országos Széchenyi Könyvtár, Budapest), ERVIN SZABÓ (ebenda) und den Nachlaß KARL KAUTZKYS (International Institut voor Sociale Geschiedenis, Amsterdam).
Im ersten Kapitel (S. 1—23) beschäftigt sich SÜLE — nach einer kurzen Schilderung der Krise des Liberalismus in Ungarn — mit den zwei linken Zentren der ungarischen Intelligenz, die einen Anschluß an die Sozialdemokratie suchten und fanden: Mit der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft (OSZKÁR JÁSZI) und mit dem marxistischen Studentenzirkel in Budapest (ERVIN SZABÓ). Anschließend erörtert er den raschen Aufstieg der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung zur Massenbewegung (S. 24—37). Er weist auf die Anfangsschwierigkeiten hin, mit welchen die Sozialdemokratie zu kämpfen hatte: auf den Nationalismus der alten, patriotischen Arbeiterorganisationen und den Internationalismus der neuen Bewegung (S. 27). Die Gruppenrivalitäten innerhalb der Partei schienen sich seit 1896 ihrem Ende zu nähern (S. 29), ihnen folgten aber Positionskämpfe. SÜLE weist ganz kurz auch auf das Vereinsrecht des damaligen Ungarns hin, welches keine überregionale Zusammenschlüsse der Gewerkschaftsgruppen und für diese als Arbeitsbereich nur kulturelle Tätigkeit und Selbsthilfe erlaubte (S. 32).
Im zweiten Kapitel (S. 38—74) wird das wechselseitige Verhältnis der genannten intellektuellen Gruppen und der Sozialdemokratischen Partei Ungarns (MSZP) erörtert. In der ungarischen Arbeiterbewegung fehlte jene Gruppe bürgerlicher Intellektueller, die die Ideologie der neuen Parteien mit nationalen Werthaltungen anreicherte. Man erfährt ferner, daß die Partei über keine zentrale Organisation, kein Zentrum und keine gebildeten Mittelkader verfügte. Sie trat daher auch nur auf Parteitagen in Erscheinung. Das Schwergewicht der praktischen Arbeit lag auch nicht bei der Partei, sondern beim marxistischen revolutionären Studentenkomitee und bei der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft (S. 59—72).
Im dritten Kapitel (S. 75—111) beschäftigt sich der Verf. mit den Gegensätzen in der ungarischen Sozialdemokratie zwischen den rivalisierenden Gruppen und Ideologien 1903—1905. Der sich um die Zeitschrift „Huszadik Század" gruppierende radikale Teil der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft (JÁSZI) wurde von den marxistischen Studenten als revisionistisch angeprangert (S. 81); JÁSZI lehnte nämlich die These ab, wonach nur das Proletariat eine Zukunft habe (S. 83) und versuchte den Marxismus zu entdogmatisieren (85). SZABÓ wandte sich aber auch gegen die orthodoxe Parteiführung, welche ihre Tätigkeit auf den Kampf für das allgemeine Wahlrecht beschränkte. SZABÓ dagegen suchte das neue Feld des Klassenkampfes außerhalb der konventionellen Politik (S. 92). Den „Revolutionismus" erblickte er im Antiparlamentarismus (S. 99). Zunächst befürwortete er eine intellektuelle Führung in der Partei (S. 98), später jedoch entwickelte er einen „intellektuellen Antiintellektualismus" (S. 110—111).
Im Kapitel IV untersucht SÜLE die Möglichkeiten sozialdemokratischer Politik in Ungarn in den Jahren 1905—1907 (S. 112—163). Er schildert die Kompromiß- und Konzessionsbereit-

schaft der Partei auf dem Gebiet der Ideologie (Bereitschaft zur Partnerschaft mit König und Regierung) im Interesse des allgemeinen Wahlrechts (S. 116 ff.). Nach dem Scheitern des Versuchs eines Zusammengehens mit der Regierung wurde die Schwäche der Sozialdemokratie immer sichtbarer: Spaltung und Entstehung eines ganz linken anarchistischen Flügels unter dem roten Grafen ERVIN BATTHYÁNY, Vernachlässigung der Agrarfrage und der Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sowie eine antiintellektuelle Wendung (S. 140—157).
Im Kapitel V wird die Verdrängung der intellektuellen Opposition aus der Arbeiterbewegung (1907—1910) behandelt. Die Reaktion des Jászi-Kreises auf den neuen Kurs der Sozialdemokratie war ein sich vertiefender Zweifel an der Sozialdemokratie und am Sozialismus (S. 164). JÁSZI betonte immer öfter, daß man von den bürgerlichen Radikalen lernen müsse. Im Juni 1914 gründete er die Nationale Radikale Partei (S. 175). Er warf den Sozialdemokraten vor, die Nationalitätenfrage vernachlässigt zu haben, da sie diese in doktrinärer Verranntheit nur als Klassenfrage sähen. Er bestritt insbesondere auch die sozialdemokratische Prioritätenfolge (erst Lösung der Klassenfrage, dann der Nationalitätenfrage). Die andere intellektuelle Gruppe, diejenige SZABÓS, hat sich nach links verschoben (S. 177 ff.) und verlangte einen militanten Syndikalismus (S. 188). Eine letzte, weniger bedeutende intellektuelle Gruppe mit ALPÁRI an der Spitze wurde 1910 aus der Partei ausgeschlossen (S. 209), nachdem sie die Trennung von Partei und Gewerkschaften verlangt hatte (S. 202—203).

László Révész, Bern

FLESCH-BRUNNINGEN, HANS [Hrsg.] *Die letzten Habsburger in Augenzeugenberichten.* 2. Aufl. Düsseldorf: Karl Rauch Verlag 1967. 447 S. DM 24,80.

In diesem Band der Dokumentarreihe „In Augenzeugenberichten", die bereits 20 Bände aus verschiedenen Epochen enthält, werden Berichte über die letzten Habsburger veröffentlicht. In einzelnen Kapiteln werden behandelt: Kaiser FRANZ JOSEPH, seine Gemahlin ELISABETH, Kronprinz RUDOLF, Thronfolger FRANZ FERDINAND, Kaiser KARL I. und Erzherzog OTTO (der jetzige Chef des Hauses Habsburg). Aus diesen Berichten, die aus verschiedenen Memoirenwerken, Briefsammlungen und Geschichtswerken ausgewählt sind, ergibt sich ein getreues Bild der letzten Habsburger.
Dem Herausgeber scheint es vor allem darauf angekommen zu sein, einen Einblick in das private Leben der dargestellten Persönlichkeiten zu gewähren und ihre Charaktereigenschaften zu beleuchten. Dagegen tritt in diesen Augenzeugenberichten die politische Geschichte in den Hintergrund. Nur einige politische Ereignisse sind gut dargestellt, wie z. B. das ungerechtfertigt harte Verhalten des Kaisers und seiner Ratgeber gegenüber dem unglücklichen Feldmarschalleutnant LUDWIG VON BENEDEK.

Hrvoje Jurčić, München

RUMPLER, HELMUT *Max Hussarek. Nationalitäten und Nationalitätenpolitik in Österreich im Sommer des Jahres 1918.* Graz, Köln: Hermann Böhlau Nachf. 1965. 118 S. DM 19,80 = Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 4.

Vorliegende Darstellung beschäftigt sich mit den Aktivitäten der österreichischen Innenpolitik in den letzten Monaten des Bestehens der Monarchie. RUMPLER hat die etwas farblose Gestalt des letzten Ministerpräsidenten HUSSAREK in den Vordergrund gestellt, obwohl, wie er selbst zugibt, dieser kaum eigene Initiative entwickelte und nur versuchte, mit der Hinterlassenschaft seines Vorgängers fertigzuwerden und zwischen den gegensätzlichen Forderungen der Parteien so zu lavieren, daß für die eigentliche Regierungstätigkeit noch ein gewisser Spielraum blieb. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung ist die Periode zwischen dem 26. Juli und dem 27. September 1918, umfaßt also die Zeit vom Amtsantritt HUSSAREKS bis zum militärischen

Zusammenbruch auf dem Balkan, jenem Zeitpunkt also, bis zu dem eine Nationalitätenpolitik seitens der Wiener Regierung nach Meinung des Verf. noch möglich war.
Für HUSSAREKS Regierung war am wichtigsten die Gewinnung der Polen. Die sogenannte „austropolnische" Lösung hätte mit dem Ausscheiden der polnischen Parteien aus dem österreichischen Parlament eine klare Mehrheit für die notwendigen innenpolitischen Reformen gebracht. Man war deshalb den Polen gegenüber zu den größten Zugeständnissen bereit, was aber infolge des deutschen und ungarischen Widerstandes und wegen der veränderten Kriegslage nichts mehr nutzen konnte.
In der böhmischen Frage war es HUSSAREK klar, daß ein Übereinkommen mit den Tschechen nicht mehr möglich war. Er bemühte sich deshalb, dort noch vor einer Friedenskonferenz vollendete Tatsachen zu schaffen und begann in den deutschen Siedlungsgebieten innerhalb des Königreiches Böhmen die Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nach nationalen Gesichtspunkten neu einzuteilen. Der Verf. betont, daß diese Maßnahmen einzig die Schaffung einer Verwaltungsautonomie für die deutsche Bevölkerung Böhmens zum Ziel hatten — eine Feststellung, der man nicht so leicht und unbedingt folgen kann, zumal die Darstellung RUMPLERS in dieser Hinsicht ziemlich unklar, wenn nicht widersprüchlich (S. 70—77) ist.
Das dritte Problem der österreichischen Nationalitätenpolitik war die südslawische Frage, d. h. vor allem die Sorge, wie man der Ausbreitung der jugoslawischen Idee entgegentreten konnte. In dieser Frage waren sich die Parteien und Interessenten besonders uneinig. HUSSAREK und die Wiener Regierung strebten eine Art „trialistische" Lösung an, d. h. die Zusammenfassung von Bosnien-Herzegovina, Kroatien-Slawonien und Dalmatien zu einem Staatsganzen. Derartige Pläne scheiterten aber letztlich am Wiederstand der ungarischen Regierung.
Aus der Untersuchung wird klar, das ist auch die Schlußfolgerung des Verf., der man sich anschließen muß, daß die Gründe für den Zerfall des Habsburger Reiches vor allem innenpolitischer Natur waren. In Form eines Ausgleichs wäre die Nationalitätenfrage innerhalb der Monarchie nicht mehr zu lösen gewesen.

Peter Bartl, München

CSÁKY, MORITZ *Der Kulturkampf in Ungarn. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1894—1895.* Köln, Graz, Wien: Hermann Böhlau Nachf. 1967. 119 S. DM 18,—.

Vor dem — einleitend geschilderten — geistesgeschichtlichen Hintergrund wird die Religionsgesetzgebung in Ungarn zwischen 1868 und 1896 erörtert. Anschließend unternimmt CSÁKY in einem auf umfangreicher Quellenverwertung gestützten Kapitel den Versuch, die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat darzustellen. Dabei widmet er drei wichtigen Faktoren, die zum Kirchenkampf führten, sein besonderes Interesse: dem Einfluß und der Wirkung des Liberalismus (in einer von der westeuropäischen stark abweichenden Form), der für Glaubens- und Meinungsfreiheit eintrat, der Haltung der katholischen Kirche gegenüber den Reformern und schließlich dem Zusammenleben zwischen Katholiken und Protestanten. Abschließend wird der Sieg der liberalen Kirchenpolitik erläutert. Die Untersuchung schließt mit einer auswertenden Zusammenfassung der Probleme.
Dem Verf. ist es gelungen, neue und wertvolle Gesichtspunkte zu gewinnen, die — mit Hilfe der sorgfältigen kritischen Anmerkungen — Anregung zu weiteren Untersuchungen bieten. Kontroversen werden mit zurückhaltendem, aber selbständigem Urteil geprüft. Die Darstellung ergibt ein neues, auf zuverlässige Kenntnis der Einzelheiten beruhendes Bild.

Thomas Domján, Frankfurt

Probleme der franzisko-josephinischen Zeit 1848—1916. Herausgegeben von FRIEDRICH ENGEL-JÁNOSI und HELMUT RUMPLER. München: R. Oldenbourg Verlag 1967. 119 S. DM 9,—.
Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen. Herausgegeben vom Forschungsinstitut für den Donauraum, Wien. Vorsitzender THEODOR HORNBOSTEL. Gesamtredaktion PETER BERGER. Wien, München: Verlag Herold 1967. 232 S., DM 46,80.

Zwei bedeutsame Gedenktage, die 50. Wiederkehr des Todestages Kaiser FRANZ JOSEPHS (1916) und der 100. Jahrestag des Ausgleichs mit Ungarn (1867) gaben der österreichischen Geschichtswissenschaft in jüngster Zeit Veranlassung, den geschichtlichen Werdegang der habsburgischen Monarchie in der letzten Phase vor dem Zusammenbruch neu zu überdenken.
Daß sich geschichtliche Größe nur bedingt an Erfolg oder Mißerfolg messen läßt, dafür bietet gerade Kaiser FRANZ JOSEPH ein dankbares Studienobjekt. Seine zurückhaltende, von Pflichterfüllung und Selbstdisziplin geprägte, konservative Politik hat sich angesichts der auseinanderstrebenden Tendenzen eines Vielvölkerreiches und trotz nationaler Gärungen und sozialer Umbrüche über Jahrzehnte als stabilisierender Faktor erwiesen. Der Persönlichkeit des Monarchen und seiner Regierung aus den besonderen Bedingungen der Zeit gerecht zu werden, hat sich eine Vortragsreihe an der Wiener Universität zur Aufgabe gestellt, deren Beiträge nunmehr von F. ENGEL-JÁNOSI und H. RUMPLER herausgegeben und durch einen eingehenden Index erschlossen worden sind. Dem Anlaß und Rahmen entsprechend mußten sich die Vortragenden auf die Skizzierung weniger allgemeiner Linien beschränken (F. ENGEL-JÁNOSI über den Monarchen und seine Ratgeber, H. HANTSCH über die Außenpolitik, A. NOVOTNY über die Innenpolitik, R. NECK über Arbeiterbewegung und soziale Frage und J. CH. ALLMAYER-BECK über das Heerwesen. Als Gäste aus dem Ausland steuerten P. HANÁK [Budapest] einen Beitrag über die Stellung Ungarns in der Monarchie und J. DROZ [Paris] über Österreich-Ungarn im Spiegel der öffentlichen Meinung Europas, d. h. Frankreichs und Englands, bei). In dem Bemühen gerade der österreichischen Gelehrten, der auf die Wahrung der Reichseinheit gerichteten Regierungspraxis FRANZ JOSEPHS größeres Verständnis entgegenzubringen, werden doch die offensichtlichen Grenzen und Unzulänglichkeiten eines Herrschers nicht verkannt, an dem, nach den lesenswerten Ausführungen R. NECKS, „... der welthistorische Wandlungsprozeß der Menschen im 19. Jahrhundert vom Homo christianus zum Homo oeconomicus im wesentlichen spurlos vorübergegangen ..." ist (S. 62). Daß es unter seiner Regierungsverantwortung nicht gelungen ist, die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für eine echte politische Integration der Völkerschaften des Reiches zu schaffen, muß dem rückschauenden Betrachter heute als das schwerwiegendste Versäumnis erscheinen. Aus der weitgehenden Identität der nationalen und der sozialen Frage ergeben sich daher für kritische Stimmen gerade in den Nachfolgestaaten berechtigte Einwände, die in der stark sozialökonomisch ausgerichteten Betrachtungsweise P. HANÁKS selbst in der Gesamtbilanz einer so bevorrechteten Nation wie der ungarischen nach 1867 ihre Geltung haben. Ungarn hatte seinen Anteil an der beträchtlichen wirtschaftlichen Aufbauleistung der Donaumonarchie während der Regierungszeit FRANZ JOSEPHS mit einer weitgehend einseitigen Gestaltung seiner Wirtschafts- und Sozialstruktur zu bezahlen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Ungarns noch im 20. Jahrhundert belastet hat.
Noch erheblicher sind die Vorbehalte gegenüber einer kaiserlichen Nationalitätenpolitik, deren Unzulänglichkeit und Inkonsequenz sich mit besonderer Deutlichkeit in einem Vertragswerk wie dem denkwürdigen Ausgleich mit Ungarn widerspiegeln. Die Geschichtsforschung in den Nachfolgestaaten hat anläßlich des 100jährigen Gedenktages ihre grundsätzliche Einschätzung des Ausgleichsversuches präzisiert und — mit stark ideologischem Einschlag — die vielfältigen nationalen Probleme des habsburgischen vielvölkischen Reichsgebildes aus der Sicht der betroffenen Nationalitäten erneut aufgerollt. Der Sammelband zum österreichisch-ungarischen Ausgleich, für den das Forschungsinstitut für den Donauraum in Wien verantwortlich zeichnet, beschränkt sich mehr auf eine rein verfassungsrechtliche Ausdeutung der Ausgleichsgesetze

(E. C. HELLBLING Das österreichische Gesetz vom Jahre 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie [S. 64—89]; A. RADVÁNSZKY Das ungarische Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 [S. 90—112]) unter Einbeziehung der verschiedenen Anläufe zu einem Entgegenkommen gegenüber den Nationalitäten in den beiden Reichshälften und zu nur grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Umstrukturierungen (R. F. WIERER Die böhmischen Fundamentalartikel vom Jahre 1871 [S. 154—168]; B. M. PEŠELJ Der ungarisch-kroatische Ausgleich vom Jahre 1868. Verfassungsrechtlicher Überblick [S. 169—185]; C. A. MACARTNEY Das ungarische Nationalitätengesetz vom Jahre 1868 [S. 219—230], der DEÁKS Einleitung „ein Modell für eine auch theoretisch keine Vervollkommnung zulassende mustergültige Darstellung der Beziehungen ..." nennt, „... welche in einem Vielsprachen- oder Vielvölkerstaat zwischen den verschiedenen Bestandteilen bestehen sollten" [S. 228]). Die wohl beste Einführung in die Versuche einer verfassungsrechtlichen Bewältigung der Nationalitätenfrage in Zisleithanien gibt der Beitrag von G. STOURZH Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867 (S. 186—218). Unter Auswertung neuen Quellenmaterials wird die Entstehung des einschlägigen Verfassungsartikels XIX erläutert und insbesondere seine verfassungsrechtliche Bedeutung in der Auslegungspraxis herausgearbeitet. Weitere Beiträge befassen sich mit der kirchenpolitischen Lage in der Donaumonarchie um 1867 (E. WEINZIERL) — allerdings beschränkt auf die katholische Kirche und den Protestantismus — und mit den Auswirkungen des Ausgleichs auf die k. u. k. bewaffnete Macht (J.-CH. ALLMAYER-BECK), die sich als „einzigartige und unersetzliche Schule einer gesamtösterreichischen Staatsauffassung" (S. 123) gegenüber dem konkurrierenden Nebeneinander einer national verwurzelten ungarischen Landwehr (*Honvéd*) und einer k. k. Landwehr zu behaupten hatte. Für die wenig erfreuliche gesamtwirtschaftliche Bilanz in der Donaumonarchie sieht A. BRUSSATI (Die wirtschaftlichen Folgen des Ausgleichs von 1867 [S. 127—142]), die „auffallende Geringschätzung der wirtschafts- und finanzpolitischen Aspekte der gesamten Materie" (S. 127) zugunsten staatsrechtlicher Notwendigkeiten bei den Ausgleichsverhandlungen verantwortlich. Unter den einführenden Abhandlungen verdient weniger die betont antimagyarische „Vorgeschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs 1713—1867" von J. A. TZÖBL (S. 9—32) Hervorhebung als der kenntnisreiche Überblick H. HANTSCHS „1866 und die Folgen" (S. 51—63) und der Versuch O. REGELES „Österreichs Krieg 1866" (S. 33—50), die für die Kriegführung des Jahres 1866 Verantwortlichen, insbesondere L. VON BENEDEK, vor der Geschichte zu rechtfertigen.

Edgar Hösch, München

WEBER, JOHANN *Eötvös und die ungarische Nationalitätenfrage.* München: Verlag R. Oldenbourg 1966. 156 S. DM 18,— = Südosteuropäische Arbeiten 64.

JOSEPH BARON EÖTVÖS gehört neben SZÉCHENYI, KOSSUTH und DEÁK zu den hervorragendsten Persönlichkeiten der ungarischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Im Revolutionsjahr 1848 und im Ausgleichsjahr 1867 beteiligte er sich maßgebend am Aufbau des ungarischen Nationalstaates innerhalb der Donaumonarchie. Ihm und DEÁK ist das „Nationalitätengesetz" vom 1. Dezember 1868 zuzuschreiben. Welche Vorstellungen von der vielschichtigen ungarischen Nationalitätenfrage EÖTVÖS dabei leiteten und wie sie sich entwickelt haben, untersucht die vorliegende Studie.

Die Arbeit des Verf. wurde durch das Fehlen einer grundlegenden, dem neueren Forschungsstand entsprechenden wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte des Nationalitätenproblems in Ungarn erschwert: es zwang ihn, zum Verständnis der Voraussetzungen, die EÖTVÖS vorfand, die Entwicklung der nichtmagyarischen Nationalitäten bis zum Jahre 1848 zu schildern. Ob dies freilich so ausführlich geschehen mußte (dieser Abschnitt füllt knapp die Hälfte des Buches), mag dahingestellt bleiben. Die Schilderung ist klar und verständlich; besonders hingewiesen sei auf die löbliche saubere Scheidung zwischen der Bezeichnung „ungarisch" (zur Krone Ungarn gehörig) und „magyarisch" (ausschließlich auf die magyarische Nation als solche bezogen) durch den Verf. Unverständlich bleibt die Behauptung, „daß die verschiedenen Völker-

schaften nicht nebeneinander siedelten ... sondern in bunter Mischung ..." (S. 17), was wohl bedingt für die Deutschen und Serben gelten mag. Als Beispiel führt der Verf. die Gebiete Batschka und Banat an, die ja bekanntlich als Sonderfälle gelten, wo „neben den drei Hauptelementen — Madjaren, Deutschen und Serben — noch Kroaten, Bulgaren, Rumänen, Albaner, Ruthenen, Slowaken, Tschechen, Franzosen, Italiener ..." (ebenda) siedelten. Verallgemeinernd und auf ganz Ungarn anwendend, zieht der Verf. daraus den Schluß: „Diese Verhältnisse machten eine regionale Abgrenzung der einzelnen Völkerschaften unmöglich, woraus sich für das entstehende Nationalitätenproblem Ungarns weittragende Konsequenzen ergeben und ihm eine eigenartige Färbung verliehen" (ebenda). Da sich diese unzutreffende Behauptung, daß sich nämlich „nirgends reine nationale Territorien schaffen ließen" (S. 129), wiederholt, liegt die Vermutung nahe, der Verf. habe — wohl unbewußt — sich die Eötvössche Auffassung zu eigen gemacht, auf der zum Teil die ungarische, oder besser die magyarische, Nationalitätentheorie beruhte.

Nach einer kurzen Biographie Eötvöss, des Dichters, Philosophen, Wissenschaftlers und Politikers, der zwischen den evolutionären Ideen Széchenyis und den revolutionären Kossuths stand, folgen anschauliche Darstellungen der theoretischen Grundlagen seiner Nationalitätenkonzeption und der Lösung des ungarischen Nationalitätenproblems aus seiner Sicht. In diesem Zusammenhang ist es unwichtig, ob Eötvös nun „die große innere Kraft des deutschen Volkes erkannte" (S. 101; gemeint ist das Deutsche Reich) oder nicht. Wichtig ist sein zweigleisiger, sowohl „ungarischer" als auch „madjarischer" Standpunkt, der sich auf das „historische Recht" der Stephanskrone stützt, den Nationalitäten aber doch eine kulturelle Entfaltungsmöglichkeit zugesteht. Die „Idee der Freiheit, Gleichheit und Demokratie" berücksichtigt hier nur das einzelne Individuum, nicht die Autonomie einer Nationalität.

Der Verf. bemüht sich bei der Untersuchung dieses so überaus komplexen und mit vielfältigen Belastungen versehenen Problems mit großem Erfolg um ein Höchstmaß an Objektivität. Allerdings geht er zu weit, wenn er auch einige chauvinistische Züge der Nationalitätentheorie Eötvöss zu rechtfertigen sucht (S. 133). Dieses Unterfangen ließe sich höchstens damit begründen, daß die eigentliche Magyarisierungspolitik erst nach Eötvöss Tod (er starb 1871) einsetzte.

Diese Beanstandungen sollen jedoch den Wert der Untersuchung nicht schmälern, die einen ersten, wichtigen Schritt zur Schließung einer empfindlichen Lücke bildet. Leider wird ihre Benutzung durch das Fehlen eines Schrifttumsverzeichnisses und eines Registers erheblich beeinträchtigt.

Andreas Rebet, München

JAHRBÜCHER FÜR GESCHICHTE OSTEUROPAS

Herausgegeben von GÜNTHER STÖKL

Jährlich 4 Hefte mit zusammen 640 Seiten

Band 9 (1961) – 14 (1966) je DM 58,–

Band 15 (1967) – 17 (1969) je DM 60,–

Die z. Z. vergriffenen Bände 1 — 8 werden nachgedruckt

Die „Jahrbücher für Geschichte Osteuropas" wurden 1924 in Breslau als „Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven" gegründet und nach dem 2. Weltkrieg in neuer Folge ab 1953 fortgesetzt. Hans Koch hat sie zunächst herausgegeben. Nach dessen Tod übernahm Georg Stadtmüller die Redaktion der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift. Seit 1966 zeichnet Günther Stökl als Herausgeber. Dem Redaktionsgremium gehören an: Dietrich Geyer, Manfred Hellmann, Walther Kirchner, Herbert Ludat, Werner Philipp, Georg von Rauch, Gotthold Rhode, Peter Scheibert, Reinhard Wittram, Adolf Ziegler.

Jedes Heft enthält eine Anzahl Abhandlungen, zusammenfassende Forschungsberichte, einen umfangreichen Besprechungsteil und eine Abteilung „Chronik und Berichte".

Aus der Besprechung im SBZ-Archiv 13/5:

„Die ‚Jahrbücher für Geschichte Osteuropas' sind zweifellos die wichtigste und wertvollste ostgeschichtliche Zeitschrift im deutschsprachigen Raum und genießen als internationales Fachorgan von hohem wissenschaftlichen Niveau einen ausgezeichneten Ruf."

Jens Hacker

OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN

STUDIA HUNGARICA

Schriften des UNGARISCHEN INSTITUTS MÜNCHEN

Herausgeber: GEORG STADTMÜLLER

1. THOMAS VON BOGYAY: Bayern und die Kunst Ungarns.
1964.
25 Seiten, 15 Abbildungen
kartoniert DM 4,—

2. PETER GOSZTONY: Der Kampf um Budapest 1944/45.
1964.
88 Seiten, 33 Abbildungen, 5 Karten
kartoniert DM 10,—

3. KÁROLY GAÁL: Spinnstubenlieder. Lieder der Frauengemeinschaften in den magyarischen Sprachinseln im Burgenland.
1966.
143 Seiten, 5 Bildtafeln, 1 Karte
kartoniert DM 14,—

4. SZABOLCS DE VAJAY: Der Eintritt des ungarischen Stämmebundes in die europäische Geschichte (862—933).
1968.
173 Seiten, 11 Bildtafeln, 2 Karten,
3 genealogische Tafeln
Ganzleinen DM 24,—

In Vorbereitung:

5. LÁSZLÓ RÉVÉSZ: Die Lage der Bauern und Leibeigenen in Ungarn.

6. GYULA BORBÁNDI: Der ungarische Populismus.